Regierungsbl... für Mecklenburg...

Mecklenburg-Sc... (Germany)

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1896.

№ 1—40.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte vom Jahre 1896 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung 2c.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
30. December.	Bekanntmachung, betreffend den Religionsunterricht in Mädchenschulen	1	3
1896.			
4. Januar.	Kontributions-Edict für das Jahr 1896/97	1	1
4. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Groß-Grabow Amts Güstrow	4	29
7. Januar.	Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung des Porto-Aversum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden Postsendungen	1	3
11. Januar.	Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe .	3	15
14. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Begründung eines ritterschaftlichen Polizeivereins in Neukalen	3	26
15. Januar.	Verordnung, betreffend gnadenweisen Erlaß von Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung der 25 jährigen Wiederkehr des Jahrestages der Neubegründung des Deutschen Reichs	2	13

1*

Datum der Verordnung 2c.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
15. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Alt-Sührkow Amts Neukalen	26	186
21. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit in den Molkereien	26	185
22. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Transport der auf Grund der Bestimmung in §. 3, Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes ausgewiesenen Personen	26	186
3. August.	Bekanntmachung, betreffend die Beauftragung der Ober-Grenz-Kontroleure und Grenzaufseher mit der Fahndung auf Fahnenflüchtige	27	188
11. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der der „Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht“ ertheilten Koncession zum Bau und Betriebe schmalspuriger Eisenbahnen	27	188
12. August.	Verordnung, betreffend anderweite Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung . . .	27	187
20. August.	Regulativ über die Tagegelder und Fuhrkosten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht	28	189
28. August.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Wilhelmshöhe“ an das zum Lehngut Passentin gehörige Vorwerk	29	191
31. August.	Bekanntmachung, betreffend die Publication der vom Bundesrath am 9. Juli 1896 beschlossenen Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile . . .	29	192
17. September.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Bahnstrecke Rostock(Lloyd)—Laage—Lalendorf, insbesondere den Wegfall der Bewachung der Wegeübergänge	30	219
23. September.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines besonderen Ortsarmenbezirkes aus der auf der früheren Erbpachthufe Nr. I. zu Gehlsdorf unter dem Namen „Gehlsheim“ errichteten Irrenheilanstalt	30	220

Sachregister
zum
Regierungs-Blatte
vom Jahre 1896.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

U.

V.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 13. Januar 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Sternberg Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Contribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie des nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887 Uns zustehenden Beitrags von 533 000 Mark pflichtschuldig sich bereit erklärt, und die Erhebung der edict-

mäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturkasse im Betrage eines vollen Edicts bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887, so verordnen wir hiermit für das Etatsjahr 1896/97:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:

a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,

b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,

c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung eines vollen Edicts nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu ¼ zu Johannis 1896, zu ²/₄ zu Weihnachten 1896 und zu ¼ zu Ostern 1897 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I und II bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII. resp. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zur einen Hälfte mit fünf Zehntel im October 1896, zur anderen Hälfte mit fünf Zehntel im April 1897. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 533 000 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarug von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 4. Januar 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Contributions-Edict
für das Jahr Johannis 1896/1897.

II. Abtheilung.

(1) Nach Communikation mit dem Oberkirchenrathe und im Einvernehmen mit demselben giebt das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß es unter Modifikation der Bestimmungen der Circulare bezw. vom 1. Juni 1852 und vom 1. October 1875 in Zukunft gestattet sein soll, den der evangelisch-lutherischen Confession angehörigen, an öffentlichen Mädchenschulen angestellten oder an Privat-Mädchenschulen beschäftigten Lehrerinnen, welche das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit an Volks- und Bürgermädchenschulen oder an höheren Mädchenschulen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. September 1875, bezw. auf Grund der Prüfungsordnung vom 18. Mai d. J. erworben haben, den Religionsunterricht für Schülerinnen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres derselben zu übertragen.

Schwerin, den 30. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(2) Behufs anderweitiger Feststellung der Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichspostverwaltung zu entrichtenden Aversionalsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen für portopflichtige Postsendungen, welche von den betreffenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamten ausgehen, sollen nach stattgehabter Verhandlung mit dem Reichspostamte in

Berlin neue Ermittelungen über die Porto- und Gebühren-Beträge für jene Postsendungen während des Zeitraums vom 1. Februar d. J. bis einschließlich den 31. Juli d. J. angestellt und letztere zu dem Behufe wiederum notirt werden.

I. Die an der neuen Aversionirungsperiode theilnehmenden Behörden und einzelne Beamte sind:

1. das Staats-Ministerium,
2. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses,
3. das Ministerium des Innern,
4. das Finanz-Ministerium mit der Abtheilung für Domänen und Forsten,
5. das Justiz-Ministerium mit seinen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst,
6. die Kanzleien der sub 1 bis 5 aufgeführten Ministerien,
7. im Ressort des Finanzministeriums, Abtheilung für Domänen und Forsten:
   a) das Domänen-Taxamt,
   b) die Domänen-Administrations-Kasse,
   c) das Messungs-Bureau,
   d) sämmtliche Domanialämter und die Saline-Verwaltung zu Sülze,
   e) sämmtliche Forstinspectionen (mit Ausnahme der Forstinspection Dargun), die Oberförstereien,
   f) die Vorstände der Bau-Districte, zur Zeit in Bützow, Hagenow, Grabow, Rostock, Schwerin, Doberan, Dömitz, Güstrow, Grevesmühlen, Lübz und Malchin,
   g) die Districts-Ingenieure, zur Zeit in Schwerin, Güstrow, Lübz, Rostock, Bützow, Hagenow, Grabow, Grevesmühlen und Crivitz,
   h) sämmtliche Revierförster (mit Ausnahme derjenigen zu Dargun, Brudersdorf und Scharpzow) und Verwalter von Revierförsterstellen,
   i) sämmtliche Forstrendanten und Verwalter von Forstrendantenstellen,
   k) die Lewitzwiesen-Verwaltung,
   l) die Forsteinrichtungs-Kommission zu Schwerin,
   m) das Directorium der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt und die Domanial-Brandkasse,
8. die Vorstände der beiden Staats-Baudistricte zu Schwerin und Rostock,
9. die Kommission und Kasse für den Domanial-Kapitalfonds,

10. die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des Baufaches,
11. die Direction des Landgestüts und die Kasse desselben zu Redefin,
12. die Kommission für die Landespferdezucht zu Redefin,
13. die Renterei mit der Haupt-Kammerkasse, der Haupt-Forstkasse, dem Schulfonds und dem Kirchenfonds,
14. die Schulden-Tilgungs-Kommission und Kasse zu Rostock,
15. die Steuer- und Zolldirection, und in deren Ressort:
    a) die Hauptsteuerämter zu Schwerin, Rostock und Güstrow,
    b) die Ober-Grenz-Kontrolen Rostock und Wismar und die Ober-Steuer-Kontrolen Ludwigslust, Schwerin, Güstrow, Waren und Plau,
    c) die Neben-Zoll-Aemter I Warnemünde und Wismar und das Neben-Zoll-Amt II Wustrow auf Fischland,
    d) die Steuer-Aemter Boizenburg, Krakow, Ludwigslust, Parchim, Plau, Waren und das Steuer- und Salzsteuer-Amt Sülze,
16. das Directorium und die Kasse des Großherzoglichen Wittwen-Instituts zu Schwerin,
17. die Chaussee-Verwaltungs-Kommission mit der Chaussee-Hauptkasse, sowie die Chaussee-Inspectionen zu Schwerin, Rostock, Parchim, Grabow, Waren und Güstrow,
18. die Flußbau-Verwaltungs-Kommission und die Flußbaukasse, sowie die Flußbau-Inspectionen zu Parchim und Grabow,
19. das statistische Bureau,
20. die Gewerbe-Kommission,
21. das Paßkarten-Hauptdepot,
22. das Gendarmerie-Kommando mit der Gendarmeriekasse,
23. die Inspection, Hausverwaltung und Kasse der Landes-Strafanstalt Dreibergen,
24. die Direction, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Centralgefängnisses zu Bützow,
25. die Landes-Universität Rostock (der Vicekanzler, die Immediat-Kommission zur Verwaltung des Universitäts-Vermögens, Rector, die vier Fakultäten, das Universitäts-Secretariat, die Universitätskasse, die Universitäts-Bibliothek, die akademischen Institute),
26. die gynäkologische und Hebammen-Lehranstalt in Rostock,
27. die allgemeine Landes-Recepturdirection und Kasse in Rostock,
28. die dirigirende Kommission, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Landarbeitshauses zu Güstrow und die Nebenanstalt des Landarbeitshauses in Federow,

29. die Intendantur, Rendantur und Oeconomie-Verwaltung des Hoftheaters zu Schwerin,
30. die Kreisphysiker der Medicinalbezirke Boizenburg, Gadebusch, Wismar, Schwerin, Ludwigslust, Parchim, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren,
31. die Regierungsbibliothek zu Schwerin,
32. das Eisenbahn-Kommissariat zu Schwerin,
33. die Aichungs-Inspection zu Schwerin,
34. die Gutsverwaltung zu Federow,
35. das Landesversicherungsamt zu Schwerin,
36. die General-Eisenbahn-Direction und nachstehende unter derselben stehende Verwaltungsstellen:
   a. die Hauptkassen-Verwaltung zu Schwerin,
   b. die Maschinen- und Werkstätten-Inspection zu Schwerin,
   c. die Materialien-Verwaltung zu Schwerin,
37. die Kirchenbau-Verwaltung zu Doberan.

II. Zum Zwecke der Ermittelung des Aversum haben die vorstehend aufgeführten Behörden und Beamte die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren frankirt abzulassenden portopflichtigen Postsendungen für den sechsmonatlichen Zeitraum vom 1. Februar d. Js. bis einschließlich den 31. Juli d. Js. zu notiren. Während dieses Zeitraums darf Seitens der absendenden Behörde von der Verwendung von Freimarken oder von der Auflieferung der Briefe ꝛc. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden, die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt aufzuliefern. Hat jedoch die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so hat die Einlieferung Seitens derselben bei einer der ihr nächstliegenden Postanstalten, welche den Postverkehr derselben bisher regelmäßig vermittelt hat, zu geschehen, und kann die Einlieferung dorthin auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist. Von dem den sub I genannten Behörden resp. den diese Behörden vertretenden Beamten Seitens der Reichspostverwaltung gemachten Zugeständnisse, die Sendungen auch bei einer anderen Postanstalt, als derjenigen ihres Amtssitzes, aufliefern zu dürfen, darf während der Ermittelungsperiode selbst kein Gebrauch gemacht werden.

III. Die Notirung der Porto- und Gebühren-Beträge geschieht in folgender Weise:

Die absendende Behörde läßt die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Portobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden

Formular in Form eines Buches oder Heftes einzurichten ist. Den betreffenden Behörden wird auf bezügliches Ersuchen eine entsprechende Anzahl von Druckbogen dieses Formulars von ihren resp. Oberbehörden zugefertigt werden. Der ausliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe sind, neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte der Postanstalt trägt das Gewicht der Packete in Spalte 5 ein und verzeichnet die sämmtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Waarenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuche der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Post-Annahmestelle den Tag der Einlieferung und der Porto- und Gebühren-Beträge summarisch verzeichnet.

IV. Die Behörden haben die in Spalte 6 von der Postanstalt eingetragenen Porto- und Gebühren-Beträge an der Hand der veröffentlichten Posttaxen zu prüfen und dabei auch das Nachstehende zu beachten:

1. Die sämmtlichen Sendungen nach dem Auslande, einschließlich derjenigen nach Oesterreich-Ungarn sind aus der Aversionirung ausbeschieden.
2. Zu den aversionirenden Beträgen gehören auch
   a) die Porto- und Gebühren-Beträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
   b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,
   c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
   d) die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern

auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde und in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen. In gleicher Weise sind für frankirte Nachnahmesendungen bei der Aufgabe-Postanstalt nicht nur das Porto und die Vorzeigegebühr, sondern auch die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge anzusetzen. Den Behörden 2c., von welchen die Nachnahmesendungen herrühren, werden demgemäß die eingezogenen Summen unverkürzt überwiesen. Wenn Briefe mit Zustellungs-Urkunde oder Nachnahmesendungen, welche in der Ermittelungszeit aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so sind die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde oder die Geldübermittelungsgebühr in den Portobüchern 2c. abzusetzen.

3. Dagegen sind von der Aversionirung ausgeschlossen folgende Gebühren:
   a) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten;
   b) das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;
   c) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten; und
   d) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge, sowie bei Postaufträgen zur Accepteinholung das Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels;
   e) das Porto und gegebenenfalls die Versicherungsgebühr für nach- oder zurückzusendende Packete und Werthbriefe; diese Gebühren sind daher bei der Nach- oder Rücksendung der ursprünglich mit dem Vermerk „Frei laut Aversum" versehenen Sendungen stets anzusetzen und einzuziehen.

Im Uebrigen werden die betheiligten Behörden und Beamte aufgefordert, in der bevorstehenden neuen Ermittelungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869

(Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulativ über die Portofreiheiten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 1), sowie nach sonstigen Verträgen Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofrei abgelassen werden.

V. Am Schlusse der Ermittelungszeit (31. Juli) werden die Portobücher von den Behörden in Spalte 6 aufgerechnet und von der Postanstalt bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung geprüft. Die Postanstalt hat nach befundener Uebereinstimmung in beiden Büchern die gegenseitige Uebereinstimmung zu bescheinigen. Die so attestirten Bücher der Behörden sind danach unverzüglich, unter Darlegung der etwaigen Erinnerungen gegen die angesetzten Porto- und Gebühren-Beträge (cfr. IV init.), an das Finanz-Ministerium einzureichen, jedoch gehen die Bücher des Domänen-Taxamtes, der Domänen-Administrations-Kasse, des Messungsbureaus, der Domanial-Aemter, der Forst-Inspectionen und Oberförstereien und der Forstkassen, der Vorstände der Baudistricte, der Districts-Ingenieure, der Revier-Förster und Verwalter von Revier-Försterstellen, der Lewitzwiesen-Verwaltung, des Directorium der Domanial-Brandversicherungsanstalt und der Domanial-Brandkasse, sowie der Forsteinrichtungs-Kommission zunächst an das Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, und die Bücher der Steuer-Behörden im Bereiche der Steuer- und Zoll-Verwaltung zunächst an die Steuer- und Zoll-Direction; die Abtheilung für Domänen und Forsten und die Steuer- und Zoll-Direction haben den Eingang der Bücher zu überwachen und dieselben gesammelt dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Sollte eine der sub I genannten Behörden in der Ermittelungszeit Postsendungen, auf welche sich die Aversionirung bezieht, überall nicht abgelassen haben, so ist doch jedenfalls auch hiervon dem Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen.

VI. Aeußere Bezeichnung der Sendungen: Sowohl während der Dauer der Ermittelungszeit als auch nach Ablauf derselben sind von den sub I. aufgeführten Behörden ꝛc. ihre der Aversionirung unterliegenden, frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen

1. mit dem Vermerk:

   „frei laut Aversum Nr. 3" (oder abgekürzt: „frei lt. Avers. Nr. 3") und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde

zu versehen.

Der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3" ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke uutere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen die Sendungen mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der absendenden Behörde versehen sein. Postkarten sind auf der Vorderseite, Postanweisungen und Packet-Begleitadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume mit einem Abdruck des Dienststempels 2c. zu versehen. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden. In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne eine Behörde vertretende Beamte ein Dienstsiegel nicht führt, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde und bei Packeten muß der Vermerk „Frei lt. Avers. Nr. 3" auch auf die Aufschriftsseite der Zustellungs-Urkunde und in die Aufschrift der Packete gesetzt werden; ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk ist auf den Zustellungsurkunden und den Packeten selbst nicht erforderlich. Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3" zu versehen.

VII. Das Aversum wird für sämmtliche sub I. aufgeführten Behörden in einer Summe an die Reichspostverwaltung aus der Großherzoglichen Renterei, vorbehältlich der an letztere von einigen Behörden zu geschehenden Erstattung ihres Antheils, berichtigt, und ist von den Behörden für die einzelnen unter Beobachtung der sub VI. vorgeschriebenen Formalien abgehenden Sendungen, abgesehen von den sub IV. 3 angeführten Ausnahmen, an die Postanstalten nichts zu erlegen.

Schwerin, den 7. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Portobuch

de (Bezeichnung der Behörde) in . . . .

behufs Feststellung einer Bauschsumme.

Dauer der Ermittelung vom . . . . . 18 . . bis einschließlich . . . . . 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Tag der Einlieferung.	Stückzahl der gewöhnlichen Briefsendungen.	Stückzahl der sonstigen Sendungen.	Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, sowie der Packete mit und ohne Werthangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und resp. Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Werthes.	Gewicht der Packete.		Porto und Gebühren-Betrag.	
				kg	g	Mark.	Pfg.

Mit dieser No. 1 wird ausgegeben: No. 1 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Januar 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Um die 25jährige Wiederkehr des Tages, an welchem das Deutsche Reich neu begründet wurde, durch einen Act umfassender Gnade zu begrüßen, bestimmen Wir hierdurch, daß allen denjenigen Personen, gegen welche bis zum 18. Januar d. J., diesen Tag mit eingerechnet, durch Urtheil oder Strafbefehl eines ordentlichen Gerichts Unseres Landes wegen Uebertretungen auf Haft- oder Geldstrafen, oder wegen Vergehen auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Wochen oder auf Geldstrafen von nicht mehr als 150 Mark rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen, soweit sie am 18. Januar d. Js. Morgens noch nicht vollstreckt sind, und die rückständigen Kosten in Gnaden erlassen sein sollen. Haftstrafen bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizei-Behörde erkannt ist. Ist in einer Entscheidung

die Verurtheilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Strafen insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 15. Januar 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses vom heutigen Tage bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch das Nachfolgende:

Insoweit diejenigen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, auf welche die Gnadenerweisung Anwendung findet, am 18. Januar d. J. ihre Strafe bereits angetreten haben, sind dieselben durch die die Strafvollstreckung leitenden Amtsrichter oder Staatsanwaltschaften, resp., wenn die Strafvollstreckung nicht in den Gefängnissen desjenigen Gerichtes, welches die Strafe erkannt hat, erfolgt, durch den Vorsteher desjenigen Gefängnisses oder derjenigen Gefangenanstalt, in welcher die Strafvollstreckung stattfindet, am Morgen des 18. d. M. aus der Strafhaft zu entlassen. Geschieht die Strafvollstreckung in einem anderen Bundesstaate, so ist von dem die Strafvollstreckung leitenden Beamten die auswärtige Gefängnißbehörde eventuell telegraphisch um Entlassung des Strafgefangenen zum 18. d. M. Morgens zu ersuchen. Insoweit die Freiheitsstrafen bis zum 18. d. M. noch nicht angetreten sind, ist von der Herbeiführung der Vollstreckung derselben abzusehen. Rücksichtlich derjenigen bis zum 18. d. M. nicht bereits eingezahlten Geldstrafen und Kosten, welche von dem Amnestie-Erlasse betroffen worden, ist von einem Beitreibungsverfahren abzusehen resp. das dieserhalb eingeleitete Verfahren einzustellen.

Schwerin, den 15. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Januar 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, in Uebereinstimmung mit den übrigen Elbuferstaaten, für die Elbe Mecklenburgischen Antheils was folgt:

§. 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gegenstände:

a) Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl u. s. w.);
b) die aus Theer oder Theerölen (Steinkohlen- und Braunkohlentheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
c) Schwefeläther (Aethyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
d) rothe rauchende Salpetersäure;
e) weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
f) Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Als ätzende Stoffe im Sinne dieser Verordnung gelten flüssige Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure).

A. Feuergefährliche Gegenstände.

§. 2.

1. Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimetern (auf die Meereshöhe reduzirt) im Abelschen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);
2. die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen ꝛc.);
3. ferner Steinkohlentheeröle, die ein geringeres spezifisches Gewicht als 1,0 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol ꝛc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu construirte Kastenschiffe zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

§. 3.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben, (Benzin, Ligroin und Putzöl) dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu konstruirte Kastenschiffe zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen; Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten.

§. 4.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, dürfen auf der Elbe nur befördert werden:

entweder

a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten.

§. 5.

Schwefeläther (Aethyläther) darf auf der Elbe nur befördert werden:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
   a) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
   b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

§. 6.

Kollodium darf nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß.

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und

mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

§. 7.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt

oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 12.

§. 8.

Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

§. 9.

Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

§. 10.

Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kisten eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

§. 11.

Falls die in den §§. 2 bis 6 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander, als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ätzenden Stoffen (§. 1), noch auch zu den in §§. 7 bis 10 genannten feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Behältern der in den §§. 2 bis 6 genannten Art mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Aetzalkalien, noch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff (§. 7) im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen

befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstück ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§. 12.

Die in den §§. 2 bis 11 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen, noch herabfallen können.

§. 13.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck verladen werden; wenn das Schiff zur Personenbeförderung dient, ist der betreffende Theil des Verdecks für die Passagiere abzusperren.

Auf Flößen dürfen feuergefährliche Gegenstände nicht verladen werden.

§. 14.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten, und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie in wirksamer Weise gelüftet werden.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§. 15.

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Metern von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der zuständigen Polizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo,

vergl. §. 11) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§. 11) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht. Die Hafenbehörde ist befugt, für den Verkehr im Hafen weitere Ausnahmen zuzulassen.

§. 16.

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

Die Hafenbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

§. 17.

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche feuergefährliche Gegenstände enthalten, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

Die Hafenbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

§. 18.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergl. §§. 16 und 17) auch Allen, welche

beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a) wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,
b) wer die Güter einem andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

B. Aetzende Stoffe.

§. 19.

Flüssige Mineralsäuren, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergl. §. 8) —, unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.
2. Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§. 20.

Salpetersäure und Schwefelsäure sind möglichst weit, mindestens 10 Meter in horizontaler Richtung von einander entfernt, in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren dürfen nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen gelagert werden.

Die Säurebehälter müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen, noch herabfallen können.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Falls Schwefelsäure, Salpetersäure oder Salzsäure in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander, als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Aetzalkalien noch auch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dichtverschlossenen Behältern mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder Infusorienerde oder anderen lockeren Massen fest eingebettet sein.

§. 21.

Beim Laden und Löschen von Säurebehältern sind Erschütterungen zu vermeiden; die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug dürfen nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§. 22.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser Allen, welche beim Laden oder Löschen der ätzenden Stoffe beschäftigt werden, von deren Gefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a. wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,

b. wer die Güter einem anderen als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

C. Schlußbestimmungen.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls sie nicht nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind, im Deutschen Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, in Oesterreich nach den für die Uebertretung von polizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 24.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Publikation in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 11. Jan. 1896.

Ad mand. Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe.

II. Abtheilung.

(1) Die Obrigkeiten der nachstehenden, bisher dem ritterschaftlichen Polizeiverein Teterow angehörigen Güter

Gehmkendorf, Karnitz, Lelkendorf, Sarmstorf, Kleuz c. p. Klein-Markow, Rey, sämmtlich im ritterschaftlichen Amte Neukalen belegen,

sind zum 1. d. Mts. zu einem Polizeiverein in Neukalen zusammengetreten.

Schwerin, den 14. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(2) Nach den Vorschriften der durch die Bekanntmachung vom 18. März 1895 — Regierungs-Blatt No. 10 — veröffentlichten Anweisung vom 9. März 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes, sind:

1. laut B16, Absatz 3 die Verzeichnisse der unteren Verwaltungsbehörden über die nach §. 105c, Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigungen,

2. laut BV6, die Verzeichnisse der unteren Verwaltungsbehörden über die nach §. 105 f. der Gewerbe-Ordnung gestatteten Ausnahmen,

im Original oder in Abschrift für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 15. Januar des folgenden Jahres an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Die Ortspolizeibehörden, welche mit der Einsendung im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, obigen Vorschriften nunmehr ungesäumt zu genügen.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(3) Für die Ausübung der Gewerbeaufsicht auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung, sowie zwecks Sammlung der erforderlichen statistischen Grundlagen für die Jahresberichte des Gewerbeaufsichtsbeamten werden den Ortspolizeibehörden vom Gewerbe-Inspektor die erforderlichen Listen und Formulare zur Ausfüllung bezw. Auskunftsertheilung direct zugesandt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, den bezüglichen Ersuchen des Gewerbe-Inspektors ohne Verzögerung nachzukommen.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Februar 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Groß-Grabow Amts Güstrow ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

(2) Nach den dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben

auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — beziehungsweise dem früheren Landesscheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Constitution vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 – wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf rund 41½ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1895/96.

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	ℳ	54,20	₰
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	=	53,92	=
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	=	52,80	=
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	=	52,80	=
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	4	=	13,—	=
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	2	=	76,—	=
	für 41½ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	2	=	19,95	=
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	=	47,20	=
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	=	47,20	=
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	=	50,—	=
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	=	50,—	=
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnachten 1895	3	=	50,—	=

5) in Grabow: für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	5 ℳ	03,25	₰
für 82½ Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	5 „	03,25	„

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1876/96.

I. für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel):

1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antonii	4 ℳ	15,63	₰
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	4 „	15,95	„
2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antonii .	4 „	00,11	„
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	4 „	00,84	„
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antonii .	4 „	14,30	„
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	4 „	14,05	„
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antonii	4 „	21,23	„
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	4 „	22,15	„

II. für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antoni .	6 ℳ	00,17	₰
für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	6 „	01,48	„

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Kanon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1876/96 und die oben beregten Stichzeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 8. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Im Auftrage:
von Schuckmann.

---

(3) Die unterzeichneten Ministerien machen hierdurch bekannt, daß der Bezirk der Heilanstalt Sachsenberg Amts Schwerin seit dem 1. Juli 1876 einen Ortsarmenverband im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz

bildet, und daß Vorstand dieser Armengemeinde der dirigirende Arzt der Anstalt ist, während der Armenverband nach außen in Armensachen durch das Großherzogliche Amt Schwerin vertreten wird.

Schwerin, den 10. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben: No. 3 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. März 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach stattgehabter Berathung und im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886, welche nach §. 55 II 2 desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer befreit sind, wird

die Christoph und Lisette Adam'sche Stiftung zu Malchow

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 13. Februar 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

(№ 5.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ergänzung beziehungsweise Abänderung einiger Vorschriften der Revidirten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen:

Artikel I.

Zu den Kosten der Armenpflege, welche nach §. 1, 2 der Verordnung auf die sämmtlichen Gemeinden und Ortschaften des betreffenden Amtes übertragen werden, sind — sofern für diese Kosten ein anderer Ersatz nicht zu erlangen ist — auch diejenigen Kosten zu rechnen, welche den Gemeinden und Ortschaften durch Verpflegung von solchen Geisteskranken und Idioten in öffentlichen Anstalten erwachsen, die nach ärztlichem Erachten der Aufnahme in eine Anstalt bedürfen, ohne daß bei denselben die sonstigen Voraussetzungen des §. 1, 2 vorliegen.

Artikel II.

Der erste Absatz des §. 5 erhält nachstehende Fassung:

Alle Unterstützungen sind nur Vorschüsse, welche zu erstatten sind

1. von dem Unterstützten, wenn derselbe dazu im Stande ist;
2. von den zur Alimentation Verpflichteten, vorausgesetzt, daß die Verpflichtung an sich unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist.

Gegeben durch unser Staatsministerium. Schwerin, den 26. Februar 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Zusatz-Verordnung
zu der revidirten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen.

II. Abtheilung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. Februar d. J. beschlossen hat, vom 1. April d. J. ab die zur Besatzung deutscher Heringslogger gehörenden Seeleute nach Maßgabe des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 für versicherungspflichtig zu erklären, hat das Reichsversicherungsamt wegen der weiteren Durchführung dieses Beschlusses die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung erlassen.

Schwerin, den 4. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe der großen Heringsfischerei.

Vom 28. Februar 1896.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 6. Februar 1896 sind die zur Besatzung deutscher Heringslogger gehörenden Seeleute vom 1. April 1896 ab nach Maßgabe des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) für versicherungspflichtig erklärt worden. Unter Heringsloggern werden diejenigen Segelfahrzeuge von mindestens 100 cbm Netto-Raumgehalt verstanden, mit welchen Hochseefischerei auf Heringe in der Art betrieben wird, daß die Fahrzeuge für einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf See ausgerüstet sind und die Heringe auf der Reise an Bord zubereitet, gesalzen und in Fässern verpackt werden (große Heringsfischerei).

Nach §. 21 des genannten Gesetzes sind die Eigenthümer der in das Schiffsregister nicht eingetragenen Heringslogger verpflichtet, den für die letzteren ausgefertigten Meßbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 30. April 1896 einschließlich festgesetzt.

Das Reichs-Versicherungsamt.
In Vertretung:
Calbel.

Mit dieser No. 5 wird ausgegeben: No. 6 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. März 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der von dem Bundesrathe unter dem 27. Februar d. J. gefaßte, in Nummer 9 des Centralblatts für das Deutsche Reich publicirte Beschluß, betreffend Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein, wird nachstehend für das hiesige Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter dem Hinweis, daß nach §. 43 e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

Schwerin, den 13. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Finanzen.

Im Auftrage: Schmidt. von Bülow.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.
2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, haben die in Ziffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Berlin, den 27. Februar 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§. 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslocal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Directivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15, Absatz 2, des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

---

(2) Nach dem Aufhören der bisherigen Kommandantur zu Rostock sind die Geschäfte derselben auf das dortige Garnison-Kommando übergegangen.

Schwerin, den 12. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.
Frhr. von Maltzahn.

№ 7.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. April 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die bei der Großherzoglichen Medicinalkommission zu Rostock errichtete besondere Abtheilung für Maßregeln zur Vorbeugung der Cholerageſahr (Bekanntmachung vom 10. Januar 1893, Regierungs=Blatt No. 1) ist nunmehr wieder aufgehoben.

Schwerin, den 13. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal=Angelegenheiten.
von Amsberg.

(2) Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Krankenkassen einen Reservefonds anzusammeln haben, und zwar die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 gebildeten Kassen im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre, die eingeschriebenen Hülfskassen nach dem Gesetze vom 1. Juni 1884 im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Jahre.

Bei der Feststellung der Mindesthöhe des Reservefonds gelegentlich der Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen ist die Jahresausgabe desjenigen Jahres, für welches Rechnung gelegt wird, außer Betracht zu lassen und nur die Jahresausgabe der diesem Rechnungsjahre vorhergehenden drei resp. fünf Jahre zu berücksichtigen.

Die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen werden aufgefordert, die gleichmäßige Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

Schwerin, den 17. März 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(3) Das Lehngut Volzrade Amts Wittenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 18. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

---

(4) Das Lehngut Bentschow Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung

desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 18. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

---

(5) Das Lehngut Wietow Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 7. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(6) Das unterzeichnete Ministerium bringt die landesherrliche Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridsenow und Vietschow nebst den zubehörigen Konzessionsbedingungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 30. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Urkunden und bekennen hiedurch, daß Wir der unter der Firma

„Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung"

gegründeten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten

schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridsenow und Vietschow unter den in der Anlage A angeschlossenen Konzessions-Bedingungen ertheilen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern. Schwerin, den 24. März 1896.

Friedrich Franz.

(L. S.) **A. v. Bülow.**

Konzessions-Urkunde
für
die Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Anlage A.

Konzessions-Bedingungen

für

den Bau- und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridsenow und Vietschow.

---

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und unter Vorbehalt aller Rechte Dritter wird der unter der Firma „Schmalspurbahn Tessin" gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Konzession zum Bau und Betriebe einer für den öffentlichen Verkehr **nicht** bestimmten Eisenbahn mit 75 cm Spurweite

von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridsenow und Vietschow

ertheilt.

Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Regierung kraft ihres Aufsichtsrechts dem Unternehmen gegenüber zustehenden Befugnisse im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die §§. I. 5, 7, 8; II. 9—19; III. 21, 24, 25, 27—36; IV. 37—40, 42; V. 43—45; VI. 47—52 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 maßgebend und bleibt der Erlaß weiterer ergänzender und abändernder Bestimmungen vorbehalten.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf der Bahn verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven wird für die Strecken Tessin--Zarnewanz und Vilz—Thelkow—Starkow auf 15 km in der Stunde, im Uebrigen auf 20 km festgesetzt.

§. 3.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher in Mecklenburg-Schwerin seinen Wohnsitz haben muß, die Geschäfte mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl des oder der obersten Betriebs-Dirigenten Anwendung.

§. 4.

Für den Bau der Bahn gelten folgende näheren Bestimmungen:

1. Die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zweier Jahre, von Aushändigung der Konzessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen.
2. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, und unterliegen sämmtliche Projecte für den Bau und die Ausrüstung der Bahn vor und nach der Inbetriebsetzung, insbesondere auch die Anlegung und Einrichtung der Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, der Genehmigung bezw. Festsetzung.
3. Der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die Qualification eines Mecklenburgischen oder Preußischen Baumeisters besitzen. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.
4. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen.

   Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen.
5. Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen technischen Kommissarius bezw. das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat überwachen zu lassen; den von dieser Stelle ergehenden Anforderungen hat die Gesellschaft unter Vorbehalt des binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Ministerium des Innern anzubringenden Recurses Folge zu geben.
6. Wo für die Bahnanlage die Mitbenutzung öffentlicher Wege und Straßen gestattet wird, soll dies in der Regel nur insoweit geschehen, daß für die Fahrstraße die gesetzlich vorgeschriebene Breite verbleibt. Wenn an einzelnen Stellen diese nutz-

bare Breite nicht zu erhalten ist, so bleibt die Gesellschaft jederzeit verpflichtet, auf Erfordern den Weg in der gedachten Breite auf ihre Kosten wiederherzustellen. Für jeden Schaden, der dadurch entsteht, daß öffentliche Wege zur Bahnanlage benutzt sind, hat die Gesellschaft aufzukommen, und gilt dies insbesondere auch gegenüber dem zur Wegebesserung Verpflichteten.

Die Gesellschaft bleibt dauernd verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf den zur Bahnanlage mitbenutzten Wegen, nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern, sich als nothwendig erweisen.

7. Die Gesellschaft ist überhaupt verbunden, alle Vorrichtungen auf ihre Kosten herzustellen, welche zur Beseitigung etwaiger, nach Maßgabe der Betriebserfahrungen sich ergebender gemeinschädlicher oder das Publikum erheblich belästigender Mißstände im öffentlichen Interesse vom Ministerium des Innern für erforderlich erachtet werden.

8. Einschnitte der Bahn, soweit dieselben neben den Fuhrwegen liegen und eine größere Tiefe als 1 m haben, sind mit Schutzwehren zu versehen.

9. Die die Bahn kreuzenden Wege sind in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Breite überzuführen und auf den Uebergängen zu chaussiren oder zu pflastern. Wo Rampen nöthig werden, sind dieselben nach Maßgabe der Beschaffenheit des Weges nicht steiler als 1 : 20 bis 1 : 40 anzulegen und mit grobem Kies oder sonst geeignetem Befestigungsmaterial zu versehen, erforderlichen Falls aber mit Pflasterung oder Chaussirung zu befestigen. Die Anordnung der Herstellung weiterer Wegeübergänge bleibt vorbehalten. Wo es vom Ministerium des Innern für angemessen erachtet wird, sind zur Sicherheit des Verkehrs Schranken anzubringen.

10. Bestehende Vorfluthverhältnisse dürfen durch den Bahnbau nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft wird im Falle einer eventuellen Unterbrechung derselben für jeden entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und bleibt gehalten, etwa sich einfindende Mängel sofort abzustellen.

11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, von jeder Kreuzung der Schmalspurbahn mit den oberirdischen Reichstelegraphen-Anlagen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Schwerin Mittheilung zu machen, und, sofern zur Sicherung des Telegraphenbetriebes die Telegraphenlinie an der Kreuzungsstelle nach Ermessen dieser Behörde zu verändern sein würde, die Kosten dieser Veränderung zu tragen.

§. 5.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben sicher in einer dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann; sie ist in dieser Beziehung den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder der Konstruktionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

§. 6.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Haltestellenvorsteher ꝛc.) müssen diejenige geistige und körperliche Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

§. 7.

Die Eröffnung des Betriebes, sei es auf der gesammten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß ertheilt ist.

§. 8.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Aenderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterwerfen. Hinsichtlich dieser Prüfungen sind diejenigen Vorschriften gleichmäßig zu beachten, welche jeweilig für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten. Bei Betriebsmitteln dürfen im Interesse der Landesvertheidigung nur einflanschige Räder verwendet werden.

Das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, muß durch 500 theilbar sein.

§. 9.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden, und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an ihre Bahn und die Kreuzung derselben gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Die vorstehenden Bestimmungen umfassen zugleich die Verpflichtung, für die anschließende Bahn im Bedürfnißfall den Stations- und Expeditionsdienst gegen volle, eventuell von der Großherzoglichen Regierung festzustellende Entschädigung besorgen zu lassen.

§. 11.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen.

§. 12.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und dem Betriebe an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadensersatz befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 13.

Die Dauer der gegenwärtigen Konzession ist auf 50 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Genehmigung gerechnet, festgesetzt. Wenn indeß nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist eine Kündigung seitens der Großherzoglichen Regierung erfolgt, gilt die Konzession als auf fünf Jahre verlängert. Dasselbe gilt auch bei eintretenden Verlängerungen der Konzession.

Die Uebertragung der ertheilten Konzession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, die Vergrößerung des Unternehmens durch Fortführung über die festgestellten Endpunkte, oder Anlegung von Zweigbahnen, der Erwerb anderer Eisenbahnen und endlich die Fusion oder Verbindung der Bahnverwaltung mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen (Uebernahme des Betriebes von anderen Bahnen) sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unzulässig und ungültig.

§. 14.

Für die Erfüllung der nach diesen Konzessions-Bedingungen der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen hat dieselbe der Großherzoglichen Regierung eine Kaution zum Betrage von 5000 Mark in Mecklenburgischen oder Preußischen Staats- oder in Reichspapieren zu bestellen, welche, wenn sie angegriffen werden sollte, sofort auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen ist.

Die Kaution kann für verwirkt erklärt, und die Konzession von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn die Gesellschaft den Konzessions-Bedingungen zuwiderhandelt oder eine der darnach ihr obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer Frist von drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

Mit der Konzessions-Entziehung erhält die Großherzogliche Regierung das Recht der freien Verfügung über die Bahnanlage nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör derselben, und es stehen der Gesellschaft irgend welche Ansprüche auf den Erlös aus einem etwaigen Verkauf der Anlage oder aus sonstigen Verfügungen über dieselbe nicht zu.

§. 15.

Für den Fall des Erlöschens oder des Widerrufs der Konzession ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung die Bahnanlage zu beseitigen und die etwa benutzten Wege und Straßen nach Bestimmung der zuständigen Behörden wieder ordnungsmäßig herzustellen. Läßt sie sich hierin säumig finden, so erfolgt die Beseitigung der Bahnanlage und die Wiederherstellung der Wege und Straßen auf ihre Kosten, und ist die Großherzogliche Regierung befugt, die verbauten Materialien und etwaige Gebäude freihändig oder öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen und aus dem Erlöse die durch die

Beseitigung der Bahnanlage erwachsenen Kosten zu decken, auch zur Deckung der Kosten die Kaution heranzuziehen.

Etwaige Ueberschüsse, einschließlich der Kaution, werden der Gesellschaft zugestellt, welcher weder gegen das Verfahren noch gegen die Abrechnung Einwendungen zustehen.

§. 16.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des Landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Kontrole über die Erfüllung der Konzessions-Bedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Kommissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirksamen Ausführung seines Kommissariums auszurüsten bezw. das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat mit einem entsprechenden Auftrage zur Ausübung jenes Rechtes zu versehen.

§. 17.

Sollte nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern sich das Bedürfniß herausstellen, daß die Bahn oder einzelne Theilstrecken dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, so muß die Gesellschaft auf Erfordern des Ministeriums sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und den Betrieb der Bahn bezw. der Theilstrecken nach Maßgabe der in Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr alsdann zu erlassenden Bestimmungen umzuwandeln oder zu diesem Zwecke der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn oder der betreffenden Theilstrecken gegen Erstattung des Anlage-Kapitals oder bloß den Betrieb der Bahn oder der betreffenden Theilstrecken gegen Gewährung einer event. von der Großherzoglichen Regierung zu bezeichnenden Rente abzutreten.

Für den Fall, daß die Gesellschaft beabsichtigen sollte, die Bahn oder einzelne Theilstrecken dem öffentlichen Verkehr zu übergeben, bleibt der Erlaß weiterer die öffentlichen Interessen sichernden Bestimmungen vorbehalten.

§. 18.

Unabhängig von dem Ablauf der Konzessionszeit oder von einer Konzessionsentziehung steht der Großherzoglichen Regierung das Recht zu, nach Ablauf von 10 Jahren vom Tage der Einrichtung des öffentlichen Betriebes auf der Bahn oder einzelnen Strecken derselben an gerechnet, oder auch später nach einer ein Jahr vorher zu bewirkenden Anzeige die Bahn mit dem gesammten Betriebsmaterial käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt die Großherzogliche Regierung nach Wahl der Gesellschaft entweder den 25fachen Betrag des Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung voraufgegangenen 5 Betriebsjahre von der Gesellschaft nachgewiesen wird, oder sie ersetzt das für die Bahn verwendete Anlagekapital. Im Fall der Wahl der letzteren Alternative soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs resp. der Betriebsmittel gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben sollte, von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

§. 19.

Für die Anlage einer Telegraphen- oder Fernsprechleitung wird besondere Genehmigung vorbehalten. Im Uebrigen wird auf das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 Bezug genommen.

§. 20.

Uebrigens ist die Gesellschaft den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

---

(7) Im Regierungs-Blatt von 1895, No. 17 muß es auf Seite 139 in §. 17 der Verordnung vom 13. Mai v. J., betreffend die Prüfung von Lehrerinnen 2c., unter 3, heißen:

In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen Geschichte.

Schwerin, den 23. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. April 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Der §. 33 der Verordnung, betreffend die juristischen Prüfungen ꝛc., vom 21. April 1879 erhält den Zusatz:

Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeit eingereicht ist, so hat die Prüfungsbehörde, wenn sie nicht die Verzögerung für genügend entschuldigt erachtet, dem Referendar zu eröffnen, daß die Auf-

gabe zurückgenommen sei. Eine andere Aufgabe ist dem Referendar auf Antrag nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Verfügung, durch welche die Zurücknahme der Aufgabe ausgesprochen ist, zu ertheilen. Wird auch die für diese Aufgabe bestimmte Frist ohne genügende Entschuldigung versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 14. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Abänderung der Verordnung,
betreffend die juristischen Prüfungen ꝛc.
vom 21. April 1879.

(№ 7.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung des Publicandums vom 12. December 1855, betreffend das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren (Regierungs-Blatt No. 46, 1855), was folgt:

§. 1.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§. 2.

Wer dem Verbot in §. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 14. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die öffentliche Ankündigung von
Geheimmitteln.

(№ 8.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, (Reichs-Gesetzblatt Seite 477 ff.) bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte werden Gebühren und Auslagen unter entsprechender Anwendung der für Actiengesellschaften geltenden Vorschriften erhoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 21. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Vorschrift im §. 48 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 15 Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und des §. 1 der zu diesem Gesetze ergangenen landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom 28. December 1895 (Regierungs-Blatt No. 30) bestimmt das unterzeichnete Ministerium was folgt:

In den mecklenburgischen Elbhäfen zu Dömitz und Boizenburg beträgt für Transporte böhmischer Kohle die Löschzeit bis auf Weiteres

bei Ladungen

von über 30000 bis zu 50000 kg	. .	4 Tage,
„ „ 50000 „ „ 100000 „	. .	6 Tage,
„ „ 100000 „ „ 150000 „	. .	8 Tage,
„ „ 150000 „ „ 200000 „	. .	9 Tage,

und so fort in Stufen von 50000 kg je einen Tag mehr für jede höhere Stufe, soweit nicht von den Betheiligten etwas Anderes vereinbart worden ist. (Für Ladungen bis zu 30000 kg einschließlich bewendet es bei der reichsgesetzlich vorgesehenen Löschzeit von 2 Tagen.)

Auf Ladungen, mit deren Löschung noch vor dem 15. Mai d. J. begonnen wird, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Schwerin, den 10. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(2) Die im Ductus viae vom 12. Mai 1829 unter X g aufgeführte Landstraße von Parchim nach Brüel wird als solche aufgehoben, bleibt jedoch als Kommunikationsweg von Bestand.

Schwerin, den 13. April 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Die im Ductus viae sub XX c aufgeführte Landstraße von Neukalen nach Laage wird bezüglich der Strecke Neukalen—Jördensdorf als solche aufgehoben, bleibt aber als Kommunikationsweg von Bestand.

Schwerin, den 13. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. April 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

An Stelle des dritten Absatzes des §. 20 der Verordnung vom 11. Jan. d. J., betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen

gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, tritt die nachstehende Bestimmung:

Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen nur in luftdicht geschlossenen schmiedeeisernen Gefäßen und nur dann befördert werden, wenn

a) entweder bei einem Salpetersäure-Monohydrat-Gehalte von 0 bis 30 % das Schwefelsäure-Monohydrat mit dem vorhandenen Wasser eine mindestens 67procentige Schwefelsäure oder bei einem Salpetersäure-Monohydrat-Gehalte von mehr als 30 bis 86 % das Schwefelsäure-Monohydrat mit dem vorhandenen Wasser eine mindestens 62,5procentige Schwefelsäure bildet und

b) kein Nitroglycerin oder Glycerin vorhanden ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 16. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Abänderung des §. 20, Abs. 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Auf den schiffbaren oder flößbaren Gewässern im Großherzogthum dürfen auf, in und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung, sowie auf, in und an Flößen und Baggerfahrzeugen Fischereigeräthe irgendwelcher Art und Benennung nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden.

§. 2.

Zuwiderhandlungen werden sowohl an demjenigen, welcher zu Unrecht Fischereigeräthe mitführt oder hält, wie an dem Führer des Fahrzeuges (Floßes u. s. w.) mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
das Verbot des Mitführens von Fischereigeräth auf Schiffen und Flößen.

(№ 11.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen zur Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften vom $\frac{\text{30. Mai 1880}}{\text{13. Februar 1892}}$ nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Art. I.

Der §. 5 erhält am Schluß den folgenden Zusatz:

Die Ermittelung der Abtrags- und Auftragsflächen der Querprofile kann, wenn diese genau aufgezeichnet sind, auch mittelst Planimeter erfolgen und sind in solchem Falle neben den einzelnen Querprofilen nur die Gesammtflächen des Abtrags und des Auftrags in der vorgeschriebenen Weise anzugeben.

Art. II.

Der §. 23 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Auch kann, wenn besonders schwerer oder Schlammbildungen veranlassender Verkehr zu erwarten ist, die Anlegung eines Kopfsteinpflasters, und zwar je nach den vorliegenden Verhältnissen als Reihenpflaster oder als Mosaikpflaster auf Sandbettung oder als Kleinsteinpflaster auf Steinschlagunterlage und Sandbettung vorgeschrieben werden.

Art. III.

Der §. 24 litt. a. erhält folgende Fassung:

Zu jeder der beiden Steinschlaglagen darf nur je eine Sorte thunlichst würfelförmiger Schüttsteine zur Verwendung kommen, deren Stärke bei der oberen Steinschlaglage bis zu 5 cm, bei der unteren zwischen 5 und 7 cm betragen soll.

Art. IV.

Am Schlusse des §. 26 wird unter einer neuen litt. h. die nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

h. bei Kleinpflasterungen können die Abmessungen der in gleicher Höhe und mit ebenen Kopf- und Fußflächen anzufertigenden Kleinsteine, sowie die Stärken der Steinschlagunterlage und der Sand- bezw. Kieslagen und deren Behandlung in jedem Einzelfalle näher vorgeschrieben werden.

Art. V.

Der § 29 erhält am Schlusse als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Vorzugsweise ist auf die Anpflanzung von Obstbäumen Bedacht zu nehmen, welche nach näherer Bestimmung bezw. Auswahl der mit

der Oberaufsicht über den Chausseebau beauftragten Beamten erfolgt. Die Obstbäume sind nach größeren Strecken in gleichmäßiger Sorte und mit einer Stammhöhe von wenigstens 2,50 Meter und mit einem Stammdurchmesser von wenigstens 2 Centimeter in 1 Meter Höhe über dem Erdboden zu liefern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
zur
Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften vom $\frac{\text{30. Mai 1880}}{\text{13. Februar 1892}}$.

(№ 12.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Im dritten Absatz des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, kommen die Worte: „fremden Eigenthümern gehörigen“ in Wegfall.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
zur
Abänderung des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892 betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 (Regierungs-Blatt 1879 No. 33) was folgt:

Artikel I.

Für die in den §§. 17 und 22 des Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Regierungs-Blatt 1894, Seite 441 ff.) angeordnete Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid sind die Hauptsteuerämter zuständig.

Artikel II.

Auf die in den §§. 17 und 22 des im Artikel I angezogenen Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 angeordnete Beschlagnahme und Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid finden die für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 im dritten Titel der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 unter No. I, §§. 37 ff. und No. IV, §§. 83, 84 sowie in der Verordnung vom 6. Februar 1884 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 (Regierungs-Blatt 1884 No. 6) Artikel II und III enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. die Bestimmungen des §. 43 No. 3 und des §. 45 der angezogenen Verordnung vom 28. Mai 1879 in Wegfall kommen;

daß es

2. einer Vernehmung der bei der Einziehung interessirten Personen (§§ 54, 55 der angezogenen Verordnung vom 28. Mai 1879) nicht bedarf;

und daß

3. vor der öffentlichen Versteigerung der eingezogenen Gegenstände (§. 74 der angezogenen Verordnung) die widerrechtliche Bezeichnung

der vorschriftswidrig eingeführten Waaren von Amtswegen zu beseitigen ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 18. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879.

II. Abtheilung.

(1) In Betreff der Ersatzzustellungen — §§. 166, 168, 169 der Civilprozeß-Ordnung — wird zur Nachachtung durch die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher hierdurch bestimmt:

I. Bei Zustellungen im Parteiauftrage ist eine Ersatzzustellung nicht an die Person zu bewirken, für welche die Zustellung erfolgen soll, auch wenn diese Person zu dem Adressaten in einem der in den §§. 166, 168, 169 der Civilprozeß-Ordnung bezeichneten Verhältnisse steht;

II. Soll die Zustellung durch die Post bewirkt werden, so hat der Gerichtsvollzieher, falls ihm bekannt ist, daß die Person, für welche die Zustellung bewirkt wird, zu dem Adressaten in einem der gedachten Verhältnisse steht, sowohl den Umschlag des durch die Post zuzustellenden Schriftstücks, als auch die zugehörige Postzustellungsurkunde mit einem mittels rother Tinte unmittelbar unter den Namen des Adressaten zu setzenden Vermerk zu versehen, wodurch die bei der etwaigen Ersatzzustellung von dem Postboten außer Betracht zu lassende Person genau bezeichnet wird; z. B.

„Eine Zustellung an die Ehefrau" (oder „an den Vermiether Herrn N.", „an das Dienstmädchen N.") darf nicht stattfinden."

III. Die Bestimmung zu II ist auch von dem Gerichtsschreiber im Falle des §. 179 der Civilprozeß-Ordnung zu beachten;

IV. Hat eine Zustellung von Amtswegen in einer Rechtsangelegenheit zu erfolgen, an der Personen mit entgegenstehenden Interessen (z. B. als Kläger und Beklagter, als Gläubiger und Schuldner, als Privatkläger oder Nebenkläger und Angeklagter u. dergl.) betheiligt sind, so ist die für die eine Person bestimmte Zustellung nicht im Wege der Ersatzzustellung an die andere zu bewirken. Der Gerichtsschreiber hat bei Ertheilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher diesen auf die Unzulässigkeit der Ersatzzustellung an die betreffende Person durch einen Vermerk auf dem Schriftstück oder einem Umschlageblatte hinzuweisen, wenn die bezüglichen Verhältnisse aus den Akten ersichtlich oder sonst dem Gerichtsschreiber bekannt sind.

Die Nr. II. findet in diesen Fällen gleichfalls Anwendung.

Schwerin, den 23. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Amsberg.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Mai 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die auf den ritterschaftlichen Amts-Konventen in Gemäßheit der §§. 209 und folgende des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bewilligten Anlagen können im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

§. 2.

Dem Zwangsvollstreckungs-Verfahren geht eine Anmahnung voraus. Dieselbe wird von dem Amtsdeputirten 14 Tage nach der Fälligkeit an die säumig gebliebene Gutsherrschaft gerichtet und enthält außer der genauen Angabe der rückständigen Zahlung die Aufforderung, dieselbe binnen drei Wochen zu beschaffen, sowie die Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist die Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung beantragt werden werde.

Die Anmahnung geschieht mittels unfrankirten Briefes unter dem Siegel oder Stempel des ritterschaftlichen Amts und der Unterschrift des Amts-Deputirten bei Wahrnahme einer in die Amtskasse fließenden Gebühr von einer Mark durch Postnachnahme.

Sie wird nicht an die amtseingesessenen Gutsbesitzer selbst, sondern an das betreffende Gut gerichtet.

§. 3.

Der Lauf der im §. 2. vorgeschriebenen Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Anmahnungsschreibens.

§. 4.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung nicht oder nicht vollständig, so hat der Amts-Deputirte unter Anschluß

a. einer nochmaligen Ausfertigung des ergangenen Anmahnungsschreibens,
b. des Protokolles, zu welchem die Anlage bewilligt ist,

bei Unserm Ministerium des Innern die Eintragung der Vollstreckbarkeits-Erklärung in die Ausfertigung des Anmahnungsschreibens und dereu Rückgabe zum weiteren Verfahren zu beantragen.

§. 5.

Auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigungen beauftragt der Amts-Deputirte die zuständigen Gerichtsvollzieher oder ersucht die zuständigen Amtsgerichte nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden ꝛc., zwecks Einziehung der rückständigen Summen zur Amtskasse.

§. 6.

Wenn die Annahme oder Einlösung der in dieser Verordnung gedachten Anmahnungsschreiben verweigert wird, so kann der Amts-Deputirte sie durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

Wegen der Gebühr (§. 2) und Kosten kann bei Einreichung der in Folge der Verweigerung der Annahme oder Einlösung zurückgesandten Aufforderungen die Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung bei Unserm Ministerium des Innern beantragt werden.

§. 7.

An die zum Landtage persönlich geladenen und daselbst stimmberechtigten Gutsbesitzer soll die Anmahnung (§. 2) während des Zeitraumes von 4 Tagen vor Eröffnung eines Land- oder Convocationstages bis 4 Tage nach dem Schlusse oder der Prorogirung desselben nicht erfolgen; auch soll während der Dauer eines Land- oder Convocationstages das Zwangsvollstreckungs-Verfahren ruhen.

§. 8.

Alle durch das Zwangsvollstreckungs-Verfahren entstehenden Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 21. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Zwangsvollstreckungs-Ordnung
für die ritterschaftlichen Aemter.

(№ 15.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die §§. 20, 24 und 35 der Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Ersatz von Wildschaden, erhalten die nachstehende Fassung:

§. 20.

Der Amtsrichter hat die Anzeige (§. 19) dem Jagdberechtigten mit der Aufforderung zuzustellen, sich binnen einer Woche, wenn die Zustellung bei be-

haupteten Beschädigungen von Wintersaaten vor dem 1. April erfolgt, bis zum 8. April darüber zu erklären, ob er den Ersatzanspruch anerkennt und welchen Betrag er bereit ist, als Schadensersatz zu leisten, auch für den Fall der Nichtanerkennung seinerseits einen Schiedsmann zu benennen. Die einwöchige Frist kann bei Gefahr im Verzuge durch den Amtsrichter bis auf drei Tage verkürzt werden. Leistet der Jagdberechtigte der Aufforderung, einen Schiedsmann zu benennen, innerhalb der Frist keine Folge, so bestimmt für ihn der Amtsrichter den Schiedsmann und setzt den Jagdberechtigten von der getroffenen Bestimmung in Kenntniß.

Nach Ablauf der Frist hat der Amtsrichter dem Beschädigten entweder die eingegangene Erklärung des Jagdberechtigten oder eine Bescheinigung darüber zuzustellen, daß eine Erklärung des Jagdberechtigten nicht eingegangen ist. Gleichzeitig hat der Amtsrichter dem Beschädigten den Zeitpunkt des Eingangs seiner Anmeldung zu bescheinigen und demselben, falls eine Erklärung des Jagdberechtigten nicht eingegangen oder in der vorliegenden Erklärung ein Schiedsmann nicht benannt ist, den Namen des von ihm, dem Amtsrichter, bestimmten Schiedsmannes mitzutheilen.

§. 24.

Wird gegen die Entscheidung des Schiedsmannes binnen einer Woche seit Zustellung des Protokolls (§. 23 Abs. 5) bei dem Amtsrichter Widerspruch erhoben, so ist das Verfahren vor der Schiedskommission einzuleiten.

Der Amtsrichter hat zu diesem Zwecke die von den Betheiligten gewählten Schiedsmänner von ihrer Wahl in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Wahl des dritten Schiedsmannes, sowie zu einer binnen einer Woche zu erstattenden Anzeige von der getroffenen Wahl aufzufordern. Die einwöchige Frist kann bei Gefahr im Verzuge durch den Amtsrichter bis auf drei Tage abgekürzt werden. Erfolgt die Anzeige nicht, so ernennt der Amtsrichter den dritten Schiedsmann.

Im Falle der Ablehnung eines Schiedsmanns ist die Partei, deren gewählter Schiedsmann mit Erfolg abgelehnt wird, zu der binnen einer Woche zu beschaffenden Benennung eines anderweitigen Schiedsmanns aufzufordern. Bei Gefahr im Verzuge kann die Frist durch den Amtsrichter bis auf drei Tage abgekürzt werden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist die Benennung nicht, so ernennt der Amtsrichter den Schiedsmann. Das Gleiche gilt, wenn eine Partei auf den von ihr gewählten Schiedsmann verzichtet.

Der Schiedsmann, welcher nach Vorschrift des §. 23 in Thätigkeit getreten ist, ist von der Theilnahme an der Schiedskommission ausgeschlossen.

Soweit ein Schiedsmann von der Theilnahme an der Schiedskommission ausgeschlossen ist (vergleiche auch §. 13, zweiter Absatz), finden zwecks Ernennung eines anderen Schiedsmannes die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 35.

Die Kosten des Verfahrens (§. 32 Abs. 3) fallen dem Ersatzpflichtigen zur Last, wenn ein Wildschaden festgestellt wird, wogegen dieselben von dem Gegner zu tragen sind, wenn

1. ein Wildschaden überhaupt nicht ermittelt wird oder der Beschädigte der Forderung auf Ersatz desselben nach §. 6 oder §. 26 dieser Verordnuug oder durch Versäumung der vorgeschriebenen Fristen verlustig gegangen ist;
2. der Ersatzpflichtige durch sein Verhalten zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens keine Veranlassung gegeben hat, insbesondere wenn er vor Einleitung des Verfahrens vor der Schiedskommission oder im Verlaufe derselben dem Beschädigten eine gleiche oder höhere Ersatzsumme angeboten hat, als diesem durch die Entscheidung zugebilligt wird.

Die Kommission ist indessen befugt, im Falle sub 2, auch eine verhältnißmäßige Theilung der Kosten unter den Parteien eintreten zu lassen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Ersatzanspruch nur zum Theil für begründet befunden, zum Theil aber verworfen wird.

In den Fällen einer unverhältnißmäßigen Zuvielforderung muß dem Ersatzberechtigten ein angemessener Theil der Kosten auferlegt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 25. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Abänderung der Verordnung
vom 14. Februar 1894, betreffend
den Ersatz von Wildschaden.

(№ 16.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. Januar d. Js. (Regierungs-Blatt No. 3), betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, finden auf die Beförderung der bezeichneten Gegenstände und Stoffe auf den übrigen Wasserstraßen in Unserem Großherzogthum entsprechende Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 25. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf den einheimischen Wasserstraßen.

(№ 17.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 3 und 6 der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, (Regierungs-Blatt 1880, No. 4) werden in der Weise geändert, daß

1. dem §. 3 hinzugefügt wird:

Das Amtssiegel soll in der Mitte den heraldischen Mecklenburgischen Stierkopf und in der Umschrift den Vor- und Zunamen

des Notars sowie die Worte: „Notar im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock" enthalten. Der Durchmesser des Siegels soll 34 mm betragen.

In der Umschrift können die Worte: „im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen zu" abgekürzt werden.

2. der §. 6 die Fassung erhält:

Scheidet der Notar aus seinem Amte aus (durch Tod, durch Niederlegung des Amts, durch Entsetzung u. s. w.), so sind die Urschriften der von ihm aufgenommenen Notariatsprotokolle und das von ihm geführte Amtssiegel bei dem Amtsgerichte zu verwahren, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz gehabt hat.

Die Ertheilung von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften und Zeugnissen aus den Notariatsprotokollen erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Verwahrung sich dieselben befinden.

Ferner wird

3. hinter dem §. 6 die Vorschrift eingeschaltet:

§. 6a.

Die Vorschriften der §§. 3 und 6 über das Amtssiegel finden auch auf den von dem Notar etwa geführten Stempel Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. October 1896 in Kraft.

Die Verordnung findet auch auf diejenigen Notare Anwendung, welche zur Zeit ihres Inkrafttretens die Befugniß zur Ausübung des Notariats bereits besitzen. Die von diesen Notaren bisher geführten Amtssiegel und Stempel sind an das nach §. 6 Absatz 1 der Verordnung vom 26. Januar 1880 zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 28. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Ruhethal Amts Wittenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 25. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

---

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Großherzoglichen Regierung durch die Verordnung vom 16. Mai 1879 vorbehaltene ausschließliche Befugniß, Steinsalz nebst den mit ihm zusammen vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalze im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin aufzusuchen und zu gewinnen, auch Soolquellen, welche in den in Betrieb genommenen Salzlagern vorkommen, auszubeuten, mit Ausschluß der Feldmark Jessenitz und der in Großherzoglicher Verwaltung stehenden Soolquellen in Sülze, dem Bergwerkbesitzer Sholto Douglas in Berlin nach getroffener Vereinbarung übertragen worden ist, gegen die Verpflichtung, die in den §§. 2 bis 4 der Verordnung vom 16. Mai 1879 näher bezeichneten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Schwerin, den 30. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. Mai 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Junius 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129), also lautend:

§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes, an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt.

Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

treten an Stelle der Verordnung vom 2. October 1876 (Regierungs-Blatt No. 25) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Musterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde für Unsere Lande in Kraft.

A. Verfahren bei den periodischen Musterungen des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden regelmäßig von zehn zu zehn Jahren, und zwar in den auf die Reichsviehzählungen (Verordnung vom 26. September 1892, Regierungs-Blatt No. 26) folgenden Jahren auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums des Innern, Musterungen sämmtlicher Pferde statt.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, im Einvernehmen mit den Königlich Preußischen Armeekorps, für welche im Mobilmachungsfalle Pferde aus dem Großherzogthum zu gestellen sind, die Musterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Großherzogthum oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren allgemein oder in einzelnen Landestheilen eine außerterminliche Musterung anzuordnen.

§. 2.

Die Musterungen zerfallen in Vor- und Hauptmusterungen.

Die Vormusterungen werden innerhalb der Musterungsdistricte (§. 11) durch das Personal der Districts-Vorstände (§. 12), die Hauptmusterungen durch besondere Musterungs-Kommissionen vorgenommen, deren für jeden Aushebungs-Bezirk eine eingesetzt wird, bestehend aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Officier und dem Bezirks-Kommissar des betreffenden Bezirks.

Der Zuziehung von Thierärzten bedarf es zu den Friedensmusterungen nicht.

§. 3.

Die Vormusterungen werden thunlichst in den einzelnen Ortschaften der Musterungs-Districte, die Hauptmusterungen an dafür ausgewählten Sammelplätzen vorgenommen.

Die Bestimmung der Termine und Plätze für die Vormusterungen sowie die Bekanntmachung derselben an die Ortsbehörden geschieht durch die Districts-Vorstände.

Die Orte und Termine für die Hauptmusterungen werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem General-Kommando festgesetzt und durch die Bezirks-Kommissarien jedesmal rechtzeitig zur Kenntniß der Districts-Vorstände und der Pferdebesitzer gebracht.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zur Vormusterung seine sämmtlichen Pferde zu gestellen, mit Ausnahme

a) der Fohlen unter 4 Jahren,
b) der Hengste,
c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben,
d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten, und
f) der Ponnies.

In den unter c bis e aufgeführten Fällen ist eine von dem Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Außerdem ist das Ministerium des Innern befugt, im Einvernehmen mit dem betheiligten General-Kommando unter besonderen Verhältnissen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Bezirks-Kommissar hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind nur die in §. 25 des Kriegsleistungsgesetzes unter 1—4 aufgeführten Personen und die Großherzoglichen Landgestüte ausgenommen. Die Entfreiung der No. 1 des §. 25 erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten, nicht auf die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 5.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu dem Vormusterungstermin einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, dem Districts-Vorstande zu behändigen.

Von den Districts-Vorständen sind bei der Vormusterung außer den im §. 4 bezeichneten Pferden alle nach Anlage B ad §. 8 als dienstuntauglich anzusehenden Pferde, insofern die Dienstuntauglichkeit unzweifelhaft ist, zurückzustellen, die übrigen Pferde aber zur Hauptmusterung zu beordern. Darüber, welche Pferde beordert sind, ist in den Verzeichnissen ein Vermerk zu machen.

§. 6.

Bei der Hauptmusterung, zu welcher die Pferdebesitzer die nach §. 5 als diensttauglich bezeichneten Pferde wiederum vorzuführen haben, werden von

den Districts-Vorständen die im §. 5 gedachten Verzeichnisse der Musterungs-Kommission vorgelegt, und sodann die vorgeführten Pferde durch diese Kommission ortschaftsweise geprüft und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare eingetheilt.

Die kriegsbrauchbaren sind als Reitpferde, Stangenpferde, Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied der Musterungs-Kommission. Der Kommission steht es jederzeit frei, die Vorführung sämmtlicher Pferde einzelner Ortschaften oder Besitzer anzuordnen.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Musterung innerhalb des Bezirks hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A., unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance, in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

Anlage A.

Der Bezirks-Kommissar reicht ein Exemplar dem Ministerium des Innern, das militairische Mitglied das andere dem Königlichen General-Kommando ein.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§ 8.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

§. 9.

Das Ministerium des Innern vertheilt, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Bezirke.

Die von jedem Bezirke aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Bezirks-Kommissarien bekannt gegeben.

Die Bezirks-Kommissarien vertheilen die von den Bezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 10.

Beim Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche

Kontingent wird ausgehoben und taxirt, der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des General-Kommandos und des Ministeriums des Innern bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 11.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Bezirke in Musterungs-Districte zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungs-Districte und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Bezirks-Kommissar in der Art, daß jede Stadt für sich einen Musterungs-District bildet, und als Musterungsorte in der Regel nur solche Orte zu wählen sind, an welchen die Abnahme der Pferde (§. 21) nicht stattfindet.

§. 12.

Für jeden Musterungs-District wird ein Districts-Vorstand eingesetzt, welcher aus drei mit dem Pferdebestande des Districts bekannten pferdekundigen Personen besteht und unter denen ein Mitglied als Dirigent fungirt. In den städtischen Districten ernennt der Magistrat, welcher dabei nicht auf Magistrats-Mitglieder beschränkt ist, den Dirigenten unmittelbar, die beiden anderen Mitglieder aus zwei für jede Stelle von der Bürger-Repräsentation vorzuschlagenden Personen. In den ländlichen Musterungs-Districten ernennt der betreffende Bezirks-Kommissar die Mitglieder und darunter auch den Dirigenten des Vorstandes.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist für Behinderungsfälle auf gleiche Art ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit die Umstände es gestatten, hat der Bezirks Kommissar jedem Districts-Vorstande einen Thierarzt beizuordnen.

§. 13.

Die Bestellung der Mitglieder des Districts-Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren; über Ablehnungsgründe entscheidet der Bezirks-Kommissar unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände und deren Stellvertreter sind durch den Bezirks-Kommissar mittelst Handschlags oder mittelst schriftlichen Reverses zu verpflichten, und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Districts bekannt zu machen.

Der Dirigent leitet die Geschäfte, empfängt die Aufträge des Bezirks-Kommissars und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen Mitglieder für deren pünktliche Ausführung.

§. 14.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Bezirks-Kommissarien bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 15.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungs-Districten eines jeden Aushebungs-Bezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§. 22) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 21) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 10 aus.

§. 16.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls theilt der Bezirks-Kommissar dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jedes Districts-Vorstandes ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 21). Gleichzeitig beauftragt der Bezirks-Kommissar die Ortsbehörden mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Ortsbehörden, sowie an die Districts-Vorstände zu richtenden Verfügungen sind vom Bezirks-Kommissar schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungs-Befehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder Boten zu expediren.

§. 17.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militairbehörde, an Officiere, Militair-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militair-Aerzten oder Beamten des inactiven und Beurlaubtenstandes, soviel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 18.

Der Bezirks-Kommissar hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Vertreter der Ortsbehörden sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und dem Districts-Vorstande die fehlenden zu bezeichnen.

§. 19.

Der Districts-Vorstand hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Districts pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — anzufertigen.

Anlage C.

Aus demselben hat der Districts-Vorstand das Kontingent des Districts und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag aus-

zuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speciell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Bezirks-Kommissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach §. 16 und 17) vom Bezirks-Kommissar bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen-, Vorder- und besonders schwere Zugpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten, beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen. Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 20.

Das leitende Mitglied des Districts-Vorstandes hat dem Bezirks-Kommissar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 21.

In der Regel bildet jeder Aushebungs-Bezirk einen Bezirk auch für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde.

Ausnahmsweise können Aushebungs-Bezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, in zwei oder mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde getheilt werden.

Das Ministerium des Innern bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungs-Bezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 22.

Für jeden Bezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus

1. dem Bezirks-Kommissar oder dessen Vertreter als Civil-Kommissarius,

2. einem vom kommandirenden General zu ernennenden Officier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission

1. ein militairischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Bezirks-Kommissar zuzuziehender Thierarzt, und
2. drei von der Landesvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

Die Wahl der Taxatoren geschieht in der Art, daß die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen drei geeignete, im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten zu Taxatoren, sowie eine gleiche Anzahl zu Stellvertretern in Vorschlag bringen. Die Wahl wird vom Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission geleitet, derselbe berichtet darüber an das Ministerium des Innern, welches dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft den Bericht zwecks Prüfung und Genehmigung der Wahlen mittheilt.

§. 23.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular" durch den Bezirks-Kommissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Anlage D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Bezirks-Kommissar im Bedarfsfalle einberuft und vereidigt.

§. 24.

Die von den Districts-Vorständen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 21) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 10), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 17) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 19) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied des Districts-Vorstandes hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungs-Geschäftes fortdauert und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungs-Bezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden, und erforderlichen Falls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 25.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Bezirk fallende Contingent, sowie 3 Procent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§. 19), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von dem Districts-Vorstande eingereichten Nationalen (§. 19) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 26.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist gemäß §. 25 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Junius 1873 der Werth der Pferde unter Zugrundelegung der Friedenspreise festzustellen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C. (§. 25) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 27.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit

Halfter,
Trense,
zwei mindestens zwei Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mit enthalten. Bis zur Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

§. 28.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 29.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Abnahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Korps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

§. 30.

In denjenigen Bezirken, in welchen auf Anordnung des Ministeriums des Innern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog; es kommt jedoch auch hier die Vorschrift des

§. 3 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Junius 1873 zur Anwendung, nach welcher die Abnahme sich nur auf solche Fahrzeuge und Geschirre erstreckt, welche im Gemeinde- oder Ortsbezirke vorhanden sind.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hiezu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der 2c. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör.

Anlage E.

Nach Anlage F. ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

Anlage F.

§. 31.

Das General-Kommando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubten-Standes vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirks-Kommissarien rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommmen.

Der Militair-Kommissar wird die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maaßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch-Uebersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militair-Fahrscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung,

Vorspann und Fourage, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 3000 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde, von 6000 g Hafer, 1500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde, erhalten.

Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C. (§. 19) aufzustellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das General-Kommando wird endlich Anordnung treffen, in wie weit der Militair-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 32.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 26) eingetragenen Taxen summirt, und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . geschrieben
. . . . Pferden
mit einer Gesammttaxe von . . . . Mk.
geschrieben . . . . Mk.
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.“
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Zivil-Kommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Zivil-Kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

Anlage G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 30)

eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 33.

Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die den Mitgliedern der Districts-Vorstände, den Taxatoren und Thierärzten zu zahlenden Diäten und Reisekosten, sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern.

Letzteres stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Königlich Preußische Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt.

§. 34.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Bezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ministerium des Innern telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch den Districts-Vorstand zugesandten Pferden das von dem Bezirke zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Bezirks-Kommissar, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Districts-Vorständen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 19 (Anlage C.) anzuordnen. — Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium des Innern und dem General-Kommando zu melden.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken des Landes.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an das General-Kommando und das Ministerium des Innern mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 35

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Procent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§. 24 und 25).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Bezirks auf Grund des Nationals (§. 19) direct an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinander gegangen sein sollte, nimmt der Bezirks-Kommissar, resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 36.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Bezirks-Kommissar dem Ministerium des Innern über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

Anlage H.

§. 37.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 16 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformularen (Anlage D.), Verzeichnissen (Anlage F.), Anerkenntnissen (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) hat das Ministerium des Innern für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Bezirks-Kommissarien in genügender Anzahl zu übermitteln.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Militair-Fahrscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 21. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Neue Verordnung,
betreffend
die Musterung und Aushebung
der Mobilmachungs-Pferde.

Anlage A. (zu §. 7).

Uebersicht

der im Bezirke ______________ Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bei der periodischen Musterung im Jahre 18___ vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18___ stattgehabten Musterung.

1.	2.	3.	4.					5.					6. Mithin										
			Nach der Musterung pro 18__ waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden					Bei der Musterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden					a. mehr					b. weniger					
№	Bezeichnung der einzelnen Orte	Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im §. 4 der Verordnung bezeichneten	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	besonders schwere Zug- Pferde	Summa	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	besonders schwere Zug- Pferde	Summe	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	besonders schwere Zug- Pferde	Summa	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	besonders schwere Zug- Pferde	Summa	Bemerkungen
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
			Im Mobilmachungsfalle hat der Armee-Corps-Bezirk zu stellen und zwar:																				
			für das mte Armee-Corps					—	—	—	—	—											
			für das nte Armee-Corps					—	—	—	—	—											
			dazu 33⅓ Proz. Reserve					—	—	—	—	—											
			Summa					—	—	—	—	—											
			Mithin:																				
			Ueberschuß gegen den Bedarf					—	—	—	—	—											
			Manko an Bedarf					—	—	—	—	—											

Anlage B. (zu §. 8.)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 62 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde, nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.*)

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Aeußersten Falles können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

*) Mobilmachungspferde werden mit dem Bandmaaße gemessen.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galopp-Bewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

Anlage C. (zu §§. 19, 24, 25, 26, 30, 34, 35).

Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen *) Mobilmachungspferde aus dem

Bezirke . . . . Musterungs-District . . . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.					9.					
№ der Mähnentafel	Vor- und Zuname des Besitzers	Wohnort	Farbe und Abzeichen der Pferde	Geschlecht der Pferde		Größe	Alter	Sind ausgehoben als					Taxe der ausgehobenen Pferde					Bemerkungen.
				Wallach	Stute			Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Für welchen Truppentheil	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag		
								Pferde					Taxator			in Zahlen	in Worten	
						Cmtr.	Jahr						ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
																		1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) 1. In den Blanquets für die Districts-Vorstände fallen die Worte „und ausgehoben" fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 31) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. In den für die Districts-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8
„Sind ausgewählt als".
2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 31) ist nur die Rubrik
„Durchschnittsbetrag in Zahlen"
der Kolonne 9 auszufüllen.

Anlage D. (zu §. 23.)

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde, Fuhrwerke und Geschirre bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der Friedenspreise nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Eigenthümer oder der öffentlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession), Amen!

Anlage E. (zu §. 30).

Bestimmungen
über
die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhakern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich, Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummet- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben, ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und ein Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
- 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang.
- 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
- 2 große Futtersäcke aus Drillich zu 1,5 Ctr. Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
- 2 Deckengurte,
- 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
- 1 neue Kardätsche,
- 1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens

und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Colonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 14 Ct. sind.

Anleitung
über
Auswahl der Fuhrparkwagen zur Fortschaffung von Feldbacköfen.

Neben den in der Anlage E. dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen sind an die Wagen zum Feldbackofentransport folgende Anforderungen zu stellen:

Die Wagen müssen starke Leitern mit kräftigen Rungen besitzen. Das Obergestell muß eine Länge von etwa 3,5 m, eine obere Auseinanderstellung von 1,15 bis 1,45 m und eine untere Auseinanderstellung von nicht unter 0,60 m haben. Die Höhe der Leitern, vom Bodenbrett gemessen, hat 0,70 bis 0,80 m zu betragen.

Die Deichsel soll mit einem Zughaken und einer Vorderbracke versehen sein.

Anlage F. (zu §. 30.)

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Bezirke . . . . Musterungs-District . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						17.
Laufende Nummer	Vor- und Zuname des Besitzers	Wohnort	Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen m. Zügeln	Wassereimer	Achsschmierbüchsen	Bindestränge	Handlaternen	Futtersäcke	Deckengurte	Halfterketten	Kardätschen	Fahrpeitschen	Für welchen Truppentheil	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge u. Geschirre nebst Zubehör						Bemerkungen
															1	2	3	Summa dieser drei Taxen	Durchschnitts-Betrag		
															Taxator				in Zahlen	in Worten	
															ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
																					In den Rubriken zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

Anlage G siehe Seite 98.

Anlage H. (zu §. 36).

Ueber=

über das Resultat des Musterungs= und Aushebungs=Geschäfts

im ....

1.	2.	3.	4.	5.					6.					7.				
				Zahl der von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde					Zahl der der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferde					Bleiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				
№	Bezirk	Zahl der Musterungs-Bezirke	Gesammt-Pferdebestand	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa	Reit-	Stangen-	Vorder-	besonders schwere Zug-	Summa
				Pferde					Pferde					Pferde				

ſicht

bezüglich Geſtellung der Mobilmachungs-Pferde

8. Von den nach Colonne 6 der Aushebungs-Kommiſſion vorgeführten Pferden ſind von derſelben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden					9. Das Kontingent ausgehoben mit					10. Reſerve von 3 Procent					11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden					12. Bemerkungen
Pferde				Summa	Pferde				Summa	Pferde				Summa	Pferde				Summa	
Reit-	Stangen-	Vorder-	beſonders ſchwere Zug-		Reit-	Stangen-	Vorder-	beſonders ſchwere Zug-		Reit-	Stangen-	Vorder-	beſonders ſchwere Zug-		Reit-	Stangen-	Vorder-	beſonders ſchwere Zug-		

Anlage 6. (zu §. 32).

№

des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . .

zur Armee-Mobilmachung . . . .

Ein . . . . . . Pferd

von Farbe und Abzeichen . . . .

. . . .

Geschlecht . . . .

Größe . . . . Centimeter

Alter . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . Mk., geschrieben . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Stempel des Kommissars.)

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

Quittung.

Vorstehende . . . . Mk., geschrieben . . . . Mark, habe ich aus der . . . . Kasse zu . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

№ 12.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Mai 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Von dem Friedrich Carl Ernst von Randow auf Grammow ist über das im Amte Gnoien belegene Lehngut Grammow eine Fideikommißstiftung errichtet, welche unter dem heutigen Datum landesherrlich bestätigt und damit sogleich in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 28. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

(2) Unter Bezugnahme auf No. 12 der Ausführungs-Bestimmungen zum Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, betreffend die Besteuerung des Zuckers, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Zuckersteuerstelle für die neuerrichtete Rüben-Zucker-Fabrik zu Tessin das Großherzogliche Haupt-Steuer-Amt Güstrow mit der Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 36 bis 39 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen bestellt ist.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

---

(3) Auf Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Generalversammlung dieser Gesellschaft vom 2. März d. J. beschlossenen Abänderungen der Statuten derselben, wonach

1. die Artikel 4 und 10 des Statuts der Feuerversicherungs-Gesellschaft nunmehr lauten:

Art. 4.

Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Kapitalien-Fonds angesammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Gesellschaften und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Kapitalien sind vom Directorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen.

Für sichere Aufbewahrung dieser Werthpapiere ist ausreichende Vorkehr getroffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag das Legegeld ausnahmsweise einstweilen gestundet werden kann, hängt von dem Ermessen des Directorii ab.

Art. 10.

Ihren Sitz hat die Gesellschaft in Neubrandenburg; ihr Gerichtsstand ist der gesetzliche (siehe §§. 19 und 23 der Reichs-Civil-Proceßordnung).

Die Gesellschaft kann einen Theil ihrer Geschäfte einer Zweigniederlassung im Preußischen übertragen.

und

2. der Artikel 4 des Statuts der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft nunmehr lautet:

Art. 4.

Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes. Die Legegelder werden zu einem Kapitalien-Fonds angesammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Gesellschaft und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Kapitalien sind vom Directorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen.

Für sichere Aufbewahrung dieser Werthpapiere ist ausreichende Vorkehr zu treffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag das Legegeld ausnahmsweise einstweilen gestundet werden soll, hängt vom Ermessen des Directorii ab.

unter heutigem Datum landesherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin, den 5. Mai 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

---

(4) Der Benedix'schen Stiftung zu Lübz sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 14. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(5) Im Hinblick auf die Vorschriften in §. 102 der Civilprozeßordnung wird zur Kenntniß der Gerichte gebracht, daß die vor den Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer nach den §§. 9 bis 12 und §. 27, Absatz 2,

Ziffer 6 des Ungarischen Gesetz-Artikels XVIII vom Jahre 1893 im summarischen Rechtsstreite und nach §. 220 desselben Gesetz-Artikels auch im ordentlichen Prozeß- und im Handelsverfahren auf Verlangen des Beklagten zur Deckung der Prozeßkosten und der Urtheilsgebühr eine Kaution zu geben verpflichtet sind. Zwar kann nach §. 9, Absatz 2, Ziffer 1 a. a. O. eine Kaution dann nicht verlangt werden, „wenn in dem Staate, dessen Angehöriger der Kläger ist, der Ungarische Staatsbürger in einem gleichen Falle zum Erlage einer Kaution nicht verpflichtet ist." Diese Voraussetzung trifft jedoch nach Ungarischer Auffassung bezüglich des Deutschen Reiches nicht zu, da die Gegenseitigkeit weder durch einen Staatsvertrag noch durch den Austausch von Reziprozitäts-Erklärungen verbürgt ist.

Im Wechselverfahren kann nach §. 220, Absatz 5 a. a. O. die Sicherstellung der Prozeßkosten nicht verlangt werden.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

---

(6) Dem Großherzoglichen Haupt-Steueramte zu Güstrow ist die Ermächtigung zur Abfertigung von Wollwaaren der Nr. 41. d. 5 und 41. d. 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen ertheilt worden.

Schwerin, den 19. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
Raspe.

Mit dieser No. 12 wird ausgegeben: No. 11 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Mai 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem die neue Irrenanstalt Gehlsheim nunmehr soweit vollendet ist, daß ihre Eröffnung im Sommer d. J. erfolgen kann, bestimmen Wir hierdurch Landesherrlich unter Aufhebung des Statuts der Irrenheilanstalt Sachsenberg nebst Publicationsverordnung vom 15. März 1856 (Regierungs-Blatt 1856, No. 12), sowie Unserer Verordnung vom 20. Juni 1893, betr. die Aufnahme in die Heilanstalt Sachsenberg (Regierungs-Blatt 1893, No. 11), daß für die Landesirrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim das hieneben abgedruckte

Statut der Landes-Irrenanstalten

maßgebend sein soll.

Die Eröffnung der Irrenanstalt Gehlsheim wird durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bekannt gemacht werden; bis dahin finden die Abschnitte III, IV, V des Statuts auf die Anstalt Gehlsheim noch

keine Anwendung und alle Kranke im bisherigen Umfange Aufnahme in der Anstalt Sachsenberg.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 11. Mai 1896.

Friedrich Franz.

v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
das Statut der Landes-Irrenanstalten
Sachsenberg und Gehlsheim.

Statut der Landes-Irrenanstalten.

I. Zweck, Einrichtung und Mittel der Anstalten.

§. 1.

Die Landes-Irrenanstalten dienen für die Anstaltsbehandlung Geisteskranker, mit Ausnahme jugendlicher Idioten. Sie sind zugleich Heilanstalt und Pflegeanstalt. Mit der Anstalt Gehlsheim ist eine psychiatrische Universitätsklinik verbunden.

§. 2.

Jede der beiden Anstalten hat ihre besondere Direction, Verwaltung und Rechnung.
Die Mittel der Anstalten bestehen:

1. in den für die Kranken bezahlten Verpflegungsgeldern,
2. in dem Ertrage ihrer eigenen Wirthschaft,
3. in den Zuschüssen der Landesherrlichen Kassen.

II. Ihre Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 3.

Die Oberaufsicht über die Anstalten übt das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten; soweit es sich um die psychiatrische Universitätsklinik handelt, in Gemeinschaft mit dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalten geschieht durch ein beiden Anstalten gemeinschaftliches Kuratorium, dessen Organisation durch besondere Landesherrliche Verordnung geregelt ist.

§. 4.

Die Direction jeder der beiden Anstalten in allen ihren Theilen ist Kraft dieser Bestimmung dem Chefarzt der Anstalt übertragen.

Daneben muß für die ärztliche Behandlung der Kranken die nöthige Zahl von Hülfsärzten, für die Krankenpflege das entsprechende Aufsichts- und Wartepersonal, für die Anstaltswirthschaft, das Kassen- und Rechnungswesen, die Registratur- und andere Verwaltungsgeschäfte das erforderliche Verwaltungs- und Arbeitspersonal, und für die Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken das entsprechende Hülfspersonal vorhanden sein. Für die kirchlichen und religiösen Bedürfnisse der Kranken ist durch einen Geistlichen Sorge zu tragen.

Die allgemeinen Vorschriften für alle Angestellten der Anstalten und die Instructionen über die besonderen Dienstverhältnisse und Obliegenheiten derselben werden vom Kuratorium, insoweit es sich um den Director und Chefarzt und um die übrigen Landesherrlich angestellten Anstaltsbeamten handelt, mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, erlassen.

§. 5.

Jede der beiden Anstalten wird nach Außen durch ihren Director und Chefarzt vertreten.

Alle Kontracte sowie alle anderen, ihrer Natur nach in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift desselben und werden unter der Bezeichnung:

„Direction der Heil- und Pflegeanstalt Sachsenberg" bezw.
„Direction der Heil- und Pflegeanstalt Gehlsheim"

ausgefertigt.

Der Director und Chefarzt ist in Fällen persönlicher Behinderung nach Maßgabe näherer Bestimmung des Kuratoriums berechtigt, die Unterzeichnung von Directorial-Erlassen einem der nachgeordneten Aerzte oder im Bereich der Wirthschaftsverwaltung einem der oberen Verwaltungsbeamten zu übertragen.

Der Gebrauch des Directorial-Dienstsiegels legitimirt in solchem Falle die alsdann mit der Bezeichnung „im Auftrage" zu versehende Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

III. Von der Aufnahme der Kranken.

§. 6.

Die Anstalten sind an erster Stelle für das Bedürfnis des Großherzogthums vorhanden. Aus dem Auslande werden Kranke nur aufgenommen, so weit der Raum es gestattet, und können dieselben jederzeit wieder entlassen werden.

§. 7.

Die Anstalt Sachsenberg nimmt die Kranken aus den Medicinalbezirken Boizenburg, Gadebusch, Schwerin, Ludwigslust und Parchim,

die Anstalt Gehlsheim die Kranken aus den Medicinalbezirken Wismar, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren auf.

Befindet sich der Kranke außerhalb des Großherzogthums, so wird die Anstalt durch die Wahl des Antragstellers bestimmt. Das Kuratorium ist aber berechtigt,

1. mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zeitweilig einzelne Medicinalbezirke der anderen Anstalt zuzulegen;
2. zu gestatten, daß einzelne Kranke ohne Beobachtung der Regel in Abs. 1 in eine der Anstalten aufgenommen werden;

3. anzuordnen, daß Kranke, welche ihre Aufnahme in der einen Anstalt gefunden haben, in die andere Anstalt übergeführt werden. Geschieht diese Ueberführung nicht auf Antrag desjenigen, mit welchem der Verpflegungsvertrag besteht, so trägt die Anstaltskasse die Kosten derselben.

§. 8.

Die Aufnahme von Kranken erfordert die Genehmigung des Kuratoriums und ist in der Regel bei diesem unmittelbar zu beantragen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren zur Erwirkung dieser Genehmigung und über die besonderen Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung der Kranken sind in der Anlage A zusammengestellt.

IV. Von der Behandlung der Kranken.

§. 9.

Allen Kranken, welche sich in den Anstalten aufhalten, muß eine sorgfältige und humane Behandlung zu Theil werden. Mit allen den Anstalten zur Verfügung stehenden Mitteln ist nach den Lehren der Psychiatrie und den Geboten der Menschenliebe für die Heilung und Pflege der Kranken und für die Linderung ihrer Leiden in jeder Richtung zu sorgen, und soll das Wohl der Kranken die oberste Norm sein, welcher sich alle anderen Interessen der Anstalten unterzuordnen haben.

§. 10.

Die Kranken sind hinsichtlich ihrer Verpflegung in verschiedene Klassen (siehe Anlage A) getheilt, welche sich namentlich hinsichtlich der Wohnung und Kost unterscheiden.

Dagegen haben alle Kranken ohne Unterschied der Verpflegungsklassen an den Heilungsmitteln der Anstalten gleichen Antheil und eine gleich sorgsame und menschenfreundliche Behandlung zu genießen.

Die Kranken der dritten Klasse unterliegen in der Anstalt Gehlsheim ohne Weiteres der klinischen Vorstellung.

Der Director und Chefarzt ist befugt, zeitweilig für einzelne Kranken aus ärztlichen Gründen Abweichungen von den für die verschiedenen Verpflegungsklassen bestehenden Vorschriften anzuordnen. Auf die Größe der zu zahlenden Verpflegungsgelder ist dies ohne Einfluß.

§. 11.

Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereihet wird, kann auf den begründeten Antrag des Schuldners der Verpflegungsgelder abgeändert werden. Auch auf Antrag eines Dritten, der sich verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen, kann die Versetzung des Kranken in eine bessere Klasse erfolgen.

Die Entscheidung darüber steht dem Curatorium nach Gehör des Directors und Chefarztes zu.

§. 12.

Die Kranken stehen während ihres Aufenthalts in der Anstalt unter der ausschließlichen Aufsicht der Anstalts-Direction und unterliegen während ihres ganzen Aufenthalts in der Anstalt den Anordnungen derselben in allen Verhältnissen.

Insbesondere hängt der Verkehr der Kranken mit den Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen (durch Briefe, Besuche u. s. w.) in allen Fällen von der Genehmigung des Directors und Chefarztes ab.

Auf mündliche oder schriftliche Anfragen über das Befinden der Kranken wird an die dazu Berechtigten (Angehörige, Vormünder und vorgesetzte Behörden) von Seiten der Direction bereitwillig Auskunft ertheilt.

§. 13.

Der Eintritt von Fremden in die für die Kranken bestimmten Räume der Anstalten ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors und Chefarztes abhängig, die aber niemals zur bloßen Befriedigung der Neugier und nur unter Umständen gegeben werden darf, welche einen nachtheiligen Eindruck auf die Kranken nicht besorgen lassen.

V. Von der Entlassung der Kranken.

§. 14.

Die Entlassung der Kranken geschieht nach pflichtmäßiger Bestimmung des Directors und Chefarztes. Sie muß stattfinden:

a) nach der Genesung eines Kranken;
b) wenn ein Kranker weder gefährlich noch anstößig ist, auch gegen das Votum des Directors und Chefarztes auf Ansuchen desjenigen, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet, nachdem mindestens 14 Tage vorher der Verpflegungsvertrag dem Kuratorium gegenüber gekündigt worden ist.

§. 15.

Die Direction hat demjenigen, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet, die Entlassung desselben vorher anzumelden und bei dem Austritt des Kranken die nöthigen Angaben über zu beobachtende ärztlich diätetische oder andere Verhaltungs-Vorschriften mitzutheilen.

§. 16.

Alle Entlassungen, welche der Ansicht der Anstaltsdirection entsprechen, gelten während des ersten Jahres nach der Entlassung nur als Beurlaubungen. Es kann deshalb ein in dieser Weise Ausgeschiedener im Falle der Wiedererkrankung oder Verschlimmerung seines Zustandes innerhalb dieser Frist jederzeit nach vorgängiger Meldung bei der Direction, ohne neuen Antrag beim Kuratorium auf Grund des früheren Verpflegungsvertrages in die Anstalt, aus welcher er zuletzt entlassen worden ist, zurückgeführt werden. Dagegen sind die Angehörigen und Pfleger der Kranken, so wie die Ortsbehörden, auf deren Antrag die Aufnahme durch das Kuratorium erfolgt ist, verpflichtet, über das Verhalten des Beurlaubten dem Director und Chefarzt auf sein Verlangen schriftliche und fortlaufende Mittheilung zu machen.

Anlage A.

Aufnahme-Bedingungen
der
Landes-Irrenanstalten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

§. 1.

Die Aufnahme eines Kranken geschieht vom Großherzoglichen Curatorium der Landes-Irrenanstalten zu Schwerin in Grundlage des ärztlichen Zeugnisses des behandelnden Arztes oder des Amtsarztes auf Antrag

1) der zuständigen Obrigkeit oder Justizbehörde;
2) oder des Vaters in Ausübung der väterlichen Gewalt, oder des gerichtlichen Vormundes;
3) oder, wenn eine väterliche Gewalt oder eine Vormundschaft nicht besteht, eines Angehörigen. Angehörige in diesem Sinne sind Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten; für eine Ehefrau kann den Antrag aber nur der Ehemann stellen.

Der Antrag muß die Verpflegungsklasse bezeichnen und ausdrücklich anerkennen, daß der Antragsteller verpflichtet ist, so lange sich der Kranke in der Anstalt befindet oder das Curatorium den Verpflegungsvertrag nicht schon früher wieder aufhebt, die Verpflegungskosten pünktlich zu zahlen und alle reglementsmäßigen Bedingungen zu erfüllen.

§. 2.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme des Kranken unter den Voraussetzungen des §. 1 vom Chefarzt der Anstalt verfügt werden. Die Aufnahme durch das Curatorium muß aber spätestens binnen 2 Wochen nach der Ueberführung des Kranken in die Anstalt nachgesucht werden.

§. 3.

Für die Aufnahme durch das Curatorium muß das ärztliche Zeugniß in Gemäßheit des von der Anstaltsdirection unmittelbar oder durch die Ortsbehörden und Kreisphysiker zu beziehenden Formulars ausgestellt sein, und der Antrag das Alter, den allgemeinen Gerichtsstand und die Staatsangehörigkeit des Kranken angeben.

§. 4.

Nach der Bewilligung der Aufnahme ist der Kranke ohne Säumen in die Anstalt zu bringen. Ist die Zuführung nach Ablauf von zwei Wochen noch nicht erfolgt und eine Befristung nicht erwirkt, so gilt die Bewilligung als erloschen.

§. 5.

Die Zuführung des Kranken hat mit Schonung und Sorge für seine Sicherheit und durch einen Begleiter zu geschehen, der zuverlässig ist, die Verhältnisse kennt und den Anstaltsärzten die nöthige Auskunft geben kann.

Die Begleitung soll keine Uniform, sondern Civilkleidung tragen. Auch wird davor gewarnt, den Kranken mit List oder unter Täuschungen in die Anstalt zu bringen, da die Anwendung derartiger Mittel nachtheilig für das Heilverfahren sein kann.

Von außerordentlichen Umständen abgesehen, soll in der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und überhaupt an Sonn- und Festtagen kein Kranker der Anstalt zugeführt werden.

§. 6.

Die Verpflegung der Kranken geschieht in der Anstalt in drei Klassen und umfaßt in allen Klassen die ärztliche Behandlung, Arzneien und Bäder, Wartung und Wäschereinigung, Theilnahme am Unterricht, die der betreffenden Klasse entsprechende Wohnung, Beköstigung und gemeinschaftliche gesellige Unterhaltung, und in der dritten Klasse auch Kleider und Leibwäsche.

Die Verpflegungsgelder betragen das Jahr:

	Für Inländer:	Für Ausländer:
1. für die erste Klasse	1420 Mk.	1820 Mk.
2. für die zweite Klasse	720 „	1120 „
3. für die dritte Klasse	440 „	600 „

Diejenigen Kranken erster und zweiter Klasse, welche vor dem 1. Juli 1893 aufgenommen oder wiederaufgenommen sind und nach den bisherigen Aufnahme-Bedingungen ihre eigenen Betten haben, zahlen das Jahr 20 Mk. weniger, folglich in der ersten Klasse 1400 bezw. 1800 Mk., in der zweiten Klasse 700 bezw. 1100 Mk. Für die beanspruchte Haltung eines eigenen Wärters wird eine Vergütung von 400 Mk. jährlich zur Privatkasse (siehe §. 11) gezahlt.

§. 7.

Soweit die Verpflegungsgelder nicht nach Quartalen, sondern nach Tagen gezahlt werden (§. 8 und §. 13), betragen sie für Inländer in der ersten Klasse 4 Mk., in der zweiten Klasse 2 Mk. und in der dritten Klasse 1 Mk. 20 Pf.; für Ausländer 5 Mk., bezw. 3 Mk., bezw. 1 Mk. 70 Pf.

§. 8.

Die Verpflegungsgelder werden vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten Vierteljahrestermin (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) nach Tagen und sodann in vierteljährlichen gleichen Raten im Voraus gezahlt.

§. 9.

Für Ausländer ist auf Verlangen und nach Ermessen des Curatoriums Sicherheit für die richtige Einzahlung der Verpflegungsgelder zu stellen; unter besonderen Umständen kann dieselbe auch für Inländer gefordert werden.

§. 10.

Die Kranken der ersten und zweiten Verpflegungsklasse müssen bei ihrem Eintritt in die Anstalt mit dem nöthigen Bedarf an Kleidern und Leibwäsche versehen sein und werden auf ihre eigenen Kosten in Kleidung und Leibwäsche entweder unmittelbar durch den Schuldner der Verpflegungskosten oder auf dessen Wunsch durch die Anstaltsverwaltung erhalten. Auf Antrag kann unter besonderen Verhältnissen nach Ermessen des Chefarztes auch die Bekleidung Kranker dritter Klasse in derselben Weise beschafft werden.

Bei der Zuführung des Kranken hat der Begleiter ein Verzeichniß der Sachen des Kranken in zwei unterschriebenen Ausfertigungen vorzulegen, von welchen die eine, mit der

Unterschrift der Anstaltsdirection versehen, als Quittung zurückgeht. Muß das Verzeichniß in der Anstalt angefertigt werden, so ist hierfür 1 Mk. zur Unterstützungskasse der Anstalt zu zahlen.

§. 11.

Für die Kranken erster und zweiter Klasse muß zum Zweck des §. 10 und zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse bei der Anstaltskasse eine mäßige Summe als Privatkasse niedergelegt und entsprechend ergänzt werden. Ueber die Verwaltung der Privatkasse wird jährlich, auf Verlangen auch öfter, genaue Rechnung abgelegt.

Nach Erforderniß kann mit Zustimmung des Chefarztes auch für Kranke dritter Klasse eine Privatkasse geführt werden.

§. 12.

Die Kranken können auf Grund der Anordnung des Curatoriums aus der Landes-Irrenanstalt, in welcher sie sich befinden, in die andere Landes-Irrenanstalt unter Fortdauer des bestehenden Verpflegungsvertrags übergeführt werden.

§. 13.

Der Austritt eines Verpflegten aus der Anstalt geschieht, nach Bestimmung des Chefarztes. Falls der Kranke weder gefährlich noch anstößig ist, kann die Entlassung auch auf Ansuchen desjenigen stattfinden, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet; gegen den Rath des Chefarztes erfolgt sie aber nur, wenn 14 Tage vorher schon der Verpflegungsvertrag dem Curatorium gegenüber gekündigt worden ist.

Auf Verlangen des Chefarztes muß der Verpflegte von einer zuverlässigen Person aus der Anstalt abgeholt werden.

§. 14.

Bei der Entlassung eines Verpflegten werden die Verpflegungsgelder vom letzten Vierteljahrestermin bis zum Tage des Austritts nach Tagen berechnet.

Scheidet der Kranke durch Tod aus der Anstalt aus, so werden die Verpflegungsgelder in ebenderselben Weise berechnet. Daneben hat der Schuldner der Verpflegungsgelder die Kosten der Beerdigung, welche für gewöhnliche Beerdigungen durch Anstaltsregulativ festgestellt sind, zu ersetzen.

§. 15.

Beim Ausscheiden eines Verpflegten aus der Anstalt werden die Kleider und Leibwäsche, welche auf eigene Kosten angeschafft und noch nicht verbraucht sind, sowie alle Sachen, welche ihm gehören, zurückgegeben, ohne daß die Anstalt, welche übrigens ihren Beamten die gewissenhafte Verwaltung aller Privatgegenstände zur Pflicht gemacht hat, für den Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände, einschließlich der Kostbarkeiten, aufkommt und Gewähr leistet.

§. 16.

Gelder für Kranke sind an die Anstaltskasse zu schicken, andere Sendungen und Briefe für Kranke an die Anstalts-Direction zu richten.

Besuche bei den Kranken können nur mit Genehmigung des Chefarztes stattfinden.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Mai 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 20.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der projectirten Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen, Anwendung findet, dergestalt, daß Unserer, diesen Bau ausführenden General-Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn die Befugniß eingeräumt wird, die

gesetzliche Expropriation zu beantragen und das Expropriationsverfahren den betheiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 22. Mai 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845
auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Pieverstorf Amts Neustadt ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 20. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 29. Mai 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Viehversicherungs-Anstalten (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften ꝛc.) gleichviel, ob ihre Geschäftsleitung innerhalb oder außerhalb des Großherzogthums ihren Sitz hat, bedürfen, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen der §§. 12 und 13, zur Ausübung des Geschäftsbetriebes im Großherzogthum der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die vor Erlaß dieser Verordnung erfolgte Bestätigung der Statuten einer Versicherungs-Anstalt durch das Ministerium des Innern ist einer Genehmigung auf Grund dieser Verordnung gleich zu achten.

§. 2.

Inländische Versicherungs-Anstalten, welche bereits vor dem 1. Januar 1896 bestanden haben, sowie solche auswärtige Versicherungs-Anstalten, welche bereits vor dem 1. Januar 1896 im Großherzogthum Versicherungsverträge abgeschlossen haben, sind verpflichtet, die im §. 1 vorgeschriebene Genehmigung vor Ablauf des Jahres 1896 zu erwirken. Wird dieselbe versagt, so darf die betroffene Anstalt vom 1. Januar 1897 ab neue Versicherungsverträge im Großherzogthum nicht mehr abschließen, sowie abgelaufene Versicherungen nicht erneuern.

§. 3.

Dem Antrage auf Genehmigung (§§. 1 und 2) sind die Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Anstalt in je 4 Exemplaren beizufügen.

§. 4.

Die ertheilte Genehmigung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden. Außerdem erfolgt von Seiten des Ministeriums des Innern eine Mittheilung an die Aufsichtsbehörde (§. 6) und an diejenige Ortsobrigkeit, in deren Bezirk die Geschäftsleitung der Anstalt ihren Sitz hat.

§. 5.

Beschließt eine Versicherungs-Anstalt, welcher die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum ertheilt worden ist, eine Abänderung ihrer Statuten oder ihrer allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, so hat sie vor Inkraftsetzung der beschlossenen Abänderungsbestimmungen eine Erneuerung der Genehmigung zu erwirken und zu diesem Zweck die beschlossenen Abänderungsbestimmungen dem Ministerium des Innern in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Von der erfolgten Erneuerung der Genehmigung ist seitens des Ministeriums des Innern der Aufsichtsbehörde und der Ortsobrigkeit (§. 4 in fine) Mittheilung zu machen, dagegen findet eine wiederholte Bekanntgabe durch das Regierungs-Blatt nicht statt.

§. 6.

Aufsichtsbehörde aller Versicherungs-Anstalten, welche die im §. 1 (§. 2) vorgeschriebene Genehmigung erwirkt haben, ist die Gewerbekommission, welche sich zur Prüfung des Geschäftsbetriebes besonderer Beauftragter bedienen kann.

Jeder Versicherungs-Anstalt ist bei Genehmigung ihres Geschäftsbetriebes die Zahlung eines einmaligen oder jährlichen Beitrages von angemessener Höhe zu den Kosten der Aufsichtsführung aufzuerlegen.

§. 7.

Die Aufsichtsbehörde ist so berechtigt wie verpflichtet, sich über den Geschäftsbetrieb einer ihr unterstellten Versicherungs-Anstalt in geeigneter Weise auf dem Laufenden zu erhalten, und steht es ihr insbesondere frei, nicht nur zu den Generalversammlungen der Anstaltsmitglieder, sondern auch zu den Sitzungen des Verwaltungsraths oder des sonst aufsichtsführenden Organs der Anstalt einen Vertreter zu entsenden.

Die gesammten Acten, Bücher und sonstigen Papiere der Anstalt sind dem Vertreter oder Beauftragten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit im Geschäftslokale der Anstalt zur Einsicht vorzulegen, und ebenso etwa weiter gewünschte Aufschlüsse über den Geschäftsbetrieb ohne Vorbehalt zu ertheilen.

Unaufgefordert hat die Geschäftsleitung der Anstalt der Aufsichtsbehörde die jährlichen Rechnungsergebnisse der Geschäftsführung, sobald dieselben von den Organen der Anstalt endgültig festgestellt worden sind, in beglaubigter Abschrift einzureichen, sowie von anberaumten Generalversammlungen der Anstaltsmitglieder und Sitzungen des Verwaltungs- ꝛc. raths (Absatz 1) rechtzeitig Anzeige zu machen.

§. 8.

Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde führen an das Ministerium des Innern, welchem die Oberaufsicht über den Betrieb der Versicherungs-Anstalten zusteht.

§. 9.

Die einer Versicherungs-Anstalt ertheilte Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes im Großherzogthum kann zurückgenommen werden:

1. wenn Organe der Anstalt sich wiederholte grobe Verstöße gegen die Statuten oder gegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder, sei es bewußt, sei es aus grober Fahrlässigkeit, wiederholt sonstige Ordnungswidrigkeiten oder Unrechtfertigkeiten, insbesondere Täuschungen im Verkehr mit den Versicherten oder gegenüber dem Ministerium des Innern oder gegenüber der Aufsichtsbehörde haben zu schulden kommen lassen;
2. wenn aus der Geschäftsführung der Anstalt klar erhellt, daß die vorhandene Geschäftsleitung außer Stande ist, den Anforderungen eines ordnungs- und bestimmungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu genügen.

Bei Vorkommnissen von besonderer Schwere kann die Zurücknahme in den Fällen zu 1 nach Befinden schon auf Grund einer einmaligen Verfehlung stattfinden.

§. 10.

Die Zurücknahme (§. 9) erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Grund eines Verfahrens, für welches die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung fungirenden Behörden und das Verfahren derselben, als maßgebend anzusehen sind.

§. 11.

Die erfolgte Zurücknahme soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gegeben werden. Nachdem dies geschehen, darf die betroffene Anstalt neue Versicherungsverträge im Großherzogthum nicht mehr abschließen und ebensowenig ablaufende Versicherungen erneuern.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 11 finden keine Anwendung auf diejenigen inländischen Viehversicherungs-Anstalten, deren Geschäftsbetrieb sich nicht über die Grenzen einer Ortschaft hinaus erstreckt. Das Gebiet eines Hauptgutes mit seinen Pertinenzien und das Gebiet einer organisirten ländlichen Gemeinde ist als eine Ortschaft anzusehen. Für die Beaufsichtigung solcher Anstalten können jedoch durch Ortsstatut Vorschriften erlassen werden.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag auch solche inländische Versicherungs-Anstalten, deren Geschäftsbetrieb sich über die Grenzen einer Ortschaft (Abs. 1) hinaus erstreckt, von der Anwendung der Bestimmungen der §§. 1 bis 11 entfreien, wenn von denselben besoldete Beamte, Agenten oder sonstige Vertreter nicht unterhalten werden. Geringfügige Vergütungen für Rechnungsführung, Schreibarbeiten und ähnliche Verrichtungen sind als Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung nicht anzusehen.

§. 13.

Die im §. 12 (Abs. 1 und 2) bezeichneten Versicherungsanstalten haben der Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat, ihre Statuten und Versicherungsbedingungen zur Einsicht vorzulegen.

Bereits bestehende Versicherungsanstalten haben dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des Jahres 1896, neu ins Leben tretende Anstalten binnen 14 Tagen nach erfolgter Konstituirung zu genügen.

Spätere Abänderungen der Statuten und Versicherungsbedingungen sind der Ortsobrigkeit gleichfalls anzuzeigen, und zwar binnen 14 Tagen, nachdem dieselben in Kraft gesetzt worden sind.

§. 14.

Wer den Vorschriften dieser Verordnuug zuwider für eine Viehversicherungsanstalt, welche die vorgeschriebene Genehmigung (§§. 1, 2 und 5) nicht erwirkt hat, oder welcher gegenüber die ertheilte Genchmigung zurückgenommen worden ist (§§. 9 und 10), oder für welche die erforderliche Anzeige an die Ortsobrigkeit nicht erstattet worden ist (§. 13), als Vorsteher, Vertrauensmann, Agent oder in sonstiger Vertretung thätig wird, wird, soweit nicht der Thatbestand einer mit schwererer Strafe bedrohten Verfehlung vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 15.

Auf die Versicherung von Viehbeständen gegen Feuersgefahr durch Feuerversicherungsgesellschaften finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 16. Mai 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten.

№ 16.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. Juni 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 (Reichs=Gesetzblatt No. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler erlassene Verordnung vom 19. Mai d. Js., betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium.
Im Auftrage: Raspe.

Berlin, 19. Mai 1896.

Abänderungen der Post=Ordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Post=Ordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahme-Sendungen“ erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

   I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

   Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

   Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bezw. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen:

   „Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bezw. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten.“

4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt ꝛc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete“ zu setzen:

   „gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete,“

5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe ꝛc.“ erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

   3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;

   gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Der Reichskanzler.

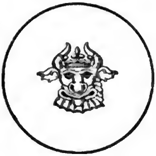
In Vertretung:

von Stephan.

---

(2) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28. v. M. zur Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, (Regierungs-Blatt 1896, No. 10) wird bekannt gegeben:

1. Für den in das Amtssiegel aufzunehmenden heraldischen Mecklenburgischen Stierkopf ist das nebenstehend abgedruckte Muster maßgebend.
2. Die Umschrift des Amtssiegels soll Weiteres nicht enthalten, als wie im Artikel I der Verordnung vom 28. v. Mts. bestimmt worden ist. Demnach sind auch Bezeichnungen wie: Rechtsanwalt, Bürgermeister, Dr. jur. und dergl. fortzulassen.



3. Jeder Notar hat nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 28. v. Mts. einen Abdruck seines neuen Amtssiegels und des von ihm etwa geführten Stempels dem unterzeichneten Ministerium zu überreichen.

Schwerin, den 27. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 5. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Radfahrer dürfen andere als die zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen, Wege und Plätze nicht benutzen, insbesondere ist das Radfahren auf den Bürgersteigen verboten.

Dasselbe gilt von der Benutzung der erhöhten Bankets an den Chausseen und der Fußwege innerhalb der Ortschaften, wogegen außerhalb der Ortschaften das Radfahren auf öffentlichen Fußwegen gestattet ist, soweit nicht ein Verbot durch Warnungstafeln erlassen wird.

Für einzelne Straßen, Wege und Plätze können außerdem die Ortspolizeibehörden das Befahren mit Fahrrädern verbieten, andererseits sind dieselben befugt, das Radfahren auf einzelnen, ausschließlich für den Fußverkehr bestimmten Wegen oder Plätzen innerhalb der Ortschaften ganz oder unter gewissen Einschränkungen zuzulassen.

§. 2.

Innerhalb der Ortschaften, beim Einbiegen aus einem Wege in den anderen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Wege grenzen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner überall, wo ein starker Verkehr mit Wagen, von Reitern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§. 3.

Jedes Fahrrad muß mit einer Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

Bei starkem Nebel oder in der Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang ist jedes Fahrrad während der Benutzung mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen, welche so angebracht sein muß, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

Die Verwendung rother oder grüner Gläser für diese Laternen ist verboten.

§. 4.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern und Viehtransporten haben die Radfahrer auf Fahrstraßen rechts auszuweichen.

Entgegenkommende Fuhrwerke, Reiter und Radfahrer, sowie Fußgänger, welche die Fahrstraße benutzen, haben den Radfahrern soviel Platz einzuräumen, daß diese auf der Fahrstraße rechts ausweichen können.

Unter Fahrstraße in diesem Sinne ist bei Chausseen die Stein- oder Steinschlag-Bahn zu verstehen.

Auf Fußwegen, soweit ihre Benutzung nach §. 1, Abs. 2 und 3 gestattet ist, haben Radfahrer entgegenkommenden Fußgängern stets auszuweichen, oder, wenn dies nicht möglich ist, abzusitzen und das Rad an der Hand vorbeizuführen.

§. 5.

Will ein Radfahrer an einem Fuhrwerk, Reiter, Radfahrer, Fußgänger oder Viehtransport von hinten vorbeifahren, so muß er seine Absicht durch ein Zeichen mit der Glocke rechtzeitig ankündigen.

Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer und Fußgänger, welche die Fahrstraße benutzen, haben in diesem Falle soviel Platz einzuräumen, daß der Radfahrer links vorbeifahren kann.

In der Fahrrichtung stehende Personen sind zum Zwecke des Ausweichens durch ein Zeichen mit der Glocke aufmerksam zu machen, auch ist bei jedem Einbiegen von einer Straße in die andere das Warnungszeichen zu geben.

Für das Verhalten des Radfahrers bei Ueberholung von Fußgängern auf Fußwegen normiren die Bestimmungen im §. 4 Abs. 4.

§. 6.

Bemerkt ein Radfahrer, daß hinter ihm herkommende Fuhrwerke oder Reiter die Absicht haben, ihn zu überholen, so hat er rechts auszubiegen, um das Vorbeikommen derselben zu erleichtern.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

§. 7.

Bemerkt ein Radfahrer, daß durch die Begegnung oder Ueberholung Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, besonders wenn er durch Zuruf oder Zeichen auf solche Gefahr aufmerksam gemacht ist, so hat er unverzüglich abzusteigen und darf nicht eher wieder aufsteigen, als bis die Gefahr vorüber ist.

§. 8.

Zwei oder mehrere Radfahrer dürfen nur insoweit nebeneinander herfahren, als solches ohne Belästigung oder Gefährdung des auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden Publikums geschehen kann.

§. 9.

Marschirenden Militair-Abtheilungen, Leichen- und anderen Aufzügen, Fürstlichen Equipagen, den Kaiserlichen Posten, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden wie von entgegenkommenden Radfahrern vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so müssen die Radfahrer so lange halten, bis jene vorüber sind.

§. 10.

Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten

und Polizeiorgane haben die Radfahrer unbedingt Folge zu leisten, auf deren Erfordern jederzeit sofort zu halten und die etwa verlangte Auskunft zu ertheilen.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, falls nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 19. Mai 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
den Verkehr mit Fahrrädern auf
öffentlichen Wegen.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 16 der Verordnung, betreffend die Errichtung einer die Fideikommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde, vom 16. Juni 1842 erhält den Zusatz:

Dem Landesherrlichen Kommissarius kann nach Gehör der übrigen Mitglieder der Fideikommißbehörde von Uns im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz eine Remuneration bewilligt werden, welche zur einen Hälfte von Uns in Gemeinschaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz nach näherer zwischen Uns und Ihnen über das Beitragsverhältniß zu treffender Vereinbarung getragen, zur anderen Hälfte dagegen von den Fideikommißinhabern nach Maßgabe des §. 18 aufgebracht wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 7. Juni 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Abänderung der Verordnung
vom 16. Juni 1842, betreffend die
Errichtung einer die Fideikommisse über
Landgüter beaufsichtigenden Behörde.

(№ 24.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen zwecks Ausdehnung der Meisterprüfungen für Bauhandwerker auf das Dachdeckergewerbe das Nachstehende:

I. Unsere Verordnung vom 8. Juli 1889, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker, findet auch auf die Meisterprüfung der Dachdecker mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. den Prüfungs-Kandidaten aus dem Dachdeckergewerbe häusliche schriftliche Probe-Aufgaben nicht gestellt werden (Ziffer 2 der Verordnung),
2. mit dem Antrage auf Vornahme der Prüfung ein Lehrbrief über die ordnungsmäßige Erlernung des Dachdeckerhandwerks einzureichen ist (Ziffer 3^2 a. a. O.),

3. eine Prüfungsgebühr von 30 Mk. vor Beginn der Prüfung zu entrichten ist (Ziffer 6, Absatz 1 a. a. O.).

II. Die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 8. Juli 1889, §§. 1, 7, letzter Absatz, 8—12 finden auf die Prüfung der Dachdecker gleichfalls Anwendung.

An Stelle der §§. 2 bis 7, Absatz 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

§. 2.

Der Prüfungs-Kandidat wird schriftlich aufgefordert, sich an den ihm zu bestimmenden Tagen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche höchstens 3 Tage dauern soll, in Schwerin einzufinden.

§. 3.

Die schriftliche Prüfung besteht in 3 Aufgaben aus dem Dachdeckergewerbe, wie z. B. Anfertigung eines Materialien- und Kosten-Anschlages, Flächenberechnung von einem complicirten Dach, zeichnerische Darstellung und Austragung von projicirten Flächen, Anfertigung eines Aufsatzes über ein das Dach betreffendes Thema.

§. 4.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. die schriftlichen Probearbeiten,
2. die Anfangsgründe in der Arithmetik und Planimetrie, besonders Flächen- und Körperberechnung,
3. die baupolizeilichen Vorschriften für Bedachungen,
4. die Kenntniß aller gebräuchlichen Dachdeckungsmaterialien, ihre Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung, einschließlich derjenigen aus Metall, welche vom Klempner hergestellt, ausschließlich aber derjenigen, welche als sogenannte Eisenconstructionen mit der Trageconstruction zugleich in Werkstätten verbunden werden,
5. die zur Dachdeckung erforderlichen Hülfsmaterialien aller Art,
6. die verschiedenen Dachdeckungsmethoden einschließlich Herstellung der Kehlen, Grate, Maueranschlüsse, Dachrinnen, Oberlichte, Dachfenster, Luken u. s. w.,
7. die Anlage und Construction von Blitzableitern,

8. das Aufbringen und die Dichtung von Dachspitzen, Wetterfahnen ꝛc.,
9. die Ausführung und Benutzung schwebender Gerüste.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern. Schwerin, den 9. Juni 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Ausdehnung der Meisterprüfungen der Bauhandwerker auf das Dachdeckergewerbe.

(№ 25.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung des §. 19, Absatz 1, Satz 2 der Anlage II der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Regierungs-Blatt 1887, No. 12), was folgt:

Bei Erstimpflingen und bei Wiederimpflingen genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an einem Arm; Erstimpfungen haben der Regel nach auf dem rechten Arme, Wiederimpfungen auf dem linken Arme zu geschehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 11. Juni 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung
zur
Abänderung des §. 19, Absatz 1, Satz 2 der Anlage II der revidirten Verordnung vom 26. Mai 1887 zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874.

II. Abtheilung.

(1) Von der Königlich Niederländischen Regierung wird die Auffassung vertreten, daß es den dortigen Behörden gesetzlich nicht gestattet sei, auf Ersuchen Deutscher Behörden Gegenstände, welche sich in den Niederlanden befinden und für ein in Deutschland schwebendes Strafverfahren von Bedeutung sind, zu beschlagnahmen. Eine Ausnahme hiervon soll nur dann eintreten, wenn es sich um eine von Deutschen Behörden beantragte, in den Niederlanden zur Ausführung zu bringende Auslieferung handelt. Die Beschlagnahme soll sich aber auch in diesem Falle auf Gegenstände beschränken, welche an und bei dem Auszuliefernden vorgefunden werden.

Mit Bezug hierauf wird bestimmt, daß in Strafsachen auf Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden Gegenstände nur dann mit Beschlag zu belegen sind, wenn eine Auslieferung an die Niederlande zur Ausführung gebracht werden soll und die Gegenstände an und bei der auszuliefernden Person gefunden werden.

Schwerin, den 3. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Justiz.
Im Auftrage: Schmidt.	Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributions-Edicte vom 8. Juni 1886 für das Steuerjahr 1896/97 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni 1896 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hectoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

	Etatsjahr 1896/97		I.		II.		Die Gewichtsmengen, welche gleich stehen:							
		Gewicht des Rostocker Landes-Scheffels	100 Kilo-gramm		1 Rostocker Landes-Scheffel		1 Hekto-liter		1/2 Hekto-liter		1/5 Hekto-liter		1/10 Hekto-liter	
		Pfd.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Weizen . . .	59	13	80	4	07	10	56	5	28	2	11	1	06
2.	Roggen . . .	56	12	20	3	42	8	86	4	43	1	77	0	89
3.	Gerste . . .	48	11	50	2	76	7	16	3	58	1	43	0	72
4.	Hafer, kahles Maß	35	10	60	1	86	4	81	2	41	0	96	0	48
5.	Erbsen . . .	62	12	00	3	72	9	65	4	83	1	93	0	97
6.	Buchweizen . .	48	11	50	2	76	7	16	3	58	1	43	0	72

zu berechnen.

Rostock, den 6. Juni 1896.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 18. Juni 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) — wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I. 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, jährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
   a) Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
   b) Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV. 2 der Bekanntmachung),
   c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV. 1 der Bekanntmachung).
2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
   a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I. 1 und 2 der Bekanntmachung),
   b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird (I. 1 und 2 der Bekanntmachung),
   c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I. 4 der Bekanntmachung),
   d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind (I. 3b und 4 der Bekanntmachung).
3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I. 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

V. Auf Grund der Vorschrift unter I. 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfniß hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I. 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VI. Durch die Vorschrift unter IV. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften

unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfniß nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

VIII. Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird weiter noch Folgendes bemerkt:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Verordnung vom 13. Februar 1892 (Regierungs-Blatt No. 6).
2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden, und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten" Betriebe —. Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen" Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

   Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.
3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten" Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen" Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehülfen und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crêmes und dergl.) zu ver-

wenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waaren überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

   Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§. 135 bis 139a der Gewerbeordnung.

6. An Sonn- und Festtagen darf nach I. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I. 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbar ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bezw. 13 Stunden dauern.

   Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I. 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagsschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an

der auf Grund des §. 105e der Gewerbe-Ordnung für Sonn- und Festtage in der Bekanntmachung vom 25. März 1895 (Regierungs-Blatt No. 11) vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden.

Schwerin, den 15. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 26.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesrathes vom 13. Mai d. J. wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. December 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel &c., (Regierungs-Blatt No. 26) und der Zusatzverordnung vom 29. Januar 1895 (Regierungs-Blatt No. 3) hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das Nachstehende verordnet.

§. 1.

Die im Verzeichniß der Anlage A. aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines

Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2.

Die Bestimmungen in §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6, Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883, S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt S. 9. — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzblatt S. 455).

§. 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in der Anlage A für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§. 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum innern Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum innern Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§. 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

1. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§. 1 bis 5 ausgenommen.
2. Insoweit die Abgabe der im §. 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten bisher nach dem bestehenden Recht hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

§. 8.

Die Vorschriften der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften, (Regierungs-Blatt No. 3) werden durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10.

1. Die Standgefäße sind,

sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde;

sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde;

sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde

zu bezeichnen.

2. Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§. 11.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

§. 12.

Die Bestimmungen im §. 1 und §. 4, Absatz 1 finden auch auf das Serum antidiphthericum — Diphterieserum — mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe des Diphterieserums für Schutzimpfungen ebenfalls eine Abgabe als Heilmittel ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1896 in Kraft.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. Juni 1896.

Friedrich Franz.

von Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Anlage A.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Arsenium et ejus praeparata (Liquor Kalii arsenicosi	Arsen und dessen Präparate Fowler'sche Lösung 0,5 g)	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,5 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Extractum Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Extractum Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g

ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;

Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid	0,02 g
„ chloratum	„ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 g
„ jodatum	„ jodür	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (oxydul)nitrat	0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g

ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,5 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyosciaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodum	Jod	0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Gewichtstheilen Lösung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung	0,5 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze . .	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze . . .	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;

Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl . .	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze .	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze . .	0,02 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Dover'sches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid . . .	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g

Stychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze . .	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . .	0,5 g
Theobrominum natrio-salicylium	Diuretin	1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
" Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
" Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
" Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
" Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
" Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
" Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
" " aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur . .	1,0 g
" Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
" Ipecacuanbae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
" Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
" Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
" Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur . .	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur . . .	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
" " kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur .	2,0 g
" Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
" Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
" Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
" Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
" " aetherea	Aetherische Brechnußtinktur . .	0,5 g
" Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
" Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . .	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze . .	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Reppelin Amts Ribnitz ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 18. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 27.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Soweit die im §. 1 der Verordnung vom 16. Mai 1879, betreffend die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und anderen Salzen, (Regierungs-Blatt 1879, No. 23) Unserer Regierung vorbehaltenen Rechte durch einen mit Unserem Finanz-Ministerium abgeschlossenen Vertrag auf Dritte übertragen werden, kann, wenn an der Ausübung der übertragenen Rechte Mehrere betheiligt sind, von denselben eine Gewerkschaft gebildet werden. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Ist durch den mit Unserem Finanz-Ministerium abgeschlossenen Vertrag oder durch das Statut die Mitgliedschaft der Gewerkschaft auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, so können diesem Kreise nicht angehörende Personen in die Gewerkschaft nur mit Zustimmung Unseres Finanz-Ministeriums eintreten.

§. 2.

Die über die Bildung der Gewerkschaft aufgenommene gerichtliche oder notarielle Urkunde ist Unserem Finanz-Ministerium nebst einer beglaubigten Abschrift zu überreichen.

I. Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft im Allgemeinen.

§. 3.

Die Verfassung der Gewerkschaft wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Satzung der Gewerkschaft (Statut) bestimmt. Die Bestimmungen der §§. 4—16, §. 21 Abs. 2, §. 24, §. 32 Abs. 2 und 4, §§. 33—46 dürfen durch das Statut nur soweit abgeändert werden, als sie eine abweichende Regelung durch das Statut ausdrücklich zulassen.

Das Statut muß den Zweck, den Namen und den Sitz der Gewerkschaft enthalten.

Dasselbe bedarf der Bestätigung Unseres Finanz-Ministeriums.

§. 4.

Die Errichtung der Gewerkschaft ist unter Angabe ihres Zweckes, Namens und Sitzes bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch dasjenige Blatt zu erfolgen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, bestimmt ist.

§. 5.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

In Betreff des Erwerbes von Eigenthum und anderen Rechten an Grundstücken durch eine Gewerkschaft sowie in Betreff der Eintragungen auf den Namen einer Gewerkschaft in die Grund- und Hypothekenbücher finden die Bestimmungen der Verordnung zur Publikation des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. December 1863 (Regierungs-Blatt 1864, No. 4) §. 26, Abs. 1 und 2 und §. 27, Abs. 1—3, sowie der Verordnung vom 22. Mai 1876 (Regierungs-Blatt 1876, No. 14) entsprechende Anwendung. Unser Justiz-Ministerium kann von der Anwendung dieser Bestimmungen im einzelnen Falle dispensiren.

§. 6.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§. 7.

Durch das Ausscheiden einzelner Gewerken wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

§. 8.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert.

Die Erhöhung dieser Zahl durch das Statut ist zulässig.

Die Kuxe sind untheilbar.

§. 9.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu zahlen (§§. 17, 18).

§. 10.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelne Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach Kraftloserklärung desselben zulässig. Die Kraftloserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren nach Maßgabe der §§. 823 ff. der Civilproceßordnung. Für das Verfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

§. 11.

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ist die Mitgliedschaft der Gewerkschaft durch den mit Unserem Finanz-Ministerium abgeschlossenen Vertrag (§. 1) oder durch Statut auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, so können Kuxe nur auf diesem Kreise angehörende Personen übertragen werden. Vererben sich Kuxe auf andere

Personen, so können die letzteren von den übrigen Gewerken die Abnahme der Kuxe gegen Vergütung ihres Werthes verlangen.

§. 12.

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftloserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Kraftloserklärung desselben erfolgen.

§. 13.

Wer im Gewerkenbuche als Gewerke verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§. 14.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der bisherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§. 9) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche nach Maßgabe des §. 12, Abs. 3 beantragt ist.

§. 15.

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken verpfändet werden.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrags.

§. 16.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt

1. in Gewinnantheile eines Gewerken nach Maßgabe der Civilproceßordnung §§ 729 ff.;
2. in Kuxe nach Maßgabe der Civilproceßordnung §. 754.

Ist die Mitgliedschaft der Gewerkschaft durch den mit Unserem Finanz-Ministerium abgeschlossenen Vertrag oder durch Statut auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, so ist die Veräußerung von Kuxen im Wege der Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn der Meistbietende diesem Kreise angehört. Ist letzteres nicht der Fall, so finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, Anwendung.

§. 17.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrags kann nicht vor Ablauf der in dem §. 25 bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von den Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 25), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

§. 18.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt und sich in einer der Vorschrift des §. 702, Nr. 5 der Civilproceßordnung genügenden Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in seinen Antheil unterwirft.

§. 19.

Der Verkauf des Kuxscheins erfolgt im Wege der Zwangsversteigerung nach Maßgabe des §. 16.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§. 20.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweit über denselben verfügt, durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand (§. 27.) zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im §. 19 getroffene Bestimmung Anwendung.

II. Die Gewerkenversammlung.

§. 21.

Die Angelegenheiten der Gewerkschaft werden, soweit sie nicht von dem Repräsentanten oder Grubenvorstand (§. 27 ff.) zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Gewerkenversammlung geordnet.

Unser Finanz-Ministerium ist berechtigt, in jeder Gewerkenversammlung sich durch einen Kommissar vertreten zu lassen.

§. 22.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu der Versammlung eingeladen worden sind.

Einladungen durch die Post erfolgen durch Schreiben mit Behändigungsschein.

Gewerken, welche nicht im deutschen Reiche wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen im deutschen Reiche wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so ist die Einladung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das im Statute für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, bestimmt ist. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf eines Monats nach der Einrückung oder der ersten Einrückung.

Die Vorschrift des Abs. 3 gilt auch für Gewerke, deren Wohnort unbekannt ist.

Auch ohne Versammlung der Gewerken ist ein Beschluß gültig, wenn alle Gewerken ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

Es muß jedoch, bevor die schriftliche Abstimmung erfolgt, Unserem Finanz-Ministerium davon Kenntniß und Gelegenheit gegeben werden, seine Meinung zu äußern. Diese Meinungsäußerung ist vor der schriftlichen Abstimmung zur Kenntniß der Gewerken zu bringen.

§. 23.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indessen, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 24.

Zu einem Beschluß, durch welchen das Statut geändert oder über den Gegenstand des Unternehmens ganz oder theilweise verfügt wird, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Kuxe erforderlich.

Jede Aenderung des Statuts bedarf der Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums.

§. 25.

Ein Beschluß der Gewerkenversammlung kann durch jeden Gewerken wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden.

Die Klage findet nur binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage, an welchem der Beschluß gefaßt ist, statt; sie ist gegen die Gewerkschaft zu richten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Anfechtung des Beschlusses im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, und daß ein Beschluß der Gewerkenversammlung auch im schiedsgerichtlichen Verfahren als der Gewerkschaft nachtheilig angefochten werden kann.

Durch das Statut kann bestimmt werden, wie das Schiedsgericht gebildet werden soll.

§. 26.

Durch die Erhebung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im §. 30 bezeichneten Gegenstände betrifft.

III. Vorstand der Gewerkschaft.

§. 27.

Die Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Deutschen Reiche wohnenden Repräsentanten zu bestellen und Unserem Finanz-Ministerium namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§ 28.

Die Wahl erfolgt in einer nach §. 23 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

§. 29.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Einer besonderen Vollmacht bedarf es nur in den im §. 30 bezeichneten Fällen.

Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch das Statut mit Wirkung gegen Dritte beschränkt oder erweitert werden. Die betreffenden Festsetzungen sind in die Legitimation (§. 28, Abs. 3) aufzunehmen.

§. 30.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nach dem Statut nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§. 31.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxscheine aus (§. 10). Von jeder Eintragung in das Gewerkenbuch hat er Unserem Finanz-Ministerium eine Abschrift mitzutheilen.

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

§. 32.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn ein Bergwerk der Gewerkschaft im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Berechtigten von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Berufung verlangen. Unterläßt er die Berufung, so kann Unser Finanz-Ministerium auf den an dasselbe gerichteten Antrag die Versammlung berufen und durch einen Kommissar leiten lassen.

Die gleiche Befugniß steht Unserem Finanz-Ministerium in dringenden Fällen zu, insbesondere zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung.

§. 33.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit der Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden.

Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§. 34.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Die Gewerkschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Repräsentant oder Grubenvorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§. 35.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieser Verordnung entgegen, so haften sie persönlich, bezw. als Gesammtschuldner für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 36.

Unser Finanz-Ministerium ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann das Finanz-Ministerium bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Wege der Administrativexecution einzuziehende Belohnung zu sichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§. 29 bis 33 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern seine Bestellung keine Beschränkungen enthält.

§. 37.

Soweit diese Verordnung nicht Anderes bestimmt, finden auf die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse die für den Auftrag (Mandat) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

IV. Auflösung der Gewerkschaft.

§. 38.

Die Gewerkschaft kann durch einen Beschluß der beschlußfähigen (§. 23) Gewerkenversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Auflösungsbeschlusse bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Kuxe, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums.

§. 39.

Die Gewerkschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

§. 40.

Mit der Auflösung der Gewerkschaft fällt das Vermögen an die im Statut bestimmten Personen.

§. 41.

Mit der Auflösung der Gewerkschaft tritt die Liquidation ihres Vermögens ein.

Die Liquidation erfolgt durch den Repräsentanten oder den Grubenvorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die Vorschriften der §§. 27, 28 und 36 maßgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Grubenvorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

§. 42.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen und die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld kann unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Die Gewerkschaft gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§. 43.

Die Auflösung der Gewerkschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des §. 22 Abs. 3. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§. 44.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der Gewerkschaft ausgeantwortet werden.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes kommt nicht zur Anwendung, soweit Unser Finanz-Ministerium nach dem mit demselben abgeschlossenen Vertrage (§. 1.) anfallsberechtigt ist.

§. 45.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§. 46.

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem §. 39, Abs. 2 und den §§. 42 bis 44 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 19. Juni 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Gewerkschaften.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 28.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medinal-Angelegenheiten, wird eine Kommission zum Schutz der Bienenzucht eingesetzt.

Die Functionen derselben bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Kein Bienenbesitzer darf die Berufung zum Mitglied der Kommission ablehnen.

Die Mitglieder der Kommission haben nur insoweit Anspruch auf Entschädigung für ihre Thätigkeit, als es im Gesetz ausdrücklich anerkannt worden ist.

§. 2.

Die Anordnung der polizeilichen Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen und die Leitung des Verfahrens liegt Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, und als seinen Organen den Ortspolizeibehörden ob.

§. 3.

Der Erlaß von Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen gegenüber Ländern, in welchen die Faulbrut in einer für die heimische Bienenzucht bedrohlichen Weise herrscht, bleibt Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, unbenommen.

§. 4.

Jeder Besitzer von Bienen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Faulbrut unter seinen Bienen und von allen verdächtigen Erscheinungen eines Ausbruchs dieser Krankheit sofort der Kommission zum Schutz der Bienenzucht Anzeige zu machen und zugleich dafür zu sorgen, daß von dem verdächtigen Stand keine Bienen entfernt werden, und, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, Vorkehrung zu treffen, daß der Ausflug der Bienen unterbleibt.

Dieselben Verpflichtungen hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, wer einen Transport von Bienen begleitet, und wer fremde Bienen in seinem Gewahrsam hat.

§. 5.

Die Kommission zum Schutz der Bienenzucht hat, wenn sie eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut erhält, hiervon ohne Verzug die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die polizeiliche Bekämpfung des Seuchenfalls geschieht durch die Ortspolizeibehörde erst auf Antrag der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

§. 6.

Auf die Kunde vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut ordnet die Kommission zum Schutz der Bienenzucht ein sachverständiges Mitglied zwecks Ermittelung und Unterdrückung der Seuche an Ort und Stelle ab.

Der Deputirte hat die Befugniß, außer dem verdächtigen Bienenstand auch alle übrigen Bienenstände des Orts und der Umgegend auf Faulbrut zu besichtigen; und müssen, wenn er hierbei Widerspruch findet, die Ortspolizeibehörden ihm auf sein Ansuchen polizeilichen Schutz gewähren.

Er ist auch berechtigt zu allen nach Maßgabe dieses Gesetzes von ihm dort vorzunehmenden Geschäften einen Imker als Beistand zuzuziehen; und ist jeder Imker des Seuchenorts oder dessen Umgegend verpflichtet, solcher Aufforderung Folge zu leisten.

Ergiebt die Untersuchung, daß Faulbrut oder begründeter Verdacht der Faulbrut vorliegt, so hat der Deputirte im Rahmen des §. 8, Abs. 1 und §. 9 sogleich diejenigen Schutzmaßregeln zu bezeichnen, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut nöthig erscheinen, und den Besitzer der kranken oder verdächtigen Bienen zur Ausführung dieser Maßregeln unter der Aufsicht des Deputirten oder dessen Beauftragten (Abs. 3) zu veranlassen.

§. 7.

Wenn der Bienenbesitzer die gehörige Ausführung der bezeichneten Maßregeln ablehnt oder unterläßt, so hat die Kommission zum Schutz der Bienenzucht bei der zuständigen Ortspolizeibehörde die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln zu beantragen.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Ausbruch bezw. der Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut durch ein sachverständiges Mitglied der Kommission auf dem Seuchengehöft festgestellt worden ist.

§. 8.

Auf diesen Antrag hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln in Gemäßheit dieser Verordnung und der von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, ergehenden näheren Ausführungsvorschriften zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

Hat die Ortspolizeibehörde Zweifel über die Erhebungen der Kommission oder wird die Richtigkeit derselben vom Besitzer der Bienen mit guten Gründen angefochten, so kann die Ortspolizeibehörde zwar die Einziehung eines Obererachtens bei Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln wird jedoch hierdurch nicht aufgehalten.

Beschwerden des Besitzers über die von der Ortspolizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können nach den Umständen die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden:

1. Verbot der Fütterung der Bienen mit Stoffen, welche geeignet sind die Faulbrut zu entwickeln.
2. Die Absonderung und Bewachung faulbrütiger und verdächtiger Bienen.

   Der Besitzer der der Absonderung unterworfenen Bienen ist verpflichtet auf Verlangen Einrichtungen zu treffen, durch welche der Ausflug der Bienen thunlichst verhindert wird.
3. Die Sperre des Bienenstandes, in welchem sich faulbrütige oder verdächtige Bienen befinden.
4. Beschränkung in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Bienen, der von denselben stammenden Producte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Bienen in Berührung gekommen sind oder sonst die Faulbrut verschleppen können.

   Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten Bienen.
5. Die sachverständige Heilbehandlung der faulbrütigen und verdächtigen Bienenvölker, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.
6. Die Tödtung der faulbrütigen oder verdächtigen Bienen.
   Die Ausführung geschieht nach Anordnung der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.
7. Die Desinfection oder Vernichtung der Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften, welche bei faulbrütigen oder faulbrutverdächtigen Bienen im Gebrauch gewesen sind.

   Die Durchführung dieser Maßregeln findet nach Anordnung der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und unter polizeilicher Aufsicht statt.
8. Das Verbot öffentlicher Bienen-Ausstellungen innerhalb des Seuchenorts und dessen Umgebung.
9. Die Untersuchung aller am Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Bienenstände durch Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

§. 10.

Für die auf Veranlassung der Kommission zum Schutz der Bienenzucht (§. 6, Abs. 3) oder auf polizeiliche Anordnung (§. 8, Abs. 1) getödteten Bienenvölker und vernichteten Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften (§. 9, Ziff. 6 und 7) muß, vorbehältlich der Ausnahmen in §. 11, eine Entschädigung gegeben werden.

Die Entschädigung für die Bienen beträgt 4/4, diejenigen für die Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften 3/4 ihres gemeinen Werthes, ohne Rücksicht auf den durch die Faulbrut verursachten Minderwerth.

Auf die Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet.

Die Entschädigung wird im Falle des §. 6, Abs. 3 nach ordnungsmäßiger Vernichtung der betreffenden Bienenvölker und Gegenstände an den Besitzer gezahlt, welcher die Ausführung der Schutzmaßregeln übernommen hat.

Wenn die Vernichtung auf polizeiliche Anordnung geschah, so wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht feststeht, an denjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich die Sachen befinden, für welche die Entschädigung gegeben wird.

Mit dieser Zahlung ist ein Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 11.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

wenn der Besitzer oder der Vorsteher der Wirthschaft eines der Bienenvölker oder ein Stück unter den Bienenstöcken und anderen Imkereigeräthschaften durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben und beim Erwerb gewußt hat, daß es mit der Faulbraut behaftet oder derselben verdächtig, bezw. mit dem Ansteckungsstoff inficirt oder der Infection verdächtig war.

Die Entschädigung kann versagt werden:

1. für Bienen, welche mit der Faulbrut behaftet, und für Bienenstöcke und andere Imkereigeräthschaften, welche mit dem Ansteckungsstoff inficirt in das Großherzogthum eingeführt sind;
2. wenn der Besitzer oder der Vorsteher der Wirthschaft, welchem die Sachen angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Bienen oder der Inhaber fremder Bienen vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut (§. 4) unterläßt oder länger als 3 Tage, nachdem er Kenntniß davon erhalten hat, verzögert;
3. wenn dem Besitzer oder seinem Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Faulbrut zur Last fällt.

§. 12.

Zum Zweck der Ermittelung der Entschädigung muß der genaue Werth der Bienen und der Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften

durch zwei Schiedsmänner, von welchen einer Mitglied der Kommission zum Schutz der Bienenzucht sein muß, festgestellt werden, und beträgt derselbe die Durchschnittssumme der von den Schiedsmännern abgegebenen Taxen.

Die Schätzung muß vor der Tödtung der Bienen und Vernichtung der Gegenstände erfolgen.

Für den Ausschluß vom Amte eines Schiedsmannes ist der §. 11 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes maßgebend.

Soll die Tödtung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände nach Uebereinkommen in Gemäßheit des § 6 Abs. 3 geschehen, so hat der Deputirte der Kommission die Schätzung in der Weise zu veranstalten, daß er selbst als Schiedsmann fungirt und einen Imker als zweiten Schiedsmann hinzuzieht und zuvor mittelst Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Schätzung verpflichtet.

Ist die Tödtung und Vernichtung polizeilich angeordnet, so werden die beiden Schiedsmänner von der Ortspolizeibehörde berufen. Jeder der Kommission nicht angehörige Schiedsmann ist vor der Schätzung mittelst Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Schätzung zu verpflichten.

Ueber das Ergebniß der Schätzung haben die Schiedsmänner eine Urkunde aufzunehmen und dieselbe mit ihrer Unterschrift versehen im Fall des Abs. 4 der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, im Fall des Abs. 5 der Ortspolizeibehörde zu übergeben. Von dort aus ist diese Urkunde nebst den Belägen über die Kosten des Abschätzungsverfahrens an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, mit einer Angabe über die Thatsachen aus §. 10 Abs. 3 und 4 und §. 11 einzureichen.

Im Falle des Abs. 4 hat der Deputirte zugleich Feststellungen über die nach §. 11 die Entschädigung ausschließenden oder in Frage stellenden Umstände zu machen; und ist derselbe berechtigt, wenn diese Ermittelungen keinen Anhalt für die Versagung der Entschädigung gegeben haben, und der Besitzer die Tödtung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände freiwillig nicht ohne bestimmte Zusage einer Entschädigung vornehmen will, demselben die Zahlung der Schätzungssumme nach Maßgabe des §. 10 Abs. 2 und 4 und unbeschadet der Bestimmung in §. 10 Abs. 3 zuzusichern.

Beträgt die Entschädigung mehr als 150 Mk., so bedarf diese Zusicherung jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Insoweit die Tödtung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände noch nicht vollzogen ist, verliert die Zusicherung mit der Anordnung polizeilicher Maßregeln gemäß der §§. 8 und 9 ihre Rechtsverbindlichkeit.

§. 13.

Die Entschädigungen, welche auf Grund des §. 10 gewährt werden, sind mit Einschluß der Abschätzungskosten durch Beiträge der Bienenbesitzer in beiden Großherzogthümern mit der Maßgabe aufzubringen, daß bis auf weitere Bestimmung zu denselben jährlich ein Zuschuß von 1000 Mk. aus der Allgemeinen Landes-Receptur kasse gegeben wird.

Hiernach wird jährlich, wenn es nöthig erscheint, im Großherzogthum von allen am 15. Februar vorhandenen eingewinterten Bienenstöcken eine gleichmäßige Abgabe erhoben.

Die Ausschreibung dieser Abgabe geschieht im Einvernehmen mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft durch besonderes Edict.

Allemal am 15. Februar desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortspolizeibehörden für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Bienenstöcke Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Bienenstöcke ergiebt, anzufertigen oder durch die Ortsvorsteher anfertigen zu lassen. Diese Verzeichnisse sind, falls nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der einzige Besitzer abgabepflichtiger Bienenstöcke ist, 14 Tage lang zur Berichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortspolizeibehörden zu erheben und bis zum 31. März des betreffenden Jahres unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Bienenstöcke der einzelnen Ortschaften und mit dem Bemerken, ob und für wie viele Bienenstöcke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch unentschieden ist, an den Landkasten nach Rostock einzusenden, an welchen auch die in Gemäßheit späterer Entscheidung nachträglich erhobenen Abgaben mit entsprechender Erläuterung geschickt werden müssen.

Die Abgaben werden in einer besonderen Kasse beim Landkasten berechnet, gegen welchen sich der Rechtsanspruch der Ersatzberechtigten richtet.

§. 14.

Aus dieser Kasse (§. 13 Abs. 6) werden außerdem bestritten

1. die Kosten der Obererachten (§. 8 Abs. 2),
2. die in §. 15 erwähnten Tagegelder und Fuhrkosten der Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und deren Gehülfen,
3. die Bureaukosten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht (§. 1),
4. die baaren Auslagen, welche den Ortspolizeibehörden durch die ihnen obliegende Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und Bekämpfung der Seuchengefahr entstehen.

Alle bisher nicht erwähnten durch die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten und Schäden fallen der Polizeibehörde gegenüber dem Eigenthümer und dem Inhaber bezw. Begleiter der durch die Maßregeln betroffenen Bienen und Gegenstände zur Last, und können die Kosten von den Verpflichteten im Wege der Administrativexecution beigetrieben werden. Sind indessen die letzteren unvermögend, so trägt die in Absatz 1 genannte Kasse auch diese Kosten.

§. 15.

Die Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und ihre Gehülfen (§. 6 Abs. 3) haben für die Vornahme von Geschäften außerhalb ihres Wohnortes auf Grund dieser Verordnung und die Schiedsmänner (§. 12) für ihre Abschätzungen die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten zu beanspruchen. Die Höhe derselben wird von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft allgemein festgestellt.

Den Gehülfen (§. 6 Abs. 3) kann für Geschäfte innerhalb ihres Wohnorts von der Kommission zum Schutz der Bienenzucht eine Vergütung bewilligt werden, welche aber nicht größer sein darf, als wenn sie Tagegelder in Gemäßheit des Abs. 1 empfingen.

§. 16.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:
1. wer den auf Grund des §. 3 angeordneten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des §. 4 entgegen die Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut oder vom Verdacht der Faulbrut unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es versäumt die verdächtigen Bienen vom Ort, an welchem die Gefahr der Ansteckung fremder Bienen besteht, fern zu halten;
3. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§. 9) zuwiderhandelt;

4. wer mit Bezug auf die im §. 13 genannten Erhebungen unrichtige Angaben über die Zahl der in seinem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Bienenstöcke macht.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgestellt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 19. Juni 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die Abwehr und Unterdrückung der
Faulbrut unter den Bienen.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des § 8, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, giebt das unterzeichnete Ministerium hierunten die Vorschriften zur Bekämpfung dieser Seuche.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Vorschriften

zur Ausführung des §. 9 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

---

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach §. 9 der Verordnung vom 19. Juni 1896 gegen die Faulbrut zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit

nicht andere Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vom Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, angeordnet oder genehmigt worden sind.

§. 2.

Die in diesen Vorschriften angeordneten Desinfectionen haben nach Maßgabe der Anlage A zu erfolgen.

a) Allgemeine Vorschriften.

§. 3.

Ist auf die Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut, mit welcher zweckmäßig sogleich die Vorlage eines Wabenstücks mit kranker Brut verbunden wird, durch ein Mitglied der Kommission zum Schutz der Bienenzucht der Ausbruch der Faulbrut festgestellt, oder der Verdacht des Ausbruchs für begründet erklärt und hat die genannte Kommission die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln beantragt (§. 7 der Verordnung), so ist, wenn dies seitens der Kommission noch nicht genügend hat geschehen können, von der Ortspolizeibehörde zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, durch welche Ursachen die Infection muthmaßlich erfolgt ist, ob Bienenstöcke, Geräthe und Produkte innerhalb der letzten drei Monate veräußert oder sonst vom Gehöft entfernt und in wessen Besitz sie übergegangen sind, ob die erkrankten Stöcke in neuerer Zeit angeschafft und wer die früheren Besitzer waren. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug zu treffen und insbesondere der Kommission zum Schutz der Bienenzucht bezw. den Ortspolizeibehörden die betreffenden Mittheilungen zu machen.

§. 4.

Alle in der Nähe des faulbrütigen oder faulbrutverdächtigen Bienenstandes belegenen Stände sind einer Untersuchung zu unterziehen, insoweit dieselbe nicht schon durch den durch die Kommission in Gemäßheit des §. 6 der Verordnung abgeordneten Deputirten vorgenommen worden ist.

Läßt sich nach den Ermittelungen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Faulbrut auch in den benachbarten Ortschaften stattgefunden hat, so hat die Ortspolizeibehörde die Anordnung der Untersuchung aller Bienenstände der Umgegend beim Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu beantragen.

b) Faulbrutkranke Bienenstände.

§. 5.

Ist der Ausbruch der Faulbrut auf einem Gehöft festgestellt und von der Kommission die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde den Ausbruch in ortsüblicher Weise und durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Mittel zur erfolgreichen Heilbehandlung faulbrutkranker Bienen bisher nicht entdeckt ist, hat die Ortspolizeibehörde jedesmal sogleich die Vernichtung aller faulbrütigen Völker anzuordnen.

Die Vernichtung hat nach Bestimmung und unter Aufsicht des Deputirten der Kommission (vgl. §. 6, Absatz 3 der Verordnung) zu geschehen.

§. 7.

Der Honig aus faulbrütigen Stöcken muß vor seiner Weggabe aufgekocht und die Fütterung der Bienen mit Honig aus solchen Stöcken unter allen Umständen untersagt werden.

Die Waben aus faulbrütigen Stöcken dürfen nicht veräußert oder sonst entfernt werden und sind unschädlich zu machen.

Das Bienenschauer, die Bienenwohnungen, die Rahmen, alle beweglichen Theile der Wohnungen faulbrutkranker Völker, sowie die zugehörigen Geräthe und auf dem Stand befindlichen Gegenstände sind zu desinficiren oder, soweit die Desinfection sich nicht mit Zuverlässigkeit ausführen läßt, wie z. B. bei den Körben, oder aber es sich um verhältnißmäßig geringwerthige Gegenstände handelt, unschädlich zu vernichten.

Diese Maßregeln finden nach Bestimmung des Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und unter polizeilicher Aufsicht statt.

§. 8.

Alle nach §. 7 unschädlich zu machenden oder zu desinficirenden beweglichen Gegenstände sind mit Ausnahme der Wohnungen, soweit es ausführbar erscheint, vom Stande zu entfernen und in einem für Bienen unzugänglichen Raum abgesondert unterzubringen und dürfen aus demselben vor erfolgter Desinfection nicht entfernt werden.

Die auf dem Stand verbleibenden Gegenstände dürfen vor ihrer Desinfection nicht auf anderen Ständen benutzt und mit anderen Bienengeräthen in Berührung gebracht werden.

Vor Erlöschen der Seuche dürfen in der Nähe eines faulbrütigen Standes keine neuen Bienenstöcke aufgestellt werden.

c) Faulbrutverdächtige Völker.

§. 9.

Die Tödtung faulbrutverdächtiger Völker, d. h. solcher Völker, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Faulbrut befürchten lassen, ist anzuordnen,

1. wenn der Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht den Ausbruch der Seuche auf Grund der Anzeichen für wahrscheinlich erklärt; oder
2. wenn durch andere den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann; oder
3. wenn der Besitzer die Vernichtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse liegt.

Zugleich mit den Völkern sind auch die Waben aus faulbrutverdächtigen Stöcken unschädlich zu machen.

§. 10.

Die für die faulbrutverdächtigen Völker benutzten Wohnungen, Utensilien und Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfection oder Beseitigung des Verdachts nicht für andere Bienenvölker in Gebrauch genommen und müssen thunlichst so aufbewahrt werden, daß eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht erfolgen kann.

Waben aus faulbrutverdächtigen Stöcken dürfen vor Beseitigung des Verdachts nicht veräußert oder sonst entfernt werden.

d) Ansteckungsverdächtige Völker.

§. 11.

Ansteckungsverdächtig sind alle Bienenvölker, die auf einem Stand oder in der Nähe eines Standes aufgestellt sind, auf welchem sich gleichzeitig kranke oder faulbrutverdächtige Völker befunden haben und die noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

§. 12.

Ansteckungsverdächtige Völker sind auf die Dauer von 6 Wochen einer polizeilichen Ueberwachung zu der Folge zu unterstellen, daß die Polizeibehörde dieselben im Laufe dieser Frist einmal durch den Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht (vgl. §. 6, Abs. 3 der Verordnung) auf Faulbrut untersuchen läßt.

Während der Zeit der Ueberwachung dürfen die Bienenstöcke nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde von ihrem Stand entfernt werden.

§. 13.

Die Vernichtung ansteckungsverdächtiger Bienenvölker, welche sich mit kranken oder faulbrutverdächtigen Bienen auf einem Stande befinden, ist anzuordnen, wenn der Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht es nach den Umständen für wahrscheinlich erklärt, daß dieselben den Ansteckungsstoff aufgenommen haben, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse liegt.

Mit der Vernichtung der Bienenvölker ist eine Desinfection der Wohnungen, Utensilien und Geräthschaften, welche für sie benutzt wurden, zu verbinden.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 14.

Die Faulbrut gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Ortspolizeibehörde aufzuheben,

1. wenn die faulbrütigen Bienenvölker vernichtet sind,
2. wenn die faulbrutverdächtigen Völker vernichtet oder vom Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht für gesund erklärt worden sind,
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Völker vernichtet sind oder während der Dauer der Ueberwachung keine seucheverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben,

und wenn die vorschriftsmäßige Desinfection nach Bescheinigung des Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage A.

Anweisung
für
das Desinfectionsverfahren bei der Faulbrut der Bienen.

§. 1.

In denjenigen Fällen, in welchen durch das Gesetz vom 19. Juni 1896, betr. die Faulbrut unter den Bienen, und durch die Vorschriften zur Ausführung desselben die Vornahme der Desinfection angeordnet ist, sind folgende Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen:

I. Desinfectionsmittel.

§. 2.

1. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird mit 10 Raumtheilen Wasser angerührt.
2. Lysol in dreiprozentiger und
3. Carbolsäure in fünfprozentiger Lösung mit Wasser.
4. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuches) und 9 Theilen Wasser.
5. Strömende Wasserdämpfe im Desinfectionsapparat, oder Auskochen in fünfprozentiger Sodalösung.
6. Flammenfeuer und Glühhitze.

II. Das Reinigungs- und Desinfectionsverfahren.

§. 3.

Auf die gründliche Reinigung ist besonderes Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfectionsmittel unwirksam bleiben können.

Zur Reinigung ist in der Regel heißes Seifenwasser oder heiße Lauge, bezw. mit Putzsand zu verwenden.

§. 4.

Völker in Mobilbauten sind durch Einstellen von Gefäßen mit brennendem Schwefel zu tödten. Für Völker, deren Wohnungen unten eine Oeffnung haben, wird ein passendes Erdloch gegraben. In dasselbe werden brennende Schwefellappen gesteckt, und sodann die Wohnungen darauf gesetzt und gehörig verdichtet.

Die Tödtung darf nicht während des Ausflugs, und das Ausbrechen der getödteten Völker nur in Räumen geschehen, welche gegen das Eindringen von Flugbienen vollständig abgeschlossen sind.

Die Wohnungen selbst sind mittelst Schabeisens oder durch Bürsten mit heißer Sodalösung oder Lauge gründlich von Wachs und Kitt zu reinigen und hierauf eine Stunde lang

auszukochen oder in einem Dampfapparat zu desinficiren. Ebendasselbe Verfahren ist bei allen beweglichen Theilen der Wohnungen, den Untersatzbrettern und den Geräthen anzuwenden.

Eiserne Geräthe können auch durch Glühhitze desinficirt werden. Die abgeschabten Wachs- und Kittmassen sind zu verbrennen und die benutzten Soda- und Laugenbrühen in Erdlöcher zu gießen, welche sofort wieder zugeworfen werden müssen.

Die bei den Untersuchungen gebrauchten Hände und Geräthe sind nach der Untersuchung jedes einzelnen Stockes zu desinficiren.

§. 5.

Die Wände, der Fußboden und alle Holztheile des Bienenschauers sind, soweit dasselbe nicht ganz oder zum Theil verbrannt wird, mit Chlorkalkmilch zu übertünchen und zu begießen.

Ist der Fußboden des Bienenschauers ungepflastert und nicht abgedielt, so muß die Erde umgegraben und dabei reichlich mit Chlorkalkmilch durchtränkt werden. Auch der Erdboden vor dem Bienenschauer ist bis zu einer Entfernung von 3 Metern in gleicher Weise zu behandeln.

§. 6.

Die Waben aus faulbrütigen Bienenstöcken müssen entweder verbrannt oder, nachdem sie mit Chlorkalkmilch begossen und mit Erde bis zur Zertrümmerung zerstampft sind, wenigstens 50 cm tief vergraben werden. In derselben Weise ist mit den durch Schwefeldämpfe getödteten Völkern zu verfahren.

---

(2) Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, hat das unterzeichnete Ministerium eine Kommission zum Schutz der Bienenzucht mit dem Sitz in Schwerin eingesetzt.

Der Kommission gehören an Amtshauptmann von Bassewitz zu Schwerin als Vorsitzender, Lehrer Neumann am Gymnasium zu Parchim, Domanialschullehrer Timm zu Suckow Amts Güstrow, Lehrer Borgmann an der Stadtschule zu Schwerin und Lehrer Bunge zu Gr.-Welzin Amts Schwerin.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 15 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. Juli 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen wegen Aussetzung der Strafvollstreckung in Fällen einer gerichtlichen Verurtheilung zu Freiheitsstrafen mit Aussicht auf Begnadigung (sog. bedingte Begnadigung) hierdurch was folgt:

§ 1.

Wir ermächtigen Unser Justizministerium, nach seinem Ermessen solchen zu Freiheitsstrafen gerichtlich verurtheilten Personen, hinsichtlich welcher bei guter Führung während einer in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Frist (Bewährungsfrist) eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen. Der Regel nach soll die Aussetzung der Strafvollstreckung nur bei Freiheitsstrafen bewilligt werden, welche sechs Monate nicht übersteigen.

§. 2.

Nach Ablauf der Bewährungsfrist hat Unser Justiz-Ministerium zu prüfen, ob der Verurtheilte zu begnadigen ist.

Erscheint der Fall als zur Begnadigung geeignet, so ist wegen Gewährung der Begnadigung Unsere Entschließung einzuholen, bezw., wenn es nach den von Uns für die Begnadigungsinstanz getroffenen Bestimmungen der Einholung Unserer Entschließung nicht bedarf, die Begnadigung von Unserem Justiz-Ministerium zu verfügen.

§. 3.

Von der Ermächtigung des §. 1 ist vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilten Personen Gebrauch zu machen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

§. 4.

Die Bewährungsfrist (§. 1.) soll drei Jahre, und in den Fällen, in welchem die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen in zwei Jahren verjährt, anderthalb Jahre nicht übersteigen.

Im übrigen sind die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen durch Unser Justiz-Ministerinm zu erlassen.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium. Schwerin, den 29. Juni 1896.

Friedrich Franz.

von Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die sogenannte bedingte
Begnadigung.

II. Abtheilung.

(1) Allerhöchster Bestimmung gemäß werden die unter dem 30. Juli 1895 erlassenen Vorschriften über die Flaggenführung auf Mecklenburg-Schwerinschen

Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Vorschriften

über die Flaggenführung auf Mecklenburg-Schwerinschen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der Seeschifffahrt dienen.

§. 1.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, führen Staatsfahrzeuge als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem mecklenburgischen Stierkopf auf einem gelben Felde in der dem Flaggenstock zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens.

Bei den nachstehenden Verwaltungszweigen erhält diese Flagge noch ein besonderes Abzeichen durch Anbringung rother Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers. Der Anker steht

a. bei Fahrzeugen der Zollverwaltung zwischen den Buchstaben Z und V (Zoll-Verwaltung),

b. bei Fahrzeugen der Fischerei-Aufsichtsbeamten zwischen den Buchstaben F und A (Fischerei-Aufsicht).

§. 2.

Die Flaggen sind entweder am Heck oder am hinteren Maste, und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Wand zu führen; sie dürfen auch in verkleinertem Maßstabe als Göschsch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven geführt werden.

Die Fahrzeuge der Fischmeister zeigen neben ihrer Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den rothen Buchstaben FA am Masttop.

§. 3.

Staatsgebäude, welche ausschließlich den Zwecken der Seeschifffahrt dienen, wie Leuchtthürme, Navigationsschule, Rettungsstationen u. s. w. führen die in §. 1 bezeichnete Dienstflagge.

(2) Das Lehngut Klein-Wehnendorf Amts Ribnitz ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in Nr. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 2. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Juli 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Von den in §. 55 Nr. II des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886 erwähnten Steuern sind die Prinzessinnen der beiden Großherzoglichen Häuser auch nach ihrer Vermählung für ihre Person befreit.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 10. Juli 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglicher Häuser.

I. Abtheilung.

(1) Vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres wird das Amt Wredenhagen zu Röbel dem Baudistrikte Lübz beigelegt werden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Domainen und Forsten.
Im Auftrage: von Schuckmann.

---

(2) Dem Waisenunterstützungsverein zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 3. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Juli 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 31.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß die Vorschriften der Bekanntmachung Unseres Staats-Ministerii vom 23. Juni 1870, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 47) — cfr. Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. August 1870, vom 17. April 1872 und 8. Juli 1873 (Bundes-Gesetzblatt von 1870, No. 36, Reichsgesetzblatt von 1872, No. 13 und von 1873, No. 21) — auch für alle von den Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden Unseres Landes an Staats-,

Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaates ergehende portopflichtige Postsendungen maßgebend sein sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 10. Juli 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
die portopflichtige Korrespondenz zwischen den inländischen Gemeinde- und Kommunalbehörden und den Behörden anderer Bundesstaaten.

(№ 32.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Dem §. 67 der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen treten die nachstehenden Bestimmungen hinzu:

Soweit auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1846, betreffend Entwässerung der Ländereien, bei der für die Zwecke dieses Gesetzes bis zum 1. October 1893 in Funktion gewesenen Kommission für die Entwässerung der Ländereien Anträge anhängig geworden sind, welche ihre vollständige Erledigung, mit Einschluß etwa nachträglich in Frage gekommener Ansprüche in Folge fehlerhafter Projektirung oder fehlerhafter Ausführung einer hergestellten Anlage bis zum 1. Oktober 1893 nicht gefunden haben, kann von einem Betheiligten eine Verfügung Unseres Ministeriums des Innern beantragt werden, durch welche die Landeskommission für Boden-Meliorationen beauftragt wird, die Obliegenheiten der früheren Kommission für die Entwässerung der Ländereien nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Juli 1846 wahrzunehmen.

In Bezug auf den Geschäftsgang und die Formen des Verfahrens vor der Landeskommission für Boden-Meliorationen finden in diesen Fällen die

Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1893 sinnentsprechende Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 14. Juli 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Amsberg.

Zusatz-Verordnung
zu der Verordnung vom 30. August 1893
zur Beförderung von Ent- und
Bewässerungs-Anlagen.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen hat, die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Regierungs-Blatt 1894, No. 26) wie folgt abzuändern:

a) Zu Ziffer 11.

Der Absatz 4 fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Befreiung aus §. 6, Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden."

b) Zu Ziffer 13.

Im Absatz 1 sind die Worte:

„Der Steuerdirectivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten",

zu streichen.

Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Directivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht."

c) Zu Ziffer 14.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken."

d) Nach der Ziffer 23 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„Zu §. 12 Absatz 3 des Gesetzes.

23a. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen."

e) Zu Ziffer 28.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe."

Ferner treten als Absatz 2 und 3 noch folgende Bestimmungen hinzu:

„Bei inländischen Loosen wird die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 10 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen."

f) Zu Ziffer 29.

Im Absatz 1 ist anstatt „am siebenten Tage" zu setzen:

„am dreißigsten Tage."

g) Zu Ziffer 34.

Der 1. Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Aus-

spielungen ausgegeben werden, sofern der Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt."

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

h) Zu Ziffer 40.

Im Absatz 1 ist hinter den Worten „kann Erstattung beansprucht werden" einzuschalten:

„wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und".

Gleichzeitig wird bemerkt, daß es in den oben erwähnten Ausführungsvorschriften heißen muß:

in Ziffer 2 Satz 2 „Lose" statt „Loose."
in Ziffer 29 letzter Satz „Angabe" statt „Abgabe."
in Ziffer 33 Satz 1 „eingezahlt oder gestundet" statt „eingezahlt und gestundet."

Schwerin, den 9. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage: Raspe.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Juli 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni d. J. — Reichs-Gesetzblatt Seite 177, 178 — durch Beschluß des Bundesraths auf Grund des §. 105 d der Gewerbeordnung den Molkereien, mit Ausnahme der Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse, die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei einmaliger Milchlieferung während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und bei zweimaliger Milchlieferung außerdem noch während einer Nachmittagsstunde unter der Bedingung gestattet worden ist, daß den Arbeitern mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben wird, wird für den Bereich des diesseitigen Großherzogthums unter Dispensation von den entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, die Beschäftigung von Arbeitern in den Molkereien an Sonn- und Festtagen in dem in der Bekanntmachung des Reichskanzlers bezeichneten Um-

fange, jedoch mit Ausschluß der Zeit des Hauptgottesdienstes, hierdurch zugelassen.

Schwerin, den 21. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
A. von Bülow. von Amsberg.

---

(2) Nach der Bekanntmachung vom 26. Januar 1895 — Regierungs-Blatt No. 3 — kommen für den Transport der auf Grund der Bestimmung im §. 3, Absatz 2, des Freizügigkeitsgesetzes ausgewiesenen Personen die Vorschriften der §§. 25 und 26 der Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871 — resp. in der Fassung der Verordnung vom 15. October 1884, Regierungs-Blatt No. 30 — zur Anwendung. In gleicher Art sind die Durch-Transporte von ausgewiesenen Nicht-Mecklenburgern durch das Gebiet des diesseitigen Großherzogthums zu regeln.

Zur Ersparung von Kosten empfiehlt es sich, für diese Transporte nicht den Fuß-Transport unter Benutzung der im §. 25,4 der Landarbeitshaus-Ordnung bezeichneten Zwischen-Stationen, sondern den Eisenbahn-Transport, sei es direct in das Landarbeitshaus oder bis an die in der Transportrichtung nächste Grenzstation des Nachbarstaats, in Anwendung zu bringen.

Die betheiligten Behörden werden daher angewiesen, dies bei der Wahl des Transportweges gemäß §. 25, 3 der Landarbeitshaus-Ordnung künftig zu beachten.

Schwerin, den 22. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Das Lehngut Alt-Sührkow, Amts Neukalen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 22. August 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 33.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die bisherige in Grundlage der dermaligen Militair-Rekrutirungs-Districte festgesetzte Ordnung der Bezirke für die von Unserer Regierung zu bestellenden landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung — cf. §. 6 der Verordnung vom 27. Februar 1813 wegen der zu den Konkursabwendungen anzuordnenden Vermögens-Taxationen in Verbindung mit §. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — wird aufgehoben und soll künftighin für die Bestellung der bezeichneten Taxatoren die Eintheilung des Landes in drei Landgerichtsbezirke — cf. §. 14 der Verordnung vom 15. December 1885

zur Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes — maßgebend sein und zwar in der Art, daß für jeden dieser drei Bezirke vier Sachverständige zu landwirthschaftlichen und zwei Sachverständige zu forstmäßigen Schätzungen bestellt werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 12. August 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,
betreffend
anderweite Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung.

II. Abtheilung.

(1) Die unterzeichneten Ministerien bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Ober-Grenz-Kontroleure und Grenzaufseher beauftragt sind, bei Ausübung ihres Dienstes auf Fahnenflüchtige zu fahnden, dieselben, falls sie betroffen werden, vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Ortspolizei- oder Militairbehörde vorzuführen.

Schwerin, den 3. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Finanzen.

Im Auftrage: A. v. Pressentin. Raspe.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die der Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, unter dem 24. März d. J. ertheilte Allerhöchste Konzession zum Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Zarnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridsenow und Vietschow unter den gleichen Bedingungen auf die Strecke von Zarnewanz nach Gnewitz durch Allerhöchste Konzession vom 8. d. Mts. ausgedehnt worden ist.

Schwerin, den 11. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Mit dieser No. 27 werden ausgegeben: No. 27, 28 und 29 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. September 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

Das auf Grund des §. 15, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, mit dem Engern Ausschuß vereinbarte Regulativ über die Tagegelder und Fuhrkosten der Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, ihrer Gehülfen und der Schiedsmänner wird hiermit zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 20. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Regulativ

über

die Höhe der nach §. 15, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, zu zahlenden Tagegelder und Fuhrkosten.

§. 1.

Für alle Geschäfte, welche die Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, ihre Gehülfen und die Schiedsmänner auf Grund der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, beziehen dieselben, die Mitglieder der Kommission Tagegelder von fünf (5) Mark, die Gehülfen und Schiedsmänner Tagegelder von drei (3) Mark.

§. 2.

1. Wenn sich die in §. 1 genannten Personen zur Ausrichtung des Geschäftes unter 2 Kilometer von ihrem Wohnort entfernen, so kommt ihnen alles in allem eine Fuhrvergütung von einer (1) Mark zu.

2. Müssen sie sich 2 Kilometer oder weiter von ihrem Wohnort entfernen, so erhalten sie Erstattung der Fuhrkosten nach folgenden Ansätzen:

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer neun (9) Pfennige und für jeden Ab- und Zugang eine (1) Mark,

b) in allen anderen Fällen für das Kilometer vierzig (40) Pfennige.

Wenn sie durch die Ausrichtung des Geschäftes genöthigt werden, außerhalb ihres Wohnortes zu nächtigen, so ist ihnen außerdem für jede Nacht eine Entschädigung von drei (3) Mark zu bewilligen.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für voll gerechnet.

Haben nachweislich höhere Reisekosten als die unter a und b bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Sind auf der Reise mehrere amtliche Geschäfte ausgerichtet, so dürfen die regulativmäßigen Fuhrkosten nur einmal in Rechnung gestellt werden.

Mit dieser No. 28 werden ausgegeben: No. 21 und 30 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. September 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Dem zum Lehngute Passentin Amts Stavenhagen gehörigen Vorwerke ist der Name

„Wilhelmshöhe",

übrigens ohne Veränderung des bisherigen Rechtsverhältnisses dieses Grundstückes, beigelegt worden.

Schwerin, den 28. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

(2) Die unterzeichneten Ministerien bringen die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. August 1896, betreffend Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen — cf. Regierungs-Blatt von 1882, No. 20 — hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 31. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. Im Auftrage: von Blücher.

der Justiz. von Amsberg.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

Artikel 1.

Formulare A bis C.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Artikel 2.

Im §. 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Der §. 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

§ 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Artikel 4.

Nach §. 17 der Verordnung wird folgender §. 17 a eingeschaltet:

§. 17 a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

Artikel 5.

Nach §. 18 der Verordnung wird folgender §. 18a eingeschaltet:

§. 18a.

Steckbriefnachrichten.

Die Strafregister können zur Ermittelung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Formular D.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten

vorhanden sind. Ergiebt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Vermerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des §. 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Gutbrod.

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (**A**) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort:	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil· Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:
nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Akten-zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde: *Amtsger.* **Charlottenburg**	**Strafnachricht** (**A**) für das Strafregister zu **Dresden** Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	Aktenzeichen: *C. 218/94*

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ ~~verwittwet~~ geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (*unehel.*)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt**

Geburtstag		Geburtsort			
Tag:	15.	Gemeinde:	angebl. Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Monat:	April	ev. Straße, Stadttheil:		Staat:	Sachsen
Jahr:	1865	Verwaltungsbezirk*):	Dresden		

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. **Charlottenburg**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:
Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt: **N. N.**
Amtsrichter.

Umstehend bezeichnete Person ist verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde: Amtsger. **Charlottenburg**	**Strafnachricht** (**A**) für das Strafregister zu **Dresden** Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	Aktenzeichen: C 218/94

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ~~**Schmidt**~~ *Schmid*

Vornamen (Rufnamen zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ ~~verwittwet~~ geschieden

Vor- und Famlien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: *s. B.* Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~**Schmidt**~~ *Schmid*

Geburtstag		Geburtsort			
Tag:	15.	Gemeinde:	~~angebl.~~ Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Monat:	April	ev. Straße, Stadttheil:	*Neustadt*	Staat:	Sachsen
Jahr:	~~1865~~ *1866*	Verwaltungsbezirk*):	Dresden		

Wohnort: ohne *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): *s. B.* ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher *s. B.*

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtigt.

Nach Nr. 4 wiederverheirathet mit dem Kutscher Anton ***Krüger*** *in* ***Potsdam.***

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	20/4 1894	Amtsger. **Charlottenburg**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Weitere Verurtheilungen umstehend!

Datum: Charlottenburg, d. 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Amtsrichter.

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths vom 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. **Rixdorf**	E 301/94	5/7 1894	Landger. **II Berlin**	Landstreichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
3	Pol.-Präsid. **Berlin**	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präsid. **Berlin**	vgl. Nr. 2	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus (Rummelsburg)
4	Staatsanw. **Potsdam**	L 98/94	15/12 1894	Landger. **Potsdam**	versuchter intellect. Urkundenfälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss
5	Amtsger. **Nauen**	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. **Nauen**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. **Potsdam**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. **Brandenburg a. H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. **Brandenburg a. H.**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

~~Mittheilende Behörde:~~ Strafliste angelegt am 31/12 1895	**Strafnachricht (A)** für das Strafregister ~~zu~~ **des Reichs-Justizamts** Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	~~Aktenzeichen:~~

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Bauer**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Arnold Xaver

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ verwittwet ~~geschieden~~
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten *s. B.* Charlotte **Werner**

Des Vaters Vor- und Familienname: Anton **Bauer**
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie **Brunner**

Geburtstag		Geburtsort			
Tag:	13.	Gemeinde:	Hügglingen	Landgerichtsbezirk:	——
Monat:	Sept.	ev. Straße, Stadttheil:		Staat:	Schweiz
Jahr:	1864.	Verwaltungsbezirk*):	Bremgarten		

Wohnort: Bingen (Hessen) *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Melker *s. B.* ev. Stand des Ehemannes:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1 8 Strafgesetzbuchs: ~~nein~~ ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimathsgem.: Adelboden, Kanton: Bern.
Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheirathet, seit Nr. 5: verwittw.
Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen.
Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: ***Mannheim;*** *wiederverheirathet mit Antonie Amalie* ***Langner.***

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden: 1. nach Mittheilung des Amtsanw. **A. Traunstein** (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. **Flensburg**	Diebstahls	§§. 247, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurtheilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsanw. **A. Traunstein**	335/89	12/8 1889	Schöffengericht **Traunstein**	Unterschlagung	§. 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss
3	Amtsanw. **München I**	1506/89	4/11 1889	Schöffengericht **München I**	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	§. 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. **Plauen**	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. **Plauen**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsanw. **B. Straubing**	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffengericht **Straubing**	Widerstands, Berufsbeleidigung, Bettelns und Landstreichens	§§. 113, 185, 196, 361 Nr. 3 u. 4 St. G. B.	1 Monat Gefängn., 3 Wochen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
6	Bezirksamt **Straubing**	—	15/3 1891	Bezirksamt **Straubing**	vgl. Nr. 5	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus
7	Staatsanw. **Regensburg**	288/93	21/10 1893	Landger. **Regensburg**	Betrugs	§. 263 St. G. B.	2 Monat Gefängniss
8	Staatsanw. **Mainz**	L 105/94	19/8 1894	Landger. **Mainz**	Sittlichkeitsverbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Monat Gefängniss

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Fortsetzung der Strafliste für **Bauer,** Arnold Xaver,

geb. am 13. Sept. 1864 in **Hügglingen**

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
9	Staatsanw. **Düsseldorf**	IV L. 77/94	19/9 1894	Landger. **Düsseldorf**	Sittlichkeitsverbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B	6 Mon. Gefängn. zusätzl. z. Strafe unter Nr. 8.
	Nach Mittheilung der Staatsanw. **Düsseldorf** vom 9/3 1896 — I. 739/95 — ist die hier registrirte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch Urtheil des Landgerichts **Düsseldorf** vom 27/2 1896 aufgehoben worden.						
10	Staatsanw. **Mannheim**	L 401/95	1/2 1896	Landger. **Mannheim**	Betrugs	§§. 263, 74 St. G. B.	8 Mon. Gefängn. 200 M Geldstrafe, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Mitteilende Behörde:	**Strafnachricht B** für das Strafregister zu [illegible]	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden.
Vor- und Familien- (Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten.

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- burts- tag.	Tag: Monat: Jahr:	Ge- burts- ort	Gemeinde: (in Städten Straße:) Verwaltungsbezirk:	Bundesstaat? Land:

Wohnort: [illegible] Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): [illegible] des Ehemannes:

Vorstehend bezeichnete Person,
[illegible] durch

vom
wegen
ist durch Beschluß de

dem
auf Grund des § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:
Die Richtigkeit bescheinigt.

[illegible] Behörde: [illegible] **Berlin.**	**Strafnachricht** (B) für das Strafregister zu **Dresden**	[illegible] J. 5803

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen: [illegible]

Familienstand: [illegible] — Schulze

Des Vaters Vor- und Familienname: [illegible]

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmid**

Geburtsdatum: [illegible] April 1864.	Geburtsort: [illegible] Dresden [illegible] Sachsen

Wohnort: [illegible] — zuletzt Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Gewerbe): [illegible] — Schuhmacher

[illegible] Berlin [illegible] Urtheil des Kgl. Landgerichts II Berlin

vom 5. Juli 1894

wegen [illegible]

[illegible] des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom [illegible] Juli 1894

[illegible] 3 Monate [illegible]

[illegible]

[illegible], Berlin, den 9. Juli 1894.

[illegible] N. N.

[illegible]

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: lebig verheirathet verwittwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.		Geburtsort:		
	Tag:		Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
	Monat:		ev. Straße, Stadttheil:	
	Jahr:		Verwaltungsbezirk:	Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift: N. N.
Untersuchungsrichter
beim Kgl. Landgericht I Berlin.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

N. N.
Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts zu **Dresden**

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ verheirathet ~~verwittwet~~ ~~geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger** *früher verheirathet mit dem Schuhmacher Friedr. Aug.* ***Schulze*** *und geschieden*

Des Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~geb.~~ ***Schmid***

Geburtstag			Geburtsort			
	Tag:	15.		Gemeinde: Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
	Monat:	April		ev. Straße, Stadttheil: Neustadt		
	Jahr:	1866		Verwaltungsbezirk: Dresden	Staat:	Sachsen

Wohnort: **Potsdam** ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	Amtsger. **Rixdorf**	E 301/94	5/7 1894	Landger. II **Berlin**	Landstreichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
2.	Pol. Präs. **Berlin**	I 2305	8/7 1894	Pol. Präs. **Berlin**	vgl. Nr. 1	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monaten Arbeitsh. (Rummelsburg)
3.	Staatsanw. **Potsdam**	L 98/94	15/12 1894	Landger. **Potsdam**	versuchter intellect. Urkundenfälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4.	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5.	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffengericht **Potsdam**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6.	Amtsger. **Brandenburg a. H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffengericht **Brandenburg a. H.**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Ausser den vorstehend aufgeführten Verurtheilungen aus §. 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurtheilt worden.

Verfolgende Behörde:	**Steckbriefnachricht** (D) für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor und Familienname:
Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag Monat Jahr	Geburtsort:	Gemeinde ev. Straße, Stadttheil Verwaltungsbezirk	Landgerichtsbezirk Staat

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:
nein ja zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am
Steckbrief erlassen worden.

Datum: Unterschrift:

Auskunft des Strafregisters zu

Die verfolgte Person ist nach Mittheilung d

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurtheilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.

Die verfolgte Person befindet sich

Datum: Unterschrift:

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. September 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vollbetrieb auf der Bahnstrecke Rostock (Lloyd)—Laage—Lalendorf vom 1. October d. J. an aufgehoben und der Betrieb nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 geführt werden wird.

In Folge dessen werden von diesem Zeitpunkt an die in Schienenhöhe liegenden Uebergänge von Chausseen und Wegen über die Bahn auf dieser Strecke nicht mehr bewacht werden, soweit nicht nach Maßgabe der Bestimmung im §. 21, 2 der Bahnordnung für einzelne Wegeübergänge die Fortdauer der Bewachung angeordnet worden ist.

Schwerin, den 17. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Die auf der früheren Erbpachthufe Nr. I zu Gehlsdorf, Domanialamts Teutenwinkel, errichtete Irrenheilanstalt ist mit den zubehörigen Ländereien zu einer besonderen Ortschaft erhoben und dieser der Name „Gehlsheim" beigelegt worden.

Der Bezirk der Anstalt bildet einen Ortsarmenverband im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz mit der Maßgabe, daß Vorstand dieser Armengemeinde der dirigirende Arzt der Anstalt ist, während der Armenverband nach außen in Armensachen durch das Großherzogliche Amt Teutenwinkel zu Rostock vertreten wird.

Schwerin, den 23. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. October 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 34.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet ist, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen einer Revision zu unterziehen, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Verpflichtung zur Lösung eines Wandersteuerscheines.

Wer im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin außerhalb des Orts- resp. Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung Unseres Ministeriums des Innern dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleich-

gestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person:

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet,
5. theatralische Vorstellungen darbieten will,

hat vor der ersten Ausrichtung in jedem Kalenderjahre einen Wandersteuerschein zu lösen.

Als Begründung einer gewerblichen Niederlassung — §. 42 der Gewerbe-Ordnung — wird die Eröffnung eines gewerblichen Unternehmens im Zweifel nicht angesehen, wenn dasselbe vor Ablauf von 6 Wochen wieder aufgegeben wird.

Zur Lösung eines Wandersteuerscheines ist außerdem verpflichtet, wer im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin außerhalb seines Wohnortes (d. h. außerhalb desjenigen Ortes, an welchem er bis dahin für gewöhnlich seinen Aufenthalt gehabt hat), ein Waarenlager feilbieten will, — selbst dann, wenn er diesen Gewerbebetrieb als eine gewerbliche Niederlassung anmeldet — für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbebetrieb begonnen hat, und an Stelle der Verpflichtung zur Zahlung der ediktmäßigen Gewerbesteuer.

Die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Betrieb begonnen wird, hat jedoch, wenn der Gewerbetreibende sich zum dauernden Aufenthalte an diesem Orte anmeldet, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob eine dauernde Niederlassung vorliegt, in welchem Falle eine Besteuerung nach dieser Verordnung nicht stattfindet. Es tritt daher bei Anmeldung zum dauernden Aufenthalt die Pflicht zur Vorlage des Wandersteuerscheines nur ein, wenn die Obrigkeit denselben verlangt. Ein solches Verlangen ist jedoch noch nach Beginn des Betriebes zulässig.

§. 2.

Ausnahmen.

Die Lösung eines Wandersteuerscheins ist nicht erforderlich:

1. für den Verkauf von Waaren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, soweit solches von Personen, welche ein stehendes Gewerbe im Geltungsbereiche der Gewerbe-Ordnung betreiben, nach Maßgabe der

§§. 44 und 44a der Gewerbe-Ordnung, sei es persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende, geschieht. Soweit Handelsverträge des deutschen Reichs fremden Nationen ähnliche Befreiungen bewilligen oder bewilligen werden, verbleibt es bei den Bestimmungen dieser Handelsverträge;

2. für den Kauf und Verkauf von Markt-Artikeln auf Wochen- und Jahrmärkten (§§. 66 und 67 der Gewerbe-Ordnung) und den §. 70 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Märkten;

3. für Personen, welche
   a) selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbieten;
   b) in der Umgegend ihres Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbieten;
   c) selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfahren und von dem Fahrzeuge aus feilbieten;
   d) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbieten;

4. für die Kolportage folgender Vereine:
   der Mecklenburg-Schwerinschen Bibelgesellschaft,
   des Hauptvereins für innere Mission,
   des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust,
   des Vereins zur Verbreitung religiöser Bilder und Schriften zu Schwerin,
   der Ratteyer Bibelgesellschaft für Mecklenburg-Strelitz;

5. für den Verkauf von frischen Fischen und sonstigen frischen Erzeugnissen der Fischerei, sofern der Verkäufer diese Gegenstände entweder an seinem Wohnorte aufgekauft, oder auf Bestellung von auswärts bezogen hat;

6. für theatralische Vorstellungen des Hoftheaters außerhalb Schwerins, sowie anderer im Inlande domicilirt stehender Theater außerhalb des Orts ihrer Niederlassung.

§. 3.

Betrag der Steuern.

1. Für den Wandersteuerschein ist als Wandergewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor Aushändigung des Scheines für jede Person, welche das Gewerbe ausübt, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen ein Steuersatz von 50 Mk. zu entrichten.

2 a) Für Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Thierhaaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen geringeren Werthes in der Haus- und Landwirthschaft;

b) für Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Glaser, Siebmacher, Leinsaatsieber, Wollkratzer, Salzfahrer, Cichorienbrenner, Vogelhändler, — Personen, die sich umherziehend mit Ausbesserung von Holzuhren, Schirmen, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen;

c) für Nagelschmiede, Weber und Tuchmacher, jedoch für diese drei nur mit eigengefertigten Waaren, sowie für den Verkauf von selbstgefertigten Mützen für Männer und Frauen und ordinairen Frauenhauben;

d) für den Hausirhandel (An- oder Verkauf) mit Senf, Heefe, gedörrtem Obst, frischen, geräucherten, gedörrten und gesalzenen Fischen, mit frischen Lebensmitteln, Eiern, Schinken, Wurst, Speck, Gänsebrüsten, Butter und ordinairem Käse, mit Brot, Semmeln und anderen ähnlichen Backwaaren, mit gewöhnlichen Kuchenwaaren, mit Erzeugnissen der Landwirthschaft, mit Ausnahme von Getreide und Rohtabak, der Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Viehzucht, mit Ausnahme von vierfüßigem Vieh und roher Wolle, soweit das Feilbieten dieser Gegenstände nicht nach §. 2 sub 3 und 5 überhaupt steuerfrei oder nachstehend unter Nr. 3 mit einer höheren Steuer belegt ist,

sind Wandersteuerscheine zum Betrage von 5 bis 15 Mk. zu ertheilen.

Lumpensammlern und Produktenhändlern ist das Mitführen und der Verkauf von ordinairer Seife, sowie von Näh-, Steck-, Strick- und Haarnadeln, Haken und Oesen, Fingerhüten und sonstigen geringfügigen Nadlerwaaren ohne Steuererhöhung gestattet; auch befaßt die Befugniß zur Scheerenschleiferei den Nebenhandel mit ordinairen Messern, Gabeln und Scheeren sowie mit Sieben in sich.

3. Für den Hausirhandel (Ankauf oder Verkauf)

a) mit Essig, Malz, Mehl und anderen trockenen, zur Verzehrung dienenden Mühlenfabrikaten, sowie mit Gemüse- und Blumensamen — mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen, rohen Häuten und getrockneten Därmen, mit Hopfen, Torf, Holz- und Steinkohlen, sowie mit künstlichem Dünger, — mit Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, Maschinenöl, Fichtenthran, Wagen- und Lederschmiere, Wichse, Putzpulver, Schmirgel, Wiener Kalk, Kitt und Möbelpolitur;

b) mit groben Holz-, Bast- und Strohflechtwaaren, auch schwedischen Spankörben, mit Klopfpeitschen und Fuchsschwänzen, mit Sieben, Hecheln, Kratzern, Webeblättern, Webekämmen, Schaufeln, Mulden und anderen groben hölzernen Waaren, — mit Sensen, Sensenstreichern, Handwerksgeräthen, Schafscheeren, Messerschärfern, Feilen, Raspeln, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem und gegossenem Eisen, sowie mit Scheeren, Messern, Gabeln und Löffeln aus unedlen Metallen;

c) mit groben Seiler-, Bürstenbinder-, Korbmacher-, Böttcher-, Drechsler-, Kammmacher- und Klempner-Waaren;

d) mit ordinairem irdenen Geschirr, ordinairem Steingut, ordinairer Fayence, ordinairen Glaswaaren, ordinairer Seife, ordinairem Haaröl, ordinairer Pomade, ordinairen Schwämmen, ordinairem Fensterputzleder, ordinairen Brillen, ordinairen Papierblumen und ordinairen Papparbeiten, mit Nadlerwaaren, gewöhnlichen Schreibutensilien, mit Näh- und Strickutensilien (sog. Kurzwaaren), sowie mit Streichhölzern und selbstgefertigten Cigarren;

e) mit ordinairen, den Verkaufswerth von 50 Pf. pro Stück, Paar, respective Packet, nicht übersteigenden Kram-, Galanterie- und Spielwaaren, sowie mit den Verkaufswerth von 1 Mk pro Stück respective Paar nicht übersteigenden Kleidungsstücken als Tüchern, Schürzen, Strümpfen, Schuhen, Hüten, Mützen u. s. w.

f) für den Betrieb der Tanzlehrer und Klavierstimmer, der Viehverschneider, Kammerjäger und Bettfedern-Reiniger, sowie für das Ertheilen von Unterricht im Schneidern, in der Anfertigung von Papierblumen, Filigran-, Gummi- und Knetarbeiten, wie auch in der Teppichknüpferei,

können Wandersteuerscheine zum Betrage von 15—25 Mk. ertheilt werden.

4. Für den Hausirhandel mit Manufacturwaaren (das sind alle Gewebe 2c., welche zur Bekleidung oder zu Decorationszwecken dienen, und welche ohne weitere

Verarbeitung meterweise, stückweise oder abgepaßt z. B. als Tücher, Teppiche, Gardinen in den Handel kommen), Tabaksfabrikaten (abgesehen von den sub Nr. 3 d genannten), Kolonialwaaren und, vorbehältlich §. 2 Nr. 4, mit Drucksachen, zu denen Bilder jedoch nicht gehören, beträgt die Steuer 60 Mk.

Drehorgelspieler ꝛc. zahlen für ihren Wandersteuerschein nach Ziffer 1, auch wenn sie gedruckte Lieder, welche von der Gewerbe-Kommission durch Abstempelung zum Vertrieb zugelassen werden, feilbieten wollen.

5. Für die Berechtigung, im Umherziehen ein Wanderlager feilzuhalten, beträgt die Wandergewerbesteuer 100—200 Mk. — Daneben haben die Betreffenden an jedem Orte, an welchem sie das Geschäft betreiben, für jede volle oder angefangene Woche des Betriebes 30 Mk. an die Gemeindekasse des Orts zu zahlen. Wird der Betrieb in mehreren Verkaufslokalen desselben Ortes gleichzeitig oder nacheinander unternommen, so ist für jedes derselben die Gemeindesteuer besonders zu entrichten; dieselbe wird bei längerer Dauer des Betriebes an demselben Orte nach Ablauf der achten Woche nicht mehr erhoben. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche berechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes bleibt unberücksichtigt. Der Betrieb darf nicht früher begonnen werden, als bis auf geschehene Anmeldung desselben bei der Ortsobrigkeit die von der letzteren für die angemeldete Dauer des Betriebes festgesetzte Steuer an die in der Anmeldungsbescheinigung genannte Kasse bezahlt ist. Ebenso darf der Betrieb nicht über die angemeldete Zeit hinaus fortgesetzt werden, bevor nicht die weitere Steuerzahlung geschehen ist. Die ertheilte Quittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Betriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

6. Die unter 5 genannten Wandergewerbe- und Gemeindesteuern sind einstweilen auch von denjenigen zu zahlen, welche nach §. 1 alin. ult. dieser Verordnung zur erstmaligen Lösung eines Wandersteuerscheines anzuhalten sind, und tritt diese Verpflichtung auch dann ein, wenn der Betrieb durch einen an dem betreffenden Orte wohnhaften Verkäufer ausgeübt werden soll; in letzterem Falle haftet der Verkäufer mit seinem Vermögen für die Steuer und die eventuelle Strafe der Steuerdefraude. — Stellt sich indeß bei der nachträglichen Einschätzung dieser Betriebe zur edictmäßigen Gewerbesteuer heraus, daß ein hiernach zur Wandergewerbe- und zur Gemeindesteuer herangezogener Betrieb in der That eine gewerbliche Niederlassung ist, so wird auf desfallsigen, bei der Obrigkeit einzubringenden Antrag die Herauszahlung der Differenz zwischen der gezahlten Wandergewerbesteuer und der in demselben Kalenderjahre nach Maß-

gabe der späteren Einschätzung und des revidirten Contributionsedicts vom 8. Juni 1886 zu zahlen gewesenen Gewerbesteuer, sofern der Betrag der ersteren höher war, von Unserem Finanz-Ministerium verfügt, auch aus der Gemeindekasse die an dieselbe gezahlte Abgabe restituirt; desfallsige Beschwerden stehen zur gemeinsamen Entscheidung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen. — Diese Betriebe haben die oben unter 5 gegebenen allgemeinen Bestimmungen ebenfalls zu beachten. — Saison-Niederlassungen in Badeörtern sind im ersten Geschäftsjahre nach Maßgabe dieser Vorschriften zu besteuern.

7. Werden Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei welchem ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet, sowie theatralische Vorstellungen von Gesellschaften dargeboten, so kann in analoger Anwendung des §. 60d der Gewerbeordnung entweder ein gemeinsamer Wandersteuerschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt, oder aber es kann für den Unternehmer und jedes Mitglied je ein besonderer Schein ertheilt werden. In beiden Fällen sind für den Unternehmer 50 Mk., für jedes Mitglied 15 Mk. Steuer zu berechnen; bei Theatergesellschaften aber für den Unternehmer nur 15 Mk., für jedes Mitglied nur 3 Mk. — Personen, welche nur zu Alimentationszwecken, sowie Dienstboten, welche nur für häusliche und persönliche Dienste, nicht aber zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht zu besteuern. Für Schausteller rc., welche ihren Betrieb auf die beiden Pfingstmärkte zu Wismar und Rostock oder auf einige wenige Orte des Landes oder auf eine kurze Zeit beschränken, kann der Steuersatz je nach der Bedeutung des Betriebes ermäßigt werden.

8. Ausnahmsweise kann bei besonders drückenden Verhältnissen der Betheiligten die Gewerbe-Kommission Wandersteuerscheine für die sub 2, 3 und 7 genannten Gewerbebetriebe zu geringeren als den dort bezeichneten Sätzen ertheilen. Auch ohne solche Voraussetzung kann dieselbe für den Verkauf von Brot, Semmeln und ähnlichen Backwaaren nach ihrem Ermessen die Steuer erlassen.

Sonstige Herabsetzungen, sowie die völlige Freilassung von der Steuer bedürfen der Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii.

9. Für Wandersteuerscheine, welche erst für die zweite Hälfte des Kalenderjahres oder einen Theil derselben ausgestellt werden, kann die Gewerbe-Kommission die Steuer unter geeigneten Umständen auf die Hälfte ermäßigen, desgleichen für Gewerbebetriebe, die nur in den im Königreich Preußen belegenen Mecklenburgischen Enclaven ausgeübt werden sollen.

10. Wenn ein Gewerbetreibender einen Wandersteuerschein gelöst hat für einen Gewerbebetrieb im Umherziehen, welchen er für Rechnung eines dritten

ausübt, und im Laufe des Jahres den Betrieb aufgiebt, dagegen aber für Rechnung desselben dritten und für denselben Gewerbebetrieb eine andere Person einen Wandersteuerschein beantragt, so kann der letztere für das laufende Kalenderjahr gegen Rückgabe des vorerwähnten Wandersteuerscheins steuerfrei ausgefertigt worden.

Auch kann ferner, wenn der Inhaber eines Wandersteuerscheines stirbt oder durch Krankheit oder Einberufung zum Militairdienst oder durch Verbüßung einer Freiheitsstrafe verhindert ist, seinen Betrieb fortzusetzen, unter geeigneten Umständen der zurückzugebende Schein ohne weitere Steuerzahlung auf eine andere Person umgeschrieben, oder aber die Steuer, eventualiter, wenn sie bereits an die allgemeine Landes-Rezeptur-Kasse abgeliefert ist, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii, pro rata temporis zurückgezahlt werden.

§. 4.

Verfahren der Gewerbe-Kommission.

1. Die Wandersteuerscheine werden ausgestellt von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission zu Schwerin und zwar für die in §. 1 sub 1 bis 4 genannten Betriebe, sowie für die unter Nr. 5 daselbst genannten theatralischen Vorstellungen, wenn bei denselben ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, in Anschluß an den Wandergewerbeschein aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung, für die theatralischen Vorstellungen aber, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, und für die im letzten Absatz des §. 1 genannten Fälle ohne diesen Wandergewerbeschein. Die Ausstellung erfolgt immer für das Kalenderjahr, nur in den in §. 1 unter 4 und 5 genannten Fällen kann der Wandersteuerschein für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage des Kalenderjahrs ertheilt werden. — Will Jemand neben seinem Betriebe als Händler ꝛc. (§. 1 unter 1—3) auch einen solchen als Schausteller ꝛc. (§. 1 unter 4) ausüben, so hat derselbe für jeden dieser beiden Betriebe einen besonderen Schein zu lösen und zu bezahlen. Falls Schausteller ꝛc. mehrere von einander unabhängige Betriebe neben einander ausüben wollen, kann denselben für diese Betriebe ein einziger Wandersteuerschein ertheilt, die Steuer aber nach Befinden der Gewerbe-Kommission bis zu dem doppelten Betrage des einfachen Steuersatzes erhöht werden. Die Inhaber von Wandersteuerscheinen sind verpflichtet, dieselben während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Auch müssen die Wandersteuerscheine das Signalement des Inhabers, die Angabe seiner etwaigen Begleiter, sowie die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes enthalten, falls nicht die Wander-

gewerbescheine solches schon ergeben. Wandersteuerscheine, welche von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission zu Neustrelitz ausgestellt sind, haben für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin für die Zeit, für welche sie ausgestellt sind, Gültigkeit.

2. Anträge auf Ertheilung eines Wandersteuerscheines sind bei der Gewerbe-Kommission einzubringen, und zwar, wenn gleichzeitig ein Wandergewerbeschein aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung beantragt wird, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse von Seiten der Obrigkeit des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes, anderenfalls unter Vorlegung eines von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellten Wandergewerbescheines aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung.

Die Genehmigung des Antrages ist den Antragstellern von der Gewerbe-Kommission zu eröffnen, die ausgestellten Wandersteuerscheine selbst werden den Antragstellern von der Obrigkeit ihres Wohnortes, auswärtigen und in den ritterschaftlichen Aemtern (mit Ausnahme der Flecken Dassow und Klütz) wohnenden Antragstellern aber von einer von der Gewerbe-Kommission zu bezeichnenden benachbarten Obrigkeit gegen Einzahlung des festgestellten Steuersatzes und gegen Rückgabe des etwaigen vorigjährigen Wandersteuerscheines, sowie eventuell auch nach stattgehabter Eintragung des Signalements ausgehändigt.

Für die Versagung und die Zurücknahme des Wandersteuerscheins normiren die für die Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines erlassenen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Wird ein Wandersteuerschein zurückgenommen, so kann die Steuer — eventuell, wenn sie bereits an die allgemeine Landesrecepturkasse abgeliefert ist, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii — ganz oder theilweise restituirt werden. Diese Restitution unterbleibt aber dann, wenn die Zurücknahme des Scheines wegen Unrichtigkeit der beigebrachten Nachweise geschieht, und diese Unrichtigkeit dem Schein-Inhaber zur Zeit der Erwirkung des Scheines bekannt war.

3. Beschwerden über die Versagung oder Zurücknahme eines Wandersteuerscheines sind in dem in §. 63 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen; der desfallsige Recurs führt an Unser Ministerium des Innern.

Beschwerden über die Höhe des festgesetzten Steuerbetrages, sowie über versagte Umschreibung eines Scheines oder über verweigerte Steuer-Restitution gemäß §. 3 Nr. 10 dieser Verordnung sind an Unser Finanz-Ministerium zu richten.

4. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, haben die Erneuerung ihres Wandersteuerscheines für das nächstfolgende Jahr

vor dem 1. November in Antrag zu bringen. Später eingehende Anträge kommen erst nach Erledigung der bis zum 1. November eingebrachten Anträge zur Berücksichtigung.

§. 5.

Verfahren der Obrigkeit.

Die Obrigkeiten (Domanial-Aemter, Stadt-Magistrate und die Vorstände der Flecken Dassow und Klütz) haben die erhobenen Steuerbeträge quartaliter an die Landes-Recepturkasse einzusenden und über die ausgehändigten Wandersteuerscheine und die erhobenen Steuerbeträge ein Register zu führen, welches am Schlusse jedes Quartals abzuschließen und mit der von der Recepturkasse ertheilten Quittung bis zum 20. des auf den Quartalabschluß folgenden Monats an die Gewerbe-Kommission zur Revision einzureichen ist. Diese Register haben in der Columne „Bemerkungen" auch diejenigen Steuerbeträge aufzuführen, welche gemäß §. 3, Nr. 5 und 6 an die Gemeindekasse gezahlt sind. Sind in einem Quartale keine Steuerbeträge erhoben, so ist eine Vacat-Bescheinigung binnen gleicher Frist einzusenden. Die näheren Vorschriften über die Registerführung und die Ablieferung der Steuer- rc. Aufkunft enthält die Anlage A.

Den Obrigkeiten steht als Vergütung für die Erhebung der Wandergewerbesteuer eine Gebühr von 3 Procent der erhobenen Steuerbeträge zu, welche quartaliter unter dem Steuerregister zu berechnen und bei Ablieferung der Steueraufkunft zurückzubehalten ist.

Das Porto für die Ablieferung der Gelder, sowie überhaupt in Wandergewerbesteuersachen im Verkehr mit der Gewerbe-Kommission und der Landes-Recepturkasse haben die Obrigkeiten zu tragen.

§. 6.

Strafbestimmungen.

1. Wer eine Gewerbshandlung, deren Ausübung nach §. 1 und 2 durch die Entrichtung der im §. 3 normirten Steuer bedingt ist, vornimmt, ohne durch einen Wandersteuerschein seine Befugniß zu dieser Gewerbshandlung nachweisen zu können, hat, sofern eine Verkürzung der Steuer vorliegt, die Strafe der Steuerdefraude verwirkt.

Die Strafe der Steuerdefraude verwirkt auch, wer nach Erlegung der Wandergewerbesteuer das Feilhalten eines Wanderlagers (§. 3, Nr. 5) oder

eines Waarenlagers (§. 3, Nr 6) an einem Orte beginnt oder fortsetzt, ohne durch die nach §. 3, Nr. 5 und 6 erforderliche Quittung der Ortsobrigkeit seine Befugniß zu solchem Betriebe an diesem Orte nachweisen zu können.

2. Die Strafe der Steuerdefraude besteht in einer Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, sowie in der Confiscation derjenigen Gegenstände, welche der Defraudant wegen seines Gewerbes mit sich führte, ausgenommen die nur zum Transport der Waaren 2c. mitgeführten Geräthe und Thiere. Den erkennenden Behörden steht jedoch das Recht zu, bei Festsetzung der Strafe dieselbe bis auf den einfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu ermäßigen und von einer Confiscation der mitgeführten Gegenstände abzusehen.

An die Stelle der erkannten Geldstrafe tritt aushülflich Haft. Ein Tag Haft ist gleich 9 Mark zu setzen. Der Mindestbetrag der Haftstrafe ist jedoch ein Tag.

Für Defraudationsfälle sind die in den Tarifklassen §. 3, Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Betriebe und Artikel stets zum Höchstbetrage von resp. 15, 25, 200 und (8 × 30) 240 Mark zu tarifiren und bleibt die in §. 3 Nr. 7, 8 und 9 festgesetzte Zulässigkeit von Steuerermäßigung außer Betracht.

Reg. Bl. 1919 S. 1081

3. Wer für seine Rechnung durch einen Dritten ein Gewerbe im Umherziehen ausüben läßt, haftet solidarisch mit seinem Vermögen für die Geldstrafen, welche dieser Dritte wegen Steuerdefraude verwirkt.

4. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Wandergewerbescheine gelten, soweit Zuwiderhandlungen gegen dieselben nach den §§. 148 und 149 der Gewerbe-Ordnung strafbar sind, auch für Wandersteuerscheine, sodaß bei Zuwiderhandlungen die in den genannten §§. 148 und 149 festgesetzten Strafen zu erkennen sind, wenn nicht die zur Frage stehende Kontravention nach den vorstehenden Vorschriften in §. 6 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung zu bestrafen ist. Die Strafe wird durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt.

In gleicher Weise findet die Strafbestimmung in §. 148, Ziffer 7 c der Gewerbeordnung Anwendung, wenn die Inhaber von Wandersteuerscheinen nach §. 3, Ziffer 2 und 3, dieser Verordnung bei ihrem Gewerbebetrieb Pferdefuhrwerk benutzen, obgleich sie nach dem Wortlaut ihres Wandergewerbescheines hierzu nicht befugt sind.

5. Die Handhabung der Strafvorschriften sub 1 bis 4 steht den Obrigkeiten, auf den ritterschaftlichen Gütern der Gutsobrigkeit, beziehungsweise dem von derselben requirirten ritterschaftlichen Polizeiamte zu, und zwar derjenigen

Obrigkeit, in deren Bezirk der Uebertreter betroffen ist, aushülflich der Obrigkeit des Wohnortes.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 77 ff. der Verordnung zur Ausführung der Strafproceßordnung vom 28. Mai 1879.

Recurse gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Obrigkeiten und ritterschaftlichen Polizeiämter in den Straffällen ad 1 bis 3 führen an Unser Finanz-Ministerium, ad 4 an Unser Ministerium des Innern, sofern nicht nach Maßgabe der Strafproceßordnung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird.

6. Die durch Strafbescheid festgesetzten Strafgelder sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände sind von der Obrigkeit mit in dem nach §. 5 zu führenden Register zu berechnen, von den ritterschaftlichen Obrigkeiten oder deren Polizeiämtern, sowie von den Amtsrichtern aber sofort nach Erledigung der betreffenden Sache, unter gleichzeitiger Mittheilung an die Landes-Receptur-Direction, an die Landes-Recepturkasse, die Strafe des Doppelten der vorenthaltenen Gemeindesteuer aber an die Gemeindekasse des betreffenden Ortes einzusenden, und sind die über diese Einzahlungen empfangenen Quittungen der Gewerbe-Kommission zuzustellen.

Die ritterschaftlichen Obrigkeiten resp. deren Polizeiämter, sowie die Amtsrichter haben bei Ablieferung der aus Untersuchungen wegen Contraventionen gegen diese Verordnungen aufgekommenen Beträge der Landes-Recepturkasse allemal mitzutheilen, in welchem Quartal die Contravenienten jene Beträge gezahlt haben; auch sind auf desfallsiges Ansuchen der Gewerbe-Kommission die erwachsenen Acten mitzutheilen.

Von der Aufkunft aus Strafgeldern und Confiscationserlösen findet eine Berechnung von Erhebungsprozenten nicht statt.

§. 7.

Vertheilung der Steueraufkunft.

Am Schlusse jedes Kalenderjahrs findet wegen der Gesammtaufkunft der in beiden Großherzogthümern erhobenen Steuerbeträge, Straf- und Confiscationsaufkünfte, soweit dieselben nicht nach §. 3, Nr. 5 und 6 resp. §. 6, Nr. 6 dieser Verordnung in die Gemeindekasse fließen, eine Ausgleichung nach Verhältniß der Einwohnerzahl auf Grund der jedesmaligen letzten Volkszählung statt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 19. December 1883 (Regierungs-Blatt No. 35) und vom 18. August 1893 (Regierungs-Blatt No. 15) außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 30 September 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Revidirte Verordnung,
betreffend
die Erhebung einer Steuer vom Gewerbe-betriebe im Umherziehen.

Anlage A.

1. Die von den Obrigkeiten geführten Steuerregister müssen außer den Namen der Gewerbetreibenden und dem Betrage der erhobenen Steuer auch die Littera und Nummer des Wandersteuerscheins enthalten, sowie angeben, wann der Schein dem Extrahenten behändigt ist. Handelt Jemand im Auftrage und für Rechnung eines Anderen, so sind die Namen beider Personen in das Steuerregister einzutragen und ist in der Kolumne „Bemerkungen" daneben anzugeben, wer von beiden der Prinzipal ist.

2. Wandersteuerscheine, welche den Obrigkeiten zugefertigt, von den Extrahenten aber nicht eingelöst sind, sowie solche, welche auf Verfügung der Gewerbe-Kommission kassirt und einstweilen bei den obrigkeitlichen Acten asservirt sind, müssen in den Registern mit aufgeführt werden, die Steuerbeträge jedoch ante lineam, und sind mit dem Register an die Gewerbe-Kommission zurückzusenden.

3. Strafgelder und Confiscationsbeträge, welche auf Grund von Straferkenntnissen zur Erhebung gelangt sind, sind nach §. 6 der Verordnung mit im Register in einer besonderen Abtheilung zu berechnen und in der Kolumne „Bemerkungen" näher nachzuweisen, auch sind auf desfallsiges Ansuchen der Gewerbe-Kommission die erwachsenen Acten vorzulegen.

4. Die Einsendung der Steuerregister respective der Vacatsbescheinigung an die Gewerbe-Kommission hat spätestens bis zum 20sten des auf den Quartalschluß folgenden Monats zu erfolgen.

5. Die erhobenen Steuerstrafgelder- und Confiscationserträge sind mit einem die Gesammtsumme angebenden Begleitschreiben gleich nach Schluß des Quartals an die Landes-Recepturkasse einzusenden, auch ist der Kasse dabei jedesmal mitzutheilen, in welchem Quartal diese Beträge zur Hebung gelangt sind, und ist außerdem von jeder Geldeinzahlung an die Landes-Recepturkasse gleichzeitig der Landes-Receptur-Direction Anzeige zu machen; die von der Landes-Recepturkasse ertheilte Quittung ist als Nachweis der geschehenen Geldeinsendung bei Einsendung der Steuerregister (cfr. Nr. 4) an die Gewerbe-Kommission mit anzuschließen.

6. Die Gewerbe-Kommission hat die Revision der Steuerregister zu veranlassen und nach Erledigung der etwaigen Monituren durch die Obrigkeiten die Ertheilung des Einnahme-Belages für die Landes-Recepturkasse bei dem Finanz-Ministerium zu beantragen.

7. Da im IV. Quartal des Kalenderjahres regelmäßig Wandersteuerscheine für das noch laufende und für das bevorstehende Kalenderjahr zur Ausgabe gelangen werden, so ist die Steueraufkunft im IV. Quartal je nach der Jahreszahl der betreffenden Wandersteuerscheine stets in zwei getrennten Registern zu verrechnen, die gesammte zu beiden Registern bis zum 31. December erhobene Aufkunft aber zusammen am Schlusse des Quartals einzusenden; dabei sind aber je zwei Anschreiben an die Landes-Recepturkasse und Landes-Receptur-Direction zu richten, das eine für das IV. Quartal des verflossenen, das andere für das I. Quartal des beginnenden Jahres.

Mit dieser No. 31 wird ausgegeben: No. 33 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. October 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 35.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem auf der Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin ein Pflegehaus gebaut worden ist, kann die bisherige Beschränkung, daß nur bildungsfähige Kinder Aufnahme in der Anstalt finden, aufhören; und bestimmen Wir hiedurch, daß an Stelle des Statuts vom 10. Mai 1867 (Reg.-Bl. No. 21) künftig das hier abgedruckte Statut der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin maßgebend sein soll.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. October 1896.

Friedrich Franz.

von Amsberg.

Statut
der
Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin.

§. 1.

Die Anstalt ist eine Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder.

§. 2.

Ihre regelmäßigen Mittel bestehen

a) in den für die Kinder gezahlten Verpflegungsgeldern
b) in den Erträgen der eigenen Wirthschaft
c) in den etatmäßigen Zuschüssen aus allgemeinen Landesmitteln.

§. 3.

Die Oberaufsicht über die Anstalt wird durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, die unmittelbare Aufsicht durch ein Curatorium ausgeübt.

Die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Dienstinstructionen für das Anstaltspersonal ertheilt das Curatorium.

§. 4.

Die Leitung der ganzen Anstalt liegt dem als solchen angestellten Anstalts-Director ob. Unter ihm steht das übrige Anstaltspersonal, welches für die Ausbildung und Pflege der Kinder und zur Führung der Anstaltswirthschaft und Anstaltskassen angestellt oder angenommen ist.

Als Anstaltsarzt functionirt ein Psychiater.

§. 5.

Die Anstalt wird nach Außen durch den Anstalts-Director vertreten.

Alle Contracte sowie alle anderen ihrer Natur nach in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterschrift desselben, und werden unter der Bezeichnung

Direction der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin

ausgefertigt.

Der Anstalts-Director ist nach Maßgabe näherer Bestimmung des Curatoriums berechtigt, die Unterzeichnung von Directorialerlassen dem zweiten Lehrer der Anstalt oder dem Anstaltsarzt zu übertragen. Der Gebrauch des Directorialdienstsiegels legitimirt in solchem Fall die mit der Bezeichnung „im Auftrage" zu versehende Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

§. 6.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt durch das Curatorium, welches über ihre Zulässigkeit entscheidet. Die Aufnahmebedingungen sind in der Anlage enthalten.

§. 7.

Die Entlassung der Kinder findet auf Anordnung des Curatoriums statt

1. wenn dieselben eine angemessene Ausbildung erlangt haben;
2. wenn ihre Pflege in der Anstalt nicht mehr nöthig oder zweckmäßig erscheint, insbesondere wenn sie ein Alter erreicht haben, mit welchem sie nicht mehr in den Rahmen einer Jugend-Anstalt hineinpassen;
3. wenn sonst ihr Verbleiben in der Anstalt mit der Ordnung und den Einrichtungen derselben sich nicht länger verträgt;
4. wenn die zahlungspflichtigen Angehörigen oder Behörden darauf antragen.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 kann das Curatorium nach den Umständen von der Entlassung Abstand nehmen.

Anlage zum Statut.

Aufnahmebedingungen
der
Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder.

1. Kinder, welche noch nicht 5 Jahre alt sind, dürfen in die Anstalt der Regel nach nicht aufgenommen werden.

2. Das Gesuch um Aufnahme ist an das „Großherzogliche Curatorium der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin" zu richten. Der Antragsteller muß in demselben bemerken, daß er verpflichtet ist, so lange sich das Kind in der Anstalt befindet, oder das Curatorium den Verpflegungsvertrag nicht schon früher wieder aufhebt, die Verpflegungskosten pünktlich zu zahlen und alle reglementsmäßigen Bedingungen zu erfüllen.

3. Dem Gesuche sind beizufügen:
 a) der Geburts- und Taufschein, sowie der Impfschein über die Impfung oder Wiederimpfung des Kindes;
 b) ein ärztliches Gutachten mit Berücksichtigung der unten zusammengestellten Fragen.

4. Bei der Zuführung des Kindes muß eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit oder des Ortsvorstehers vorgelegt werden, nach welcher in den letzten 6 Wochen in der Familie und in dem Hause, aus welchem das Kind gebracht wird, ansteckende Krankheiten nicht vorgekommen sind.

5. Das jährliche Kostgeld beträgt, wenn das Kind die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigheit besitzt, in der allgemeinen Abtheilung 240 Mk.; für ein Kind, welches ganz oder theilweise von einer Kommune oder Behörde unterhalten wird, oder dessen Angehörige ein Mehreres nachweislich nicht aufbringen können, 90 Mk.

Soweit das Kostgeld nicht halbjährlich, sondern nach Tagen Abs. 3, 6 und 7 gezahlt wird, beträgt es 65 Pf. bezw. 25 Pf. den Tag.

Das Kostgeld wird vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten Vierteljahrestermin (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) nach Tagen und sodann in halbjährlichen gleichen Raten im Voraus gezahlt.

Das Curatorium kann nach den Umständen verlangen, daß Sicherheit für die richtige Einzahlung des Kostgeldes geleistet wird.

Bei der Entlassung des Kindes wird das Kostgeld vom letzten Vierteljahrestermin bis zum Tage des Austritts nach Tagen berechnet.

Scheidet das Kind durch Tod aus der Anstalt aus, so wird das Kostgeld in eben derselben Weise berechnet. Daneben hat der Schuldner des Kostgeldes die Beerdigungskosten, welche die Anstalt aufgewendet hat, zu ersetzen.

6. Für das Kostgeld wird den Kindern alles gewährt, was zur Bildung und Erziehung, Aufsicht und Pflege nothwendig ist, also Kost, Wohnung, Kleidung und nach dem Zustand des Kindes Unterricht, Unterweisung und Uebung in nützlichen Arbeiten, sowie Krankenpflege und ärztliche Behandlung nebst Heilmitteln.

7. Jedes Kind hat bei der Aufnahme mindestens folgende Gegenstände, entweder neu oder wenigstens in völlig brauchbarem, reinlichem Zustande mitzubringen, welche andernfalls sogleich von der Anstalt gegen Ersatz der Auslagen angeschafft werden:

Knaben:	Mädchen:
6 Hemden,	6 Hemden,
6 Paar wollene Strümpfe,	6 Paar wollene Strümpfe,
2 Paar Schuhe oder Stiefel,	2 Paar Schuhe,
6 Taschentücher,	6 Taschentücher,
1 Mütze,	1 Hut,
2 Röcke (dabei ein Sonntagsrock),	1 warme Jacke oder Mantel,
2 Hosen,	2 Kleider (dabei ein Sonntagskleid),
2 Westen,	2 Unterröcke,
2 Unterjacken,	2 Leibchen,
1 Paar Hosenträger.	3 Nachtjacken,
	4 Schürzen.

8. In dem mit der Anstalt verbundenen Pensionat wird den Zöglingen neben Unterricht und Erziehung gesonderte Wohnung, besondere Verpflegung und Wartung zu theil. Die näheren Bedingungen der Aufnahme werden im einzelnen Fall vom Curatorium bestimmt.

Das Curatorium setzt auch fest, ob und unter welchen Bedingungen ein Kind, welches die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, in die allgemeine Abtheilung der Anstalt aufgenommen werden kann.

9. Geldsendungen und Packete, sowie alle Briefe, welche die in der Anstalt befindlichen Kinder betreffen, sind portofrei an die Direction der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin zu senden.

10. Der Tag der Zurückholung eines Kindes aus der Anstalt ist 14 Tage vorher der Anstalts-Direction anzuzeigen.

Fragen
für
die Aufnahme in die Erziehungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder.

(Auf Antrag theilt die Anstaltsdirection gedruckte Formulare mit.)

1. Name, Alter und Religion des Kindes?
   Wie viele Geschwister?
   Wie viele derselben vorher geboren?
   Wie viele nachher?
2. Vor- und Zuname des Vaters?
   Vor- und Zuname der Mutter?
   Wohnort und Stand?
   Sind die Eltern blutsverwandt?
3. Sind Geistes- oder Nervenkrankheit, Trunksucht, Selbstmord, Verbrechen, auffallende Charaktere und Talente vorgekommen bei
   I. Vater, Mutter?
   II. Großeltern, Onkel, Tante (welche Seite)?
   III. Geschwistern?
   Ist das Kind unehelich geboren?
4. Haben Krankheiten oder andere Schädlichkeiten die Schwangerschaft beeinflußt?
5 Ist das Kind gestillt worden und wie lange?
6. Hatte das Kind die richtige erste Pflege?
7. Hatte es geeignete Erziehung?
8. War der Verlauf der Impfung und des Zahnens abnorm?
9. Wann lernte das Kind gehen?
   sprechen?
   Wann hat es dies wieder verlernt?
10. Wurden Gehirn- oder andere Krankheiten oder Kopfverletzungen beobachtet und in welchem Lebensalter?
11. Was ist als Ursache für die Entwickelungshemmung anzunehmen?
12. Welche Abweichungen der Körperbildung des Kindes bestehen?
    Welche körperlichen krankhaften Erscheinungen? (Innere Organe, Sinnesorgane, Bewegung, Empfindung, Sprache)

13. Wie sind die geistigen Anlagen? (Aufmerksamkeit, Gedächtniß, Nachahmungstrieb, Auffassungsvermögen, Unterscheidung von Farben, Bildern, Gegenständen, Personen, Schulkenntnisse, besondere Anlagen und Neigungen).
14. Wie ist die Gemüthsart des Kindes, welche Abweichungen vom normalen Kinde bestehen?
15. Ist es als bildungsfähig oder lediglich pflegebedürftig zu bezeichnen?

.... den

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Bestimmung in §. 16 der Concessionsbedingungen für die Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vgl. Landesherrliche Concessions-Urkunde vom 24. März d. Js. Anlage A, und vom 8. August d. Js. — Regierungs-Blatt No. 7 und 27 de 1896 — ist das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat beauftragt worden, das Landesherrliche Aufsichtsrecht über die Bahn und deren Verwaltung, und die Kontrole über die Erfüllung der Concessionsbedingungen auszuüben, sowie den Verkehr der Gesellschaft mit der Großherzoglichen Regierung in allen Beziehungen des Unternehmens zu vermitteln.

Schwerin, den 7. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

(2) Das Lehngut Schwechow c. p. Clausenheim Amts Wittenburg ist unter dem heutigem Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 10. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. October 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 36.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, was folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze den „Landesregierungen" zugewiesenen Functionen werden von Unserem Ministerium des Innern wahrgenommen mit Ausnahme der den Landesregierungen in den §§. 54 und 57 Abs. 3 vorbehaltenen Befugnisse, welche von Unserem Justiz-Ministerium auszuüben sind.

§. 2.

Die näheren Vorschriften für die Amtsgerichte als Registerbehörden, betreffend die Einrichtung und Führung der Börsenregister — §§. 54 ff. des Gesetzes — werden von Unserem Justiz-Ministerium erlassen.

§. 3.

1. Für Eintragungen in das Börsenregister mit Einschluß der Benachrichtigung werden weitere als die im §. 57 des Gesetzes bezeichneten zur Gerichtskasse fließenden Gebühren nicht erhoben.

2. Für die Aufnahme der zum Zwecke der Eintragung in das Börsenregister mündlich gestellten Anträge werden erhoben 1,50 Mk.

3. Für die Ertheilung einer Bescheinigung aus dem Börsenregister 2 Mk.

4. Keine Gebühren werden erhoben für die Gestattung der Einsicht des Börsenregisters und der bezüglichen Actenstücke.

5. Im Uebrigen normirt für die auf das Börsenregister bezüglichen Handlungen des Gerichtes die für die Amtsgerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltende Gebührentaxe, insoweit nicht die revidirte Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14. Januar 1886 — Regierungs-Blatt No. 2 — Abschnitt 2 und 3 abweichende Bestimmungen enthält.

§. 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten gleichzeitig mit den betreffenden Vorschriften des Börsengesetzes, zu deren Ausführung sie bestimmt sind, in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 26. October 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Verordnung
zur
Ausführung des Börsengesetzes
vom 22. Juni 1896.

II. Abtheilung.

(1) Unter den Bundesregierungen sind die in der Anlage A abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste — cf. §§. 54 bis 65 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, Reichs-Gesetzblatt No. 15 — vereinbart worden.

Auf Grund des Vorbehaltes in §. 2 der unter dem heutigen Tage publicirten Verordnung zur Ausführung des Börsengesetzes bringt das unterzeichnete Ministerium dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Anweisung an die mit der Führung der Börsenregister betrauten Amtsgerichte — cf. die weitere Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom heutigen Tage —, bei der Registerführung nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Anlangend die äußere Einrichtung der Börsenregister, so finden in dieser Beziehung die Vorschriften in §. 3 Abs. 1, 3—6 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister — Anlage No. II der Verordnung zur Publication des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863, Regierungs-Blatt von 1864 Nr. 4 — entsprechende Anwendung.

Auch ist zu jedem Börsenregister ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Personen 2c. unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen. Ist eine Eintragung im Register gelöscht, so ist der Name der betreffenden Person im alphabetischen Verzeichniß roth zu unterstreichen.

Schwerin, den 26. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Anlage A.

Bestimmungen
über
die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste.

I. Führung der Börsenregister.

§. 1.

Die Eintragungen in das Börsenregister für Waaren erfolgen nach dem beiliegenden Formular A, die Eintragungen in das Börsenregister für Werthpapiere nach dem beiliegenden Formular B unter Beachtung der in den Formularen enthaltenen Erläuterungen.

§. 2.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtschreibers (Registerführers) bei Führung der Börsenregister und den auf die Eintragungen in das Register bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Auf die Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus dem Register und auf die Bekanntmachung der Eintragungen in dasselbe finden, soweit nicht im Börsengesetz oder in diesen Bestimmungen etwas Anderes angeordnet ist, die zu den Artikeln 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Bekanntmachungen im „Reichs-Anzeiger" (§. 62 des Börsengesetzes) sind in einem bestimmten Theile desselben zusammenzustellen.

§. 3.

Die Eintragungen sind von dem Registerführer zu unterzeichnen.

Nach erfolgter Eintragung ist in den Acten die Erledigung der Verfügung und der Tag der Erledigung zu vermerken.

§. 4.

Für jedes der beiden Börsenregister werden besondere Acten

(A. Acten, betreffend das Börsenregister für Waaren, —

B. Acten, betreffend das Börsenregister für Werthpapiere,)

gehalten. Zu diesen Acten gelangen nach der Zeitfolge alle auf die Registereintragungen bezüglichen Eingänge und die von dem Gerichte erlassenen Verfügungen, sowie die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen.

Nehmen Verhandlungen über einzelne Fälle einen Umfang an, der die Aufnahme in die Sammelacten ungeeignet erscheinen läßt, so sind Sonderacten zu bilden.

§. 5.

Das Börsenregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registeracten können vernichtet werden, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, seitdem alle Eintragungsvermerke, auf welche die Acten sich beziehen, gelöscht waren.

§. 6.

Von jeder Eintragung oder von der Ablehnung der Eintragung ist der Antragsteller zu benachrichtigen. In dem ablehnenden Bescheide sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Von der Löschung erhält der Eingetragene auch dann Nachricht, wenn sie von Amtswegen erfolgt ist. Eine Bekanntmachung der Löschungen in öffentlichen Blättern findet nicht statt.

Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Benachrichtigungen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung, erfolgen.

§. 7.

Das Gericht der Eintragung hat, sobald bei Zahlung der Erhaltungsgebühr oder aus sonstigem Anlaß zu seiner Kenntniß gelangt, daß eine Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes des Eingetragenen erfolgt ist (§. 55 Absatz 2 Satz 2 des Börsengesetzes), dem für

den Ort der neuen Niederlassung oder des neuen Wohnsitzes zuständigen Gerichte von dem Sachverhalt unter Beifügung eines Auszuges aus dem Börsenregister Mittheilung zu machen. Dieses Gericht nimmt nach Prüfung der Voraussetzungen für die Uebertragung die neue Eintragung vor und setzt davon den Eingetragenen, sowie das bisher zuständige Gericht in Kenntniß, welches sodann die Löschung seiner Eintragung unter Hinweis auf die Uebertragung herbeiführt.

§. 8.

Bevollmächtigte haben ihre Befugniß zur Stellung von Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen durch eine gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

§. 9.

Auf die Erledigung der das Börsenregister betreffenden Angelegenheiten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

II. Aufstellung der Gesammtliste.

§. 10.

Die von den Gerichten gemäß §. 65 des Börsengesetzes alljährlich an das Amtsgericht I zu Berlin zu übersendende Liste ist pünktlich bis zum 31. Januar jedes Jahres mit der Aufschrift „Börsenregistersache" in zwei Exemplaren einzureichen. Von diesen Exemplaren ist das eine derart herzustellen, daß die Rückseiten unbeschrieben bleiben.

In die Liste sind die in den Spalten 2 bis 4 des Formulars A und in den Spalten 2 bis 3 des Formulars B vorgesehenen Eintragungen, welche am 1. Januar noch in Kraft bestanden, für jedes der beiden Register gesondert aufzunehmen, und zwar derart, daß die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge geordnet werden.

§. 11.

Die Gesammtliste umfaßt unter A die Eintragungen in das Börsenregister für Waaren, unter B die Eintragungen in das Börsenregister für Werthpapiere.

In jeder dieser Abtheilungen werden die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (Formular C).

Die Bekanntmachung der Gesammtliste im „Reichs-Anzeiger" ist mit besonderer Beschleunigung herbeizuführen.

Formular A.

Börsenregister für Waaren.

1	2	3	4	5
Laufende Nr.	Name, Vorname, Stand, Firma.	Ort der Niederlassung oder Wohnsitz.	Geschäftszweig.	Bemerkungen.
1	*Lucas, Hans, Kaufmann*	*Hamburg*	*Kaffee*	*Eingetragen am 17. November 1897 (Registeracten A Band IV Bl. 389) X., Registerführer.*
			Zucker	*Die Ausdehnung auf Zucker ist eingetragen am 14. April 1899 (Registeracten A Band IV Bl. 84). X., Registerführer.*
				Gelöscht am 31. December 1901 (Registeracten A Band IX Bl. 44). X., Registerführer.
2	u. s. w.			

Erläuterungen.

1. Zur Ermöglichung von Zusätzen in den Spalten 4 und 5 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erheischt.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. Ist die Eintragung auf bestimmte Geschäftszweige nicht beschränkt (§. 61 des Börsengesetzes), so bleibt die Spalte 4 offen.
4. In Spalte 5 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Aenderungen in Spalte 4 oder von sonstigen Aenderungen, und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt der Registeracten aufzunehmen.
5. Soweit die Eintragungen durch Löschung erledigt sind, werden sie unterstrichen.

Formular B.

Börsenregister für Werthpapiere.

1	2	3	4
Laufende Nr.	Name, Vorname, Stand Firma.	Ort der Niederlassung oder Wohnsitz.	Bemerkungen.
1	*Meyer, Julius, Banquier (Firma: A. C. Meyer)*	*Schöneberg, Potsdamerstrasse 2*	*Eingetragen am 10. November 1896 (Registeracten B Band I Bl. 4). X., Registerführer.* *Gelöscht infolge Uebertragung in das Register des Grossherzoglich badischen Amtsgerichts zu Mannheim am 17. Juni 1897 (Registeracten B Band I Bl. 98). X., Registerführer.*
2	*Kurtz & Spanhake, offene Handelsgesellschaft*	*Steglitz*	*Eingetragen am 12. Januar 1897 (Registeracten B Band II Bl. 147). X., Registerführer.*
3	*Deutsche Hypothekenbank, Actiengesellschaft*	*Rixdorf*	*Eingetragen am 4. Februar 1897 (Registeracten B Band II Bl. 349). X., Registerführer.*

Erläuterungen.

1. Zur Ermöglichung von Zusätzen in der Spalte 4 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erheischt.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. In Spalte 4 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Aenderungen und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt der Registeracten aufzunehmen.
4. Soweit die Eintragungen durch Löschung erledigt sind, werden sie unterstrichen.

Formular C.

Gesammtliste

derjenigen Eintragungen in die Börsenregister, welche am 1. Januar 1897 in Kraft bestanden.

A. Börsenregister für Waaren.

Aachen.

Abel Heinrich, Brauereibesitzer — Firma Schulz & Co., Kölnerstrasse 2 (Spiritus).

Althof & Müller, offene Handelsgesellschaft.

Augsburg.

u. s. w.

B. Börsenregister für Werthpapiere.

u. s. w.

Erläuterung. Die in Klammern etwa vermerkte Waarengattung bezeichnet den Geschäftszweig, auf welchen die Eintragung beschränkt ist.

---

(2) Auf Grund des §. 54 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzblatt No. 15) — cf. auch die Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Börsengesetzes §. 1 — wird hierdurch die Führung des Börsenregisters

1. für die zum Bezirke des Landgerichts Schwerin gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Schwerin,
2. für die zum Bezirke des Landgerichts Güstrow gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Güstrow,
3. für die zum Bezirke des Landgerichts Rostock gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Rostock

übertragen.

Schwerin, den 26. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. November 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die bisherige Ackerbauschule zu Dargun ist am 1. October d. J. in die landesherrliche Verwaltung übernommen worden und führt nunmehr die Bezeichnung „Großherzogliche Ackerbauschule zu Dargun."

Schwerin, den 28. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. November 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf den Absatz 2 der Verordnung vom 11. Mai d. J., betreffend das Statut der Landes-Irrenanstalten (Regierungs-Blatt 1896, No. 13) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die Irrenanstalt Gehlsheim eröffnet ist.

Nach §. 7 des Statuts nimmt die Anstalt regelmäßig die Kranken aus den Medicinalbezirken Wismar, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren auf.

Schwerin, den 12. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(2) Auf Antrag der Gutsherrschaft über Kuchelmiß c. p. Amts Goldberg ist es genehmigt worden, daß das auf der Feldmark des Gutes Kuchelmiß belegene Schloß mit Marstall, Neben- und Park-Anlagen künftig den Namen „Schloß Serrahn" führen wird.

Schwerin, den 4. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. December 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 27. Februar d. J., betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein — vgl. Bekanntmachung vom 13. März d. J., Regierungs-Blatt No. 6 — werden die Ortspolizeibehörden, welche nach Maßgabe dieses Beschlusses und der in demselben getroffenen Bestimmungen verpflichtet sind, diesen Handel neben den Steuerbehörden zu überwachen, hiedurch aufgefordert, darauf zu achten, daß Niemand einen Handel mit denaturirtem Branntwein betreibt, ohne denselben nach der Vorschrift unter 2 des erwähnten Beschlusses bezw. unter 2 der „Bestimmungen" ordnungsmäßig angemeldet zu haben.

Weiter werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, alljährlich mindestens eine ordentliche Revision der betreffenden Handelsbetriebe vorzunehmen und dabei insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. daß in den Verkaufslokalen an einer in die Augen fallenden Stelle der in Ziffer 4 der Bestimmungen vorgeschriebene Anschlag sich befindet,
2. daß der feilgehaltene denaturirte Branntwein nicht weniger als 80 Gewichtsprocente reinen Alkohols enthält.

Denjenigen Ortspolizeibehörden, welche zu der Feststellung unter 2 nicht im Stande sind, oder sich nicht im Besitze der dazu erforderlichen Instrumente befinden — vgl. die im Verlage von J. Springer in Berlin erschienene „Anleitung zur steueramtlichen Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein" — bleibt es überlassen, nach Ziffer 6 der Bestimmungen Proben des Branntweins zu entnehmen und solche den örtlich zuständigen Steuerhebestellen (Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt, Neben-Zollamt, Steuer-Amt, vgl. Staatskalender I. Theil 4. Abschnitt unter I, und II. Theil 3. Abschnitt unter G) portofrei zu übersenden, welche beauftragt sind, die Untersuchung vorzunehmen.

Schwerin, den 11. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Finanzen.

Im Auftrage: Schmidt. A. von Pressentin.

---

(2) Der von Weltzien'schen Familienstiftung zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 11. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) Mit dem 1. Januar 1897 scheidet das Gut Heidekrug R.-A. Boizenburg aus dem Bezirk des Standesamts Boizenburg aus und tritt zum Standesamtsbezirk Gresse über.

Schwerin, den 24. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. December 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 37.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Dem §. 2 der Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten tritt als zweiter Absatz die nachstehende Bestimmung hinzu:

Die im Absatz 1 vorgeschriebene Frist kann für einzelne Versicherungsanstalten von dem Ministerium des Innern aus

besonderen Gründen bis zum 1. Juli 1897 verlängert werden, die Fristertheilung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 3. December 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Zusatz-Verordnung
zu
der Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten.

Berichtigung.

Im §. 2 der revidirten Verordnung vom 30. September d. J., betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbe-Betriebe im Umherziehen, Regierungs-Blatt No. 31, ist

unter 1 anstatt „für den Verkauf von Waaren" zu lesen:
„für den Aufkauf von Waaren",

und

unter 6 anstatt „domicilirt stehender Theater"
„domicilirter stehender Theater".

№ 38.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 16. December 1896.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ergänzung der durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni 1888 (Regierungs=Blatt von 1888 No. 25 S. 117), 2. November 1889 (Regierungs=Blatt von 1889 No. 27 S. 157) und 15. December 1894 (Regierungs=Blatt von 1894 No. 30 S. 270), betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen, getroffenen Anordnungen wird hierdurch verfügt, daß künftighin für die vorgeschriebenen Mitteilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen das durch die Verordnung des Bundesraths vom 9. Juli d. J. — Regierungs=Blatt von 1896 No. 29 S. 192 — bestimmte neue Formular A unter entsprechender Anwendung der in den genannten Bekanntmachungen für die Ausfertigung gegebenen Sonderbestimmungen zu benutzen ist.

Zur Nachachtung wird Folgendes hervorgehoben:

Die Mittheilung liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob. — Ist die Strafnachricht für eine ausländische Regierung bestimmt, mit welcher auf

Grund von Vereinbarungen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten stattfindet (d. i. mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Portugal, der Schweiz und Spanien), so geschieht die Mittheilung:

a) wenn über die Verurtheilung nach den §§. 2 und 7 No. 2 der Verordnung eine Strafnachricht für das Reichs-Justizamt (Strafregister) anzufertigen ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der an das Reichs-Justizamt zu übersendenden unter Umschlag, jedoch ohne Anschreiben beigefügt wird;

b) in allen andern Fällen durch Einreichung an das mitunterzeichnete Justizministerium mittelst Berichts.

Empfiehlt sich ausnahmsweise die Mittheilung an eine andere als die vorgenannten Regierungen (Nr. 2 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1888), so ist wie unter b zu verfahren, jedoch in dem Bericht auch der Grund für die ausnahmsweise Uebersendung darzulegen.

Schwerin den 7. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern.	der Justiz.
Im Auftrage: Schmidt.	von Amsberg.

Bekanntmachung
betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen.

---

(2) Nachstehende auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vom Reichsversicherungsamte erlassene Bekanntmachung wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 11. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287 ff.) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichsversicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1897

festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg nachstehend bekannt gemacht.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleiben die jetzt bestehenden Tarife über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. December 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn-Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Gefahrenklasse A.	$1^1/_2$	$^3/_4$
1.	Ofensetzer;		
2.	Stubenbohner, Wachser.		
	Gefahrenklasse B.	$2^1/_2$	$1^1/_4$
3.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux und Marquisen;		
4.	Glaser, Glasätzer und Glasschleifer;		
5.	Tischler.		
	Gefahrenklasse C.	$3^1/_4$	$1^5/_8$
6.	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesen- und Terazzo-Leger, Steinsetzer, Pflasterer;		
7.	Bühnenbauarbeiter;		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn-Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
8.	Maler, Anstreicher, Baumaler, Baulackirer, Dekorationsmaler, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher, Weißbinder;		
9.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
10.	Verleger von Parquetboden.		
	Gefahrenklasse D.	$3^3/_4$	$1^7/_8$
11.	Anfertiger grober und feiner Steinwaaren, Grabsteinverfertiger, Steinmetzen (ohne Harthauerei);		
12.	Bauklempner;		
13.	Bootbauer;		
14.	Verfertiger und Anbringer von Stuckatur.		
	Gefahrenklasse E.	$4^1/_4$	$2^1/_8$
15.	Bauarbeiter, Gypser, Maurer, Ofen-, Backofen-, Schornsteinbauer, Verputzer;		
16.	Bauschlosser;		
17.	Erdarbeiter für Hochbauten;		
18.	Harthauer, Stein-Zuschläger und Klopfer;		
19.	Schiffsbauer in Holz;		
20.	Staaker, Windelbodenmacher.		
	Gefahrenklasse F.	5	$2^1/_2$
21.	Fuhrwesen;		
22.	Zimmerer, Rammer;		
23.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern.		
	Gefahrenklasse G.	$6^1/_2$	$3^1/_4$
24.	Brunnenbohrer, Brunnenbauer, Pumpensetzer, Pumpenmacher;		
25.	Mühlenbauer in Holz;		
26.	Schiffsmaler.		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn-Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse H.	$7\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$
27.	Dachdecker (Schiefer-. Schindel-, Ziegel-, Stroh-, Papp-, Dachdecker).		
	Gefahrenklasse I.	9	$4\frac{1}{2}$
28.	Erdarbeiten für Siel- und Tiefbauten, Kies-, Lehm-, Sand-, Thon-Gräberei;		
29.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten;		
30.	Steinsprengung mittelst Pulver, Dynamit 2c.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit $2\frac{1}{8}$ Pfg. für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 5. December 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 23. December 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 38.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Die auf den Verordnungen vom 10. October 1868 (Regierungs-Blatt No. 80), 3. October 1882 (Regierungs-Blatt No. 23) und 26 März 1884 (Regierungs-Blatt No. 11) beruhende Schleusengeld-Erhebung an den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Havel und Stör erleidet vom 1. Januar 1897 ab die nachstehenden Veränderungen:

1. Für das Passiren der Schleuse 1 am Friedrich Franz-Kanal findet bis auf Weiteres eine Erhebung von Schleusengeld nicht mehr statt;

dagegen treten

2. zu den übrigen bisherigen Hebestellen als neue Hebestellen hinzu:

Die Schleuse No. II am Friedrich Franz-Kanal, sowie die neuerbauten Kanal-Schleusen bei Garwitz und am Hechtsforthgraben oberhalb Grabow.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 19. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Verordnung
betreffend
Veränderungen in der Schleusengeld-Erhebung an einzelnen Schleusen an der Elbe.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere Ausübung des Geschäftsbetriebes der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft zu Perleberg genehmigt worden.

Schwerin, den 12. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. December 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 39.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Für die in Unsere landesherrliche Verwaltung übernommene Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow erlassen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen die in der Anlage enthaltene Polizeiordnung.

Die Bestimmungen derselben treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 16. April 1874 zum

Schutze der Warnowbrücken bei Schwaan und auf der Eisenbahnstrecke von Schwaan nach Rostock außer Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 22. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Verordnung
zur
Publikation einer Polizeiordnung für die Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow.

Anlage.

Polizei-Ordnung
für die
Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow
sowie
die Güstrower Hafenanlagen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow d. h. vom Oberkanal der Warnow-Schleuse bei Rostock aufwärts bis zu der im Zuge der Eisenbahnstraße zu Güstrow über die Nebel führenden festen Brücke, und die Güstrower Hafenanlage, einschließlich des für die Zwecke der Güstrower Zuckerfabrik hergerichteten Hafenbassins.

§. 2.

Es darf von jetzt an niemand in oder an den Gewässern, auf welche die gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, ohne zuvor erwirkte ausdrückliche Genehmigung der landesherrlichen Flußbau-Verwaltungs-Behörde Handlungen vornehmen oder Einrichtungen treffen, welche den natürlichen oder bestehenden Lauf oder Stand des Wassers abändern oder geeignet sind, die Schiffahrt zu hemmen oder zu benachtheiligen.

§. 3.

Die im §. 1 vorgeschriebene Genehmigung ist von jetzt an insbesondere erforderlich:

1. zur Errichtung von Bauwerken an den Fluß- oder Kanal-Ufern,
2. zur Herstellung von Brücken und Stegen,

3. zur Ausführung von Uferabgrabungen (Durchstichen) und Ufersicherungen (Buhnen, Stackwerken) aller Art,
4. zur Anlegung oder Veränderung von Viehtränken,
5. zum Lagern von Holz oder anderen schweren Gegenständen auf den Fluß- oder Kanal-Ufern an anderen, als an den dazu besonders hergerichteten oder bestimmten Stellen,
6. zur Herrichtung oder Veränderung von Stauwerken jeder Art,
7. zur Ableitung von Wasser für landwirthschaftliche, gewerbliche oder sonstige Zwecke, gleichviel ob dieselbe mit oder ohne Benutzung einer Stauanlage (Ziffer 6) stattfindet,
8. zur Einführung von Gräben oder sonstigen Leitungen, welche zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind.

Die Genehmigung soll aber, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der §§. 3 und 4, dann nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die beabsichtigte Anlage oder Handlung ohne Nachtheil für die Schiffahrt und für Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen ist, und wird die Flußbau-Verwaltungs-Behörde, falls sie ihrerseits zur Beurtheilung der Zulässigkeit technische Ermittelungen für erforderlich erachtet, solche auf ihre Kosten anordnen.

In der genehmigenden Verfügung sind diejenigen Bedingungen oder Beschränkungen festzustellen, welche die Behörde in Bezug auf die Art der Ausführung, die Benutzung und Unterhaltung der an sich für zulässig erachteten neuen Anlage im Schiffahrtsinteresse oder in anderen Beziehungen für geboten hält.

§. 4.

Handelt es sich bei der Anlage, für welche die Genehmigung nachgesucht wird, um die Neuherstellung oder Veränderung eines Stauwerks, deren Zweck die Verwerthung einer bisher nicht ausgenutzten Wasserkraft oder der vermehrte Wasserverbrauch eines bereits bestehenden Wassertriebwerks ist, so ist die Ertheilung der Genehmigung weiter abhängig von der Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Abgabe an die Flußbaukasse. Diese Abgabe ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse in der Art festzusetzen, daß für jede zur Ausnutzung bezw. zur Mehrausnutzung gelangende Bruttopferdekraft ein Betrag von 50 bis 200 Mark in Rechnung zu stellen ist.

Die Abgabe ist für die Flußbau-Verwaltungsbehörde sicher zu stellen durch Hinterlegung mündelsicherer Werthe in der Höhe des Zehnfachen ihres Jahresbetrages.

Die ertheilte Genehmigung kann mit Zustimmung der Stände gegen Fortfall bezw. verhältnißmäßige Minderung der bisher entrichteten Abgabe nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung zurückgenommen, bezw. beschränkt werden.

§. 5.

Eine jährliche Abgabe für die Fluß-Baukasse ist weiter zu erheben bei der Gestattung der Ableitung von Wasser für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke.

Diese Abgabe ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse in der Art festzusetzen, daß für je 1000 Kubikmeter abzuleitenden Wassers ein Betrag von 10 bis 30 Pf. zu entrichten ist.

Die Entrichtung der Abgabe ist für die Flußbau-Verwaltung sicher zu stellen durch Hinterlegung mündelsicherer Werthe in der Höhe eines einmaligen concessionsmäßigen Jahresbetrages. Der zu hinterlegende Betrag ist von der Flußbau-Verwaltungsbehörde erstmalig

für einen Zeitraum von drei Jahren durch Schätzung zu bestimmen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber nach Maßgabe der bis dahin im Jahresdurchschnitt zahlfällig gewordenen Beträge festzusetzen.

Wird die Abgabe nicht zu dem concessionsmäßigen Termine gezahlt oder sonst der Concession zuwider gehandelt, so ist die Flußbau-Verwaltungsbehörde befugt, jede fernere Wasserableitung bis auf Weiteres zu untersagen und, soweit erforderlich, durch ihre Officianten thatsächlich zu verhindern.

Dieselbe Berechtigung besteht für die Flußbau-Verwaltungs-Behörde, wenn eine zur Frage stehende Erhöhung der bestellten Sicherheit (Abs. 3 am Schluß) abgelehnt wird.

Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Abgabe ist nicht zu erheben:

1. bei Gestattung der Ableitung von Wasser zur Berieselung von Grundstücken, die im ungetheilten Eigenthum der landesherrlichen Domanial-Verwaltung stehen;
2. bei Gestattung von Rieselanlagen, welche die Bestimmung haben, einem Grundstück Ersatz zu gewähren für die Entziehung oder Schmälerung der bisherigen natürlichen Ueberfluthung in Folge einer von der Flußbau-Verwaltungsbehörde für nothwendig erachteten Eindeichung;
3. für bisher bereits erworbene Berechtigungen.

§. 6.

Auf den Dämmen, Deichen und Leinpfaden, auf welchen kein eingerichteter Weg besteht, desgleichen auf den Buhnen, Uferschutzwerken, Anpflanzungen und anderen für Schiffahrtszwecke eingerichteten Uferanlagen darf weder geritten, gefahren, gekarrt, noch Vieh getrieben, geführt oder geweidet werden, falls nicht etwa die Befugniß dazu besonders erworben ist.

§. 7.

Es ist verboten, Steine, Erde oder sonstige zur Beeinträchtigung der Schiffahrt geeignete Materialien in die Schiffahrtsstraße zu werfen oder zu bringen, soweit dazu nicht ausnahmsweise für einzelne Stellen die Erlaubniß der Flußbaubehörde ertheilt werden sollte.

§. 8.

Die am Ufer der Schiffahrtsstraße befindlichen Bäume und Gesträuche müssen, soweit sie der Schiffahrt, insbesondere dem Kahnziehen hinderlich sind, auf Verlangen der Flußbau-Verwaltung, eventuell gegen entsprechende, nach den zutreffenden landesrechtlichen Vorschriften über Expropriationen festzustellende Entschädigung beseitigt werden.

Zweige und Aeste, welche über den Fluß, Kanal oder Leinpfad überhängen, und der Schiffahrt oder dem Leinenzuge hinderlich sind, müssen auf Verlangen der Flußbauhörde von den Anliegern ohne Entschädigung entfernt werden. Bleibt eine dahin gerichtete Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Flußbaubehörde nach Ablauf von 6 Wochen berechtigt, ihrerseits die Entfernung vorzunehmen und das gewonnene Holzmaterial für die Flußbau-Kasse zu verwerthen.

II. Besondere Vorschriften für den Schiffs- und Floß-Verkehr.

§. 9.

Das Befahren der Schiffahrtsstraße mit Dampfschiffen und Motorbooten darf nur unter den von der Flußbauhörde vorzuschreibenden Vorsichtmaßregeln und Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Fahrgeschwindigkeit geschehen.

§. 10.

Auf der Schiffahrtsstraße dürfen bis auf Weiteres der Regel nach nur Fahrzeuge von höchstens 50 m Länge und 6,30 m Breite verkehren. Der Tiefgang darf auf der Ober-Warnow 2 m, auf der neuen Kanal- bezw. korrigirten Nebelstrecke 1,20 m nicht übersteigen.

Flöße dürfen nicht über 4 m breit sein und nicht über 1 m tief gehen.

Wenn und so oft eine verringerte Tiefe des Fahrwassers eine Beschränkung des bezeichneten Tiefgangs für Fahrzeuge und Flöße, sei es allgemein, sei es für einzelne Stromstrecken, zeitweise erforderlich macht, steht es der Flußbau-Verwaltung zu, die entsprechenden Anordnungen zu treffen und bekannt zu machen. Diesen Anordnungen haben sich Schiffer und Flößer unbedingt zu unterwerfen.

Die Schleusenmeister sind zur Messung der verladenen Tiefe ebenso berechtigt wie verpflichtet und dürfen Zuwiderhandelnden ein Passiren der Schleusen nicht gestatten.

§. 11.

Fahrzeuge, welche Schießpulver, Spreng- oder andere explosive Stoffe geladen haben, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1894, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§. 12.

Beim Durchschleusen haben die Schiffer und Flößer:

a) mindestens 12 Meter vor der Schleuse anzulegen und die Schleuse nicht eigenmächtig zu öffnen;
b) ihre Absicht des Durchschleusens gehörig zu melden und ohne zuvor ertheilte Erlaubniß des Schleusenmeisters die Schleuse nicht zu passieren;
c) beim Durchschleusen und Brückenziehen die geforderte Hülfe zu leisten;
d) ihre Fahrzeuge mittelst auf jeder Seite derselben befestigter Taue vorsichtig in die Schleuse hinein- und herauszuziehen;
e) sich der Stangen, Picken und der mit Eisen beschlagenen Ruder nie gegen die Schleusenwände, Thore, Schälungen und Brücken, sondern allein gegen die dazu angebrachten Vorrichtungen (Kreuze ꝛc.) zu bedienen;
f) auf den Schleusenwänden in den Schleusenkammern keine Segelbäume, Stangen und andere schwere Gegenstände aus- oder einzuladen und
g) überhaupt die Anordnungen der Schleusenmeister oder deren Stellvertreter genau zu befolgen.

§. 13.

Beim Durchschleusen haben die Drebel, welche lebendige Fische führen, den Vorrang vor allen übrigen Fahrzeugen, die Dampfschiffe den Vorrang vor den Kähnen, diese aber den Vorrang vor den Flößen. Der den Dampfschiffen eingeräumte Vorrang erstreckt sich auf die Anhänge derselben, wenn dem Schleusenmeister nachgewiesen wird, daß die angehängten Kähne bereits auf einer Strecke von 20 Kilometern, oder wenn ihr Abfahrtsort in geringerer Entfernung von der zu passirenden Schleuse belegen ist, vom Abfahrtsorte an geschleppt worden sind und noch auf eine weitere Strecke von mindestens 10 Kilometern oder, wenn der Bestimmungsort näher belegen ist, bis dahin geschleppt werden sollen. — Unter sich rangiren Drebel, Dampfschiffe, Kähne und Flöße nach der Zeit ihrer Ankunft vor der zu passirenden Schleuse.

§. 14.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf ohne Erlaubniß des zuständigen Flußbau-Officianten nicht geschleust werden.

§. 15.

Beim Ziehen der Fahrzeuge oder Flöße dürfen die Schiffer die Kappe der vorhandenen Leinpfade nicht verlassen und keinenfalls die Dossirungen, steile und abbrüchige Ufer oder unberechtigt die angrenzenden Grundstücke betreten.

§. 16.

Von den Officianten der Flußbau-Verwaltung kann an bestimmten Stellen des Leinpfades das Einschlagen von Pfählen zum Festlegen der Fahrzeuge in angemessener Entfernung vom Uferrande gestattet werden; selbstverständlich darf jedoch hierdurch der Leinenzug, sowie auch ein etwa sonst zulässiger Verkehr auf dem Leinpfade nicht beeinträchtigt werden. Im Uebrigen ist dasselbe untersagt, desgleichen das Anfahren und Anstoßen an Buhnen und Stackwerke.

Beim Passiren von Brücken dürfen Brückentheile nicht berührt werden. Oeffnungsvorrichtungen aller Art (Dreh-, Zug- und Klappenbrücken) sind nach dem Durchgang des Fahrzeugs alsbald ordnungsmäßig wieder zu schließen, im Uebrigen aber die für das Passiren der einzelnen Brücken gegebenen besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 17.

Das Vorbeifahren darf nur an solchen Stellen stattfinden, an welchen die Breite des Fahrwassers es gestattet, dort aber muß das langsamer fahrende Fahrzeug dem schneller fahrenden Raum geben.

§. 18.

Geht ein Fahrzeug in eine enge Stelle oder in eine Bucht, in welcher es nicht anlegen darf, oder durch eine Brückenöffnung, so darf ein entgegenkommendes Fahrzeug nicht früher hineinfahren, als das zuerst eingetretene die Stelle passirt hat.

Kommen zwei Fahrzeuge gleichzeitig von verschiedenen Seiten an eine solche Stelle, so hat das niederwärtsfahrende das Recht, zuerst hindurch zu gehen. Segelnde Schiffe haben jedoch vor nicht segelnden, Schiffe vor Flößen, Dampfschiffe vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorzug.

§. 19.

Begegnen sich Fahrzeuge mit Leinenzug an demselben Ufer, so muß durch Fallenlassen der Leine bei den niederwärts fahrenden der Bestimmung im §. 17. genügt werden.

§. 20.

Fahrzeuge, welche nach Eintritt der Dunkelheit die Fahrt fortsetzen, müssen mit einer brennenden nach allen Seiten hin sichtbaren Laterne versehen sein.

§. 21.

Geräth ein Fahrzeug auf eine Versandung, so darf der Schiffer bei der erforderlichen Ablichtung das Fahrzeug nicht in die Quere legen oder das sogenannte Ausmahlen veranlassen.

§. 22.

Vor den Brücken und Schleusen müssen die Segel in einer Entfernung von 180 Metern und die Treidelleinen in einer Entfernung von 75 Metern niedergelegt werden.

Die Segel sind thunlichst langsam herunter zu lassen und aufzuziehen.

§. 23.

Das Ein-, Um- und Ausladen darf — abgesehen von den Fällen des §. 24 — nur an den dazu hergerichteten Hafen- und Ladeplätzen geschehen. Dabei ist den im Interesse der Schiffahrt und der Erhaltung der Flußbauwerke bezw. Ufer ergehenden Weisungen der zuständigen Flußbau-Officianten stets Folge zu leisten.

Im Hafengebiet von Güstrow (cfr. §. 1) weist der Hafenaufseher den eintreffenden Fahrzeugen, deren Führer sich sofort bei ihm zu melden haben, die einzunehmenden Plätze an. Bevor letzteres geschehen ist, darf kein Fahrzeug im Hafengebiet vor Anker gehen. Liegt ein Fahrzeug leer im Hafen oder unterbricht es das Ein-, Um- oder Ausladen, so muß es auf Anordnung des Hafenmeisters seinen Platz einem anderen zum Laden bestimmten Fahrzeuge überlassen. Ueberhaupt haben die Mannschaften der im Güstrow'er Hafen liegenden Fahrzeuge allen im Interesse der Sicherheit, Ruhe und Ordnung an sie ergehenden Weisungen des Hafenmeisters unweigerlich Folge zu leisten. Der Hafenmeister ist befugt, sich jederzeit an Bord der Fahrzeuge zu begeben, auch Einsicht der Schiffspapiere zu nehmen.

§. 24.

An anderen als den im §. 23 bezeichneten Stellen ist das Ein-, Um- oder Ausladen ausnahmsweise nur gestattet:

a) den angrenzenden Grundbesitzern, auf deren eigenem Grund und Boden, insofern die Beschaffenheit des Ufers dies ohne Nachtheil für dasselbe und die Schiffahrt zuläßt;
b) im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschaufelns der geladenen Waaren, soweit dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird;
c) zwecks nothwendiger schleuniger Ablichterung eines schwer beladenen Fahrzeuges, wenn kein Ablichter zur Stelle ist, oder doch nicht neben dem Fahrzeuge angebracht werden kann;
d) zwecks Entladung eines vom Frostwetter in seinem Gange gehemmten Fahrzeuges.

In den Fällen unter b) c) d) muß eventuell die Genehmigung des betheiligten Grundbesitzers erwirkt und eine von demselben etwa rechtlich in Anspruch genommene Entschädigung für die Benutzung des Grund und Bodens vom Schiffer getragen werden.

Das Hinein- und Herausschaffen des Floßholzes an nicht für diesen Zweck besonders eingerichteten Stellen muß auf Streichhölzern und das Ein- und Ausbringen anderer Waaren auf Schiebkarren, durch Trachten oder in sonst den Flußbauwerken unnachtheiliger Weise geschehen.

§. 25.

Das Ueberwintern der Fahrzeuge oder Flöße in der Schiffahrtsstraße ist nur an denjenigen Strecken und Stellen zulässig, die von der Flußbaubehörde dazu bezeichnet sind.

§. 26.

Das Belasten des Steuerruders ist nur in Behältern gestattet, die auf dem Steuerruder genügend befestigt sind.

§. 27.

Kein Fahrzeug oder Floß darf an den Geländern oder anderen Brückentheilen befestigt oder neben einem anderen Fahrzeuge oder Floße angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ablichtens wegen geschehen muß.

§. 28.

Jeder anhaltende Kahn muß dem Ufer so nahe als möglich gelegt und in dieser Lage sicher befestigt werden.

Doch dürfen zu diesem Zwecke, abgesehen von den Fällen einer nach §. 16 (zu Anfang) ertheilten Erlaubniß, Anker oder sogenannte Treibelstöcke nicht in die Ufer geworfen oder gesteckt werden. Das Fahrzeug muß sowohl vorne als hinten festgelegt werden, auch ist das Steuer in der Richtung des Schiffes zu befestigen. Ebenso müssen die Holzflöße gestreckt neben dem Ufer liegen und dort mittelst der sogenannten Schricken befestigt werden. Floßholz darf nur an solchen Stellen im Strome lagern, wo es durch die Flußbau-Verwaltungsbehörde vorher zugestanden ist.

§. 29.

In den Kanälen und solchen Flußstrecken, welche von der Flußbau-Verwaltungsbehörde zu diesem Ende besonders bezeichnet werden, darf überall nicht, bezw. nur mit kleinem Segel gesegelt werden.

§. 30.

Die den Kähnen auf Anordnung der Flußbau-Verwaltungsbehörde an der äußeren Kajütenwand gegebene Bezeichnung und Nummer muß stets sichtbar sein und darf niemals verdeckt werden.

§. 31.

In Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung rc., die Aufrechterhaltung guter Ordnung auf demselben und die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften betrifft, ist die Schiffsmannschaft verpflichtet, den Anordnungen des Schiffsführers sich unbedingt zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihnen beigegebenen Leuten.

III. Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

§. 32.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 2—7, 9, 10, 12—31 dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften von der Flußbau-Behörde und ihren Officianten getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§. 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuches).

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die im Bereiche dieser Verordnung für die Zwecke der Schiffahrt gemachten Anlagen, namentlich die Brücken, Schleusen, Dämme, Deiche, Leinpfade, Buhnen, Stackwerke, Uferschutzwerke und Anpflanzungen, sowie die Schiffahrtszeichen zerstört oder beschädigt, soweit nicht der Thatbestand einer durch andere Gesetze mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt.

§. 33.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 34.

Die angestellten und beeidigten Officianten der Flußbau-Verwaltung, wie Stromaufseher, Schleusenmeister und Kanalwärter, sind befugt, Zuwiderhandelnde vorläufig festzunehmen, welche auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind, oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Zuwiderhandelnde oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit soll den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen.

Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder direct oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde vorzuführen.

Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Uebertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzusenden.

§. 35.

Für die Geldstrafe nebst Kosten, zu welcher jemand von der Bemannung eines Fahrzeuges oder eines Flußtransports verurtheilt wird, ist im Falle des Unvermögens des Verurtheilten der Führer für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

§. 36.

Unabhängig von der verwirkten Strafe kann in den Fällen der §§. 2—5 dieser Verordnung auf Antrag der Flußbau-Behörde polizeilich die Beseitigung eines durch die Zuwiderhandlung begründeten gesetzwidrigen Zustandes angeordnet werden.

Der Antrag ist an die zuständige Ortsobrigkeit, wenn der Zuwiderhandelnde Träger der Ortsobrigkeit ist, an das Ministerium des Innern zu richten. Beruft sich der Zuwiderhandelnde auf eine für ihn bestehende Berechtigung, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 37.

Etwaige durch die Zuwiderhandlung begründete Entschädigungsansprüche stehen vorbehältlich der besonderen Vorschrift des §. 38 gleichfalls zur richterlichen Entscheidung.

§. 38.

Wird auf den Leinpfaden, Dämmen oder sonstigen den Schiffahrtszwecken dienenden Anlagen übergetretenes Vieh betroffen, so besteht, ohne Rücksicht auf eine etwa begründete Straffälligkeit aus §. 6 dieser Verordnung, für den zuständigen Flußbau-Officianten das Recht der Pfändung und für die Flußbau-Verwaltung ein Anspruch auf Pfandgeld nach Maßgabe der §§. 21 und folgende der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879.

(№ 40.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Auf der in Unsere Landesherrliche Verwaltung übernommenen Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow sollen während der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December 1897 Kanal- und Hafengebühren nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen vorläufigen Tarifs erhoben werden.

Die tarifmäßigen Gebühren unterliegen erforderlichen Falls unter Ausschluß des Rechtsweges der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 22. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Verordnung
zur
Publikation eines vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow.

Anlage.

Tarif
für
die Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße Rostock—Güstrow.

I. Auf der Wasserstraße vom Oberkanal der Rostocker Schleuse bis Güstrow werden erhoben eine Kanalgebühr und eine Hafengebühr.

II. Die Kanalgebühr ist zu entrichten

1. von allen Schiffsfahrzeugen beim Passiren jeder der beiden Schiffahrtsschleusen Nr. 1 bei Zeppelin und Nr. 2 bei Wolcken.
2. von solchen Schiffsfahrzeugen, welche ausschließlich die Kanalstrecke von der Schiffahrtsschleuse I aufwärts bis Güstrow benutzen, also keine Schleuse passiren, beim Eintreffen im Güstrower Hafen bezw. im Hafen der dortigen Zuckerfabrik.

Ausgenommen hiervon sind nur solche Fahrzeuge, welche innerhalb einer und derselben Feldmark verkehren.

III. Die Höhe der Kanalgebühr richtet sich — für Dampfschiffe cfr. die Spezialbestimmung zu V — nach der Länge der Fahrzeuge und beträgt für ein beladenes Fahrzeug

bis zu einer Länge von 15 Mtr. incl.	1,—	Mark
„ „ „ „ „ 20 „ „	1,50	„
„ „ „ „ „ 25 „ „	2,—	„
„ „ „ „ „ 30 „ „	2,50	„
„ „ „ „ „ 35 „ „	3,—	„
„ „ „ „ „ 40 „ „	3,50	„
„ „ „ „ „ 45 „ „	4,—	„
„ „ „ „ „ 50 „ „	4,50	„

Die Länge wird in der Wasserlinie gemessen.

IV. Für leere Fahrzeuge ist nur die Hälfte der zu III normirten Tarifsätze zu zahlen. Ein Fahrzeug gilt nur dann als leer, wenn sich an Bord desselben nichts weiter befindet als die zum Schiffsgebrauch bestimmten Geräthschaften (Zubehör), die Bemannung und deren Mundvorrath nebst Effecten, die zur Verladung von Frachtgegenständen bestimmten Utensilien (Bretter, Hölzer, Mollen und Decken) sowie bereits gebrauchte leere Kisten, Gefäße und Säcke.

V. Für Dampfschiffe oder Motorboote bis zu einer Länge von 20 Mtr. ist eine Gebühr von 1 Mark 30 Pf., über diese Länge hinaus eine Gebühr nach den Sätzen zu III zu zahlen.

Schleppdampfer, welche gleichzeitig mit den geschleppten Schiffsfahrzeugen oder Flößen die Wasserstraße befahren, sind gebührenfrei.

VI. Für einfache Flöße ist eine Kanalgebühr von 1 Mark, für doppelte Flöße eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf., für Flöße, die mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen oder sonstigen Hölzern beladen sind, eine Gebühr von 2 Mark bezw. 3 Mark zu zahlen.

VII. Für Boote oder Jollen ist eine Kanalgebühr nur zu zahlen, sofern sie einen besonderen Schleusenaufzug erforderlich machen und zwar von 1 Mark im beladenen, von 50 Pf. im leeren Zustand cfr. zu IV.

VIII. Die Hafengebühr besteht aus einer Lade- oder Löschgebühr und einer Liegegebühr:

Die Lade- und Löschgebühr wird erhoben von allen Schiffahrzeugen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen und in den Güstrower Hafenanlagen, zu welchen auch der Hafen der dortigen Zuckerfabrik gehört, ein-, um- oder ausladen.

Die Liegegebühr wird außerdem von solchen Fahrzeugen erhoben, welche die von der Hafenverwaltung festgesetzte Lade- oder Löschzeit nicht innehalten.

Die Hafengebühr und zwar sowohl die Lade- ꝛc. wie die Liegegebühr wird im Uebrigen in derselben Höhe wie die Kanalgebühr (cfr. zu III—VII) erhoben, jedoch sind Boote, Jollen und private Lustfahrzeuge von derselben befreit.

IX. Von jeder Abgabe befreit sind Fahrzeuge, welche beladen oder leer für Rechnung der Landesherrlichen Eisenbahn-, Chaussee- oder Flußbauverwaltung fahren.

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Schiffbarmachung der Nebel zwischen Bützow und Güstrow durch die von den Magistraten zu Rostock und Güstrow bestellte Baubehörde ist die Schiffahrtsstraße auf der Oberwarnow und der Nebel auf der Strecke von der im Zuge der Eisenbahnstraße zu Güstrow liegenden Nebelbrücke bis zum Oberkanal der Rostocker Warnowschleuse, mit Einschluß der Hafenanlagen bei Güstrow in die Landesherrliche Verwaltung übernommen worden.

Die Organe dieser Verwaltung sind die Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Kommission zu Schwerin und die neu errichtete Flußbau-Inspection zu Güstrow.

Schwerin, den 22. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung am 19. November 1896 beschlossen hat, für die auf Grund des §. 31 Ziffer 4 des Unfallversicherungsgesetzes genehmigte, am 1. Januar 1897 in Wirksamkeit tretende Fleischerei-Berufsgenossenschaft die Bildung von sieben Schiedsgerichten anzuordnen, ist es erforderlich geworden, zum Zwecke der Besetzung der Schiedsgerichte gemäß §. 41 ff. a. a. O. die Wahl von Arbeitervertretern alsbald in die Wege zu leiten und zur Durchführung dieser Wahl diejenigen Krankenkassen zu ermitteln, welche für die neue Berufsgenossenschaft gemäß §. 42 a. a. O. wahlberechtigt sind.

Diese Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das ganze Reich ohne Sektionsbildung und ist demgemäß die Wahl unter Leitung des Reichs-Versicherungsamtes zu vollziehen.

Auf Ersuchen des Reichs-Versicherungsamtes werden die unteren Verwaltungsbehörden des Großherzogthums hiermit angewiesen, die in ihren Bezirken vorhandenen wahlberechtigten Krankenkassen (also nach §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, solche, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören) unter Angabe des Sitzes derselben und der Zahl der zur Fleischerei-Berufsgenossenschaft gehörenden Kassenmitglieder **bis zum 20. Januar 1897** dem Reichs-Versicherungsamte in Berlin namhaft zu machen, oder wenn wahlberechtigte Krankenkassen im Sinne jener Bestimmung nicht vorhanden sind, demselben eine Fehlanzeige einzusenden.

Mitglieder der Fleischerei-Berufsgenossenschaft sind vom 1. Januar 1897 an:
Darmschleimer, Fleischer, Fleischextractfabrikanten, Fleischhacker, Fleischhauer, Fleischpökler, Fleischräucherer, Fleischsalzer, Fleischwaarenfabrikanten, Garbereiter, Geflügelstopfanstalten, Großkuttler, Hausschlächter, Hoke (Schweinefeilschlächter), Knackwurstfabrikanten, Knochenhauer, Kundenmetzger, Lohnmetzger, -schlächter, Metzger, Metzler, Ochsenmetzger, Pferdemetzger, Pferdeschlächter, Pflasterstecher, Rindmetzger, Roßschlächter, Schächter, Schlachthausunternehmer, Schlächter, Schweinemäster, Schweinemetzger, Schweinestecher, Selcher (Fleischer), Sulzer, Tafelbouillonfabrikanten, Wurstfabrikanten, Wurstler (Wursterei).

Schwerin, den 23. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.



Jahrgang 1896.

№ 1—51.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniß

zu der

Amtlichen Beilage

des

Regierungs-Blattes

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

1*

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
I. Reichs- u. Landes-Verfassungssachen. Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit.			
Einberufung des allgemeinen Landtages	9. October.	40	205
Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit haben erworben:			
der Gutsbesitzer, Banquier Carl Loeser auf Bansow.	2. Mai.	18	89
der Gutsbesitzer, Hauptmann a. D. Kolbe auf Hohen-Wieschendorf	3. August.	30	161
der Gutsbesitzer Hubert Franz Wolff auf Bentschow	25. September.	38	191
der Gutsbesitzer, Freiherr Eberhard von dem Bussche-Hünnefeld auf Flessenow	25. September.	38	192
der Gutsbesitzer Walther Abel auf Alt-Sührkow. .	23. October.	44	221
der Gutsbesitzer Dr. Heinrich Strauß auf Charlottenthal	31. October.	44	222
der Gutsbesitzer Herm. Louis Albert Weber auf Dettmannsdorf	9. November.	45	231
der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg, Eigenthümer der Güter Kuchelmiß c. p. und Hinzenhagen	17. November.	46	236
der Gutsbesitzer Rudolf Flügel auf Reppelin . . .	18. November.	46	236
der Gutsbesitzer von Walther-Süerssen auf Schwastorf	9. December.	49	262
der Gutsbesitzer Albert Poensgen auf Rögnitz, Amts Wittenburg	19. December.	50	266

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
der Landwirth Ludwig Stein als Eigenthümer des Allodialguts Augustenruh Amts Güstrow . . .	13. August.	33	172
der Walther Reinhold Herrmann als Eigenthümer der Allodialgüter Klink und Berendswerder Amts Wredenhagen	27. August.	35	179
der Fr. Aug. Herm., genannt Gustav von Walther-Sürsen als Eigenthümer des Allodialguts Schwastorf Amts Neustadt	27. August.	35	179
der Dr. jur. Adolf Strauß aus Dessau als Eigenthümer des Allodialguts Charlottenthal Amts Güstrow	24. September.	38	201
der Landwirth Franz Nieske aus Schwerin als Eigenthümer des Allodialguts Augustenhof Amts Crivitz	24. September.	38	201
der Gutsbesitzer Veboua auf Laase als Eigenthümer des Lehnguts Bohnstorf Amts Neukalen . . .	1. October.	40	209
der Hubert Franz Wolff als Eigenthümer des Allodialguts Ventschow Amts Mecklenburg . . .	1. October.	40	209
der Adolf Diestel aus Grambow als Miteigenthümer des Lehnguts Grambow c. p. Charlottenthal Amts Schwerin	1. October.	40	209
der Robert Diestel aus Grambow als Miteigenthümer des Allodialguts Klein-Welzin c. p. Neuhof Amts Schwerin	1. October.	40	210
der Landwirth Hermann Weber aus Neu-Ruppin als Eigenthümer des Lehnguts Dettmannsdorf Amts Ribnitz und Gnoien	1. October.	40	210
der Kandidat der Rechte Walther Abel aus Stettin als Eigenthümer des Allodialguts Alt-Sührkow Amts Neukalen	15. October.	43	219
der Freiherr Eberhard von den Bussche-Hünnefeld als Eigenthümer des Allodialguts Flessenow Amts Mecklenburg	29. October.	44	229
der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg, Herzog zu Sachsen, als Eigenthümer der Güter Kuchelmiß c. p. Amts Goldberg und Hinzenhagen Amts Güstrow	30./31. October.	46	241

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Retzow	2. Mai.	18	95
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Polz	13. Mai.	19	98
Eröffnung der Postämter mit Telegraphenbetrieb in Boltenhagen und Klütz für die diesjährige Badezeit	16. Mai.	19	98
Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Kirch-Jesar und Kuhstorf	22. Mai.	20	102
Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Gneven nnd Kritzow bei Rabensteinfeld . . .	23. Mai.	20	103
Eröffnung einer Postagentur in Wittenförden	28. Mai.	20	103
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Drönnewitz	31. Mai.	21	109
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Glasin	2. Juni.	21	109
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Witzin	11. Juni.	22	114
Eröffnung eines Postamtes III in Gehlsdorf . . .	25. Juni.	24	121
Eröffnung einer Postagentur in Gutow Amts Güstrow	30. Juni.	25	125
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Clausdorf bei Warchentin	17. Juli.	28	151
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Augustabad	18. Juli.	28	151
Einrichtung von Posthülfstellen in Clausdorf R.-A. Neustadt, Gneven und Kritzow R.-A. Crivitz und Kl.-Rogahn D.-A. Schwerin	5. September.	36	183

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
X. Personal-Veränderungen.			
Im Großherzoglichen Haus- und Hof-Etat.			
Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin Elisabeth mit Sr. Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich August von Oldenburg	24. October.	42	215
Hauptmann und Flügel-Adjutant Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Graf von Schwerin aus dieser Stellung ausgeschieden	26. Januar.	7	40
Forstassessor Robert von Schalburg zum Jagdjunker ernannt	19. März.	10	54
Hof-Registrator August Frentz zum Hof-Secretär ernannt	19. März.	11	60
Kabinets-Registrator Eduard Becker zum Geheimen Kabinets-Registrator ernannt	19. März.	11	60
Hofstallmeister Freiher Max von Brandenstein zum Kammerherrn ernannt	19. März.	12	64
Hofstallmeister von dem Knesebeck entlassen . . .	1. April.	12	65
dem Flügel-Adjutant und Chef des Militär-Departements Obersten Freiherrn von Maltzahn ist der Rang eines Brigade-Kommandeurs verliehen	6. Mai.	18	96
Oberfeuermeistersmaat Friedrich Loetz zum Waschmeister ernannt	1. April.	19	99
dem Oberjägermeister Friedrich Wilhelm von Passow ist das Prädikat „Excellenz" beigelegt	1. Juli.	25	126
Fräulein Luise von Maltzan, Freiin zu Wartenberg und Penzlin, zur Ehrendame bei Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin ernannt	1. Juli.	25	126
Verleihung des Titels Oberforstmeister an den Landforstmeister Angerstein	1. Juli.	26	132
Gräfin von Bassewitz, geb. von Witzendorff, auf ihr Ansuchen aus ihrem Amte als Oberhofmeisterin Ihrer Kaiserlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin entlassen	7. October.	40	209

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
der Hofdame Freiin Alexandra von Stenglin der Titel und Rang einer Staatsdame verliehen . .	24. October.	43	218
Es erhielten den Charakter:			
	1895.		
als Hofschneider der Schneidermeister Ferdinand Hauenschild in Ludwigslust	20. December.	3	11
	1896.		
als Hofmaurermeister der Maurermeister Johannes Hansen zu Güstrow	19. März.	10	54
als Hofzimmermeister der Zimmermeister Wilhelm Eilmann daselbst	19. März.	10	54
als Hofschneider der Schneidermeister Heinrich Dittmann zu Schwerin	19. März.	10	54
als Hofschlosser der Schlossermeister Ernst Jardin zu Rostock	19. März.	10	54
als Hofapotheker der Apotheker Carl Osmers zu Doberan	3. März.	11	60
als Hofschuhmacher der Schuhmachermeister Christoph Müller zu Schwerin	18. März.	12	64
als Hofbäcker der Bäckermeister Fritz Vollhagen zu Grabow	10. April.	15	79
als Hofmetalldrucker der Klempnermeister und Metalldrucker Wilhelm Haase zu Güstrow	23. Juli.	29	157
dem Hoflieferanten Friedrich Krefft in Schwerin ist die Führung des ihm verliehenen Prädikats als Hoflieferant Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großfürstin Maria Paulowna von Rußland, Herzogin zu Mecklenburg, gestattet	5. October.	40	208
als Hofdestillateur der Destillateur Carl Langermann zu Schwerin	1. October.	44	224
als Hoftraiteur der Bahnhofsrestaurateur Carl Rötcher in Ludwigslust	4. October.	44	225
als Hoftraiteur der Bahnhofsrestaurateur August Levezow in Rostock	9. October.	44	225
als Hoftischler der Tischlermeister Hermann Bernitt in Schwaan	4. October.	45	232
als Hofdachdeckermeister der Hofdachdecker Hans Christen in Rostock	5. December.	50	267

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
als Hofgoldschmied der Hofgoldarbeiter August Gottschalk in Rostock	6. December.	50	267
Beim Staatsministerium und im Verwaltungsbereich desselben ist			
der invalide Unteroffizier Fr. Hinderlandt zum Portier des Collegiengebäudes ernannt	1. November.	44	227
Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Verwaltungsbereich desselben ist			
Kaufmann Konstantin Crotogino zu Rostock als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vice-Konsul anerkannt	4. Januar.	1	5
General-Konsul Richard Sprungck zu Berlin zum General-Konsul der Republik Paraguay auch für das hiesige Großherzogthum bestellt	1. Februar.	6	28
die Verwaltung des Königlich Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats zu Lübeck bis auf Weiteres dem Vice-Konsul Hermann Warncke daselbst übertragen	17. März.	11	60
der Vice-Konsul Julius Oetling zu Hamburg zum diesseitigen Konsul ernannt	20. März.	11	61
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheime Legationsrath von Oertzen zum Geheimen Rath mit dem Prädikate „Excellenz" ernannt	7. Juni.	22	115
der Graf von Wallwitz als Königlich Preußischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Großherzoglichen Hofe beglaubigt . .	4. Juli.	25	129
der Ingenieur Hermann Weber zu Rostock als Königlich Belgischer Vice-Konsul anerkannt . . .	28. Juli.	30	162

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
die Verwaltung des Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats in Lübeck dem bisherigen Vice-Konsul in London, Malte Amán, übertragen	6. August.	32	169
Beim Ministerium des Innern und im Verwaltungsbereich desselben ist			
Ministerial-Assessor Zickermann zum Ministerialrath ernannt	19. März.	10	54
Bürgermeister Dr. Friedrich Stegemann zum Ministerial-Assessor ernannt	1. October.	38	199
Beim Landarbeitshause ist			
dem Ober-Inspector, Oberstlieutenant a. D. Baron von Nettelbladt der Charakter als Oberst verliehen	19. März.	11	60
derselbe in den Ruhestand versetzt	1. April.	13	72
Oberst a. D. Reinhold von Wickede zum Oberinspector ernannt	1. April.	13	72
Bei der Prüfungs-Kommission für öffentlich bestellte Feldmesser sind			
Drost Balck zu Güstrow als Vorsitzender, Oberschulrath Dr. Hartwig, Kammer-Kommissair Brennecke und Oberlehrer Metzmacher als Mitglieder berufen	17. April.	15	80
Bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige ist			
das Amt eines zweiten ordentlichen Civil-Mitgliedes dem Schulrath Ribcke an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Geheimen Oberschulraths Dr. Lorenz übertragen	1. Juli.	25	128

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Ober-Ersatz- und Ersatz-Kommissionen:			
Bestellung von bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen I und II des hiesigen Großherzogthums für die Jahre 1896 bis 1898 .	31. December.	1	1
	1896.		
Uebertragung der Geschäfte des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars des Aushebungsbezirks Ribnitz an den Gusbesitzer Andreä auf Dudendorf	29. Mai.	21	109
desgl. des Aushebungsbezirks Rostock an den Gutsbesitzer von Lenz-Hartig auf Gr.-Kussewitz	3. Juli.	25	128
Ernennung des Bezirksfeldwebels Hugo Schweber zum Bezirks-Actuar für das Bureau des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Auhebungsbezirks Güstrow	15. Juli.	28	152
Bekanntmachung, betreffend die Civilvorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen für das hiesige Großherzogthum und den Vorsitz in der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige	30. September.	38	192
Bei der Civilstands-Kommission ist			
Ministerial-Assessor Dr. Stegemann an Stelle des Ministerialraths Zickermann zum dritten Mitgliede ernannt	1. October.	38	199
Vicefeldwebel Adolf Stein als Actuar angestellt . .	5. October.	40	208
Bei der Regierungsbibliothek ist			
dem Custos Ludwig Schultz der Charakter als Bibliothekar verliehen	19. März.	10	55
Beim statistischen Bureau ist			
der bisherige Hülfsarbeiter Ernst Saubert zum Kalkulator ernannt	1. October.	38	200
Bei den Stadt-Magistraten ist			
Amtsrichter Carl Hoeck, bisher zu Boizenburg, zum Bürgermeister in Sternberg ernannt	13. Januar.	3	12

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
für den Standesamtsbezirk Techentin der Erbpächter und Schöffe L. Brennicke daselbst und der Erbpachthofbesitzer H. Schmidt zu Kadow . . .	5. December.	49	264
für den Standesamtsbezirk Vielist der Gutsbesitzer Edmund Weber daselbst	9. December.	49	264
für den Standesamtsbezirk Rethwisch der Einwohner H. Paepcke zu Börgerende	14. December.	50	267
für den Standesamtsbezirk Kölzow der Wirthschaftsinspector R. Lampe in Kölzow	15. December.	50	268
für den Standesamtsbezirk Vielist der Schmiedemeister Otto Vasel daselbst	23. December.	51	271
Beim Landesversicherungsamt.			
Nichtständige Mitglieder desselben für dessen Zuständigkeit im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juni 1887 und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung	2. Januar.	1	3
Nichtständige Mitglieder desselben für dessen Zuständigkeit im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1896 . .	22. Juni.	24	122
der bisherige Actuar der Civilstands-Kommission, Carl Heiland, zum Actuar beim Landesversicherungsamt ernannt	1. Juli.	26	132
Geh. Ministerialrath von Pressentin ausgeschieden und Ministerialrath Krefft wieder zum ständigen Mitgliede ernannt	1. October.	38	199
Schiedsgerichte für Unfall-, Invalidität- und Altersversicherung.			
Ernennung von Beisitzern beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Arbeiter .	21. Februar.	7	39
Besetzung der auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in Schwerin errichteten Schiedsgerichte . .	2. Juni.	21	106

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Beim Ministerium der Finanzen und im Verwaltungsbereiche desselben ist			
Kammersecretair Hofrath Peitzner entlassen	18. Mai.	19	100
Forstmeister Ernst August von Müller zu Jasnitz zum Oberforstmeister und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten ernannt	1. Juli.	26	133
Oberjägermeister, Oberlandforstmeister von Passow aus dem Dienst als Oberlandforstmeister entlassen . .	1. Juli.	27	137
Landforstmeister von Monroy zum Oberlandforstmeister ernannt	1. Juli.	27	137
Staatsrath von Bülow auf sein Ansuchen unter Ernennung zum wirklichen Geheimen Rath entlassen und zur Disposition gestellt	1. October.	38	199
Geh. Ministerialrath von Pressentin zum Staatsrath und Vorstand des Finanz-Ministeriums ernannt .	1. October.	38	199
Ministerial-Director Raspe auf sein Ansuchen zur Disposition gestellt	1. October.	38	199
Amtsverwalter Otto von Wickede zum Ministerial-Assessor ernannt	1. October.	38	199
Bei der Verwaltung des Domanial-Kapitalfonds ist			
der Wirkliche Geheime Rath, Kammer-Präsident a. D. Baron von Nettelbladt aus der Stellung des Vorsitzenden entlassen, Geheime Finanzrath Balck zum Vorsitzenden und Geheime Kammerrath Birckenstädt zum Mitgliede der Kommission kommissarisch bestellt	1. Juli.	25	127
Beim Revisions-Departement ist			
der Forstgeometer Wilhelm Paris zum Forstrevisor ernannt	2. Januar.	1	5

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Bei der Renterei ist			
der Hauptsteueramts-Assistent Hans Rötger zum Rentschreiber ernannt	2. Januar.	2	8
Bei der allgemeinen Landesreceptur-Behörde ist			
der bisherige Kalkulator und Kassenschreiber Wilhelm Frese zum Revisor und Kassenschreiber ernannt .	1. Juli.	26	133
der bisherige Pedell Albert Knuths zum Kalkulator und Kassenschreiber ernannt.	1. Juli.	26	133
der bisherige Kopiist Wilhelm Warncke zum Pedellen ernannt	1. Juli.	26	133
der bisherige Kanzleidiener im Finanz-Ministerium Friedrich Schmidt zum Kopiisten ernannt . .	1. Juli.	26	133
Bei der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des Baufaches ist			
der Landbaumeister Gaster zu Doberan zum Mitglied ernannt	23 April.	16	82
desgleichen der Eisenbahn-Bauinspector Carl Möller zu Schwerin	15. Juli.	29	157
In der Verwaltung der Domänen und Forsten:			
Domanialbeamte:			
dem Amtshauptmann von Bülow zu Doberan der Charakter als Drost ertheilt	19. März.	10	55
Amts-Assessor Leo von Rostock nach Crivitz versetzt . .	1. April.	12	65
Amts-Assessor Freiherr von Meerheimb zu Grabow zum Amtsverwalter ernannt	15. April.	15	79
Amts-Assessor von Brandenstein von Doberan nach Wittenburg versetzt	1. Mai.	17	86
Amts-Assessor Leo nach Wismar versetzt	1. September.	35	178
Amtsverwalter Schmidt von Lübz nach Warin versetzt	1. October.	38	200
Amtsverwalter Mann von Warin nach Lübz versetzt .	1. October.	33	200

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Forst-Assessor Otto Harms zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Schloß Dargun ernannt	1. Juli.	25	128
Revierförster Priester von Scharpzow nach Rehna versetzt	1. Juli.	25	128
Stationsjäger Adolf Tolzien zum Revierförster in Höltingsdorf ernannt	1. Juli.	25	128
Stationsjäger Köpping in Rehna zum Forstrendanten für die Oberförstereien Dargun (Forsthof und Schloß) und Stavenhagen ernannt	1. Juli.	25	128
Forstpraktikant Carl Regenstein zum Forstreferendar ernannt	16. September.	38	198
Forstassessor, Revierförster Hans Döhn zum Oberförster ernannt	1. October.	38	200
Forstassessor, Revierförster Otto Harms zum Oberförster ernannt	1. October.	38	200
Stationsjäger Heinrich Dewerth zum Revierförster in Glaisin ernannt	1. October.	38	200
Domanial-Bau-Beamte:			
dem Landbaumeister Hermann Schlosser zu Rostock der Charakter als Baudirector verliehen	16. October.	50	267
Ingenieure:			
Vermessungs-Ingenieur Wilhelm Düncker zum Kammer-Ingenieur ernannt	1. April.	13	72
Vermessungs-Ingenieur Ernst Suhr aus Clausdorf zum Kammer-Ingenieur ernannt	2. April.	13	72
Die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach hat bestanden:			
der Kandidat des Baufachs Carl Voß aus Schwerin .	4. März.	8	46
Die erste (theoretische) Prüfung für das Ingenieurfach haben bestanden:			
die Kandidaten des Baufaches Richard Dahse aus Güstrow und Hans Hitzer aus Gnoien . . .	4. März.	8	46

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
In der Steuer- und Zoll-Verwaltung ist			
der Supernumerar Heinrich Pundt zum Assistenten ernannt	1. Januar.	7	38
der charakterisirte Ober-Steuerkontroleur, Hauptamts-Assistent Wilhelm Krieg zum wirklichen Ober-Steuerkontroleur ernannt	19. März.	11	61
der Supernummerar Karl Brüshaber zum Assistenten ernannt	1. Mai.	18	96
der Steuer-Einnehmer Friedrich Roggenbau zum Ober-Kontroleur ernannt	1. September.	37	186
der Steuer-Einnehmer Ernst Petrowsky zum Ober-Kontroleur ernannt	2. September.	37	186
der Hauptamts-Assistent Friedrich Els zum Ober-Kontroleur ernannt	3. September.	37	187
der Ober-Kontroleur Tack auf sein Ansuchen entlassen	1. November.	46	238
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen ist:			
	1895.		
der Telegraphenamts-Kassirer Lindow aus Straßburg zum Postinspector in Schwerin ernannt	20. December.	1	4
	1896.		
der Postpraktikant Carl Baumann zum Postsecretair ernannt	1. Februar.	7	38
der Oberpostkassenbuchhalter Robert Langermann zum Ober-Postkassen-Kassirer ernannt	21. Januar.	7	38
der Oberpostsecretär Carl Müffelmann im hiesigen Oberpostdirektionsbezirke angestellt	1. April.	12	65
der Postsecretair Friedrich Franck in Wismar zum Oberpostsecretair ernannt	26. März.	13	71
der Postsecretair Ludwig Plog zum Ober-Postkassen-buchhalter in Schwerin ernannt	31. März.	15	79
die Postassistenten Emil Brandt in Schwaan, Karl Strube in Penzlin, Rudolf zur Nedden in Schwerin und Alexander von Huth in Rostock zu Oberpostassistenten ernannt	1. April.	15	79
der Postassistent Georg Lachenwitz zum Ober-Post-assistenten ernannt	1. Juni.	22	114
der Postassistent Friedrich Scheuermann zum Kanzlisten ernannt	1. Juni.	22	115

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Carl Mehlhardt aus Dainshagen	21. April.	16	82
Max Eberhard aus Rostock	25. April.	17	86
Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow	11. Mai.	19	99
Gustav Schröder aus Rostock	4. Juli.	26	133
Wilhelm Witt aus Wismar	8. September.	36	183
Otto Studemund aus Lübz	31. October.	44	226
Zum Notariat sind zugelassen.			
Rechtsanwalt, Bürgermeister Carl Hoeck zu Sternberg	1. April.	13	72
Bürgermeister Rudolf Westphal zu Lübz	1. Juni.	21	110
Bürgermeister Ulrich Koch zu Krakow	9. Juli.	28	151
Rechtsanwalt, Bürgermeister Paul Lindemann zu Neukalen	17. December.	50	268
Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten der Rechte:			
Wilhelm Behn aus Waren	4. April.	14	76
Friedrich Schlichting aus Güstrow	11. April.	15	79
Richard Sanneg aus Rostock	11. April.	15	79
Karl Klockmann aus Zahrensdorf	17. April.	15	80
Hermann Herms aus Stendal	17. April.	15	80
Friedrich Kähler aus Waren	25. April.	17	86
Albrecht Martens aus Schwerin	5. Mai.	18	96
Johann Joerges aus Wismar	31. October.	44	227
Gerhard Schmaltz aus Schlieffenberg	2. November.	44	227
Otto Guse aus Crivitz	3. November.	44	228
Freiherr Otto von Brandenstein	3. November.	45	232
Hans von Pritzbuer aus Schwerin	9. November.	45	234
Martin Dahse aus Güstrow	9. November.	45	234
Carl Buschmann aus Dargun	16. November.	46	239
Wilhelm Zschimmer aus Parchim	20. November.	46	239
Adolf Rehwoldt aus Tarnow	17. November.	47	255
Paul Becker aus Ankershagen	28. November.	47	256
Carl Köpcke aus Schwerin	4. December.	49	263
Georg Mohs aus Pinnow	18. December.	51	271
Bestellung von landwirthschaftlichen und sachverständigen Taxatoren bei gerichtlichen Güterabschätzungen	18. September.	37	189

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Städtische Schulen:			
Kandidat minist. G. Krüger zum Rector in Sternberg ernannt	23. Januar.	4	19
Konrector Grebbin zum Rector, Kandidat der Theologie Buschmann zum Konrector in Waren	1. October.	40	208
Candidat der Theologie C. Voß zum Konrector in Malchin ernannt	14. October.	43	218
Kandidat der Theologie H. Scheven zum Konrector in Doberan ernannt	30. October.	44	226
Kandidat der Theologie Eberhard zum Rector in Lübth en ernannt	5. November.	44	228
Kandidat der Theologie Kittel aus Gr.-Methling zum Konrector in Grabow ernannt	20. November.	46	239
Kandidat der Theologie Kruse zum Rector in Rehna ernannt	25. November.	47	255
Bei der Ackerbauschule in Dargun ist nach ihrer Uebernahme in Großherzogliche Verwaltung			
der bisherige Ackerbauschuldirector Dr. phil. Ludwig Hensolt als Director, der bisherige Ackerbauschullehrer Wilhelm Wolfes, der Dr. phil. Joachim Becker aus Petersdorf und der bisherige Ackerbauschullehrer Paul Schütt als ordentlicher Lehrer angestellt	28. October.	44	225
Medicinal-Angelegenheiten.			
Die Verwaltung des Kuratoriums der Landes-Irrenanstalten ist			
dem Ministerialrath Mühlenbruch übertragen . . .	19. Mai.	19	100
Bei der Irrenheilanstalt Sachsenberg ist			
der Sanitätsrath Dr. Felix Matusch zum dirigirenden Arzt und Medicinalrath ernannt	25. April.	17	86
der Dr. med. Karl Rust zum zweiten Arzt ernannt .	12. November.	45	234

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Bei der Irrenanstalt zu Gehlsheim ist			
der bisherige Kassier der Irrenanstalt Sachsenberg, Heinrich Gramm, zum Hausverwalter ernannt .	12. November.	45	234
Kreisphysiker:			
die Verwaltung der Geschäfte des erkrankten Kreisphysikus zu Waren wird bis auf Weiteres dem Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Mozer in Malchin übertragen	23. März.	11	61
dieser Auftrag ist zurückgenommen	28. April.	17	86
Zu Hebammen-Aufsichtsärzten sind ernannt:			
Dr. Holtermann zu Neustadt für den Aufsichtsbezirk Nr. 24	7. Januar.	2	8
Dr. Neubauer zu Gadebusch für den Aufsichtsbezirk Nr. 7	1. September.	35	178
Beamtete Thierärzte:			
Oberthierarzt Veterinärrath Peters zu Schwerin mit der Verwaltung der Geschäfte des verstorbenen Bezirksthierarztes Kolbow beauftragt	7. März.	8	46
dieser Auftrag ist zurückgenommen und Thierarzt Julius Jörn zu Schwaan zum Bezirksthierarzt für den Medicinalbezirk Schwerin ernannt	1. April.	14	75
Bezirksthierarzt Jörn in Schwerin mit der Vertretung des Bezirksthierarztes des Medizinalbezirks Ludwigslust beauftragt	13. August.	33	172
Thierarzt Behm zu Gnoien mit der Vertretung des Bezirksthierarztes Spenz zu Tessin für die Zeit vom 23. August bis 1. September beauftragt . .	14. August.	33	172
Verliehen ist der Charakter			
als Medicinalrath dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mozer zu Malchin	19. März.	10	53

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
als Sanitätsrath den DDr. med. Müller zu Bützow, Wächter zu Schwaan, Dulitz zu Waren, Krage zu Sülze und Kreisphysikus Dr. Wilhelmi zu Schwerin	19. März.	10	55
als Geheimer Sanitätsrath dem Dr. med. Johann Ziemssen zu Wismar	30. April.	17	86
als Sanitätsrath dem Dr. med. Henckel zu Warin .	10. Juli.	27	137
Die Approbation als Arzt ist ertheilt den Kandidaten der Medizin:			
Helmuth Müller aus Rostock	2. März.	8	45
Johannes Ellenbeck aus Hubbelsrath			
Robert Saniter aus Rostock	12. März.	10	54
Wilhelm Schwartz aus Rostock			
Czeslaus Vincenz Nawrocki aus Nieczajna . . .	26. März.	12	64
Friedrich Franz Krefft aus Kossabude			
Carl Neumann aus Loslau	2. April.	14	75
Hermann Elvers aus Waren	20. Mai.	19	100
Gustav Salomon aus Krotoschin	6. Juni.	22	115
Albert Leopold aus Sagard auf Rügen			
Detlev Mulert aus Dramburg			
August Rahaus aus Köln a. Rh.	29. Juli.	31	164
Bernhard Weigand aus Halle	29. Juli.	31	165
Kurt Selcke aus Pasewalk	29. Juli.	31	165
Arthur Meyer aus Bordesholm	18. December.	50	268
Zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie ist bestellt:			
der Chemiker Dr. Max Gondermann zu Rostock . .	20. April.	15	80
Beim Hoftheater.			
den Charakter als Kammermusiker erhielten die Hofmusiker Großkopf und Donner zu Schwerin .	19. März.	10	56
die Hofschauspielerin Rosa Otto-Martineck zu Schwerin zum Ehrenmitglied des Hoftheaters ernannt . .	30. April.	17	86

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.			
Vom Orden der Wendischen Krone ist verliehen:			
das Großkreuz:			
dem Oberhofmeister Grafen von Bassewitz	24. October.	43	218
dem Staatsrath von Amsberg	24. October.	43	218
das Großcomthurkreuz:			
dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Strempel zu Rostock	19. März	10	56
dem Ministerialdirector von Schuckmann zu Schwerin	9. Juli.	27	137
dem Hofmarschall von der Schulenburg	24. October.	43	219
das Comthurkreuz:			
dem Leibarzt, Geheimen Medicinalrath Dr. Müller in Schwerin	26. Februar.	8	45
dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Giffenig zu Schwerin	19. März.	10	56
dem Oberlandstallmeister Baron von Stenglin zu Redefin	19. März.	10	56
dem Hofstallmeister von dem Knesebeck zu Schwerin	19. März.	10	56
dem Geheimen Oberschulrath Lorenz zu Schwerin . .	30. Juni.	24	124
das Ritterkreuz:			
dem Regierungsrath Dr. Schildt zu Schwerin . . .	19. März.	10	56
dem Hauptmann der Gendarmerie von Bassewitz zu Schwerin	19. März.	10	58
dem Postdirector Bade zu Wismar	30. Juni.	24	124
dem Premier-Lieutenant von Alt-Stutterheim vom Grenadier-Regiment Nr. 89	30. Juni.	29	157
dem Navigationsschuldirector Kurtzwig zu Wustrow .	6. November.	44	228
das Verdienstkreuz in Gold:			
dem Oberförster a. D. Drechsler zu Neukalen . . .	19. März.	10	56
dem Rechnungsrath Dierking zu Schwerin	19. März.	10	56
dem Rechnungsrath Schütz zu Schwerin	19. März.	10	56

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
dem Hofzahlmeister Kolbow zu Schwerin	19. März.	10	56
dem Proviantamts-Rendanten Hauptmann der Landwehr Bolz zu Parchim	19. März.	10	58
dem Oberlehrer Dr. Sander zu Waren	14. Juni.	22	115
dem Rechtsanwalt Venzmer zu Ribnitz	6. November.	44	228
das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Materialienverwalter Thießing zu Schwerin	19. März.	10	57
dem Eisenbahnsecretair Arfert zu Schwerin	19. März.	10	57
dem Bahnmeister Böttcher zu Lübeck	19. März.	10	57
dem Maschinen-Kontroleur Frisch zu Schwerin	19. März.	10	57
dem Güter-Expedienten I. Klasse Werth zu Wismar	19. März.	10	57
dem Vogt Voß zu Wismar	19. März.	10	57
dem Kastellan Angerstein zu Rostock	19. März.	10	57
dem Kastellan Wilcke zu Ludwigslust	19. März.	10	57
dem Zahlmeister Voß von Grenadier-Regiment Nr. 89	19. März.	10	58
dem Zahlmeister Kerchenböppel vom Dragoner-Regiment Nr. 17	19. März.	10	58
dem Zahlmeister Stollberg vom Dragoner-Regiment Nr. 18	19. März.	10	58
dem Oberwachtmeister der Gendarmerie Hartwig	19. März.	10	58
dem Bahnmeister a. D. Lembke zu Rostock	19. März.	11	60
dem Haushofmeister Martin	19. März.	13	71
dem Kastellan Rehmers zu Ludwigslust	7. April.	13	72
dem Hoflieferanten Willrath in Schwerin	1. Juni.	20	104
dem Hofstaatssecretair Bolle zu Ludwigslust	1. Juni.	24	121
dem Kanzlisten Schultz zu Schwerin	24. Juni.	24	122
dem Zahlmeister Lorenz vom Feldartillerie-Regiment Nr. 24	24. Juni.	24	123
dem Deichvogt Haase zu Vorderhagen	23. September.	38	198
dem Registrator Brandt zu Schwerin	24. October.	43	219
dem Offizianten Voß zu Schwerin	24. October.	43	219
dem Postverwalter Giebel zu Rabensteinfeld	24. October.	43	219
den Navigationsschullehrern Brandes und Reimer zu Wustrow	6. November.	44	228

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Weggefallen ist:			
die unter dem 21. December v. J. bekannt gemachte Verleihung dieses Verdienstkreuzes an den Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz	29. Februar.	8	45
Vom Greifen-Orden ist verliehen:			
das Comthurkreuz:			
dem Obersten und Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 von Bock und Polach	17. Juli.	28	152
das Ehrenkreuz:			
dem Major z. D. Schindler zu Rostock	19. März.	10	58
das Ritterkreuz:			
dem Seconde-Lieutenant von le Fort vom Artillerie-Regiment Nr. 24	24. Juni.	24	123
dem Premier-Lieutenant von Rantzau } vom Grenadier-Regiment Nr. 89 dem Second-Lieutenant von Hirschfeld }	17. Juli.	28	152
Die Verdienstmedaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und guten Bürger" ist verliehen:			
in Silber:			
dem Thierarzt Cohn zu Parchim	1. Februar.	6	28
dem Hofglaser Zander in Schwerin	19. März.	10	57
dem Amtsgerichtsdiener Heuck zu Schwerin	1. Mai.	17	87
dem Schullehrer Genz zu Rey	26. August.	35	177
dem Stranbvogt Fretwurst zu Dierhagen	15. September.	37	187
dem Schullehrer Viereck zu Wangelin	2. October.	38	201
dem Nagelschmiedemeister Seegert zu Schwaan . . .	3. October.	38	201
dem Stadtsecretär Müller zu Bützow	13. October.	43	218
dem Lehrer Seitz zu Alt-Jassewitz	3. November.	44	228

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1895.		
Die Verdienstmedaille in Silber ist verliehen:			
dem Kammerlakaien Gundlach in Schwerin	2. December.	4	18
	1896.		
dem Drucker bei der Eisenbahn-Verwaltung Kähler zu Schwerin	19. März.	10	57
dem Zugführer Beutz zu Lübeck	19. März.	10	57
dem Güterbodenmeister Wille zu Teterow	19. März.	10	57
dem Locomotivführer Fückert I zu Güstrow	19. März.	10	57
dem Stationsaufseher Kerber zu Schwinkendorf . . .	19. März.	10	57
dem früheren Schulzen Meding zu Rostocker Wulfshagen	19. März.	10	57
dem Schulzen Wegner zu Groß-Vengerstorf	19. März.	10	57
dem Schulzen Klatt zu Bobzin	19. März.	10	57
dem Schulzen Timm zu Herzfeld	19. März.	10	57
dem Schulzen Dahl zu Warlow	19. März.	10	57
dem Schulzen Freitag zu Boltenhagen	19. März.	10	57
dem Amtspolizeidiener Lembcke zu Doberan	19. März.	10	57
dem früheren Wirthschaftsbeamten Oberfeldt zu Schwerin	19. März.	10	57
der früheren Haushälterin Oberfeldt, geb. Westphal zu Schwerin	19. März.	10	57
dem Bankkontroleur Will zu Schwerin	2. April.	12	66
dem Schleusenmeister Schröder an der Friedrich-Franz-Kanalschleuse Nr. 1	1. Mai.	17	86
dem Küster Kühl zu Schwerin	1. Juni.	20	104
den Wachtmeistern Hinz, Kleinhardt und Drefahl, sowie dem Vicewachtmeister Hennings vom Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24	24. Juni.	24	124
dem Gutsjäger Lisal zu Zierow	11. August.	33	172
dem Oberjäger Giese zu Ivenack	22. August.	35	177
der Kastellanin Piper daselbst	22. August.	35	177
der Kastellanin Luise Weidhäuser zu Grabowhöfe .	1. October.	38	201
dem Gendarmerie-Wachtmeister Erdmann zu Doberan	20. October.	43	218
Die Verdienst-Medaille in Bronze ist verliehen:			
den Schloßarbeitern Rieckhoff und Anders zu Schwerin	1. Januar.	1	5
dem Statthalter Christian Möller zu Grieve . . .	1. Februar.	5	24
dem Gutstagelöhner Bochin zu Zibdorf	26. Februar.	7	40

8*

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
dem Kircheujuraten Harms zu Rethwisch	19. März.	10	57
dem Aufseher bei der Kunstziegelei Jörß zu Schwerin .	19. März.	10	57
dem Gartenvogt Haacker zu Ludwigslust	19. März.	10	57
dem Feuerwärter Runge zu Schwerin	19. März.	10	57
dem Streckenarbeiter Krempien zu Rostock	19. März.	10	57
dem Bahnwärter Giese zu Schwiesow	19. März.	10	57
dem Weichenwärter Tolzien zu Güstrow	19. März.	10	57
dem Weichenwärter Tack zu Malchin	19. März.	10	57
dem Rangirmeister Ulherr zu Lübeck	19. März.	10	57
dem Eisenbahntischler Reinke zu Schwerin	19. März.	10	57
dem Locomotivputzer Wendelsdorf zu Wismar . . .	19. März.	10	57
den Statthaltern Tiedt und Groth zu Peckatel . .	19. März.	13	71
dem Schäfer Bock zu Ahrensboek	31. März.	13	72
dem Voigt Parbs zu Löwitz	5. April.	13	72
dem Kutscher Költzow zu Bandelstorf	10. Juni.	22	115
dem Voigt Staak zu Niendorf	30. Juni.	26	132
dem Vorknecht Will und dem Schafmeister Köster zu Büttelkow	7. Juli.	27	151
dem Zimmermädchen Elisabeth Zimmermann zu Schwerin	14. Juli.	28	151
dem Kutscher Eickert zu Böhlendorf	14. Juli.	28	152
dem Kutscher Karl Zörn zu Jördensdorf	11. August.	33	172
dem Schäfer Wulff zu Parchow	28. September.	38	198
dem früheren Gutstagelöhner Dugge zu Recz . . .	8. October.	40	209
dem Schäfer Putzier zu Vollrathsruhe	11. October.	40	209
dem Tagelöhner Dettmann zu Oevelgünne	24. October.	44	225
dem Rathsdiener Grönboldt zu Grabow	28. October.	44	226
dem Arbeitsmann Tiedt zu Carlshof	2. November.	44	228
dem Schäfer Hermann zu Bristow	6. November.	44	228
dem Schäfer Spahr zu Bäbelitz	16. November.	46	239
dem früheren Statthalter Hackbusch zu Wildkuhl . .	16. November.	46	239
dem Dienstmädchen Elisabeth Krampe aus Kläden, z. Z. in Danzig	28. November.	47	256
dem Gutstagelöhner Westphal, bisher zu Burg Schlitz	24. October.	49	263
dem Diener Westphal zu Berlin	27. December.	51	271

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
Die vom Großherzoge Friedrich Franz III. am 19. März 1885 gestiftete silberne Medaille ist verliehen:			
mit dem Bande der Verdienst-Medaille (für Rettung aus Lebensgefahr):			
dem Pferdeknecht Johann Krüger zu Gr.-Bölkow .	26. Februar.	8	45
dem Fräulein Thekla Roggenbrod, z. Z. in Grevesmühlen	23. März.	11	61
dem Oberlehrer Dr. Wagner zu Schwerin	16. Juni	24	121
dem Fräulein Mary Jürß aus Lübeck, z. Z. zu Eldenschleuse	23. Juni.	24	122
dem Polizeisecretair Seidel zu Güstrow	30. Juni.	26	132
dem Geschäftsführer in der Wasserheil- und Badeanstalt zu Rostock Karl Vick	6. August.	32	170
dem Steuermann Aug. Hilbrandt, dem Steuermann Heinrich Voß, dem Erbpächter Joachim Staben, dem Matrosen Albert Permien, dem Fischerknecht Gustav Böttcher, dem Schiffer Peter Westphal und dem Fischer Gustav Otto, sämmtlich zu Dierhagen	15. September.	37	187
mit dem blauen Bande:			
dem Garderobier Fischer zu Schwerin	19. März.	12	64
dem Sergeanten Wilcken vom Grenadier-Regiment Nr. 89	17. Juli.	28	152
dem Kutscher Holthus zu Ivenack	22. August.	35	177
dem Oberkoch Borchert	24. October.	43	219
dem Lakaien Schuldt	24. October.	43	219
Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen ist ertheilt:			
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin .	4. Januar.	3	12
dem Kammerdiener Heitmann und dem Offizianten Dambeck zu Schwerin	4. Januar.	3	12
dem Postdirector Höffke zu Rostock	5. Februar.	6	28
dem Posthalter Büttner zu Rostock	5. Februar.	6	28

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1896.		
dem Kaufmann Carl Sprenger aus Güstrow . . .	13. Februar.	7	39
dem Oberjägermeister von Passow zu Schwerin . .	15. Februar.	7	39
dem Hofjäger Kaiser zu Schwerin.	15. Februar.	7	39
dem Postdirector Ehrke zu Schwerin	26. März.	14	75
dem Großherzoglich Sächsischen Kammerjunker von Both	13. Mai.	19	99
dem General-Intendanten Kammerherrn Freiherr von Ledebur zu Schwerin	5. Juni.	21	110
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin .	14. Juni.	23	118
dem Postdirector Benemann zu Plau	12. Juni.	24	121
dem Geheimen Ministerialrath von Pressentin zu Schwerin	7. Juli.	26	134
dem Ministerial-Kanzlisten Wiedow zu Schwerin . .	7. Juli.	27	137
dem General-Eisenbahn-Director Geheimen Ministerialrath Ehlers zu Schwerin	26. August.	35	177
dem Bildhauer Hugo Berwald aus Schwerin . . .	27. August.	35	178
dem Lakaien Henning zu Schwerin	17. September.	37	188
dem Oberkirchenraths-Präsidenten Giese zu Schwerin .	7. October.	40	209
dem General-Intendanten Kammerherrn von Ledebur zu Schwerin	28. October.	44	225
dem Hofprediger Wolff zu Schwerin	28. October.	44	225
dem Staatsminister von Bülow und dem Staatsrath von Amsberg zu Schwerin	2. November.	44	227
dem Ministerial-Secretair Schönherr zu Schwerin. .	2. November.	44	227
dem Hofmarschall von der Schulenburg zu Schwerin	3. November.	44	227
dem Oberhofmeister Grafen von Bassewitz, dem Oberhofmarschall von Hirschfeld, dem Oberschloßhauptmann von Vietinghoff, dem Hofmusikdirector Romberg, dem Schloßorganisten Sothmann, dem Hofküster Hartig, dem Hofcopiisten Gries, dem Haushofmeister Rath, dem Kammerdiener Horn, dem Kastellan Angerstein, dem Kastellan Wilcke, dem Oberkoch Göbel, dem Hoffourier Risch, dem Kammerlakai Wiechmann, den Lakaien Harloff, Schuldt und Martens .	5. November.	45	233
dem Postverwalter Giebel in Rabensteinfeld	5. November.	45	233
dem Kammerherrn Grafen von Bassewitz auf Lühburg	19. November.	46	239

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
als Domainenrath der frühere Gutsbesitzer Georg Saurkohl zu Schwerin	26. März.	11	61
als Hofrath der Bürgermeister a. D. Dr. jur. Otto Piper in München	4. Juni.	21	110
als Kantor der Lehrer Fincke zu Zippendorf . . .	13. Juni.	23	118
als Oekonomierath der Ziegeleibesitzer Wilhelm Nizze zu Blankenberg	20. Juni.	24	122
als Geheimer Finanzrath der Bankdirector, Rechtsanwalt Otto Büsing zu Schwerin	1. October.	38	200
als Kommerzienrath der Hoflieferant Wilhelm Berwald zu Schwerin	7. November.	44	228
als Kommissionsrath der Hoflieferant G. Willrath in Schwerin	7. November.	45	234

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 1.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. Januar 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Zu zweiten bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatzkommissionen I und II des hiesigen Großherzogthums sind, zwecks Wahrnahme der im §. 30, Nr. 4 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 bezeichneten Geschäfte, auf den Vorschlag des Engern

Ausschusses von Ritter- und Landschaft zu Rostock für die drei Jahre 1896 bis 1898 einschließlich Allerhöchst bestellt worden:

a. bei der für die Aushebungsbezirke Rostock, Ribnitz, Güstrow, Malchin und Waren eingesetzten Ober-Ersatzkommission I
der Bürgermeister Süfferott zu Güstrow
und zu dessen Stellvertreter
der Senator Paschen zu Rostock;

b. bei der für die Aushebungsbezirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Grevesmühlen und Doberan eingesetzten Ober-Ersatzkommission II
der Graf von Bernstorff auf Raguth
und zu dessen Stellvertreter
der Rittmeister von Viereck auf Dreveskirchen.

Schwerin, den 21. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(2) Die nachstehende, in Nr. 52 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1895 veröffentlichte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1896 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tageskost . .	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagskost . . .	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost . . .	15 „	10 „

Berlin, den 19. December 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Bötticher.

wird für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 24. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

(3) In Betreff der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Nachweisungen werden die Gemeinde- und Krankenkassenvorstände, sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1895 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankenkassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum **31. März d. J.** an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern der Kasse zu unterzeichnen.

Bezüglich der für die Hülfskassen aufzustellenden Nachweisungen wird noch auf die Bestimmung des unterzeichneten Ministerii im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 7. Januar 1893 (Regierungs-Blatt No. 2) verwiesen.

Die nöthigen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Uebermittelung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministerii zugestellt werden.

Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die **richtig gestellten** Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung **spätestens bis zum 30. April d. Js.** an das Unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Zu nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts für die Fälle der Zuständigkeit desselben im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 sind für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis dahin 1900 berufen worden:

I. Als Vertreter der Arbeitgeber:
(Ausführungsbehörden.)
1. Oberbaudirector Mensch hierselbst,
Stellvertreter:
Landbaumeister von Leitner hierselbst,
Baudirector Ahrens zu Grabow.
2. Regierungsrath Engell hierselbst,
Stellvertreter:
Regierungsrath Stracerjan hierselbst,
Regierungsrath Holldorff hierselbst.

II. Als Vertreter der Versicherten:
3. Zuschläger Fritz Saß II zu Malchin,
Stellvertreter:
Stationsarbeiter Heinrich Rehrwohl hierselbst,
Schlosser Paul Metzner zu Malchin.

4. Güterbodenarbeiter August Bolbt zu Rostock,
Stellvertreter:
Schlosser Carl Schleuse zu Rostock,
Schlosser Friedrich Frenz hierselbst.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

(5) Auf der Büdnerei Nr. 22 zu Lübtheen Amts Hagenow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 6. Januar 1896.

(6) Es wird hierdurch angeordnet, daß bis auf Weiteres aus den Sammelmolkereien, welche in den Amtsgerichtsbezirken Lübtheen und Boizenburg und in den Kirchspielen Camin und Vellahn, Superintendentur Schwerin, liegen, wegen der innerhalb dieses Gebiets aufgetretenen Maul- und Klauenseuche Milch in ungekochtem Zustand nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 6. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Die durch Versetzung des Postinspectors Wahle erledigte Postinspectorstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hierselbst ist dem zum Postinspector ernannten Telegraphenamts-Kassirer Lindow aus Straßburg (Elsaß) zum 1. October 1895 übertragen worden.

Schwerin, den 20. December 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Götze in Wismar den Charakter eines Kirchenrathes zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. December 1895.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsvollzieher Müsch zu Bützow auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(4) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Penzlin ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Otto Garthe übertragen.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(5) Der Gerichts-Assessor Heinrich Erythropel ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Waren beauftragt.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schloßarbeitern Rieckhoff und Anders hierselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(7) Der Forstgeometer Wilhelm Paris hierselbst ist zum Forstrevisor und Mitgliede des Revisions-Departements Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

(8) Der Kaufmann Konstantin Crotogino zu Rostock ist an Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Vice-Konsuls A. Crotogino zum Königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Konsul in Rostock ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

(9) Der Küster H. Maltzahn zu Borgfeld ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Borgfeld bestellt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

(10) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Premier-Lieutenant Neubaur vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und kommandirt als Adjutant bei der Kommandantur von Danzig zum Hauptmann;

Unterofficier von Arnim vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Portepeefähnrich;

Die Premierlieutenants von der Kavallerie 2. Aufgebots Lemcke vom Landwehr-Bezirk Waren und Stever vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz zu Rittmeistern;

Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Barbey vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistenzarzt 1. Klasse und

Unterarzt der Reserve Burmeister vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Assistenzarzt 2. Klasse.

2

Der Hauptmann Schnell, à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90, ist, unter Belassung à la suite dieses Regiments, von dem Verhältniß als Lehrer bei der Kriegsschule in Anclam entbunden.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Langfeld vom Landwehr-Bezirk Schwerin;

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Busch und dem Hauptmann von der Feldartillerie 2. Aufgebots Witt vom Landwehr-Bezirk Wismar.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 2.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Januar 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die auf Grund der Verordnung vom 12. December 1892 — Regierungs=Blatt No. 29 — vorzunehmende endgültige Ermittelung des Ertrages der Ernte von 1895 hat in den Monaten Februar und März d. Js. stattzufinden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Drucksachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, die Ermittelung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.

Schwerin, den 7. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir bestimmen hierdurch, daß zur Feier des 25. Jahrestages der Proklamirung des Deutschen Reichs am 18. d. M. in allen Schulen Unseres Landes eine Schulfeier mit Ansprache an die Schüler gehalten werde, und daß der Unterricht an diesem Tage ausfalle.

Alle Schulbehörden Unseres Landes haben demgemäß dafür Sorge zu tragen, daß eine würdige und angemessene Schulfeier dieses Tages zur Pflege vaterländischer Gesinnung unter der Jugend stattfinde und daß im Uebrigen der Unterricht an diesem Tage ausgesetzt werde.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

Ad mand. Serenissimi speciale.

v. Amsberg.

---

(3) Allerhöchster Bestimmung gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonnabend, dem 18. d. M., als am 25. Jahrestage der Proclamirung des Deutschen Reiches, Musik und Tanz sowie öffentliche Lustbarkeiten — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß — bis Abends 12 Uhr gestattet sein sollen.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(4) Auf der Häuslerei Nr. 6 im Domanialdorf Lübbendorf Amts Hagenow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Hauptsteueramts-Assistent Hans Rötger ist zum Rentschreiber bei der Renterei Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

(2) Der Dr. Holtermann zu Neustadt ist an Stelle des verstorbenen Dr. Millies daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 24 (Neustadt) bestellt.

Schwerin, den 7. Januar 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 3.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. Januar 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Nachdem die Maul- und Klauenseuche seit dem Frühjahr 1894 aufgehört hatte, im Lande in größerem Umfange zu herrschen, ist sie neuerdings wieder an einzelnen Orten aufgetreten. In der Mehrzahl der Fälle war kurz vorher aus Süddeutschland Rindvieh in den Ort eingebracht worden, und konnte die Entstehung der Seuche fast jedesmal auf die Einschleppung des Ansteckungsstoffes durch dieses Vieh zurückgeführt werden. Die näheren Nachforschungen haben aber außerdem wiederholt ergeben, daß das den Ansteckungsstoff übertragende Vieh aus Süddeutschland bei seiner Ankunft vollkommen gesund war und auch keinerlei Erscheinungen einer überstandenen Seuche zeigte. Aehnliche Beobachtungen sind auch anderswo gemacht, und wird hieraus zutreffend der Schluß gezogen, daß die auswärts vollständig durchseuchten Thiere in ihrer Behaarung, an ihren Klauen und an den ihnen anhaftenden Unreinlichkeiten den Ansteckungsstoff noch längere Zeit hindurch wirksam erhalten und verschleppen können.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt alle Diejenigen, welche Rindvieh von auswärts beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßregeln zum Selbstschutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichlich erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Thiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der thierärztlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden,

1. wenigstens 8 Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartpersonal besorgt werden;
2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper, und namentlich an den Klauen, zwei Mal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und thunlichst auch mit einer 2procentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

---

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat December 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	13	Mark	88	Pfg.,
2)	„ „	Roggen	12	„	98	„
3)	„ „	Gerste	11	„	54	„
4)	„ „	Hafer	11	„	46	„
5)	„ „	Erbsen	18	„	50	„
6)	„ „	Stroh	3	„	40	„
7)	„ „	Heu	3	„	40	„
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	„	—	„
9)	„ „	Tannenholz	6	„	—	„
10)	1000 Soden	Torf	5	„	50	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1895 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	11	Mark	80	Pfg.,
„ „	Heu	3	„	80	„
„ „	Stroh	3	„	80	„

Schwerin, den 9. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 27. August 1887 — Regierungs-Blatt No. 28 — wird hierdurch darauf hingewiesen, daß auch jetzt in zahlreichen Fällen Niederländische und Belgische Werbeagenten Legitimationspapiere von Deutschen Staatsangehörigen, in deren Besitz sie durch unmittelbaren Schriftwechsel mit Deutschen Behörden gelangt waren, in betrügerischer Weise dazu benutzt haben, um andern mit genügenden Ausweisen nicht versehenen jungen Leuten unter falschem Namen den Eintritt in die Niederländische Kolonialarmee zu ermöglichen.

Es wird daher erneut in Erinnerung gebracht, daß Gesuche um Ausstellung von Legitimationspapieren, Führungszeugnissen, Kirchenbuchs- und Standesamts-Attesten, welche im Wege des Schriftwechsels aus den Niederlanden oder Belgien an diesseitige Behörden und Beamte gerichtet werden, im Falle der Gewährung nur durch Uebersendung der betreffenden Papiere an die zuständigen Kaiserlichen Konsulate — für die Niederlande an das Kaiserliche General-Konsulat zu Amsterdam — zu erledigen sind.

Schwerin, den 14. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Auf dem ritterschaftlichen Gute Steinbeck Amts Grevesmühlen ist unter den Pferden des Hauswirths Wehr Ende v. M. die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 13. Januar 1896.

---

(5) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Südafrikanischen Republik auf dem Wege über Hamburg—Delagoa Bai mittels der Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 4 Mk. 35 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 8. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schneidermeister Ferdinand Hauenschild in Ludwigslust den Charakter als Hofschneider zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. December 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Schweden demselben verliehenen Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Heitmann und dem Offizianten Dambeck hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung der von Seiner Majestät dem Könige von Schweden denselben verliehenen Medaille des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens in Gold resp. der Königlich Schwedischen Medaille in Silber zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Carl Hoeck, bisher in Boizenburg, zum Bürgermeister der Stadt Sternberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 13. Januar 1896.

---

(5) Der Stadtsecretair Mey zu Stavenhagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stavenhagen bestellt worden.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

(6) Der Rathmann Wienandt zu Warin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warin bestellt worden.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

(7) Der Erbpächter Johann Frick zu Marnitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marnitz bestellt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1896.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Baron Henning von Brockdorff im Namen und in die Seele seiner Ehefrau Anna Hedwig, geb. Baeßler, heute den Homagial-Eid wegen des auf dieselbe vererbten Allodialguts Kastorf Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 4.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Januar 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Bei der heute stattgehabten Ausloosung der zum 1. Juli 1896 zurückzuzahlenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. No. 44. 51. 87. 159. 219. 396. 504. 525.
532. 615. 880 = 11 Stück à 1000 Thlr. Crt. = 11000 Thlr. Crt.

Lit. B. No. 205. 287. 420. 501. 513. 523. 549. 587.
625. 645. 660. 768. 776. 804. 850.
1017. 1252. 1280. 1310. 1458. 1499.
1623. 1777 = 23 Stück à 500 Thlr. Crt. = 11500 Thlr. Crt.

Lit. C. No. 20. 58. 313. 412. 453. 615. 708. 754.
772. 841. 933. 949. 983. 1083. 1106.
1203. 1354. 1412. 1471. 1630. 1692.
1760. 1848. 1869. 1933. 1951. 2019. 2024.
2141. 2150. 2274. 2434. 2484. 2612. 2659.
2769. 2805. 2831. 2906. 2930. 3190. 3402.
3414. 3451. 3489. 3538. 3539. 3568. 3629.
3803. 3804. 3878. 4156. 4166. 4309. 4345.
4432. 4528. 4533. 4584. 4635. 4647. 4787.
4830. 4894. 4936. 4973. 4976. 5087. 5105.
5134. 5137. 5414. 5776. 5819. 5958. 5962.
5981. 6379. 6393. 6575. 6681. 6790. 6948.
6953. 7253. 7306. 7445. 7509. 7594. 7672.
7690. 7704. 7817. 7830. 7902. 7930. 7937.
7954. 8034. 8045. 8220. 8280. 8290. 8518.
8571. 8689. 8766. 8790. 8793. 8876. 9048.
9081. 9119. 9198. 9238. 9281. 9313. 9357.
9469. 9535. 9571. 9624. 9636. 9653. 9692.
9895. 10046. 10185. 10297. 10332. 10357.
10569. 10589. 10939. 11178. 11258. 11447.
11530. 11533. 11579. 11709. 11897. 11900.
11946. 12062. 12228. 12347. 12420. 12449.
12595. 12620 = 152 Stück à 200 Thlr. Crt. = 30400 Thlr. Crt.

im Ganzen = 52900 Thlr. Crt.

Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht vom 1. Juli 1896 ab bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin, sowie bei den Bankhäusern Kämmerer Söhne in Hamburg, M. H. Heymann & Comp. in Berlin und durch die Rostocker Bank in Rostock.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die zahlfällig gewordenen

am 1. Juli 1891:

Lit. C. No. 5029. 9549. 10252;

am 1. Juli 1892:

Lit. A. No. 882.
Lit. C. No. 1430. 4097. 4170. 4201. 9312;

am 1. Juli 1893:

Lit A. No. 157.
Lit. B. No. 965.
Lit. C. No. 1050. 1743. 10766;

am 1. Juli 1894:

Lit. B. No. 1685.
Lit. C. No. 401. 820. 3215. 3602. 3764. 9617;

am 1. Juli 1895:

Lit. B. No. 1578. 1768.
Lit. C. No. 729. 1224. 1503. 4774. 5671. 5831. 6290. 6757. 7124. 8068. 8407. 8457. 9648. 9687. 9855. 9999. 10731. 10852. 11047. 11136. 11156. 11606.

bisher nicht präsentirt worden sind, und ihre Beträge seit den resp. Fälligkeits-Terminen zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

(2) Nachstehend wird das Verzeichniß der in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, bisher aber nicht abgehobenen Zinscoupons der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 bekannt gemacht:

Serie III:

Zinsschein No. 5 pro 1. Juli 1892:

Lit. A. No. 703. 704.
Lit. C. No. 1739. 3701. 3991. 4362. 4390. 5500. 5672. 6375. 6377. 8993. 9836. 12239.

Zinsschein No. 6 pro 2. Januar 1893:

Lit. A. No. 703. 704.
Lit. C. No. 3701. 4362. 5500. 6375. 6377. 8993.

Zinsschein No. 7 pro 1. Juli 1893:

Lit. A. No. 703. 704.
Lit. B. No. 1293.
Lit. C. No. 1780. 3701. 4362. 5500. 6375. 6377. 8993.

Zinsschein No. 8 pro 2. Januar 1894:

Lit. A. No. 703. 704.
Lit. C. No. 220. 2894. 3701. 4362. 4710. 4715. 5500. 6375. 6377. 6870. 7680. 7684. 8993. 9421. 9422.

Zinsschein No. 9 pro 1. Juli 1894:

Lit. A. No. 703. 704.
Lit. B. No. 349. 1293.
Lit. C. No. 1492. 2089. 2542. 3701. 3703. 4208. 4362. 4710. 4715. 5500. 5747. 6375. 6377. 7098. 7680. 7684. 8993. 9055. 9421. 9422. 9581. 9876. 9877. 9878. 10324. 10852. 11341. 11475. 11812. 12477.

Zinsschein No. 10 pro 2. Januar 1895:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. B. No. 622. 809. 841. 1293. 1616.

Lit. C. No. 228. 1057. 1374. 1492. 2089. 2504. 2542. 2771. 3701. 3703. 4362. 5500. 5747. 5987. 6375. 6377. 8993. 9055. 9103. 9876. 10324. 10414. 10953. 12477. 12644. 12648.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

3) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgenommenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Kapitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

No. 132, 200 à 1000 Mark Bco.

No. 234 à 500 Mark Bco.

Lit. A. No. 155, 164, 192, 324, 334, 380, 403, 466, 680, 745, 991 à 2000 Mark Bco.

Lit. B. No. 36, 47, 276, 397, 762, 773, 1018, 1023, 1036, 1110, 1126 à 1000 Mark Bco.

Lit. C. No. 70, 117, 748, 856, 1016, 1155 à 500 Mark Bco.

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1. August 1896 bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der dortigen Filiale der deutschen Bank zu Berlin baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zinscoupons an eine der obgedachten Zahlstellen am 1. August 1896 abgeliefert werden, wogegen dort den Berechtigten die Zahlung geleistet werden wird.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Verkündigungen und unter Hinweis auf §. 4 der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinscoupons der Anleihe de 1843, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hiemit öffentlich aufgerufen, mit dem Bemerken, daß diese Zinscoupons fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock zu präsentiren sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand dazu legitimirt, die unabgefordert gebliebenen Zinsen für nichtig erklärt und der Kasse überwiesen werden.

Rückständig sind geblieben die Zinscoupons zu den Obligationen:

1. fällig am 1. Februar 1894:

Lit. C. No. 956 à 13 Mark 13 Pfg.

2. fällig am 1. August 1894:

Lit. C. No. 956 à 13 Mark 13 Pfg.

3. fällig am 1. Februar 1895:

Lit. B. No. 227 à 26 Mark 25 Pfg.
Lit. C. No. 198, 956 à 13 Mark 13 Pfg.

4. fällig am 1. August 1895:

No. 90, 93 à 52 Mark 50 Pfg.
Lit. A. No. 127, 177, 195, 256, 259, 260, 286, 414, 433, 474, 766 à 52 Mark 50 Pfg.
No. 123 à 26 Mark 25 Pfg.
Lit. B. No. 24, 29, 30, 227, 379, 617, 815, 816, 984, 1049, 1054 à 26 Mark 25 Pfg.
Lit C. No. 41, 191, 198, 444, 495, 808, 895, 954, 956, 1112 à 13 Mark 13 Pfg.

An ausgeloosten Obligationen sind rückständig geblieben:

1. ausgeloost pro 1. August 1894

Lit.	B.	No.	289	à	1000	Mark Bco.
„	B.	„	494	„	1000	„ „
„	C.	„	340	„	500	„ „

2. ausgeloost pro 1. August 1895.

Lit.	A.	No	636	à	2000	Mark Bco.
„	A.	„	774	„	2000	„ „
„	B.	„	633	„	1000	„ „
„	B.	„	699	„	1000	„ „
„	C.	„	55	„	500	„ „

Rostock, den 20. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Schulden-Tilgungs-Kommission.

v. Bülow. A. v. Engel. H. v. Oertzen.

---

(4) Nachdem der Gutsbesitzer von Oertzen auf Matzdorf das Amt eines Administrators der von der wailand Kammerherrin von Vieregge, geb. von Oertzen, errichteten Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Personen aus der Descendenz des wailand Landraths A. F. von Oertzen auf Gr.-Vielen und aus der Descendenz des wailand Kammerherrn F. L. von Vieregge auf Steinhausen niedergelegt hat, ist von dem stiftungsmäßig dazu berechtigten ersten

Administrator, Gutsbesitzer Ernst von Scheve auf Canzow in Mecklenburg-Strelitz der Gutsbesitzer August von Buch auf Tornow wiederum zum Mitadministrator gewählt worden.

Schwerin, den 20. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

---

(5) Vom 16. Januar ab werden im Verkehr mit Niederland Kästchen mit Werthangabe zur Beförderung zugelassen. Der Meistbetrag der Werthangabe ist für diese Sendungen, wie für Werthbriefe, auf 20000 ℳ (25000 Franken) festgesetzt.

Die Taxe für Werthkästchen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto von 80 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 8 Pf. für je 240 ℳ.

Briefe und Kästchen mit Werthangabe, sowie eingeschriebene Briefpostgegenstände jeder Art können vom gleichen Zeitpunkt ab gegen Nachnahme bis zum Betrage von 400 ℳ (250 Gulden Niederländ.) abgesandt werden.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Schwerin, den 16. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(6) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Brahlstorf Amts Wittenburg ist erloschen.

Schwerin, den 21. Januar 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerlakaien Gundlach hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. December 1895.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Dr. Ulrich Brümmer zum Amtsrichter in Boizenburg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

---

(3) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Neukalen ist der Gutsbesitzer C. F. G. von Treuenfels auf Klenz, zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamt zu Neukalen der Bürgermeister Dr. Stegemann daselbst erwählt worden.

Schwerin, den 14. Januar 1896.

---

(4) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Kirchenoekonomus Schering in Grabow ist der Kaufmann Georg Schering daselbst wiederum zum Kirchenoekonomus in Grabow Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 18. Januar 1896.

---

(5) Der Referendar Ulrich Koch aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 20. Januar 1896.

---

(6) Dem Cand. min. G. Krüger, Hülfsprediger an der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Berlin, ist die Rektorstelle an der Stadtschule in Sternberg verliehen worden.

Schwerin, den 23. Januar 1896.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir auf geziemendes Ansuchen der Hauptdirection des Ritterschaftlichen Kreditvereins im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit den Beschluß der am 20. November 1895 stattgehabten Generalversammlung des Kreditvereins, nach welchem der zweite Satz im Absatz 4 des § 57 der Statuten des Vereins in Zukunft wie folgt lauten soll:

> „Die Zinskoupons und die Talons tragen die durch Druck im Namen-Facsimile hergestellten Unterschriften der Mitglieder der Haupt-direction."

Landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 23. December 1895.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Landesherrliche Bestätigung
einer Abänderung des § 57 der Statuten des Ritterschaftlichen Kreditvereins.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 5.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Februar 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) An Stelle der Arzneitaxe vom 15. Januar 1895 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arzneitaxe in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgenommen sind.

Schwerin, den 13. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um die zum 1. Juli 1896 aus dem unterzeichneten Ministerium und aus dem Großherzoglichen Kabinet zu verleihenden Künstlerstipendien nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die betreffenden Gesuche bis zum 1. April d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium eingereicht werden.

Da die fraglichen Stipendien nur an solche Bewerber und Bewerberinnen verliehen werden, welche ihre Befähigung zu dem von ihnen ergriffenen künstlerischen Berufe bereits durch entsprechende Leistungen dargelegt haben, so sind die erforderlichen Nachweisungen hierüber bei den Bewerbungen um die Stipendien zu erbringen. Auch bleibt vor der Entscheidung über die eingehenden Bewerbungen die öffentliche Ausstellung der eingereichten Arbeiten vorbehalten, insoweit dies thunlich ist und die fraglichen Arbeiten nach sachverständigem Urtheil überhaupt für die Zulassung zur Konkurrenz um die fraglichen Stipendien als geeignet befunden werden.

Schwerin, den 21. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(3) In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Ermittelungen des hiesigen Magistrats die Durchschnittspreise pro 1895 betragen haben für:

1.	100	Kilogramm	Weizen	13	Mk.	60	Pf.
2.	100	=	Roggen	12	=	58	=
3.	100	=	Gerste	12	=	02	=
4.	100	=	Hafer	11	=	59	=
5.	100	=	Erbsen	12	=	88	=
6.	100	=	Stroh	3	=	68	=
7.	100	=	Heu	3	=	96	=
8.	1	Raummeter	Buchenholz	9	=	—	=
9.	1	=	Tannenholz	6	=	17	=
10.	1000	Soden	Torf	5	=	50	=

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 und §. 19 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen bekannt gemacht, daß in den letzten 10 Friedensjahren 1886 bis 1895 incl. — mit Weglassung des wohlfeilsten und theuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin, als dem Hauptmarktorte des hiesigen Großherzogthums, betragen hat für:

1.	100	Kilogramm	Weizen	16	Mk.	41	Pf.
2.	100	=	Weizenmehl	19	=	33	=
3.	100	=	Roggen	13	=	88	=
4.	100	=	Roggenmehl	17	=	33	=
5.	100	=	Hafer	13	=	86	=
6.	100	=	Stroh	4	=	35	=
7.	100	=	Heu	5	=	05	=

Diese Preise finden eintretenden Falls für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1897 Anwendung.

Schwerin, den 23. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Auf der Eisenbahnhaltestelle Klein=Plasten wird am 1. Februar eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Schwerin, den 28. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.
Hoffmann.

---

(5) Auf der Büdnerei Nr. 4 im Domanialdorfe Neuhof Amts Neustadt und auf dem Mühlengehöft Bruchmühle bei Vellahn Amts Wittenburg ist die Maul= und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 28. Januar 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Straßburg Dr. Robert von Hippel zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Januar 1896.

---

(2) Der Pastor Ziemssen zu Buchholz ist zum Präpositus des Schwaaner Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 25. Januar 1896.

---

(3) Der Inspector Harder zu Breesen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breesen bestellt worden.

Schwerin, den 30. Januar 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Christian Möller zu Grieve die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

(5) Der Referendar Heinrich Moldt aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 3. Februar 1896.

(Beilage zu No. 5 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1896.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen sind.

2) Der niedrigste Preisansatz ist 3 Pfennige. Jeder Pfennig-Bruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

4) Bei dem Berechnen der Recepte ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind. Bei dem Berechnen solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassen-Gesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, findet keinerlei Abrundung statt.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für **Aqua destillata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen und Infusionen. Bei Zubereitungen für Thiere darf **Aqua destillata** nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

7) Wenn auf dem Recepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Sind z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen, oder ist bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8) Bei der Berechnung solcher Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis ähnlicher in die Taxe aufgenommener Arzneimittel zu Grunde zu legen. Das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Recepte zu vermerken.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	ℳ	₰
A.			
Acetanilidum	10 Gramm	—	10
	100 —	—	90
Acetonum	10 —	—	10
Acetum	100 —	—	15
	200 —	—	25
aromaticum	100 —	—	30
	200 —	—	45
Digitalis	10 —	—	10
pyrolignosum crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
rectificatum	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
Sabadillae	10 —	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15
	500 —	1	90
Scillae	10 —	—	10
Acidum aceticum	10 —	—	10
aromaticum	10 —	—	40
dilutum	10 —	—	5
arsenicosum	1 —	—	5
benzoïcum	1 —	—	10
boricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	80
camphoricum	1 —	—	10
carbolicum	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	1	75
liquefact.	10 —	—	10

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Acidum carbolicum liquefact.	100 Gramm	—	70
	200 —	1	5
	500 —	1	75
cathartinicum	1 —	—	10
chromicum	1 —	—	5
	10 —	—	30
citricum	10 —	—	15
	100 —	1	15
pulv.	10 —	—	20
formicicum	10 —	—	5
gallicum	1 —	—	5
hydrobromicum (1,200)	10 —	—	15
hydrochloricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
dilutum	10 —	—	5
hydrocyanic.	1 —	—	5
lacticum	1 —	—	5
	10 —	—	20
nitricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
fumans	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	5
picronitricum	10 —	—	15
salicylicum	1 —	—	5
	10 —	—	20
	100 —	1	35
sulfuricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
dilutum	10 —	—	5
	100 —	—	15

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Acidum sulfuricum fumans	100 Gramm	—	30
sulfurosum (10%)	100 —	—	20
tannicum	10 —	—	15
	100 —	1	10
tartaricum	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	20
	100 —	1	40
trichloraceticum	1 —	—	10
valerianicum	1 —	—	10
Aconitinum	1 Centigr.	—	5
Adeps benzoatus	10 Gramm	—	15
	100 —	1	—
suillus	10 —	—	10
	100 —	—	60
Aerugo pulv.	10 —	—	15
Aether	10 —	—	5
	100 —	—	40
aceticus	10 —	—	10
bromatus	1 —	—	5
	10 —	—	30
jodatus	1 —	—	10
Aethylenum chloratum	10 —	—	50
Agaricinum	1 Decigr.	—	5
Agathinum	1 —	—	10
	1 Gramm	—	60
Albumen Ovi siccum	10 —	—	20
Alcohol absolutus	10 —	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15
Aloë gr. modo pulv.	100 —	—	45
pulv.	10 —	—	10
Alumen pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	20
	200 —	—	30
ustum pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Aluminium acetico-tartaricum	10 —	—	20
	100 —	1	45
sulfuricum	10 —	—	5
	100 —	—	35
Alumnolum	1 —	—	10
	10 —	—	80
Ambra grisea	1 Centigr.	—	15

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Ambra grisea	1 Decigr.	1	15
Ammoniacum depuratum	10 Gramm	—	10
Ammonium benzoïcum	1 —	—	5
	10 —	—	20
bromatum	10 —	—	15
	100 —	1	30
carbonicum	10 —	—	5
pyro-oleos.	10 —	—	10
chloratum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
pulv.	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	10
citricum	1 —	—	5
jodatum	1 —	—	10
nitricum	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	15
sulfo-ichthyolicum	1 —	—	10
	10 —	—	60
sulfuricum	10 —	—	5
uricum	1 —	—	10
Amygdalae amarae	10 —	—	10
dulces	10 —	—	10
Amylenum hydratum	1 —	—	10
Amylium nitrosum	1 —	—	5
Amylum Marantae	100 —	—	40
Tritici	100 —	—	25
	200 —	—	40
Analgenum	1 —	—	25
	10 —	1	75
Anthrarobinum	1 —	—	10
	10 —	—	70
Antipyrinum	1 —	—	25
	10 —	2	—
Apomorphinum hydrochloric.	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	25
Aqua Amyggalarum amararum	10 —	—	15
Aurantii Florum concentr.	100 —	—	60
Calcariae filtrata	100 —	—	10
	500 —	—	35
Castorei	10 —	—	85
Chamomillae	100 —	—	20

A.	Gewicht.	ℳ	₰
Aqua chlorata	10 Gramm	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
	500 —	—	90
Cinnamomi	100 —	—	25
destillata	100 —	—	5
	1000 —	—	25
fervida . .	100 —	—	5
Foeniculi	100 —	—	15
foetida antihysterica .	100 —	1	15
Matico	100 —	—	25
Melissae	100 —	—	25
Menthae crispae . .	100 —	—	20
piperitae . .	100 —	—	20
Opii	10 —	—	35
Petroselini	100 —	—	15
Picis	100 —	—	20
	200 —	—	30
Plumbi	100 —	—	5
	500 —	—	20
Rosae	100 —	—	10
Rubi Idaei	100 —	—	20
Salviae	100 —	—	20
Sambuci	100 —	—	20
Tiliae	100 —	—	20
Valerianae	100 —	—	20
Aquae medicamentosae Rademacheri	10 —		5
	100 —	—	40
Arbutinum	1 Decigr.	—	5
Argentaminum	1 Gramm	—	10
Argentum chloratum . . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	35
nitricum . . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
	10 —	1	60
cum Kalio nitric	1 —	—	15
Argoninum	1 —	—	15
Aristolum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	40
	10 —	3	30
Asa foetida depurata . . .	10 —	—	15
Atropinum	1 Centigr.	—	5

A. B.	Gewicht.	ℳ	₰
Atropinum	1 Decigr.	—	15
sulfuricum . . .	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	10
valerianicum . .	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
Auripigmentum pulv. . . .	10 Gramm	—	10
Auro-Natrium chloratum . .	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
B.			
Balsamum Copaïvae . . .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	20
Nucistae . . .	10 —	—	20
peruvianum . .	10 —	—	50
	100 —	4	—
tolutanum . . .	10 —	—	15
Baryum chloratum	10 —	—	5
Benzinum Petroleï	100 —	—	35
Benzoë pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Benzonaphtholum	1 —	—	10
	10 —	—	50
Bismutum benzoïcum . . .	1 —	—	5
carbonicum . .	1 —	—	5
oxyjodatum . .	1 —	—	10
subnitricum . .	1 —	—	5
	10 —	—	25
	100 —	2	—
subsalicylicum .	1 —	—	5
tannicum . . .	1 —	—	5
valerianicum . .	1 —	—	10
Blatta orientalis pulv. . .	1 —	—	10
Bolus alba pulv.	100 —	—	40
cruda gr. modo pulv.	100 —	—	10
	200 —	—	15
Borax pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	80
Bromoformium	10 —	—	50
Bromum	1 —	—	5
Bulbus Scillae conc. . . .	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10

B. C.	Gewicht.	ℳ	₰
Butyl-chloralum hydratum	1 Gramm	—	10
Butyrum insulsum	10 —	—	15
C.			
Cacao sine Oleo	10 —	—	15
	100 —	1	10
Cadmium sulfuricum	1 —	—	5
Calcaria chlorata	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
usta	100 —	—	15
Calcium carbonicum praecipit	10 —	—	5
pro usu externo	100 —	—	20
chloratum siccum	10 —	—	5
hypophosphorosum	10 —	—	25
phosphoricum	10 —	—	15
sulfuricum ustum pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40
Camphora monobromata	1 —	—	5
trita	10 —	—	25
Cannabinum tannicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	—	25
pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Cantharidinum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
Capsulae amylaceae (cum dispensat.)	2 Hälften	—	10
operculatae (cum dispensat.)	2 —	—	10
Carbo animalis pulv.	1 Gramm	—	5
Ligni pulv.	10 —	—	5
Spongiae pulv.	10 —	—	15
Cardolum	1 —	—	10
Caricae conc.	100 —	—	35
Carrageen conc.	10 —	—	10
	100 —	—	50
Caryophylli pulv.	10 —	—	15

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Castoreum pulv.	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	70
sibiricum pulv.	1 Decigr.	—	10
Catechu pulv.	10 Gramm	—	10
Cera alba	10 —	—	15
flava	10 —	—	15
Ceratum Resinae Pini	100 —	1	—
Cerium oxalicum	1 —	—	5
Cerussa pulv.	10 —	—	5
Cetaceum	10 —	—	15
saccharatum	10 —	—	15
Charta cerata	400 □Ctm.	—	5
nitrata (cum dispensat.)	1200 —	—	25
sinapisata (cum dispensat.)	1 Stück	—	10
Chinidinum sulfuricum	1 Gramm	—	15
Chininum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
bisulfuricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	10
ferro-citricum	1 —	—	10
hydrobromicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
	10 —	1	15
lacticum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
salicylicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
sulfuricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
	10 —	1	—
tannicum	1 —	—	10
valerianicum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	15
Chinioïdinum	10 —	—	15
tannicum	10 —	—	20
Chinolinum	1 —	—	5
tartaricum	1 —	—	5
Chloralum formamidatum	1 —	—	10
	10 —	—	65

C.	Gewicht.	ℳ	₰
Chloralum hydratum . . .	1 Gramm	—	5
	10 —	—	20
Chloroformium	10 —	—	20
	100 —	1	35
	200 —	2	5
e Chloralo hydrato	10 —	—	30
	100 —	2	20
Chrysarobinum	1 —	—	10
	10 —	—	80
Cinchonidinum sulfuricum .	1 —	—	5
Cinchoninum.	1 —	—	10
sulfuricum . .	1 —	—	5
Cocaïnum hydrochloricum .	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	25
Coccionella pulv.	10 —	—	20
Codeïnum.	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	15
chloratum . . .	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	10
phosphoricum . .	1 Decigr.	—	15
	1 Gramm	1	10
Coffeïnum	1 —	—	15
hydrobromicum .	1 —	—	15
	10 —	1	—
natrio-benzoïc. .	1 —	—	10
	10 —	—	85
salicyl. . .	1 —	—	10
	10 —	—	85
valerianicum . .	1 —	—	15
	10 —	1	10
Colchicinum	1 Centigr.	—	5
Collodium	10 Gramm	—	10
	100 —	—	60
cantharidatum. .	1 —	—	5
	10 —	—	25
	100 —	1	80
elasticum . . .	10 —	—	10
Colophonium pulv. . . .	10 —	—	5
Conchae praeparatae . . .	10 —	—	5
Coniinum	1 Tropfen	—	5
hydrobromicum .	1 Decigr.	—	10
Conserva Rosae	10 Gramm	—	10
Cortex Aurantii Fruct. expulp. conc.	10 Gramm	—	20
pulv.	10 —	—	25
Cascarillae cont et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
pulv. . .	10 —	—	10
Chinae cont et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	90
pulv. . . .	1 —	—	5
	10 —	—	20
Cinnamomi pulv. . .	10 —	—	10
Citri Fruct. conc. . .	10 —	—	5
Condurango conc. . .	10 —	—	10
Coto cont.	10 —	—	25
Frangulae conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Granati cont. . . .	10 —	—	15
pulv. . . .	10 —	—	20
Mezerei conc. . . .	10 —	—	5
Quercus conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
pulv. . . .	10 —	—	5
Quillaiae conc. . . .	10 —	—	5
Cotoïnum (Para)	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	30
verum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	20
Creolinum	10 Gramm	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
	500 —	1	65
Cresolum crudum	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
Creta alba praeparata . . .	100 —	—	15
Crocus pulv.	1 —	—	20
Cubebae pulv.	10 —	—	15
Cumarinum	1 Decigr.	—	5
Cumolum	10 Gramm	—	15
Cuprum aceticum	10 —	—	15

C. D. E.	Gewicht.	ℳ	₰
Cuprum aluminatum gr. modo pulv.	10 Gramm	—	10
	100 —	—	80
hydrico-carbonicum.	10 —	—	15
oxydatum	10 —	—	15
sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
	10 —	—	25
sulfuricum . . .	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	50
ammoniatum .	10 —	—	15
crud. gr. modo pulv.	100 —	—	30
Curare	1 Decigr.	—	10
D.			
Decoctum Sarsaparillae comp.	500 Gramm	1	30
	5000 —	9	30
Dermatolum	1 —	—	10
	10 —	—	90
Digitalinum	1 Decigr.	—	15
Duboisinum sulfuricum . .	1 —	—	50
E.			
Electuarium e Senna . . .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	60
Elemi	10 —	—	5
Elixir amarum	10 —	—	45
	100 —	3	50
Aurantiorum comp. .	10 —	—	30
	100 —	2	40
e Succo Liquiritiae .	10 —	—	15
	100 —	1	30
Proprietatis Paracelsi	10 —	—	20
	100 —	1	50
Emplastrum adhaesivum . .	10 —	—	15
	100 —	1	30
extens.	100 □Ctm.	—	10
	1000 —	—	80
Ammoniaci . .	10 Gramm	—	25

E.	Gewicht.	ℳ	₰
Emplastrum aromaticum . .	10 Gramm	—	30
Belladonnae . .	10 —	—	20
Cantharidum ordin.	10 —	—	30
	100 —	2	20
perpet.	10 —	—	20
pro usu veterinar.	10 —	—	20
	100 —	1	50
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
extens.	100 □Ctm.	—	15
	1000 —	1	20
Conii	10 Gramm	—	20
consolidans . .	10 —	—	20
foetidum . . .	10 —	—	25
fuscum camphor.	10 —	—	15
Galbani crocatum	10 —	—	25
Hydrargyri . .	10 —	—	25
	100 —	1	90
Hyoscyami . .	10 —	—	20
Lithargyri . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
compos.	10 —	—	20
	100 —	1	50
Meliloti . . .	10 —	—	15
opiatum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	30
oxycroceum . .	10 —	—	35
saponatum . .	10 —	—	15
	100 —	1	20
extens.	100 □Ctm.	—	15
	1000 —	1	20
Euphorbium pulv.	10 Gramm	—	10
Europhenum	1 —	—	40
Exalginum	1 —	—	25
Extractum Absinthii . . .	1 —	—	20
Aconiti	1 —	—	20
siccum .	1 —	—	15
Aloës	1 —	—	5
	10 —	—	35
Acido sulf. correct.	1 —	—	10
Aurantii . . .	1 —	—	20

E.		Gewicht.	ℳ	₰
Extractum	Belae indic. fluid	10 Gramm	—	20
	Belladonnae . .	1 —	—	20
	siccum	1 —	—	15
	Calami	1 —	—	15
	Cannabis indicae	1 —	—	50
	Cardui benedicti	1 —	—	5
	Cascarae Sagradae fluid.	10 —	—	20
		100 —	1	60
	americ.	10 —	—	45
		100 —	3	50
	Cascarillae . .	1 —	—	15
	Centaurii . . .	1 —	—	10
	Chamomillae . .	1 —	—	15
	Chelidonii . . ,	1 —	—	15
	Chinae aquosum .	1 —	—	10
	spirituos.	1 —	—	25
	Cinae	1 —	—	25
	Cocae spirituosum spissum	1 —	—	10
	Colae fluid. . .	10 —	—	30
		100 —	2	20
	Colocynthidis . .	1 —	—	50
	compos.	1 —	—	25
	Colombo . . .	1 —	—	35
	Condurango fluid.	10 —	—	20
		100 —	1	40
	americ.	10 —	—	60
		100 —	5	—
	spirit. siccum	1 —	—	10
	Conii	1 —	—	20
	siccum . .	1 —	—	15
	Cubebarum . .	1 —	—	30
	Damianae fluid. americ.	10 —	—	50
		100 —	4	—
	Digitalis . . .	1 —	—	20
	siccum .	1 —	—	15
	Dulcamarae . .	1 —	—	5
	Ferri pomatum .	1 —	—	10
	Filicis	1 —	—	15
		10 —	—	30
	Frangulae . . .	1 —	—	5

E.		Gewicht.	ℳ	₰
Extractum	Frangulae fluid. .	10 Gramm	—	20
		100 —	1	40
	Gentianae . . .	1 —	—	5
	Gossypii fluid. .	10 —	—	20
		100 —	1	60
	herb. fluid. americ.	10 —	—	35
		100 —	2	50
	Graminis . . .	1 —	—	5
	Granati	1 —	—	20
	Grindeliae robustae fluid. americ.	10 —	—	35
		100 —	2	50
	Guajaci	1 —	—	20
	Hamamelis virgin. fluid.	10 —	—	15
	americ.	10 —	—	25
		100 —	1	50
	Helenii	1 —	—	15
	Hydrastis fluid. .	10 —	—	35
		100 —	2	85
	siccum .	1 —	—	10
	americ.	10 —	—	45
		100 —	4	—
	Hyoscyami . .	1 —	—	20
		10 —	1	40
	siccum	1 —	—	15
	Lactucae virosae .	1 —	—	20
	siccum	1 —	—	15
	Ligni campechiani	1 —	—	15
	Millefolii . . .	1 —	—	15
	Myrrhae . . .	1 —	—	5
	Opii	1 Decigr.	—	5
		1 Gramm	—	35
	Pichi fluid. . .	10 —	—	20
		100 —	1	35
	Pimpinellae . .	1 —	—	20
	Piscidae Erythrin. fluid.	10 —	—	15
	americ.	10 —	—	55
		100 —	4	50
	Pulsatillae . . .	1 —	—	5
	Quassiae . . .	1 —	—	45

E. F.	Gewicht.	ℳ	₰
Extractum Quebracho Cort. spirit. siccum	1 Gramm	—	5
Ratanhiae . . .	1 —	—	15
Rhei	1 —	—	20
	10 —	1	40
compos. . .	1 —	—	15
	10 —	1	10
Sabinae . . .	1 —	—	20
Scillae	1 —	—	10
Secalis cornuti .	1 —	—	25
fluid.	10 —	—	25
Senegae . . .	1 —	—	20
Stigmatis Maidis fluid. americ.	10 —	—	35
	100 —	2	50
Strychni . . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
Taraxaci . . .	1 —	—	5
Tormentillae . .	1 —	—	10
Trifolii fibrini .	1 —	—	5
Valerianae . . .	1 —	—	20
Viburni prunifolii fluid.	10 —	—	20
	100 —	1	30
americ.	10 —	—	35
	100 —	2	50
spirit. spiss.	1 —	—	10
	10 —	—	80
F.			
Fel Tauri depuratum siccum	1 —	—	5
inspissatum . .	10 —	—	15
Ferratinum	1 —	—	15
	10 —	1	30
Ferrum carbonicum saccharat.	10 —	—	10
chloratum	10 —	—	10
citricum ammoniat .	1 —	—	5
effervescens	10 —	—	15
	100 —	1	30
oxydatum .	1 —	—	5
cyanatum	1 —	—	5

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Ferrum jodatum saccharatum	1 Gramm	—	5
lacticum	10 —	—	15
oxydatum dyalisat. liquid.	10 —	—	5
fuscum . .	10 —	—	10
saccharatum	10 —	—	10
peptonatum siccum .	1 —	—	5
	10 —	—	35
dialysat. siccum	1 —	—	5
	10 —	—	40
phosphoric. oxydulat.	10 —	—	15
pulveratum . . .	10 —	—	5
pyrophosphoricum .	10 —	—	15
c. Amon citr.	1 —	—	5
reductum	10 —	—	20
sesquichloratum . .	10 —	—	5
sulfuricum . . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
crudum .	100 —	—	10
	200 —	—	15
	500 —	—	25
gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	50
siccum .	10 —	—	10
tannicum	10 —	—	20
Flores Arnicae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
Aurantii conc. . . .	10 —	—	20
Chamomillae . . .	100 —	—	55
	200 —	—	85
	500 —	1	40
conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
pulv.	10 —	—	15
romanae conc. .	10 —	—	10
Cinae	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10
Convallariae conc. .	10 —	—	20
Koso gr. modo pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	—
	200 —	1	50

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Flores Koso pulv.	10 Gramm	—	20
Lamii	10 —	—	15
Lavandulae conc. . .	10 —	-	5
Malvae conc. . . .	10 —	—	10
arboreae conc.	10 —	—	10
Millefolii conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
Rhoeados conc. . .	10 —	—	15
Sambuci conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
	500 —	1	65
Stoechados conc. . .	10 —	—	5
Tiliae conc. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
Verbasci conc. . . .	10 —	—	20
Folia Althaeae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
Aurantii conc. . . .	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	15
Belladonnae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
pulv. . .	10 —	—	15
Bucco conc.	10 —	—	10
Cocae conc.	10 —	—	15
Digitalis conc. et gr. modo pulv.	10 —	--	5
pulv. . .	10 —	—	10
Eucalypti conc. . . .	10 —	—	5
Farfarae conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
Jaborandi conc. . .	10 —	—	20
Juglandis conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Malvae conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
Matico conc. . . .	10 —	—	10
Melissae conc. . . .	10 —	—	10
Menthae crisp. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
	500 —	1	65

F.	Gewicht.	ℳ	₰
Folia Menthae piper. conc. et gr. m. pulv.	10 Gramm	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15
	500 —	1	90
Nicotianae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	—
Rosmarini conc. . .	10 —	—	5
Rutae conc.	10 —	—	10
Salviae conc. . . .	100 —	—	60
pulv. . . .	10 —	—	10
Sennae alex. conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	15
	100 -	1	—
pulv. .	10 --	—	20
Stramonii conc. . . .	10 —	—	10
pulv. . .	10 —	—	15
nitrata conc.	10 —	—	15
Trifolii fibr. conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Uvae Ursi conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Formaldehydum solutum . .	10 —	—	15
	100 —	1	30
Fructus Anisi	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	65
	200 —	1	—
	500 —	1	65
pulv. . . .	10 —	—	10
Cannabis	100 —	—	20
Capsici conc. . . .	10 —	—	15
Cardamomi pulv. .	1 —	—	5
Cardui Mariae . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Carvi	10 —	—	5
	100 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	—
Colocynthidis conc. .	10 —	—	40
praepar.	1 —	—	10

F. G.	Gewicht.		ℳ	₰
Fructus Foeniculi	10	Gramm	—	5
	100	—	—	35
gr. modo pulv.	100	—	—	50
	200	—	—	75
	500	—	1	25
pulv. . . .	10	—	—	10
Juniperi	100	—	—	20
	200	—	—	30
gr. modo pulv.	100	—	—	30
	200	—	—	45
	500	—	—	75
pulv. . . .	10	—	—	5
Lauri gr. modo pulv.	100	—	—	30
	200	—	—	45
	500	—	—	75
Papaveris immaturi conc.	10	—	—	5
	100	—	—	45
Petroselini . . .	10	—	—	5
Phelandrii. . . .	100	—	—	30
gr. modo pulv.	100	—	—	45
	200	—	—	70
pulv. . . .	10	—	—	10
Sabadillae gr. modo pulv.	10	—	—	10
pulv.. .	10	—	—	15
Fungus Chirurgorum . . .	10	—	—	15
Laricis conc. . . .	10	—	—	10
pulv. . . .	10	—	—	15
G.				
Galbanum depuratum . . .	10	—	—	20
Gallae pulv.	10	—	—	15
Gelatina alba	10	—	—	15
Lich. islandici sacch. sicca	10	—	—	15
Glandulae Lupuli	10	—	—	25
Glycerinum	10	—	—	10
	100	—	—	60
	200	—	—	90
	500	—	1	50

G. H.	Gewicht.		ℳ	₰
Guajacolum	1	Gramm	—	10
	10	—	—	70
carbonicum . .	1	—	—	30
	10	—	2	40
	100	—	20	—
Gummi arabicum pulv. . .	1	—	—	5
	10	—	—	25
Gutti pulv.	1	—	—	5
	10	—	—	30
H.				
Haemalbuminum	10	—	—	50
	100	—	4	—
Haematoxylinum	1	—	—	25
Heliotropinum	1	Decigr.	—	5
	1	Gramm	—	20
Herba Absinthii conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	40
	200	—	—	60
pulv. . .	10	—	—	10
Adonidis vernalis conc.	10	—	—	10
Cardui benedicti conc. et gr. m. p.	10	—	—	5
pulv. . . .	10	—	—	10
Centaurii conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	70
Chenopodii ambros. conc.	10	—	—	10
Conii conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	70
pulv.	1	—	—	5
Galeopsidis conc. . .	10	—	—	5
Herniariae conc. . .	10	—	—	5
Hyoscyami conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	70
pulv. . .	10	—	—	15
Ledi palustris conc. .	10	—	—	5
	100	—	—	40
Lobeliae conc. . . .	10	—	—	10
Lycopodii conc. .	10	—	—	5

H.	Gewicht.	ℳ	₰
Herba Majoranae conc. . .	10 Gramm	—	10
Mari veri conc. . .	10 —	—	10
Millefolii conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Polygalae conc. . .	10 —	—	10
Serpylli conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
Thymi conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
Violae tricoloris conc.	100 —	—	50
	200 —	—	75
Hirudines (cum dispensat.) .	1 Stück	—	20
Homatropinum hydrobromic	1 Centigr.	—	20
	1 Decigr.	1	50
Hydracetinum	1 Gramm	—	25
	10 —	1	90
Hydrargyrum	10 —	—	20
	100 —	1	35
aceticum oxydulat. .	1 —	—	5
bichloratum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	15
bijodatum	1 —	—	10
	10 —	—	65
chloratum	1 —	—	5
	10 —	—	20
vapore parat.	1 —	—	5
	10 —	—	20
cyanatum	1 —	—	10
formamidat. liquid. (1%)	10 —	—	10
	100 —	—	85
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	60
nitricum oxydulat. .	1 —	—	5
oxydatum	1 —	—	5
	10 —	—	35
via hum. par.	1 —	—	5
oxydulatum nigrum .	1 —	—	5
peptonatum liquidum	10 —	—	35
praecipitatum album	1 —	—	5
	10 —	—	20
salicylicum . . .	1 —	—	10
sozojodolicum . .	1 —	—	30

H. I. J. K.	Gewicht.	ℳ	₰
Hydrargyrum sulfuratum nigrum	10 Gramm	—	20
rubrum .	10 —	—	20
sulfuricum basicum .	10 —	—	20
neutrale .	10 —	—	15
tannicum	1 —	—	10
Hydrastininum hydrochlor. .	1 Centigr	—	5
	1 Decigr.	—	35
Hydrastinum hydrochlor. . .	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	10
Hydrochinonum	1 Gramm	—	10
Hydrogenium peroxydatum purum	100 —	—	50
Hydroxylaminum hydrochlor.	1 —	—	15
Hyoscyaminum	1 Centigr.	—	15
Hypnalum	1 Decigr.	—	25
I.			
Indicum pulv.	1 Gramm	—	5
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15
	100 —	1	—
Ingluvinum	1 —	—	35
J.			
Jodoformium	1 —	—	10
	10 —	—	85
pulv.	1 —	—	10
	10 —	—	85
Jodolum	1 —	—	25
	10 —	2	15
Jodum	1 —	—	10
	10 —	—	85
trichloratum . . .	1 —	—	15
	10 —	1	35
K.			
Kali causticum fusum et siccum	10 —	—	15
Kalium aceticum	10 —	—	10
	100 —	—	85
bicarbonicum . . .	10 —	—	5
bromatum	10 —	—	15

K.	Gewicht.	ℳ	₰
Kalium bromatum	100 Gramm	1	15
pulv. . .	10 —	—	20
	100 —	1	75
carbonicum . . .	10 —	—	10
crudum .	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
chloratum	10 —	—	5
chloricum	10 —	—	10
	100 —	—	70
gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
citricum	1 —	—	5
	10 —	—	20
dichromicum . . .	10 —	—	10
crudum	100 —	—	40
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	60
nitricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. modo pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
pulv. . . .	10 —	—	10
permanganicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
sozojodolicum . .	1 —	—	20
sulfuratum . . .	10 —	—	15
ad balneum	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
sulfuric. gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
pulv. . .	10 —	—	10
tartaricum	10 —	—	15
pulv. . . .	10 —	—	25
Kamala	1 —	—	5
	10 —	—	30
	100 —	2	55
Kaolinum pulv..	100 —	—	15
Kino pulv.	10 —	—	35
Kosinum	1 Decigr.	—	10
Kreosotum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	15

K. L.	Gewicht.	ℳ	₰
Kreosotum carbonicum . .	1 Gramm	—	15
	10 —	1	—
	100 —	9	—
L.			
Lactophenium	1 —	—	15
	10 —	1	20
Lactucarium	1 —	—	10
Lanolinum	10 —	—	15
	100 —	1	30
anhydricum . .	10 —	—	20
	100 —	1	50
Lichen islandicus conc. . .	100 —	—	30
ab amarit. lib. conc.	100 —	—	55
Lignum Guajaci conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
	100 —	—	30
pulv. . . .	10 —	—	10
Quassiae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Sassafras conc. . .	10 —	—	5
Linimentum ammoniato-camphor.	10 —	—	10
	100 —	—	85
ammoniatum . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
saponato-ammoniat.	100 —	—	30
saponato-camphor.	10 —	—	10
	100 —	—	70
terebinthinatum .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Liquor Aluminii acetici . .	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	—
Ammonii acetici . .	10 —	—	5
anisatus .	10 —	—	10
carbonici .	10 —	—	5
caustici .	10 —	—	5
	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
spirituos.	10 —	—	10
	100 —	—	70
succinici .	10 —	—	10

L. M.	Gewicht.	ℳ	₰
Liquor Calcii sulfurati . .	100 Gramm	—	75
	200 —	1	—
Cresoli saponatus .	10 —	—	10
	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	50
Ferri albuminati . .	100 —	—	50
	200 —	—	75
chlorati . . .	10 —	—	5
oxychlorati .	10 —	—	5
peptonati . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
sesquichlorati .	10 —	—	5
	100 —	—	30
subacetici . .	10 —	—	5
sulfurici oxydati	10 —	—	5
Kali caustici . . .	10 —	—	5
Kalii acetici . . .	10 —	—	10
arsenicosi . .	10 —	—	20
carbonici . .	10 —	—	5
Natri caustici . . .	10 —	—	5
Natrii silicici . . .	100 —	—	20
	500 —	—	70
Plumbi subacetici .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Stibii chlorati . .	100 —	—	50
Lithargyrum	100 —	—	20
Lithium benzoïcum . . .	1 —	—	5
bromatum	1 —	—	5
carbonicum . . .	1 —	—	10
	10 —	—	60
jodatum	1 —	—	15
salicylicum . . .	1 —	—	5
Losophanum	1 —	—	40
	10 —	3	30
Lycopodium	10 —	—	15
Lysolum	10 —	—	10
	100 —	—	70
	200 —	1	5
	500 —	2	—
M.			
Macis pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	25

M.	Gewicht.	ℳ	₰
Magnesia usta	10 Gramm	—	15
Magnesium boro-citricum . .	10 —	—	20
carbonicum pulv.	10 —	—	10
chloratum siccum	10 —	—	5
citricum . . .	10 —	—	20
effervescens	10 —	—	15
	100 —	1	35
lacticum . . .	1 —	—	5
phosphoricum .	10 —	—	15
sulfuricum . .	100 —	—	10
	200 —	—	15
siccum	10 —	—	5
tartaricum Rademacheri	10 —	—	25
Manganum sulfuricum . . .	10 —	—	10
Manna	10 —	—	15
Massa pipular. Ferri carbonici	1 —	—	10
Mastix pulv.	1 —	—	5
Mel	100 —	—	65
	200 —	1	—
depuratum	10 —	—	15
	100 —	1	—
rosatum	10 —	—	20
Mentholum	1 —	—	10
	10 —	—	85
Methylenum caeruleum . .	1 —	—	10
	10 —	—	90
Migraeninum	1 —	—	25
	10 —	1	90
Mixtura oleoso-balsamica . .	10 —	—	10
	100 —	—	95
sulfurica acida . .	10 —	—	5
Morphinum hydrochloricum .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
sulfuricum . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
Moschus	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	—	70
Mucilago Gummi arabici . .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	80
Myrrha pulv.	10 —	—	25
Myrtolum	1 —	—	15

K.	Gewicht.	ℳ	₰
Kalium bromatum	100 Gramm	1	15
pulv. . .	10 —	—	20
	100 —	1	75
carbonicum . . .	10 —	—	10
crudum .	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
chloratum	10 —	—	5
chloricum	10 —	—	10
	100 —	—	70
gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	70
citricum	1 —	—	5
	10 —	—	20
dichromicum . . .	10 —	—	10
crudum	100 —	—	40
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	60
nitricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. modo pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
pulv. . . .	10 —	—	10
permanganicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
sozojodolicum . .	1 —	—	20
sulfuratum . . .	10 —	—	15
ad balneum	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
sulfuric. gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
pulv. . . .	10 —	—	10
tartaricum	10 —	—	15
pulv. . . .	10 —	—	25
Kamala	1 —	—	5
	10 —	—	30
	100 —	2	55
Kaolinum pulv..	100 —	—	15
Kino pulv.	10 —	—	35
Kosinum	1 Decigr.	—	10
Kreosotum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	15

K. L.	Gewicht.	ℳ	₰
Kreosotum carbonicum . .	1 Gramm	—	15
	10 —	1	—
	100 —	9	—
L.			
Lactophenium	1 —	—	15
	10 —	1	20
Lactucarium	1 —	—	10
Lanolinum	10 —	—	15
	100 —	1	30
anhydricum . .	10 —	—	20
	100 —	1	50
Lichen islandicus conc. . .	100 —	—	30
ab amarit. lib. conc.	100 —	—	55
Lignum Guajaci conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
	100 —	—	30
pulv. . . .	10 —	—	10
Quassiae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Sassafras conc. . .	10 —	—	5
Linimentum ammoniato-camphor.	10 —	—	10
	100 —	—	85
ammoniatum . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
saponato-ammoniat.	100 —	—	30
saponato-camphor.	10 —	—	10
	100 —	—	70
terebinthinatum .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Liquor Aluminii acetici . .	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	—
Ammonii acetici . .	10 —	—	5
anisatus .	10 —	—	10
carbonici .	10 —	—	5
caustici .	10 —	—	5
	100 —	—	25
	200 —	—	40
	500 —	—	65
spirituos.	10 —	—	10
	100 —	—	70
succinici .	10 —	—	10

L. M.	Gewicht.		ℳ	₰
Liquor Calcii sulfurati	100	Gramm	—	75
	200	—	1	—
Cresoli saponatus	10	—	—	10
	100	—	—	60
	200	—	—	90
	500	—	1	50
Ferri albuminati	100	—	—	50
	200	—	—	75
chlorati	10	—	—	5
oxychlorati	10	—	—	5
peptonati	10	—	—	10
	100	—	—	90
sesquichlorati	10	—	—	5
	100	—	—	30
subacetici	10	—	—	5
sulfurici oxydati	10	—	—	5
Kali caustici	10	—	—	5
Kalii acetici	10	—	—	10
arsenicosi	10	—	—	20
carbonici	10	—	—	5
Natri caustici	10	—	—	5
Natrii silicici	100	—	—	20
	500	—	—	70
Plumbi subacetici	10	—	—	5
	100	—	—	30
Stibii chlorati	100	—	—	50
Lithargyrum	100	—	—	20
Lithium benzoïcum	1	—	—	5
bromatum	1	—	—	5
carbonicum	1	—	—	10
	10	—	—	60
jodatum	1	—	—	15
salicylicum	1	—	—	5
Losophanum	1	—	—	40
	10	—	3	30
Lycopodium	10	—	—	15
Lysolum	10	—	—	10
	100	—	—	70
	200	—	1	5
	500	—	2	—
M.				
Macis pulv.	1	—	—	5
	10	—	—	25

M.	Gewicht.		ℳ	₰
Magnesia usta	10	Gramm	—	15
Magnesium boro-citricum	10	—	—	20
carbonicum pulv.	10	—	—	10
chloratum siccum	10	—	—	5
citricum	10	—	—	20
effervescens	10	—	—	15
	100	—	1	35
lacticum	1	—	—	5
phosphoricum	10	—	—	15
sulfuricum	100	—	—	10
	200	—	—	15
siccum	10	—	—	5
tartaricum Rademacheri	10	—	—	25
Manganum sulfuricum	10	—	—	10
Manna	10	—	—	15
Massa pipular. Ferri carbonici	1	—	—	10
Mastix pulv.	1	—	—	5
Mel	100	—	—	65
	200	—	1	—
depuratum	10	—	—	15
	100	—	1	—
rosatum	10	—	—	20
Mentholum	1	—	—	10
	10	—	—	85
Methylenum caeruleum	1	—	—	10
	10	—	—	90
Migraeninum	1	—	—	25
	10	—	1	90
Mixtura oleoso-balsamica	10	—	—	10
	100	—	—	95
sulfurica acida	10	—	—	5
Morphinum hydrochloricum	1	Decigr.	—	5
	1	Gramm	—	45
sulfuricum	1	Decigr.	—	5
	1	Gramm	—	45
Moschus	1	Centigr.	—	10
	1	Decigr.	—	70
Mucilago Gummi arabici	10	Gramm	—	10
	100	—	—	80
Myrrha pulv.	10	—	—	25
Myrtolum	1	—	—	15

N.	Gewicht.	ℳ	₰
N.			
Naphthalinum purissimum .	10 Gramm	—	10
Naphtholum	10 —	—	15
Narceïnum	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	25
hydrochloricum .	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
Natrium aceticum	10 Gramm	—	5
benzoïcum . . .	10 —	—	15
bicarbonicum pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	25
	200 —	—	40
bitartaricum pulv. .	10 —	—	25
bromatum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	30
carbolicum purum .	10 —	—	15
carbonicum . . .	10 —	—	5
crudum	100 —	—	5
siccum .	10 —	—	10
chloratum pulv. .	10 —	—	5
crudum .	100 —	—	5
chloricum	10 —	—	10
jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	80
lacticum	1 —	—	5
nitricum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
pulv. . . .	10 —	—	10
nitrosum	1 —	—	5
	10 —	—	35
phosphoricum . .	10 —	—	5
pyrophosphoricum .	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	20
salicylicum . . .	1 —	—	5
	10 —	—	20
	100 —	1	50
sozojodolicum . .	1 —	—	20
sulfo-ichthyolicum .	1 —	—	10
	10 —	—	85
sulfuricum . . .	100 —	—	20
crudum gr.m.p.	100 —	—	20

N. O.	Gewicht.	ℳ	₰
Natrium sulfuricum crudum gr. modo pulv.	200 Gramm	—	30
	500 —	—	50
siccum .	10 —	—	5
tannicum	1 —	—	5
tartaricum . . .	10 —	—	15
pulv. .	10 —	—	25
tetraboricum . . .	10 —	—	50
thiosulfuricum . .	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
O.			
Oleum Amydalarum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
aethereum	1 —	—	10
animale aethereum .	1 —	—	5
foetidum .	100 —	—	20
	200 —	—	30
Anisi	1 —	—	5
Aurantii Florum . .	1 Decigr.	—	10
Bergamottae . . .	1 Gramm	—	10
Cacao	10 —	—	15
Cajeputi	10 —	—	20
rectificat. .	1 —	—	5
Calami	1 —	—	5
camphoratum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
	200 —	1	35
cantharidatum . . .	10 —	—	20
	100 —	1	50
	200 —	2	25
Carvi	1 —	—	5
Caryophyllorum . .	1 —	—	5
Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
infusum .	10 Gramm	—	15
	100 —	1	15
Cinnamomi	1 —	—	5
Citri	1 —	—	5
Cocos	10 —	—	5
	100 —	—	40
Crotonis	1 —	—	5
	10 —	—	20
Eucalypti	10 —	—	25

O.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum Foeniculi	1 Gramm	—	5
Gaultheriae . . .	1 —	—	5
Hyoscyami	10 —	—	15
	100 —	1	20
Jecoris Aselli . . .	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	50
Juniperi	1 —	—	5
empyreumat.	10 —	—	5
Ligni . . .	10 —	—	15
	100 —	—	95
Lauri	10 —	—	10
	100 —	—	60
Lavandulae . . .	1 —	—	5
Lini	10 —	—	5
	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
sulfuratum . .	100 —	—	50
	200 —	—	75
Macidis	1 —	—	5
Menthae crispae . .	1 —	—	10
piperitae .	1 —	—	15
Nucistae	10 —	—	20
Olivarum . . . , .	10 —	—	10
	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	2	—
commune .	10 —	—	5
	100 —	—	45
	200 —	—	70
	500 —	1	20
Origani cretici . .	1 —	—	5
Papaveris	100 —	—	50
Pedum Tauri . . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
Petrae italicum . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Pini	100 —	—	30
	200 —	—	45
Pumilionis . .	1 —	—	10
	10 —	—	65
sylvestris . .	10 —	—	20
Rapae	100 —	—	30
	200 —	—	45

O. P.	Gewicht.	ℳ	₰
Oleum Rapae	500 Gramm	—	75
Ricini	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
Rosae	1 Tropfen	—	10
Rosmarini	10 Gramm	—	20
Rusci	100 —	—	30
Sabinae	1 —	—	5
Santali ostindicum .	10 —	1	—
Sinapis	1 —	—	15
	10 —	1	5
Succini rectificatum .	10 —	—	10
Tanaceti	1 —	—	15
Terebinthinae . . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
	500 —	1	—
rectificatum	10 —	—	5
sulfuratum	10 —	—	5
Thymi	1 —	—	5
Valerianae	1 —	—	15
Olibanum	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	15
Opium pulv.	1 —	—	10
	10 —	—	85
Orexinum hydrochloricum .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
Ossa Sepiae pulv.	10 —	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 Gramm	—	20
simplex	10 —	—	15

P.

P.	Gewicht.	ℳ	₰
Pankreatinum	1 —	—	10
Papayotinum	1 Decigr.	—	10
	1 Gramm	—	65
Paraffinum liquidum . . .	100 —	—	50
	200 —	—	75
solidum . . .	100 —	—	55
	200 —	—	85
Paraldehydum	1 —	—	5
	10 —	—	40
Pasta Guarana pulv. . . .	1 —	—	5

P.	Gewicht.	ℳ	₰
Pastilli Hydrargyr. bichlor. (c. dispens.) 1,0	1 Stück	—	15
1,0	10 —	—	75
2,0	1 —	—	20
2,0	10 —	1	—
Pelletierinum tannicum . .	1 Decigr.	—	15
Pepsinum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	35
Peptonum siccum	1 —	—	5
	10 —	—	35
Percha depurata	1 —	—	10
	10 —	—	85
Phenacetinum	1 —	—	10
	10 —	—	60
Phenocollum hydrochloricum	1 —	—	25
Phosphorus	1 —	—	5
Physostigminum salicylicum.	1 Centigr.	—	5
	1 Decigr.	—	30
	1 Gramm	2	55
sulfuricum .	1 Centigr	—	5
	1 Decigr.	—	30
	1 Gramm	2	55
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	20
	1 Decigr.	1	70
Pilulae aloëticae ferratae . .	25 Stück	—	25
	100 —	—	75
Piperazinum	1 Gramm	—	80
Pix liquida	10 —	—	5
	100 —	—	20
Placenta Sem. Lini gr. m. p.	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	50
Plumbum aceticum . . .	10 —	—	5
crudum .	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
jodatum	1 —	—	10
tannicum siccum .	1 —	—	5
Podophyllinum	1 —	—	10
Proprylaminum	1 —	—	5
Pulpa Taramindorum depurata	100 —	—	50
Pulvis aërophorus	10 —	—	15
aromaticus	10 —	—	25
gummosus	1 —	—	5
	10 —	—	25

P. R.	Gewicht.	ℳ	₰
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	1 Gramm	—	5
Liquiritiae compositus	10 —	—	10
	100 —	—	90
Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20
salicylicus cum Talco	10 —	—	5
	100 —	—	30
temperans	10 —	—	15
Pumex pulv.	100 —	—	25
Pyoktaninum aureum . . .	1 —	—	15
caeruleum . .	1 —	—	10
Pyridinum	1 —	—	5
	10 —	—	35
Pyrogallolum	1 —	—	10
	10 —	—	70
R.			
Radix Althaeae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
	200 —	—	90
	500 —	1	50
pulv. . .	10 —	—	10
Angelicae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
pulv. . .	10 —	—	10
Arnicae conc. . . .	10 —	—	10
Artemisiae conc. . .	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Asari conc.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10
Bardanae conc. . .	10 —	—	5
Belladonae pulv. . .	10 —	—	10
Carlinae conc. et gr. m. p.	100 —	—	40
	200 —	—	60
Colombo conc. . . .	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	15
Gentianae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	—
pulv. . .	10 —	—	10
Helenii conc. et gr. m. p.	10 —	—	5
	100 —	—	40
pulv. . . .	10 —	—	10

R.	Gewicht.	ℳ	₰
Radix Ipecacuanhae conc. .	1 Gramm	—	5
	10 —	—	45
pulv. .	1 —	-	5
Levistici conc. et gr. m. p.	10 —	—	10
	100 —	—	60
pulv. . .	10 —	—	15
Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
	500 —	1	25
pulv. . .	10 —	—	10
Ononidis conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	40
Pyrethri conc. . . .	10 —	—	20
pulv. . . .	10 —	—	25
Ratanhiae conc. . .	10 —	—	10
pulv. . .	10 —	—	15
Rheï conc. et gr. m. p.	10 —	—	30
	100 —	2	35
pulv.	10 —	—	40
Saponariae conc. . . .	10 —	—	10
Sarsaparillae conc. . .	10 —	—	25
	100 —	1	80
	200 —	2	70
pulv. .	10 —	—	30
Senegae conc.	10 —	—	20
pulv.	10 —	—	25
Serpentariae conc. . .	10 —	—	15
pulv. . .	10 —	—	20
Taraxaci cum Herba conc.	100 —	—	40
Valerianae conc. et gr. m. p.	10 —	—	10
	100 —	—	75
	200 —	1	15
pulv. . . .	10 —	—	15
Resina Guajaci pulv. . . .	10 —	—	20
Jalapae	1 —	—	10
Pini	100 —	—	10
Scammoniae . . .	1 —	—	10
Resorcinum	1 —	—	10
	10 —	—	65
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	30
	200 —	—	45
pulv. . .	10 —	—	10
decort. pulv.	10 —	—	10

R. S.	Gewicht.	ℳ	₰
Rhizoma Caricis conc. . .	100 Gramm	—	40
Chinae conc. . .	10 —	—	5
Filicis gr. m. pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	75
pulv. . .	10 —	—	10
Galangae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Graminis conc. . .	100 —	—	25
Hydrastis conc. .	10 —	—	15
Imperatoriae conc. et ga. m. p.	100 —	—	45
	200 —	—	70
Iridis conc. . . .	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	15
Pannae pulv. . .	1 —	—	15
Tormentillae conc. et gr. m. p.	100 —	—	40
pulv.	10 —	—	10
Veratri gr. m. pulv.	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Zedoariae conc. .	10 —	—	5
pulv. .	10 —	—	10
Zingiberis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
pulv. .	1 —	—	15
Rubidium jodatum	10 —	—	20
	10 —	1	60
S.			
Saccharinum	1 —	—	25
	10 —	2	10
Saccharum pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Lactis pulv. . .	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
	500 —	1	65
Sal Carolinum	10 —	—	30
factitium . .	100 —	—	45
	200 —	—	70
	500 —	1	20
crystallis.	100 —	—	15
	200 —	—	25
	500 —	—	40

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Salicinum	10 Gramm	—	50
Salipyrinum	1 —	—	20
	10 —	1	65
Salolum	1 —	—	10
	10 —	—	65
Salophenum	1 —	—	25
	10 —	1	90
Santoninum	1 —	—	5
	10 —	—	45
Sapo jalapinus	1 —	—	10
	10 —	—	75
kalinus	10 —	—	5
	100 —	—	35
	200 —	—	55
	500 —	—	90
venalis . . .	100 —	—	30
	200 —	—	45
	500 —	—	75
medicatus	10 —	—	10
terebinthinatus . . .	10 —	—	10
Scopolaminum hydrobrom. .	1 Centigr.	—	10
hydrochloric. .	1 —	—	10
hydrojodicum	1 —	—	10
Sebum ovile	10 Gramm	—	5
	100 —	—	45
salicylatum	10 —	—	15
	100 —	1	—
Secale cornutum	10 —	—	10
ad dispensat.			
gr. mod. pulv.	1 —	—	10
	10 —	—	50
	100 —	2	—
Semen Arecae pulv. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
Cydoniae	10 —	—	10
Faenugraeci gr. m. p.	100 —	—	20
	200 —	—	30
	500 —	—	50
Hyoscyami	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	10
Lini	100 —	—	20
	200 —	—	30
Myristicae pulv. . .	1 —	—	5
Papaveris	10 —	—	5
Phaseoli pulv. .	100 —	—	30

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Semen Quercus tostum gr. m. p.	100 Gramm	—	20
	200 —	—	30
Sinapis gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	60
	500 —	1	—
Strophanti Kombé .	10 —	—	35
Strychni pulv. . .	10 —	—	10
Serum antidiphthericum			
für je 1 ccm, wenn derselbe			
enthält unter:	für je		
300 Immunitätseinheiten	100 Einheit.	—	45
300 bis 500 „	100 —	—	65
500 u. mehr „	100 —	—	95
Sirupus Althaeae	10 Gramm	—	5
Amygdalarum . .	10 —	—	10
Aurantii Corticis .	10 —	—	15
Florum .	10 —	—	10
Balsami peruviani .	10 —	—	30
Cerasorum . . .	10 —	—	10
Chamomillae . . .	10 —	—	10
Cinnamomi . . .	10 —	—	10
Citri	10 —	—	15
Croci	10 —	—	20
Ferri jodati . . .	10 —	—	15
	100 —	1	30
oxydati . .	10 —	—	10
Foeniculi	10 —	—	10
Ipecacuanhae . .	10 —	—	10
Liquiritae	10 —	—	15
Mannae	10 —	—	10
Menthae	10 —	—	10
Mori	10 —	—	10
Papaveris	10 —	—	10
Rhamni catharticae .	10 —	—	10
Rheï	10 —	—	10
Rhoeados	10 —	—	10
Ribis	10 —	—	10
Rubi Idaei . . .	10 —	—	10
Senegae	10 —	—	10
Senae	10 —	—	10
simplex	10 —	—	5
	100 —	—	30
Violae	10 —	—	15
Zingiberis	10 —	—	10
Sparteïnum sulfuricum . .	1 —	—	5

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Species aromaticae	100 Gramm	—	80
	200 —	1	20
	500 —	2	—
diureticae	10 —	—	10
	100 —	—	60
emollientes	100 —	—	60
	200 —	—	90
laxantes	10 —	—	20
	100 —	1	70
Lignorum	100 —	—	40
	200 —	—	60
pectorales	100 —	—	90
	200 —	1	35
	500 —	2	25
cum Fructibus	100 —	—	90
	200 —	1	35
Spiritus	100 —	—	25
	200 —	—	40
aethereus	10 —	—	10
	100 —	—	60
Aetheris chlorati	10 —	—	10
nitrosi	10 —	—	10
Angelicae compos.	10 —	—	10
	100 —	—	70
caeruleus	100 —	—	60
camphorato-crocatus	10 —	—	10
camphoratus	100 —	—	40
	200 —	—	60
Cochleariae	10 —	—	10
	100 —	—	70
dilutus	100 —	—	40
	200 —	—	60
e Vino	10 —	—	20
	100 —	1	50
Formicarum	100 —	—	45
Juniperi	10 —	—	10
	100 —	—	65
Lavandulae	100 —	—	50
Mastichis compos.	10 —	—	15
Melissae compas.	10 —	—	10
Menthae piperitae	10 —	—	25
Rosmarini	10 —	—	5
	100 —	—	45
russicus	10 —	—	10
	100 —	—	80

S.	Gewicht.	ℳ	₰
Spiritus russicus	500 Gramm	2	80
saponato-camphoratus	100 —	—	60
saponatus	100 —	—	50
	200 —	—	75
	500 —	1	50
Serpylli	10 —	—	5
	100 —	—	45
Sinapis	10 —	—	10
	100 —	—	65
	200 —	1	—
Stibium sulfuratum aurantiac.	10 —	—	15
nigrum gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
laevigat.	10 —	—	5
rubeum	1 —	—	5
Stipites Dulcamarae conc.	100 —	—	25
pulv.	10 —	—	10
Strontianum hydrobromicum	10 —	—	20
Strychninum nitricum	1 Decigr.	—	5
Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—	15
	100 —	1	30
	200 —	1	95
Succinum contusum	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10
Succus Juniperi inspissatus	10 —	—	5
	100 —	—	40
Liquiritiae	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	15
depuratus	1 —	—	5
	10 —	—	20
Sambuci inspissatus	10 —	—	10
	100 —	—	65
Sulfonalum	1 —	—	10
	10 —	—	90
Sulfur depuratum	10 —	—	5
	100 —	—	40
jodatum	1 —	—	10
praecipitatum	10 —	—	5
sublimatum	100 —	—	15
	200 —	—	25
Summitates Sabinae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30
pulv.	10 —	—	10

T.	Gewicht.	ℳ	₰
T.			
Talcum pulv.	100 Gramm	—	10
Tannigenum	1 —	—	15
	10 —	1	35
Tartarus boraxatus	10 —	—	20
depuratus pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	80
	200 —	1	20
ferratus (ad balneum)	100 —	—	80
	200 —	1	20
natronatus	10 —	—	10
	100 —	—	60
pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	5
stibiatus	10 —	—	10
pro usu veterinar.	10 —	—	10
	100 —	—	70
Terebinthina	10 —	—	5
	100 —	-	25
cocta	10 —	—	5
laricina	10 —	—	10
	100 —	—	70
Terpinum hydratum	1 —	--	5
	10 —	—	40
Thallinum sulfuricum	1 Decigr.	—	5
tartaricum	1 —	—	5
Theobrominum natrio-salicylicum	1 Gramm	—	30
	10 —	2	30
Thiolum liquidum	10 —	—	40
siccum	10 —	1	—
Thymolum	1 —	—	10
	10 —	—	65
Tinctura Absinthii	10 —	—	15
Aconiti	10 —	—	15
Aloës	10 —	—	10
	100 —	—	70
composita	10 —	—	15
amara	10 —	—	15
	100 —	1	20
Ambrae	1 —	—	35
cum Moscho	1 —	—	40
Arnicae	10 —	—	10
	100 —	—	85

T.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura aromatica	10 Gramm	—	20
	100 —	1	50
acida	10 —	—	15
Asae foetidae	10 —	—	15
	100 —	1	—
Aurantii	10 —	—	20
Fructus immaturi	10 —	—	15
Belladonae	10 —	—	15
Benzoës	10 —	—	15
	100 —	1	20
Bursae Pastoris Radem.	10 —	—	15
Calami	10 —	—	15
	100 —	1	20
composita	10 —	--	15
Cannabis indicae	1 —	—	5
Cantharidum	10 —	—	15
	100 —	1	—
Capsici	10 —	—	15
Cardui Mariae Radem.	10 —	—	15
carminativa	10 —	-	20
Caryophylli	10 —	—	20
Cascarillae	10 —	—	15
Castorei	10 —	—	90
aetherea	10 —	—	90
sibirici	1 —	—	20
aetherea	1 —	—	20
Catechu	10 —	—	10
Chelidonii Radem.	10 —	—	15
Chinae	10 —	—	15
	100 —	1	30
composita	10 —	—	20
	100 —	1	40
Chinioïdini	10 —	—	10
Cinnamomi	10 —	—	15
	100 —	1	20
Coccionellae Radem.	10 —	—	15
Colchici	10 —	—	15
Colocynthidis	10 —	—	25
Convallariae	10 —	—	15
Coto	10 —	—	20
Croci	1 —	—	5
Cupri acetici Radem.	10 —	—	10
Digitalis	10 —	—	15
aetherea	10 —	—	20
Eucalypti	10 —	—	15

T.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura Euphorbii . . .	100 Gramm	—	75
Ferra acetica aetherea	10 —	—	15
Rademach.	10 —	—	10
chlorati . . .	10 —	—	5
aetherea	10 —	—	10
pomata . . .	10 —	—	15
	100 —	1	20
Gallarum	10 —	—	15
Gelsemii sempervirent	10 —	—	15
Gentianae	10 —	—	15
Guajaci Ligni . .	10 —	—	15
Resinae . .	10 —	—	20
ammon.	10 —	—	20
Ipecacuanhae . . .	10 —	—	20
Jalapae Res. . . .	10 —	—	15
Jodi	10 —	—	20
	100 —	1	45
Kino	10 —	—	20
Lobeliae	10 —	—	15
Macidis	10 —	—	25
Menthae crispae . .	10 —	—	20
piperitae .	10 —	—	20
Moschi	1 —	—	20
Myrrhae	10 —	—	15
	100 —	1	—
Nicotianae Radem. .	10 —	—	15
Opii benzoïca . .	10 —	—	15
crocata . . .	1 —	—	5
	10 —	—	30
simplex . . .	1 —	—	5
	10 —	—	20
Pimpinellae . . .	10 —	—	15
Pini composita . .	10 —	—	15
Quebracho . . .	10 —	—	15
	100 —	1	30
Ratanhiae	10 —	—	15
	100 —	1	30
saccharata	10 —	—	15
Rhei aquosa . . .	10 —	—	10
	100 —	—	90
vinosa . . .	10 —	—	25
	100 —	1	80
Scillae	10 —	—	15
kalina . .	10 —	—	15
Secalis cornuti . .	10 —	—	15

T. U.	Gewicht.	ℳ	₰
Tinctura Stramonii . . .	10 Gramm	—	15
Strophanthi . . .	10 —	—	20
Strychni	10 —	—	15
aetherea .	10 —	—	20
Thujae	10 —	—	15
Valerianae . . .	10 —	—	15
	100 —	1	10
aetherea .	10 —	—	20
	100 —	1	50
Vanillae	1 —	—	5
Veratri	100 —	—	90
Zingiberis	10 —	—	15
Tragacantha pulv.	1 —	—	5
Traumaticinum	10 —	—	20
	100 —	1	70
Trionalum	1 —	—	20
	10 —	1	75
Tubera Jalapae pulv. . . .	10 —	—	20
Salep pulv. . . .	10 —	—	15
	100 —	1	25
Turiones Pini conc. . . .	10 —	—	5
Tussolum	1 —	—	20
U.			
Unguentum Acidi borici . .	10 —	—	15
	100 —	1	10
	200 —	1	65
	500 —	2	75
basilicum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
Cantharid. . .	10 —	—	25
pro usu veterin.	10 —	—	15
	100 —	1	15
	200 —	1	75
	500 —	2	90
cereum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	95
camphorat.	10 —	—	20
diachylon . . .	10 —	—	15
	100 —	1	10
Elemi	10 —	—	15
flavum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	25

U. V.	Gewicht.	ℳ	₰
Unguentum Glycerini . . .	10 Gramm	–	15
	100 —	1	30
Hydrargyri album	10 —	—	15
	100 —	1	25
cinereum . . .	10 —	—	25
	100 —	1	80
cum Lanolino parat.	10 —	—	35
rubrum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	35
Kalii jodati .	10 —	—	20
leniens . . .	10 —	—	20
Linariae . .	10 —	—	20
Paraffini . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Plumbi . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Rosmarini comp.	10 —	—	20
sulfuratum comp.	10 —	—	10
Tartari stibiati	10 —	—	20
Terebinthinae .	10 —	—	10
	100 —	—	90
Zinci . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Urethanum	1 —	—	10
V.			
Vaselinum americanum . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Veratrinum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
sulfuricum . .	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	45
Vinum album	100 —	—	50
	200 —	—	75
	500 —	1	25
camphoratum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
Colchici	10 —	—	15
Condurango . . .	10 —	—	15

V. Z.	Gewicht.	ℳ	₰
Vinum Condurango . . .	100 Gramm	1	20
	200 —	1	80
	500 —	3	—
hungaricum tokayense	10 —	—	10
	100 —	—	90
	200 —	1	35
	500 —	2	25
Ipecacuanhae . . .	10 —	—	20
Pepsini	10 —	—	15
	100 —	1	35
rubrum	100 —	—	80
	200 —	1	20
	500 —	2	—
stibiatum	10 —	—	10
Xerense	100 —	—	80
	200 —	1	20
	500 —	2	—
Z.			
Zincum aceticum	10 —	—	10
chloratum	10 —	—	10
	100 —	—	70
ferrocyanatum . .	1 —	—	5
lacticum	1 —	—	5
oxydatum	10 —	—	10
crudum (pro usu ext.)	10 —	—	5
	100 —	—	30
permanganicum . .	1 —	—	20
salicylicum . . .	1 —	—	10
sozojodolicum . .	1 —	—	25
sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
	10 —	—	15
sulfuricum	10 —	—	5
	100 —	—	30
pulv. . .	10 —	—	10
	100 —	—	60
crud gr. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
tannicum	1 —	—	5
valerianicum . . .	1 —	—	5

Taxe der Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

	ℳ	₰
Abdampfen.		
Für Abdampfen, für jede zu verdampfenden 100 Gramm . . .	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Sirupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen u. dgl.	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung . .	—	15
Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen, Gummi oder dergleichen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		

	ℳ	₰
Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Lösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Anrechnung kommen.		
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
Comprimiren.		
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette einschliesslich aller dazu nöthigen Arbeiten bis 25 Stück für jedes Stück	—	10
darüber hinaus für jedes Stück	—	5
Für käufliche Tabletten darf kein Arbeitspreis berechnet werden.		
Contundiren.		
Für das Contundiren einer Substanz:		
bis einschliesslich 20 Gramm	—	5
" " 50 "	—	10
" " 100 "	—	15
" " 200 "	—	20
" " 500 "	—	25
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Decocta und Infusa.		
Für die Bereitung eines Decoctum oder Infusum einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.		
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässrige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . berechnet.	—	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B einer Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung		

	ℳ	₰
eines Gefässes nicht stattfindet, sind einschliesslich des Abwägens, des Papierbeutels und der Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis einschliesslich 100 Gramm . . .	—	7
„ „ „ „ „ 200 „ . . .	—	10
bei grösseren Mengen	—	14
Für die Dispensation (Abwägen, Einwickeln und Signatur) eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge, eines Suppositoriums oder einer ähnlichen Arzneiform		
bis einschliesslich 10 Gramm	—	7
„ „ 100 „	—	10
„ „ 200 „	—	14
bei grösseren Mengen	—	20
Für Dispensation (Einwickeln und Signatur) eines gestrichenen Pflasters	—	10
Das bei Verabreichung gestrichener Pflaster verwendete Wachspapier wird besonders berechnet.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- oder Balsam-Emulsion einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Filtration.		
Für eine Filtration bis einschliesslich 200 Gramm	—	5
„ „ 500 „	—	10
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Bestimmung „Für das Auflösen einer oder mehrerer Salze“, wonach in den dort angegebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.		
Gelatinen.		
Für die Bereitung einer Gelatina aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen oder dergleichen	—	50
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	15
Für Bereitung einer Latwerge für Thiere nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten bis einschliesslich 200 Gramm	—	25

	ℳ	₰
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Macerationen.		
Für die Bereitung einer Maceration bis zur Dauer von 24 Stunden	—	15
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	20
grössere Mengen	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, einschliesslich etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	20
„ „ 200 „	—	40
grössere Mengen	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden		
bei Shirting oder Leinen für je 100 Quadrat-Centimeter	—	10
bei weissem Leder für je 100 „	—	15
bei Seidenzeug für je 50 „	—	10
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm einschliesslich	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Masse sind	—	10
besonders in Anrechnung zu bringen.		
Für das Formen von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10

	ℳ	₰
Anmerkung 1. Granulae sind wie Pillen zu berechnen.		
Anmerkung 2. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formen und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Gelatine	—	30
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Keratin	—	50
Für das Formen und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältnisse, so dass z. B. 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, ...	—	20
zu formen kosten.		
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli . . . . für ein Stück	—	3
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Thiere . . . . . . für ein Stück	—	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, einschliesslich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	10
grössere Mengen	—	15
Anmerkung. Wenn ein Pulver mit einem Oelzucker verrieben wird, so ist die Bereitung des letzteren besonders mit 10 Pfg. zu berechnen.		
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation einschliesslich Abwägen, Kapseln, Papierbeutel und Signatur: ein jedes zu berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Species:		
bis einschliesslich 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	7
grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets (Abwägen, Kapsel, Papierbeutel und Signatur)		
bei einem Inhalt bis einschliesslich 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	8
grössere Mengen	—	10
berechnet.		

	ℳ	₰
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde	1	—
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	10
" " 100 "	—	15
" " 200 "	—	25
grössere Mengen	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	15
" " 100 "	—	25
" " 200 "	—	40
grössere Mengen	—	50
Für die Bereitung einer Salbe duch Kochen oder Schmelzen einschliesslich Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis einschliesslich 50 Gramm	—	25
" " 100 "	—	40
" " 200 "	—	60
grössere Mengen	—	80
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation	—	20
Das Auflösen der angewandten Substanzen wird besonders berechnet.		
Suppositorien.		
Für die Bereitung von Suppositorien und ähnlichen Arzneiformen nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten . . . . ein Stück	—	10
Jedes fernere	—	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit berechnet.	—	3

II. Taxe der Gefässe.

	ℳ	₰
Gläser, runde, mit enger oder weiter Oeffnung.		
Halbweisse oder weisse		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	13
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	15
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	20
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	25
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „ . .	—	30
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . .	—	40
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . , ...	—	8
Gefärbte		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	18
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	23
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	30
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	38
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „ . .	—	45
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . .	—	53
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Gläser, sechseckige, mit enger oder weiter Oeffnung.		
Halbweisse oder weisse		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	20
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „ . .	—	25
„ „ „ 200 „ „ 300 „ „ . .	—	35
„ „ „ 300 „ „ 400 „ „ . .	—	40
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ . .	—	50

	ℳ	₰
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	15
Gefärbte		
Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	20
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	25
" " " 100 " " 200 " "	—	35
" " " 200 " " 300 " "	—	45
" " " 300 " " 400 " "	—	55
" " " 400 " " 500 " "	—	65
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	20
Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln, mit enger oder weiter Oeffnung,		
kosten mit Tectur und Signatur bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	35
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	40
" " " 100 " " 200 " "	—	60
" " " 200 " " 500 " "	—	90
Anmerkung. Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln zu berechnen.		
Metalldeckel, Holzkork-Stöpsel zu Pulvergläsern, Deckel zu Salbenkruken von Holz, Metall, Celluloid, Porzellan oder Glas kosten das Stück zu Gefässen		
bis zu 100 Gramm Inhalt	—	13
" " 200 " "	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25
Kautschuk-Stöpsel kosten das Stück zu Gläsern		
bis einschliesslich 100 Gramm Inhalt	—	15
" " 200 " "	—	20
" " 300 " "	—	25
" " 500 " "	—	35
Anmerkung. Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln, Tropfgläser, gefärbte Gläser, sowie Holzkork-Stöpsel und Kautschuk-Stöpsel dürfen nur zur Anwendung und Berechnung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wo sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.		

	ℳ	₰
Kruken, graue oder gelbe.		
Graue oder gelbe Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt . . . . das Stück	—	10
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	13
" " " 100 " " 200 " " . .	—	18
" " " 200 " " 400 " " . .	—	25
" " " 400 " " 500 " " . .	—	30
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Kruken, weisse.		
Weisse Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 10 Gramm bis 50 Gramm Inhalt . .	—	23
" " " 50 " " 100 " " . .	—	30
" " " 100 " " 200 " " . .	—	45
" " " 200 " " 300 " " . .	—	60
" " " 300 " " 400 " " . .	—	73
" " " 400 " " 500 " " . .	—	85
Papp-Schachteln ohne Falz		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt	—	10
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	15
" " " 100 " " 200 " " . .	—	25
" " " 200 " " 300 " " . .	—	30
" " " 300 " " 500 " " . .	—	40
Papp-Schachteln mit Falz		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt	—	13
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . .	—	23
" " " 100 " " 200 " " . .	—	30
" " " 200 " " 300 " " . .	—	40
" " " 300 " " 500 " " . .	—	53
Pulver-Kästchen.		
Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück . . .	—	13
zu 9 Pulvern bis 16 Pulvern	—	20
von 17 Pulvern an	—	25
Anmerkung. In den Fällen, in welchen der Preis eines Receptes nicht abgerundet wird (Allgem. Bestimmungen, Al. 4), ist die Verwendung von Kästchen für dispensirte Pulver verboten.		

	ℳ	₰
Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Wiederholungen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.		
Bei Arzneimitteln für Thiere und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maassstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Sirup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm einschliesslich zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.		
Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte vermerkt.		

Anhang.

Arzneimittel,

welche in die Arznei-Taxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica editio III) und dem zugehörigen Nachtrag keine Vorschriften angegeben sind.

Acetum Digitalis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G ed. II.

Acetum Sabadillae.

Zu bereiten aus **Sabadillfrüchten** wie Acetum Digitalis Ph. G. ed. II.

Acidum aceticum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Ammonium carbonicum pyro-oleosum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Castorei.

Ein Theil grob gepulvertes Bibergeil . . . . 1.
wird mit einem Gemische, bestehend aus:
Einem Theile Weingeist . . . . 1.
und
Zwölf Theilen Wasser . . . . 12.
12 Stunden lang digerirt und werden darauf
Acht Theile abdestillirt . . . . 8.

Aqua Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua foetida antihysterica.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Matico.

Zu bereiten aus **Maticoblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Melissae.

Zu bereiten aus **Melissenblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Opii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Petroselini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Rubi Idaei.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Salviae.

Zu bereiten aus **Salbeiblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Sambuci.

Zu bereiten aus **Holunderblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Tiliae.

Zu bereiten aus **Lindenblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Ceratum Resinae Pini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Cetaceum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Conserva Rosae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile frischer Rosenblätter . . . . 1.
und
Zwei Theilen gepulvertem Zucker . . . . 2.

Die Rosenblätter werden mittelst holzernen Pistilles in einem steinernen Mörser zu Brei angestossen und darauf mit dem Zucker vermischt.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Ammoniaci.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Belladonnae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Conii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum consolidans.

Fünfundzwanzig Theile Bleiweisspflaster . . . . 25.
werden mit
Fünfundzwanzig Theilen Bleipflaster . . . . 25.
bei gelinder Wärme geschmolzen und der halb erkalteten Masse ein Gemisch, bestehend aus:
Einem Theile gepulvertem Galmei, ... 1.
Einem Theile gepulvertem Weihrauch . . . . 1.
und
Einem Theile gepulvertem Mastix . . . . 1.
hinzugefügt.

Emplastrum foetidum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Hyoscyami.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum opiatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aconiti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Aloës Acido sulfurico correctum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aurantii.

Zu bereiten aus **Pomeranzenschalen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Centaurii.

Zu bereiten aus **Tausendgüldenkraut** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Cinae.

Zu bereiten aus **Wurmsamen** wie Extractum Cubebarum Ph. G. ed. III.

Extractum Colocynthidis compositum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Colombo.

Zu bereiten aus **Colombowurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.
Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract eingedampft.

Extractum Conii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schierling** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Digitalis.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Fingerhutkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Dulcamarae.

Zu bereiten aus **Bittersüssstengeln** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Frangulae.

Zu bereiten aus **Faulbaumrinde** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Graminis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Granati.

Zu bereiten aus **Granatrinde** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Guajaci.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Helenii.

Zu bereiten aus **Alantwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Lactucae virosae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Giftlattichkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Ligni campechiani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Millefolii.

Zu bereiten aus **Schafgarbenkraut** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Myrrhae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G ed. I.

Extractum Pimpinellae.

Zu bereiten aus **Bibernellwurzel** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Quassiae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Zu bereiten aus **Ratanhiawurzel** wie Extractum Opii Ph. G. ed. III.

Extractum Sabinae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Scillae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Senegae.

Zu bereiten aus **Senegawurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III. Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract eingedampft.

Extractum Tormentillae.

Zu bereiten aus **Tormentillwurzel** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Ferrum jodatum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum saponato-ammoniatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum terebinthinatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Liquor Ammonii carbonici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Ammonii succinici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Calcii sulfurati.

Ein Theil gebrannter Kalk . . . . 1.
wird mit Wasser zu Pulver gelöscht, hierauf mit
Zwei Theilen Schwefel . . . . 2.
und
Zwanzig Theilen Wasser . . . . 20.
in einer Porzellanschale unter beständigem Umrühren so lange gekocht, dass
Zwölf Theile durchgeseihte und filtrirte Flüssigkeit erhalten werden. 12

Liquor Stibii chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Chamomillae infusum.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Oleum Hyoscyami Ph. G. ed. III.

Oleum Lini sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Terebinthinae sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oxymel simplex.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis aromaticus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis temperans.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I

Sapo terebinthinatus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Aurantii Florum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Sirupus Balsami peruviani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

Sirupus Citri.

Zu bereiten wie Sirupus Succi Citri Ph. G. ed. I.

Sirupus Croci.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Foeniculi.

Zu bereiten aus **Fenchel** wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

Sirupus Mori.

Zu bereiten aus **reifen rothen Maulbeeren** wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

Sirupus Rhoeados.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Ribis.

Zu bereiten aus **reifen, rothen Johannisbeeren** wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

Sirupus Violae.

Zu bereiten aus **frischen Veilchen** wie Sirupus Rhoeados Ph. G. ed. I.

Sirupus Zingiberis.

Zu bereiten aus **Ingwer** wie Sirupus Senegae Ph. G. ed. III.

Species pectorales cum Fructibus.

Sechs Theile grob zerschnittenes Johannisbrot, ... 6.
Vier Theile geschälte Gerste, ... 4.
Drei Theile grob zerschnittene Feigen . . . . 3.
werden mit
Sechzehn Theilen Brustthee . . . . 16.
gemischt.

Spiritus caeruleus.

Fünfzig Theile Ammoniakflüssigkeit, ... 50.
Siebzig Theile Lavendelspiritus, ... 70.
Siebzig Theile Rosmarinspiritus . . . . 70.
und
Ein Theil gepulverter Grünspan . . . . 1.
werden in einem verschlossenen Gefässe einige Tage unter öfterem Umschütteln stehen gelassen und darauf filtrirt.

Spiritus camphorato-crocatus.

Zwölf Theile Kampherspiritus . . . . 12.
werden mit
Einem Theile Safrantinktur . . . . 1.
gemischt.

Spiritus Mastichis compositus.

Ein Theil grob gepulverter Mastix, ... 1.
Ein Theil grob gepulverte Myrrhe, ... 1.
Ein Theil grob gepulverter Weihrauch, ... 1.
Zwanzig Theile Weingeist . . . . 20.
und
Zehn Theile Wasser . . . . 10.
werden 24 Stunden lang macerirt und darauf
Zwanzig Theile abdestillirt . . . . 20.

Spiritus Rosmarini.

Zu bereiten aus **Rosmarinblättern** wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Spiritus russicus.

Fünf Theile grob gepulverten Senfsamen, ... 5.
Zehn Theile Wasser . . . . 10.
rührt man zu einem Teige an und fügt dann hinzu
Zwei Theile mittelfein zerschnittenen spanischen Pfeffer, ... 2.
Zwei Theile Kampher . . . . 2.
Zwei Theile Natriumchlorid, ... 2.
Fünf Theile Ammoniakflüssigkeit, ... 5.
Achtzig Theile Weingeist . . . . 80.
Nach achttägigem Stehen wird filtrit und dem Filtrate zugesetzt.
Drei Theile Terpentinöl, ... 3.
Drei Theile Aether . . . . 3.

Spiritus Serpylli.

Zu bereiten aus **Quendel** wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Tinctura Ambrae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile gepulverter Ambra	1.
und	
Fünfzig Theilen Aetherweingeist	50.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen gepulverter Ambra	3.
Einem Theile Moschus	1.
und	
Hundertfünfzig Theilen Aetherweingeist	150.

Tinctura aromatica acida.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Asae foetidae.

Zu bereiten aus **Stinkasant** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Aurantii Fructus immaturi.

Zu bereiten aus **unreifen Pommeranzen** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Belladonnae.

Zu bereiten aus **trischem, in Blüthe stehendem Belladonnakraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Hirtentäschelkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Calami composita.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel	3.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel	1.
Einem Theile mittelfein zerschnittenem Ingwer	1.
Zwei Theilen grob gepulverten, unreifen Pommeranzen	2.
und	
Fünfunddreissig Theilen verdünntem Weingeist	35.

Tinctura Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

Zu bereiten aus:

Nicht gequetschten Früchten der Mariendistel,
Weingeist
und
Wasser zu gleichen Theilen.

Tinctura carminativa.

Zu bereiten aus:

Sechzehn Theilen mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel, . .	16.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Galgantwurzel, . . .	8.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel, . . .	8.
Vier Theilen grob geschnittener Römischer Kamillen, . . .	4.
Vier Theilen gequetschtem Anis, ...	4.
Vier Theilen gequetschtem Kümmel	4.
Drei Theilen mittelfein zerschnittenen Gewürznelken, . . .	3.
Drei Theilen gequetschten Lorbeeren, ...	3.
Zwei Theilen mittelfein zerschnittener Macis, ...	2.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Pomeranzenschalen, .	1.
Hundert Theilen Weingeist	100.
und	
Hundert Theilen Pfefferminz-Wasser	100.

Vor der Dispensation ist 7 Theilen dieser Tinktur 1 Theil versüsster Salpetergeist hinzuzufügen.

Tinctura Caryophylli.

Zu bereiten aus **Gewürznelken** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Cascarillae.

Zu bereiten aus **Cascarillrinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei.

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei aetherea.

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.

Tinctura Castorei sibirici.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei sibirici aetherea.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I

Tinctura Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Chinioïdini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Coccionellae.

Zu bereiten aus **Cochenille** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Convallariae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Maiblumenkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Coto.

Zu bereiten aus **Cotorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Croci.

Zu bereiten aus **Safran** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

Vierundzwanzig Theile Kupfersulfat 24
und
Dreissig Theile Bleiacetat . . . . 30.
werden, zu Pulver verrieben, mit
Hundertsechsunddreissig Theilen Wasser . . . . 136.
in einem kupfernen Gefässe einmal aufgekocht und nach dem Erkalten
Hundertvier Theile Weingeist . . . . 104.
hinzugefügt. Das Gemisch wird einen Monat lang in einem verschlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf filtrirt.

Tinctura Digitalis aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Eucalypti.

Zu bereiten aus **Eucalyptusblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Euphorbii.

Zu bereiten aus **Euphorbium** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

Dreiundzwanzig Theile Eisensulfat . . . . 23.
und
Vierundzwanzig Theile Bleiacetat . . . . 24.
werden, zu Pulver verrieben, mit
Achtundvierzig Theilen Wasser . . . . 48.
und
Sechsundneunzig Theilen Essig . . . . 96.
in einem eisernen Gefässe aufgekocht und nach dem Erkalten
Achtzig Theile Weingeist . . . . 80.
hinzugefügt. Die Mischung wird einige Monate lang in einem nicht dicht verschlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf filtrirt. Hundert Theile enthalten fast 2 Theile Eisenoxyd.

Tinctura Ferri chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Gelsemii.

Zu bereiten aus **Gelsemiumwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Ligni.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae.

Zu bereiten aus **Guajakharz** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae ammoniata.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Ipecacuanhae.

Zu bereiten aus **Brechwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Jalapae Resinae.

Zu bereiten aus **Jalapenharz** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Kino.

Zu bereiten aus **Kino** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Macidis.

Zu bereiten aus **Macis** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae piperitae.

Zu bereiten aus **Pfefferminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischen Tabacksblättern** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Pini composita.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Quebracho.

Zu bereiten aus **Quebrachorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

Zu bereiten aus:

Zwei Theilen grob gepulverter Ratanhiawurzel, ...	2.
Einem Theile gebranntem Zucker, ...	1.
Vier Theilen Wasser	4.
und	
Sechs Theilen Weingeist	6.

Tinctura Scillae kalina.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Secalis cornuti.

Zu bereiten aus **Mutterkorn** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Stramonii.

Zu bereiten aus **Stechapfelsamen** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Strychni aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 6.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Februar 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Maurer-Krankenkasse (E. H.) zu Schwaan nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 3. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Die Reststrecke von Kogel bis Darze der Chaussee Malchow—Darze ist nach geschehener Fertigstellung in die landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 6. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Januar 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	14	Mark	12	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	12	"	96	"
3)	" "	Gerste . .	11	"	54	"
4)	" "	Hafer . .	11	"	28	"
5)	" "	Erbsen . .	13	"	50	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	40	"
7)	" "	Heu . .	3	"	40	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	11	Mark	86	Pfg.,
" "	Heu . .	3	"	80	"
" "	Stroh .	3	"	80	"

Schwerin, den 7. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(4) Im Laufe dieses Jahres — von Mitte April ab — werden im hiesigen Großherzogthum trigonometrische Vermessungsarbeiten, welche in der Prüfung und Instandsetzung der Nivellementslinien von der Grenze bei Dassow über Grevesmühlen—Wismar—Doberan—

Rostock bis zur Grenze bei Ribnitz, sowie von Rostock nach Warnemünde bestehen, nach diesseits ertheilter Genehmigung, von dem Königlich Preußischen Generalstabe der Armee vorgenommen werden.

Die bei diesen Arbeiten fungirenden Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülfstrigonometer werden unter dem Befehle des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Königlich Preußischen Landesaufnahme, Oberstlieutenants von Schmidt vom Nebenetat des großen Generalstabes, à la suite des Generalstabes der Armee, stehen, welcher mit einer bezüglichen offenen Ordre versehen werden wird.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 13. April 1877 — No. 10 des Regierungsblattes — werden alle Großherzoglichen Behörden und Beamten hierdurch angewiesen, zu ihrem Theile bei allen ihnen gegebenen Veranlassungen zur Förderung dieses gemeinnützigen Unternehmens, insbesondere in den zu 1—3 der gedachten Bekanntmachung speciell aufgeführten Beziehungen mitzuwirken, und darf das unterzeichnete Ministerium vertrauen, daß die Obrigkeiten und Gemeindevorstände, sowie alle Besitzer, Pächter, Nutznießer von Grundstücken und alle sonstigen Landeseinwohner die betreffenden Arbeiten bereitwilligst fördern und unterstützen werden.

Schwerin, den 8. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(5) Das Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus Sammel-Molkereien in den Amtsgerichtsbezirken Lübtheen und Boizenburg nnd in den Kirchspielen Camin und Vellahn (Bekanntmachung vom 6. Januar d. J., Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 1) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 10. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen

auf den ritterschaftlichen Gütern Alt-Kaetwin, Neu-Kaetwin, Dehmen Amts Güstrow, Hohenfelde Amts Ribnitz und im Domanialdorfe Trebs Amts Hagenow,

und erloschen

im Domanialdorf Lübbendorf und im Flecken Lübtheen Amts Hagenow, sowie auf dem ritterschaftlichen Gute Dammereez Amts Wittenburg.

Schwerin, den 12. Februar 1896.

II. Abtheilung.

(1) Das General-Konsulat der Republik Paraguay zu Berlin, gegenwärtig vertreten durch den General-Konsul Richard Sprunck daselbst, ist fortan auch für das hiesige Großherzogthum zuständig.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Thierarzt Cohn zu Parchim die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

(3) Der Bürgermeister Hoeck zu Sternberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sternberg bestellt worden.

Schwerin, den 4. Februar 1896.

(4) Dem Postdirector Höffke in Rostock ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Rothen Adler-Ordens IV. Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 5. Februar 1896.

(5) Dem Posthalter Büttner in Rostock ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Kronen-Ordens IV. Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 5. Februar 1896.

(6) Der Gärtner Ernst Zarnt zu Hoppenrade ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lüdershagen bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1896.

(7) Der Werkführer Friedrich Bünzel zu Groß-Raden ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirks Groß-Raden bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1896.

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Major von Katzler, beauftragt mit der Führung des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, zum Oberstlieutenant;

Premier-Lieutenant von Krosigk vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zum überzähligen Rittmeister;

die Portepeefähnriche von Harder vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Ruediger vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Second-Lieutenants;

charakterisirter Portepeefähnrich von Seeler und Unterofficier Funk vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zu Portepeefähnrichen;

die Second-Lieutenants von der Reserve Reder und von der Lühe des Grenadier-Regiments Nr. 89, von Blücher des Füsilier-Regiments Nr. 90, Nielsen des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und von Laffert des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, sowie der Second-Lieutenant von der Infanterie 1. Aufgebots Stein des Landwehr-Bezirks Schwerin und der Second-Lieutenant von den Jägern 1. Aufgebots Freiherr von Maltzan des Landwehr-Bezirks Waren zu Premier-Lieutenants;

Vicewachtmeister Graf von Bernstorff vom Landwehr-Bezirk Lüneburg zum Second-Lieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17;

Die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr. Günther und Dr. Schmidt vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Assistenzärzten 1. Klasse und

Unterarzt der Reserve Drost vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Assistenzart 2. Klasse.

Dem Hauptmann z. D. und Bezirks-Officier Schindler bei dem Landwehr-Bezirk Rostock ist der Charakter als Major verliehen.

Der überzählige Rittmeister von Rathenow vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist zum Escadronchef ernannt.

Die Majors und Escadronchefs von Arnim und Graf zu Dohna vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 sind dem Regimente aggregirt.

Der überzählige Premier-Lieutenant von Rosenberg-Lipinski vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist in die offene Premier-Lieutenantsstelle eingerückt.

Es sind versetzt:

Hauptmann Freiherr von Ompteda vom Grenadier-Regiment Nr. 89, unter Belassung in dem Kommando als Adjutant bei der 11. Division und unter Beförderung zum überzähligen Major, in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II (1. Schlesisches) Nr. 10;

Premier-Lieutenant von Rège vom Grenadier-Regiment Nr. 89, unter Beförderung zum Hauptmann und Kompagniechef, in das Infanterie-Regiment Nr. 128;

Hauptmann Graf von Waldersee vom Generalstabe der 20. Division als Rittmeister und Escadronchef in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 und

überzähliger Premier-Lieutenant von Milczewski vom Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1, unter vorläufiger Belassung in dem Kommando als Inspections-Officier bei der Kriegsschule in Danzig, in die etatsmäßige Premier-Lieutenantsstelle des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

Der Premier-Lieutenant von Below vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist als Inspections-Officier zur Kriegsschule in Anclam kommandirt.

Der Abschied ist bewilligt:

den Assistenzärzten 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Melchert und Dr. Albrecht vom Landwehr-Bezirk Schwerin und Dr. Neubauer vom Landwehr-Bezirk Wismar.

Schwerin, den 5. Februar 1896.

---

(9) Das Allodialgut Manderow Amts Grevesmühlen ist in das alleinige Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Johannes Martienssen übergegangen.

Schwerin, den 3. Februar 1896.

Mit dieser No. 6 wird ausgegeben: No. 2 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 7.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. März 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Für das nach Maßgabe des festgestellten Bauplanes der Chaussee von Kröpelin nach Brunshaupten etwa erforderlich werdende Enteignungs-Verfahren ist eine Taxkommission bestellt worden, welche aus dem Amtmann von Blücher zu Neubukow als Vorsitzenden, dem Major a. D. Grafen von Schlieffen auf Warnkenhagen und dem Bürgermeister Steinfatt zu Warin besteht.

Schwerin, den 17. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch in Anlage A. die Namen der Schiedsmänner bekannt, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unter-

drückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 23. März 1881 in den einzelnen Medicinalbezirken zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere für diejenigen Fälle bestellt sind, in welchen der Träger der Ortsobrigkeit nach §. 10 der angeführten Verordnung vom 23. März 1881, bezw. nach der Verordnung vom 24. Juni 1885 zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 von der Berufung der Schiedsmänner ausgeschlossen ist.

Schwerin, den 18. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

Anlage A.

	Schiedsmänner.		
I. für den Bezirk Boizenburg.	1) Graf von Oeynhausen auf Brahlstorf.	2) Graf von Bernstorf auf Dreilützow.	3) Gutsverwalter von Lücken zu Zahrensdorf.
	4) Pächter Wolff zu Bauhof Zarrentin.	5) Gutsbesitzer von Laffert auf Dammereez.	6) Pächter Borchert zu Hülseburg.
	7) Schulze Wolter zu Niendorf.	8) Revierförster Wiepert zu Hühnerbusch.	9) Schulze Bantin zu Lüttenmark.
	10) Gutsbesitzer Gade auf Badekow.	11) Graf von Bassewitz auf Perlin.	12) Gutsbesitzer Beckmann auf Schossin.
	13) Kammerherr von Bülow auf Rodenwalde.	14) Pächter Obst zu Besendorf.	15) Pächter Rölle zu Warsow.
	16) Gutsbesitzer von Lübbe auf Zapel.	17) Kammerherr von Döring auf Setzin.	18) Gutsbesitzer von Koenemann auf Goldenitz.
	19) Gutsbesitzer Pentz auf Volzrade.		
II. für den Bezirk Gadebusch.	1) Pächter Tretow zu Parber.	2) Gutsbesitzer Krause auf Wilmstorf in Lübeck.	3) Rittmeister a. D. von Oertzen zu Käselow.
	4) Revierförster Wiegandt zu Vitense.	5) Pächter C. Dahlmann zu Parin.	6) Gutsbesitzer Vorbeck auf Dönkendorf.

	Schiedsmänner.		
II. für den Bezirk Gadebusch.	7) Gutsbesitzer H. J. Bock jun. auf Gr.-Welzin.	8) Oekonom Diestel-Feddersen zu Othenstorf.	9) Gutsbesitzer Militz auf Sildemow zu Roggendorf.
	10) Pächter Baumann zu Pätrow.	11) Gutsbesitzer Howitz auf Pokrent zu Neuendorf	12) Major a. D. Görbitz auf Löwitz.
	13) Gutsbesitzer von Leers auf Vietlübbe.	14) Gutsbesitzer Klockmann auf Harmshagen.	15) Pächter Ehlers zu Bobitz.
	16) Pächter Diestel zu Plüschow.	17) Pächter Hasselmann zu Questin.	18) Gutsbesitzer Reding auf Grambkow zu Gr.-Walmstorf.
	19) Erbpachthofbesitzer Grimm zu Kl.-Prautshagen.		
III. für den Bezirk Wismar.	1) Gutsbesitzer Rübke auf Buschmühlen.	2) Gutspächter Dühring zu Wipersdorf.	3) Gutsbesitzer von Restorff auf Rakow.
	4) Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf.	5) Erbpachthofbesitzer Jantzen zu Kartlow.	6) Gutsbesitzer Hillmann auf Rambow.
	7) Gutsbesitzer von Restorff auf Rosenhagen.	8) Gutsbesitzer Knaudt auf Alt-Poorstorf.	9) Pächter Prange zu Hornstorf.
	10) Gutsbesitzer Seeler auf Levetzow.	11) Pächter Röper zu Mödentin.	12) Oekonom Uhthoff zu Kl.-Woltersdorf.
	13) Gutsbesitzer Reding auf Krassow.	14) Oekonom Seeler zu Poischendorf.	15) Gutsbesitzer Vedoua auf Saase.
	16) Gutsbesitzer Busch auf Neperstorf.		
IV. für den Bezirk Schwerin.	1) Rentner Holtz zu Schwerin.	2) Gutsbesitzer Diestel auf Reetz.	3) Oekonomierath Schubart zu Gallentin.
	4) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Gottesgabe.	5) Pächter Witt zu Hof Stralendorf.	6) Gutsbesitzer von Bülow auf Dessin.

	Schiedsmänner.		
IV. für den Bezirk Schwerin.	7) Gutsbesitzer von Barner auf Kl.-Trebbow.	8) Gutsbesitzer von Böhl auf Gramonshagen.	9) Erbpachthofbesitzer Schultz zu Lankow.
	10) Pächter Speetzen zu Rampe.	11) Gutsbesitzer von Schack auf Basthorst.	12) Pächter Schwieger zu Friedrichsruh.
V. für den Bezirk Ludwigslust.	1) Gutsbesitzer von Restorff auf Werle.	2) Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz.	3) Revierförster Hennings zu Lübtheen.
	4) Gutsbesitzer von Treuenfels auf Möllenbeck.	5) Pächter Regenbanck zu Dambeck.	6) Rittmeister a. D. von Schultz auf Balow.
	7) Pächter Evers zu Beckentin.		
VI. für den Bezirk Parchim.	1) Rentier Prestin zu Parchim.	2) Pächter Zarncke zu Neppentin.	3) Gutsbesitzer Knebusch auf Greven.
	4) Gutsbesitzer Dehns auf Nutteln zu Mestlin.	5) Pächter Voß zu Neuhof bei Dobbertin.	6) Gutsbesitzer Penzlin auf Dinnies.
	7) Gutsbesitzer Neckel auf Poltnitz.	8) Pächter Kortüm zu Woeten.	9) Erbpachthofbesitzer Krüger zu Leppin.
	10) Pächter Quade zu Dargelütz.	11) Pächter Kulow zu Darze.	12) Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof.
	13) Pächter Grimm zu Kreien.	14) Pächter Möller zu Schlemmin.	15) Pächter Pagels zu Welzin.
	16) Schulze Meyer zu Ganzlin.	17) Gutsbesitzer Godeffroy auf Weisin.	18) Pächter Steinkopff zu Zahren.
VII. für den Bezirk Güstrow.	1) Domainenrath Paetow auf Salendorf.	2) Gutsbesitzer Hillmann auf Lübzin.	3) Gutspächter Behm zu Bülower Burg.
	4) Pächter Burmeister zu Hohen-Luckow.	5) Gutsbesitzer v. Plessen auf Kurzen-Trechow.	6) Früherer Pächter Kleber in Krackow.
	7) Dr. Wien zu Friedrichshagen.	8) Gutsbesitzer Alexander von Buch auf Zapkendorf.	9) Gutsbesitzer Stachow auf Hägerfelde.
	10) Pächter Paepke zu Schwiesow.	11) Gutsbesitzer Schwarz auf Grünenhagen.	12) Gutsbesitzer von Bülow auf Wamckow.

	Schiedsmänner.		
VII. für den Bezirk Güstrow.	13) Revierförster Jürgens zu Tarnow.	14) Gutsbesitzer Heydemann auf Pustohl.	15) Pächter Willrath zu Langen-Trechow.
	16) Revierförster Senske in Schlemmin.	17) Gutsbesitzer Carls auf Gr.-Grabow.	18) Gutsbesitzer von Levetzow auf Koppelow.
	19) Pächter Lütge zu Ahrenshagen.	20) Pächter Corbua zu Striesdorf.	21) Gutsbesitzer Grüttner auf Alt-Kaetwin.
	22) Gutsbesitzer Brödermann auf Knegendorf.	23) Pächter Heucke zu Cammin.	24) Pächter Schnapauff zu Subsin.
VIII. für den Bezirk Rostock.	1) Pächter Kluge zu Lambrechtshagen.	2) Rentier W. von Schack zu Doberan.	3) Rentier Georg Kindler zu Rostock.
	4) Rentier August Tretow zu Rostock.	5) Gutspächter Drosten zu Bentwisch.	6) Pächter Schultze zu Neu-Steinhorst.
	7) Erbpächter Strömer zu Göldenitz.	8) Pächter Saß zu Roggentin.	9) Pächter Burmeister zu Vorder-Bollhageu.
	10) Gutsbesitzer Iven auf Büttelkow.	11) Pächter Ehlers zu Brusow.	12) Forstmeister Freiherr von Brandenstein zu Doberan.
	13) Gutsbesitzer Maue auf Gr.-Siemen.	14) Pächter Schmarsow zu Hof Sataw.	15) Pächter Baller zu Kl.-Bölkow.
	16) Pächter Koch zu Bröbberow.	17) Pächter Strack zu Niex.	18) Schulze Harder zu Klingendorf.
	19) Gutsbesitzer Albrecht Collmann auf Freudenberg.	20) Pächter Albrecht zu Carlewitz	
IX. für den Bezirk Gnoien.	1) Gutsbesitzer von Kardorff auf Granzow.	2) Gutsbesitzer Blohm auf Viecheln.	3) Gutsbesitzer von Müller auf Gr.-Lunow.
	4) Pächter Krüger zu Schulenberg.	5) Gutsbesitzer Melms auf Wöpkendorf.	6) Gutsbesitzer Viereck auf Schorrentin.
	7) Pächter Walter zu Dölitz.	8) Gutsbesitzer Franz Kortüm auf Neu-Nieköhr.	9) Gutsbesitzer von Bülow auf Bäbelitz.

	Schiedsmänner.		
IX. für den Bezirk Gnoien.	10) Pächter Walter zu Woltow.	11) Gutsbesitzer Schock auf Stassow.	12) Oekonom Hillmann zu Hohen-Gubkow.
	13) Revierförster Gustav Schmidt zu Gr.-Freienholtz.	14) Gutspächter C. Siemssen zu Nütschow.	15) Gutsbesitzer Immich auf Neu-Guthendorf.
	16) Pächter Schultz zu Neusteinhorst.	17) Gutsbesitzer Krempien auf Dettmannsdorf.	18) Pächter Duve zu Alt-Bauhof Dargun.
	19) Gutsbesitzer Bockhahn auf Gr.-Nieköhr.	20) Pächter Walter zu Repnitz.	21) Gutsbesitzer von der Lühe auf Stormsdorf.
X. für den Bezirk Malchin.	1) Gutsbesitzer Held auf Kl.-Roge.	2) Gutspächter Simonis zu Neu-Panstorf.	3) Gutspächter Hans Sellschopp zu Langwitz.
	4) Senator Kreitz zu Penzlin.	5) Pächter Dahlmann zu Hof Küsserow.	6) Gutsbesitzer von Buch auf Alt-Sührkow.
	7) Gutsbesitzer Viereck auf Schorrentin.	8) Pächter Kruse zu Tenze.	9) Gutsbesitzer von Blücher auf Teschow.
	10) Gutsbesitzer von Müller auf Kl.-Lukow.	11) Graf von Bassewitz auf Burg-Schlitz.	12) Gutspächter Wandschneider zu Christinenhof.
	13) Pächter Babe zu Schwinkendorf.	14) Pächter Jachau zu Scharpzow.	15) Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf.
	16) Gutsbesitzer Siemerling auf Kriesow.	17) Gutsbesitzer Vidal auf Klausdorf.	18) Pächter Babe zu Kleeth.
	19) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Mölln.	20) Gutsbesitzer Freiherr von Maltzan auf Puchow.	21) Gutsbesitzer Kortüm auf Rethwisch.
	22) Gutsbesitzer Krey auf Woggersin.	23) Gutsbesitzer Wenck auf Gr.-Vielen.	24) Gutspächter Fleischmann zu Gr.-Flotow.
	25) Gutsbesitzer Lemke auf Passentin.		

	Schiedsmänner.		
XI. für den Bezirk Waren.	1) Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof.	2) Pächter Zickermann zu Hungersstorf.	3) Pächter von Lücken zu Hof Wredenhagen.
	4) Gutsbesitzer Baron le Fort auf Boek.	5) Landwirth C. Hoppenrath zu Neu-Schlön.	6) Gutsbesitzer von Flotow auf Walow.
	7) Gutsbesitzer von Ferber auf Priborn.	8) Gutsbesitzer von Lücken auf Massow.	9) Gutsbesitzer Kachler auf Eldenburg zu Waren.
	10) Freiherr von Maltzan auf Moltzow.	11) Gutsbesitzer Winkelmann auf Dambeck zu Sophienhof.	12) Oekonom Neckel zu Sparow.
	13) Pächter Hamann zu Sietow.	14) Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.	

(3) Zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen am Abend des 19. März d. J. und in der darauf folgenden Nacht, ungeachtet der dann eingetretenen geschlossenen Zeit, Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß — gestattet sein.

Schwerin, den 24. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
v. Amsberg.

(4) Die Ortsobrigkeiten und Kreisphysiker werden hiedurch aufgefordert jedesmal Anzeige davon an das unterzeichnete Ministerium zu machen, wenn innerhalb ihres Bezirks die Trichinenschau in Schweinefleisch und Würsten Amerikanischen Ursprungs Trichinen entdeckt hat.

Schwerin, den 24. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(5) Vom 1. März ab wird das Dampfschiff Swantewit wieder zur Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow nach folgendem Plane benutzt werden:

10^{15}	3^{15}	ab	Ribnitz	an	8^{15}	2^{15}
11^{15}	4^{15}	an	Wustrow	ab	7^{15}	1^{15}

Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die Kariolposten Ribnitz—Wustrow auf die Strecke Ribnitz—Dierhagen beschränkt und verkehren, wie folgt:

5⁰ Vm.	11⁰ Vm. ab	Ribnitz	an 10^{20} Vm.	6^{25} Nm.
6^{25} Vm.	12^{25} Vm. „	Dändorf Ag.	ab 9⁰ Vm.	5⁵ Nm.
6^{45} Vm.	12^{45} Vm. an	Dierhagen ✉	„ 8^{35} Vm.	4^{40} Nm.

Schwerin, den 20. Februar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen

im Domanialdorf Goldenbow Amts Crivitz und auf der Häuslerei Nr. 1 im Domanialdorf Friedrichsruh Amts Crivitz

und erloschen

im Domanialdorfe Trebs Amts Hagenow, sowie auf dem Mühlengehöft Bruchmühle bei Vellahn.

Schwerin, den 25. Februar 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Supernumerar Heinrich Bundt ist zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

---

(2) Der Postpraktikant Carl Baumann aus Gnoien ist zum Postsecretair im hiesigen Oberpostdirectionsbezirk Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

---

(3) Der Ober-Postkassenbuchhalter Robert Langermann hierselbst ist zum Ober-Postkassen-Kassirer bei der hiesigen Ober-Postkasse mit Wirkung vom 1. October 1895 ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 21. Januar 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsvollzieher Leonhard zu Wismar auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus Güstrow gebürtigen Kaufmann Carl Sprenger die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Königs von Italien Majestät verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Italienischen Krone Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 13. Februar 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister von Passow hierselbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Kommandeurkreuzes 1. Klasse des Wasa-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofjäger Kaiser hierselbst die Erlaubniß zur Anlegung der demselben von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Medaille des Wasa-Ordens in Silber zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1996.

---

(8) Der Erbpächter W. Pleß zu Groß-Trebbow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standeamtsbezirk Groß-Trebbow bestellt worden.

Schwerin, den 17. Februar 1896.

---

(9) Der Küster E. Böttcher zu Goldebee ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldebee bestellt worden.

Schwerin, den 18. Februar 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Ulrich Koch aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. Februar 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Heinrich Moldt aus Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. Februar 1896.

---

(12) Beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Arbeiter ist für die Zeit vom 1. März d. J. bis dahin 1900 als Beisitzer wiederum ernannt worden:

der Eisenbahn-Bauinspector Möbius hieselbst,

als dessen Stellvertreter:

der Ober-Betriebsinspector Albrecht hieselbst und
der Bahningenieur Voth zu Ludwigslust.

Schwerin, den 21. Februar 1896.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhner Bochin zu Zibdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

---

(14) Der Hauptmann und Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Graf von Schwerin ist nach erfolgtem Ausscheiden aus dieser Stellung als Batterie-Chef in das Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Corps) versetzt.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

---

(15) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Oberst und Chef des Generalstabes des XI. Armee-Corps von Bock und Polach ist zum Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 ernannt.

Es sind befördert:

Second-Lieutenant Dithmer vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum überzähligen Premier-Lieutenant;

die Second-Lieutenants von der Reserve Faull des Grenadier-Regiments Nr. 89 und Engell des Füsilier-Regiments Nr. 90 zu Premier-Lieutenants.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Obersten und Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 von der Marwitz mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Regiments-Uniform;

dem Second-Lieutenant Freiherrn von Hadeln vom Jäger-Bataillon Nr. 14 mit der gesetzlichen Pension;

den Premier-Lieutenants Lemcke von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin und Drewes von der Feldartillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

---

(16) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Gerhard Hegeler auf Karow Amts Güstrow heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Gr.-Baebelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg abgeleistet.

Schwerin, den 21. Februar 1896.

Mit dieser No. 7 werden ausgegeben: No. 4 und 5 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 8.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. März 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Dem Comité für den diesjährigen Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg ist gestattet worden, Einladungen zur Betheiligung an einer in Verbindung mit diesem Markte geplanten Verloosung durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden Zeitungen und sonstigen öffent-

lichen Blätter zu verbreiten, auch Prospecte der Lotterie mittelst der Post an die Einwohner des Großherzogthums zu versenden.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das 1. Jahresheft des auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht angelegten Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Druck erschienen ist und von dem Bureau der Kommission für die Landespferdezucht zu Redefin gegen Einsendung eines Betrages von 45 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(3) Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist dem Arbeiter-Krankenverein (E. H.) zu Waren nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß er, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(4) Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert bis zum 1. November d. J. an das unterzeichnete Ministerium darüber zu berichten, ob und wie viele Schweine in ihrem Bezirk in der Zeit vom 1. März d. J. bis zum 1. October d. J. an Schweineseuche oder an Rothlauf erkrankt und verendet, und in welchen Fällen polizeiliche Maßregeln zur Bekämpfung der genannten Seuchen in Gemäßheit der landespolizeilichen Verordnung vom 20. März 1889 angeordnet sind.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(5) Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahre 1895 nach § 13 der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. J. dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen haben.

Schwerin, den 4. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(6) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hiedurch die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art im Amtsgerichtsbezirk Crivitz bis auf weiteres verboten.

Schwerin, den 7. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(7) In Gemäßheit des § 12 des am 28. März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7. September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität Rostock wird bekannt gemacht:

I. Die vorigjährigen Preisaufgaben betreffend:

1. Dem stud. theol. Paul Raethjen aus Waren ist der halbe Geldpreis für die Lösung der von der theologischen Fakultät gestellten Preisfrage: „Ritschl's Ansichten von der Offenbarung sollen dargelegt und an der in der heiligen Schrift bezeugten geprüft und beurtheilt werden" zuerkannt worden.
2. Dem stud. med. Richard Dobbertin aus Rostock ist der volle Preis einschließlich der Kosten der Drucklegung zuerkannt worden für die Lösung der seitens der medicinischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: Es soll eine Verbreitung und Anordnung des elastischen Gewebes in den Schichten des gesammten Darmkanals durch neue Untersuchungen festgestellt werden.
3. Desgleichen dem stud. math. Ernst Straede aus Güstrow für die Lösung der seitens der philosophischen Fakultät gestellten Preisaufgabe, eine Theorie der gebrochenen Focal-Distanzen für das eliptische und hyperbolische Paraboloid zu entwickeln.
4. Desgleichen dem stud. phil. Otto Voß aus Schwaan für die Lösung der seitens des Directors des classisch-philologischen Seminars in Gemeinschaft mit den Decanen der vier Fakultäten gestellten Preisaufgabe: De Heraclidis Ponticivita scriptis doctrina ita quaeratur ut fragmenta et testimonia, a Roulegio et Deswertio nequaquam lea qua par est diligentia collecta et disposita denuo colligantur et disponantur.

II. Für das Jahr 1896 sind folgende Preisaufgaben gestellt worden.

1. Von der theologischen Fakultät.

Eine genaue Darlegung des Verhältnisses der Verkündigung Pauli zur Verkündigung und zur Geschichte Jesu Christi.

2. Von der juristischen Fakultät.

Das Beneficium inventarii.

3. Von der medicinischen Fakultät.

Die mechanischen Einwirkungen stumpfer Gewalt auf den Augapfel sollen experimentell geprüft werden.

4. Von der philosophischen Fakultät.

Von den Chlorphosphinen der aliphatischen Reihe ist bis jetzt nur das Aethylchlorphosphin dargestellt und nur ungenügend untersucht.

Es wird eine eingehende Untersuchung dieser Verbindung und ihrer Derivate, sowie die Darstellung und Untersuchung der nächsten Homologen derselben, unter Berücksichtigung einiger ihrer Isomeren verlangt.

Von dem Director des deutsch-philologischen Seminars in Verbindung mit den Dekanen der vier Fakultäten.

Es soll nach Art der Untersuchungen Kluges, John Meiers und Anderer über die Studentensprache, irgend eine Berufssprache (z. B. der Schiffer, Soldaten, Handwerker, Kaufleute, Landwirthe o. ä.) in ihrem gegenwärtigen und womöglich auch früheren Zustande geschildert werden; die eigenthümlichen Wörter, Wendungen, Bilder u. s. w. sind im Vergleich mit der Gemeinsprache hervorzuheben und womöglich auf ihren Ursprung zurückzuführen.

Rostock, den 3. März 1896.

Rector und Concilium der Landesuniversität.
Körte.

---

(8) Auf dem ritterschaftlichen Gute Dudinghausen Amts Güstrow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

In die Stadt Boizenburg sind seuchenkranke bayrische Ochsen eingeführt und dort isolirt.

Schwerin, den 9. März 1896.

---

(9) Die Maul- und Klauenseuche auf den ritterschaftlichen Gütern Dehmen Amts Güstrow und Hohenfelde Amts Ribnitz ist erloschen.

Schwerin, den 7. März 1896.

---

(10) Auf dem ritterschaftlichen Gute Steinbeck Amts Grevesmühlen ist die Räude unter den Pferden des Hauswirths Wehr erloschen.

Schwerin, den 7. März 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Erbpächter Schöffe Gerds zu Börzow ist zum Standesbeamten und der Schulze Holst daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Börzow bestellt worden.

Schwerin, den 31. Januar 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pferdeknecht Johann Krüger zu Groß-Bölkow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstihrem Leibarzt, Geheimen Medizinalrath Dr. Müller hieselbst das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

---

(4) Der Küster Brinker zu Grebbin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grebbin bestellt worden.

Schwerin, den 27. Februar 1896.

---

(5) In der Bekanntmachung vom 2. December v. Js. — Amtliche Beilage No. 39 — kommt die Verleihung des Verdienstkreuzes in Silber des Hausordens der Wendischen Krone an den Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz hiermit in Wegfall.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

---

(6) Der Gutsjäger C. Burmeister zu Vilz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vilz bestellt worden.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Hoeck zu Sternberg zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. März 1896.

---

(8) Den Kandidaten der Medicin Helmuth Müller aus Rostock und Johannes Ellenbeck aus Hubbelsrath ist, nachdem dieselben am 28. Februar 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 2. März 1896.

---

(9) Der zum Diaconus an St. Nicolai zu Rostock durch Stimmenmehrheit der Gemeinde erwählte und vom Magistrate zu Rostock vocirte bisherige Pastor Timm in Alt-Schwerin ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in genannter Eigenschaft bestätigt und darauf am 2. März d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 3. März 1896.

---

(10) Der Schulze Erbpächter Reincke zu Hohenfelde ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Althof bestellt worden.

Schwerin, den 4. März 1896.

---

(11) Vor der zur Prüfung der Kandidaten des Baufaches bestellten Kommission haben die Kandidaten des Baufaches Richard Dahse aus Güstrow und Hans Hitzer aus Gnoyen die erste (theoretische) Prüfung für das Bau-Ingenieurfach
und
der Kandidat des Baufaches Carl Voß aus Schwerin die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach
nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 1. September 1891 bestanden.

Schwerin, den 4. März 1896.

---

(12) In Folge des Todes des Bezirksthierarztes Kolbow werden die Geschäfte des Bezirksthierarztes des Medicinalbezirks Schwerin einstweilen vom Oberthierarzt Veterinärrath Peters zu Schwerin verwaltet.

Schwerin, den 7. März 1896.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Magistratsdiätar Ernst Neumann, bisher in Schwerin, zum Stadtsecretair in Goldberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. März 1896.

---

(14) Der Referendar Carl Marsmann aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. März 1896.

---

(15) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Banquier Carl Loeser aus Berlin heute den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Vansow Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 21. Februar 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 9.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. März 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Februar 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	14	Mark	52 Pfg.,
2)	"	Roggen .	12	"	72 "
3)	"	Gerste . .	11	"	40 "
4)	"	Hafer . .	11	"	20 "

5)	100 Kilogramm Erbsen . .	13	Mark	—	Pfg.
6)	" " Stroh . .	3	"	40	"
7)	" " Heu . .	3	"	40	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer .	11	Mark	60	Pfg.,
" " Heu . .	3	"	40	"
" " Stroh .	3	"	40	"

Schwerin, den 7. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(2) Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarkts sind die Tage des

22. und 23. Juni

bestimmt worden.

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Dem Comité für den in diesem Jahre zu Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmarkte beabsichtigten öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen, Fahr-, Reit- und Stallutensilien Loose innerhalb des hiesigen Großherzogthums vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(4) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Local-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Holzarbeiter zu Rostock (E. H.) die Bescheinigung ertheilt

worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(5) Das Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommersemester 1896 befindet sich in der Beilage.

(6) In Gemäßheit des §. 32 der Verordnung zur Beförderung der Landes-Pferdezucht vom 16. Januar 1895 wird der diesseits genehmigte Plan für die diesjährigen Prämiirungen in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragener Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Plan

für die im Monat Juni 1896 von der Kommission für die Landespferdezucht vorzunehmenden Prämiirungen der in das Gestütbuch für edle Pferde eingetragenen Stuten.

Anzahl der event. zur Vertheilung kommenden Prämien	Summa Mk.
10 Prämien à Mk. 300	3000
20 Prämien à Mk. 150	3000
40 Prämien à Mk. 100	4000
	10000

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(7) Das mittelst Bekanntmachung vom 26. October 1895 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstköhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeköhrt worden sind, wird in Folge von Nachköhrungen nachstehend ergänzt.

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
				A) Angeköhrt bis (§. 45 der Verordnung vom
1.	Pferdezucht-Verein in Badendiek bei Güstrow	Niclot (Kaltblut)	1892	Fuchs, kleiner Stern, helle Mähne und Schweif
2.	J. Stever, Gutspächter, Wustrow bei Alt-Gaarz	Illustro (Vollblut)	1884	Fuchs, Stern
				B) Angeköhrt für (§. 44 der Verordnung vom
1.	H. Wildfang, Gutspächter, Kl.-Upahl bei Zehna	Titus (Kaltblut)	1893	Fuchs, durchgehends braune Blässe, helle Mähne und Schweif, linke Hinterfessel weiß.

Größe in cm a. Bandmaaß b. Stockmaaß	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
auf Weiteres. 16. Januar 1895.)				
a. 176 b. 162	v. Munkedal (Däne)	Unbekannt	Dänemark	Badendieck.
a. 169 b. 163	v. Fliebustier	Consuelo	Mecklenburg	Wustrow.
das Jahr 1896. 16. Januar 1895.)				
a. 163 b. 154	v. Monarch (Belgier) Beschäler im Königlich Preußischen Rheinischen Landgestüt zu Wickradt	Unbekannt	Rheinland	Kl.=Upahl.

(Beilage zu No. 9 der Amtlichen Beilage
des Regierungs-Blattes.)

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1896 vom 15. April bis 15. August gehalten werden.

I. Uebersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät:

Herr Consistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Die biblische Theologie des Neuen Testaments, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) Dogmatik, 2. Theil, fünfstündig, von 11 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Karl Friedrich Nösgen, d. Z. Dekan: 1) Erklärung der katholischen Briefe, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Comparative Symbolik, fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr; 3) Erklärung der ökumenischen Symbole, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Johann Friederich Hashagen: 1) Homiletik und Liturgik, fünfstündig, Montags bis Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Principien und Beispiele der praktischen Schriftauslegung, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 3) Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetisch-liturgischen Seminar, vierstündig, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Eduard König: 1) Erklärung der Psalmen und Einführung in die Poesie des Alten Testaments überhaupt, fünfstündig, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr: 2) Hauptfragen der israelitischen Religionsgeschichte (mit Erklärung einschlagender Stellen des Alten Testaments), zweistündig, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr; 3) Geschichte und Beschreibung der Cultus-Alterthümer Israels, zweistündig, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1) Dogmengeschichte, fünfstündig, Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Kirchengeschichte, 4. Theil (von 1648 an bis zur Gegenwart), vierstündig, Montags bis Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Dogmengeschichtliche Uebungen, einstündig, privatissime und gratis.

In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Pandekten IV. (Erbrecht), dreistündig, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Institutionen, vierstündig, Montags, und Dienstags von 10 bis 11 Uhr, Mittwochs von 10 bis 12 Uhr; 3) Conversatorium über Pandekten IV (Erbrecht), zweistündig, Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 4) Praktikum Mittwochs von 12 bis 1 Uhr; 5) Das Erbrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweistündig, Montags und Dienstags von 11 bis 12 Uhr; 6) Lectüre des Civilgesetzentwurfs, einstündig, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr Nachmittags.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthiaß: 1) Pandekten III (Obligationenrecht), dreistündig, Montags bis Mittwochs von 12 bis 1 Uhr; 2) Das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweistündig, Freitags, und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Römische Rechtsgeschichte, dreistündig, Donnerstags, von 10 bis 12 Uhr, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 4) Conversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht), zweistündig, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 5) Exegetische Uebungen, einstündig, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Deutsches Staatsrecht, vier resp. sechsstündig, Montags, Dienstags und jeden zweiten Mittwoch von 4 bis 6 Uhr; 2) Conversatorium über Kirchen- und Eherecht, zweistündig, Donnerstags von 4 bis 6 Uhr; 3) Einleitung in das Corpus juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen, zweistündig, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 4) Conversatorische und exegetische Uebungen in den Fächern des öffentlichen Rechts, je nach näher zu treffender Bestimmung.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann, d. Z. Dekan: 1) Mecklenburgisches Privatrecht, Montags bis Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Handels-, Wechsel- und Seerecht, täglich vou 9 bis 10 Uhr; 3) Das Sachenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweistündig, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Robert von Hippel: 1) Strafrecht, sechsstündig, täglich von 10 bis 11 Uhr; 2) Konkursrecht, zweistündig, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 3) Civilprozeßpraktikum, zweistündig, Mittwochs von 6 bis 8 Uhr Abends.

In der medicinischen Fakultät.

Herr Geh. Ober-Medicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: Medicinische Klinik, täglich von $10^1/_2$ bis 12 Uhr.

Herr Geh. Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schatz: 1) Geburtshülfe, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Geburtshüflicher Operationskursus, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr; 3) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr;

4) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, für die Internen der Frauenklinik, privatissime.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Allgemeine Pathologie, täglich von 7 bis 8 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinschaftlich mit Professor Dr. Lubarsch, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut, gemeinschaftlich mit Professor Dr. Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Nasse: 1) Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dienstags, und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakognosie, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 1 Uhr; 3) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr; 4) Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Rudolph Berlin: 1) Ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 2) Theoretische Augenheilkunde, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr, publice; 3) Augenoperationskursus, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Oscar Langendorff: 1) Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, publice; 2) Ueber Stimme und Sprache, Mittwochs von 11 bis 12 Uhr, publice; 3) Physiologie, 2. Theil (vegetative Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 4) Physiologisches Praktikum, Montags und Freitags von 5 bis 7 Uhr; 5) Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Carl Garrè: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10½ Uhr; 2) Chirurgischer Operationskursus, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 5 bis 7 Uhr, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Obermedicinalrath Professor Dr. Schuchardt: 1) Gerichtliche Psychiatrie, Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Ausgewählte Kapitel aus der speciellen Pathologie und Therapie der Geistesstörungen, Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr.

Die zur Zeit vacante Professur für Anatomie wird zum Sommersemester 1896 wieder besetzt sein.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandskursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medicinische Poliklinik, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Kursus der Auskultation und Perkussion, Montags und Freitags Nachmittags von 7 bis 8 Uhr; 3) Die Pathologie der Ernährung, Sonnabends von 12 bis 1½ Uhr.

(Für die Herren, welche die Poliklinik belegen, unentgeltlich.)

Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner mit einer besonderen Repetitionsstunde, Dienstags, Donnerstags von $2^1/_2$ bis $4^1/_2$, Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends; 2) Bacteriologischer Kursus, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder; 3) Kursus der klinischen Mikroskopie (Untersuchung der Sekrete und Exkrete des Blutes 2c., dreistündig, Montags und Freitags von 12 bis $1^1/_4$ Uhr; 4) Specielle pathologische Anatomie des Centralnervensystems, dreistündig, Montags, Donnerstags von 8 bis 9, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 5) Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen, Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweimal zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 3) Impfkursus, mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des gegenwärtigen Standes des Impfwesens, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 4) Praktische Uebungen im hygienischen Institute, täglich mit Ausnahme von Sonnabends von 9 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen, Dienstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr, Abends; 2) Kursus der Laryngoskopie, Mittwochs von 7 bis 8 Uhr, Abends; 3) Die sociale Gesetzgebung (Krankenkassen-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung) für Mediciner, Donnerstags von 7 bis 8 Uhr, Abends), privatissime und gratis.

Herr Privatdocent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Bänder-Lehre, Montags, Mittwochs, Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Gefäßlehre, zweistündig, in näher zu bestimmender Zeit.

In der philosophischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher, 1) Deutsche Geschichte vom Zeitalter der Reformation bis zu dem der Revolution, fünfstündig, Montags bis Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Geschichte der französischen Revolution, zweistündig; 3) Uebungen im historischen Seminar, zweistündig, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Heinrich von Stein: 1) Logik und Metaphysik, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Geschichte der neuen Philosophie, Montags, Dienstags, Mittwochs, und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Aesthetik, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen, d. Z. Dekan: 1) Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Statik, Mechanik, Optik), fünfstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Praktisch-physikalische Uebungen für Chemiker, Mathematiker, Mediciner und Pharmaceuten, je sechsstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr; 3) Physikalisches Seminar, zweistündig, Sonnabend von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Syntax der hebräischen Sprache, zweistündig; 2) Cursorische Lectüre der Bücher Josua und Richter, zweistündig; 3) Fortsetzung der Erklärung der chaldäischen Abschnitte des alten Testaments, sowie Erklärung der

Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx, zweistündig; 4) Ausgewählte Sanskrit-Texte, zweistündig; 5) Ausgewählte arabische Texte, zweistündig, gratis;

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz: 1) Geologie, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr und von 9 bis 10 Uhr; 2) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Dienstags von 2 bis 5 Uhr und Mittwochs von 10 bis 1 Uhr; 3) Geographisches Colloquium, Montags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Gustav Körte, d. Z. Rector: 1) Griechische Privatalterthümer, vierstündig; 2) Pompeji, zweistündig; 3) Euripides' Mythopoeie, zweistündig; 4) Erklärung der Gypsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studirende aller Facultäten, einstündig, publice.

Herr Professor Dr. Wilhelm Stieda: 1) Allgemeine Volkswirthschaftslehre, II. Theil (Agrar-, Gewerbe-, Handelspolitik), vierstündig, Dienstags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Volkswirthschaftliche Uebungen, zweistündig, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr.

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1) Allgemeine Botanik, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens; 2) Besprechung der wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Uebungen im Bestimmen der letzteren, Freitags von 5 bis 7 Uhr; 3) Botanische Excursionen, publice; 4) Mikroskopische Uebungen für Anfänger, vierstündig; 5) Botanische Uebungen für Fortgeschrittenere, täglich von 8 bis 6 Uhr; 6) Bakteriologischer Kursus, wöchentlich zweimal dreistündig; 7) Mikroskopischer Kursus für Untersuchung von Nahrungsmitteln 2c., wöchentlich zweimal zweistündig.

Herr Professor Dr. Otto Staude: 1) Differential- und Integralrechnung, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Darstellende Geometrie mit Uebungen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 9 bis 11 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Anorganische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Theoretisch-praktischer Kursus der Parasitenkunde für Mediciner, einmal wöchentlich dreistündig; 2) Staaten- und Gesellschaftsleben der Thiere, einstündig, publice; 3) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 4) Zoologische Uebungen für Anfänger, zweimal dreistündig

Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Hellenistische Litteraturgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung von Euripides' Bakchen, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 10 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation von Statius' Silvae und Besprechung von Arbeiten, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, gratis.

Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1) Geschichte der deutschen Litteratur von den ersten Anfängen bis zur Reformation, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Neuhochdeutsche Grammatik, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Altnordisch (Ares Isländerbuch), einstündig, privatissime und gratis; 4) Deutsch-philologisches Seminar: Mittelhochdeutsche Uebungen, Montags von 5 bis 7 Uhr, Mittwochs von 8 bis 9 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Landwirthschaftliche Bodenkunde, zweistündig; 2) Physikalische Bodenuntersuchungen und Anleitung zur Bodenkartirung, Praktikum, vierstündig.

Herr Professor Dr. Albert Töhl: 1) Aromatische Verbindungen, dreistündig; 2) Maaßanalyse, einstündig; 3) Chemisches Colloquium, (Verbindungen der Fettreihe), zweistündig; 4) Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus, sechsstündig.

Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Geschichte der französischen Verbalflexion, zweistündig; 2) Erklärung der Tale of Gamelyn, ed. Skeat, zweistündig; 3) Lectüre des Beówulf, einstündig, publice.

Herr Professor Dr. Erich Bethe: 1) Vergil, Dienstags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr; 2) Die griechischen Dialekte, Montags, Mittwochs und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation des Thukydides und Besprechung von Arbeiten, Dienstags von 6 bis 8 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbelthiere, zweistündig; 2) Repetitorium der Zoologie, eine kurze Uebersicht über das Gesammtgebiet, dreistündig.

Herr Privatdozent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la litterature française jusqu'a nos jours, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12iéme siecle, vierstündig; 4) Cours de français de 4 semaines, pendant les vacances, pour professeurs d'écoles et institutrices, achtstündig.

Herr Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Harmonielehre und Kontrapunkt, zweistündig; 2) Liturgische Uebungen, zweistündig; 3) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins.

II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Erklärung der Psalmen und Einführung in die Poesie des Alten Testaments überhaupt: Professor König, fünfstündig.

Hauptfragen der israelitischen Religionsgeschichte (mit Erklärung einschlagender Stellen des Alten Testaments): derselbe, zweistündig.

Geschichte und Beschreibung der Kultus-Alterthümer Israels: derselbe, zweistündig.

b. Neues Testament.

Erklärung der katholischen Briefe: Professor Nösgen, fünfstündig.

Die biblische Theologie des Neuen Testaments: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, IV. Theil (von 1648 bis zur Gegenwart): Professor Walther, vierstündig.
Dogmengeschichte: derselbe, fünfstündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik, II. Theil: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.
Komparative Symbolik: Professor Nösgen, fünfstündig.
Erklärung der ökumenischen Symbole: derselbe, einstündig.
Dogmengeschichtliche Uebungen: Professor Walther, einstündig.

Praktische Theologie.

Homiletik und Liturgik: Professor Hashagen, fünfstündig.
Prinzipien und Beispiele der praktischen Schriftauslegung: derselbe, dreistündig.
Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetisch-liturgischen Seminar: derselbe, vierstündig.

Rechtswissenschaften.

Römisches Recht.

Pandekten IV (Erbrecht): Professor Bernhöft, dreistündig.
Institutionen: derselbe, vierstündig.
Römische Rechtsgeschichte: Professor Matthiaß, dreistündig.
Pandekten III (Obligationenrecht): derselbe, dreistündig.

Handelsrecht und Mecklenburgisches Privatrecht.

Mecklenburgisches Privatrecht: Professor Lehmann, fünfstündig.
Handels-, Wechsel- und Seerecht: derselbe, sechsstündig

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Sachenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich: Professor Lehmann, zweistündig.
Das Erbrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich: Professor Bernhöft, zweistündig.
Lectüre des Civilgesetzentwurfs: derselbe, einstündig.
Das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich: Professor Matthiaß, zweistündig.

Staatsrecht.

Deutsches Staatsrecht: Professor Sachsse, vier resp. fünfstündig.

Strafrecht.

Strafrecht: Professor von Hippel, sechsstündig.

Prozeß.

Konkursrecht: Professor von Hippel, zweistündig.

Conversatorische Vorlesungen.

Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht): Professor Matthiaß, zweistündig.
Conversatorium über Pandekten IV (Erbrecht): Professor Bernhöft, zweistündig.
Praktikum: derselbe, einstündig.
Exegetische Uebungen: Professor Matthiaß, einstündig.

Kirchen- und Staatsrecht.

Conversatorium über Kirchen- und Eherecht: Professor Sachsse, zweistündig.
Einleitung in das Corpus juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen: derselbe, zweistündig.
Conversatorische und exegetische Uebungen in den Fächern des öffentlichen Rechts je nach näher zu treffender Bestimmung: derselbe.

Civilprozeß.

Civilprozeßpraktikum: Professor von Hippel, zweistündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyklopädie.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums: Professor Langendorff, einstündig.

Anatomie.

Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.
Gefäßlehre: derselbe, zweistündig.

Physiologie.

Ueber Stimme und Sprache: Professor Langendorff, einstündig.
Physiologie II. Theil (vegetative Functionen): derselbe, sechsstündig.
Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.
Arbeiten für Geübtere: derselbe, täglich.
Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: Professor Nasse, täglich von 9 bis 6 Uhr.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: derselbe, zweistündig.

Hygiene.

Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen: Professor Pfeiffer, fünfstündig.
Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, vierstündig.
Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwickelung des gegenwärtigen Standes des Impfwesens: derselbe, einstündig.
Praktische Uebungen im hygienischen Institute: derselbe, täglich mit Ausnahme von Sonnabend von 9 bis 1 Uhr.

Pharmakologie.

Pharmakognosie: Professor Nasse, vierstündig.
Besprechung über physiologische und pharmakologische Fragen: derselbe, zweistündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie: Professor A. Thierfelder, sechsstündig.
Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen: derselbe, sechsstündig.
Bacteriologischer Kursus: derselbe gemeinschaftlich mit Professor Lubarsch, vierstündig.
Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut, Professor A. Thierfelder und Professor Lubarsch, täglich Vormittags.
Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner mit einer besonderen Repetitionsstunde: Professor Lubarsch, fünfstündig.
Specielle pathologische Anatomie des Centralnervensystems: derselbe, dreistündig.
Kursus der klinischen Mikroskopie: derselbe, dreistündig.

Specielle Pathologie.

Kursus der Auskultation und Perkussion: Professor Martius, zweistündig.
Die Pathologie der Ernährung: derselbe, eineinhalbstündig.

Chirurgie.

Chirurgischer Operationskursus: Professor Garrè, neunstündig.
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.
Verbandskursus: derselbe, einstündig.

Ohrenheilkunde.

Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen: Professor Körner, zweistündig.
Kursus der Laryngoskopie, derselbe, einstündig.

Augenheilkunde.

Theoretische Augenheilkunde: Professor Berlin, einstündig.
Augenoperationskursus: derselbe, einstündig.

Gynäkologie.

Geburtshilfe: Geh. Med.-Rath Schatz: dreistündig.
Geburtshilflicher Operationskursus: derselbe, dreistündig.

Psychiatrie.

Gerichtliche Psychiatrie: Professor Schuchardt, zweistündig.
Ausgewählte Kapitel aus der speciellen Pathologie und Therapie der Geistesstörungen: derselbe, zweistündig.

Klinik.

Medicinische Klinik: Geh Ober-Med.-Rath Thierfelder, neunstündig.
Medicinische Poliklinik: Professor Martius, zwölfstündig.
Chirurgische Klinik: Professor Garrè, neunstündig.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor Berlin, viereinhalbstündig.
Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schatz, vierstündig.
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.
Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Angewandte Medicin.

Die sociale Gesetzgebung (Krankenkassen-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung): Professor Körner, einstündig.

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Geschichte der neuen Philosophie: Professor von Stein, vierstündig.
Logik und Metaphysik: derselbe, dreistündig.
Aesthetik: derselbe, dreistündig.

Philologie.

Hellenistische Litteraturgeschichte: Professor von Arnim, vierstündig.
Erklärung von Euripides' Bakchen: derselbe, zweistündig.
Euripides' Mythopoeie: Professor Körte, zweistündig.
Die griechischen Dialekte: Professor Bethe, dreistündig.
Griechische Privataltertümer: Professor Körte, vierstündig.
Pompeji: derselbe, zweistündig.
Vergil: Professor Bethe, dreistündig.

Klassisch philologisches Seminar:
- Interpretation von Statius' Silvae und Besprechung von Arbeiten: Professor von Arnim, zweistündig.
- Interpretation des Thukydides und Besprechung von Arbeiten: Professor Bethe, zweistündig.

Erklärung der Gypsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studirende aller Fakultäten: Professor Körte, einstündig.
Syntax der hebräischen Sprache: Professor Philippi, zweistündig.
Cursorische Lectüre der BB. Josua und Richter: derselbe, zweistündig.
Fortsetzung der Erklärung der chaldäischen Abschnitte des Alten Testaments, sowie Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx: derselbe, zweistündig.
Ausgewählte Sanskrit-Texte: derselbe, zweistündig.
Ausgewählte arabische Texte: derselbe, zweistündig.
Geschichte der deutschen Litteratur von den ersten Anfängen bis zur Reformation: Professor Golther, vierstündig.
Neuhochdeutsche Grammatik: derselbe, zweistündig.
Altnordisch (Ares Isländerbuch): derselbe, einstündig.
Deutsch-philologisches Seminar (Mittelhochdeutsche Uebungen): derselbe.
Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.
Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.
Variations du langage français depuis le 12ième siècle: derselbe, vierstündig.
Cours de français de 4 semaines pendant les vacances pour professeurs d'écoles et institutrices: derselbe, achtstündig.
Geschichte der französischen Verbalflexion: Professor Lindner, zweistündig.
Erklärung der Tale of Gamelyn, ed. Skeat: derselbe, zweistündig.
Lectüre des Beówulf: derselbe, einstündig.

Geschichte.

Deutsche Geschichte vom Zeitalter der Reformation bis zu dem der Revolution: Professor Schirrmacher, fünfstündig.
Geschichte der französischen Revolution: derselbe, zweistündig.
Uebungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.

Geographie.

Geographisches Colloquium: Professor Geinitz, zweistündig.

Mathematik.

Differential- und Integralrechnung: Professor Staude, vierstündig.
Darstellende Geometrie mit Uebungen: derselbe, vierstündig.
Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Statik, Mechanik, Optik): Professor Matthiessen: fünfstündig.
Praktisch-physikalische Uebungen für Chemiker, Mathematiker, Mediciner und Pharmaceuten: derselbe, achtzehnstündig.
Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.
Anorganische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.
Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr, derselbe; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr, derselbe; c. Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr, derselbe.
Aromatische Verbindungen: Professor Thöl, dreistündig.
Maßanalyse: derselbe, einstündig.
Chemisches Colloquium (Verbindungen der Fettreihe): derselbe zweistündig.
Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus: derselbe, sechsstündig.
Geologie: Professor Geinitz, sechsstündig.
Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.
Allgemeine Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.
Besprechung der wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Uebungen im Bestimmen der letzteren: derselbe, zweistündig.
Botanische Excursionen: derselbe.
Mikroskopische Uebungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Botanische Uebungen für Fortgeschrittenere: derselbe, täglich.
Bakteriologischer Kursus: derselbe, sechsstündig.
Mikroskopischer Kursus für Untersuchung von Nahrungsmitteln 2c.: derselbe, vierstündig.
Theoretisch-praktischer Kursus der Parasitenkunde für Mediciner: Professor Blochmann, dreistündig.
Staaten- und Gesellschaftsleben der Thiere: derselbe, einstündig.
Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.
Zoologische Uebungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbelthiere: Professor Will, zweistündig.
Repetitorium der Zoologie, eine kurze Uebersicht über das Gesammtgebiet: derselbe, dreistündig.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 10.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. März 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) In Woland, Pertinenz des ritterschaftlichen Gutes Dudinghausen Amts Güstrow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. In Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. v. M., betr. die Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Güstrow, wird hiedurch wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche weiter bestimmt, daß auch aus den Sammelmolkereien, welche in den Amtsgerichtsbezirken Schwaan und Laage liegen, Milch in ungekochtem Zustande nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 14. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

(2) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Neu-Kätwin Amts Güstrow ist erloschen.

Schwerin den 10. März 1896.

II. Abtheilung.

(1) Den Kandidaten der Medicin Robert Saniter und Wilhelm Schwartz aus Rostock ist, nachdem dieselben am 7. März 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches ertheilt.

Schwerin, den 12. März 1896.

(2) Der Schiffer a. D. H. N. Langhinrichs zu Wustrow ist an Stelle des verstorbenen Schiffers a. D. Hans Westphal daselbst zum Verwalter der dortigen Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung bestellt worden.

Schwerin, den 13. März 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Robert von Schalburg zu Allerhöchst Ihrem Jagdjunker zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister Johannes Hansen zu Güstrow den Charakter als Hofmaurermeister, dem Zimmermeister Wilhelm Eilmann daselbst den Charakter als Hofzimmermeister, dem Schneidermeister Heinrich Dittmann zu Schwerin den Charakter als Hofschneider und dem Schlossermeister Ernst Jardin zu Rostock den Charakter als Hofschlosser zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Assessor Zickermann zum Ministerialrath beim Ministerium des Innern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeistern Roever zu Hagenow, Borbeck zu Crivitz und Dr. Schultetus zu Stavenhagen den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Eisenbahn-Bau-Inspector Otto Greverus zu Malchin den Charakter als Ober-Bau-Inspector und dem Abtheilungs-Vorsteher im Eisenbahn-Verkehrsbureau Georg Horn hierselbst den Charakter als Verkehrs-Ober-Kontroleur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Custos bei der Regierungs-bibliothek Ludwig Schultz hieselbst den Charakter als Bibliothekar zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtshauptmann von Bülow zu Doberan den Charakter als Drost zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstmeister von Flotow in Sternberg den Charakter als Oberforstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichtern Danneel zu Bützow, Langfeldt zu Sternberg und Birckenstaedt zu Plau den Charakter als Oberamtsrichter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichts-Actuaren Beister zu Waren, Piest zu Schwerin und Weinstein zu Rostock den Charakter als Amtsgerichts-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtsanwälten Wilhelm Krull zu Güstrow und Georg Crull zu Rostock den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mozer zu Malchin den Charakter als Medicinalrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den DDr. med. Müller zu Bützow, Waechter zu Schwaan, Dulitz zu Waren, Krage zu Sülze und dem Kreisphysikus Dr. Wilhelmi zu Schwerin den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maschinenmeister am Hoftheater Dobell zu Schwerin den Charakter als Ober-Maschinenmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofmusikern Großkopf und Donner hieselbst den Charakter als Kammermusikus zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hausgutspächtern Christoph Ahrens zu Hof Steffenhagen Amts Doberan, Georg Hochmeister zu Niendorf Amts Dargun, Ludwig Harms zu Lehnenhof Amts Dargun, Friedrich Harms zu Schlutow Amts Dargun, dem Klostergutspächter Friedrich Kühn zu Penkow und dem Gutspächter Böbs zu Elmenhorst, den Charakter als Oekonomierath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Commerzienräthen Theodor Bausch zu Neu-Kaliß und Wilhelm Scheel zu Rostock den Charakter als Geheimer Commerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin. den 19. März 1896.

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Weinhändler Johann Uhle zu Schwerin den Charakter als Commerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Christian Naettig zu Crivitz, dem Kaufmann Ernst Ulrich Teich zu Teterow und dem Kirchen-Oekonomus Georg Schering zu Grabow den Charakter als Kommissionsrath zu verleihen geruht

Schwerin, den 19. März 1896.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Strempel zu Rostock
das Großkomthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Ersten Staatsanwalt Geheimen Justizrath Giffenig hieselbst,
dem Oberlandstallmeister Baron von Stenglin zu Redefin,
dem Hofstallmeister Kammerherrn von dem Knesebeck
das Komthurkreuz desselben Ordens;

dem Director des Statistischen Bureaus Regierungsrath Dr. Schildt hieselbst
das Ritterkreuz desselben Ordens;

dem Oberförster a. D. Drechsler zu Neukalen,
dem Rechnungsrath bei der Steuer- und Zoll-Direction Dierking hieselbst,
dem Rechnungsrath in der Kontrole des Finanz-Ministeriums Schütz hieselbst,
dem Hofzahlmeister Kolbow hieselbst
das Verdienstkreuz in Gold;

dem Materialienverwalter Thießing hieselbst,
dem Eisenbahnsecretair Arfert hieselbst,
dem Bahnmeister Böttcher zu Lübeck,
dem Maschinen-Kontroleur Frisch hieselbst,
dem Güter-Expedienten I. Klasse Werth zu Wismar,
dem Vogt Voß zu Wustrow,
dem Kastellan Angerstein zu Rostock,
dem Kastellan Wilcke zu Ludwigslust

das Verdienstkreuz in Silber;

dem Hofglaser Zander hieselbst

die Medaille mit der Inschrift „dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande;

dem Drucker bei der Eisenbahn-Verwaltung Kähler hieselbst,
dem Zugführer Beutz zu Lübeck,
dem Güterbodenmeister Wille zu Teterow,
dem Locomotivführer Fückert I zu Güstrow,
dem Stationsaufseher Kerber zu Schwinkendorf,
dem früheren Schulzen Meding zu Rostocker-Wulfshagen,
dem Schulzen Wegner zu Groß-Bengersdorf,
dem Schulzen Klatt zu Bobzin,
dem Schulzen Timm zu Herzfeld,
dem Schulzen Dahl zu Warlow,
dem Schulzen Freitag zu Boltenhagen,
dem Amtspolizeidiener Lembcke zu Doberan,
dem früheren Wirthschaftsbeamten Oberfeldt hieselbst,
der früheren Haushälterin Oberfeldt, geb. Westphal, hieselbst

die Verdienstmedaille in Silber;

dem Kirchenjuraten Harms zu Rethwisch,
dem Aufseher bei der Kunstziegelei Jörß hieselbst,
dem Gartenvogt Haacker zu Ludwigslust,
dem Feuerwärter Runge hieselbst,
dem Streckenvorarbeiter Krempien zu Rostock,
dem Bahnwärter Giese zu Schwiesow,
dem Weichenwärter Tolzien zu Güstrow,
dem Weichenwärter Tack zu Malchin,
dem Rangirmeister Ulherr zu Lübeck,
dem Eisenbahn-Tischler Reinke hieselbst,
dem Locomotivputzer Wendelsdorf zu Wismar

die Verdienstmedaille in Bronze

Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Major z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Rostock Schindler
das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens;

dem Hauptmann und Distriktsofficier in der Landes-Gendarmerie von Bassewitz
das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Proviantsamts-Rendanten Hauptmann der Landwehr Bolz zu Parchim
das Verdienstkreuz in Gold;

dem Zahlmeister im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Boß,
dem Zahlmeister im 1. Großherzoglichen Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Knochenböppel,
dem Zahlmeister im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Stollberg,
dem Oberwachtmeister in der Landesgendarmerie Hartwig
das Verdienstkreuz in Silber

Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

Mit dieser No. 10 wird ausgegeben: No. 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 11.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. März 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg liegen, Milch in ungekochtem Zustand bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 23. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Alt-Kätwin Amts Güstrow ist erloschen.

Schwerin, den 21. März 1896.

(3) Im Domanialdorfe Bobzin Amts Wittenburg und auf dem ritterschaftlichen Gute Wölzow Amts Wittenburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 23. März 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Apotheker Carl Osmers zu Doberan den Charakter als Hofapotheker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. März 1896.

---

(2) Der Erbpächter H. Evers zu Hohen-Viecheln ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohen-Viecheln bestellt worden.

Schwerin, den 16. März 1896.

---

(3) Das Königlich Schwedisch-Norwegische General-Consulat zu Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, wird nach dem Ableben des General-Consul Dr. Leonhard Åkerblom bis auf Weiteres von dem Königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul Hermann Warncke zu Lübeck verwaltet.

Schwerin, den 17. März 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl Marsmann aus Wismar nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. März 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hof-Registrator August Frentz hierselbst den Charakter als Hof-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cabinetsregistrator Eduard Becker hierselbst den Charakter als Geheimer Cabinetsregistrator beizulegen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstlieutenant a. D. Baron von Nettelbladt à la suite des Mecklenburgischen Kontingents, Ober-Inspector des Landarbeitshauses zu Güstrow, den Charakter als Oberst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnmeister a. D. Lembke zu Rostock das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den charakterisirten Ober-Steuer-controleur, Hauptamts-Assistenten Wilhelm Krieg hieselbst zum wirklichen Ober-Steuer-controleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(10) Nach dem Ableben des General-Consul Georg Oetling zu Hamburg ist der bisherige Vice-Consul Julius Oetling daselbst wiederum zum diesseitigen Consul Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 20. März 1896.

---

(11) Die Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikats Waren ist in Folge der Erkrankung des Kreisphysikus bis auf Weiteres dem Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Mozer in Malchin übertragen worden.

Schwerin, den 23. März 1896.

---

(12) Seine Konigliche Hoheit der Großherzog haben dem Fräulein Thekla Roggenbrod, z. Z. zu Grevesmühlen, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. März 1896.

---

(13) Der Referendar Paul Lindemann aus Warnemünde hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 23. März 1896.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Gutsbesitzer Georg Saurkohl hierselbst den Charakter als Domänenrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. März 1896.

---

(15) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 13. d. Mts.

der Gutsbesitzer Curt von Bülow auf Dieskau bei Halle durch einen Vertreter den Lehneid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Rogenz Amts Lübz

und der Carl Friedrich von Böhl auf Cramonshagen in Vollmacht der vier volljährigen und als Vormund der fünf minderjährigen Kinder des wailand Kammerherrn Heino von Behr auf Hindenberg heute den Homagialeid wegen der nach dem Ableben ihres Vaters auf dieselben vererbten Allodialgüter Hindenberg und Veelböken Amts Gadebusch und Webelsfelde Amts Schwerin

abgeleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 12.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. April 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hiedurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Medicinalbezirk Boizenburg liegen, Milch in ungekochtem Zustand bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Zugleich wird hierdurch einstweilen die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art im Medicinalbezirk Boizenburg verboten.

Schwerin, den 27. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Die seither mit dem Kaiserlichen Postamt in Rostock vereinigte Telegraphenbetriebsstelle wird vom 1. April ab in ein selbstständiges Telegraphenamt umgewandelt.

Schwerin, den 28. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Schwieger.

(3) Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen im Domanialdorf Friedrichsruh Amts Crivitz und auf den ritterschaftlichen Gütern Dudinghausen und Woland Amts Güstrow.

Schwerin, den 30. März 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schuhmachermeister Christoph Müller hieselbst den Charakter als Hofschuhmacher zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. März 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofstallmeister Freiherrn Max von Brandenstein zu Schwerin zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Garderobier Fischer hieselbst die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Ulrich Koch, bisher in Rostock, zum Bürgermeister der Stadt Krakow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. März 1896.

(5) Den Kandidaten der Medicin Czeslaus Vincenz Nawrocki aus Nieczajna und Friedrich Franz Krefft aus Kossabude ist, nachdem dieselben am 17. bezw. 21. März 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 26. März 1896.

(6) Der Stadtsecretair E. Neumann zu Goldberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldberg bestellt worden.

Schwerin, den 28. März 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofstallmeister von dem Knesebeck hieselbst die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(8) Der Amts-Assessor Leo zu Rostock ist bei gleichzeitiger Ertheilung des beamtlichen voti an das Amt zu Crivitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Borchert in Hagenow zum Amts-Registrator daselbst Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(10) Der Amtsprotokollist Lehmann, bisher beim Amte Lübz, ist an das Amt zu Neubukow versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsdiätar Siegmund Volkmann in Lübz zum Amtsprotokollisten daselbst Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. April d. Js. den Stationsjäger Heinrich Plagemann zu Goldberg zum Revierförster in Turloff, Forstinspection Sternberg, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(13) Der Ober-Postsecretair Carl Müffelmann in Schwerin, bisher in Celle, ist zum Ober-Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(14) Der Amtsgerichts-Actuar Krohn zu Gadebusch ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Parchim versetzt.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehülfen Carl Stocks zum Amtsgerichts-Actuar in Gadebusch zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bankcontroleur Will hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. April 1896.

---

(17) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Premier-Lieutenant von Weckstern vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Hauptmann und Kompagniechef;

die Second-Lieutenants Freiherr von Steinaecker und von Reden von demselben Regiment zu Premier-Lieutenants;

Premier-Lieutenant von Schröder von der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89 zum Hauptmann;

Second-Lieutenant Graf von Bernstorff von der Reserve desselben Regiments zum Premier-Lieutenant;

Vice-Feldwebel Grohmann vom Landwehr-Bezirk Waren zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

Premier-Lieutenant Böhmer von den Jägern 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz zum Hauptmann;

Second-Lieutenant Köpcke von der Kavallerie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Wismar zum Premier-Lieutenant;

Unterarzt der Reserve Dr. Schmidt und Unterarzt der Landwehr 1. Aufgebots Thode, beide vom Landwehr-Bezirk Rostock, zu Assistenzärzten 2. Klasse.

Bei der Kadetten-Vertheilung 1896 sind zugewiesen:

die Portepee-Unteroffiziere Frützschler von Falkenstein dem Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Bodungen dem Jäger-Bataillon Nr. 14 als Second-Lieutenants;

die Kadetten von Behr I dem Grenadier-Regiment Nr. 89 und Masius II dem Jäger-Bataillon Nr. 14 als charakterisirte Portepeefähnriche.

Es sind ernannt:

Oberstlieutenant von Katzler, beauftragt mit der Führung des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, zum Kommandeur dieses Regiments;

Hauptmann und Kompagniechef von Hartmann vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum persönlichen Adjutanten des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Durchlaucht.

Es sind versetzt:

Premier-Lieutenant von Bülow-Stolle vom Grenadier-Regiment Nr. 89 — kommandirt zur Dienstleistung bei dem großen Generalstabe — unter Beförderung zum Hauptmann, Stellung à la suite des Regiments und Ernennung zum Oberquartiermeister-Adjutanten in den Neben-Etat des großen Generalstabes;

Hauptmann und Kompagniechef von Reuß vom Jäger-Bataillon Nr. 14 in das Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78;

Hauptmann und Kompagniechef von Bodungen vom Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 in das Jäger-Bataillon Nr. 14;

Premier-Lieutenant von Heuduck vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 — kommandirt zur Dienstleistung beim großen Generalstabe —, unter Beförderung zum Hauptmann und unter Belassung beim großen Generalstabe, als aggregirt zum Generalstabe der Armee;

Premier-Lieutenant von Borck vom 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2, unter Belassung in dem Kommando als Ordonnanz-Offizier bei des Erbgroßherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit, in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant Meyer und dem Second-Lieutenant Howitz von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Wismar, sowie dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Grörich vom Landwehr-Bezirk Rostock.

Schwerin, den 30. März 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 13.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. April 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Es sind neuerdings außerhalb des Großherzogthums in größerer Anzahl Vergiftungen durch den Genuß von Mehl vorgekommen, welches in der Mühle auf die Weise mit Blei versetzt worden war, daß die im Läufer (dem oberen Mühlsteine) mit Blei umgossene Haue (Haube) sich gelockert hatte, das Blei abgefallen, zwischen die Mühlsteine gerathen und zusammen mit dem Mahlgut zerrieben war.

Das Verfahren, die Haue durch Blei zu befestigen, wird hier zu Lande im Mühlenbetrieb veraltet sein und dagegen zur Befestigung der Haue in der Regel Alaun, Gips, Holzkeile u. s. w. dienen. Die Ortsobrigkeiten werden aber hierdurch aufgefordert, wo sich Befestigungen der Hauen durch Blei noch finden sollten, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

hiegegen einzuschreiten, zumal auch eine genaue Ueberwachung den schadhaften Zustand der mit Blei befestigten Hauen oft nicht rechtzeitig bemerken wird.

Schwerin, den 28. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

---

(2) Das landespolizeiliche Verbot vom 22. Juni 1895 (Regierungs-Blatt 1895 Amtliche Beilage Seite 110), nach welchem

1. das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen untersagt ist;
2. der Transport der in Ziffer 1 genannten Schweine auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen darf, welche während ihrer Benutzung für die Beförderung von Schweinen nach Ausweis bezirksthierärztlicher Bescheinigung allwöchentlich mindestens einmal gründlich desinficirt werden;

wird hierdurch, auch unter Anwendung auf die im Lande wieder häufiger auftretende Maul- und Klauenseuche (vergleiche Bekanntmachung vom 26. October 1892), in Erinnerung gebracht.

Schwerin, den 2. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) Die Maul- und Klauenseuche im Domanialdorf Goldenbow Amts Crivitz ist erloschen. Das Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Crivitz vom 26. Februar d. J. tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 2. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(4) Im Domanialdorf Platschow Amts Grabow und auf dem Pachthof Mühlenhof Klosteramts Dobbertin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 2. April 1896.

---

(5) Britisch-Betschuanaland ist, als zur Kap-Kolonie gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden.

Der Briefverkehr mit Britisch-Betschuanaland regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 1. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Schwieger.

---

(6) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche in den Medicinalbezirken Ludwigslust und Parchim liegen, Milch in ungekochtem Zustand bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Zugleich wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb der Medicinalbezirke Ludwigslust und Parchim bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 4. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Haushofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Wilhelm zu Mecklenburg, Prinzessin von Preußen, Martin das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Statthaltern Tiedt und Groth, beide zu Peckatel, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

(3) Der Postsecretair Friedrich Franck in Wismar ist zum Ober-Postsecretair mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 26. März 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Paul Lindemann aus Warnemünde nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. März 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Borck zu Ahrensboek die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. März 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Landarbeitshaus-Oberinspectors Obersten a. D. von Nettelbladt den Obersten a. D. Reinhold von Wickede zum Oberinspector am Landarbeitshause zu Güstrow zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

(7) Der Vermessungs-Ingenieur Wilhelm Duncker aus Rostock ist zum Kammer-Ingenieur Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

(8) Der Vermessungs-Ingenieur Ernst Suhr aus Clausdorf ist zum Kammer-Ingenieur Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 2. April 1896.

(9) Der Rechtsanwalt, Bürgermeister Carl Hoeck zu Sternberg ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 1. April 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Voigt Parbs zu Löwitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. April 1896.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kastellan Rehmers zu Ludwigslust das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. April 1896.

Mit dieser No. 13 wird ausgegeben: No. 8 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 14.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. April 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die Theilstrecke von Schwaan bis Hohen-Sprenz der im Bau befindlichen Chaussee Schwaan—Weitendorf ist nach geschehener Fertigstellung in die landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat März 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	14	Mark	64	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	12	"	34	"
3)	" "	Gerste . .	11	"	—	"
4)	" "	Hafer . .	11	"	14	"
5)	" "	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	40	"
7)	" "	Heu . .	3	"	40	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .		5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1896 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	11	Mark	60	Pfg.,
" "	Heu . .	3	"	80	"
" "	Stroh .	3	"	80	"

Schwerin, den 10. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) In Ivendorf wird am 10. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 8. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:
Schwieger.

---

(4) Unter Bezug auf die Verordnung vom 30. April v. J., betr. das Diphtherieserum (Regierungs-Blatt 1895, S. 127), und auf Abs. 3 der Bekanntmachung vom 1. Mai v. J., betr. die Prüfung und unentgeltliche Rücknahme des Diphtherieserums (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage, S. 78), wird hiedurch bestimmt, daß das Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrolnummer 40 wegen der im Verlauf von 9 Monaten eingetretenen

Veränderung seines ursprünglichen Gehalts an Immunisirungseinheiten in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 9. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(5) Im Domanialdorfe Leussow Amts Grabow, auf dem ritterschaftlichen Gute Klein-Barchow Amts Neustadt, in der Stadt Dömitz, sowie in den Domanialdörfern Conow, Grebs, Nienborf, Rabbenfort und Heidborf Amts Dömitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 11. April 1896.

II. Abtheilung.

(1) Dem Postdirector Ehrke in Schwerin ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Kronen-Ordens dritter Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 26. März 1896.

(2) Der bisherige Lehrer an der Bürgerschule zu Schwerin, Kandidat der Theologie Voigt ist am Sonntage Judica, dem 22. März d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Prediger in Alt-Schwerin und Nossentin erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. März 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Thierarzt Julius Jörn, bisher Schlachthaus-Inspector in Schwaan, zum Bezirks-Thierarzt für den Medicinalbezirk Schwerin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwerin zu ernennen geruht.

Der dem Ober-Thierarzt unter dem 7. v. Mts. ertheilte Auftrag zur einstweiligen Verwaltung der bezirksthierärztlichen Geschäfte des genannten Bezirks ist zurückgenommen.

Schwerin, den 1. April 1896.

(4) Dem Kandidaten der Medicin Carl Neumann aus Loslau ist, nachdem derselbe am 30. März 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 2. April 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Behn aus Waren nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. April 1896.

---

(6) Die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Lübtheen ist bis auf Weiteres dem Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Ludwig Bahr daselbst übertragen.

Schwerin, den 7. April 1896.

---

(7) Der Papierhändler Albert Strauß hieselbst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) bestellt worden.

Schwerin, den 9. April 1896.

---

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Unterarzt der Reserve Lewinsky vom Landwehr-Bezirk Rostock ist zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert;

Der Oberstabsarzt 1. Klasse und Regiments-Arzt Dr. Haase vom Eisenbahn-Regiment Nr. 1 ist, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Functionen bei der 17. Division, zum Grenadier-Regiment Nr. 89 versetzt;

Dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regiments-Arzt Dr. Winkler vom Grenadier-Regiment Nr. 89, beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Functionen bei der 17. Division, ist, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform, der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 9. April 1896.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.
№ 15.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. April 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung die Ortsobrigkeiten zu einer aufmerksamen Handhabung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, (Reichs-Gesetzblatt 1892, S. 597 ff.) aufzufordern und dabei zu bemerken, daß, obgleich bisweilen die Anwendung des Gesetzes an der Schwierigkeit des chemischen Nachweises der Verfälschungen oder Nachmachungen von Naturwein zu scheitern droht, in solchen Fällen häufig aus anderen Umständen, z. B. bei Geschäftsfirmen aus der Thatsache des Ankaufs großer Mengen von Trestern, Rosinen, Hefe u. s. w. in Verbindung mit anderen Verdachtsmomenten der Beweis der Zuwiderhandlung gegen das genannte Gesetz wird geführt werden können.

Schwerin, den 17. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(2) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. d. M., betreffend Diphtherieserum, (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 14) wird hierdurch bestimmt, daß auch das Diphtheriserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrolnummer 114 wegen Veränderung seines ursprünglichen Gehalts an Immunisirungseinheiten in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 21. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) In Ahrenshoop bei Wustrow ist am 16. April eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 15. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:
Schwieger.

---

(4) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Paraguay auf dem Wege über Bremen oder Hamburg und Argentinien versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 Mk. 10 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 17. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:
Schwieger.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialdörfern Polz Amts Dömitz, Glaisin Amts Grabow und Loosen Amts Hagenow, sowie auf dem ritterschaftlichen Gute Vollrathsruhe Amts Stavenhagen und erloschen auf dem Pachthofe Mühlenhof Klosteramts Dobbertin.

Schwerin, den 21. April 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Postsecretair Ludwig Plog hieselbst ist zum Ober-Postkassenbuchhalter bei der hiesigen Ober-Postkasse mit Wirkung vom 1. Januar 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 31. März 1896.

(2) Die Postassistenten Emil Brandt in Schwaan, Karl Strube in Penzlin, Rudolf zur Nedden in Schwerin und Alexander von Huth in Rostock sind zu Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bäckermeister Fritz Vollhagen in Grabow den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. April 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Schlichting aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. April 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Richard Sanneg aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. April 1896.

(6) Der Referendar Carl Mehlhardt aus Damshagen hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 13. April 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer am Realgymnasium Haker in Malchin den Titel „Oberlehrer" Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. April 1896.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Assessor Freiherrn von Meerheimb zu Grabow zum Amtsverwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. April 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphen-Verwalter Herricht hieselbst zum Vorsteher der Telegraphen-Inspection in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung mit dem Charakter als Telegraphen-Inspector zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Hovemann in Wismar zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(11) In die Großherzogliche Kommission für die theoretische Prüfung der Feldmesser — Bekanntmachung vom 21. März 1894, Regierungs-Blatt Nr. 11 — sind als Vorsitzender der Drost Balk in Güstrow, sowie als Mitglieder der Oberschulrath Dr. Hartwig, der Kammer-Kommissär Brennecke und der Oberlehrer Metzmacher hieselbst berufen worden.

Schwerin, den 17. April 1896.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Hill in Kleinen zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Klockmann aus Zahrensdorf nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hermann Herms aus Stendal nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

(15) Der Chemiker Dr. Max Gonnermann zu Rostock ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit der Verordnung vom 8. September 1894 öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 20. April 1896.

(16) Der Referendar Max Eberhard aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 20. April 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 16.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. April 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Infolge der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch landespolizeilich angeordnet, daß alle Wiederkäuer und Schweine im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in demjenigen Theil der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow, Lübtheen, welcher westlich der Eisenbahn Grabow—Dömitz und südlich der Chaussee Ludwigslust—Redefin—Pritzier und der Bahn Pritzier—Boizenburg, jedoch unter Ausschluß der Städte Grabow und Ludwigslust, liegt, mit der Maßgabe bis auf weiteres unter polizeilicher Beobachtung stehen, daß die Ortsobrigkeiten die Genehmigung zur Entfernung der unter Beobachtung stehenden Thiere aus den von der Seuche nicht befallenen Orten des Beobachtungsgebietes nach den Umständen auch ertheilen können, wenn kein thierärztliches Zeugniß, sondern nur der Befundschein des Ortsvorstehers über den Gesundheitszustand der auszuführenden Thiere beigebracht wird.

Zugleich werden die Ortsobrigkeiten hierdurch ermächtigt den Besitzern der Seuchengehöfte die Beschränkung aufzuerlegen, daß die zum Seuchengehöft gehörigen Hunde festgemacht werden müssen und fremde Hunde dasselbe nicht betreten dürfen.

Schwerin, den 23. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Die mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Sommerfahrpläne der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen sowie der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen, Directionsbezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 25. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) In Massow wird am 25. April 1896 eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 24. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Schwieger.

---

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorfe Augzin Amts Lübz und erloschen in der Stadt Güstrow, auf den ritterschaftlichen Gütern Wölzow und Volzrade Amts Wittenburg und im Domanialdorfe Bobzin Amts Wittenburg.

Schwerin, den 25. April 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Pastor Heussi in Pritzier ist zum Prediger in Conow Allerhöchst berufen und am Sonntage Quasimodogeniti, dem 12. d. Mts., nach voraufgegangener Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 20. April 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl Mehlhardt aus Damshagen nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. April 1896.

---

(3) Der Landbaumeister Gaster in Doberan ist zum Mitgliede der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des Baufaches ernannt worden.

Schwerin, den 23. April 1896.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. ab im hiesigen Großherzogthum bestehenden Post-Verbindungen angeschlossen.

Mit dieser No. 16 wird ausgegeben: No. 9 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Verzeichniss

der

Post-Verbindungen

im

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem Stande vom 1. Mai 1896.

Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen w bestehen nur an den Wochentagen (Werktagen), Post-Verbindungen mit dem Zeichen s nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:
P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Landpostfahrt.

Ist diesen Bezeichnungen * oder † beigefügt, so bedeutet * beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesammtgewichts und Gesammtwerthes; † nur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6$^{\underline{00}}$ Abds. bis 5$^{\underline{59}}$ früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr		1.	Pr	Pr	L	
6^{30}	11^{30}	4^{30}		Ahrenshoop×	11^{0}	4^{0}	$7^{\underline{45}}$	× Nur während der Badezeit
9^{30}	12^{0}	5^{0}		Wustrow	10^{30}	3^{30}	$6^{\underline{0}}$	
Lw*	Ls*	FL×		2.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
8^{50}	1^{25}	3^{30}		AltGaarz		10^{45}	4^{30}	
10^{20}	2^{45}	4^{25}	5	Roggow		9^{15}	2^{5}	
11^{30}	4^{10}	5^{45}	11	Neubukow		7^{45}	1^{0}	
FL×	Lw*			3.		FL×	Lw*	× Sonntags L
11^{40}	4^{15}			AltKalen		7^{10}	1^{0}	
1^{10}	$6^{\underline{30}}$		9	Gnoien		$5^{\underline{40}}$	10^{15}	
FLw	Ls*	Lw*		4.	FLw	Ls*	Lw*	× Sonntags L*
2^{20}	12^{0}	4^{45}		Ankershagen	8^{20}	9^{15}	2^{50}	
4^{5}	2^{0}	$6^{\underline{45}}$	9	Penzlin	6^{35}	7^{0}	12^{55}	
FLw	Ls*	FLw		5.	FLw	Ls*	FLw	
10^{40}	12^{5}	$6^{\underline{0}}$		Basedow	10^{15}	10^{35}	4^{15}	
	12^{30}	$6^{\underline{30}}$	2	Gessin	9^{45}	10^{10}	3^{45}	
11^{50}	1^{40}	$7^{\underline{35}}$	8	Malchin	9^{0}	9^{0}	3^{0}	
	Lw*			6.	Lw*			
	5^{20}			Bastorf	5^{0}			
	$6^{\underline{10}}$		4	Brunshaupten	4^{10}			
FL×				7.		FL×		× Sonntags L*
3^{20}				Bastorf		11^{0}		
5^{0}			10	Kröpelin		8^{10}		
Lw*	FL×			8.		Lw*	FL×	× Sonntags L*
12^{15}	$6^{\underline{15}}$			Baumgarten		6^{45}	10^{0}	
1^{10}	$7^{\underline{5}}$		4	Rühn		$5^{\underline{40}}$	9^{10}	
2^{0}	$7^{\underline{45}}$		9	Bützow		$5^{\underline{0}}$	8^{30}	
L*				9.				
9^{35}				Below Haltestelle				
9^{55}			2	Below				
11^{5}			5	Mestlin				
FL×				10.			FL×	× Sonntags L*
4^{0}				Bennin			9^{10}	
5^{0}			5	Kl.-Bengersdorf			8^{30}	
5^{35}			8	Wiebendorf			7^{50}	
			14	Boizenburg Bhf.			7^{20}	
$6^{\underline{20}}$			16	Boizenburg			6^{50}	
				11.		L†		
				Bergwerk Jessenitz		9^{40}		
			3	Lübtheen		9^{5}		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
FL×	Ls*				12.			FL×		× Sonntags L*
6^{45}	5^{0}				Bernitt			10^{15}		
8^{15}	7^{0}			9	Bützow			8^{30}		
Lw†					13.			Lw†		
10^{30}					Bernitt			5^{30}		
4^{10}				11	Satow			11^{30}		
Ls*	FLw	Lw*			14.	FL×	Lw*			× Sonntags L*
1^{0}	2^{30}	5^{13}			Blücher	8^{15}	1^{55}			
2^{45}	4^{30}	7^{0}		10	Boizenburg	6^{15}	11^{40}			
					15.			Lw†		
					Bobitz			4^{45}		
				9	MühlenEichsen			8^{0}		
FL×	Lw*				16.		FL×	Lw*		× Sonntags L*
6^{15}	11^{30}				Boizenburg		4^{30}	8^{45}		
8^{10}	1^{55}			8	Gresse		3^{20}	6^{55}		
9^{0}	2^{15}			11	Lüttenmark		2^{55}	6^{5}		
9^{30}	3^{5}			15	Greven		2^{0}	5^{5}		
	P	P			17.	P	P			
	7^{10}	3^{45}			Boltenhagen×	1^{0}	9^{25}			× Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.
	7^{45}	4^{20}		4	Klütz	12^{50}	8^{55}			
	8^{20}	4^{55}		9	Damshagen	11^{50}	8^{15}			
	8^{30}	5^{5}		11	Rolofshagen	11^{40}	8^{5}			
	9^{10}	5^{45}		16	Grevesmühlen	11^{5}	7^{20}			
	9^{20}	5^{55}		17	Grevesmühl. Bh.××	10^{53}	7^{15}			×× bis Grevesmühlen Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
B*	FLw				18.		B*	FLw		
11^{45}×	5^{0}				Borgfeld		7^{30}	11^{50}		× Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2^{40}).
1^{35}	6^{15}				Ivenack		5^{55}	10^{43}		
2^{55}	7^{0}			11	Stavenhagen		4^{50}	9^{45}		
Bs	Bw	B	B		19.	Bw	B	Bw	Bs	
10^{35}	11^{5}	6^{45}			Borkow	10^{53}	6^{55}		9^{45}	
10^{45}			9^{25}	1	Borkow Bhf.	10^{40}	6^{20}	9^{20}		
11^{20}	11^{50}	7^{20}	10^{0}	4	Dabel	10^{5}	5^{45}	8^{45}	9^{0}	
	×	Lw†××			20.	×	Lw†××			× im Sommer. ×× im Winter.
	7^{50}	7^{30}			Born	11^{43}	11^{45}			
	11^{0}	12^{15}		13	Wustrow	6^{30}	8^{50}			
FL×	Lw*	FLw			21.	FLw	Lw*	FL×	Ls*	× Sonntags L*
7^{45}	10^{40}	5^{10}			Brahlstorf	6^{40}	1^{0}	5^{0}	2^{0}	
8^{45}	11^{40}	6^{0}		5	Melkof	5^{50}	12^{0}	3^{30}	9^{25}	
P	P	P			22.	P	P	P		
7^{45}	3^{25}	7^{45}			Brahlstorf	6^{40}	2^{5}	6^{5}		
9^{10}	4^{50}	9^{10}		12	Neuhaus (Elbe)	5^{15}	12^{40}	4^{40}		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL×		FLw			23.		FL×	FLw	× Sonntags L*
7^{45}		2^{25}			Brahlstorf		2^{0}	$7^{\underline{10}}$	
8^{30}		3^{15}		5	Vellahn		1^{5}	$6^{\underline{25}}$	
Lw*	Lw	FL××	FL×		24.	Lw×	FL	Lw	× im Sommer.
9^{20}	1^{45}	3^{0}	5^{0}		Brunshaupten	6^{45}	9^{30}	4^{0}	×× im Winter.
12^{30}	3^{30}	5^{15}	$7^{\underline{15}}$	12	Kröpelin	$5^{\underline{0}}$	8^{10}	1^{30}	
FL×					25.			FL×	× Sonntags L*
2^{40}					Buchholz			8^{5}	
3^{40}				6	Krümmel			7^{20}	
4^{20}				13	Mirow			6^{0}	
FLw	Lw*	Ls			26.		FL×	Lw*	
4^{40}	8^{50}	2^{0}			Buchholz		9^{45}	2^{40}	
$6^{\underline{20}}$	10^{40}	4^{0}		9	Schwaan		8^{0}	12^{45}	
Lw					27.			Lw	
11^{55}					Buchholz			11^{45}	
1^{50}				4	Priborn			10^{45}	
		L*			28.	L*			
		8^{20}			Buchholz	2^{25}			
		11^{25}		12	Wredenhagen	11^{45}			
Lw*	FL×				29.		Lw*	FL×	× Sonntags L*
$5^{\underline{0}}$	8^{30}				Bützow		3^{0}	$6^{\underline{45}}$	
6^{45}	9^{45}			9	Tarnow		1^{15}	5^{30}	
Ls*	FL×	Lw*			30.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
12^{15}	2^{15}	5^{10}			Burg-Schlitz		10^{15}	3^{30}	
12^{55}	3^{0}	$6^{\underline{0}}$			Hohen-Demzin		9^{45}	2^{55}	
2^{20}	3^{40}	$7^{\underline{20}}$		8	Teterow		8^{40}	1^{35}	
B*	FLw				31.		FLw	B*	
$5^{\underline{55}}$	4^{0}				Cambs		9^{0}	1^{0}	
8^{25}	$6^{\underline{15}}$			$12_{×}$	Schwerin		6^{45}	10^{0}	× FL 13 km
Ls*	Lw*	FL×			32.	FL×	Lw*		
12^{30}	9^{0}	3^{30}			Cammin	8^{30}	3^{5}		
2^{20}	11^{40}	5^{20}		12	Laage	6^{45}	12^{45}		
Lw†					33.				
10^{15}					Carlow				
3^{20}				9	Rehna				
FL×					34.			FL×	× Sonntags L*
11^{15}					Crivitz			$7^{\underline{0}}$	
12^{0}				5	Barnin			$6^{\underline{15}}$	
1^{0}				11	Demen			5^{15}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
P	L*	Lw†		35.	Lw†	L*	P	
4^{10}	11^{30}			Crivitz		$7^{\underline{10}}$	12^{30}	
4^{30}			1	Crivitz Bhf.			12^{0}	
5^{5}			7	Wessin			11^{15}	
5^{35}	1^{20}		11	Kladrum		5^{10}	10^{45}	
5^{55}			13	Zölkow			10^{30}	
$6^{\underline{55}}$		10^{10}	21	Mestlin	5^{0}		9^{25}	
$7^{\underline{25}}$		3^{40}	25	Techentin	3^{55}		8^{50}	
$8^{\underline{15}}$		$6^{\underline{0}}$	32	Goldberg	10^{15}		8^{15}	
FL×	Lw*			36.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
$5^{\underline{45}}$	11^{20}			Crivitz		3^{15}	$6^{\underline{20}}$	
6^{15}	12^{5}		4	Zapel		2^{45}		
7^{0}			7	Ruthenbeck				
8^{15}	1^{50}		12	Klinken		12^{10}	5^{15}	
P				37.			P	
3^{50}				Crivitz			10^{15}	
4^{45}			9	Friedrichsruh			9^{10}	
5^{10}			12	Severin			8^{45}	
5^{40}			16	Bergrade			8^{15}	
$6^{\underline{40}}$			23	Parchim			7^{35}	
$6^{\underline{50}}$			24	Parchim Bhf.×			—	× nur auf Wunsch der Reisenden bis Parchim Bhf.
		Lw†		38.	Lw†			
		7^{0}		Dabel	9^{50}			
		10^{0}	8	Wamckow	7^{20}			
FL×	FLw			39.		FL×	FLw	× Sonntags L*
9^{5}				Dambeck		8^{15}		
9^{45}	$6^{\underline{5}}$		4	Balow an		7^{40}	3^{15}	
10^{20}	$6^{\underline{40}}$		8	Zierzow		7^{0}	2^{40}	
P	P			40.		P	P	
8^{25}	5^{35}			Dargun		11^{0}	$7^{\underline{25}}$	
9^{30}	$6^{\underline{40}}$		10	Neukalen		10^{0}	$6^{\underline{25}}$	
10^{45}	$7^{\underline{55}}$		21	Malchin Bhf.		8^{32}	5^{5}	
Pr				41.			Pr	
11^{5}				Dassow			5^{10}	
11^{55}			8	Mallentin			4^{20}	
12^{45}			16	Grevesmühlen			3^{30}	
FL×	Lw†			42.		FL×	Lw†	× Sonntags L*
6^{0}	12^{45}			Dassow		4^{0}	$8^{\underline{0}}$	
8^{0}	$7^{\underline{45}}$		10	Kalkhorst		12^{0}	3^{0}	
Pr	Pr			43.		Pr	Pr	
7^{25}	4^{40}			Dassow		12^{15}	$11^{\underline{25}}$	
8^{25}	5^{40}		8	Selmsdorf		11^{25}	$10^{\underline{45}}$	
			14	Schönberg Bhf.		10^{25}	$9^{\underline{55}}$	
9^{15}	$6^{\underline{20}}$		15	Schönberg Stadt		10^{10}	$9^{\underline{20}}$	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
		Lw†		44.	Lw†			
		1^{25}		Demen	4^{55}			
		5^{30}	11	Sternberg	11^{0}			
Pr				45.			Pr	
				Demmin Bhf.			5^{45}	
9^{50}				Demmin			5^{35}	
11^{25}			13	Dargun			4^{5}	
12^{10}			20	Finkenthal			3^{10}	
12^{40}			25	Gnoien			2^{40}	
Pr	Pr	Pr		46.	Pr	Pr	Pr	
10^{40}	$6^{\underline{0}}$	$10^{\underline{50}}$		Dettmannsdorf-Kölzow	6^{35}	12^{35}	$7^{\underline{15}}$	
11^{20}	$6^{\underline{40}}$	$11^{\underline{30}}$	6	Marlow	$5^{\underline{55}}$	11^{55}	6^{35}	
K	K			47.	K	K		
8^{35}	4^{40}			Dierhagen×	6^{45}	12^{45}		× Bestehen nur, wenn die Schifffahrt offen ist. Vgl. Nr. 118.
9^{0}	5^{5}			Dändorf	6^{25}	12^{25}		
10^{20}	$6^{\underline{15}}$			Ribnitz	$5^{\underline{0}}$	11^{0}		
B*	P	P		48.	B*	P	P	
7^{40}	12^{20}	$6^{\underline{5}}$		Dobbertin	6^{50}	10^{10}	3^{50}	
8^{50}	1^{0}	$6^{\underline{45}}$		Goldberg	$5^{\underline{40}}$	9^{35}	3^{15}	
	1^{5}	$6^{\underline{50}}$	5	Goldberg Bhf.		9^{30}	3^{5}	
Lw†				49.			Lw†	
7^{0}				Dobbertin			2^{30}	
2^{10}			13	Zehna			7^{0}	
Lw*	FL×			50.		Lw*	FL×	× Sonntags L*
11^{25}	4^{10}			Dobbin		7^{30}	10^{40}	
12^{55}	5^{10}		6	Krakow		6^{0}	9^{40}	
		P		51.	P			
		7^{52}		Dömitz Bhf.	7^{40}			
		8^{10}	1	Dömitz	7^{35}			
		9^{35}	12	Tripkau	6^{5}			
	FL×	Lw		52.	FL×	Lw		× Sonntags L*
	1^{0}	4^{30}		Drönnewitz	10^{35}	2^{0}		
	2^{35}	$6^{\underline{40}}$	10	Wittenburg	8^{0}	11^{30}		
				53.			Lw†	
				Dümmerhütte			2^{30}	
			10	Holthusen			10^{0}	
FLw	Ls*			54.	FLw	Ls*	L†	
3^{25}	1^{40}			Dümmerhütte	10^{0}	10^{0}		
3^{50}			8	Parum	9^{30}	9^{15}		
5^{0}	3^{45}		10	Püttelkow			12^{5}	
5^{30}	4^{25}		14	Wittenburg	8^{0}	7^{30}	11^{30}	
L*	FL×			55.		FL×	L*	× Sonntags L*
	3^{35}			Friedrichsmoor		9^{45}		
2^{50}	$6^{\underline{25}}$		9	Wöbbelin		8^{15}	5^{50}	
3^{40}	$7^{\underline{5}}$		12	Lüblow		7^{35}	4^{5}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
FL×	Lw*			56.		Lw*	FL×		× Sonntags L* (12 km).
6^{0}	10^{40}			Gadebusch		1^{23}	$7^{\underline{25}}$		
6^{20}	11^{25}		3	Passow			$7^{\underline{10}}$		
7^{0}	12^{13}		7	Veelböken		10^{5}	$6^{\underline{20}}$		
7^{50}	1^{50}		13	Mühlen Eichsen		8^{30}	5^{50}		
Pr				57.			Pr		
6^{10}				Gadebusch			$8^{\underline{25}}$		
7^{3}			7	Roggendorf			$7^{\underline{40}}$		
8^{10}			16	Mustin			$6^{\underline{55}}$		
9^{10}			24	Ratzeburg			5^{33}		
P	P			58.		P	P		
6^{35}	4^{5}			Gadebusch		1^{40}	$1^{\underline{5}}$		
7^{15}	4^{45}		5	Holdorf		1^{0}	$12^{\underline{25}}$		
7^{50}	5^{20}		11	Rehna		12^{25}	$11^{\underline{50}}$		
9^{43}	$7^{\underline{10}}$			an (Schönb.) Bhf. ab		10^{35}	$9^{\underline{53}}$		
P	P			59.		P	P		
6^{25}	2^{50}			Gadebusch		1^{25}	$2^{\underline{5}}$		
7^{3}	3^{50}		7	Lützow		12^{40}	$1^{\underline{20}}$		
7^{30}	3^{30}		9	Rosenberg		12^{15}	$12^{\underline{55}}$		
8^{20}	4^{40}		17	Friedrichsthal		11^{25}			
8^{40}	5^{0}		20	Lankow		11^{5}			
9^{3}	5^{23}		23	Schwerin Bhf.		10^{45}	$11^{\underline{25}}$		
9^{20}	5^{33}		24	Schwerin		10^{55}	$11^{\underline{5}}$		
		P		60.	P				
		$8^{\underline{35}}$		Gadebusch	10^{25}				
		$9^{\underline{15}}$	7	Lützow	9^{40}				
		$9^{\underline{45}}$	10	Renzow	9^{10}				
		$10^{\underline{25}}$		Boddin	8^{40}				
		$10^{\underline{50}}$	21	Püttelkow	8^{5}				
		$11^{\underline{15}}$	24	Wittenburg	7^{40}				
			25	Wittenburg Bhf.	7^{25}				
FL	FL×	Bw*		61.	FL	FLw	B*		× Sonntags B*
7^{45}	1^{50}	3^{20}		Ganzlin	7^{20}	1^{20}	$6^{\underline{50}}$		
8^{33}	2^{40}	4^{23}	5	Bad Stuer	6^{33}	12^{55}	5^{50}		
9^{3}	3^{10}	4^{30}	7	Stuer	6^{0}	12^{0}	5^{20}		
Lw×	FL	Lw××		62.	Lw××	Lw×	FL°	FL×	× Vom 1. Juni bis 30. Septbr. ×× Vom 1. Juli bis 31. August. ° Vom 1. Octbr. bis 31. Mai.
6^{0}	9^{40}	3^{13}		Gelbensande	8^{15}	2^{20}	$6^{\underline{2}}$	$7^{\underline{25}}$	
7^{45}		5^{0}		Graal	6^{40}	12^{45}	4^{45}		
8^{0}	11^{13}	$6^{\underline{2}}$	10	Müritz	6^{15}	12^{20}	4^{0}	5^{55}	
	Lw	FL		63.	Lw	FL			
	6^{0}	9^{30}		Gielow	3^{43}	5^{30}			
	8^{43}	12^{10}	13	Rittermannshagen	12^{23}	4^{0}			
	Bw×	Bw		64.	Bw×	Bw			× Sonntags L*
	6^{0}	1^{45}		Glasewitz	8^{30}	4^{15}			
	7^{03}	2^{45}	5	Plaaz	7^{30}	3^{15}			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
	Lw*	FL×		65.	FL×	Lw*		× Sonntags L*
	10^{40}	5^{15}		Glasin	10^{30}	$6^{\underline{20}}$		
		5^{40}	3	Eulenkrug	10^{5}	5^{50}		
	1^{10}	5^{55}	4	Pernick	9^{50}	5^{20}		
	1^{40}	$6^{\underline{15}}$	7	Neukloster	9^{30}	5^{0}		
L*	P			66.		L*	P	
	$6^{\underline{5}}$			Gnoien Bhf.×			1^{35}	× Bis Gnoien Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
10^{25}	$6^{\underline{25}}$		1	Gnoien		2^{30}	1^{15}	
	$7^{\underline{0}}$		7	Viecheln			12^{30}	
12^{25}	$7^{\underline{15}}$		9	BehrenLübchin		12^{30}	12^{20}	
	$7^{\underline{40}}$		13	Böhlendorf			11^{50}	
	$8^{\underline{15}}$		19	Sülze			11^{15}	
Pr				67.			Pr	
2^{35}				Gnoien			12^{55}	
3^{25}			8	Lühburg			12^{5}	
3^{35}			10	Basse			11^{55}	
4^{30}			18	Tessin			11^{0}	
Pr	Pr			68.		Pr	Pr	
6^{0}	1^{35}			Grabow		11^{25}	$7^{\underline{45}}$	
6^{25}	2^{0}		4	Prieslich		11^{0}	$7^{\underline{15}}$	
7^{0}	2^{25}		9	Zierzow		10^{30}	$6^{\underline{45}}$	
7^{35}	3^{10}		14	Möllenbeck		9^{40}	$6^{\underline{5}}$	
8^{10}	3^{45}		18	Ziegendorf		9^{15}	5^{35}	
	Pr	Pr		69.	Pr	Pr		
	6^{35}	3^{30}		Grammentin	6^{15}	1^{10}		
	8^{0}	4^{45}	11	Stavenhagen	$4^{\underline{50}}$	11^{45}		
L*	FLw			70.		FLw	L*	
9^{15}	5^{40}			Gresenhorst		12^{45}	9^{0}	
	$6^{\underline{10}}$		4	Bartelshagen		12^{15}	8^{10}	
1^{10}	$7^{\underline{5}}$		7	Ribnitz		10^{50}	$5^{\underline{30}}$	
	Lw†			71.		Lw†		
	9^{45}			Greven		1^{15}		
			3	Gallin		12^{35}		
	12^{0}		7	Valluhn		11^{45}		
	1^{20}		13	Zarrentin		9^{30}		
FLw	Ls*	Lw*		72.	Lw*	Ls*	FLw	
11^{15}	10^{15}	7^{0}		Grevesmühlen	4^{45}	$7^{\underline{35}}$	$7^{\underline{45}}$	
1^{50}	12^{5}	9^{15}	8	Diedrichshagen	2^{0}	5^{45}	$6^{\underline{15}}$	
2^{25}			10	Rüting			5^{25}	
3^{15}			14	Mühlen-Eichsen			4^{45}	
FL	Lw*			73.	FL×	Lw*		× Sonntags L*
2^{30}	$6^{\underline{0}}$			Gross-Gievitz	8^{10}	2^{10}		
5^{40}	$8^{\underline{15}}$		11	Waren	6^{30}	11^{30}		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Ls*	FLw				74.			FL×		× Sonntags L*
10^{15}	3^{15}				Gross-Godems			10^{0}		
12^{0}	4^{45}			9	Parchim			8^{0}		
Lw*	FL×	FLw			75.	Lw*	FL×	FLw		× Sonntags L*
7^{35}	9^{15}	3^{20}			Gross-Varchow	8^{40}	1^{55}	$6^{\underline{10}}$		
8^{5}	9^{55}	3^{35}		2	Lehsten	8^{15}	1^{55}	5^{50}		
9^{10}	10^{20}	4^{20}		7	Möllenhagen	7^{5}	12^{45}	5^{0}		
L	Lw	L	Lw		76.	L	Lw	L	Lw	
7^{25}	10^{55}	3^{15}	$8^{\underline{15}}$		Gross-Wokern	8^{25}	12^{5}	4^{45}	$9^{\underline{15}}$	
7^{50}	11^{30}	4^{10}	$8^{\underline{40}}$	2	Wokern	8^{0}	11^{40}	4^{20}	$8^{\underline{50}}$	
		Lw†			77.	Lw†				
		5^{0}			Gudow	$7^{\underline{0}}$				
		$7^{\underline{30}}$			Zarrentin	4^{30}				
FL×		Lw*			78.	Lw*	FLw	Ls*		× Sonntags L*
8^{10}		4^{55}			Güstrow	11^{30}	$6^{\underline{50}}$	$7^{\underline{45}}$		
9^{0}		$6^{\underline{10}}$		6	Sarmstorf	10^{15}	$6^{\underline{5}}$	$6^{\underline{30}}$		
9^{20}		$6^{\underline{35}}$		8	Kuhs	9^{30}	5^{40}	5^{50}		
9^{40}		$7^{\underline{10}}$		11	Kritzkow	8^{15}	5^{10}	5^{10}		
FL×	Lw*				79.		Lw*	FL×		× Sonntags L*
8^{10}	4^{40}				Güstrow		11^{0}	$7^{\underline{20}}$		
8^{45}	5^{50}			6	Gutow		9^{50}	$6^{\underline{45}}$		
9^{20}	$6^{\underline{40}}$			11	Zehna		7^{0}	$6^{\underline{10}}$		
FL×	Bw*	FL×	Bw*		80.	LF×	Bw*	FL×	Bw*	× Sonntags L*
7^{40}	12^{25}	$8^{\underline{15}}$			Hagebök	7^{15}	12^{10}	$7^{\underline{50}}$		
8^{13}	1^{5}	$8^{\underline{55}}$	$7^{\underline{15}}$	3	Neuburg	6^{55}	11^{40}	$7^{\underline{50}}$	$7^{\underline{25}}$	
9^{25}	2^{30}		$8^{\underline{10}}$	8	Heidekaten		10^{15}	2^{50}	$6^{\underline{30}}$	
P	Lw*	P			81.	P	Lw*	P		
10^{20}	2^{30}	$8^{\underline{55}}$			Hagenow Bhf.	9^{45}	2^{15}	$7^{\underline{45}}$		
10^{40}	3^{15}			2	Hagenower Heide			$7^{\underline{25}}$		
11^{10}	4^{45}			5	Kuhstorf		12^{30}	$7^{\underline{0}}$		
12^{0}		$10^{\underline{25}}$		10	Redefin	8^{15}		$6^{\underline{5}}$		
FLw	L*	FLw			82.	FLw	L*	FLw		
11^{15}					Hagenow Land	11^{10}				
11^{45}	7^{25}	$6^{\underline{25}}$			Hagenow	10^{50}	1^{45}	5^{33}		
12^{55}	8^{15}	$7^{\underline{5}}$		5	Toddin	8^{30}	12^{55}	5^{5}		
					83	Bw†	B	K		
					Hagenow Bhf.	9^{40}	$10^{\underline{55}}$	$1^{\underline{5}}$		
				3	Hagenow	9^{0}	$10^{\underline{0}}$	$12^{\underline{45}}$		
				15	Wittenburg			$11^{\underline{20}}$		
Ls*	FLw	Lw*			84.		FL×	Lw*		× Sonntags L*
11^{15}	3^{0}	3^{30}			Herzberg		11^{0}	$6^{\underline{15}}$		
2^{15}	4^{45}	$7^{\underline{10}}$		14	Parchim		8^{0}	1^{20}		

Hinfahrt.				Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Lw*	Ls*		FLw		85.			FL×	Lw*	× Sonntags L*
9^{0}	1^{0}		4^{35}		HohenSprenz			9^{50}	2^{45}	
10^{50}	2^{30}		$6^{\underline{5}}$	7	Schwaan			7^{50}	12^{45}	
FL×	FLw				86.			FL×	FLw	× Sonntags L*
7^{25}	3^{20}				Jördenstorf			9^{40}	$6^{\underline{50}}$	
8^{10}	4^{20}			5	Levitzow			8^{55}	$6^{\underline{5}}$	
8^{25}	4^{50}			7	Thürkow			8^{40}	5^{50}	
			Lw*		87.	Lw*				
			12^{15}		Jördenstorf	2^{35}				
			12^{50}		Poggelow	1^{20}				
Lw*	FL×				88.			Lw	FL×	× Sonntags L*
12^{10}	$6^{\underline{0}}$				Karbow			8^{10}	11^{45}	
2^{45}	$7^{\underline{10}}$			5	Benzin			7^{0}	10^{55}	
4^{0}	$8^{\underline{10}}$			10	Lübz			6^{0}	10^{10}	
B×	Pr×	⛴	⛴		89.	⛴	⛴	Pr×	B×	‹ verkehren nur, wenn die Schiffahrt geschlossen ist.
7^{10}	5^{15}	8^{15}	5^{30}		Kirchdorf	8^{0}	4^{0}	10^{10}	$7^{\underline{10}}$	
8^{0}	5^{40}			4	Fährdorf			9^{30}	$6^{\underline{10}}$	
8^{25}	$6^{\underline{15}}$			6	Gr.-Strömkendorf			9^{10}	5^{35}	
9^{20}	$6^{\underline{50}}$			9	Redentin			8^{10}	4^{50}	
10^{30}	$7^{\underline{40}}$	9^{15}	$6^{\underline{30}}$	14	Wismar	7^{0}	3^{0}	7^{25}	3^{40}	
Lw×	Lw*		FL		90.	Lw×		Lw*	FL	× vom 1. Mai bis 30. Septbr.
6^{40}	11^{10}		5^{20}		Klein-Tessin	4^{0}		7^{0}	11^{40}	
7^{40}	12^{50}		$6^{\underline{30}}$	5	Krakow	3^{0}		6^{0}	9^{40}	
Pr	B*				91.	B*		Lw	Pr	
7^{0}					Klütz				$6^{\underline{20}}$	
8^{55}	3^{0}			16	Proseken	8^{35}		2^{25}	4^{20}	
10^{0}	4^{25}			22	Wismar	7^{10}		12^{40}	3^{20}	
FL×	Lw				92.	FL×		Lw		× Sonntags L*
1^{0}	5^{0}				Kogel	9^{15}		12^{45}		
1^{30}				4	Dodow	8^{45}				
1^{45}					Lehsen					
	$6^{\underline{15}}$			6	Waschow	8^{30}		11^{30}		
2^{20}	$6^{\underline{45}}$			10	Wittenburg	8^{0}		11^{5}		
FL×	Lw*				93.			Lw*	FL×	× Sonntags L*
9^{40}	6^{0}				Krakow			12^{40}	$6^{\underline{40}}$	
11^{0}	7^{35}			8	Serrahn			11^{0}	5^{20}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FLw	Bs*	Bw*		94.	Bw*	Bs*	FLw×	× Vom 1. April bis 30. September 1 Stunde später.
8^{10}	8^{0}	1^{30}		Kröpelin	12^{10}	4^{30}	5^{15}	
9^{30}	9^{30}	2^{50}	6	Retschow	10^{45}	3^{0}	4^{0}	
11^{45}			11	Püschow			2^{45}	
12^{20}			13	Reinshagen			2^{15}	
FL	Bw*			95.		Bw*	FL	
8^{10}	4^{30}			Kröpelin		12^{35}	$6^{\underline{25}}$	
9^{45}	$6^{\underline{25}}$		10	Gerdshagen		10^{35}	5^{10}	
10^{10}	$7^{\underline{25}}$		14	Satow		9^{30}	4^{50}	
FL×		Bw		96.	Bw*		FL×	× Sonntags L*
6^{40}		12^{35}		Laage	$7^{\underline{45}}$		2^{30}	
7^{5}		1^{30}	3	Breesen	$7^{\underline{10}}$		1^{55}	
8^{0}		2^{35}	9	Neukrug	$6^{\underline{0}}$		1^{0}	
Pr				97.				
7^{45}				Laage Bhf.		$5^{\underline{45}}$×		× Bis Bahnhof nur auf Wunsch der Reisenden.
8^{5}			1	Laage		$5^{\underline{35}}$		
8^{40}			6	Kobrow		$4^{\underline{50}}$		
8^{55}			8	Goritz		$4^{\underline{35}}$		
9^{50}			16	Tessin		$3^{\underline{50}}$		
	FL×	FLw		98.	FL×	FLw		
	8^{0}	4^{15}		Lalendorf	11^{35}	$7^{\underline{20}}$		
	8^{35}	4^{40}	2	Wattmannshagen	11^{0}	$7^{\underline{5}}$		
	9^{0}	5^{15}	5	Roggow				
	9^{40}	5^{55}	8	Schlieffenberg	9^{55}	$6^{\underline{5}}$		
FLw	Lw*	Ls*		99.	FLw	Ls*	Lw*	
4^{30}	2^{20}	11^{30}		Lassahn	11^{35}	11^{10}	2^{10}	
6^{0}	5^{20}	3^{10}	10	Zarrentin	9^{10}	9^{10}	12^{0}	
FL×	Lw*			100.	FL×		Lw*	× Sonntags L*
3^{15}	$7^{\underline{10}}$			Leizen	9^{45}		3^{10}	
4^{30}	$9^{\underline{0}}$		11	Röbel	7^{45}		12^{40}	
Lw*				101.			Lw*	
8^{0}				Leizen			10^{30}	
1^{40}			9	Stuer			6^{0}	
	FL×			102.	FL×			× Sonntags L*
	3^{35}			Leussow	9^{45}			
	4^{5}		3	Klein-Krams	9^{0}			
	4^{35}		5	Alt-Krenzlin	8^{30}			
	5^{10}		9	Picher	7^{0}			
Pr	Lw†			103.		Lw†	Pr	
$4^{\underline{55}}$	12^{20}			Ludwigslust		5^{0}	$7^{\underline{30}}$	
6^{30}	2^{0}		8	Kummer		2^{0}	$6^{\underline{5}}$	
7^{0}	3^{15}		11	Picher		12^{50}	5^{35}	

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Pr					104.	Pr				
$5^{\underline{40}}$	9^{5}	12^{55}	$6^{\underline{20}}$		Lübtheen	8^{50}	12^{25}	4^{30}	$10^{\underline{5}}$	
6^{0}				3	Quassel	8^{30}				
6^{30}	9^{55}	1^{45}	$7^{\underline{20}}$	7	Pritzier	8^{0}	11^{55}	3^{40}	$9^{\underline{15}}$	
FLw	Ls*	FLw			105.	FLw	Ls*		FLw	
8^{55}	8^{55}	3^{0}			Malchin	12^{20}	12^{35}		$6^{\underline{45}}$	
9^{40}	10^{10}	3^{45}		6	Remplin	11^{30}	11^{20}		$6^{\underline{0}}$	
P	P				106.		P		P	
9^{05}	$8^{\underline{45}}$				Malchow		1^{45}		$7^{\underline{50}}$	
9^{15}	$9^{\underline{10}}$			3	Malchow Bhf.		1^{10}		$7^{\underline{15}}$	
9^{45}	$9^{\underline{25}}$				Malchow		1^{0}		$7^{\underline{5}}$	
10^{50}	$10^{\underline{10}}$			10	Roez		12^{5}		$6^{\underline{10}}$	
11^{55}	$11^{\underline{15}}$			21	Röbel		11^{5}		5^{10}	
L†	Pr				107.				Pr	
1^{0}	5^{20}				Marlow				8^{20}	
3^{0}	$6^{\underline{25}}$			7	Semlow				7^{10}	
	$7^{\underline{40}}$			13	Schlemmin				6^{5}	
	$9^{\underline{10}}$			24	Redebas				$4^{\underline{20}}$	
	Pr				108.	Lw†	Pr			
	8^{15}				Marnitz	4^{45}	5^{35}			
	9^{20}				Slate	9^{0}	4^{50}			
	10^{5}			10	Parchim Bhf.					
	10^{50}			14	Parchim	8^{0}	3^{55}			
Bw*	Pr				109.		Pr		Bw*	
8^{55}	5^{45}				Marnitz		8^{5}		4^{50}	
12^{20}	$6^{\underline{15}}$			3	Suckow		7^{40}		12^{20}	
	$7^{\underline{25}}$			12	Putlitz		6^{35}			
Lw†					110.				Lw†	
12^{35}					Marnitz				12^{30}	
2^{35}				9	Ziegendorf				8^{30}	
P					111.				P	
$5^{\underline{25}}$					Mirow				3^{25}	
6^{20}				5	Lärz				2^{40}	
6^{45}				8	Neu-Gaarz				2^{10}	
7^{30}				12	Vipperow				1^{35}	
8^{40}				20	Röbel				12^{20}	

Hinfahrt.				Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Lw*	FL×				112.	FL×	Lw*			× Sonntags L*
$6^{\underline{00}}$	4^{20}				Molzow	9^{55}	3^{20}			
	5^{5}			4	Dahmen	8^{40}				
$7^{\underline{20}}$	$6^{\underline{20}}$			12	Vollrathsruhe	7^{10}	1^{40}			
FL	Lw				113.		Lw	FL		
7^{45}	1^{0}				Neubukow		11^{15}	5^{45}		
9^{15}	3^{5}			9	Kirch-Mulsow		9^{45}	4^{15}		
11^{10}	3^{50}			15	Passe		8^{30}	2^{55}		
L	L	Lw			114.	L	L	Lw		
7^{50}	9^{40}	$7^{\underline{35}}$			Nossentin Bhf.	7^{40}	9^{25}	$7^{\underline{15}}$		
8^{20}	10^{10}	$8^{\underline{5}}$		4	Nossentiner Hütte	7^{10}	8^{55}	$6^{\underline{45}}$		
		FL			115.	FL				
		2^{45}			Priborn	10^{5}				
		3^{35}			Vipperow	9^{5}				
		4^{45}			Röbel	7^{45}				
K××	Bw×	Kw×	K†		116.	K	Bw×	K†	⛴ ††	× Vom 1. Novbr. bis 31. März. ×× Vom 1. Novbr. bis 31. März nur Sonntags, vom 1. April bis 31. October täglich. † Nur vom 1. April bis 31. Oct. †† Nur im Sommer.
1^{0}	1^{10}	$8^{\underline{0}}$	$8^{\underline{15}}$		Rabensteinfeld	6^{50}	12^{50}	1^{50}	4^{0}	
1^{15}	1^{40}	$8^{\underline{15}}$	$8^{\underline{30}}$		Muess	6^{15}	12^{5}	1^{55}		
2^{0}	3^{20}	$9^{\underline{0}}$	$9^{\underline{15}}$		Schwerin	5^{30}	10^{45}	12^{50}	3^{15}	
Pr	Pr	Pr			117.	Pr	Pr.	Pr		
	10^{35}				ab (Schwerin) an	5^{55}				
6^{55}	4^{5}				„ (Gadebusch) „	1^{40}		$1^{\underline{5}}$		
8^{0}	5^{30}	1^{5}			Rehna	12^{10}	4^{55}	$11^{\underline{35}}$		
8^{55}	$6^{\underline{20}}$			7	Rabensdorf	11^{50}		$10^{\underline{40}}$		
9^{45}	$7^{\underline{10}}$	3^{0}		12	Schönberg Bhf.	10^{55}	3^{20}	$9^{\underline{55}}$		
K	K				118.×		K	K		× Wenn die Schiffahrt geschlossen ist, sonst 118a und 47.
$5^{\underline{0}}$	10^{50}				Ribnitz		1^{50}	$6^{\underline{25}}$		
6^{25}	11^{55}			8	Dändorf		12^{50}	5^{5}		
6^{45}	12^{15}			10	Dierhagen		12^{5}	4^{40}		
8^{5}	1^{35}			18	Wustrow		10^{45}	3^{20}		
⛴	⛴	⛴			118a.	⛴	⛴	⛴×		× Nur im Juli und August.
10^{15}	3^{15}	8^{0}			Ribnitz	8^{15}	2^{15}	$6^{\underline{30}}$		
11^{15}	4^{15}	9^{0}		11	Wustrow	7^{15}	1^{15}	5^{50}		
	K	P××			119.	⛴×	K	P××		× Nur, wenn die Schiffahrt offen ist. ×× Verkehrt, sobald die Schiffahrt geschlossen ist.
	$10^{\underline{25}}$	5^{50}			Röbel	3^{45}	$7^{\underline{5}}$	8^{40}		
	$12^{\underline{55}}$	3^{40}			Waren Bhf.		$4^{\underline{55}}$	10^{50}		
	$1^{\underline{5}}$	3^{20}		23	Waren	2^{30}	$4^{\underline{15}}$			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr				120.			Pr	
3^{30}				Röbel			1^{25}	
4^{15}			8	Kambs			12^{30}	
4^{55}			13	Wredenhagen			11^{55}	
$6^{\underline{10}}$			23	Alt Daber			10^{40}	
$6^{\underline{42}}$			28	Wittstock			10^{0}	
Pr	Pr			121.		Pr	Pr	
8^{25}	4^{40}			Rostock		8^{50}	$8^{\underline{0}}$	
9^{10}	5^{30}		7	Kritzmow		7^{55}	$7^{\underline{5}}$	
9^{20}	5^{40}		8	Kritzmow Abbau		7^{45}	$6^{\underline{55}}$	
9^{35}	5^{55}		10	Stäbelow		7^{30}	$6^{\underline{40}}$	
10^{0}	$6^{\underline{25}}$		13	Clausdorf		7^{5}	6^{15}	
10^{25}	$6^{\underline{50}}$		16	Heiligenhagen		6^{40}	5^{50}	
10^{55}	$7^{\underline{20}}$		20	Satow		6^{10}	5^{30}	
	B*	FLw		122.	B*	FLw		
	1^{0}	5^{0}		Rottmannshagen	7^{50}	12^{15}		
	2^{30}	$6^{\underline{50}}$	7	Stavenhagen	6^{0}	11^{30}		
	L	Lw		123.	L	Lw		
	6^{45}	11^{30}		Schwerin	4^{45}	$8^{\underline{45}}$		
	8^{0}	1^{30}	6	Warnitz	3^{30}	$7^{\underline{20}}$		
Bw†				124.			Bw†	
3^{15}				Seedorf			3^{0}	
5^{0}			9	Zarrentin			1^{15}	
L*	FL			125.		L*	FL	
6^{0}	9^{45}			Stavenhagen		2^{30}	$7^{\underline{0}}$	
6^{40}	10^{15}		4	Jürgenstorf		1^{50}		
7^{50}	11^{35}		9	Sülten		12^{45}	5^{10}	
		FL		126.	FL			
		9^{35}		Stavenhagen	$8^{\underline{20}}$			
			4	Jürgenstorf	$7^{\underline{50}}$			
		11^{50}	14	Varchentin	$6^{\underline{20}}$			
FLˣ				127.			FLˣ	ˣ Sonntags L*
11^{0}				Sternberg			$8^{\underline{0}}$	
1^{5}			11	Wamckow			$6^{\underline{0}}$	
L*	FLw	Bs*		128.	Lw*	FLw	Ls*	
7^{30}	11^{0}	8^{0}		Sternberg	$6^{\underline{25}}$	$7^{\underline{0}}$	2^{30}	
10^{30}	12^{0}	9^{30}	7	Witzin	4^{30}	$6^{\underline{0}}$	1^{0}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL	L			129.		L	FLw	
11^{15}	7^{0}			Tessin		1^{50}	$6^{\underline{20}}$	
12^{15}	8^{50}		6	Woltow			5^{15}	
1^{25}	10^{5}		10	Walkendorf		10^{10}	4^{20}	
1^{55}	10^{40}		13	Klein-Dalwitz			3^{50}	
P	P			130.	P	P		
7^{25}	10^{55}			Wittenburg Bhf.	10^{28}	$6^{\underline{50}}$		
7^{40}	11^{5}			Wittenburg	10^{20}	$6^{\underline{45}}$		
8^{5}	11^{30}		4	Waschow	9^{55}	$6^{\underline{10}}$		
8^{50}	12^{15}		12	Zarrentin	9^{10}	5^{25}		

Fahrpläne

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,

der

Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

sowie der

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

der

Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions-Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. Mai 1896.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
2) Die Abgang- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
3) Die Nachtzeiten von $6^{\underline{00}}$ Abends bis $5^{\underline{59}}$ Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.
4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
6) Zeichenerklärung:

×	bedeutet:	Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H.	bedeutet:	Hamburg, Hannov. Bahnhof,
e	„	„ „ „ zum Einsteigen,	Hamburg K.	„	Hamburg, Klosterthor „
a	„	„ „ „ zum Aussteigen,	Hamburg L.	„	Hamburg, Lübecker „
|	„	„ „ nicht,	Leipzig M.	„	Leipzig, Magdeb. „
Berlin L.	„	Berlin, Lehrte'r Bahnhof,	Rostock FF.	„	Rostock, Friedrich Franz-Bahnhof,
Berlin St.	„	Berlin, Stettin'er „			
Hamburg B.	„	Hamburg, Berlin'er „	Rostock Ll.	„	Rostock, Lloyd-Bahnhof.

Inhalt:

Lübeck-Strasburg. 1. Strasburg-Lübeck.

5.	9.	1.	3.	7.	11.	13.	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	8.	12.	4.	10.	2.	6.
1.—4. Kl.		1.—3. Kl.	1.—4. Klasse.						1.—4. Klasse.				1.—3. Kl.	1.—4. K.
—	—	737	—	248	608	—		Ab Kiel An	—	542	854	—	—	—
—	600	907	—	415	727	—		· Eutin ·	—	330	703	—	1024	—
—	723	937	—	507	822	—		An Lübeck Ab	—	245	600	—	912	—
—	—	454	919	210	544	—		Ab Kiel über Oldesloe An	123	—	640	—	1020	—
—	—	545	1018	308	621	—		· Neumünst. über Oldesloe ·	1226	—	620	—	920	—
—	—	954	1200	504	907	—		An Lübeck Ab	1042	—	400	—	755	—
—	320	—	340	810	1210	—		Ab Hannover An	333	658	210	—	310	—
—	548	—	722	1042 118	608	—		· Lüneburg ·	1240	347	741	—	1100	—
—	635	—	824	1220 300	703	—		· Büchen ·	1142	240	526	—	955	—
—	733	—	1033	128 427	810	—		An Lübeck Ab	1047	133	427	—	820	—
—	—	1220	122	—	1013	—		Ab Köln An	930	956	720	—	720	—
—	—	620	624	1010	321	—		· Bremen ·	340	422	1200	—	128	—
—	—	842	1022	322	726	—		· Hamburg L. ·	1220	229	542	—	903	—
—	—	934	1200	504	907	—		An Lübeck Ab	1048	103	400	—	755	—
—	728	1002	1212	518	920	—	0,0	Ab **Lübeck** An	1032	1245	340	—	745	1222
—	751	|	1231	529	924	—	11,9	· Lüdersdorf Ab	1017	1232	324	—	|	1202
—	801	1023	1244	540	948	—	19,4	· Schönberg ·	959	1216	319	—	726	1157
—	813	|	1259	554	959	—	29,0	· Grieben ·	948	1209	×253	—	|	1144
—	823	1044	114	606	1010	—	36,7	· Grevesmühlen ·	931	1146	240	—	707	1133
—	×831	|	×124	×616	×1020	—	44,0	· Plüschow ·	×919	×1133	×228	—	|	×1121
—	840	|	133	627	1021	—	50,3	· Bobitz ·	910	1123	216	—	|	1112
—	849	1107	147	638	1042	—	59,3	An **Kleinen** 3. ·	857	1119	203	—	644	1100
—	915	1141	230	711	1110	—		An Schwerin Ab	830	1048	123	—	615	1020
515	830	1048	123	612	1020	—		Ab Schwerin An	913	1141	230	533	711	1110
552	900	1113	209	650	1027	—	59,3	Ab **Kleinen** 3. An	842	1101	143	1.—3. Klasse. 517	622	1044
608	911	|	214	702	1109	—	67,6	· Ventschow Ab	832	1049	134	|	|	1034
617	922	|	228	714	1121	—	76,8	An **Blankenberg** 7. Ab	820	1038	121	459	|	1023
620	924	|	230	717	1123	—		Ab **Blankenberg** 7. An	819	1032	117	456	|	1020
637	940	|	247	734	1128	—	89,3	· Warnow Ab	803	1018	101	|	|	1005
650	953	1130	300	748	1150	—	99,8	An **Bützow** 13. Ab	749	1000	1247	436	621	952
744	1026	1229	332	838	1225	—		An Rostock FF. Ab	700	910	1142	400	518	905
—	—	101	456	1147	—	—		· Warnemünde ·	630	—	1040	—	420	—
1033	113	115	812	1155	—	—		An Doberan Ab	—	720	1036	132	400	446
659	1006	1154	310	758	1158	—	99,8	Ab **Bützow** 13 An	741	948	1229	426	533	942
717	1022	1208	329	817	1213	—	113,3	An **Güstrow** 8. 12. Ab	728	935	1222	410	541	928
724	—	1212	341	824	1218	—		Ab **Güstrow** 8. 12. An	717	—	1210	403	536	912
742	—	1234	401	854	1233	—	129,0	An **Lalendorf** 16. Ab	636	—	1121	341	|	852
732	—	1233	534	902	—	—		Ab Lalendorf An	633	—	1149	242	—	845
847	—	137	611	958	—	—		An Waren Ab	609	—	1110	122	—	754
944	—	247	647	1054	—	—		An Neustrelitz Ab	508	—	1033	102	—	700
744	—	1229	404	858	1234	—	129,0	Ab **Lalendorf** 16. An	637	—	1143	340	|	832
756	—	|	418	×902	|	—	137,1	· Wokern Ab	647	—	1138	×321	|	842
803	—	1243	424	917	1242	—	142,3	An **Teterow** 11. Ab	636	—	1123	323	|	824
808	—	1244	427	919	1250	—		Ab **Teterow** 11. An	627	—	1122	321	|	823
826	—	1256	446	928	107	—	156,3	An **Malchin** 10. Ab	619	—	1101	304	452	814
836	—	108	433	942	→→	502		Ab **Malchin** 10. An	616	—	1033	300	433	810
848	—	118	514	1022	—	522	167,5	· Stavenhagen Ab	602	—	1041	247	|	728
905	—	|	534	×1012	—	544	182,4	· Kleeth ·	×544	—	1030	230	|	727
913	—	|	542	1027	—	552	187,0	· Mölln ·	532	—	1011	222	|	722
931	—	130	600	1048	—	610	200,9	An **Neubrandenburg** 4. 19. 21. Ab	515	—	930	204	408	710
1000	—	206	712	—	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	938	133	133	652
1210	—	406	927	—	—	—		An Stralsund Ab	—	—	724	1150	1130	442
945	—	210	610	—	—	628		Ab Neubrandenburg An	—	—	932	122	122	628
1024	—	253	647	—	—	744		An Neustrelitz Ab	—	—	850	104	104	612
1243	—	521	846	—	—	1040		· Berlin St. Ab	—	—	610	1040	1040	329
1012	—	217	941	—	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	929	133	133	645
1119	—	327	1050	—	—	—		An Friedland Ab	—	—	800	1236	1236	540
1002	—	201	720	—	—	613	200,9	Ab **Neubrandenburg** 4. 19. 21. An	—	—	938	134	403	652
1016	—	|	732	—	—	628	208,1	· Sponholz Ab	—	—	922	123	|	642
1031	—	|	×745	—	—	643	217,9	· Neetzka ·	—	—	×906	113	|	629
1044	—	226	755	—	—	653	223,0	· Oertzenhof ·	—	—	850	109	344	626
1101	—	240	812	—	—	713	235,1	An **Strasburg** Ab	—	—	838	1242	322	612
1106	—	241	822	—	—	717		Ab Strasburg An	—	—	823	1220	325	602
1137	—	300	852	—	—	749		An Pasewalk Ab	—	—	803	1210	300	541
118	—	400	1027	—	—	909		· Stettin Ab	—	—	636	1050	218	446

Hagenow (Land)-Schwerin. 2. Schwerin-Hagenow (Land).

81.	83.	85.	87.	89.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.
1.—4. Klasse.							1.—4. Klasse.				
3^{30}	6^{05}	8^{10}	12^{10}	5^{34}		Ab Hannover über Lüneburg An	12^{28}	3^{36}	6^{58}	2^{10}	2^{10}
←	—	—	—	—		• Hamburg K. •	—	11^{40}	—	8^{14}	10^{22}
6^{30}	9^{15}	1^{30}	6^{20}	8^{40}		• Hamburg B. •	9^{00}	—	4^{08}	—	—
7^{10}	10^{30}	2^{48}	7^{06}	10^{27}		• Büchen An	7^{27}	10^{58}	2^{39}	6^{52}	9^{38}
7^{24}	10^{50}	3^{04}	7^{10}	10^{30}		• Boizenburg Ab	7^{18}	10^{41}	2^{26}	6^{39}	9^{26}
7^{37}	11^{08}	3^{20}	7^{32}	10^{49}		• Brahlstorf •	7^{00}	10^{27}	2^{19}	6^{16}	9^{11}
7^{45}	11^{18}	3^{31}	7^{42}	11^{02}		• Pritzier •	6^{48}	10^{18}	2^{07}	6^{04}	9^{02}
7^{57}	11^{31}	3^{44}	7^{52}	11^{15}		An Hagenow (Land) Ab	6^{33}	10^{07}	1^{53}	5^{50}	8^{52}
—	—	12^{15}	6^{56}	—		Ab Zarrentin An	—	11^{30}	—	6^{46}	—
7^{35}	—	2^{39}	7^{20}	—		Ab Wittenburg An	7^{09}	10^{50}	2^{39}	6^{21}	—
7^{54}	—	3^{40}	7^{50}	—		An Hagenow (Land) Ab	6^{50}	10^{10}	1^{57}	5^{51}	—
8^{02}	11^{33}	3^{58}	7^{58}	11^{22}	0,0	Ab Hagenow(Land) 23. 25. An	6^{28}	10^{04}	1^{49}	5^{44}	8^{42}
8^{18}	11^{49}	×3^{57}	×8^{07}	|	5,1	• Kirch-Jesar Ab	|	×9^{55}	×1^{40}	×5^{35}	8^{33}
8^{27}	12^{05}	4^{10}	8^{21}	×11^{42}	12,3	• Zachun •	6^{09}	9^{43}	1^{38}	5^{32}	8^{20}
8^{40}	12^{19}	4^{22}	8^{32}	×11^{54}	18,6	• Holthusen 3. •	5^{47}	9^{32}	1^{18}	5^{11}	8^{06}
8^{53}	12^{34}	4^{38}	8^{42}	12^{09}	28,3	An Schwerin 3. 6. Ab	5^{30}	9^{19}	1^{00}	4^{58}	7^{50}

Ludwigslust-Schwerin-Wismar. 3. Wismar-Schwerin-Ludwigslust.

21.	23.	25.	27.	33.	29.	31.	Entfern. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.
1.—4. Klasse.				1.—3. Kl.	1.—4. Kl.				1.—4. Klasse.				1—3. Kl.	1.—4. Kl	1.—3. Kl.	1—4. Kl.
9^{40}	—	—	—		11^{05}	12^{18}		Ab Leipzig M. An	4^{56}	5^{48}	—	11^{27}	11^{27}	3^{47}	—	8^{17}
12^{19}	—	6^{03}	—		1^{13}	3^{33}		• Magdeburg •	12^{30}	3^{38}	—	9^{21}	9^{21}	12^{12}	—	5^{48}
11^{26}	—	6^{33}	9^{00}	—	1^{13}	5^{35}		• Berlin L. •	11^{30}	12^{33}	—	8^{21}	8^{4}	11^{22}	—	5^{42}
2^{12}	4^{42}	8^{33}	10^{33}	—	4^{13}	7^{42}		• Wittenberge An	9^{07}	11^{10}	—	5^{13}	7^{00}	9^{06}	—	1^{17}
2^{56}	5^{30}	9^{33}	|	—	5^{03}	8^{22}		• Grabow Ab	8^{39}	|	—	4^{30}	|	8^{26}	—	12^{29}
3^{08}	5^{40}	9^{48}	11^{30}	—	5^{13}	8^{30}		An Ludwigslust Ab	8^{20}	10^{33}	—	4^{13}	6^{25}	8^{17}	—	12^{10}
—	6^{10}	—	9^{43}	—	3^{36}	7^{08}		Ab Parchim An	10^{14}	12^{35}	—	—	7^{05}	9^{39}	—	—
—	7^{08}	—	10^{38}	—	4^{10}	8^{06}		An Ludwigslust Ab	9^{00}	12^{10}	—	—	6^{30}	8^{56}	—	—
8^{33}	7^{10}	9^{50}	11^{40}	Verkehrt nur an Sonn- und Festtagen	5^{20}	8^{34}	0,0	Ab Ludwigslust 4. 23. An	8^{19}	10^{25}	—	4^{09}	6^{17}	8^{08}	Verkehrt nur an Sonn- und Festtagen	12^{03}
|	7^{23}	|	×11^{50}		×5^{29}	×8^{44}	9,0	• Lüblow Ab	8^{01}	|	—	3^{57}	|	7^{57}		×11^{51}
|	7^{31}	10^{09}	×11^{57}		×5^{36}	×8^{52}	14,7	• Rastow •	7^{53}	10^{08}	—	3^{48}	|	7^{48}		×11^{44}
|	7^{41}	|	×12^{05}		5^{44}	×9^{20}	21,8	• Sülstorf •	7^{43}	×9^{57}	—	3^{37}	|	×7^{35}		×11^{38}
×4^{20}	7^{49}	|	a12^{19}		5^{54}	×9^{27}	26,9	• Holthusen •	7^{33}	|	—	3^{29}	5^{53}	7^{21}		×11^{29}
4^{27}	8^{00}	10^{33}	12^{33}		6^{05}	9^{18}	36,1	An Schwerin 2. 6. Ab	7^{18}	9^{40}	—	3^{15}	5^{41}	7^{15}		11^{18}
5^{15}	8^{30}	10^{48}	1^{25}	3^{30}	6^{15}	10^{12}		Ab Schwerin 2. 6. An	—	9^{18}	11^{41}	2^{30}	5^{36}	7^{11}	9^{17}	11^{10}
5^{21}	8^{44}	|	1^{41}	3^{48}	×6^{21}	10^{23}	46,9	• Lübstorf Ab	—	9^{03}	×11^{23}	2^{15}	|	6^{55}	9^{23}	×10^{58}
5^{40}	8^{55}	11^{05}	1^{56}	3^{54}	6^{39}	10^{44}	52,3	An Kleinen 1. Ab	—	8^{55}	11^{17}	2^{08}	5^{23}	6^{49}	9^{13}	10^{51}
7^{44}	10^{00}	12^{29}	3^{53}	—	8^{28}	12^{35}		An Rostock FF. Ab	—	7^{00}	9^{10}	11^{45}	4^{00}	5^{18}	—	9^{25}
5^{45}	9^{02}	11^{20}	2^{03}	3^{59}	6^{51}	11^{00}	52,3	Ab Kleinen 1. An	—	8^{48}	11^{04}	1^{52}	5^{18}	6^{39}	9^{28}	10^{37}
5^{57}	9^{15}	×11^{37}	2^{19}	4^{18}	7^{02}	11^{12}	61,8	• Mecklenburg Ab	—	8^{33}	×10^{50}	1^{40}	×5^{00}	6^{28}	8^{55}	10^{25}
6^{08}	9^{34}	11^{33}	2^{33}	4^{33}	7^{11}	11^{20}	68,3	An Wismar 7. 9. Ab	—	8^{23}	10^{40}	1^{30}	4^{55}	6^{15}	8^{45}	10^{15}
7^{44}	—	1^{30}	4^{43}	—	9^{28}	—		An Doberan Ab	—	6^{20}	—	10^{45}	—	3^{32}	—	8^{30}

4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.

(Siehe nächste Seite.)

Lübtheen-Malliss. 5. Malliss-Lübtheen.

101.	103.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102.	104.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.	
7^{08}	4^{40}	0,0	Ab Lübtheen An	10^{51}	8^{41}
7^{18}	4^{48}	2,1	• Jessenitz Ab	10^{44}	8^{34}
7^{34}	5^{09}	8,6	• Alt-Jabel •	10^{33}	8^{18}
7^{47}	5^{23}	12,6	• Woosmer •	10^{10}	8^{02}
8^{11}	5^{48}	20,0	• Heiddorf •	9^{46}	7^{38}
8^{21}	5^{56}	23,5	An Malliss 4. Ab	9^{38}	7^{25}

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg. 4. Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

161	163	171	313	165	167	169	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	160	162	164	172	314	166	168
2.—4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust									2.—4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust.						
2.—3. „ „ „ Ludwigsl.-Neubrandenbg.									2.—3. „ „ „ Ludwigsl.-Neubrandenbg.						
—	—	—	nur Werktags 5 40	8 33	1 35	—		Ab Wittenberge An	1 01	6 55	—	—	—	—	—
—	—	—	7 22	9 48	2 14	—		An Dömitz Ab	12 19	5 57	—	—	—	—	—
—	—	—	6 12	—	10 42	4 20		Ab Lüneburg An	11 15	3 33	9 45	—	—	—	—
—	—	—	7 45	—	12 11	5 58		An Dömitz Ab	9 43	2 19	8 25	—	—	—	—
—	—	—	8 00	10 00	3 26	6 50	0,0	Ab **Dömitz** 24. An	9 40	1 30	6 20	—	10 12	—	—
—	—	—	8 15	10 17	3 35	7 02	5,3	• Neu-Kaliss Ab	9 29	1 13	6 10	—	9 52	—	—
—	—	—	8 23	10 23	3 43	7 11	9,4	An **Malliss** 5. Ab	9 17	1 03	6 00	—	9 42	—	—
—	—	—	8 31	10 31	3 51	7 19		Ab **Malliss** 5. An	9 15	1 01	6 05	—	9 37	—	—
—	—	—	8 40	×10 36	4 00	×7 19	12,7	• Göhren Ab	9 07	12 53	×6 00	—	×9 25	—	—
—	—	—	8 57	10 47	4 10	7 28	16,7	• Eldena •	8 53	12 44	5 53	—	9 16	—	—
—	—	—	9 17	11 03	4 23	×7 42	23,9	• Alt-Karstädt •	8 41	×12 24	×5 38	—	×8 59	—	—
—	—	—	×9 23	×11 11	×4 33	×7 51	26,3	• Techentin •	×8 34	×12 13	×5 30	—	×8 50	—	—
—	—	—	9 32	11 21	4 43	8 01	30,3	An **Ludwigslust** 3. 23. Ab	8 25	12 07	5 21	—	8 40	—	—
—	—	—	10 35	12 01	6 25	8 17		Ab Ludwigslust An	5 40	11 28	5 18	—	8 20	—	—
—	—	—	|	12 12	|	8 26		• Grabow Ab	5 30	|	5 08	—	8 29	—	—
—	—	—	11 10	1 01	7 00	9 06		An Wittenberge •	4 40	10 53	4 18	—	7 48	—	—
—	—	—	12 53	4 10	8 40	11 22		• Berlin L. •	11 25	9 00	1 15	—	5 25	—	—
—	—	—	3 38	3 38	9 21	12 19		• Magdeburg •	12 19	6 08	1 15	—	3 33	—	—
—	—	—	5 48	5 48	11 27	3 47		• Leipzig M. Ab	9 50	—	11 05	—	12 55	—	—
—	—	—	—	—	—	—		Ab Hamburg K. An	11 40	1 04	8 14	10 28	—	5 23	—
—	11 25	6 30	—	9 16	1 30	6 20		• Hamburg B. An	—	—	—	—	—	—	—
—	1 52	8 17	—	11 38	4 11	8 14		An Ludwigslust Ab	9 46	11 22	5 30	8 28	—	3 16	—
—	11 25	—	—	9 00	1 15	5 25		Ab Berlin L. An	11 30	12 55	8 21	11 22	—	5 42	—
—	4 40	—	—	10 52	4 15	7 45		• Wittenberge An	9 07	11 10	5 14	9 05	—	1 11	—
—	5 40	—	—	11 28	5 15	8 30		An Ludwigslust Ab	8 30	10 35	4 19	8 17	—	12 10	—
—	5 50	9 00	—	12 10	6 20	8 35	30,3	Ab **Ludwigslust** 3. 23. An	7 08	10 56	4 10	8 06	—	11 22	—
—	5 52	9 10	—	|	|	×8 45	34,8	• Gr.-Laasch Ab	×6 56	10 18	|	7 57	—	×10 52	—
—	6 10	9 30	—	12 36	6 38	9 00	39,8	• Neustadt •	6 47	10 11	3 53	7 48	—	10 42	—
—	6 23	9 44	—	×12 33	|	×9 14	45,3	• Dütschow •	×6 33	×10 01	|	7 31	—	×10 32	—
—	6 39	9 57	—	12 41	6 51	9 21	48,0	• Spornitz •	6 28	9 58	3 40	7 24	—	10 18	—
—	6 46	10 14	—	12 55	7 05	9 39	56,3	An **Parchim** Ab	6 10	9 43	3 26	7 06	—	10 00	—
—	6 58	10 30	—	1 00	7 10	—	56,3	Ab **Parchim** An	—	9 38	3 30	6 42	—	9 49	—
—	7 14	10 49	—	1 13	7 24	—	64,7	• Rom Ab	—	9 24	×3 08	6 30	—	9 31	—
—	7 28	11 11	—	1 23	7 35	—	70,8	• Lübz •	—	9 14	2 58	6 16	—	9 18	—
—	7 45	11 23	—	1 33	7 44	—	75,7	• Passow •	—	9 03	2 44	5 57	—	9 04	—
—	7 55	11 35	—	1 41	7 55	—	81,0	• Gallin •	—	8 54	2 34	5 44	—	8 52	—
—	8 13	11 49	—	×1 51	8 04	—	87,1	• Zarchlin •	—	8 45	2 25	5 30	—	8 39	—
—	8 31	11 58	—	1 59	8 12	—	91,4	An **Karow** 7. 8. Ab	—	8 37	2 17	5 19	—	8 28	—
—	8 48	12 10	—	2 17	8 22	—		Ab **Karow** 7. 8. An	—	8 33	1 55	5 09	—	8 11	—
—	×8 54	12 17	—	×2 23	×8 28	—	94,0	• Glashütte Ab	—	8 17	1 49	×5 03	—	×8 05	—
—	9 08	12 28	—	2 30	8 48	—	97,7	• Alt-Schwerin •	—	8 10	1 39	4 54	—	7 56	—
—	9 23	12 49	—	2 48	9 07	—	104,1	• Malchow •	—	7 55	1 24	4 39	—	7 41	—
—	9 33	1 03	—	2 58	9 20	—	109,0	• Nossentin •	—	7 44	1 03	4 33	—	7 25	—
—	9 50	1 21	—	3 10	9 33	—	116,7	• Jabel •	—	7 31	12 43	4 08	—	7 08	—
—	10 10	1 41	—	3 25	9 55	—	126,1	An **Waren** 10. 16. Ab	—	7 18	12 55	3 40	—	6 47	—
7 30	11 15	—	—	3 58	10 12	—		Ab **Waren** 10. 16. An	—	7 00	12 30	—	—	6 34	9 33
7 48	11 30	—	—	3 51	×10 21	—	132,5	• Kargow 16. Ab	—	×6 49	12 08	—	—	6 10	9 25
7 57	×11 41	—	—	4 03	×10 31	—	137,0	• Schwastorf-Dratow •	—	6 40	11 54	—	—	5 37	9 15
8 04	11 50	—	—	4 09	10 37	—	139,2	• Klein-Plasten •	—	6 35	11 48	—	—	5 30	9 09
8 13	×12 03	—	—	4 18	×10 45	—	143,8	• Kraase •	—	6 24	×11 38	—	—	×5 33	8 56
8 25	12 13	—	—	4 24	10 52	—	146,5	• Möllenhagen •	—	6 18	11 33	—	—	5 29	8 50
8 33	12 23	—	—	4 38	11 00	—	151,0	• Marin •	—	6 08	11 14	—	—	5 18	8 39
8 57	12 44	—	—	4 52	11 14	—	157,5	• Penzlin •	—	5 55	10 59	—	—	5 00	8 24
9 11	12 57	—	—	5 03	×11 22	—	162,9	• Mallin •	—	5 42	10 43	—	—	4 40	8 08
9 31	1 07	—	—	5 09	×11 30	—	166,3	• Wulkenzin •	—	5 32	10 34	—	—	4 31	8 00
9 34	1 32	—	—	5 20	11 40	—	172,3	An **Neubrandenburg** 1. 19. 21. Ab	—	5 25	10 30	—	—	4 18	7 45
10 00	2 06	—	—	7 12	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	9 35	—	—	1 38	6 59
2 10	4 08	—	—	9 27	—	—		An Stralsund Ab	—	—	7 34	—	—	11 30	4 42
9 45	2 10	—	—	6 10	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	9 33	—	—	1 58	6 59
10 34	2 58	—	—	6 47	—	—		An Neustrelitz Ab	—	—	8 30	—	—	1 04	6 16
12 45	5 31	—	—	8 42	—	—		• Berlin St. Ab	—	—	6 10	—	—	10 40	3 33

5. Lübtheen-Maliss.

(Siehe Seite 3).

6.

Schwerin-Crivitz. — **Crivitz-Schwerin.**

91.	93.	95.	Entfernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		90.	92.	94.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
9^{50}	3^{30}	$11^{\underline{15}}$	0,0	Ab **Schwerin 2. 3.**	An	7^{57}	1^{15}	$10^{\underline{22}}$
×9^{57}	×3^{38}	×$11^{\underline{20}}$	3,3	• Görries	Ab	×7^{53}	×1^{07}	×$10^{\underline{12}}$
10^{05}	3^{44}	$11^{\underline{26}}$	6,4	• Wüstmark	•	7^{47}	×12^{59}	×$9^{\underline{58}}$
10^{23}	3^{54}	$11^{\underline{40}}$	14,4	• Plate	•	7^{33}	12^{39}	$9^{\underline{45}}$
10^{35}	4^{04}	×$11^{\underline{48}}$	18,0	• Sukow	•	7^{28}	12^{27}	$9^{\underline{28}}$
10^{50}	4^{19}	$11^{\underline{58}}$	24,3	An **Crivitz**	Ab	7^{15}	12^{10}	$9^{\underline{10}}$

7.

Wismar-Karow. — **Karow-Wismar.**

151.	153.	155.	157.	159.	159a.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		152.	154.	156.	158.	158a.
2.—3. Klasse.									2.—3. Klasse.				
$5^{\underline{10}}$	—	8^{10}	3^{35}	$9^{\underline{00}}$	—	0,0	Ab **Wismar 3. 9.**	An	9^{30}	12^{14}	$6^{\underline{12}}$	$11^{\underline{31}}$	—
×	—	8^{23}	3^{48}	$9^{\underline{12}}$	—	5,4	An Hornstorf 9.	Ab	×9^{17}	12^{00}	$6^{\underline{00}}$	×$11^{\underline{20}}$	—
×$5^{\underline{22}}$	—	8^{24}	3^{50}	$9^{\underline{13}}$	—		Ab	An	×	11^{54}	5^{59}	×	—
×$5^{\underline{31}}$	—	×8^{34}	4^{00}	×$9^{\underline{22}}$	—	9,1	• Warkstorf	Ab	×9^{08}	×11^{46}	5^{51}	|	—
$5^{\underline{47}}$	—	8^{53}	4^{16}	$9^{\underline{35}}$	—	15,9	• Neukloster	Ab	8^{53}	11^{23}	5^{33}	$10^{\underline{58}}$	—
6^{04}	—	9^{03}	4^{37}	$9^{\underline{52}}$	—	23,6	• Warin	Ab	8^{38}	11^{08}	5^{17}	$10^{\underline{42}}$	—
6^{18}	—	9^{18}	4^{47}	$10^{\underline{05}}$	—	27,3	An **Blankenberg 1.**	Ab	8^{24}	10^{49}	5^{08}	$10^{\underline{24}}$	—
6^{30}	—	9^{35}	5^{10}	$11^{\underline{25}}$	$10^{\underline{25}}$		Ab	An	8^{08}	10^{33}	4^{43}	$10^{\underline{05}}$	$11^{\underline{16}}$
6^{41}	—	9^{43}	5^{23}	$11^{\underline{34}}$	$10^{\underline{33}}$	30,9	• Brüel	Ab	8^{01}	10^{30}	4^{33}	$10^{\underline{02}}$	$11^{\underline{10}}$
×6^{50}	—	×9^{55}	5^{32}	|	×$10^{\underline{39}}$	34,8	• Weitendorf	Ab	×7^{50}	×10^{18}	4^{23}	×$9^{\underline{54}}$	×$11^{\underline{02}}$
7^{00}	—	10^{05}	5^{48}	$11^{\underline{51}}$	$10^{\underline{49}}$	39,1	An Sternberg	Ab	7^{40}	10^{08}	4^{13}	$9^{\underline{47}}$	$10^{\underline{53}}$
—	—	10^{20}	5^{58}	$12^{\underline{01}}$	—		Ab	An	—	9^{59}	4^{04}	$9^{\underline{32}}$	—
—	—	×10^{33}	×$6^{\underline{10}}$	×$12^{\underline{15}}$	—	45,9	• Dabel	Ab	—	×9^{48}	×3^{47}	×$9^{\underline{28}}$	—
—	—	10^{44}	$6^{\underline{21}}$	$12^{\underline{34}}$	—	49,5	• Borkow	Ab	—	9^{42}	3^{36}	$9^{\underline{22}}$	—
—	—	11^{00}	$6^{\underline{39}}$	|	—	56,3	• Below	Ab	—	9^{29}	3^{19}	×$9^{\underline{10}}$	—
—	—	11^{14}	$6^{\underline{55}}$	$12^{\underline{52}}$	—	62,3	An Goldberg	Ab	—	9^{18}	3^{08}	$9^{\underline{00}}$	—
—	7^{40}	1^{13}	$7^{\underline{05}}$	—	—		Ab	An	—	9^{10}	2^{54}	$8^{\underline{52}}$	—
—	×7^{46}	×1^{23}	×$7^{\underline{14}}$	—	—	66,0	• Wend.-Waren	Ab	—	×9^{04}	×2^{43}	×$8^{\underline{48}}$	—
—	8^{01}	1^{33}	$7^{\underline{22}}$	—	—	71,3	• Damerow	Ab	—	8^{55}	2^{35}	$8^{\underline{37}}$	—
—	8^{15}	1^{49}	$7^{\underline{43}}$	—	—	76,9	An **Karow 4. 8.**	Ab	—	8^{45}	2^{23}	$8^{\underline{27}}$	—
—	8^{37}	2^{17}	$8^{\underline{26}}$	—			Ab Karow	An	—	8^{21}	1^{59}	$8^{\underline{18}}$	—
—	10^{28}	4^{10}	$11^{\underline{02}}$	—			An Ludwigslust	Ab	—	$5^{\underline{50}}$	12^{10}	$6^{\underline{20}}$	—
—	8^{46}	2^{17}	$8^{\underline{52}}$	—			Ab Karow	An	—	8^{08}	1^{36}	$8^{\underline{11}}$	
—	10^{10}	3^{25}	$9^{\underline{29}}$	—			An Waren	Ab	—	7^{15}	12^{56}	$6^{\underline{47}}$	

Neustadt a. D.-Güstrow-Rostock. 8. Rostock-Güstrow-Neustadt a. D.

61. 1.-4. Kl.	63. 2.-3. Kl.	65. 1.-4. Kl.	319. 2.-3. Kl.	67. 2.-3. Kl.	69. 1.-4. Kl.	71. 2.-3. Kl.	Entfern. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	60. 2.-3. Klasse.	62. 2.-3. Klasse.	64. 1.-4. Kl.	320. 2.-3. Kl.	66. 2.-3. Kl.	68. 1.-4. Kl.	70. 1.-4. Kl.
—	—	—	—	9^{50}	—	1^{18}		Ab Berlin L. An	4^{10}	8^{21}	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11^{18}	—	8^{02}		· Neustadt a. D. An	2^{18}	6^{21}	—	—	—	—	—
—	5^{54}	—	—	12^{40}	—	5^{18}		· Pritzwalk An	12^{16}	4^{38}	—	—	10^{52}	—	—
—	6^{47}	—	—	1^{18}	—	6^{25}		An Meyenburg Ab	11^{25}	3^{41}	—	—	10^{21}	—	—
—	7^{18}	—	—	1^{00}	—	6^{36}	0,0	Ab **Meyenburg** An	11^{10}	3^{30}	—	—	9^{41}	—	—
—	7^{27}	—	—	1^{17}	—	6^{48}	3,5	· Wend.-Priborn Ab	11^{02}	3^{22}	—	—	9^{32}	—	—
—	7^{39}	—	—	1^{27}	—	7^{09}	8,4	· Ganzlin Ab	10^{50}	3^{10}	—	—	9^{21}	—	—
—	7^{53}	—	—	1^{42}	—	7^{30}	17,3	An Plau Ab	10^{30}	2^{50}	—	—	9^{00}	—	—
—	8^{05}	—	10^{40}	1^{54}	—	7^{45}		Ab Plau An	9^{05}	2^{55}	—	6^{15}	8^{50}	—	—
—	8^{25}	—	11^{04}	2^{09}	—	8^{05}	26,7	An **Karow** 4. 7. Ab	8^{45}	2^{15}	—	5^{57}	8^{30}	—	—
—	8^{37}	—	—	2^{17}	—	8^{26}		Ab Karow An	8^{21}	1^{59}	—	—	8^{12}	—	—
—	9^{28}	—	—	3^{30}	—	9^{41}		An Parchim Ab	6^{55}	1^{00}	—	—	7^{19}	—	—
—	10^{26}	—	—	4^{10}	—	11^{21}		An Ludwigslust Ab	5^{50}	12^{10}	—	—	$6^{2?}$	—	—
—	8^{48}	—	12^{10}	2^{17}	—	8^{32}		Ab Karow An	8^{22}	1^{55}	—	5^{09}	8^{11}	—	—
—	10^{10}	—	1^{41}	3^{35}	—	9^{55}		An Waren Ab	7^{15}	12^{25}	—	3^{40}	6^{47}	—	—
—	1^{22}	—	—	5^{30}	—	11^{40}		An Neubrandenburg Ab	5^{25}	10^{30}	—	—	4^{15}	—	—
—	8^{37}	—	11^{30}	2^{19}	—	8^{20}	26,7	Ab **Karow** 4. 7. An	8^{33}	1^{58}	—	5^{37}	8^{15}	—	—
—	9^{06}	—	12^{20}	2^{43}	—	8^{42}	40,1	· Krakow Ab	8^{09}	1^{29}	—	5^{09}	7^{50}	—	—
—	9^{21}	—	12^{40}	2^{56}	—	8^{54}	46,4	· Klein-Grabow ·	7^{53}	1^{10}	—	4^{20}	7^{35}	—	—
—	9^{29}	—	1^{05}	3^{04}	—	9^{01}	49,9	· Hoppenrade ·	7^{47}	12^{58}	—	4^{10}	7^{22}	—	—
—	×9^{39}	—	×1^{18}	×3^{14}	—	×9^{10}	55,0	· Kluess ·	×7^{37}	×12^{48}	—	×3^{53}	×7^{12}	—	—
—	×	—	×	×	—	×		An Priemerburg 12 Ab	×7^{31}	12^{41}	—	×3^{44}	×7^{05}	—	—
—	×9^{46}	—	×1^{22}	×3^{21}	—	×9^{15}	58,4	Ab Priemerburg 12 An	×	12^{35}	—	×	×	—	—
—	9^{55}	—	1^{34}	3^{28}	—	9^{22}	61,3	An **Güstrow** 1.12. Ab	7^{22}	12^{20}	—	3^{35}	6^{58}	—	—
7^{35}	10^{00}	12^{30}	—	4^{17}	5^{30}	9^{32} (4. Klasse)		Ab **Güstrow** 1.12. An	7^{11} (4. Klasse)	12^{01}	3^{18}	—	6^{51}	8^{55}	12^{04}
7^{49}	10^{11}	×12^{40}	—	4^{28}	×6^{01}	9^{46}	68,2	· Lüssow Ab	7^{02}	×11^{52}	3^{08}	—	6^{42}	8^{12}	11^{52}
8^{00}	10^{20}	12^{49}	—	4^{37}	6^{10}	9^{55}	72,5	· Mistorf Ab	6^{55}	11^{47}	3^{00}	—	6^{34}	8^{05}	11^{47}
8^{11}	10^{29}	12^{58}	—	4^{47}	6^{20}	10^{04}	79,2	An Schwaan 13. Ab	6^{44}	11^{35}	2^{46}	—	6^{21}	7^{55}	11^{32}
8^{14}	10^{32}	12^{59}	—	4^{50}	6^{22}	10^{07}		Ab Schwaan 13. An	6^{42}	11^{34}	2^{43}	—	6^{19}	7^{51}	11^{31}
×8^{24}	|	×1^{10}	—	|	|	|	87,4	Ab Pölchow An	×6^{32}	|	|	—	|	×7^{41}	×11^{21}
8^{32}	10^{53}	1^{22}	—	5^{11}	6^{42}	10^{35}	96,0	An **Rostock** FF. 9. 13. 17. 22. Ab	6^{20}	11^{12}	2^{30}	—	5^{28}	7^{30}	11^{10}
8^{48}	—	1^{50}	—	5^{50}	—	10^{51}		Ab Rostock FF. An	6^{15}	9^{42}	—	—	3^{42}	—	8^{24}
9^{50}	—	2^{48}	—	6^{52}	—	11^{47}		· Ribnitz Ab	5^{20}	8^{35}	—	—	2^{40}	—	7^{27}
11^{21}	—	4^{19}	—	8^{23}	—	an		An Stralsund Ab	—	6^{40}	—	—	1^{10}	—	5^{51}

Wismar-Rostock. **9.** **Rostock-Wismar.**

131.	133.	135.	137.	139.	141.	143.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	130.	132	134.	136.	138.	140.	142.
		2.—3. Klasse.									2.—3. Klasse.				
5^{15}	—	10^{48}	—	1^{26}	—	6^{15}		Ab Schwerin An	9^{16}	—	2^{50}	—	7^{11}	11^{10}	—
6^{10}	—	11^{47}	—	2^{40}	Vom 13. Mai bis 30. Sept. nur Mittwochs, Sonnabends, sowie an Sonn- und Festtagen	7^{40}	0,0	Ab **Wismar** 3. 7. An	7^{58}	—	1^{01}	—	5^{40}	10^{02}	—
×	—	11^{55}	—	2^{54}		×	5,4	An Hornstorf 7. Ab	7^{48}	—	12^{47}	—	5^{27}	$×9^{52}$	—
$×6^{21}$	—	12^{01}	—	2^{56}		$×7^{51}$	5,4	Ab Hornstorf 7. An	7^{43}	—	12^{44}	—	5^{26}	×	—
6^{29}	—	12^{09}	—	3^{06}		7^{59}	8,7	• Kartlow Ab	7^{36}	—	12^{37}	—	5^{18}	$×9^{49}$	—
$×6^{38}$	—	$×12^{15}$	—	$×3^{10}$		$×8^{03}$	10,7	• Steinhausen •	$×7^{30}$	—	$×12^{31}$	—	$×5^{13}$	$×9^{45}$	—
6^{42}	—	12^{20}	—	3^{17}		8^{09}	12,7	• Hagebök •	7^{24}	—	12^{25}	—	5^{08}	9^{41}	—
6^{49}	—	12^{30}	—	3^{30}		8^{19}	17,8	• Teschow •	7^{13}	—	12^{07}	—	4^{57}	9^{31}	—
7^{05}	—	12^{45}	—	3^{50}		8^{34}	22,6	• Neubukow •	7^{00}	—	11^{52}	—	4^{45}	9^{20}	—
$×7^{13}$	—	12^{56}	—	4^{04}		8^{45}	27,0	• Sandhagen •	6^{48}	—	11^{32}	—	4^{26}	$×9^{08}$	—
7^{23}	—	1^{06}	—	4^{20}		9^{04}	31,4	• Kröpelin •	6^{32}	—	11^{17}	—	4^{16}	8^{57}	—
7^{36}	—	1^{21}	—	4^{34}		9^{15}	36,8	• Reddelich •	$×6^{19}$	—	10^{58}	—	4^{08}	8^{40}	—
7^{44}	—	1^{30}	—	4^{45}		9^{25}	40,7	An **Doberan** 18. Ab	6^{10}	—	10^{45}	—	3^{52}	8^{30}	—
8^{00}	—	1^{36}	—	5^{00}	—	9^{45}		Ab Doberan An	—	—	10^{14}	—	3^{34}	7^{34}	—
8^{26}	—	1^{50}	—	5^{24}	—	10^{04}		An Heiligendamm Ab	—	—	9^{50}	—	3^{10}	7^{10}	—
vom 1. Juni bis 30. Sept.		vom 13. Mai bis 30. Sept.		vom 1. Juni bis 30 Sept.		vom 1. Juni bis 31. Aug.					vom 1. Juni bis 30. Sept.		vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 13. Mai bis 30 Sept.	
vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	v. 1. Juni b. 6. Sept. Sonn- u. Festtags.	vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30 Sept.				vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	
7^{30}	9^{50}	12^{58}	3^{10}	4^{20}	7^{10}	9^{00}		Ab Heiligendamm An	—	8^{24}	11^{00}	1^{59}	4^{14}	8^{44}	—
7^{44}	10^{14}	1^{19}	3^{34}	4^{44}	7^{34}	9^{24}		An Doberan An	—	8^{00}	10^{45}	1^{36}	3^{50}	8^{20}	—
7^{50}	10^{35}	1^{32}	4^{00}	4^{49}	7^{45}	9^{48}	40,7	Ab **Doberan** 18. An	—	7^{49}	10^{35}	1^{15}	3^{46}	8^{13}	11^{55}
7^{58}	$×10^{42}$	1^{37}	4^{04}	4^{54}	$×7^{49}$	9^{51}	42,8	• Althof Ab	—	7^{45}	10^{31}	$×1^{12}$	3^{42}	8^{09}	$×11^{51}$
8^{04}	10^{46}	1^{46}	4^{11}	5^{05}	7^{59}	10^{02}	46,9	• Parkentin •	—	7^{35}	10^{22}	$×1^{05}$	3^{33}	8^{00}	$×11^{42}$
8^{15}	10^{54}	1^{55}	4^{20}	5^{15}	$×8^{11}$	10^{15}	50,4	• Gross-Schwass •	—	7^{25}	10^{11}	$×12^{59}$	3^{23}	7^{49}	$×11^{31}$
8^{27}	11^{05}	2^{07}	4^{30}	5^{27}	8^{24}	10^{26}	56,8	An **Rostock** Ll. 14. 16. 17. Ab	—	7^{11}	9^{56}	12^{50}	3^{08}	7^{35}	11^{18}
8^{53}	$**11^{20}$ 12^{49}	$††8^{09}$	4^{36}	$*5^{30}$	$†9^{45}$	11^{26}		Ab Rostock Ll. An	—	6^{49}	—	11^{01}	$**2^{50}$	7^{20}	$†10^{25}$
8^{65}	$**11^{40}$ 1^{01}	$††8^{29}$	4^{50}	$*5^{50}$	$†10^{05}$	11^{47}		An Warnemünde Ab	—	6^{30}	—	10^{40}	$**2^{30}$	7^{10}	$†10^{15}$
6^{30}	10^{40}	—	4^{36}	$††5^{00}$	—	$†10^{15}$		Ab Warnemünde An	—	8^{56}	—	1^{01}	$††3^{29}$	—	11^{47}
6^{49}	11^{01}	—	4^{56}	$††5^{20}$	—	$†10^{35}$		An Rostock Ll. Ab	—	8^{35}	—	12^{47}	$††8^{09}$	—	11^{26}
8^{36}	11^{07}	2^{08}	M.–1. Kl. 4^{45}	5^{09}	—	10^{44}	56,8	Ab **Rostock** Ll. 14. 16. 17. An	—	7^{00}	9^{54}	M.–1. Kl. 12^{45}	3^{00}	7^{08}	11^{15}
8^{38}	11^{12}	2^{13}	4^{48}	5^{35}	—	10^{44}	58,9	An **Rostock** FF. 8. 13. 17. 22. Ab	—	7^{00}	9^{48}	12^{55}	3^{00}	7^{00}	11^{10}
8^{48}	1^{50}	—	—	5^{00}	—	10^{51}		Ab Rostock FF. An	—	6^{16}	9^{46}	—	—	3^{48}	8^{34}
9^{50}	2^{48}	—	—	6^{52}	—	11^{47}		• Ribnitz Ab	—	5^{20}	8^{35}	—	—	2^{46}	7^{27}
11^{31}	4^{19}	—	—	8^{22}	—	an		An Stralsund Ab	—	—	6^{40}	—	—	1^{10}	5^{01}

*) Vom 13.—31. Mai und vom 16.—30. September nur Mittwochs und Sonnabends, sowie an Sonn- und Festtagen; vom 1. Juni bis 15. September täglich.

**) Vom 1. Juni bis 15. September täglich.

†) Vom 15. Juni bis 15. September täglich.

††) Vom 13. Mai bis 30. September nur Mittwochs, Sonnab nds, sowie an Sonn- und Festtagen.

10. Waren-Malchin. — Malchin-Waren.

201.	203.	205.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		202.	204.	206.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
—	12^{10}	2^{17}		Ab Karow	An	1^{56}	8^{11}	—
—	1^{41}	3^{33}		An Waren	Ab	12^{38}	6^{47}	—
5^{28}	10^{30}	4^{18}		Ab Neubrandenburg	An	1^{33}	—	11^{40}
7^{00}	12^{30}	6^{24}		An Waren	Ab	11^{15}	—	10^{15}
×3^{38}	12^{35}	5^{34}		Ab Lalendorf	An	11^{40}	8^{48}	×1^{31}
4^{14}	1^{37}	6^{11}		An Waren	Ab	11^{10}	7^{54}	1^{12}
7^{08}	1^{52}	6^{48}	0,0	Ab Waren 4. 16.	An	10^{19}	6^{05}	9^{45}
7^{22}	2^{09}	7^{08}	7,3	• Schönau-Falkenhagen	Ab	10^{01}	5^{50}	9^{32}
7^{28}	2^{15}	×7^{12}	9,2	• Levenstorf	•	9^{55}	×5^{42}	×9^{23}
7^{40}	2^{22}	7^{27}	13,7	• Schwinkendorf	•	9^{39}	5^{33}	9^{09}
7^{50}	2^{33}	×7^{35}	16,0	• Basedow	•	9^{22}	5^{24}	×8^{55}
8^{08}	2^{44}	7^{49}	21,7	• Gielow	•	9^{04}	5^{11}	8^{41}
8^{14}	2^{52}	8^{02}	27,7	An Malchin 1.	Ab	8^{45}	4^{52}	8^{25}

11. Teterow-Gnoien. — Gnoien-Teterow.

191.	193.	195.	197.	Entfernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		190.	192.	194.	196.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.			
8^{12}	12^{50}	4^{40}	9^{25}	0,0	Ab Teterow 1.	An	6^{32}	11^{10}	3^{18}	8^{24}
8^{18}	×12^{54}	4^{48}	9^{30}	1,9	• Teterow-See	Ab	6^{20}	11^{08}	3^{10}	8^{18}
8^{31}	1^{04}	5^{00}	9^{43}	7,1	• Thürkow	•	6^{08}	10^{53}	2^{58}	8^{05}
8^{47}	1^{12}	5^{12}	9^{52}	12,4	• Gross-Wüstenfelde	•	5^{54}	10^{39}	2^{43}	7^{49}
×8^{59}	×1^{20}	×5^{23}	×10^{01}	14,9	• Schrödershof	•	×5^{45}	×10^{30}	×2^{32}	×7^{40}
8^{52}	1^{22}	5^{30}	10^{07}	17,3	• Poggelow	•	5^{40}	10^{25}	2^{24}	7^{34}
9^{08}	1^{34}	5^{41}	10^{16}	20,8	• Klein-Lunow	•	5^{29}	10^{14}	2^{24}	7^{21}
×9^{17}	×1^{41}	×5^{51}	×10^{24}	24,3	• Dölitz	•	×5^{19}	×10^{04}	×2^{14}	×7^{10}
9^{21}	1^{45}	5^{59}	10^{29}	26,3	An Gnoien	Ab	5^{15}	10^{00}	2^{10}	7^{05}

12. Güstrow-Plaaz. — Plaaz-Güstrow.

181.	183.	185.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		182.	184.	186.
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.		
6^{40}	11^{18}	2^{18}	0,0	Ab Güstrow 1. 8.	An	8^{14}	12^{50}	3^{53}
×	×	×		An } Priemerburg 8.	{ Ab	×8^{08}	12^{42}	3^{45}
×6^{48}	×11^{23}	×2^{24}	3,2	Ab }	{ An	×	12^{38}	3^{43}
×6^{57}	×11^{32}	×2^{34}	7,4	• Glasewitz	Ab	×7^{55}	×12^{32}	×3^{33}
×7^{07}	×11^{42}	×2^{44}	11,4	• Mierendorf	Ab	×7^{42}	×12^{19}	×3^{24}
7^{12}	11^{47}	2^{49}	13,1	An Plaaz 16.	Ab	7^{40}	12^{12}	3^{20}
7^{24}	—	3^{08}		Ab Plaaz	An	6^{21}	12^{02}	—
7^{38}	—	3^{18}		An Laage	Ab	6^{04}	11^{47}	—

13. Bützow-Rostock. — Rostock-Bützow.

41.	43.	45.	47.	49.	51.	Entfernung. km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		40.	42.	44.	46.	48.	50.
1.—4. Kl.		1.—3. Kl.	1.—4. Klasse.						1.—4. Kl.			1.—3. Kl.		1—4. Kl.
5^{15}	8^{30}	10^{48}	1^{35}	6^{15}	10^{20}		Ab Schwerin	An	9^{12}	11^{41}	2^{30}	5^{38}	7^{11}	11^{10}
7^{00}	10^{00}	11^{57}	3^{10}	8^{02}	11^{55}	0,0	Ab Bützow 1.	An	7^{38}	9^{52}	12^{30}	4^{31}	5^{51}	9^{40}
7^{20}	10^{18}	12^{11}	3^{28}	8^{15}	12^{13}	14,5	An } Schwaan 8.	{ Ab	7^{21}	9^{39}	12^{11}	4^{17}	|	9^{24}
7^{22}	10^{17}	12^{12}	3^{31}	8^{17}	12^{14}		Ab }	{ An	7^{19}	9^{32}	12^{09}	4^{15}	|	9^{22}
×7^{33}	|	|	|	×8^{27}	|	22,3	Ab Pölchow	Ab	|	|	×11^{57}	—	|	|
7^{44}	10^{32}	12^{29}	3^{52}	8^{38}	12^{35}	31,9	An Rostock FF. 8. 9. 17. 22.	Ab	7^{00}	9^{10}	11^{48}	4^{00}	5^{18}	9^{02}
8^{48}	—	1^{50}	5^{20}	10^{51}	—		Ab Rostock FF.	An	6^{13}	—	9^{48}	3^{48}	—	8^{34}
9^{30}	—	2^{48}	6^{52}	11^{47}	—		• Ribnitz	Ab	5^{20}	—	8^{32}	2^{42}	—	7^{27}
11^{31}	—	4^{19}	8^{22}	an	—		An Stralsund	Ab	—	—	6^{40}	1^{10}	—	5^{31}

Rostock - Tribsees. 14. Tribsees - Rostock.

211.	213.	215.	215a.	Entfernung. km		Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		210.	212.	214.
	2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.		
9^{05}	4^{45}	$9^{\underline{25}}$	$10^{\underline{46}}$	0,0	Ab	**Rostock Ll.** 9. 16. 17.	An	8^{09}	1^{55}	$8^{\underline{34}}$
9^{13}	4^{58}	$9^{\underline{40}}$	$10^{\underline{58}}$	6,6	„	Roggentin	Ab	7^{59}	1^{43}	$8^{\underline{22}}$
9^{34}	5^{06}	$9^{\underline{42}}$	$11^{\underline{06}}$	10,7	„	Broderstorf	„	7^{41}	1^{33}	$8^{\underline{14}}$
9^{40}	5^{11}	$9^{\underline{55}}$	$11^{\underline{11}}$	12,7	„	Teschendorf	„	7^{35}	1^{27}	$8^{\underline{09}}$
9^{49}	5^{18}	$10^{\underline{03}}$	$11^{\underline{18}}$	15,8	„	Gr.-Lüsewitz	„	7^{26}	1^{19}	$8^{\underline{02}}$
9^{55}	5^{23}	$10^{\underline{08}}$	$11^{\underline{23}}$	18,9	An	**Sanitz** 15.	Ab	7^{19}	1^{13}	$7^{\underline{59}}$
10^{00}	5^{26}	$10^{\underline{13}}$	$11^{\underline{28}}$		Ab		An	7^{14}	1^{08}	$7^{\underline{51}}$
10^{21}	5^{42}	$10^{\underline{20}}$	$11^{\underline{42}}$	26,0	„	Dammerstorf	Ab	6^{54}	12^{59}	$7^{\underline{38}}$
10^{31}	5^{49}	$10^{\underline{28}}$	$11^{\underline{49}}$	29,3	„	Dettmannsdorf-Kölzow	„	6^{44}	12^{44}	$7^{\underline{31}}$
10^{54}	$6^{\underline{07}}$	$11^{\underline{00}}$	$12^{\underline{07}}$	37,6	„	Sülze	„	6^{22}	12^{25}	$7^{\underline{16}}$
11^{14}	$6^{\underline{19}}$	$11^{\underline{17}}$	$12^{\underline{19}}$	46,1	An	**Tribsees**	Ab	6^{00}	12^{05}	$7^{\underline{02}}$
		verkehrt Sonntags nicht.	verkehrt nur Sonntags.							

Sanitz - Tesssin. 15. Tessin - Sanitz.

221.	223.	225.	225a.	Entfernung. km		Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		220.	222.	224.
	2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.		
10^{03}	5^{31}	$10^{\underline{14}}$	$11^{\underline{21}}$	0,0	Ab	**Sanitz** 14.	An	7^{15}	1^{00}	$7^{\underline{51}}$
10^{23}	5^{49}	$10^{\underline{34}}$	$11^{\underline{42}}$	8,7	An	**Tessin**	Ab	6^{55}	12^{50}	$7^{\underline{34}}$
		verkehrt Sonntags nicht.	verkehrt nur Sonntags							

Neustrelitz - Rostock - Warnemünde. 16. Warnemünde - Rostock - Neustrelitz.

73. 1.—3. Kl.	75. 1.-4. Kl.	77a. 1.—3. Kl.	77. 1—3. Kl.	79. 1.-4. Kl.	79a. 1.—4. Kl.	333. 2.—4. Kl.	Entfern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	72. 1.-3 Kl.	332 2.—4. Kl.	74a. 1—4. Kl.	74. 1.—4. Kl.	76a. 1.—3. Kl.	76. 1.-3. Kl.	78. 1.-4. Kl.
—	—	—	9.32	12.17	—	—		Ab Mirow An	8.40	—	11.08	5.15	—	9.47	—
—	—	—	10.15	12.56	—	—		An Neustrelitz Ab	7.32	—	10.52	4.26	—	8.52	—
10.41	10.00	8.22	8.40	10.40	3.36	—		Ab Berlin St. An	6.41	—	12.46	5.21	8.21	8.49	—
12.24	12.56	10.13 v. 1. Juli b. 31. Aug	10.55	12.54	6.04	—		An Neustrelitz Ab	5.00	—	10.29	3.04	6.41 v. 1. Juli b. 31. Aug.	6.47	—
12.30	5.08	10.18 (bis 31. Aug.)	10.38	1.02	7.00	—	0,0	Ab Neustrel. 20b. 21. An	4.55	—	9.44	2.47	6.29 (bis 31. Aug.)	6.47	10.54
|	5.22	|	|	1.19	7.17	—	12,9	• Kratzeburg Ab	|	—	9.27	2.28	|	|	10.37
|	5.27	|	|	1.30	7.28	—	19,6	• Klockow Ab	|	—	9.16	2.17	|	|	10.27
|	5.40	|	|	1.41	7.29	—	27,8	• Kargow 4. Ab	|	—	9.03	2.05	|	|	×10.15
1.07	5.59	10.50	11.08	1.50	7.49	—	34,0	An Waren 4. 10. Ab	4.19	—	8.53	1.51	5.51	6.13	10.05
—	8.32	—	1.55	5.09	—	—		An Karow Ab	—	—	—	12.10	—	2.17	8.32
—	12.14	—	6.12	11.21	—	—		• Wismar •	—	—	—	—	—	8.10	3.56
—	11.10	—	3.30	9.41	—	—		• Meyenburg •	—	—	—	7.18	—	1.30	6.28
—	10.56	—	4.10	8.06	—	—		• Ludwigslust •	—	—	—	9.00	—	12.10	6.2[illegible]
1.12	6.09	10.59 (vom 1. Juli)	11.10	1.58	7.54	—	34,0	Ab Waren 4. 10. An	4.14	—	8.47	1.37	5.47 (vom 1. Juli)	6.11	9.58
|	6.15	|	|	2.07	8.06	—	42,0	• Grabowhöfe Ab	|	—	8.33	1.22	|	|	9.47
|	6.31	|	|	2.23	8.22	—	53,4	• Vollrathsruhe Ab	|	—	8.19	1.04	|	|	9.30
|	6.42	|	|	2.35	8.32	—	59,8	• Langhagen Ab	|	—	8.06	12.53	|	|	9.1[illegible]
×	6.52	11.28	11.45	2.40	8.45	—	69,7	An Lalendorf 1. Ab	×8.35	—	7.53	12.39	5.04	5.34	9.02
—	7.17	—	12.10	4.03	9.12	↓		An Güstrow Ab	—	—	↑ 7.34	12.13	—	3.41	8.52
—	9.13	—	2.30	5.38	11.10			• Schwerin •	—	—	5.15	10.48	—	1.22	6.15
—	10.52	—	3.40	7.45	12.22			• Lübeck •	—	—	—	10.02	—	12.15	5.13
—	12.30	—	5.45	9.02	—			• Hamburg L. •	—	—	—	8.45	—	10.35	3.22
×1.51	7.05	11.27	11.32	2.50	—	9.29	69,7	Ab Lalendorf 1. An	×	6.52	—	12.38	5.00	5.50	8.44
|	7.22	|		3.04	—	9.41	80,9	An Plaaz 12. Ab	|	6.31	—	12.07	|	|	8.29
—	8.14	—	—	3.52	—	—		An Güstrow Ab	—	—	—	11.12	—		—
|	7.24	|	|	3.05	—	9.51	80,9	Ab Plaaz 12. An	|	6.21	—	12.09	|	|	8.26
|	7.39	|	|	3.17	—	10.22	89,9	• Laage Ab	|	6.04	—	11.47	|	|	8.14
|	8.01	|	|	3.36	—	10.53	108,9	• Kavelstorf Ab	|	5.24	—	11.25	|	|	7.55
2.37	8.15	12.10	12.41	3.46	—	11.11	113,8	An Rostock Ll. 9. 14. 17. Ab	2.49	5.01	—	11.10	4.08	4.40	7.42
7.11	9.58	—	12.50	7.25	—	11.18		Ab Rostock Ll. An	10.25	—	—	11.02	—	4.30	5.27
7.49	10.36	—	1.15	8.12	—	11.55		An Doberan Ab	9.45	—	—	10.38	—	4.00	4.49
2.45	8.39	12.19	12.47	4.30	—	11.22	113,9	Ab Rostock Ll. 9. 14. 17. An	2.45	4.45	—	11.01	4.08	4.35	7.20
|	×8.50	|	|	×4.40	—	|	114,7	Ab Satower Chaussee An	|	|	—	×10.57	|	|	×7.22
3.01	8.55	12.30	1.01	4.50	—	11.42	125,8	An Warnemünde 17. Ab	2.30	4.35	—	10.40	3.50	4.20	7.10
5.21	—	3.31	3.31	—	—	—		An Gjedser Ab	12.24	—	—	—	1.34	1.54	—
10.22	—	8.00	8.00	—	—	—		• Kopenhagen •	7.15	—	—	—	9.37	9.37	—

Anmerkung: Die Zugverbindungen zwischen Rostock und Warnemünde betreffend siehe auch No. 17 auf der nächstfolgenden Seite.

17.

Rostock-Warnemünde.

Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	111 2-4	113 2-4	115 2-3	136 1-3	77 1-3	138 2-3	117 2-3	213 2-4	79 1-4	121 2-3	123 2-3	215 2-4	125 2-3	215a 2-4	142 2-3	333 2-4	Entf. km.
Ab Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	1^{10}	—	—	—	5^{51}	—	—	—	—	
„ Ribnitz	—	5^{20}	—	—	—	—	—	2^{48}	—	—	—	7^{27}	—	—	—	—	
An Rostock FF.	—	6^{15}	—	—	—	—	—	3^{49}	—	—	—	8^{24}	—	—	—	—	
Ab Rostock FF. 8. 9. 13. 22.	—	8^{45}	11^{00}	12^{36}	—	3^{00}	—	4^{10}	—	—	—	9^{10}	—	10^{21}	11^{10}	—	0,0
An Rostock Ll. 9. 14. 16.	—	8^{50}	11^{05}	12^{42}	—	3^{06}	—	4^{16}	—	—	—	9^{16}	—	10^{27}	11^{15}	—	2,8
Ab Doberan	—	—	10^{38}	|	—	|	1^{32}	|	4^{06}	4^{48}	* 7^{45}	|	—	—	|	9^{45}	
An Rostock Ll.	—	—	11^{08}	|	—	|	2^{07}	|	4^{30}	5^{27}	8^{24}	|	—	—	|	10^{25}	
Ab Rostock Ll. 9. 14. 16.	6^{00}	—	11^{20}	—	12^{47}	—	3^{09}	—	4^{36}	5^{30}	8^{45}	—	9^{45}	—	—	11^{26}	2,8
Ab Satower Chaussee	|	—	×11^{30}	—	|	—	×3^{15}	—	×4^{40}	×5^{44}	×8^{49}	—	×9^{49}	—	—	|	3,8
An Warnemünde 16.	6^{20}	—	11^{40}	—	1^{01}	—	3^{29}	—	4^{56}	5^{50}	9^{05}	—	10^{05}	—	—	11^{47}	14,7
			vom 1. Juni bis 15. September.				vom 13 Mai bis 30. Sept nur Mittwochs, Sonnabends, sowie an Sonn- u. Festtagen.			vom 13.-31. Mai u. vom 16.-30. Septbr. nur Mittwochs u. Sonnabends, sowie an Sonn- u. Festtagen; v. 1. Juni bis 15. Sept. täglich.	vom 1. Juli bis 31. August nur Sonntags.	verkehrt Sonntags nicht.	vom 15. Juni bis 15. Septbr.	verkehrt nur Sonntags			

Warnemünde-Rostock.

Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	112 2-4	74 1-4	133 2-3	114 1-3	116 2-3	76 1-3	137 1-3	118 2-3	139 2-3	122 2-3	214 2-4	124 2-3	126 2-3	143 2-3
An Stralsund	11^{34}	—	—	4^{18}	—	—	—	—	8^{22}	—	—	—	—	—
Ab Ribnitz	9^{50}	—	—	2^{46}	—	—	—	—	6^{52}	—	—	—	—	An 11^{47}
Ab Rostock FF.	8^{49}	—	—	1^{50}	—	—	—	—	5^{50}	—	—	—	—	10^{51}
An Rostock FF. 8. 9. 13. 22.	6^{56}	—	11^{12}	1^{06}	—	—	4^{46}	—	5^{35}	—	8^{45}	—	—	10^{45}
Ab Rostock Ll. 9. 14. 16.	6^{50}	—	11^{07}	1^{00}	—	—	4^{42}	—	5^{29}	—	8^{40}	—	—	10^{42}
An Doberan	7^{40}	1^{15}	|	—	3^{46}	—	|	8^{12}	|	—	—	—	11^{55}	|
Ab Rostock Ll.	7^{11}	12^{30}	|	—	3^{08}	—	|	7^{35}	|	—	—	—	11^{19}	|
An Rostock Ll. 9. 14. 16.	6^{40}	11^{01}	—	—	2^{50}	4^{55}	—	5^{30}	—	8^{35}	—	9^{35}	10^{35}	—
Ab Satower Chaussee	|	×10^{57}	—	—	×2^{46}	|	—	×5^{16}	—	×8^{21}	—	×9^{21}	×10^{21}	—
Ab Warnemünde 16.	6^{30}	10^{46}	—	—	2^{30}	4^{30}	—	5^{06}	—	8^{15}	—	9^{15}	10^{15}	—
					vom 1. Juni bis 15. September.			v. 13. Mai bis 30. Sept. nur Mittwochs, Sonnabends, sow. a. Sonn- u. Festtagen.		vom 13.—31. Mai u. vom 16.—30. Septbr. nur Mittwochs u. Sonnabends, sowie an Sonn- u. Festtagen; v. 1. Juni bis 15. Sept. täglich.		vom 1. Juli bis 31. August nur Sonntags.	vom 15. Juni bis 15. Septbr.	

* Vom 13. Mai bis 30. September nur Mittwochs, Sonnabends, sowie an Sonn- und Fes tagen.

Doberan-Heiligendamm. 18. Heiligendamm-Doberan.

1.	3.	5.	5a.	7.	9.	11.	13.	15.	17.	Entfern. km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.	2.	4.	6.	6a.	8.	10.	12.	14.	16.	18.
2. und 3. Klasse.												2. und 3. Klasse.									
6^{00}	8^{00}	10^{45}	11^{50}	1^{28}	3^{50}	5^{00}	$6^{\underline{50}}$	$8^{\underline{20}}$	$9^{\underline{40}}$	0,0	Ab Doberan 9. An	7^{44}	10^{14}	12^{59}	1^{19}	3^{34}	4^{44}	$6^{\underline{14}}$	$7^{\underline{34}}$	$9^{\underline{24}}$	$10^{\underline{24}}$
6^{24}	8^{24}	11^{09}	12^{14}	1^{52}	4^{14}	5^{24}	$6^{\underline{44}}$	$8^{\underline{44}}$	$10^{\underline{04}}$	6,5	An Heiligend. Ab	7^{20}	9^{50}	12^{35}	12^{55}	3^{10}	4^{20}	5^{50}	$7^{\underline{10}}$	$9^{\underline{00}}$	$10^{\underline{00}}$
vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept. an Sonn- u. Festt.	vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.		↓ ↑	vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 6. Sept. an Sonn- u. Festt.	vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.	vom 13. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juni bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug

Neubrandenburg-Friedland. 19. Friedland-Neubrandenburg.

2.	4.	6.	Entfernung km	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.	1.	3.	5.
6^{10}	10^{40}	$6^{\underline{05}}$		Ab Berlin St. An	12^{45}	5^{51}	$11^{\underline{08}}$
6^{25}	10^{50}	4^{24}		„ Stettin An	1^{15}	4^{00}	$10^{\underline{27}}$
7^{54}	11^{50}	4^{45}		„ Stralsund An	12^{10}	4^{06}	$9^{\underline{27}}$
—	8^{45}	10^{52}		„ Hamburg L. An	5^{45}	$9^{\underline{08}}$	—
—	10^{05}	12^{12}		„ Lübeck An	3^{40}	$7^{\underline{45}}$	$12^{\underline{22}}$
6^{50}	11^{12}	2^{20}		„ Rostock FF. An	1^{22}	5^{11}	$10^{\underline{28}}$
7^{54}	12^{15}	3^{41}		„ Güstrow An	12^{10}	4^{02}	$9^{\underline{18}}$
2.—3. Klasse.					2.—3. Klasse.		
10^{18}	2^{17}	$9^{\underline{41}}$	0,0	Ab **Neubrandenburg** 1. 4. 21. An	9^{25}	1^{52}	$6^{\underline{45}}$
10^{33}	2^{44}	$10^{\underline{10}}$	9,8	„ Neuenkirchen Ab	9^{08}	1^{09}	$6^{\underline{27}}$
10^{49}	2^{55}	$10^{\underline{21}}$	14,0	„ Staven Ab	8^{54}	12^{58}	$6^{\underline{11}}$
11^{02}	3^{13}	$10^{\underline{36}}$	19,8	„ Pleetz Ab	8^{56}	12^{42}	5^{58}
11^{15}	3^{27}	$10^{\underline{50}}$	25,2	An **Friedland** Ab	8^{30}	12^{29}	5^{40}

Strasburg-Blankensee. 20a. Blankensee-Strasburg.

22	24	26	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.	23	25	27
—	6^{22}	4^{54}		Ab Stettin An	1^{15}	$6^{\underline{50}}$	—
—	8^{02}	5^{41}		Ab Pasewalk An	11^{27}	5^{24}	—
2.—3. Kl.					2.—3. Kl.		
—	11^{30}	$6^{\underline{12}}$	0,0	Ab **Strasburg** 1. An	10^{52}	4^{32}	
—	11^{35}	$6^{\underline{22}}$	7,2	„ Gr.-Daberkow Ab	10^{37}	4^{19}	
—	×11^{48}	×$6^{\underline{35}}$	10,3	„ Mildenitz „	×10^{23}	4^{10}	an
6^{30}	12^{17}	$6^{\underline{50}}$	13,9	„ Woldegk „	10^{20}	4^{00}	$10^{\underline{09}}$
6^{33}	×12^{21}	$7^{\underline{02}}$	19,3	„ Hinrichshagen „	9^{55}	3^{32}	×$9^{\underline{47}}$
6^{48}	12^{45}	$7^{\underline{16}}$	25,3	„ Bredenfelde „	9^{45}	3^{12}	$9^{\underline{39}}$
7^{01}	12^{59}	$7^{\underline{30}}$	30,3	„ Quadenschönfeld „	9^{32}	3^{03}	$9^{\underline{24}}$
7^{10}	1^{07}	$7^{\underline{38}}$	33,3	„ Warbende „	9^{28}	2^{53}	$9^{\underline{15}}$
7^{16}	1^{15}	$7^{\underline{45}}$	36,9	An **Blankensee** 21. Ab	9^{18}	2^{45}	$9^{\underline{04}}$

Neustrelitz-Buschhof. 20b. Buschhof-Neustrelitz.

8.	10.	16.	18.	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.			3.	5.	7.	13.	15.
2.—3. Klasse.								2.—3. Klasse.				
7^{52}	10^{33}	4^{26}	$8^{\underline{22}}$	0,0	Ab	Neustrelitz 16. 21.	An	7^{30}	10^{15}	12^{56}	$7^{\underline{48}}$	
8^{08}	×	4^{40}	$9^{\underline{10}}$	7,3	.	Gross-Quassow	Ab	7^{18}	×	×	$7^{\underline{29}}$	
8^{13}	10^{53}	4^{54}	$9^{\underline{25}}$	11,0	.	Wesenberg	.	7^{03}	9^{31}	12^{38}	$7^{\underline{15}}$	
×	×	×	$9^{\underline{37}}$	17,3	.	Zirtow	.	6^{46}	×	×	×$7^{\underline{25}}$	an
8^{43}	11^{10}	5^{33}	$9^{\underline{57}}$	21,7	.	Mirow	.	6^{38}	9^{33}	12^{17}	$6^{\underline{55}}$	$10^{\underline{45}}$
9^{03}	11^{34}	5^{53}	$10^{\underline{15}}$	30,7	An	Buschhof	Ab		9^{14}	12^{00}	$6^{\underline{30}}$	$10^{\underline{29}}$
9^{13}	11^{35}	$6^{\underline{29}}$	$10^{\underline{28}}$		Ab	Buschhof	An	—	9^{10}	11^{54}	$6^{\underline{25}}$	$10^{\underline{22}}$
9^{58}	12^{00}	$7^{\underline{26}}$	$11^{\underline{25}}$		Ab	Wittstock	Ab	—	8^{40}	11^{17}	5^{44}	$9^{\underline{49}}$
10^{40}	12^{48}	$8^{\underline{19}}$	an		Ab	Pritzwalk	Ab	—	8^{01}	10^{38}	4^{31}	$8^{\underline{45}}$
12^{13}	2^{30}	$10^{\underline{19}}$			An	Wittenberge	Ab	—	6^{05}	9^{13}	3^{03}	$7^{\underline{27}}$

Neustrelitz-Neubrandenburg. 21. Neubrandenburg-Neustrelitz.

909	905.	911.	901.	903.	913	907.	917.	915.	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.			916.	918.	906	914	904.	912.	902.	908.	910.
2.—4. Kl.		1.—3. Kl.		2.-4. Kl.		2.—4. Kl.		1.—3. Kl.					1.—3 Kl.	2.—4. Klasse.				1.—3. Kl.	1.-3. Kl.	2.—4. Kl.	
—	6^{10}	8^{25}	8^{40}	10^{40}	3^{36}	$6^{\underline{25}}$	$10^{\underline{00}}$	$10^{\underline{41}}$	0,0	Ab	Berlin St.	An	6^{41}	8^{03}	10^{40}	12^{45}	5^{21}	$8^{\underline{11}}$	$8^{\underline{46}}$	$11^{\underline{25}}$	—
—	8^{19}	|	|	12^{30}	5^{38}	$8^{\underline{10}}$	$12^{\underline{15}}$	|	79,9	.	Fürstenberg i. M.	Ab	|	$5^{\underline{57}}$	8^{21}	10^{57}	3^{31}	|	|	$8^{\underline{58}}$	—
—	8^{38}	|	|	|	5^{47}	$8^{\underline{19}}$	$12^{\underline{28}}$	|	87,1	.	Düsterförde	.	|	$5^{\underline{46}}$	8^{10}	10^{47}	3^{38}	|	|	$8^{\underline{44}}$	—
—	8^{40}	|	|	12^{49}	5^{59}	$8^{\underline{22}}$	$12^{\underline{50}}$	|	97,1	.	Strelitz	.	|	$5^{\underline{22}}$	7^{57}	10^{35}	3^{10}	|	|	$8^{\underline{31}}$	—
—	8^{45}	10^{13}	10^{28}	12^{54}	$6^{\underline{24}}$	$8^{\underline{28}}$	$12^{\underline{56}}$	$12^{\underline{14}}$	100,4	An	Neustrelitz	Ab	$5^{\underline{00}}$	$5^{\underline{29}}$	7^{51}	10^{29}	3^{04}	$6^{\underline{11}}$	$6^{\underline{57}}$	$8^{\underline{29}}$	—
—	8^{50}	Vom 1. Juli bis 31. August 1896.	10^{30}	1^{04}	$6^{\underline{32}}$	$8^{\underline{42}}$	—	—		Ab	16. 20b.	An	—	—	7^{44}	10^{36}	2^{55}	Vom 1. Juli bis 31. August 1896.	$6^{\underline{47}}$	$8^{\underline{15}}$	—
—	9^{08}		|	1^{28}	$6^{\underline{34}}$	$9^{\underline{05}}$	—	—	115,8	.	Blankensee 20a.	Ab	—	—	7^{27}	10^{10}	2^{39}		|	$7^{\underline{57}}$	—
—	9^{22}		|	1^{41}	$6^{\underline{45}}$	$9^{\underline{20}}$	—	—	127,8	.	Stargard i. M.	Ab	—	—	7^{11}	9^{58}	2^{28}		|	$7^{\underline{37}}$	—
—	9^{38}		11^{07}	1^{59}	$6^{\underline{58}}$	$9^{\underline{31}}$	—	—	135,6	An	Neubrandenbg.	Ab	—	—	6^{58}	9^{48}	2^{10}		$6^{\underline{10}}$	$7^{\underline{22}}$	—
$5^{\underline{20}}$	10^{00}		11^{12}	2^{06}	$7^{\underline{12}}$	$9^{\underline{34}}$	—	—		Ab	1. 4. 19.	An	—	—	6^{52}	9^{38}	1^{58}		$6^{\underline{06}}$	$6^{\underline{49}}$	$11^{\underline{55}}$
7^{44}	12^{16}		12^{51}	4^{06}	$9^{\underline{27}}$	$11^{\underline{54}}$	—	—	224,8	An	Stralsund 22.	Ab	—	—	$4^{\underline{22}}$	7^{34}	11^{50}		4^{38}	4^{48}	$9^{\underline{41}}$

Stralsund-Rostock. 22. Rostock-Stralsund.

977.	979.	981.	983.	985.	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.			976.	978.	980.	982.	984.
2.—4. Klasse.										2.—4 Klasse.			
—	6^{40}	1^{10}	5^{51}	$9^{\underline{46}}$	0,0	Ab	Stralsund 21.	An	7^{18}	11^{31}	4^{19}	$8^{\underline{52}}$	an
$5^{\underline{20}}$	8^{33}	2^{43}	$7^{\underline{21}}$	$11^{\underline{27}}$	48,3	.	Ribnitz	Ab	$5^{\underline{42}}$	9^{50}	2^{48}	$6^{\underline{52}}$	$11^{\underline{47}}$
×$5^{\underline{29}}$	8^{43}	×2^{53}	×$7^{\underline{47}}$	an	48,8	.	Alteheide	Ab	—	×9^{38}	×2^{38}	×$6^{\underline{37}}$	×$11^{\underline{37}}$
$5^{\underline{32}}$	8^{58}	3^{05}	$7^{\underline{52}}$	—	53,3	.	Gelbensande	Ab	—	9^{27}	2^{28}	$6^{\underline{29}}$	$11^{\underline{29}}$
|	9^{03}	×3^{10}	×$8^{\underline{01}}$	—	55,6	.	Schwarzenpfost	Ab	—	×9^{21}	×2^{22}	×$6^{\underline{23}}$	|
$5^{\underline{40}}$	9^{15}	3^{18}	$8^{\underline{07}}$	—	57,7	.	Rövershagen	Ab	—	9^{18}	2^{17}	$6^{\underline{18}}$	$11^{\underline{19}}$
$5^{\underline{56}}$	9^{23}	3^{33}	$8^{\underline{14}}$	—	61,3	.	Mönkhagen	Ab	—	9^{06}	2^{09}	$6^{\underline{10}}$	$11^{\underline{11}}$
6^{03}	9^{30}	3^{30}	$8^{\underline{21}}$	—	64,7	.	Bentwisch	Ab	—	9^{03}	2^{03}	$6^{\underline{04}}$	$11^{\underline{05}}$
6^{15}	9^{42}	3^{43}	$8^{\underline{34}}$	—	71,3	An	Rostock FF. 8. 9. 13. 17.	Ab	—	8^{48}	1^{50}	5^{50}	$10^{\underline{51}}$
9^{13}	2^{30}	5^{38}	$11^{\underline{10}}$	—		An	Schwerin	Ab	—	$5^{\underline{18}}$	10^{48}	1^{35}	$6^{\underline{18}}$
7^{11}	12^{01}	$6^{\underline{31}}$	$12^{\underline{04}}$	—		.	Güstrow	.	—	7^{56}	12^{30}	4^{17}	$9^{\underline{25}}$
10^{32}	3^{40}	$7^{\underline{48}}$	$12^{\underline{13}}$	—		.	Lübeck	.	—	—	10^{05}	12^{15}	5^{14}
12^{20}	5^{43}	$9^{\underline{24}}$	—	—		.	Hamburg L.	.	—	—	8^{45}	10^{38}	3^{35}
5^{43}	$8^{\underline{34}}$	—	—	—		.	Kiel über Eutin	.	—	—	7^{37}	—	2^{45}

23.

Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.

Berlin-Wittenberge-Hamburg.

64. 1–4 Kl.	8. 1.–3. Kl.	2a. 1–3 Kl.	2. 1–3 Kl.	56. 1–4 Kl.	4D. 1. u. 2. Kl.	58. 1–4 Kl.	4a. 1–3 Kl.	6D. 1. u. 2 Kl.	62. 1.–4. Kl.	52. 1–3 Kl.	Entfern. km	Station
—	16. Septbr. 6.50	6.25	9.00	9.30	12.50	1.15	5.25	7.20	9.25	11.25	0,0	Ab Berlin L. An
4.40	8.10	8.55	10.59	12.25	2.30	4.15	7.43	9.22	12.23	2.13	126,9	Ab Wittenberge 24. Ab
5.20	|	9.35	|	1.13	|	5.03	8.20	|	an	2.58	163,5	Ab Grabow
5.40	|	9.43	11.28	1.23	|	5.15	8.30	|	|	3.08	171,1	An Ludwigsl. 3. 4.
5.50		—	12.10	—		6.29	8.25			—		Ab Ludwigslust An
6.46		—	12.55	—		7.03	9.22			—		An Parchim Ab
10.10		—	3.25	—		9.58	—			—		„ Waren
1.22		—	5.20	—		11.40	—			—		„ Neubrandenburg
—		—	5.25	—		10.20	—			4.15		Ab Neubrandenburg An
—		—	7.15	—		12.25	3.40			6.47		„ Waren
—		6.10	9.42	—		3.35	7.08			10.00		„ Parchim
—		7.05	10.26	—		4.10	8.06			11.02		An Ludwigslust Ab
7.10		9.50	11.40	—		5.20	8.34			3.35		Ab Ludwigslust An
8.00		10.35	12.25	—		6.06	9.18			4.27		An Schwerin Ab
—		7.18	9.40	—		3.15	7.18			11.18		Ab Schwerin An
—		8.13	10.25	—		4.09	8.05			12.02		An Ludwigslust Ab
8.25		—	12.07	—		5.31	8.40			—		Ab Ludwigslust An
9.40		—	1.50	—		6.20	10.12			—		An Dömitz Ab
—		8.00	10.00	—		3.30	6.50			—		Ab Dömitz An
—		9.25	11.21	—		4.48	8.01			—		An Ludwigslust Ab
5.55	bis	9.40	11.29	1.06	|	5.20	8.33	|	—	3.14	171,1	Ab Ludwigsl. 3. 4. An
6.08	|	|	|	1.28	|	5.32	|	|	—	|	181,0	Ab Jasnitz Ab
6.28	|	10.05	|	1.51	|	5.46	8.51	|	—	3.37	192,8	An Hagenow (Land) 2. 25. Ab
8.02		11.35	—	3.48		7.58	11.02			—		Ab Hagenow (Land) An
8.55		12.54	—	4.38		8.49	12.09			—		An Schwerin Ab
5.26		9.19	—	1.00		4.55	7.50			—		Ab Schwerin An
6.20		10.04	—	1.49		5.44	8.42			—		An Hagenow (Land) Ab
6.30		10.10	—	1.57		5.51	—			—		Ab Hagenow Land) An
7.09		10.50	—	2.38		6.21	—			—		An Wittenburg Ab
—		11.30	—	—		6.42	—			—		An Zarrentin Ab
—		—	—	12.15		—	6.56			—		Ab Zarrentin An
—		7.35	—	12.55		2.59	7.22			—		Ab Wittenburg An
—		7.54	—	1.36		3.40	7.50			—		An Hagenow (Land) Ab
6.35	1. Juli	10.07	|	1.55	|	5.50	8.52	|	—	3.38	192,8	Ab Hagenow (Land) 2. 25. An
6.48	|	10.18	|	2.07	|	6.04	9.02	|	—	3.51	203,0	„ Pritzier Ab
7.00	|	10.27	|	2.19	|	6.16	9.11	|	—	4.03	211,9	„ Brahlstorf Ab
—	|	—	|	—	|	—	—	|	—	—	225,8	An Boizenburg 26. Ab
7.23		10.52	—	3.05		6.35	9.26			—		Ab Boizenburg Bahnh. An
7.33		10.59	—	3.12		6.42	9.33			—		An Boizenburg Stadt Ab
7.05		10.27	—	2.20		6.17	9.07			—		Ab Boizenburg Stadt An
7.09		10.34	—	2.27		6.24	9.14			—		An Boizenbg. Bahnh. Ab
7.18	Vom	10.41	|	2.35	|	6.23	9.25	|	—	4.19	225,8	Ab Boizenburg 26. An
7.26	|	|	|	2.45	|	6.43	|	|	—	|	232,9	Ab Schwanheide Ab
7.44	|	a10.57	a12.23	2.55	|	6.58	a9.40	|	—	4.40	239,8	„ Büchen Ab
9.00	|	—	—	4.05	—	—	—	—	—	—	286,3	An Hamburg B. Ab
—	10.06	11.40	1.04	—	4.25	8.14	10.23	10.55	—	5.53	286,8	An Hamburg K. Ab
9.50	10.30	12.05	1.27	4.35	4.50	8.38	10.50	11.22	—	6.00		An Altona Ab

Hamburg-Wittenberge-Berlin.

Station	63. 1.–4 Kl.	1a. 1–3 Kl.	1. 1–3 Kl.	55. 1–4 Kl.	3D. 1. u. 2. Kl.	57. 1–4 Kl.	5D. 1 u. 2 Kl.	3a. 1–3 Kl.	7. 1.–3. Kl.	61. 1–4 Kl.	51. 1–3 Kl.
Berlin L. An	9.00	11.35	12.59	4.10	4.35	8.21	8.40	11.22	16. Septbr. 11.58	an	5.42
Wittenberge 24. Ab	5.44	9.13	11.15	1.11	2.57	5.34	7.04	9.10	10.22	1.17	3.06
Grabow	—	8.39	|	12.19	—	4.30	|	8.24	|	12.22	2.11
Ludwigsl. 3. 4.	—	8.30	10.35	12.01	—	4.19	6.22	8.17	|	12.10	2.02
Ludwigslust An		7.05	10.28	—		4.10	—	8.08		11.09	11.09
Parchim Ab		6.10	9.49	—		3.20	—	7.08		10.00	10.00
Waren		—	7.15	—		12.25	—	3.40		6.47	6.47
Neubrandenburg		—	5.25	—		10.20	—	—		4.15	4.15
Neubrandenburg An		—	—	5.20		11.40	—	—		—	1.22
Waren		1.41	—	3.25		9.58	—	—		—	10.10
Parchim		10.14	—	12.55		7.08	—	9.20		—	6.46
Ludwigslust Ab		9.00	—	12.10		6.20	—	8.35		—	5.50
Ludwigslust An		8.15	10.25	—		4.09	6.17	8.08		—	12.03
Schwerin Ab		7.18	9.40	—		3.15	5.41	7.18		—	11.18
Schwerin An		10.33	12.23	—		6.04	—	9.18		4.27	4.57
Ludwigslust Ab		9.50	11.40	—		5.20	—	8.34		3.35	3.35
Ludwigslust An		—	9.58	11.21		—	4.48	8.01		—	—
Dömitz Ab		—	8.00	10.00		—	3.30	6.50		—	—
Dömitz An		9.40	—	1.50		6.20	—	10.12		—	—
Ludwigslust Ab		8.25	—	12.07		5.31	—	8.40		—	—
Ludwigsl. 3. 4. An	—	8.17	10.35	11.58	|	4.11	6.22	8.14	bis	11.57	1.52
Jasnitz Ab	—	8.06	|	11.45	|	3.59	|	|	|	a11.42	|
Hagenow (Land) 2. 25. Ab	—	7.55	|	11.33	|	3.45	|	7.54	|	11.29	1.20
Hagenow (Land) An		6.28	—	10.04		1.49	—	5.44		8.49	8.42
Schwerin Ab		5.20	—	9.19		1.00	—	4.55		7.50	7.50
Schwerin An		8.55	—	12.54		4.38	—	8.49		12.09	—
Hagenow (Land) Ab		8.02	—	11.35		3.48	—	7.58		11.02	—
Hagenow Land) An		7.54	—	—		3.40	—	7.50		—	—
Wittenburg Ab		7.25	—	—		2.59	—	7.22		—	—
Zarrentin Ab		—	—	—		12.15	—	6.56		—	—
Zarrentin An		11.30	—	—		6.42	—	—		—	—
Wittenburg An		10.50	—	2.38		6.21	—	—		—	7.09
Hagenow (Land) Ab		10.10	—	1.57		5.51	—	—		—	6.30
Hagenow (Land) 2. 25. An	—	7.57	|	11.31	—	3.44	|	7.52	1. Juli	11.18	1.30
Pritzier Ab	—	7.45	|	11.19	—	3.31	|	7.42	|	11.02	1.16
Brahlstorf Ab	—	7.37	|	11.05	—	3.20	|	7.33	|	10.49	1.04
Boizenburg 26. Ab	—	7.24	|	10.50	—	3.04	|	7.20	|	10.32	12.48
Boizenburg Bahnh. An		7.09	—	10.34		2.27	—	7.14		10.19	—
Boizenburg Stadt Ab		7.02	—	10.27		2.20	—	7.07		10.12	—
Boizenburg Stadt An		7.33	—	10.59		3.12	—	7.29		10.39	—
Boizenbg. Bahnh. Ab		7.26	—	10.52		3.05	—	7.23		10.32	—
Boizenburg 26. An	—	—	|	—	|	—	|	—	Vom	—	—
Schwanheide Ab	—	|	|	10.59	|	2.54	|	|	|	10.17	|
Büchen Ab	—	7.10	e9.41	10.30	|	2.45	e5.21	7.06	|	10.02	12.20
Hamburg B. Ab	—	6.50	9.00	9.19	12.55	1.30	4.50	6.30	8.20	8.40	11.35
Hamburg K. Ab	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona Ab	—	5.50	8.28	8.45	12.20	12.58	4.15	5.45	7.43	8.10	10.52

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. 24. Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

162. 1.—4. Kl.	2162* 2. u. 3. Kl.	164. 1—4. Kl.	166. 1—4. Kl.	170. 1—4. Kl.	Entfernung. km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	161. 1.—4. Kl.	163. 1.—4. Kl.	167. 1.—4. Kl.	169. 1.—4. Kl.
	$5^{\underline{40}}$ (• Nur Werktags.)	8^{56}	1^{20}	$7^{\underline{45}}$	0,0	Ab **Wittenberge** 23. An	8^{41}	1^{01}	$6^{\underline{50}}$	
	6^{52}	9^{26}	1^{54}	$8^{\underline{11}}$	23,0	• Lenzen Ab	8^{10}	12^{29}	$6^{\underline{19}}$	
	7^{10}	9^{37}	2^{05}	$8^{\underline{20}}$	31,9	• Polz Ab	7^{57}	12^{50}	$6^{\underline{05}}$	
	7^{22}	9^{45}	2^{14}	$8^{\underline{27}}$	38,8	An Dömitz 4. Ab	7^{48}	12^{15}	5^{57}	
$5^{\underline{15}}$	8^{40} (Nur Donnerstags.)	9^{46}	2^{19}	$8^{\underline{28}}$	38,2	Ab Dömitz 4. An	7^{45}	12^{11}	5^{52}	$11^{\underline{25}}$
$5^{\underline{27}}$	8^{56}	10^{02}	2^{56}	$8^{\underline{41}}$	49,1	• Dannenberg Ab	7^{51}	11^{57}	5^{57}	$11^{\underline{21}}$
6^{45}		11^{15}	3^{55}	$9^{\underline{45}}$	102,3	An **Lüneburg** Ab	6^{12}	10^{45}	4^{20}	$10^{\underline{08}}$
8^{55}	—	12^{55}	5^{51}	$10^{\underline{44}}$		An Hamburg H. Ab	$11^{\underline{18}}$	9^{55}	300	5^{39}

Hagenow (Land)-Zarrentin. 25. Zarrentin-Hagenow (Land).

192.	194.	196.	198.	Entfernung km.	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	191.	193.	195.	197.
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.			
$5^{\underline{20}}$	9^{10}	1^{00}	4^{55}		Ab Schwerin An	8^{59}	—	4^{58}	$8^{\underline{42}}$
6^{30}	10^{10}	1^{57}	5^{51}	0,0	Ab **Hagenow (Land)** 2. 23. An	7^{54}	1^{52}	3^{40}	$7^{\underline{52}}$
6^{41}	10^{22}	2^{09}	5^{59}	3,6	- Hagenow (Stadt) Ab	7^{47}	1^{27}	3^{31}	$7^{\underline{43}}$
6^{52}	10^{37}	2^{25}	$6^{\underline{11}}$	9,9	- Bobzin -	7^{55}	1^{10}	3^{14}	$7^{\underline{31}}$
7^{09}	11^{00}	2^{58}	$6^{\underline{28}}$	15,8	- **Wittenburg** -	7^{55}	12^{55}	2^{59}	$7^{\underline{29}}$
an	11^{51}	an	$6^{\underline{38}}$	23,5	- Bantin -		12^{37}		$7^{\underline{05}}$
	11^{50}		$6^{\underline{48}}$	27,4	An Zarrentin Ab		12^{15}		$6^{\underline{52}}$

Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 26. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1.	3.	5.	7.	9.	11.	13.	Entfernung km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn	2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.
2.—3. Klasse.									2.—3. Klasse.						
7^{05}	10^{27}	2^{20}	$6^{\underline{17}}$	$7^{\underline{07}}$	$9^{\underline{07}}$	$10^{\underline{12}}$	0,0	Ab **Boizenburg Stadt** An	7^{55}	10^{59}	3^{13}	$6^{\underline{42}}$	$7^{\underline{22}}$	$9^{\underline{32}}$	$10^{\underline{32}}$
7^{09}	10^{34}	2^{27}	$6^{\underline{24}}$	$7^{\underline{14}}$	$9^{\underline{14}}$	$10^{\underline{19}}$	2,6	An **Boizenburg Bhf.** 23. Ab	7^{55}	10^{55}	3^{05}	$6^{\underline{25}}$	$7^{\underline{22}}$	$9^{\underline{26}}$	$10^{\underline{22}}$

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 17.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. Mai 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiedurch in Erinnerung, daß nach Kaiserlicher Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) und landespolizeilicher Verordnung vom 14 März 1885 (Regierungs-Blatt No. 11) die Einfuhr von Schweinen und von rohen Theilen derselben aus Rußland verboten ist.

Schwerin, den 25. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. d. M. wird hiedurch angeordnet, daß auch in demjenigen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow, welcher östlich der Eisenbahn Wittenberge-Ludwigslust und südlich der Chaussee Grabow-Marnitz liegt, nach Maßgabe der Vorschriften jener Bekanntmachung alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeilicher Beobachtung stehen.

Schwerin, den 27. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hiedurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Goldberg liegen, bis auf weiteres Milch in ungekochtem Zustand nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 27. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(4) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten im Amtsgerichtsbezirk Crivitz vom 7. März d. J. (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 8) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 29. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(5) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Allodialgut Groß-Baebelin. Amts Stavenhagen, Goldberg und Lübz in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 20. April 1896.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Weltzien.

---

(6) In Arendsee bei Brunshaupten wird vom 27. April eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 25. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung: Schwieger.

---

(7) Vom 1. Mai ab sind auf eingeschriebenen Briefsendungen wie auf Briefen und Kästchen mit Werthangabe nach Frankreich mit Einschluß von Monaco und Algerien Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf der Adreßseite der Sendungen in der Frankenwährung in Ziffern und Buchstaben anzugeben; darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Adressaten kommt eine Gebühr von 10 Centimen, und für die Uebermittelung des Betrages an den Absender durch Postanweisung außerdem die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung.

Schwerin, den 27. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung: Schwieger.

---

(8) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in

Hinter-Hagen und Vorder-Hagen D.-A. Boizenburg,
Timkenberger Fähre R.A. Boizenburg,
Ivendorf D.-A. Doberan,
Mönchhagen D.-A. Teutenwinkel und
Teschendorf R.A. Ribnitz

Posthülfstellen eingerichtet worden.

Die Posthülfstelle in Thürkow R.A. Güstrow ist aufgehoben worden.

Schwerin, den 29. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung: Schwieger.

---

(9) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Schönberg Amts Wredenhagen und in den Domanialdörfern Brunow, Drefahl und Klüß Amts Grabow und erloschen im Domanialdorfe Neuhof Amts Neustadt.

Schwerin, den 29. April 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Max Eberhard aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. April 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Kähler aus Waren nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. April 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Sanitätsrath Dr. Felix Matusch zum dirigirenden Arzt der Heilanstalt Sachsenberg und zum Medicinalrath zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. April 1896.

(4) Der dem Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Mozer zu Malchin unter dem 23. v. M. ertheilte Auftrag zur Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikats Waren (Regierungs-Blatt Amtliche-Beilage No. 11) wird hierdurch zurückgenommen, nachdem der Kreisphysikus zu Waren von seiner Krankheit genesen ist.

Schwerin, den 28. April 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hofschauspielerin Rosa Otto-Martineck hierselbst zum Ehrenmitgliede des Hoftheaters zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. April 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. med. Johann Ziemssen zu Wismar den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. April 1896.

(7) Der Amts-Assessor Freiherr von Brandenstein ist von Doberan an das Amt Wittenburg versetzt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

(8) Der Gerichts-Assessor Carl Marsmann ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Ribnitz beauftragt.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schleusenmeister an der Friedrich-Franz-Kanalschleuse Nr. 1 Schröder die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsdiener Heuck hierselbst die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

---

(11) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Die Portepeefähnriche von Oertzen und von Witzendorff vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zu Secondlieutenants;

Vicefeldwebel von Raven vom Landwehr-Bezirk Waren zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

Ober-Stabsarzt I. Klasse Dr. Haase, Regimentsarzt vom Grenadier-Regiment Nr. 89 und beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Functionen bei der 17. Division, zum Divisions-Arzt dieser Division, vorläufig ohne Patent;

Stabs- und Bataillonsarzt Dr. von Platen vom 3. Bataillon Infanterie-Regiments von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84 zum Oberstabsarzt II. Klasse und Regiments-Arzt des Grenadier-Regiments Nr. 89;

Assistenzarzt I. Klasse Pillath vom Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111 zum Stabs- und Bataillons-Arzt des Jäger-Bataillons Nr. 14.

Der Hauptmann und Kompagniechef Schoenermarck vom Füsilier-Regiment No. 90 ist dem Regiment unter Beförderung zum überzähligen Major aggregirt.

Es sind ernannt:

Premier-Lieutenant von Lahrbusch vom Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr 86, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension, zum Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Wismar;

Hauptmann zur Disposition von Morsey-Piccard, zuletzt Batteriechef im Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24, zum Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Waren.

Es sind versetzt:

Hauptmann und Kompagniechef von Gamm vom Infanterie-Regiment von Courbiere (2. Posensches) Nr. 19 in das Füsilier-Regiment Nr. 90;

überzähliger Major von Arnim, aggregirt dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, als aggregirt zum Kurmärkischen Dragoner-Regiment Nr. 14;

Assistenzarzt 2. Klasse Dr. Albrecht vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Hauptmann von der Infanterie 2. Aufgebots von Bassewitz vom Landwehr-Bezirk Rostock.

Der Stabsarzt Dr. Sobotta, Bataillonsarzt vom Jäger-Bataillon Nr. 14 ist, behufs Uebertritts zur Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, aus dem Heere ausgeschieden.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 18.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. Mai 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen

Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Banquier Carl Loeser, Eigenthümer des Gutes Bansow Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt die Vorschriften des Publikandums vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage No. 37) hierdurch in Erinnerung und fordert die Ortspolizeibehörden auf, die Befolgung derselben zu überwachen.

Das Publikandum vom 17. August 1893, betreffend das Auftreten der Cholera in Rußland (Regierungs-Blatt 1893, Amtliche Beilage No. 29) hat keine Geltung mehr.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) Das mittelst Bekanntmachung vom 26. October 1895 — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 36 — veröffentlichte Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der im October v. J. stattgehabten ordentlichen Hengstköhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeköhrt worden sind, wird in Folge von Nachköhrungen nachstehend ergänzt.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Verzeichniß

der von der Kommission für die Landespferdezucht bei den im Monat April cr. stattgefundenen Nachköhrungen angeköhrten im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe in cm a. Bandmaaß b. Stockmaaß.	Abstammung Väterlicherseits	Abstammung Mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
	Angeköhrt bis auf Weiteres. (§. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)								
1.	Fr. Kortegas, Erbpachthofbesitzer in Rothbeck bei Sanitz	Feodor	1892	hellbraun, Stern, hinten rechts beide Ballen weiß.	a. 175 b. 163	Belgier		Belgien	Rothbeck bei Sanitz
2.	Alt-Metelner Pferdezuchtverein in Grevenhagen bei Lübstorf	Laust	1889	Apfelschimmel	a. 169 b. 158	v. Riesholm (Däne)	Dänische Schimmelstute	Dänemark	Grevenhagen

(4) Die Chaussee Malchow—Darze ist dem Districte der Chaussee-Inspection Waren zugetheilt worden.

Schwerin, den 7. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(5) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat April 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	14	Mark	72	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	12	"	34	"
3)	" "	Gerste . .	11	"	20	"
4)	" "	Hafer . .	11	"	14	"
5)	" "	Erbsen . .	18	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	40	"
7)	" "	Heu . .	3	"	48	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	11	Mark	60	Pfg.,
" "	Heu . .	3	"	96	"
" "	Stroh .	3	"	80	"

Schwerin, den 8. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(6) Die nach näherer Vorschrift des §. 24 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landes-Pferdezucht alljährlich im Laufe des Monats Juni durch die Kommission für die Landes-Pferdezucht abzuhaltenden Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-

Schwerin bezw. zum Prämienbewerb angemeldet worden sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Plane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Plan

zu den Reisen der Kommission für die Landespferdezucht zwecks Vornahme der Eintragung der Stuten in das Gestütbuch bezw. Prämiirung der in das Gestütbuch eingetragenen Stuten im Monat Juni 1896

1896 Monat	Tag	Vorführungsort	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Juni	1.	Reise der Kommissions-Mitglieder zum Versammlungsorte Rostock		
„	2.	Gelbensande	Beschälstation	Vormittags 9¼ Uhr
„	2.	Rostock	Beschälstation	Nachmittags 2¾ Uhr
„	3.	Dettmannsdorf-Kölzow	Bei dem Bahnhof	Vormittags 10¼ Uhr
„	3.	Doberan	Beschälstation	Nachmittags 3¾ Uhr
„	4.	Neubukow	Beschälstation	Vormittags 9¼ Uhr
„	4.	Wismar	Beschälstation	Nachmittags 2¾ Uhr
„	5.	Grevesmühlen	Beschälstation	Vormittags 8¾ Uhr
„	5.	Warin	Beschälstation	Nachmittags 2¾ Uhr
„	6.	Bützow	Beschälstation	Vormittags 8¾ Uhr
„	6.	Schwaan	Beschälstation	Nachmittags 3¼ Uhr
„	7.		Sonntag (Ruhe)	
„	8.	Krakow	Der freie Platz neben der Molkereischeune an der Bahnhofsstraße	Vormittags 8¼ Uhr.

1896 Monat	Tag	Vorführungsort	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Juni	8.	Güstrow	Bei dem Schützenhause	Nachmittags $3^1/_4$ Uhr
"	9.	Mierendorf	Gutshof	Vormittags $9^1/_4$ Uhr
"	9.	Laage	Beschälstation	Nachmittags 3 Uhr
"	10.	Teterow	Beschälstation	Vormittags $7^3/_4$ Uhr
"	10.	Malchin	Beschälstation	Vormittags $10^3/_4$ Uhr
"	10.	Stavenhagen	Beschälstation	Nachmittags $3^1/_4$ Uhr
"	11.	Dargun	Beschälstation	Vormittags $9^3/_4$ Uhr
"	12.	Waren	Beschälstation	Vormittags $6^3/_4$ Uhr
"	12.	Finken	Gutshof	Vormittags 11 Uhr
"	12.	Plau	Beschälstation	Nachmittags $3^3/_4$ Uhr
"	13.	Goldberg	Beschälstation	Vormittags $8^3/_4$ Uhr
"	13.	Lübz	Beschälstation	Nachmittags $2^1/_4$ Uhr
"	14.	Sonntag (Ruhe)		
"	15.	Suckow bei Marnitz	Beschälstation	Vormittags $9^1/_4$ Uhr
"	15.	Neustadt	Beschälstation	Nachmittags $3^3/_4$ Uhr
"	16.	Malliß	Bei dem Bahnhof	Vormittags 9 Uhr
"	16.	Ludwigslust	Vor der Kaserne	Vormittags $11^1/_4$ Uhr
"	17.	Boizenburg	Beschälstation	Vormittags $7^3/_4$ Uhr
"	17.	Hagenow	Vor dem Schützenhause	Vormittags $11^1/_4$ Uhr
"	18.	Wittenburg	Beschälstation	Vormittags $7^3/_4$ Uhr

(7) Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9 und 21. April d. Js., betreffend Diphtherieserum, (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilagen No. 14 und 15) wird hierdurch bestimmt, daß auch das Diphtherieserum der Höchst'er Farbwerke mit den Kontrolnummern 173 und 207 in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 9. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

---

(8) In Retzow wird am 5. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director

In Vertretung:
Schwieger.

---

(9) Die 1. Personenpost von Gadebusch nach Rehna verkehrt vom 16. Mai ab, wie folgt:

5^{15} ab Gadebusch
5^{55} an Holdorf
6^{30} an Rehna.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:
Schwieger.

---

(10) Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt in einem Transport Ochsen in der Stadt Rostock, aufs Neue ausgebrochen im Flecken Lübtheen und weiter in Probst-Jesar Amts Hagenow und auf dem ritterschaftlichen Gute Wendisch-Lieps Amts Boizenburg und erloschen in der Stadt Boizenburg, auf dem ritterschaftlichen Gute Mentin Amts Grabow, sowie in den Domanialdörfern Leussow Amts Grabow und Loosen Amts Hagenow.

Schwerin, den 11. Mai 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Supernumerar Karl Brüshaber ist zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

---

(2) Der Referendar Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

---

(3) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre Seiner Majestät des Kaisers vom 2. d. M. ist dem Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Chef des Militair-Departements Oberst Freiherrn von Maltzahn der Rang eines Brigade-Kommandeurs verliehen.

Schwerin, den 6. Mai 1896.

---

(4) Der Büdner und Postagent Martin Voß zu Cammin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Cammin bestellt worden.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Albrecht Martens aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Mai 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Lehrern an der Großen Stadtschule Dr. phil. Borchard und Vagt in Wismar den Titel „Oberlehrer" zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Mai 1896.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der bisherige Gutspächter Johannes Bornhoeft heute den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Schabow Amts Gnoien abgeleistet.

Schwerin, den 24. April 1896.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der im Besitz der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Heinrich Gottfried Piehl aus Lübeck heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Wietow Amts Mecklenburg abgeleistet.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

Mit dieser No. 18 wird ausgegeben: No. 10 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 19.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Mai 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Lehngut Bansow Amts Güstrow in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Weltzien.

(2) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1896 wird die Aufbringung von **sieben Mark** für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 15. Juni d. J. in Rostock an den Secretair Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 13. Mai 1896.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.

A. Wendhausen. Graf v. Plessen. A. v. Engel.
G. v. Flotow. Graf v. Schwerin.

---

(3) In Polz wird am 15. Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin den 13. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(4) Die Kaiserlichen Postämter mit Telegraphenbetrieb in den Badeorten Boltenhagen und Heiligendamm werden für die diesjährige Badezeit am 1. Juni eröffnet werden.

Schwerin, den 16. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(5) Aus Anlaß der Eröffnung des Postamts in Boltenhagen wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Grevesmühlen Bahnhof und Klütz vom 1. Juni ab in beiden Richtungen bis Boltenhagen ausgedehnt. Der Gang der Posten gestaltet sich, wie folgt:

Hinfahrt I.	Hinfahrt II.			Rückfahrt I.	Rückfahrt II.
10^{52}	$7^{\underline{15}}$	aus Grevesmühlen Bahnhof . .	in	9^{20}	5^{55}
11^{0}	$7^{\underline{25}}$	in Grevesmühlen	aus	9^{10}	5^{45}
11^{5}	$7^{\underline{30}}$	aus Grevesmühlen	in	9^{5}	5^{40}
11^{40}	$8^{\underline{5}}$	aus Rolofshagen Posthülfstelle . .	aus	8^{30}	5^{5}
11^{50}	$8^{\underline{15}}$	aus Damshagen Posthülfstelle . .	aus	8^{20}	4^{55}
12^{25}	$8^{\underline{50}}$	in Klütz	aus	7^{45}	4^{20}
12^{30}	$8^{\underline{55}}$	aus Klütz	in	7^{40}	4^{15}
1^{0}	$9^{\underline{25}}$	in Boltenhagen	aus	7^{10}	3^{45}

Auf dem Bahnhofe in Grevesmühlen findet bei den Posten nach Boltenhagen die Einschreibung von Personen und die Annahme von Reisegepäck, bei den Posten von Boltenhagen die Absetzung von Personen und die Ausgabe von Reisegepäck statt.

Beiwagen werden im Falle des Bedürfnisses außer in Grevesmühlen und in Klütz auch in Boltenhagen gestellt.

Schwerin, den 19. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialdörfern Marnitz und Karbow Amts Lübz, Ziegendorf Amts Grabow und in der Stadt Hagenow

und erloschen auf den ritterschaftlichen Gütern Klein-Varchow Amts Neustadt, Goldenitz und Volzrade Amts Wittenburg, in den Domanialdörfern Heiddorf, Niendorf und Raddenfort Amts Dömitz, Sarmstorf Amts Güstrow, sowie auf dem Domanialpachthofe Gallin Amts Boizenburg.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberfeuermeistersmaaten der Kaiserlichen Marine Friedrich Loetz hieselbst zum Waschmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. Mai 1896.

---

(3) Für den Standesamtsbezirk Rethwisch ist der Lehrer Jarchow zu Neu-Rethwisch zum Standesbeamten und der Lehrer Brandt zu Börgerende zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 13. Mai 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus dem hiesigen Großherzogthume gebürtigen Großherzoglich Sächsischen Kammerjunker von Both die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes des Ritter-Ordens von San Marino Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 13. Mai 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Dietrich Barfurth zu Dorpat zum ordentlichen Professor der Medicin an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Mai 1896.

---

(6) Der Rathsregistrator Frier zu Grabow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grabow bestellt werden.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

---

(7) Der Hülfsprediger Timm in Gülze ist am Sonntage Rogate, den 10. Mai d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Pritzier erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

---

(8) Der Kammersecretair Hofrath Peitzner ist aus dem Großherzoglichen Dienst entlassen.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung des Kuratoriums der Landes-Irrenanstalten dem Ministerialrath Mühlenbruch hierselbst zu übertragen geruht.

Schwerin, den 19. Mai 1896.

---

(10) Dem Kandidaten der Medicin Hermann Elvers aus Waren ist, nachdem derselbe am 16. Mai 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 20. Mai 1896.

---

(11) Der Schöffe und Kaufmann L. Schwan zu Redefin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Redefin bestellt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

---

(12) Der Küster Böttcher zu Serrahn ist zum Standesbeamten und der Gutssecretair A. Maaß zu Kuchelmiß zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Serrahn bestellt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

---

(13) Der Gerichts-Assessor Max Eberhard ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines Amtsanwalts beim Amtsgericht zu Güstrow beauftragt.

Schwerin, den 23. Mai 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 20.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Abs. 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction zwecks einer nothwendig gewordenen Erweiterung des Bahnhofes Neustadt der Erwerb von insgesammt 1516 qm = 70 []Ruthen Terrain aus der Feldmark der Stadt Neustadt genehmigt worden.

Die zur Frage stehende Terrainfläche liegt am südöstlichen Ende des Bahnhofes im Anschluß an diesen und die Chaussee von Neustadt nach Parchim und setzt sich aus nachstehenden Grundstückstheilen zusammen:

aus Nr. 629 e f der Kämmerei	287	qm,
„ „ 629 a des Ackerbürgers Hamann	645	„
„ „ 630 I, II des Kaufmanns Trechow	504	„
und aus dem städtischen Grundstück des früheren Brenzer Weges von	80	„

Schwerin, den 21. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Auf bezügliche Gesuche des Arbeitsausschusses der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896 und des Vereins Berliner Künstler ist gestattet worden, daß Loose der Gewerbe-Ausstellungs-Lotterie bezw der mit der internationalen Kunstausstellung Berlin 1896 verbundenen Lotterie in den hier erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften zum Ankaufe angeboten, auch Pläne und Prospecte dieser Lotterien vermittelst der Deutschen Reichspost von Preußischen Orten nach dem hiesigen Großherzogthum gesendet werden dürfen.

Ein Vertrieb der Loose auf anderem Wege, insbesondere durch einheimische Agenten, ist nicht zugestanden worden.

Schwerin, den 21. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(3) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte innerhalb der Amtsgerichtsbezirke Wittenburg, Boizenburg und Goldberg (s. Bekanntmachung vom 27. März und 4. April d. J., Regierungs-Blatt Amtliche Beilage No. 12, 13) wird ebenso wie das Verbot der Abgabe von ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien der Amtsgerichtsbezirke Güstrow, Schwaan und Laage (Bekanntmachung vom 14. März d. J., Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 10) hiedurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(4) In Kirch-Jesar und in Kuhstorf wird am 23. Mai je eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director
Hoffmann.

---

(5) In Gneven bei Rabensteinfeld und Kritzow bei Rabensteinfeld sind am 23. Mai Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt.

Schwerin, den 23. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(6) Am 1. Juni wird in Wittenförden Domanial-Amts Schwerin unter Aufhebung der daselbst bestehenden Posthülfstelle eine Post-Agentur eröffnet.

Schwerin, den 28. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(7) Unter den Schafen auf dem Domanial-Pachthofe Dütschow Amts Neustadt ist die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

---

(8) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Plau, im Domanialdorfe Granzin Amts Hagenow und erloschen im Domanialdorf Augzin Amts Lübz.

Schwerin, den 27. Mai 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Professor Dr. Barfurth zu Rostock ist für das laufende Prüfungsjahr in die ärztliche Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock als Mitglied berufen.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

---

(2) Der Professor Dr. Barfurth zu Rostock ist für das Sommerhalbjahr 1896 in die Kommission für die ärztliche Vorprüfung berufen.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

---

(3) Der Gerichts-Assessor Dr. Heinrich Seeger ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Wismar beauftragt.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten Willrath hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone und dem Küster Kühl hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(5) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Second-Lieutenant von Leers vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zum Premier-Lieutenant;

Vicefeldwebel Iven vom Landwehrbezirk Wismar zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14.

Es sind versetzt:

Hauptmann und Kompagniechef von Waldow vom Grenadier-Regiment Nr. 89, unter Beförderung zum Major und Ueberweisung zum Generalstabe der 18. Division, in den Generalstab der Armee;

Hauptmann und Kompagniechef von Lowtzow vom Infanterie-Regiment Nr. 128 in das Grenadier-Regiment Nr. 89;

Premier-Lieutenant von Heise-Rotenburg vom Jäger-Bataillon Nr. 14 in das 1. Badische Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.

Es sind kommandirt:

Oberst und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Freiherr von Senden-Bibran zur Vertretung des Kommandeurs der 18. Kavallerie-Brigade;

Major und etatsmäßiger Stabsofficier des Husaren-Regiments von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4 von Byern, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, zur Vertretung des Kommandeurs des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr 18.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutnant von Laffert von der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18;

den Second-Lieutenants Zarnekow und Peeck von der Infanterie des 2. Aufgebots;

dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Rodde und dem Second-Lieutenant von Müller von den Jägern 2. Aufgebots und dem Premier-Lieutnant von Böhl von der Kavallerie des 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin;

dem Premier-Lieutnant von Linstow von der Feld-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz;

dem Premier-Lieutnant Grafen von Bassewitz von der Kavallerie 2. Aufgebots und

dem Premier-Lieutenant Josephi von der Feld-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock.

Der Second-Lieutenant von Bodecker vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist behufs Uebertritts zur Schutztruppe für Deutsch-Südwest-Afrika aus dem Heere ausgeschieden.

Schwerin, den 30. Mai 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 21.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die Süddeutsche Feuerversicherungs-Bank zu München hat sich den in dem §. 2 sub a—c der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, und den Bestimmungen des §. 12 der Verordnung vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten unterworfen, und gehört nunmehr zu den zum Betriebe von Versicherungsgeschäften im hiesigen Lande berechtigten Feuerversicherungs-Anstalten.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit §. 36 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) wird nach Maßgabe von §. 47 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis Ende 1897 normirende Zusammensetzung der nachstehenden im Bereiche des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sämmtlich mit dem Sitz hier in Schwerin, errichteten Schiedsgerichte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen in den Ressorts der Staats- und Cameral-Bauverwaltung.

(Ausführungsbehörde: das Großherzogliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Amtmann von Bülow hieselbst.
   Stellvertreter:
   Amtmann von Blücher zu Wittenburg,
   Amtshauptmann Eichbaum zu Crivitz.
2. Landbaumeister Hamann zu Hagenow.
   Stellvertreter:
   Oberlandbaumeister Prahst zu Bützow,
   Landbaumeister Gaster zu Doberan.
3. Arbeitsmann Johann Steinfeld zu Börgerende.
   Stellvertreter:
   Häusler Heinrich Gothan zu Wendisch-Wehningen,
   Vorarbeiter Johann Heick zu Tewswoos.
4. Arbeitsmann Johann Peters zu Börgerende.
   Stellvertreter:
   Arbeitsmann Fritz Albrecht zu Wendisch-Wehningen.
   Arbeitsmann August Felten hieselbst.

II. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chaussee-Verwaltung.

(Ausführungsbehörde: die Chaussee-Verwaltungs-Kommission.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Baudirector Ahrens zu Grabow.
   Stellvertreter:
   Landbaumeister Genzke zu Parchim,
   Districtsbaumeister Voß zu Rostock.

2. Landbaumeister von Leitner hieselbst.
Stellvertreter:
Landbaumeister Hennemann zu Güstrow,
Oberwärter Sefke zu Bellahn.
3. Arbeiter Johann Thees zu Karstädt.
Stellvertreter:
Arbeiter Carl Kusel zu Karstädt,
Arbeiter Fritz Brumm zu Techentin.
4. Arbeiter Johann Schwarz zu Tessin bei Boizenburg.
Stellvertreter:
Arbeiter Jacob Schwarz zu Tessin bei Boizenburg,
Arbeiter Jacob Tiedemann ebendaselbst.

III. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbau-Verwaltung für die Elde, Havel und Stör.

(Ausführungsbehörde: die Flußbau-Kommission.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.
Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter Peters hieselbst.
Beisitzer:
1. Baudirector Ahrens zu Grabow.
Stellvertreter:
Schleusenmeister Koobs zu Parchim,
Stromaufseher Benthin zu Grabow.
2. Landbaumeister Pfitzner zu Neustrelitz.
Stellvertreter:
Landbaumeister Priester zu Parchim,
Stromaufseher Brinkmann ebendaselbst.
3. Arbeiter Joh. Witt zu Güritz bei Grabow.
Stellvertreter:
Arbeiter Carl Hasenhorst zu Alt-Karstädt,
Arbeiter Wilhelm Siege zu Neu-Karstädt.
4. Baggermeister Johann Mulsow in Matzlow.
Stellvertreter:
Vorarbeiter Carl Remmien in Wanzlitz,
Baggermeister Joh. Podein in Blievenstorf.

IV. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen.

(Ausführungsbehörde: der Magistrat zu Schwerin.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.
Stellvertreter des Vorsitzenden:
Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:
1. Kaufmann Brauer hieselbst.
Stellvertreter:
Kaufmann W. Peters hieselbst,
Apotheker Dr. Bäßmann hieselbst.
2. Rentner Greßmann hieselbst.
Stellvertreter:
Hofdachdecker Senger hieselbst,
Hoftischler August Reinhold hieselbst.
3. Wassermesserrevisor Franz Siggelkow hieselbst.
Stellvertreter:
Arbeiter Christian Frentz hieselbst,
Arbeiter Heinrich Benthien hieselbst.
4. Arbeitsmann Kröpelin hieselbst.
Stellertreter:
Arbeitsmann Schecker hieselbst,
Arbeitsmann Olhöft hieselbst.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Die Bekanntmachung vom 28. August 1893, betreffend sanitätspolizeiliche Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland, (Regierungs-Blatt 1893, Amtliche Beilage No. 31) tritt hiemit außer Geltung.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

---

(4) Der Absatz 1 der Bekanntmachung vom 23. April d. J., betreffend die polizeiliche Beobachtung aller Wiederkäuer und Schweine im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow und Lübtheen (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 16) tritt hiemit außer Geltung. Dagegen bleiben der Absatz 2 dieser Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 27. April d. J., betreffend die Beobachtung der Wiederkäuer und Schweine im östlichen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow, (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 17) von Bestand.

Im Uebrigen werden die Ortsobrigkeiten der Medicinalbezirke Boizenburg, Ludwigslust und Parchim auf den Absatz 2 der Bekanntmachung vom 20. April d. J. (Amtl. Mecklenb.

Anz. 1896, No. 86) mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß zwar die Erlaubniß zur Ausführung nicht verdächtiger Thiere aus denjenigen Seuchenorten, in welchen kein Thierarzt wohnt, im Falle des §. 59a Abs. 1 der Bundesrathsinstruction von den Ortspolizeibehörden auch auf Grund einer polizeilichen, statt thierärztlichen Untersuchung der Thiere soll ertheilt werden können, die thierärztliche Untersuchung aber stets nöthig ist, wenn §. 64 der Instruction in Anwendung gekommen ist.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(5) In Drönnewitz wird am 31. Mai eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 31. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(6) In Glasin wird am 4. Juni eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(7) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Hof Redefin Amts Hagenow, wieder ausgebrochen in Leussow Amts Grabow und erloschen in Probst-Jesar Amts Hagenow, in Grebs Amts Dömitz und in Vollrathsruhe Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer von Kardorff auf Böhlendorf auf sein Ansuchen von den Geschäften des Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Ribnitz sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbezirks zu entbinden und diese Geschäftsführung dem Gutsbesitzer Andreae auf Dudendorf zu übertragen geruht.

Schwerin, den 29. Mai 1896.

---

(2) Der Bürgermeister Rudolph Westphal zu Lübz ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(3) Der Hülfslehrer H. Brandt zu Bilz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bilz bestellt worden.

Schwerin, den 3. Juni 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister a. D. Dr. jur. Otto Piper, jetzt in München, den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Intendanten Kammerherrn Freiherrn von Ledebur hierselbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern und des demselben von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes 1. Klasse des Albrechts-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

---

(6) Im Mecklenburgischen Kontingent ist der Abschied bewilligt:

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Wilhelmi vom Landwehr-Bezirk Schwerin und

dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. von Griesheim vom Landwehr-Bezirk Waren.

Schwerin, den 6. Juni 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 22.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die nachstehenden Artikel 1 und Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. December 1891

Artikel 1.

Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrole von Seiten jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Theiles ist im

Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt, und ist, sofern es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

mit dem Bemerken hier zum Abdruck zu bringen, daß Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden können.

Zugleich wird bezüglich der aus dem Westen ohne Ausladung im Transitverkehr durch Deutschland nach Oesterreich-Ungarn gelangenden Thiere darauf aufmerksam gemacht, daß für diese Sendungen der Artikel 4 des Oesterreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880 mit der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 maßgebend ist, nach welchem die Einfuhr von Hausthieren nur gegen die Vorzeigung von Viehpässen zulässig ist, die amtlich ausgefertigt sind und die Stückzahl der Thiere, deren nähere Bezeichnung und besondere Merkmale, sowie die Bescheinigung enthalten, daß die Thiere beim Abgang gesund waren und aus einem Standort kommen, in welchem ebensowenig wie in seiner Umgebung zur Zeit des Abgangs eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit herrschte.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Auf Grund des §. 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Krankenkasse der Schiffszimmerer zu Rostock (E. H.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Die neuerbaute Chaussee Teterow—Langhagen ist — mit Ausschluß des dem Magistrat zu Teterow zur Unterhaltung überwiesenen Steindamms zwischen den Stationen 0,434 bis 0,754 — in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und dem District der Chaussee-Inspection Güstrow zugetheilt worden.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

---

(4) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai d. J., betreffend die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Drost Krüger zu Warin als Vorsitzender, sowie der Graf von Schlieffen auf Warnkenhagen und der Bürgermeister Steinfatt zu Warin als Mitglieder der eingesetzten Expropriations-Kommission bestellt worden sind.

Zum Stellvertreter des Grafen von Schlieffen auf Warnkenhagen ist der Gutsbesitzer Knebusch auf Greven, und zum Sellvertreter des Bürgermeisters Steinfatt ist der Bürgermeister Dr. Burmeister zu Boizenburg bestimmt worden.

Die Bekanntmachung einer näheren Beschreibung der Bahn bleibt vorbehalten.

Schwerin, den 6. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Mai 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	14	Mark	78	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	12	"	—	"
3)	" "	Gerste . .	11	"	20	"
4)	" "	Hafer . .	11	"	58	"
5)	" "	Erbsen . .	18	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	40	"
7)	" "	Heu . .	3	"	66	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .		5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	12	Mark	06	Pfg.,
" "	Heu . .	4	"	30	"
" "	Stroh .	3	"	80	"

Schwerin, den 9. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) In Witzin wird am 14. Juni eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 11. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(7) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorf Bresegard Amts Hagenow und wieder ausgebrochen in der Stadt Güstrow und erloschen in den Domanialdörfern Conow und Polz Amts Dömitz und in der Stadt Rostock.

Schwerin, den 10. Juni 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Postassistent Georg Lachenwitz ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(2) Der Postassistent Friedrich Scheuermann ist zum Kanzlisten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(3) Den Kandidaten der Medicin Gustav Salomon aus Krotoschin, Albert Leopold aus Sagard auf Rügen und Detlev Mulert aus Dramburg ist, nachdem dieselben am 1. Juni 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 6. Juni 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Oertzen zum Geheimen Rath mit dem Prädicate Excellenz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Juni 1896.

---

(5) Zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschaden im Bezirk des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Wittenburg sind an Stelle des Ackerbauschuldirectors Schliemann zu Zarrentin und des Gutspächters Carl Laage zu Hof Walsmühlen der Erbpachthofbesitzer Bastmann zu Hof Karft und der Gutspächter Hermann Laage zu Hof Dümmerstück bestellt worden.

Schwerin, den 9. Juni 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Költzow zu Bandelstorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Juni 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlehrer Dr. Sander zu Waren das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juni 1896.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Franz Wobarg aus Klein-Methling heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Groß-Grabow Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 14 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 23.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die in No. 14 des Regierungs-Blattes pulicirte Verordnung vom 22. Mai d. J., betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna, wird die in der Anlage A enthaltene Beschreibung dieser Bahnstrecke hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 12. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Beschreibung
der Bahnlinie Schwerin-Rehna und des von derselben durchschnittenen Geländes.

Die Bahnlinie folgt auf der ersten Strecke beim Verlassen des Bahnhofes Schwerin dem Laufe des Au-Baches und tritt alsdann auf der Stadtfeldmark Schwerin an den Medeweger See, geht südlich von Gosewinkel und nördlich von Lankow durch die Hufen Nr. III, IV und VI der Dorffeldmark Lankow und durch die Hufen Nr. XI, III, IV und die Bübnerei I und II der Dorffeldmark Warnitz. Das Dorf Warnitz wird in seinem südlichen Theile zwischen der Bübnerei Nr. VI und den Häuslereien von der Bahnlinie getroffen, welche ferner die Hufen Nr. V, II, I und VII schneidet, dann in die Groß-

herzogliche Forst eintritt und die Hoffeldmark Herrensteinfeld in ihrem südlichen Ende berührt. Etwa 2 km nordwestlich von Friedrichsthal wird die Chaussee von Schwerin nach Gadebusch gekreuzt. Die Gottmannsförder und Brüsewitzer Waldungen werden zwischen dem Neumühler See und Wahrholz und von den Brützer Bauerländereien die Hufen Nr. IV, III und II durchschnitten. Die Linie geht am nördlichen Ende des Dorfes Gr.-Brütz vorbei und weiter über die Hoffeldmarken Gr.-Brütz, Rosenhagen und Lützow nach Lützow, kreuzt am östlichen Ende des Dorfes die Chaussee von Schwerin nach Gadebusch, trifft dann 200 m westlich des Gutshofes die Hoffeldmark Käselow und betritt die Stadtfeldmark Gadebusch an der Grenze zwischen dem Wacker- und Kronswinkel-Schlag. Das Gadebuscher Stadtholz wird in dem zwischen dem Burgsee und Schützenhaus belegenen Theile von der Bahnlinie durchschnitten. Dieselbe kreuzt sodann die Gadebusch-Wismarsche Chaussee und überschreitet zwischen Güstow und Güstower Werder die Wiesenniederung der Radegast, hierbei die Wiesen bezw. Acker der Büdnereien Nr. I und II, sowie der Hufen IV, V und VII berührend. Die Bahnlinie folgt im weiteren Laufe dem östlichen bezw. nördlichen Ufer des Nebber-Sees, berührt den südlichen Theil der Hoffeldmark Kl.-Hundorf und die nördliche Ecke der Dorffeldmark Möllin, überschreitet 150 m westlich der Landmühle die Radegast und geht auf dem westlichen Ufer derselben durch die Hoffeldmark Holdorf und die Großherzogliche Forst, 250 m westlich des Gutshofes durch die Hoffeldmark Nesow, kreuzt an der Nesow-Rehna'er Grenze die Chaussee von Gadebusch nach Rehna, berührt die östliche Ecke der Dorffeldmark Bülow und endet am Wege von Bülow nach Rehna.

---

(2) In der Stadt Wittenburg wird

am 3. Juli d. J.

ein Füllen- und Starken-Markt abgehalten werden.

Schwerin, den 15. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialdörfern Alt- und Neu-Jabel Amts Dömitz, Hasenhäge Amts Schwerin, und auf dem Pachthof Glasewitzer Burg Kämmerei Güstrow, und erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Schönberg Amts Wredenhagen, in der Stadt Dömitz und im Domanialdorfe Brunow Amts Grabow.

Schwerin, den 16. Juni 1896.

II. Abtheilung.

(1) Dem Lehrer Fienke zu Zippendorf ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 13. Juni 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Großkreuzes des Russischen Weißen Adler-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 14. Juni 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 24.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 30. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Malchow liegen, bis auf Weiteres Milch in ungekochtem Zustand nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Die neuerbaute Nebenchaussee von Grabow nach Milow (Landesgrenze) ist nach stattgehabter landespolizeilicher Superrevision für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 22. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

---

(3) Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Aemter, Gutsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Directoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. J. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen,

1. welche zu Anfang d. J. für den Fall einer im Jahre 1. April 1896/97 eintretenden Mobilmachung reclamirt worden sind, und deren Reclamation jetzt nicht mehr nöthig ist;
2. deren Reclamation jetzt nöthig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. J. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Wehrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung") zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort" statt „Kreis" der Aushebungsbezirk eintritt.

In den Berichten zu 1. ist der Grund, weshalb die Reclamation wegfällt, anzugeben.

In den Reclamationsgesuchen zu 2. ist dem Namen das Lebensalter des zu Reclamirenden beizufügen und anzugeben:

bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;

bei Lehrern der Stadtschulen, wieviele wissenschaftliche Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule thätig sind außer dem, bezw. den Angemeldeten, und aus wievielen Klassen die Schule besteht; bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturme angehören, sind nicht zu reclamiren.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(4) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Venezuela versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg

und mittels directer Postdampfer. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 Mk. für jedes Packet.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 19. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director.

Hoffmann.

---

(5) Am 1. Juli wird in Gehlsdorf (Domanial=Amt Teutenwinkel) unter Aufhebung der daselbst bestehenden Posthülfsstelle ein Postamt III eröffnet.

Schwerin, den 25. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober=Post=Director

Hoffmann.

---

(6) Die Maul= und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Alt=Schwerin nebst Mönchbusch Amts Plau, im Domanialdorfe Hohenwoos Amts Dömitz und auf dem Hausgutspachthofe Medow Amts Lübz, wieder ausgebrochen im Domanialdorfe Niendorf Amts Dömitz und ist erloschen in den Domanialdörfern Karbow Amts Lübz, Ziegendorf und Drefahl Amts Grabow.

In der Stadt Wismar ist die Seuche in einer über Bremerhaven eingetroffenen Sendung Englischer Zuchtböcke festgestellt.

Schwerin, den 23. Juni 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofstaatssecretair Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, Bolle zu Ludwigslust, das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(2) Dem Postdirector Benemann in Plau ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Rothen Adler=Ordens 4. Klasse Allerhöchst ertheilt worden

Schwerin, den 12. Juni 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlehrer Dr. Wagner hieselbst die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. Juni 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Besitzer des Erbpachthofes und der Ziegelei und Thonwaarenfabrik zu Blankenberg Wilhelm Nizze daselbst den Charakter als Oekonomierath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

---

(5) Zu nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts für die Fälle der Zuständigkeit desselben im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1896 sind für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis dahin 1900 berufen worden:

1. Als Vertreter der Arbeitgeber:
   a. Erblandmarschall von Lützow auf Eickelberg.
      Stellvertreter:
      1. Bürgermeister Paschen zu Bützow,
      2. Gutsbesitzer Maue auf Gr.-Siemen.
   b. Obervorsteher Riedel zu Zarrentin.
      Stellvertreter:
      1. Gutsbesitzer Bock auf Gr.-Brütz,
      2. Gutspächter Eckermann zu Pastin.
2. Als Vertreter der Versicherten:
   a. Inspector Rüst zu Lützow.
      Stellvertreter:
      1. Administrator Kebing zu Barnerstück,
      2. Inspector Anders zu Perlin.
   b. Vorknecht Bartels in Kuhlen.
      Stellvertreter:
      1. Jäger Kesler zu Brüsewitz,
      2. Rademacher Hasselfeldt zu Thurow.

Schwerin, den 22. Juni 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fräulein Mary Jürß aus Lübeck, z. Z. zu Eldenschleuse, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Juni 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kanzlisten Schultz hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

---

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Major von Seydlitz-Kurzbach, à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90 und Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Weißenfels, zum Oberstlieutenant;

Zeug-Premier-Lieutenant Bahl vom Artillerie-Depot in Schwerin zum Zeug-Hauptmann;

Unteroffizier Kaiser vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Portepeefähnrich.

Es sind ernannt:

Oberst und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, Freiherr von Senden-Bibran, kommandirt zur Vertretung des Kommandeurs der 18. Kavallerie-Brigade, unter Stellung à la suite des gedachten Regiments, zum Kommandeur der 18. Kavallerie-Brigade;

Oberstlieutenant und etatsmäßiger Stabsoffizier des Husaren-Regiments von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4, von Byern, kommandirt zur Vertretung des Kommandeurs des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, zum Kommandeur dieses Regiments;

der Major und Bataillons-Kommandeur von Zwehl vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist, unter Zurückversetzung in den Generalstab der Armee und Ueberweisung zum Generalstabe des XVII. Armeecorps, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Generalstabes dieses Armeecorps beauftragt;

der überzählige Major von Loeben, aggregirt demselben Regiment, ist als Bataillons-Kommandeur in das Regiment einrangirt.

Es sind versetzt:

Ueberzähliger Major Schoenermarck, aggregirt dem Füsilier-Regiment Nr. 90, als aggregirt zum 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118;

Seconde-Lieutenant von Buch vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 in das 2. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 32.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Rittmeister von der Kavallerie 1. Aufgebots Brunnemann vom Landwehr-Bezirk Schwerin mit der Erlaubniß zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform;

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Langfeld vom Landwehr-Bezirk Wismar.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann a. D. Kruse, früher in der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 24, unter Stellung à la suite des Mecklenburgischen Kontingents, den Charakter als Major zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Seconde-Lieutenant von le Fort
das Ritterkreuz des Greifen-Ordens,
dem Zahlmeister Lorentz
das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone,

} im Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24

den Wachtmeistern Hinz, Kleinhardt und Drefahl, sowie dem Vize-Wachtmeister Hennings } im Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24 die Verdienstmedaille in Silber
zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

(11) Der Kammer-Ingenieur Hermann Kortüm hieselbst ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 26. Juni 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Oberschulrath Lorenz hieselbst das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postdirector Bade zu Wismar das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

(14) Vor dem Justiz-Ministerium hat der im Besitz der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Bankdirector Curt Honrichs-Hundrich aus Berlin heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Pieverstorf Amts Neustadt abgeleistet.

Schwerin, den 19. Juni 1896.

Mit dieser No. 24 wird ausgegeben: No. 16 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 25.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. Juli 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Am 1. Juli wird in Gutow (Domanial-Amt Güstrow) unter Aufhebung der daselbst bestehenden Posthülfstelle eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(2) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialdörfern Stolpe und Granzin Amts Neustadt, Menkendorf Amts Dömitz, und ist erloschen im Domanialdorfe Glaisin Amts Grabow und im ritterschaftlichen Gute Wendisch-Liep's Amts Boizenburg.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

---

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forsteleven, Freiherrn Traugott von Maltzahn aus Schwerin nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. Juni 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Bartholdi in Zarrentin zum Präpositus des Wittenburger Cirkels zu bestellen geruht.

Schwerin, den 29. Juni 1896.

---

(3) Der Referendar Gustav Schröder zu Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 29. Juni 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister Friedrich Wilhelm von Passow in Schwerin das Prädikat Excellenz beizulegen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Fräulein Luise von Maltzan, Freiin zu Wartenberg und Penzlin zur Ehrendame bei Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(6) Der Amtsrichter Waetke zu Dömitz ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Rehna versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(7) Der Amtsrichter Wrede zu Rehna ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Grevesmühlen versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(8) Der Amtsrichter Dr. Labes zu Grevesmühlen ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Dömitz versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Reeps zu Doberan zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgerichte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Carl Marsmann zu Ribnitz zum etatmäßigen Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(11) Der Gerichtsvollzieher Wasmund, bisher zu Grevesmühlen, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Bützow versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Wirklichen Geheimen Rath Kammer-Präsidenten a. D. Baron von Nettelbladt hieselbst auf dessen Wunsch aus dem von ihm kommissarisch geführten Amte des Vorsitzenden der Kommission zur Verwaltung des Domanial-Kapitalfonds in Gnaden zu entlassen, sowie das bisherige Mitglied dieser Kommission Geheimen Finanzrath Balck hieselbst zum Vorsitzenden und den Geheimen Kammerrath Birckenstädt hieselbst zum Mitgliede derselben kommissarisch zu bestellen.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstmeister Freiherrn von Rodde in Ludwigslust den erbetenen Abschied in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(14) Der Oberförster von Bassewitz zu Kaliß ist nach Jasnitz versetzt und ihm die kommissarische Verwaltung der dortigen Forstinspection übertragen.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Freiherrn von Maltzan in Dargun zum Oberförster und kommissarischen Verwalter der Forstinspection Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Forstassessor Plüschow zum Oberförster für die Oberförsterei Dargun (Forsthof) zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1896.

---

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Revierförster Schmidt zu Brudersdorf zum Oberförster in Malchow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Juli 1896.

---

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Revierförster Rehfeldt zu Dargun zum Oberförster in Stavenhagen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

---

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forst-Assessor Döhn zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Kaliß zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forst-Assessor Otto Harms zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Schloß Dargun zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(21) Der Revierförster Priester ist von Scharpzow nach Rehna versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger Adolf Tolzien zum Revierförster in Höltingsdorf, Forstinspection Doberan, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für die Oberförstereien Dargun (Forsthof und Schloß) und Stavenhagen den Stationsjäger Köpping in Rehna zum Forstrendanten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. Juli d. J.

den Geheimen Oberschulrath Dr. Lorenz aus seiner Stellung als Mitglied der Curatorien der Schullehrer-Seminare in Neukloster und Lübtheen und der Blinden-Anstalt in Neukloster in Gnaden zu entlassen

und

den Schulrath Ribcke zum Mitgliede dieser Curatorien unter Uebertragung des Vorsitzes in denselben zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(25) Der Postassistent Heinrich Vitense ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Oberschulrath Dr. Lorenz hieselbst auf sein Ansuchen aus der Stellung eines zweiten ordentlichen Civil-Mitgliedes der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige hieselbst zu entlassen, und dies Amt dem Schulrath Ribcke hieselbst wieder zu übertragen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung der Geschäfte des Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Rostock, sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbezirks dem Gutsbesitzer von Lenz-Hartig auf Gr.-Kussewitz zu übertragen geruht.

Schwerin, den 3. Juli 1896.

---

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben heute in feierlicher Audienz aus den Händen des Grafen von Wallwitz das Schreiben Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe an Stelle des von seinem Posten abberufenen Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Kiderlen-Waechter in gleicher Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

---

(29) Das Allodialgut Neu-Niekõhr Amts Gnoien ist nach dem Ableben des Gutsbesitzers Adolf Kortüm in das alleinige Eigenthum seines ältesten Sohnes und bisherigen Miteigenthümers Franz Kortüm übergegangen.

Schwerin, den 2. Juli 1896.

---

(30) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Assistenzarzt Dr. Mayer vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Anschütz vom Landwehr-Bezirk Rostock zu Assistenzärzten 1. Klasse;

die Unterärzte der Reserve Mozer und Busch, ebenfalls vom Landwehr-Bezirk Rostock, zu Assistenzärzten 2. Klasse;

Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Tarnke vom Landwehr-Bezirk Waren zum Stabsarzt.

Der Premier-Lieutenant von Alt-Stutterheim I, à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89, ist, nach erfolgtem Ausscheiden aus der Stellung als Gouverneur des Herzogs Heinrich von Mecklenburg-Schwerin Hoheit, in das genannte Regiment wieder einrangiert.

Der Premier-Lieutenant Freiherr von Steinaecker vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist behufs Uebertritts zur Marine-Infanterie ausgeschieden.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

Mit dieser No. 25 wird ausgegeben: No. 17 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 26.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Juli 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Juni 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	14 Mark	70	Pfg.,
2)	" " Roggen	11 "	26	"
3)	" " Gerste	11 "	—	"
4)	" " Hafer	12 "	26	"
5)	" " Erbsen	13 "	—	"
6)	" " Stroh	3 "	48	"
7)	" " Heu	3 "	68	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9 "	—	"
9)	" " Tannenholz	6 "	—	"
10)	1000 Soden Torf	5 "	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	.	12 Mark	50 Pfg.,
" "	Heu	.	4 "	36 "
" "	Stroh	.	3 "	96 "

Schwerin, den 4. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Die Maul- und Klauenseuche ist wieder ausgebrochen in den Domanialdörfern Grebs Amts Dömitz, Ziegendorf Amts Grabow, und ist erloschen in den Domanialdörfern Platschow Amts Grabow, Bresegard Amts Hagenow, Hasenhaege Amts Schwerin und in der Stadt Wismar.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Polizeisecretär Seibel zu Güstrow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Staak zu Niendorf Amts Grevesmühlen, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Scheven in Rühn bei Bützow zum Schulrath zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(4) Der bisherige Actuar bei der Civilstands-Kommission Carl Heiland ist zum Actuar bei dem Landesversicherungsamte hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(5) Nach Allerhöchster Bestimmung ist der Titel der vortragenden forstlichen Räthe im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, nicht ferner Landforstmeister, sondern „Oberforstmeister". In Verfolg dieser Bestimmung führt der Landforstmeister Angerstein von jetzt ab ebenfalls den Titel „Oberforstmeister".

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstmeister Ernst August von Müller zu Jasnitz zum Oberforstmeister und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(7) Bei der allgemeinen Landesreceptur-Behörde in Rostock sind der bisherige Calculator und Kassenschreiber Wilhelm Frese zum Revisor und Kassenschreiber, der bisherige Pedell Albert Knuths zum Calculator und Kassenschreiber und der bisherige Copiist Wilhelm Warncke zum Pedellen Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(8) Der Kanzleidiener im Finanzministerium Friedrich Schmidt hieselbst ist zum Copiisten bei der allgemeinen Landesreceptur-Behörde in Rostock Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vicefeldwebel Friedrich Hinrichs vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Grevesmühlen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(10) Der Postdirector Heinrich Trutschel, bisher in Helmstedt, ist zum Postdirector im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirk Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(11) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Marlow ist der Gutsbesitzer Melms auf Wöpkendorf erwählt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Gustav Schroeder zu Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

(13) Der Referendar Wilhelm Witt aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Ministerialrath von Pressentin hieselbst die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehenen Preußischen Rothen Adlerordens 2. Klasse zu gestatten geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

(15) Das Allodialgut Langen-Trechow Amts Mecklenburg ist in das alleinige Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Reimar von Plessen auf Kurzen Trechow übergegangen.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

Mit dieser No. 26 wird ausgegeben: No. 18 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 27.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Juli 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die Großherzogliche General-Eisenbahn-Direction hieselbst ist mit der Ausführung von Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Röbel nach Waren und von Röbel zur Plau—Meyenburger Bahnstrecke bei Ganzlin beauftragt worden.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten zu gestatten, sondern denselben auch jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende Schäden und Nachtheile werden den davon Betroffenen durch die General-Eisenbahn-Direction ersetzt werden.

Schwerin, den 10. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Pressentin.

---

(2) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Absatz 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction zwecks einer nothwendig gewordenen Erweiterung des Bahnhofes Parchim der Erwerb von insgesammt 5682 qm = 262,1 []Ruthen Terrain aus der Feldmark der Stadt Parchim genehmigt worden.

Die zur Frage stehenden Flächen aus den Ackerparcelen Nr. 96—102 liegen am südwestlichen Ende des Bahnhofes zwischen diesem und der Chaussee von Ludwigslust nach Parchim.

Schwerin, den 10. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Pressentin.

---

(3) In der Stadt Hagenow wird
am 22. August d. Js.
ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 11. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Die neu erbaute Nebenchaussee zwischen Dorf und Haltestelle Lübstorf ist nach stattgehabter Superrevision für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialdörfern Pampin Amts Grabow und Grittel Amts Dömitz und ist erloschen im Domanialdorfe Leussow Amts Grabow, im Domanialflecken Lübtheen Amts Hagenow und auf dem ritterschaftlichen Gute Alt-Schwerin Amts Plau.

Schwerin, den 14. Juli 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister, Oberlandforstmeister von Passow die erbetene Entlassung aus dem Dienste als Oberlandforstmeister in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landforstmeister von Monroy zum Oberlandforstmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Carl Saß, unter Verleihung des Charakters eines Regierungsrathes, zum wirklichen Mitgliede der General-Eisenbahn-Direction zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Kanzlisten Wiebow hieselbst die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehenen Preußischen Rothen Adlerordens 4. Klasse zu gestatten geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialdirector von Schuckmann hieselbst das Großkomthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Juli 1896.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Hauptmann a. D. Johannes Kolbe aus Celle heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Hohen-Wieschendorf Amts Grevesmühlen abgeleistet.

Schwerin, den 9. Juli 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. med. Henckel zu Warin den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Juli 1896.

---

(8) Der Kaufmann Ludwig Möhring zu Waren ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waren bestellt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 28.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. Juli 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gutsverwalter H. Mussaeus zu Federow mit der Ausübung der obrigkeitlichen Funktionen auf den Gütern Federow und Schwarzenhof Amts Neustadt beauftragt worden ist.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
A. von Bülow.

(2) Das Ergebniß der auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Prämienvertheilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Ergebniß

der

Prämienvertheilung
für ausgezeichnete, in das Gestütbuch eingetragene Zuchtstuten, welche sich im Besitze kleinerer Züchter befinden,

pro

1896.

Laufende №	Des Stutenbesitzers Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.	Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
			A. Prämien à 150 Mark	
			I. Stuten, welche im Jahre 1895	
1.	H. Mohs, Baumann	Kröpelin	Juliane	Fuchs
2.	J. Lau, Schulze	Büttlingen bei Grevesmühlen	Staffa	hellbraun
			B. Prämien à 100 Mark	
			I. Stuten, welche im Jahre 1895	
1.	C. Wienke, Erbpächter	Klockenhagen bei Ribnitz	Netti	dunkelbraun
2.	A. Wullenbäcker, Erbpächter	Blankenhagen bei Gelbensande	Elsa	hellbraun
3.	A. Gerdes, Hauswirth	Gr.-Schwaß bei Rostock	Hanna	hellbraun
4.	C. Haase, Schulze	Boldenshagen bei Kröpelin	Lotte	braun
5.	A. Gundlach, Holländer	Zickhusen bei Kleinen	Clara I	Gelb mit Aalstrich
6.	P. Huckstorf, Erbpächter	Zepelin bei Bützow	Magna	schwarz
7.	P. Propp, Erbpächter Nr. 12	Selow bei Bützow	Blende	braun
8.	H. Steinbeck, Erbpächter	Gr.-Völkow bei Clausdorf	Rabatte	hellbraun
9.	H. Milhahn, Ackerbürger	Güstrow	Martha	Schimmel

Geburtsjahr.	Größe cm Stockmaaß.	Abstammung väterlicherseits.	Abstammung mütterlicherseits.	Bemerkungen.
haben erhalten:				
in das Gestütbuch eingetragen sind:				
1888	170	Julius	Süd	Siehe Nr. 20 d. Jahresheft pr. 1895.
1887	159	Stafford	Quatember	„ „ 33 „ „ „ „
haben erhalten:				
in das Gestütbuch eingetragen sind:				
1888	165	Nestor	Quäker	Siehe Nr. 4 d. Jahresheft pr. 1895.
1881	161	Ego	Unbekannt	„ „ 6 „ „ „ „
1885	165	Hannibal	Unbekannt	„ „ 1 „ „ „ „
1885	159	Lothar	Lucifer	„ „ 17 „ „ „ „
1878	163	Y. Claringo	Folk	„ „ 22 „ „ „ „
1881	157	Macdonald	Oscar	„ „ 55 „ „ „ „
1879	160	Blenheim XX	Martaban	„ „ 66 „ „ „ .
1887	160	Rabulist	Pius	„ „ 72 „ „ „ „
1885	160	Marquis	Unbekannt	„ „ 80 „ „ „ „

Laufende №	Des Stutenbesitzers Namen und Stand.	Des Stutenbesitzers Wohnort und Poststation.	Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
10.	Köster, Schulze	Bölkow bei Güstrow	Lori	Dunkelfuchs
11.	H. Babendererde, Erbp.	Glasewitz, Postst.	Nordländerin	braun
12.	C. Lehmann, Erbpächter	Liessow bei Laage	Nixe II	dunkelbraun
13.	C. Gernentz, Hauswirth	Thürkow bei Teterow	Flucht	schwarz
14.	F. Soltmann, Erbpächter	Todendorf bei Teterow	Quiteria	braun
15.	Herm. Schröder, Erbpächter	Gr.-Methling bei Gnoien	Nivalis	dunkelbraun
16.	Severin, Schulze.	Silz bei Nossentiner Hütte	Auguste II	schwarz
17.	Schult, Erbp. Nr. 15	Gnevsdorf b. Plau	Jambe	Dunkelfuchs
18.	W. Schliemann, Erbp.	Gr.-Niendorf bei Wamekow	Ulme	braun
19.	C. Gaarz, Schulze	Kreien bei Lübz	Neigung	Fuchs
20.	Pleß, Erbpächter-Wwe.	Drenkow b. Suckow Bez. Potsdam	Nordsee	dunkelbraun
21.	A. Korupp, Erbp. Nr. 2	Spornitz, Postst.	Paula	Schimmel
22.	Joh. Dreier, Erbp.	Dadow b. Grabow	Waldmädchen	schwarzbraun
23.	Mahncke, Erbpächter	Tews-Woos bei Woosmer	Niethe	Dunkelfuchs
24.	Noock, Schulze	Kl.-Krams bei Picher	Pinie	Fuchs

Geburtsjahr.	Größe cm Stockmaaß.	Abstammung väterlicherseits.	Abstammung mütterlicherseits.	Bemerkungen.
1891	153	Lord	Quast	Siehe Nr. 82 d. Jahresheftes pr. 1895.
1882	161	Nord	Nathan	" " 98 " " " "
1885	158	Nimrod	Unbekannt	" " 107 " " " "
1882	161	Flüchtig	Julius	" " 128 " " " "
1886	159	Quinze	Ledochowsky	" " 129 " " " "
1890	162	Niehls	Nordsturm	" " 133 " " " "
1883	159	Augur II	Alhambra	" " 145 " " " "
1883	162	Janus II	Folk	" " 153 " " " "
1888	162	Ultimo	Hoseas	" " 164 " " " "
1880	157	Neid	Janus II	" " 170 " " " "
1888	165	Nordwind	Y. Prinz	" " 174 " " " "
1882	157	Pluto	Unbekannt	" " 177 " " " "
1889	166	Waldteufel	Ernestus	" " 184 " " " "
1890	164	Nichtsnutz	Oho	" " 187 " " " "
1887	157	Pius	Unbekannt	" " 179 " " " "

Laufende №	Des Stutenbesitzers Namen und Stand.	Des Stutenbesitzers Wohnort und Poststation.	Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
25.	J. Kohl, Erbpächter Nr. 4	Bandekow bei Boizenburg a. E.	Para	Hellfuchs
26.	G. Hillmer, Holländer	Dreilützow bei Wittenburg	Donau	hellbraun
27.	Chr. Wanzenberg, Erbpächter	Boddin bei Püttelkow	Erle	Goldfuchs
			II. Stuten, welche im Jahre 189C	
1.	P. Ahrens, Schulze	Klockenhagen bei Ribnitz	Urga	braun
2.	F. Schröder, Schulze	Satow, Poststat.	Quinta	braun
3.	H. Kuhse, Erbpächter	Hastorf bei Parkentin	Neva	Fuchs
4.	Rieckoff, Schulze	Warnekow bei Rehna	Lina	hellbraun.
5.	Joach. Scharf, Erbp. Nr. 5.	Penzin bei Bützow	Alma	schwarz.
6.	J. Mundt, Erbpächter	Dorf Moltenow bei Bernitt	Cypria	braun.
7.	Eberth, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Pinasse	Dunkelfuchs.
8.	Pries, Erbpächterwittwe	Sarmstorf bei Güstrow	Richtigkeit	Dunkelfuchs.
9.	F. Kummerow, Ackerbürger	Malchin	Domicilla	Schimmel.

Geburtsjahr.	Größe cm Stockmaaß.	Abstammung väterlicherseits.	Abstammung mütterlicherseits.	Bemerkungen.
1887	157	Parvenu	Medardus	Siehe Nr. 192 d. Jahresheft8 pr. 1895.
1883	160	Domino	Unbekannt	„ „ 214 „ „ „ „
1886	160	Eraft	Domino	„ „ 220 „ „ „ „

in das Gestütbuch neu eingetragen sind:

Geburtsjahr.	Größe cm Stockmaaß.	Abstammung väterlicherseits.	Abstammung mütterlicherseits.	Bemerkungen.
1890	169	v. Udo	Unbekannt	
1892	155	Quinze	Unbekannt	
1882		Nevis Son.	Unbekannt	
1884	159	Literat.	Hemidoff	
1884	159	Alhambra	Demidoff	
1881	158	Cyrus	Manderow	
1889	160	Pius	Nichtsnutz	
1883	152	Nichtsnutz	Boradil	
1885	156	Domino	Unbekannt	

Laufende №	Des Stutenbesitzers Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.	Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
10.	A. Grambow, Schulze	Warsow bei Neukalen	Nike	Dunkelfuchs.
11.	C. Meier	Bütow bei Leitzen.	Schlüsselblume	schwarzbraun.
12.	Chr. Wahls, Erbpächter	Gallin, Poststat.	Tante	hellbraun.
13.	Schult, Erbpächter Nr. 5.	Benzin bei Lübz.	Rolle	dunkelbraun.
14.	W. Dührkop, Erbpächter	Bandekow bei Boizenburg.	Trottel	braun.

Geburtsjahr.	Größe cm Stockmaaß.	Abstammung		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1885	151	Niehls	The Brewer	
1889	161	Schlütter	Wildham	
1890	162	Tannhäuser	Unbekannt	
1885	157	Roccoco	Grünhof	
1891	163	Trotzkopf	Parvenu	

Redefin, den 7. Juli 1896.

Kommission für die Landespferdezucht.
Frhr. v. Stenglin.

(3) Im hiesigen Großherzogthum werden in diesem Jahre folgende größere Truppenübungen abgehalten werden:

1. Das Regiments-Exerzieren der Dragoner-Regimenter Nr. 17 und 18 und das Brigade-Exerzieren der 17. Kavallerie-Brigade bei Parchim in der Zeit vom 25. Juli bis 6. August.
2. Die Brigade-Manöver der gemischten 6. Brigade in dem Gelände-Abschnitt östlich der Linie Ribnitz—Tessin—Teterow—Malchin in der Zeit vom 4. bis 8. September.

Für diese Uebungen und die Märsche zu bezw. von denselben werden die Marschrouten, welche wegen der einzelnen zu bequartierenden Ortschaften das Nähere enthalten, soweit es nicht bereits geschehen ist, den betreffenden Ortsbehörden im Auszuge zwecks Veranlassung des Weiteren baldthunlichst zugehen.

In den Marschquartieren haben die Truppen Marschverpflegung, sowie Fourage für die Pferde zu beanspruchen; sämmtliche Gemeinden 2c. in den oben unter 1 und 2 bezeichneten Uebungsbezirken haben aber die Verpflegung der Mannschaften auch in den Kantonnements-quartieren gegen den militairischer Seits zur Verfügung gestellten Verfügungssatz von 80 Pf. für den Mann und Tag übernommen. Im Uebrigen wird auf die Seite 2 der Marschrouten abgedruckten, für die Verpflegung sowohl der Mannschaften als auch der Officiere geltenden Bestimmungen Bezug genommen.

Während der unter 2 erwähnten Manöver werden einzelne Truppentheile bivakiren, die denselben eventuell zugewiesenen Nothquartiere werden nur im äußersten Nothfalle bezogen werden. Sollte dies erforderlich werden, so haben die Mannschaften nur auf die nothdürftigste Unterkunft Anspruch, eine Verpflegung durch die Quartiergeber hat nicht stattzufinden.

Zur Feststellung und Abschätzung der durch die Uebungen entstehenden Flurbeschädigungen werden in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Bestimmungen besondere Kommissionen zusammentreten. Zur Leitung der Verhandlungen und Geschäfte dieser Kommissionen ist der Drost Balck in Güstrow zum Landesherrlichen Kommissar bestellt worden, dessen Anordnungen und Aufforderungen die Ortsbehörden sowie die Besitzer, Pächter 2c. von Grundstücken in den von den Truppen-Uebungen berührten Gegenden ungesäumt Folge zu leisten haben. Die Ortsvorstände haben nach §. 11, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Flurschäden bestellte Felder, Schonungen 2c. rechtzeitig und deutlich mit Strohwiepen bezeichnet werden.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(4) Das Verbot der Einfuhr roher Theile von Schweinen aus Rußland (Publicandum vom 14. März 1885 — Regierungs-Blatt No. 11 — und Bekanntmachung vom 25. April d. J. — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 17 —) wird hiedurch auf alle aus Rußland kommenden Zubereitungen von Schweinefleisch, jedoch unter Ausnahme gargekochten Schweinefleisches und ausgeschmolzenen Schweinefettes, ausgedehnt.

Gargekocht im Sinne des Abs. 1 ist nur dasjenige Fleisch, welches auf der Durchschnittsfläche ein gleichmäßig weißes oder graues Aussehen hat.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(5) In Clausdorf bei Varchentin wird am 18. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 17. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Paschen.

---

(6) In Augustabad wird am 19. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 18. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorknecht Will und dem Schafmeister Köster, beide zu Büttelkow, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

---

(2) Der Rechtsanwalt Bürgermeister Ulrich Koch zu Krakow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 9. Juli 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zimmermädchen Elisabeth Zimmermann hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juli 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Eickert zu Böhlendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juli 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bezirksfeldwebel Hugo Schweder zum Bezirksactuar für das Bureau des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten und Kommandeur des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Bock und Polach das Komthurkreuz des Greifen-Ordens, dem Premier-Lieutenant von Rantzau und dem Seconde-Lieutenant von Hirschfeld, beide von demselben Regimente, das Ritterkreuz des Greifen-Ordens und dem Sergeanten Wilcken, ebenfalls vom Grenadier-Regiment, die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Juli 1896.

Mit dieser No. 28 wird ausgegeben: No. 19 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 29.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Juli 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 52 des Gesetzes vom 25. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für den zweijährigen Zeitraum vom 1 Juli 1896 bis dahin 1898 in nachstehender Weise zusammengesetzt sind:

I. Schiedsgericht zu Schwerin.

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hieselbst.

Stellvertreter:

Amtsrichter Monich hieselbst.

Beisitzer:

1. Gutsbesitzer John auf Buchholz.

Stellvertreter:

Gutsbesitzer Knebusch auf Greven,
Gutsbesitzer Hamel auf Wessin.

2. Gutspächter Speetzen zu Rampe.

Stellvertreter:

Oeconomierath Schubart zu Gallentin.
Gutspächter Langfeld zu Retgendorf.

3. Forstarbeiter, Häusler Kolbow zu Slate.

Stellvertreter:

Büdner Joachim Busch zu Questin.
Statthalter Stabe zu Rothenmoor bei Warnow.

4. Büdner Schultz in Weltzin bei Grevesmühlen.

Stellvertreter:

Statthalter Bliemeister zu Dreveskirchen und
Statthalter Ludwig Ahnfeldt zu Kl.-Jarchow bei Bruel.

II. Schiedsgericht zu Güstrow.

Vorsitzender:

Landgerichtsdirector Wyck zu Güstrow.

Stellvertreter:

Landgerichtsrath Dr. Wigger zu Güstrow.

Beisitzer:

1. Gutsbesitzer Kammerherr von Gundlach auf Mollenstorff.

Stellvertreter:

Gutsbesitzer Landrath Freiherr von Maltzan auf Molzow.
Gutsbesitzer Graf von Bassewitz auf Bristow.

2. Gutspächter Fuhrmann in Ulrikenhof.

Stellvertreter:

Revierförster Strecker in Cammin.
Gutspächter Burmeister zu Zehlendorf.

3. Statthalter Tiedt zu Peccatel bei Penzlin.

Stellvertreter:

Rademacher Müller zu Hohen-Demzin.
Statthalter Witt zu Tolzin.

4. Vorarbeiter Tessen zu Güstrow.

Erster Stellvertreter:

Zimmermann Hagen zu Ivenack.

Zweiter Stellvertreter: vacat.

Schwerin, den 20. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Sitze in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben,

a. im Bereiche der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung und
b. im Bereiche der Cameral- und sonstigen landesherrlichen Verwaltung

für den Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis dahin 1898 in nachstehender Weise zusammengesetzt sind:

ad a. (Ausführungsbehörde: Die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Büchner hieselbst.
Stellvertreter:
Amtsrichter Monich hieselbst.
Beisitzer:
1. Revierförster Regenstein zu Jamel.
Stellvertreter:
Revierförster Moldt in Zickhusen.
Revierförster Lüders in Ivendorf.
2. Hofgärtner Klett hieselbst.
Stellvertreter:
Marstallamtsregistrator Ditz hieselbst.
Hofgärtner Schulze hieselbst.
3. Forstarbeiter Heinrich Bauer in Kirch-Mulsow.
Stellvertreter:
Forstarbeiter Johann Selck in Questin und
Forstarbeiter Wilhelm Barten in Alt-Buckow.
4. Büdner Wilcken zu Salem bei Neukalen.
Erster Stellvertreter: vacat.
Zweiter Stellvertreter:
Arbeiter Buck zu Neukalen.

ad b. (Ausführungsbehörde: Großherzogliches Finanzministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.)

Vorsitzender:
Landgerichtsrath Büchner hieselbst.
Stellvertreter:
Amtsrichter Monich hieselbst.
Beisitzer:
1. Oberforstmeister von der Lühe zu Schildfeld.
Stellvertreter:
Forstmeister Garthe zu Lübz.
Oberförster von Bassewitz zu Jasnitz.
2. Revierförster Evers zu Tankenhagen.

Stellvertreter:

Revierförster Eißfeldt zu Toddin.
Revierförster Sandberg zu Neu-Zachum.

3. Forstarbeiter Kröger zu Doberan.

Stellvertreter:

Forstarbeiter Goesch zu Doberan.
Forstarbeiter Westphal zu Brunshaupten.

4. Forstarbeiter Fritz Schwager zu Benzin.

Stellvertreter:

Forstarbeiter Häusler Chr. Westphal zu Grebbin und
Forstarbeiter Häusler Chr. Schwartz zu Gr.-Pankow.

Schwerin, den 20. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

---

(3) Um ein rechtzeitiges Erscheinen des Staatskalenders zu ermöglichen, werden die Behörden des Landes hierdurch gebeten, die Beiträge zum I. Theil desselben spätestens bis zum 1. November, uud diejenigen zum II. Theil spätestens bis zum 10. September, die Mittheilungen über Veränderungen in den Domanialämtern aber, da mit dem die Domanialämter betreffenden Abschnitte des Staatskalenders der Druck beginnt, spätestens bis zum 15. August d. J. an das Großherzogliche Statistische Bureau einzusenden. Ueber Veränderungen, welche nach Einsendung der Beiträge etwa noch vorkommen sollten, wird jedesmal eine thunlichst baldige Benachrichtigung, spätestens aber bis zum 5. Januar 1897 eine Mittheilung erbeten, damit solche Veränderungen je nach dem Stande des Druckes im Texte oder aber in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

Das Großherzogliche Statistische Bureau.
Fr. Schildt.

---

(4) Die Maul- und Klauenseuche in den Städten Hagenow, Güstrow und Plau ist erloschen.

Schwerin, den 21. Juli 1896.

---

(5) Unter den Pferden des Erbpächters Dahnke zu Benzin Amts Gadebusch ist der Rotz ausgebrochen.

Schwerin, den 23 Juli 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Alt-Stutterheim das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

---

(2) Der Eisenbahn-Bauinspector Carl Möller hieselbst ist beauftragt worden, interimistisch und bis auf Weiteres die Functionen eines Mitgliedes der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des Baufaches zu übernehmen.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

---

(3) Das Allodialgut Wulfskuhl Amts Wittenburg ist in das ausschließliche Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Bernhard von Bülow übergegangen.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

---

(4) Der Büdner und Schöffe, stellvertretende Standesbeamte Fr. Scheer zu Gorlosen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gorlosen bestellt worden.

Schwerin, den 21. Juli 1896.

---

(5) Der Senator Reeps zu Malchow ist zum Spezialkassenberechner für die Chaussee Malchow—Darze bestellt worden.

Schwerin, den 22. Juli 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Klempnermeister und Metalldrucker Wilhelm Haase in Güstrow den Charakter als Hofmetalldrucker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Adolf Kortüm heute den Lehn-Eid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung ihm zugefallenen Lehnguts Schwasdorf Amts Neukalen abgeleistet.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der nicht im Besitze der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Landwirth Rudolf Flügel heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Reppelin Amts Ribnitz durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

Mit dieser No. 29 werden ausgegeben: No. 20 und 22 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 30.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. August 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Der Großherzoglichen General-Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn ist der Auftrag zur Ausführung von Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Crivitz über Wessin und Kladrum nach Parchim ertheilt worden.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert, den mit der Ausführung derselben nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten zu gestatten, sondern denselben auch jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Etwaige durch diese Arbeiten entstehenden Schäden und Nachtheile werden den davon Betroffenen durch die Großherzogliche General-Eisenbahn-Direction ersetzt werden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Von der Großherzoglichen Regierung ist der Auftrag zur Ausführung von Vorarbeiten für eine von Wismar über Bössow nach Klütz zu erbauende Kleinbahn ertheilt worden.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, auch denselben jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Für etwa entstehende Schäden und Nachtheile, welche durch Ausführung der Arbeiten entstehen sollten, wird Ersatz geleistet werden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen liegen, bis auf Weiteres Milch in ungekochtem Zustande nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 25. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen im Domanialdorf Medow Amts Lübz und auf dem Pachthof Glasewitzer Burg Kämmerei Güstrow.

Schwerin, den 31. Juli 1896.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Diestelow Amts Goldberg und erloschen in den Domanialdörfern Marnitz Amts Lübz und Grauzin Amts Hagenow.

Schwerin, den 1. August 1896.

---

(6) In der Stadt Malchin wird

am 15. August d. Js.

ein Füllenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 31. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(7) Die Kaiserlich Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugspreis der Zeitungen u. s. w. setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Schwerin, den 25. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung: Paschen.

---

(8) Vom 1. August ab werden die bisherigen Postverbindungen zwischen Brahlstorf und Bellahn durch Postsachenbeförderungen mittels Privatpersonenfuhrwerks ersetzt, welches in folgender Weise verkehren wird:

7^{45}	2^{35}	$7^{\underline{45}}$	Brahlstorf	6^{40}	2^{0}	$7^{\underline{10}}$
8^{25}	3^{15}	$8^{\underline{25}}$	Bellahn	6^{0}	1^{20}	$6^{\underline{35}}$

Schwerin, den 27. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director
Hoffmann.

---

(9) Vom 16. August ab werden die Postsachenbeförderungen mittels Privatpersonenfuhrwerks zwischen Marlow und der Eisenbahn-Haltestelle Dettmannsdorf-Kölzow nach folgendem veränderten Plane ausgeführt:

6^{50}	10^{40}	12^{50}	5^{55}	$10^{\underline{45}}$	ab	Dettmannsdorf-Kölzow	an	6^{35}	10^{20}	12^{35}	5^{40}	$7^{\underline{25}}$
7^{30}	11^{20}	1^{30}	$6^{\underline{35}}$	$11^{\underline{25}}$	an	Marlow	ab	$5^{\underline{55}}$	9^{40}	11^{55}	5^{0}	$6^{\underline{45}}$

Schwerin, den 29. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(10) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Hauptmann a. D. Johannes Friedrich

Victor Kolbe, Eigenthümer des Gutes Hohen-Wieschendorf Amts Grevesmühlen, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 3. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

II. Abtheilung.

(1) Der Landbaumeister Hennemann, bisher zu Güstrow, ist als kommissarischer Hülfsarbeiter in die Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Kommission berufen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

(2) Der Landbaumeister Schäfer ist von Waren nach Güstrow versetzt und zum Vorstande der Chaussee-Inspection zu Güstrow ernannt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Baumeister C. E. Alban unter Beilegung des Charakters eines Districtsbaumeisters zum Vorstand der Chaussee-Inspection Waren zu bestellen geruht.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

(4) Der Ingenieur Hermann Weber zu Rostock ist zum Vice-Konsul bei dem dortigen Königlich Belgischen Konsulate ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 28. Juli 1896.

(5) Die Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grabow ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Erythropel übertragen.

Schwerin, den 1. August 1896.

(6) Der Postpraktikant Wilhelm Stuhr, bisher in Münster (Westf.), ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. August 1896.

(7) Der Postpraktikant Carl August Wiese, bisher in Halle (Saale), ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. August 1896.

(8) Das Allodialgut Mallin Amts Stavenhagen ist in das ausschließliche Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Barons Nicolaus von Hauff übergegangen.

Schwerin, den 24. Juli 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 31.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. August 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I. 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a) für die Domainen, einschließlich der Incamerata, die Ortsvorsteher;
b) für die ritterschaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten, mit Ausnahme der Kämmereigüter, die Träger der Ortsobrigkeit;
c) für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kämmereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I. 4 und sub II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1897 bis zum 1. October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen,

und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Schwerin, den 1. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern — der Justiz
Im Auftrage: Schmidt. — von Amsberg.

---

(2) In Gemäßheit des §. 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, und zur Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. v. Mts. — No. 29 der Amtlichen Beilage zum Regierungs-Blatt — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Schiedsgericht der Berufsgenossenschaft für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung zu Güstrow der Statthalter Siewert zu Breesen bei Neubrandenburg zum zweiten Stellvertreter des Arbeiter-Beisitzers, Vorarbeiters Tessen zu Güstrow, ernannt worden ist.

Schwerin, den 3. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Mit Rücksicht auf die durch ungünstige Witterung veranlaßte Verzögerung der diesjährigen Erntearbeiten wird hierdurch gestattet, daß die Erntearbeiten an den nächsten drei Sonntagen, mithin am 9., 16. und 23. d. Mts., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 5. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Dem Kandidaten der Medicin August Kahaus aus Köln a. Rh. ist, nachdem derselbe am 20. Juli 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 29. Juli 1896.

(2) Dem Kandidaten der Medicin Bernhard Weigand aus Halle ist, nachdem derselbe am 22. Juli 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 29. Juli 1896.

---

(3) Dem Kandidaten der Medicin Kurt Selcke aus Pasewalk ist, nachdem derselbe am 22. Juli 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 29. Juli 1896.

---

(4) Der Pastor Hübener in Belitz ist an Stelle des verstorbenen Präpositus Büttner in Thürkow wiederum zum Präpositus für den Teterower Cirkel Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 31. Juli 1896.

---

(5) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Die Second-Lieutenants von Zimmermann vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und von Köller von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zu Premier-Lieutenants, Beide vorläufig ohne Patent.

Es sind versetzt:

Ueberzähliger Rittmeister von Krosigk vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 in das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19;

Premier-Lieutenant von Koppelow von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 in das Feld-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18;

der Premier-Lieutenant von Borck vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist von dem Kommando als Ordonnanz-Offizier bei Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz entbunden;

der Königlich Sächsische Second-Lieutenant a. D. Graf Bassewitz im Landwehrbezirk Schwerin, bisher von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots, ist in der Königlich Preußischen Armee, und zwar als Second-Lieutenant mit einem Patent vom 28. November 1890, bei der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots angestellt.

Schwerin, den 5. August 1896.

Mit dieser No. 31 wird ausgegeben: No. 24 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 32.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 14. August 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das Verbot der Abgabe von ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Malchow (Bekanntmachung vom 20. Juni 1896, Amtliche Beilage No. 24) wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 5. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Während der diesjährigen im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Manöver der gemischten 6. Brigade ist die Fourage nur für die Offizier-Pferde der Fußtruppen von den Quartiergebern bezw. Gemeinden zu liefern. Die berittenen Truppen (Kürassiere, Artillerie und Train) empfangen ihre Fourage aus Manöver-Magazinen.

Die Angabe auf Seite 1 unter Nr. 3 der Marschrouten für die berittenen Truppentheile vom 15. Juli d. J., welche den Ortsbehörden inzwischen bereits im Auszuge mitgeteilt worden sind, wird hiernach auf Ersuchen des Königlichen Kommandos der 6. Infanterie-Brigade abgeändert.

Schwerin, den 6. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
von Pressentin.

---

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Juli 1896

ermittelt und betragen für

			Mark	Pfg.
1)	100 Kilogramm	Weizen	14 Mark	46 Pfg.,
2)	" "	Roggen	10 "	46 "
3)	" "	Gerste	11 "	— "
4)	" "	Hafer	12 "	02 "
5)	" "	Erbsen	13 "	— "
6)	" "	Stroh	3 "	70 "
7)	" "	Heu	3 "	98 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9 "	— "
9)	" "	Tannenholz	6 "	— "
10)	1000 Soden	Torf	5 "	50 "

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

		Mark	Pfg.
100 Kilogramm	Hafer	12 Mark	48 Pfg.,
" "	Heu	4 "	36 "
" "	Stroh	4 "	— "

Schwerin, den 6. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
von Pressentin.

---

(4) Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9., 21. April und 9. Mai d. J., betr. Diphtherieserum (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilagen No. 14, 15 und 18), wird hierdurch bestimmt, daß das Diphtherieserum mit der Kontrolnummer 14 von der Chemischen Fabrik auf Actien (vormals E. Schering) in Berlin in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 8. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(5) Die Reststrecke der Chaussee Schwaan—Weitendorf von Hohen-Sprenz bis Weitendorf ist nach geschehener Fertigstellung in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Die Chaussee ist dem Bezirke der Chaussee-Inspection Güstrow zugetheilt.

Schwerin, den 8. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Pressentin.

---

(6) Nachdem der von der Königlichen Intendantur der 3. Division gemachte Versuch, den Bedarf an Vorspann für die im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Manöver der gemischten 6. Brigade an Fuhrunternehmer zu verdingen, erfolglos geblieben ist, vernothwendigt es sich, diesen Vorspann, soweit er nicht von den Truppen auf Grund der Marschrouten direct in den Quartieren requirirt werden wird, durch Aufstellung von Fuhrparks in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beschaffen und zwar in Gnoien am 4. September und in Kölzow am 7 bezw. 10. September d. J.

Mit der Leitung dieser Angelegenheit ist der Bezirkskommissar des Aushebungsbezirks Ribnitz, Gutsbesitzer Andreae auf Dudendorf, beauftragt worden. Die betreffenden Ortsbehörden werden hiedurch angewiesen, den Anordnungen desselben pünktlich Folge zu leisten.

Schwerin, den 11. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

II. Abtheilung.

(1) Die Verwaltung des erledigten Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats in Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, ist Seitens der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung vom 1. d. M. ab dem bisherigen Vice-Konsul bei dem Schwedisch-Norwegischen General-Konsulate in London, Herrn Malte Amén übertragen worden.

Schwerin, den 6. August 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tanzlehrer Hermann Frenz zu Rostock den Charakter als Universitäts-Fechtmeister und -Tanzlehrer zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Juli 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Carl Oppermann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher im Bezirk des Amtsgerichts zu Wismar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. August 1896.

---

(4) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Gnoien ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Paul Lindemann übertragen.

Schwerin, den 6. August 1896.

---

(5) Der Gutsverwalter H. Mussaeus zu Federow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Federow bestellt worden.

Schwerin, den 6. August 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geschäftsführer in der Wasserheil- und Badeanstalt zu Rostock Carl Bick die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. August 1896.

---

(7) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Lübtheen ist an Stelle des früheren Schulzen Kienke zu Loosen der jetzige Schulze Friedrich Kienke daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 11. August 1896.

---

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Assistenzarzt 1. Klasse Dr. Kühnemann vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Stabs- und Bataillonsarzt des 3. Bataillons Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgischen) Nr. 24 und der Unterarzt Dr. Momburg vom Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälischen) Nr. 55, unter Versetzung zum Grenadier-Regiment Nr. 89, zum Assistenzarzt 2. Klasse.

Schwerin, den 7. August 1896.

Mit dieser No. 32 werden ausgegeben: No. 25 und 26 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 33.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. August 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Röbel liegen, Milch in ungekochtem Zustande bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Zugleich wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Röbel bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 12. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(2) Ein beim Gastwirth Ibendorff zu Ludwigslust eingestelltes Pferd ist an der Räude erkrankt.

Schwerin, den 14. August 1896.

(3) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Priborn Amts Wredenhagen und Möllenbeck Amts Grabow, in den Domanialdörfern Darß und Wahlsdorf Amts Lübz und ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Mönchbusch Amts Plau, in Hof Redefin und in den Domanialdörfern Hohenwoos, Alt-Jabel und Menkendorf Amts Dömitz, Klüß und Ziegendorf Amts Grabow, sowie in Stolpe und Hof Granzin Amts Neustadt.

Schwerin, den 19. August 1896.

(4) Das Verzeichniß der im Wintersemester 1896/97 auf der Landes-Universität zu Rostock zu haltenden Vorlesungen befindet sich in der Anlage.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsjäger Lisal zu Zierow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. August 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Carl Zörn zu Jördensdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. August 1896.

(3) Der bisherige Pastor Lenthe in Zurow ist am 10. Sonntage nach Trinitatis, dem 9. August d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Hanstorf und Heiligenhagen erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 12. August 1896.

(4) Der Bezirksthierarzt Jörn zu Schwerin ist beauftragt worden, den Oberroßarzt Hilbrand zu Ludwigslust in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt des Medicinalbezirks Ludwigslust bis zum 16. September d. J. zu vertreten.

Schwerin, den 13. August 1896.

(5) Der Thierarzt Behm in Gnoien ist beauftragt worden, den Bezirksthierarzt Spenz zu Tessin in seinen bezirksthierärztlichen Geschäften des Medicinalbezirks Gnoien während der Zeit vom 23. d. Mts. bis zum 1. September d. J. zu vertreten.

Schwerin, den 14. August 1896.

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerjunker Caspar von Both heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Neu-Gaarz Amts Lübz abgeleistet.

Schwerin, den 26. Juni 1896.

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Ludwig Stein aus Augustenruh heute den Homagial-Eid wegen des ihm von seinem Vater käuflich überlassenen Allodialguts Augustenruh Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 13. August 1896.

(Beilage zu No. 33 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes.)

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Landes-Universität zu Rostock im Winter-Semester 1896/97 vom 15. October bis 15. April gehalten werden.

I. Uebersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

Herr Konsistorialrath Professor Dr. Ludwig Schultze: 1) Die christliche Ethik, fünfstündig, von 11 bis 12 Uhr; 2) Das Leben Jesu nach den vier Evangelien, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 3) Repetitorium über beide Vorlesungen mit seinen Zuhörern in gewohnter Weise, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Karl Friedrich Nösgen: 1) Das Evangelium Johannis, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Der Brief Pauli an die Römer, fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr; 3) Leitung einer Exegetischen Gesellschaft, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hashagen, d. Z. Dekan: 1) Pastoraltheologie und Geschichte der Predigt, vierstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 2) Grundlinien der evangel. Pädagogik und Schulkunde, zweistündig, Freitags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr; 3) Praktische Auslegung der Wunder und der Gleichnisse des Herrn, dreistündig, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 4) Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Eduard Koenig: 1) Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, fünfstündig, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Erklärung der Genesis, vierstündig, Dienstags bis Freitags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1) Kirchengeschichte, I. Theil (bis Karl d. Gr.), fünfstündig, von 3 bis 4 Uhr; 2) Dogmengeschichte, II. Theil (Geschichte des protestant. Lehrbegriffs), Montags bis Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Dogmengeschichtliche Uebungen, einstündig, zu einer noch zu bestimmenden Zeit, publice.

In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft, d. Z. Dekan: 1) Römische Rechtsgeschichte, dreistündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr; 2) Pandekten I (Allgem. Theil), dreistündig, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 3) Allgemeiner Theil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, zweistündig, Montags und Dienstags von 11 bis 12 Uhr; 4) Konversatorium über Pandekten I (Allgem. Theil), zweistündig, Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 5) Exegetikum, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthiaß: 1) Institutionen, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 2) Pandekten II (Sachen- und Familienrecht), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 4) Konversatorium über Pandekten II (Familien- und Erbrecht), Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 5) Praktikum, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Strafprozeß, Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Kirchenrecht, Dienstags und Mittwochs von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 5 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann: 1) Deutsches Privatrecht, Montags bis Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 2) Das Familienrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Deutsche Rechtsgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 4) Konversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht, Mittwochs von 6 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Robert von Hippel: 1) Civilprozeß, täglich von 9 bis 10 Uhr und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Strafrechtspraktikum, Dienstags, Abends von 6 bis 8 Uhr; 3) Ueber Gefängnißwesen und Strafrechtsreform, für Angehörige aller Fakultäten, Donnersstags, Abends von 6 bis 7 Uhr.

In der medicinischen Fakultät.

Herr Geh. Obermedicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Allgemeine Therapie, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr, publice; 2) Medicinische Klinik, täglich von 10½ bis 12 Uhr.

Herr Geh. Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schatz: 1) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 2) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 3) Frauenkrankheiten, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik, privatissime.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Specielle pathologische Anatomie, täglich von 8 bis 9 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus,

verbunden mit Secirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinsam mit Professor O. Lubarsch, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere, gemeinsam mit Professor O. Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Nasse: 1) Physiologische und pathologische Chemie, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr, privatissime.

Herr Professor Dr. Rudolph Berlin: 1) Ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 2) Augenheilkunde, Dienstags von 6 bis 7 Uhr, publice; 3) Augenspiegelkursus, Montags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Oscar Langendorff, d. Z. Dekan: 1) Encyklopädie der Medicin, Mittwochs von 4 bis 5 Uhr, publice; 2) Physiologie, I. Theil (animale Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) Physiologisches Praktikum, 2mal wöchentlich von 5 bis 7 Uhr; 4) Arbeiten im physiologischen Institut für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Carl Garrè: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10½ Uhr; 2) Allgemeine Chirurgie, Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr.

Herr Obermedicinalrath Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1) Psychiatrische Klinik, Dienstags und Donnerstags von 2½ bis 4 Uhr; 2) Gerichtliche Medicin, Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr.

Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth: 1) Systematische Anatomie, I. Th., täglich von 12 bis 1 Uhr; 2) Secirübungen (mit Prosector Dr. Reinke), täglich von 8 bis 1 Uhr; 3) Mikroskopische Uebungen (specielle mikroskopische Anatomie), mit Prosector Dr. Reinke, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr; 4) Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandskursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medicinische Poliklinik, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Kursus der Perkussion und Auskultation, Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 3) Die Krankheiten des Circulationsapparates, Sonnabends von 12 bis 1½ Uhr. (Für die Studirenden, welche die Poliklinik belegen, unentgeltlich.)

Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie nebst einer Repetitionsstunde für ältere Mediciner, Montags und Donnerstags von 2½ bis 4¼, Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Ueber Geschwülste, mit praktischen Uebungen in der Geschwulstdiagnostik, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinsam mit Professor A. Thierfelder, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie der Infectionskrankheiten als Ergänzung des bacteriologischen Kursus, Sonnabends von 12 bis 1½ Uhr; 5) Arbeiten für Geübtere im pathologischen Institut, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über Ernährung und über Nahrungsmittel, zweistündig; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweistündig, privatissime; 3) Uebung in der Untersuchung von Nahrungsmitteln ꝛc., dreimal zweistündig, privatissime.

Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen, Dienstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Laryngoskopischer Kursus in zu verabredenden Stunden, zweistündig.

Herr Privatdocent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Bänder-Lehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Mikroskopische Uebungen (Specielle Mikroskopische Anatomie), zusammen mit Professor Dr. Barfurth, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr.

In der philosophischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Römische Geschichte vom Jahre 133 vor Chr. bis 14 nach Chr., Montags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Uebungen im historischen Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Akustik, Wärme, Electricität, Magnetismus), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Geometrische Optik, zweistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) Praktisch-physikalische Uebungen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 12 Uhr Vorm., und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, privatissime; 4) Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Friedrich Philippi, d. Z. Dekan: 1) Erklärung der nachexilischen Propheten Haggai, Zacharja, Malcachi, dreistündig; 2) Ausgewählte syrische Texte, zweistündig; 3) Ausgewählte arabische Texte, einstündig; 4) Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx, einstündig; 5) Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen, zweistündig, gratis.

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz: 1) Mineralogie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr; 2) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Mittwochs von 8 bis 11 Uhr, Sonnabends von 10 bis 1 Uhr; 3) Chemische Geologie, Dienstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Gustav Körte: 1) Erklärung der Denkmäler des troischen Sagenkreises, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Elemente der griechischen Epigraphik, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Archäologische Uebungen, zweistündig, Mittwochs 6 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Wilhelm Stieda, d. Z. Rector: 1) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Mecklenburgischen Verhältnisse, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Allgemeine Volkswirthschaftslehre mit Ausschluß des Geld- und Kreditwesens, Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr; 3) Volkswirthschaftliche Uebungen, Sonnabends von 10 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1) Systematische Botanik, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Botanisch-mikroskopischer Kursus für Anfänger, 2mal wöchentlich von 11 bis 1 Uhr; 3) Botanische Uebungen für Vorgeschrittenere, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Staude: 1) Algebra und Determinanten, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Analytische Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 9 bis 11 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. August Michaelis; 1) Organische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a) großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b) kleines Praktikum, Montags, Mittwochs, Freitags von 2 bis 5 Uhr; c) Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr; 3) Pharmaceutische Präparatenkunde, zweistündig, an zu verabredenden Tageszeiten publice.

Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Zoologie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 4 bis 5 Uhr, Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 2) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 3) Zoologische Uebungen für Anfänger, zweimal zweistündig.

Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Platos Leben, Lehre und Schriften mit einer Einleitung über die Geschichte der griechischen Philosophie bis Platon, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung der Poëtik des Aristoteles, Mittwochs von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, publice; 3) Philologisches Seminar: Seneca de tranquillitate animi und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1) Germanische Mythologie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Geschichte des deutschen Dramas, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar: Mittelhochdeutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Montags von 5 bis 6 Uhr, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: Agrikultur-physiologisch-chemisches Praktikum, sechsstündig.

Herr Professor Dr. Albert Thöl: 1) Analytische Chemie, vierstündig; 2) Geschichte der Theorien der Chemie, zweistündig; 3) Gerichtliche Chemie, zweistündig; 4) Chemisches Colloquium für Vorgeschrittenere, zweistündig; 5) Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus, sechsstündig.

Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Molière's Misanthrope, zweistündig; 2) Shakespeare's Julius Caesar, dreistündig.

Herr Professor Dr. Erich Bethe: 1) Horaz, Montags, Mittwochs, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Demosthenes und seine Zeit, Dienstags, Donnerstags, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation des Theognis und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Dienstags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere, zweistündig; 2) Naturgeschichte der Protozoen, einstündig.

Herr Privatdocent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours, vierstündig; 3) Grammaire raisonnée de la langue française: Phonétique, Flexions, Syntaxe, vierstündig.

Herr Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Contrapunkt, zweistündig; 2) Liturgische Uebungen, zweistündig; 3) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins.

Die durch den Tod des Professors v. Stein erledigte Professur für Philosophie wird zum Wintersemester wieder besetzt werden.

II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments: Professor König, fünfstündig.
Erklärung der Genesis b: derselbe, vierstündig.

b. Neues Testament.

Erklärung des Evangelium Johannis: Professor Nösgen, fünfstündig.
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer: derselbe, fünfstündig.
Leitung einer exegetischen Gesellschaft: derselbe, einstündig.

Biblische Theologie.

Das Leben Jesu nach den vier Evangelien: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, I. Theil (bis zu Karl d. Gr.): Professor Walther, fünfstündig.
Dogmengeschichte, II. Theil (Geschichte des protest. Lehrbegriffs): derselbe, vierstündig.
Dogmengeschichtliche Uebungen: derselbe, einstündig.

Systematische Theologie.

Die Christliche Ethik: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

Praktische Theologie.

Pastoraltheologie und Geschichte der Predigt: Professor Hashagen, vierstündig.
Grundlinien der evangel. Pädagogik und Schulkunde: derselbe, zweistündig.
Praktische Auslegung der Wunder und Gleichnisse des HErrn: derselbe, dreistündig.
Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: derselbe, vierstündig.

Rechtswissenschaften.

Römisches Recht.

Römische Rechtsgeschichte: Professor Bernhöft, dreistündig.
Institutionen: Professor Matthiaß, vierstündig.
Pandekten I (Allgem. Theil): Professor Bernhöft, dreistündig.
Pandekten II (Sachen- und Familienrecht): Professor Matthiaß, vierstündig.

Deutsches Recht.

Deutsches Privatrecht: Professor Lehmann, vierstündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: derselbe, vierstündig.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Allgemeiner Theil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Bernhöft, zweistündig.
Das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Matthiaß, zweistündig.
Das Familienrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich: Professor Lehmann, zweistündig.

Kirchenrecht.

Kirchenrecht: Professor Sachsse, fünfstündig.

Prozeß.

Strafprozeß: Professor Sachsse, fünfstündig.
Civilprozeß: Professor von Hippel, siebenstündig.

Strafrecht.

Ueber Gefängnißwesen und Strafrechtsreform für Angehörige aller Fakultäten: Professor von Hippel, einstündig.

Conversatorische Vorlesungen.

Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten I (Allgem. Theil): Professor Bernhöft, zweistündig.
Conversatorium über Pandekten II (Familien- und Erbrecht): Professor Matthiaß, zweistündig.
Praktikum: derselbe, einstündig.
Exegetikum: Professor Bernhöft, einstündig.

Deutsches Recht.

Conversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht: Professor Lehmann, zweistündig.

Strafrecht.

Strafrechtspraktikum: Professor von Hippel, zweistündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyklopädie.

Encyklopädie der Medicin: Professor Langendorff, einstündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie, I. Theil: Professor Barfurth, sechsstündig.
Secirübungen: derselbe (mit Prosektor Dr. Reinke), dreißigstündig.
Mikroskopische Uebungen (specielle mikroskopische Anatomie): derselbe (mit Prosektor Dr. Reinke), vierstündig.
Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere: Professor Dr. Barfurth, dreistündig.
Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.

Physiologie.

Physiologie I. Theil (animale Funktionen): Professor Langendorff, sechsstündig.
Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.
Arbeiten im physiologischen Institut: derselbe, täglich.
Physiologische und pathologische Chemie: Professor Nasse, dreistündig.
Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: derselbe, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Pathologie und Therapie.

Specielle pathologische Anatomie: Professor Thierfelder, sechsstündig.
Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, nebst einer Repetitionsstunde für ältere Mediciner: Professor Lubarsch, fünfstündig.
Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Secirübungen: Professor Thierfelder, viereinhalbstündig.
Bacteriologischer Kursus: derselbe gemeinsam mit Professor Lubarsch, vierstündig.
Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere: derselbe gemeinsam mit Professor Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden.
Ueber Geschwülste mit praktischen Uebungen in der Geschwulstdiagnostik: Professor Lubarsch, dreistündig.
Allgemeine Pathologie und patholog. Anatomie der Infectionskrankheiten als Ergänzung des bacteriologischen Kursus: derselbe, eineinhalbstündig.
Pharmakologie: Professor Nasse, vierstündig.
Kursus der Perkussion und Auskultation: Professor Martius, zweistündig.
Die Krankheiten des Cirkulationsapparates: derselbe, eineinhalbstündig.
Allgemeine Therapie: Geh. O.-M.-R. Thierfelder, einstündig.

Chirurgie.

Allgemeine Chirurgie: Professor Garrè, zweistündig.
Kursus der chirurgischen Diagnose und Theraphie: Professor Gies, sechsstündig.
Verbandskursus: derselbe, einstündig.

Ohrenheilkunde.

Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen: Professor Körner, zweistündig.
Laryngoskopischer Kursus: derselbe, zweistündig.

Augenheilkunde.

Augenheilkunde: Professor Berlin, einstündig.
Augenspiegelkursus: derselbe, einstündig.

Gynäkologie.

Frauenkrankheiten: Geh. Med.-Rath Schatz, dreistündig.

Hygiene.

Vorträge über Ernährung und über Nahrungsmittel: Professor Pfeiffer, zweistündig.
Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, zweistündig.
Uebungen in der Untersuchung von Nahrungsmitteln: derselbe, zweistündig.

Gerichtliche Medicin.

Gerichtliche Medicin: Ober-Med.-Rath Schuchardt, zweistündig.

Kliniken.

Medicinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thierfelder, neunstündig.
Medicinische Poliklinik: Professor Martius, täglich Vormittags.
Chirurgische Klinik: Professor Garrè, neunstündig.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor Berlin, viereinhalbstündig.
Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schatz, vierstündig.
Gynäkologische Poliklinik: derselbe zweistündig.
Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.
Psychiatrische Klinik: Ober-Med.-Rath Schuchardt, dreistündig.

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Die durch den Tod des Professors von Stein erledigte Professur für Philosophie wird zum Wintersemester wieder besetzt werden.

Philologie.

Platos Leben, Lehre und Schriften mit einer Einleitung über die Geschichte der griechischen Philosophie bis Platon: Professor von Arnim, fünfstündig.
Erklärung der Poetik des Aristoteles: derselbe, zweistündig.
Demosthenes und seine Zeit: Professor Bethe, dreistündig.
Erklärung der Denkmäler des troischen Sagenkreises: Professor Körte, vierstündig.
Elemente der griechischen Epigraphik: derselbe, zweistündig.
Horaz: Professor Bethe, dreistündig.
Archäologische Uebungen: Professor Körte, zweistündig.

Klassisch philologisches Seminar:
- Interpretation des Theognis und Besprechung der eingereichten Arbeiten: Professor Bethe, zweistündig.
- Seneca de tranquillitate animi und Besprechung der eingereichten Arbeiten: Professor von Arnim, zweistündig.

Erklärung der nachexilischen Propheten Haggai, Zacharja, Maleachi: Professor Philippi, dreistündig.
Ausgewählte syrische Texte: derselbe, zweistündig.
Ausgewählte arabische Texte: derselbe, einstündig.
Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx: derselbe, einstündig.
Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen: derselbe, zweistündig.
Germanische Mythologie: Professor Golther, vierstündig.
Geschichte des deutschen Dramas: derselbe, zweistündig.
Deutsch-philologisches Seminar: Mittelhochdeutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, derselbe, dreistündig.
Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.
Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.
Grammaire raisonnée de la langue française: Phonétique, Fléxions, Syntaxe: derselbe, vierstündig.
Molière's Misanthrope: Professor Lindner, zweistündig.
Shakespeare's Julius Cäsar: derselbe, dreistündig.

Geschichte.

Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert: Professor Schirrmacher, fünfstündig.
Römische Geschichte vom Jahre 133 vor Chr. bis 14 nach Chr.: derselbe, zweistündig.
Uebungen im historischen Seminar: Derselbe, zweistündig.

Mathematik.

Algebra und Determinanten: Professor Staude, vierstündig.
Analytische Geometrie: derselbe, vierstündig.
Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Akustik, Wärme, Electricität, Magnetismus). Professor Matthiessen: fünfstündig.
Geometrische Optik: derselbe, zweistündig.
Praktisch-physikalische Uebungen: derselbe, vierundzwanzigstündig.
Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.
Organische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.
Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr, derselbe; b. kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr, derselbe; c. Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr, derselbe.
Pharmaceutische Präparatenkunde: derselbe, zweistündig.
Analytische Chemie: Professor Töhl, vierstündig.
Geschichte der Theorien der Chemie: derselbe, zweistündig.
Gerichtliche Chemie: derselbe, zweistündig.
Chemisches Colloquium für Vorgeschrittenere: derselbe, zweistündig.
Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus: derselbe, sechsstündig.
Mineralogie: Professor Geinitz, sechsstündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.
Chemische Geologie: derselbe, zweistündig.
Systematische Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.
Botanisch-mikroskopischer Kursus für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Botanische Uebungen für Vorgeschrittenere: derselbe, täglich.
Zoologie: Professor Blochmann, sechsstündig.
Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.
Zoologische Uebungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Professor Will, zweistündig.
Naturgeschichte der Protozoen: derselbe, einstündig.

Staatswissenschaften.

Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburgischer Verhältnisse: Professor Stieda, vierstündig.
Allgemeine Volkswirthschaftslehre, mit Ausschluß des Geld- und Kreditwesens: derselbe, zweistündig.
Volkswirthschaftliche Uebungen: derselbe, zweistündig.

Landwirthschaft.

Agricultur-physiologisch-chemisches Praktikum: Professor Heinrich, sechsstündig.

Künste.

Contrapunkt: Dr. Thierfelder, zweistündig.
Liturgische Uebungen: derselbe, zweistündig.
Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins: derselbe.

Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** (Universitäts-Gebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 12 bis 1 Uhr, während der akademischen Ferien Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Das **akademische Lesezimmer** ist an Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet.

Die Besichtigung der **anatomischen Sammlung** (anatomisches Institut, Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubniß des Directors (Prof. Barfurth) gestattet.

Die **zoologische Sammlung** (zoologisches Institut, Blücherplatz) ist Sonntags von 11 bis 1 Uhr zugänglich, sonst jeder Zeit nach Meldung bei dem Director (Prof. Blochmann).

Der Besuch der **prähistorischen Sammlung**, des **mineralogisch-geologischen Instituts**, des **mecklenburgischen geologischen Landesmuseums** (akademisches Institut, Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst jeder Zeit nach vorheriger Meldung bei dem Director (Prof. Geinitz).

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 34.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. August 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Mit Rücksicht auf die fortdauernd ungünstige Witterung soll hierdurch gestattet sein, daß die Erntearbeiten auch noch an den nächsten beiden Sonntagen, mithin am 30. d. M. und 6. k. M., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 25. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Das ritterschaftliche Gut Suckow Amts Lübz ist vom ritterschaftlichen Polizeivereine Malchow zum ritterschaftlichen Polizeiverein Plau übergetreten.

Schwerin, den 20. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

(3) Die ritterschaftlichen Güter Blücher, Wendhof Amts Wredenhagen und Göhren Amts Plau und Wredenhagen sind vom ritterschaftlichen Polizeiverein Röbel zum ritterschaftlichen Polizeiverein Malchow übergetreten.

Schwerin, den 20. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

(4) In Vietlübbe und Darß Amts Lübz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 22. August 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 35.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. September 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Von den gegenüber der Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Verboten der Abhaltung von Viehmärkten und der Abgabe ungekochter Milch aus Sammelmolkereien bleiben noch in Geltung

1. das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in den Medicinalbezirken Ludwigslust und Parchim und in den Amtsgerichtsbezirken Lübtheen und Röbel (Bekanntmachung vom 27. März, 4. April und 12. August d. J. — Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 12, 13, 33 —, und Verfügung vom 22. Juni d. J.)
2. das Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus Sammelmolkereien der Medicinalbezirke Ludwigslust und Parchim sowie der Amtsgerichtsbezirke Lübtheen, Staven-

hagen und Röbel (Bekanntmachung vom 27. März, 4. April, 27. April, 25. Juli, 12. August d. J. — Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 12, 13, 30, 33).

Alle übrigen Verbote dieser Art treten hiermit außer Kraft.

Zugleich wird an die Bekanntmachung vom 20. April d. J., betreffend die bezirksthierärztliche Beaufsichtigung der Händler und Gastställe im Medicinalbezirk Ludwigslust (Amtlicher Mecklenburger Anzeiger 1896 Nr. 86), die Bekanntmachung vom 4. Juni d. J. (Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 21) und die Bekanntmachung vom 2. April d. J. betreffend das Verbot des Treibens der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine (Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 13) erinnert.

Schwerin, den 28. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat August 1896

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	13	Mark	84	Pfg.,
2)	„	„	Roggen .	10	„	90	„
3)	„	„	Gerste . .	11	„	—	„
4)	„	„	Hafer . .	11	„	26	„
5)	„	„	Erbsen . .	13	„	—	„
6)	„	„	Stroh . .	3	„	26	„
7)	„	„	Heu . .	3	„	70	„
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	9	„	—	„
9)	„	„	Tannenholz	6	„	—	„
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	„	50	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100	Kilogramm	Hafer .	12	Mark	50	Pfg.,
„	„	Heu . .	4	„	40	„
„	„	Stroh .	3	„	90	„

Schwerin, den 4. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

---

(3) Wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche wird die Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Malchow hierdurch bis auf Weiteres untersagt.

Schwerin, den 4. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(4) Das Pferd des Landbriefträgers Köster in Krakow ist an der Räude erkrankt.

Schwerin, den 27. August 1896.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Bielank Amts Dömitz, Herzfeld Amts Neustadt, Porep, Gnevsdorf und Wendisch-Priborn Amts Lübz und in Kritzmow Amts Teutenwinkel; und erloschen in Neu-Jabel, Grittel, Grebs und Niendorf Amts Dömitz.

Schwerin, den 3. September 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjäger Giese und der Kastellanin Piper zu Ivenack die Verdienstmedaille in Silber und dem Kutscher Holthus daselbst die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. August 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Eisenbahn-Director, Geheimen Ministerialrath Ehlers hieselbst die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und König verliehenen Sterns zum Preußischen Kronen-Orden II. Klasse zu gestatten geruht.

Schwerin, den 26. August 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Genz zu Ney die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. August 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bildhauer Hugo Berwald aus Schwerin die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Verdienst-Ordens Adolphs von Nassau Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 27. August 1896.

---

(5) Der bisherige Hülfsprediger Julius Köhler in Doberan ist an Stelle des anderweitig beförderten Pastors Scheven zum Pastor in Rühn berufen und am 12. Sonntage nach Trinitatis, dem 23. d. Mts., nach voraufgegangener Solitärpräsentation in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, am 29. August 1896.

---

(6) Der Amtsassessor Leo, früher zu Crivitz und zur Zeit aushülflich beim Amte Teutenwinkel zu Rostock beschäftigt, ist an das Amt zu Wismar versetzt worden.

Schwerin, den 1. September 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Ulrich Koch zu Krakow zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. September 1896.

---

(8) Der Dr. med. Neubauer in Gadebusch ist an Stelle des von Gadebusch verzogenen practischen Arztes Leonhard wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 7 (Gadebusch) bestellt.

Schwerin, den 1. September 1896.

---

(9) Der Postassistent Wilhelm Heffter in Tessin ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. September 1896.

---

(10) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Der bisherige Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie Bronsart von Schellendorff, ist mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt und gleichzeitig, unter Belassung à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89, zum General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs ernannt.

Es sind befördert:

Die Seconde-Lieutenants von Preen und von Buchka I von der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89, Bauer und von Hippel von der Infanterie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock zu Premier-Lieutenants;

die Portepeefähnriche von Grone vom Grenadier-Regiment Nr. 89, Behm und von Seeler vom Füsilier-Regiment Nr. 90, Funk von demselben Regiment, dieser unter Versetzung in das Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensche) Nr. 59, von Schack und von Kalkstein vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, von Alten vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Seconde-Lieutenants;

die Unteroffiziere Freiherr von Nettelbladt und von Tigerström vom Füsilier-Regiment Nr. 90, von Flotow vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zu Portepeefähnrichen;

Vicefeldwebel Gentzen vom Landwehr-Bezirk I Altona zum Seconde-Lieutenant der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89.

Dem Hauptmann von Winckler vom Jäger-Bataillon Nr. 14 und kommandirt als Adjutant bei der Inspection der Jäger und Schützen ist der Charakter als Major,

dem Major und Eskadron-Chef von Bernuth vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, sowie

den Premier-Lieutenants von Zimmermann vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und von Köller von der 1. (Großherzoglich Mecklenburg.) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 sind Patente ihrer Charge verliehen.

Der Premier-Lieutenant von Pressentin vom Dragoner-Regiment von Wedel (Pommerschen) Nr. 11 ist unter Beförderung zum Rittmeister und Eskadron-Chef in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 versetzt.

Der bisherige Seekadett Lange ist in der Armee, und zwar als Portepeefähnrich mit einem Patent vom 8. Mai 1894 bei dem Füsilier-Regiment Nr. 90 angestellt.

Dem Rittmeister und Eskadron-Chef von Usedom vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist der nachgesuchte einjährige Urlaub, unter Stellung à la suite des Regiments, bewilligt.

Der Second-Lieutenant Doussin vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Dem Second-Lieutenant Fölsch von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz ist der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 4. September 1896.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium haben am heutigen Tage

der Walther Reinhold Herrmann aus Leipzig durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen der käuflich von ihm erworbenen Allodialgüter Klink und Berendswerder Amts Wredenhagen

und

der Friedrich August Hermann, genannt Gustav von Walther-Sürsen aus Berlin durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Schwastorf Amts Neustadt

abgeleistet.

Schwerin, den 27. August 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 36.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. September 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

Mit Rücksicht auf die ungünstigen Ernteverhältnisse in einzelnen Theilen des Landes soll hierdurch gestattet sein, daß die Erntearbeiten auch noch an den nächsten beiden Sonntagen, mithin am 13. und 20. d. M., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 9. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht in diesem Jahre stattfindende Geschäft der ordentlichen Hengstköhrung nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezucht an den nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden wird:

October 7.	Grevesmühlen	Auf dem Schützenplatze	$8^3/_4$	Uhr	Vormittags,
	Wismar	Vor dem Hotel Stadt Hamburg	$11^1/_2$	"	"
	Doberan	Vor dem Logirhause	$4^3/_4$	"	Nachmittags,
" 8.	Tessin	Bei dem Gehöfte des Herrn Pferdehändlers Bernhardt	$10^1/_4$	"	Vormittags,
	Rostock	Bei der Deckstation	$3^1/_2$	"	Nachmittags,
" 9.	Güstrow	Bei dem Schützenhause	8	"	Vormittags,
	Zapkendorf	Auf dem Wirthschaftshofe	$9^1/_2$	"	"

NB. In Zapkendorf wird nur der Hengst der Gutsherrschaft daselbst geköhrt.

	Teterow	Bei der Deckstation	$4^1/_2$	Uhr	Nachmittags,
" 10.	Poggelow	Auf dem Wirthschaftshofe	$9^1/_2$	"	Vormittags.

NB. In Poggelow werden nur die Hengste der Gutsherrschaft daselbst geköhrt.

	Stavenhagen	Bei der Deckstation	4	Uhr	Nachmittags,
" 12.	Waren	Vor dem Hotel Stadt Hamburg	9	"	Vormittags,
	Lübz	Bei der Deckstation	$4^1/_4$	"	Nachmittags,
" 13.	Ludwigslust	Vor dem Hotel Stadt Weimar	$8^1/_2$	"	Vormittags,
	Hagenow	Bei dem Bahnhof Hagenow-Land	10	"	"

Schwerin, den 4. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

---

(3) Wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche wird die Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien der Amtsgerichtsbezirke Rostock, Schwaan und Doberan hiedurch bis auf Weiteres untersagt.

Schwerin, den 7. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(4) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Clausdorf R. A. Neustadt, Gneven und Kritzow R. A. Crivitz und Klein-Rogahn D.-A. Schwerin Posthülfsstellen eingerichtet worden.

Die Posthülfsstellen in Gutow D.-A. Güstrow und Wittenförden D.-A. Schwerin sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 5. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(5) In Wahrstorff Amts Schwaan ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 5. September 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Wilhelm Witt aus Wismar nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. September 1896.

---

(2) Im Mecklenburgischen Kontingent sind befördert:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr. Linck vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Stabsarzt und

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Bauer vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistenzarzt 1. Klasse.

Schwerin, den 10. September 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 37.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. September 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden Winter-Fahrpläne der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen, sowie der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Strecken der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen, Directions-Bezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 22. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Die Bekanntmachung vom 27. April d. J., betreffend die polizeiliche Beobachtung der Wiederkäuer und Schweine im östlichen Theile des Amtsgerichtsbezirks Grabow (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 17) tritt hiemit außer Geltung.

Schwerin, den 22. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Boltenhagen wird für das laufende Jahr am 20. September geschlossen. Vom gleichen Zeitpunkt ab kommen die Post-Verbindungen zwischen Boltenhagen und Klütz in Wegfall.

Schwerin, den 12. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director

Hoffmann.

---

(4) Das Postamt in Heiligendamm wird für das laufende Jahr am 28. September geschlossen.

Schwerin, den 22. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist auf der Ziegelei Schönberg, Pertinenz des ritterschaftlichen Gutes Frauenmark Amts Crivitz, unter eingeführten Ochsen festgestellt; die Maul- und Klauenseuche ist ferner ausgebrochen in Tewswoos Amts Dömitz, Karbow Amts Lübz, Hof Wredenhagen und Vipperow Amts Wredenhagen, und erloschen in Bielank Amts Dömitz, Wahlstorf Amts Lübz, Hof und Dorf Dambeck Amts Grabow.

Schwerin, den 23. September 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Steuer-Einnehmer Friedrich Roggenbau ist zum Ober-Kontroleur in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. September 1896.

---

(2) Der Steuer-Assistent Ernst Petrowsky ist zum Ober-Kontroleur in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, 2. September 1896.

(3) Der Hauptamts-Assistent Friedrich Els ist zum Ober-Kontroleur in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 3. September 1896.

---

(4) Am 13. Sonntage nach Trinitatis, dem 30. August d. J., ist der Diaconus Schliemann in Parchim durch Mehrheit der Stimmen zum Prediger in Lanken und Greven erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 4. September 1896.

---

(5) Für den am 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden Pastor Walter in Kastorf ist der bisherige Conrector Appel in Malchin durch Stimmenmehrheit wiederum zum Pastor in Kastorf erwählt und nach voraufgegangener Ordination am 14. Sonntage nach Trinitatis, dem 6. September d. J., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 9. September 1896.

---

(6) Dem Pastor Julius Köhler in Rühn ist auch die geistliche cura am Central-Gefängnisse zu Bützow und an der mit demselben verbundenen Station für jugendliche weibliche Sträflinge bis auf Weiteres übertragen und derselbe am 2. d. M. in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 9. September 1896.

---

(7) Der Erbpachthof-Besitzer O. Hülsse zu Hof Barkow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Barkow bestellt worden.

Schwerin, den 10. September 1896.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Max Eberhard zum Amtsanwalt beim Amtsgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. September 1896.

---

(9) Mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Güstrow ist bis auf Weiteres der Gerichts-Assessor Heinrich Moldt beauftragt.

Schwerin, den 15. September 1896.

---

(10) Der Bürgermeister Koch zu Krakow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krakow bestellt worden.

Schwerin, den 15. September 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Strandvogt Fretwurst zu Dierhagen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande und dem Steuermann August Hillbrandt, dem Steuermann Heinrich Voß, dem Erbpächter Joachim Staben, dem Matrosen Albert Permien, dem

Fischerknecht Gustav Böttcher, dem Schiffer Peter Westphal, endlich dem Fischer Gustav Otto, sämmtlich zu Dierhagen, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. September 1896.

---

(12) Das Schiedsgericht der Section 34 der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, welches in Schwerin seinen Sitz hat, wird für den 2jährigen Zeitraum vom 1. October 1896 bis zum 1. October 1898 in nachstehender Weise zusammengesetzt sein:

Vorsitzender:
Landgerichtsrath H. Eberhard zu Schwerin,

stellvertretender Vorsitzender:
Amtsrichter Peters zu Schwerin.

Beisitzer:

1. Kaufmann Carl Below in Greifswald.
   Stellvertreter:
   Holzhändler Georg Gratz in Stralsund,
   Posthalter F. Wolff in Stralsund.
2. Posthalter A. Kruse in Wismar.
   Stellvertreter:
   Oekonom C. Kabel in Schwerin,
   Abfuhrunternehmer H. Reese in Rostock.
3. Arbeiter Carl Helms in Wismar.
   Stellvertreter:
   Arbeiter Johann Traetow in Wismar,
   Postillon Johann Knebusch in Teterow.
4. Arbeiter Martin Ludwig in Wittenburg.
   Stellvertreter:
   Arbeiter Ernst Friedrich Christian Palm zu Schwerin,
   Arbeiter Fritz Schuldt zu Rostock.

Schwerin, den 16. September 1896.

---

(13) Für den mit dem 1. November d. J. in den Ruhestand tretenden Präpositus Steinmann in Jördenstorf ist der Pastor Wiencke in Neuenkirchen am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 13. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wiederum zum Pastor in Jördenstorf erwählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. September 1896.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lakaien Henning hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung der ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen großen goldenen Medaille zum Alexander Newsky-Orden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 17. September 1896.

---

(15) In Gemäßheit der unterm 12. August d. J. publicirten Verordnung, betreffend anderweitige Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung, sind

I. für den Bezirk des Landgerichts Schwerin als landwirthschaftliche Taxatoren:

1. der Gutsbesitzer Kebing auf Schmakentin,
2. der Gutspächter Ueckermann zu Beckendorf,
3. der Gutsbesitzer Hans Christian Bock auf Gr.-Brütz,
4. der Gutspächter Willrath zu Harst;

als forstverständige Taxatoren:

5. der Forstmeister Freiherr von Stenglin zu Schelfwerder,
6. der Forstmeister von Amsberg zu Rehna;

II. für den Bezirk des Landgerichts Güstrow als landwirthschaftliche Taxatoren:

1. der Major a. D. von Bassewitz auf Tieplitz,
2. der Gutsbesitzer von Oertzen auf Alt-Vorwerk,
3. der Domänenrath Paetow auf Lalendorf,
4. der Gutsbesitzer Diestel auf Reetz;

als forstverständige Taxatoren:

5. der Forstinspector Garthe zu Dobbertin,
6. der Oberforstmeister von Hartwig zu Bützow;

III. für den Bezirk des Landgerichts Rostock als landwirthschaftliche Taxatoren:

1. der Gutsbesitzer Hillmann auf Hohen-Gubkow,
2. der Geheime Justizrath Giffenig zu Rostock,
3. der Gutsbesitzer Wilhelm Pauly auf Gersdorf,
4. der Gutsbesitzer Baller auf Neuendorf;

als forstverständige Taxatoren:

5. der Oberforstinspector Garthe zu Röversbagen,
6. der Landforstmeister a. D. von Blücher auf Bobbin

bestellt worden.

Schwerin, den 18. September 1896.

---

(16) Der Stadtsecretair Stolterfoht in Schwaan ist zum Specialkassenberechner für die Chaussee Schwaan—Weitendorf bestellt worden.

Schwerin, den 21. September 1896.

---

(17) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Hauptmann von Below I vom Füsilier-Regiment Nr. 90, unter Belassung in dem Kommando als Adjutant bei der 2. Division und unter Versetzung in das 8. Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 45 und charakterisirter Major von Winkler vom Jäger-Bataillon Nr. 14, commandirt als Adjutant bei der Inspection der Jäger und Schützen, zu überzähligen Majors.

Der Oberstlieutenant und etatsmäßige Stabsoffizier des Grenadier-Regiments Nr. 89 Graf von Kirchbach ist mit der Führung des 2. Garde-Regiments zu Fuß, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt.

Der Oberstlieutenant von Hennings, bisher Kommandeur des 1. See-Bataillons, ist als etatsmäßiger Stabsoffizier im Grenadier-Regiment Nr. 89 angestellt.

Der überzählige Major Graf zu Dohna, aggregirt dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, ist als etatsmäßiger Stabsoffizier in das Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8 einrangirt.

Der Premier-Lieutenant von Koß vom 3. Garde-Ulanen-Regiment ist, unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 2. Garde-Kavallerie-Brigade, in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 versetzt.

Der Premier-Lieutenant von Borck vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist à la suite des Regiments gestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant von der Feldartillerie 2. Aufgebots Rehder vom Landwehr-Bezirk Schwerin;

dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots Hoffmann vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz und

dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots Floto vom Landwehr-Bezirk Waren, dieser unter Verleihung des Charakters als Rittmeister.

Schwerin, den 18. September 1896.

---

(18) Der Lehrer Friedrich Schmidt zu Schönberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönberg bestellt worden.

Schwerin, den 24. September 1896.

---

(19) Das Allodialgut Alt-Karin Amts Bukow ist nach dem Ableben des Grafen Bechtold von Bernstorff wieder in das alleinige Eigenthum des Landraths und Kammerherrn Grafen Arthur von Bernstorff auf Wedendorf übergegangen.

Schwerin, den 22. September 1896.

Mit dieser No. 37 wird ausgegeben: No. 31 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Anlage A.

Fahrpläne

der

Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,

der

Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

sowie der

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

der

Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions-Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. October 1896.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
2) Die Abgang- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
3) Die Nachtzeiten von $6^{\underline{00}}$ Abends bis $5^{\underline{59}}$ Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.
4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
6) Zeichenerklärung:

*	bedeutet	Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H.	bedeutet:	Hamburg, Hannov. Bahnhof,
e	,,	,, ,, ,, zum Einsteigen,	Hamburg K.	,,	Hamburg, Klosterthor ,,
a	,,	,, ,, ,, zum Aussteigen,	Hamburg L.	,,	Hamburg, Lübecker ,,
|	,,	,, ,, nicht,	Leipzig M.	,,	Leipzig, Magdeb. ,,
Berlin L.	,,	Berlin, Lehrte'r Bahnhof,	Rostock C.	,,	Rostock, Centralbahnhof.
Berlin St.	,,	Berlin, Stettin'er ,,	Rostock FF.	,,	Rostock, Friedrich Franz-Bahnhof.
Hamburg B	,,	Hamburg, Berlin'er ,,			

Inhalt:

Lübeck-Strasburg. **1.** **Strasburg-Lübeck.**

5.	9.	1.	3.	7.	11.	13.	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	8.	12.	4.	10.	2.	6.
1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Klasse.						1.—4. Klasse.				1.—3. Kl.	1.—4 Kl.
—	—	727	—	248	602	—		Ab Kiel An	—	548	834	—	—	—
—	600	907	—	415	727	—		Eutin	—	350	702	—	1024	—
—	723	937	—	507	822	—		An Lübeck Ab	—	248	600	—	912	—
—	—	434	919	219	554	—		Ab Kiel } über Oldesloe An	123	—	640	—	1020	—
—	—	545	1013	303	631	—		Neumünst. } über Oldesloe	1223	—	600	—	920	—
—	—	954	1200	453	907	—		An Lübeck Ab	1043	—	400	—	755	—
—	320	—	320	814	1210	—		Ab Hannover An	340	658	210	—	210	—
—	548	—	733	1043 / 118	605	—		Lüneburg	1240	347	751	—	1100	—
—	623	—	834	1230 / 300	704	—		Büchen	1141	243	536	—	923	—
—	703	—	1033	138 / 437	810	—		An Lübeck Ab	1047	133	437	—	830	—
—	—	1220	122	—	1015	—		Ab Köln An	950	954	720	—	720	—
—	814	620	624	1010	341	—		Bremen	340	429	1220	—	133	1240
—	113	843	1033	340	723	—		Hamburg L.	1230	238	542	—	906	814
—	122	934	1200	433	907	—		An Lübeck Ab	1045	103	400	—	755	644
—	748	1003	1215	513	920	—	0,0	Ab Lübeck An	1033	1248	340	—	748	1223
—	751	|	1231	530	934	—	11,3	Lüdersdorf Ab	1017	1233	324	—	|	1209
—	801	1025	1244	540	943	—	19,4	Schönberg	959	1210	313	—	728	1157
—	810	|	1253	554	952	—	29,0	Grieben	948	1203	×233	—	|	1144
—	822	1044	114	606	1010	—	36,7	Grevesmühlen	931	1149	240	—	707	1133
—	×831	|	×124	×616	×1020	—	44,0	Plüschow	×919	×1138	×223	—	|	×1121
—	840	|	135	627	1021	—	50,8	Bobitz	910	1123	216	—	|	1112
—	849	1107	147	638	1042	—	59,8	An Kleinen 3.	857	1113	203	—	644	1100
—	913	1141	230	711	1110	—		An Schwerin Ab	830	1040	123	—	615	1019
515	830	1048	135	615	1030	—		Ab Schwerin An	913	1141	230	538	711	1110
553	900	1113	203	650	1037	—	59,8	Ab Kleinen 3. An	843	1101	145	517 (1.—3. Klasse)	628	1044
603	911	|	214	702	1109	—	67,4	Ventschow Ab	833	1049	134	|	|	1034
617	922	|	226	714	1121	—	76,6	An } Blankenberg 7. { Ab	820	1035	121	459	|	1021
620	924	|	230	717	1123	—		Ab } Blankenberg 7. { An	813	1033	117	438	|	1019
637	940	|	247	734	1138	—	89,5	Warnow Ab	803	1018	101	|	|	1005
650	953	1130	300	748	1150	—	99,8	An Bützow 13. Ab	749	1000	1247	423	601	951
744	1036	1229	353	833	1255	—		An Rostock C. Ab	700	910	1143	(400	518	901
915	—	101	605	1050	—	—		Warnemünde	—	730	1040	—	430	611
1038	—	343	813	1153	—	—		An Doberan Ab	—	730	1036	133	—	447
659	1003	1124	310	758	1158	—	99,8	Ab Bützow 13 An	741	948	1229	426	546	942
717	1025	1206	329	817	1213	—	113,3	An Güstrow 8.12.15. Ab	723	925	1252	410	541	923
—	—	1036	132	449	946	—		Ab Doberan An	1033	—	348	—	813	1121
—	—	1040	—	645	1040	—		Warnemünde	915	—	—	625	1030	—
620	—	1115	230	715	1110	—		Rostock C.	833	—	123	517	643	1024
724	—	1212	341	824	1216	—	113,3	Ab Güstrow 8.12.15. An	717	—	1213	403	525	913
743	—	1239	401	854	1233	—	129,0	An Lalendorf 12.15. Ab	650	—	1134	341	|	855
837	—	142	615	1001	421	—		An Waren Ab	557	—	1102	205	—	755
1001	—	247	642	1102	455	—		An Neustrelitz Ab	500	—	1034	102	—	700
743	—	1230	404	858	1234	—	129,0	Ab Lalendorf 12.15. An	627	—	1144	340	|	853
757	—	|	418	×902	|	—	137,1	Wokern Ab	647	—	1133	331	|	842
804	—	1244	434	917	1249	—	142,3	An } Teterow 11. { Ab	639	—	1123	323	|	834
806	—	1245	437	919	1250	—		Ab } Teterow 11. { An	637	—	1121	321	|	833
823	—	100	446	928	107	—	156,3	An } Malchin 10. { Ab	619	—	1100	304	435	814
836	—	103	453	942	— →	505		Ab } Malchin 10. { An	616	—	1056	300	432	810
845	—	115	514	1000	—	522	167,3	Stavenhagen Ab	602	—	1041	247	|	744
903	—	|	534	×1012	—	544	182,4	Kleeth	×544	—	1030	230	|	727
913	—	|	549	1027	—	552	187,0	Mölln	528	—	1011	222	|	720
931	—	120	600	1045	—	610	200,3	An Neubrandenburg 4. 19. 21. Ab	515	—	930	204	403	710
938	—	206	712	—	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	924	133	133	702
1210	—	408	927	—	—	—		An Stralsund Ab	—	—	724	1130	1130	443
948	—	210	611	—	—	648		Ab Neubrandenburg An	—	—	923	133	133	623
1024	—	258	647	—	—	744		An Neustrelitz Ab	—	—	850	104	104	610
1249	—	531	846	—	—	1040		Berlin St. Ab	—	—	610	1040	1040	336
1013	—	217	941	—	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	929	133	133	642
1110	—	321	1050	—	—	—		An Friedland Ab	—	—	830	1233	1233	540
1002	—	201	720	—	—	616	200,9	Ab Neubrandenburg 4. 19. 21. An	—	—	923	134	403	652
1013	—	|	732	—	—	628	208,1	Sponholz Ab	—	—	933	130	|	640
1031	—	|	×745	—	—	643	217,3	Neetzka	—	—	×908	115	|	628
1044	—	233	759	—	—	653	223,0	Oertzenhof	—	—	853	103	344	620
1101	—	246	812	—	—	713	235,1	An Strasburg 20a. Ab	—	—	838	1241	333	611
1100	—	241	822	—	—	717		Ab Strasburg An	—	—	833	1233	332	604
1137	—	300	852	—	—	749		An Pasewalk Ab	—	—	803	1210	309	541

Hagenow (Land)-Schwerin. 2. Schwerin-Hagenow (Land).

81.	83.	85.	87.	89.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.
1.—4. Klasse.							1.—4. Klasse.				
3.10	6.03	8.14	12.10	5.34		Ab Hannover über Lüneburg An	12.38	3.40	6.58	2.10	2.10
—	—	—	—	—		· Hamburg K. ·		11.40	—	8.14	10.22
6.20	9.18	1.20	6.20	8.40		· Hamburg B. ·	9.00	—	4.08	—	—
7.10	10.30	2.42	7.06	10.07		· Büchen An	7.37	10.35	2.52	6.52	9.38
7.24	10.50	3.04	7.20	10.30		· Boizenburg Ab	7.19	10.41	2.35	6.28	9.25
7.37	11.02	3.20	7.33	10.44		· Brahlstorf ·	7.00	10.27	2.12	6.16	9.11
7.42	11.18	3.31	7.42	11.02		· Pritzier ·	6.46	10.18	2.07	6.04	9.02
7.57	11.31	3.44	7.52	11.18		An Hagenow (Land) Ab	6.35	10.07	1.52	5.50	8.52
—	—	12.13	6.56	—		Ab Zarrentin An	—	11.20	—	6.42	—
7.22	—	2.55	7.30	—		Ab Wittenburg An	7.09	10.30	2.38	6.21	—
7.54	—	3.40	7.50	—		An Hagenow (Land) Ab	6.30	10.10	1.57	5.51	—
8.03	11.38	3.48	7.58	11.23	0,0	Ab Hagenow(Land)23.25. An	6.28	10.04	1.49	5.44	8.42
8.12	11.49	×3.57	×8.07	|	5,1	· Kirch-Jesar Ab	|	×9.55	×1.40	×5.35	8.33
8.27	12.05	4.10	8.21	×11.43	12,5	· Zachun ·	6.02	9.45	1.28	5.22	8.20
8.40	12.18	4.22	8.28	×11.54	18,6	· Holthusen 3. ·	5.47	9.32	1.16	5.11	8.08
8.58	12.34	4.38	8.42	12.09	28,2	An Schwerin 3. 6. Ab	5.30	9.15	1.00	4.55	7.50

Ludwigslust-Schwerin-Wismar. 3. Wismar-Schwerin-Ludwigslust.

21.	23.	25.	27.	29.	31.	Entfern. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	22.	24.	26.	28.	30.	32.	36.
1.—4. Klasse.				1.—4. Kl.				1.—4. Klasse.				1—3. Kl.	1.—4. Kl	1—4. Kl.
10.14	—	—	—	10.41	12.55		Ab Leipzig M. An	4.55	5.48	—	11.37	11.37	3.47	8.17
12.19	—	6.02	—	1.10	3.55		· Magdeburg ·	12.20	3.55	—	9.21	9.21	12.15	5.42
11.28	—	6.55	9.00	1.13	5.15		· Berlin L. ·	11.32	12.55	—	8.21	8.40	11.22	5.42
2.18	4.46	8.52	10.52	4.18	7.42		· Wittenberge An	9.07	11.10	—	5.12	7.00	9.05	1.17
2.55	5.30	9.25	|	5.05	8.22		· Grabow Ab	8.22	|	—	4.30	|	8.20	12.32
3.08	5.40	9.42	11.26	5.12	8.30		An Ludwigslust Ab	8.20	10.55	—	4.18	6.25	8.12	12.19
—	6.10	—	9.42	3.36	7.08		Ab Parchim An	10.14	12.32	—	—	7.05	9.39	—
—	7.05	—	10.22	4.10	8.05		An Ludwigslust Ab	9.00	12.10	—	—	6.20	8.35	—
8.25	7.10	9.58	11.40	5.20	8.37	0,0	Ab Ludwigslust 4. 23. An	8.12	10.25	—	4.05	6.17	8.08	12.02
|	7.22	|	×11.30	×5.22	×8.47	9,0	· Lüblow Ab	8.01	|	—	3.57	|	7.27	×11.51
|	7.31	10.08	×11.57	×5.38	×8.55	14,7	· Rastow ·	7.53	10.08	—	3.48	|	7.48	×11.44
|	7.41	|	×12.05	5.44	×9.02	21,5	· Sülstorf ·	7.42	×9.57	—	3.37	|	×7.29	×11.36
×4.20	7.49	|	a12.12	5.54	×9.10	26,5	· Holthusen ·	7.32	|	—	3.22	5.52	7.21	×11.22
4.37	8.00	10.22	12.22	6.06	9.21	36,1	An Schwerin 2. 6. Ab	7.18	9.40	—	3.15	5.41	7.18	11.18
5.15	8.20	10.45	1.25	6.18	10.20		Ab Schwerin 2. 6. An	—	9.13	11.41	2.50	5.26	7.11	11.10
5.31	8.44	|	1.41	×6.31	10.25	46,5	· Lübstorf Ab	—	9.05	×11.22	2.15	|	6.58	×10.58
5.40	8.52	11.08	1.50	6.39	10.44	52,5	An Kleinen 1. Ab	—	8.55	11.17	2.08	5.22	6.42	10.51
7.44	10.36	12.20	3.33	8.55	12.25		An Rostock O. Ab	—	7.00	9.10	11.45	4.00	5.18	9.05
5.45	9.04	11.15	2.07	6.52	11.02	52,5	Ab Kleinen 1. An	—	8.42	11.04	1.52	5.12	6.32	10.37
5.57	9.17	×11.27	2.21	7.05	11.14	61,5	· Mecklenburg Ab	—	8.32	×10.50	1.40	×5.00	6.22	10.25
6.08	9.28	11.52	2.31	7.18	11.22	68,3	An Wismar 7. 9. Ab	—	8.25	10.40	1.30	4.55	6.15	10.15
7.44	—	1.50	4.43	9.29	—		An Doberan Ab	—	6.10	—	10.45	—	3.32	8.20

4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.

(Siehe nächste Seite.)

Lübtheen-Malliss. 5. Malliss-Lübtheen.

101.	103.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102.	104.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.	
7.05	4.40	0,0	Ab Lübtheen An	10.51	8.41
7.15	4.48	2,1	· Jessenitz Ab	10.44	8.34
7.34	5.09	8,3	· Alt-Jabel ·	10.25	8.15
7.47	5.22	12,5	· Woosmer ·	10.10	8.00
8.11	5.48	20,0	· Heiddorf ·	9.49	7.38
8.21	5.59	23,9	An Malliss 4. Ab	9.35	7.25

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg. 4. Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

161	163	171	313	165	167	169	Entfernung. km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	160	162	164	172	314	166	168
2.—4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust 2.—3. „ „ „ Ludwigsl.-Neubrandenbg									2.—4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust. 2.—3. „ „ „ Ludwigsl.-Neubrandenbg.						
—	—	—	nur Werktags 5^{40}	8^{56}	1^{20}	—		Ab Wittenberge An	1^{01}	6^{50}	—	—	—	—	—
—	—	—	7^{23}	9^{45}	2^{14}	—		An Dömitz Ab	12^{12}	5^{57}	—	—	—	—	—
—	—	—	6^{12}	—	10^{48}	4^{20}		Ab Lüneburg An	11^{15}	3^{53}	9^{45}	—	—	—	—
—	—	—	7^{45}	—	12^{11}	5^{52}		An Dömitz Ab	9^{48}	2^{19}	8^{18}	—	—	—	—
—	—	—	8^{00}	10^{10}	3^{20}	6^{50}	0,0	Ab **Dömitz** 24. An	9^{40}	1^{30}	6^{20}	—	10^{12}	—	—
—	—	—	8^{15}	10^{22}	3^{35}	7^{02}	5,3	„ Neu-Kaliss Ab	9^{29}	1^{19}	6^{15}	—	9^{58}	—	—
—	—	—	8^{25}	10^{31}	3^{45}	7^{11}	9,2	An Malliss 5. Ab	9^{17}	1^{05}	6^{02}	—	9^{42}	—	—
—	—	—	8^{31}	10^{32}	3^{51}	7^{12}		Ab Malliss 5. An	9^{12}	1^{01}	6^{08}	—	9^{37}	—	—
—	—	—	8^{40}	×10^{39}	4^{00}	×7^{19}	12,7	„ Göhren Ab	9^{07}	12^{53}	×6^{00}	—	×9^{29}	—	—
—	—	—	8^{57}	10^{48}	4^{10}	7^{28}	16,7	„ Eldena „	8^{58}	12^{44}	5^{53}	—	9^{18}	—	—
—	—	—	9^{17}	11^{04}	4^{25}	×7^{42}	23,9	„ Alt-Karstädt „	8^{41}	×12^{34}	×5^{32}	—	×8^{52}	—	—
—	—	—	×9^{26}	×11^{11}	×4^{36}	×7^{51}	26,6	„ Techentin „	×8^{34}	×12^{16}	×5^{30}	—	×8^{50}	—	—
—	—	—	9^{36}	11^{21}	4^{42}	8^{01}	30,8	An **Ludwigslust** 3. 23. Ab	8^{22}	12^{07}	5^{21}	—	8^{40}	—	—
—	—	—	10^{35}	12^{01}	6^{25}	8^{17}		Ab Ludwigslust An	5^{40}	11^{58}	5^{13}	—	8^{30}	—	—
—	—	—	|	12^{12}	|	8^{26}		„ Grabow Ab	5^{30}	|	5^{03}	—	8^{22}	—	—
—	—	—	11^{10}	1^{01}	7^{00}	9^{05}		An Wittenberge „	4^{40}	10^{52}	4^{12}	—	7^{43}	—	—
—	—	—	12^{55}	4^{10}	8^{40}	11^{22}		„ Berlin L. „	11^{25}	9^{00}	1^{12}	—	5^{35}	—	—
—	—	—	3^{38}	3^{30}	9^{21}	12^{12}		„ Magdeburg „	12^{19}	6^{03}	1^{10}	—	3^{55}	—	—
—	—	—	5^{46}	5^{48}	11^{37}	3^{47}		„ Leipzig M. Ab	10^{14}	—	10^{45}	—	12^{55}	—	—
—	—	—	—	—	—	—		Ab Hamburg K. An	11^{40}	1^{04}	8^{14}	10^{33}	—	5^{33}	—
—	11^{25}	6^{26}	—	9^{18}	1^{50}	6^{20}		„ Hamburg B. An	—	—	—	—	—	—	—
—	1^{58}	8^{17}	—	11^{58}	4^{11}	8^{14}		An Ludwigslust Ab	$9^{[illegible]}$	11^{59}	5^{20}	8^{33}	—	3^{14}	—
—	11^{25}	—	—	9^{00}	1^{15}	5^{25}		Ab Berlin L. An	$11^{[illegible]}$	12^{55}	8^{21}	11^{12}	—	5^{43}	—
—	4^{40}	—	—	10^{53}	4^{12}	7^{43}		„ Wittenberge An	$9^{[illegible]}$	11^{10}	5^{16}	9^{25}	—	[illegible]	—
—	5^{40}	—	—	11^{28}	5^{13}	$8^{[illegible]}$		An Ludwigslust Ab	$8^{[illegible]}$	10^{55}	4^{19}	$8^{[illegible]}$	—	$12^{[illegible]}$	—
—	5^{50}	9^{00}	—	12^{10}	6^{20}	8^{25}	30,8	Ab **Ludwigslust** 3. 23. An	7^{05}	10^{26}	4^{10}	8^{06}	—	11^{02}	—
—	5^{52}	9^{10}	—	|	|	×8^{45}	34,8	„ Gr.-Laasch Ab	×6^{56}	10^{18}	|	7^{57}	—	×10^{52}	—
—	6^{10}	9^{30}	—	12^{32}	6^{32}	9^{02}	39,3	„ Neustadt „	6^{47}	10^{11}	3^{55}	7^{45}	—	10^{42}	—
—	6^{23}	9^{44}	—	×12^{34}	|	×9^{14}	45,5	„ Dütschow „	×6^{33}	×10^{01}	|	7^{31}	—	×10^{32}	—
—	6^{29}	9^{57}	—	12^{41}	6^{51}	9^{21}	48,0	„ Spornitz „	6^{28}	9^{56}	3^{40}	7^{24}	—	10^{15}	—
—	6^{46}	10^{14}	—	12^{55}	7^{02}	9^{29}	56,2	An **Parchim** Ab	6^{10}	9^{42}	3^{36}	7^{06}	—	10^{00}	—
—	6^{55}	10^{30}	—	1^{00}	7^{10}	—	56,2	Ab **Parchim** An	—	9^{38}	3^{20}	6^{49}	—	9^{49}	—
—	7^{14}	10^{49}	—	1^{13}	7^{24}	—	64,7	„ Rom Ab	—	9^{24}	×3^{06}	6^{30}	—	9^{31}	—
—	7^{32}	11^{11}	—	1^{23}	7^{35}	—	70,5	„ Lübz „	—	9^{14}	2^{56}	6^{19}	—	9^{18}	—
—	7^{45}	11^{23}	—	1^{32}	7^{44}	—	75,7	„ Passow „	—	9^{03}	2^{44}	5^{57}	—	9^{04}	—
—	7^{58}	11^{35}	—	1^{41}	7^{53}	—	81,0	„ Gallin „	—	8^{54}	2^{34}	5^{44}	—	8^{52}	—
—	8^{12}	11^{49}	—	×1^{51}	8^{04}	—	87,1	„ Zarchlin „	—	8^{45}	2^{25}	5^{30}	—	8^{39}	—
—	8^{21}	11^{58}	—	1^{59}	8^{12}	—	91,4	An Karow 7. 8. Ab	—	8^{37}	2^{17}	5^{19}	—	8^{26}	—
—	8^{48}	12^{10}	—	2^{17}	8^{22}	—		Ab Karow 7. 8. An	—	8^{32}	1^{55}	5^{09}	—	8^{11}	—
—	×8^{54}	12^{17}	—	×2^{22}	×8^{28}	—	94,0	„ Glashütte Ab	—	8^{17}	1^{49}	×5^{03}	—	×8^{05}	—
—	9^{03}	12^{32}	—	2^{30}	8^{42}	—	97,7	„ Alt-Schwerin „	—	8^{10}	1^{39}	4^{54}	—	7^{56}	—
—	9^{22}	12^{49}	—	2^{42}	9^{07}	—	104,1	„ Malchow „	—	7^{58}	1^{24}	4^{39}	—	7^{41}	—
—	9^{33}	1^{02}	—	2^{55}	9^{20}	—	109,0	„ Nossentin „	—	7^{44}	1^{03}	4^{23}	—	7^{25}	—
—	9^{50}	1^{21}	—	3^{10}	9^{38}	—	116,7	„ Jabel „	—	7^{31}	12^{45}	4^{06}	—	7^{08}	—
—	10^{10}	1^{41}	—	3^{25}	9^{55}	—	126,1	An **Waren** 10. 15. Ab	—	7^{15}	12^{35}	3^{40}	—	6^{47}	—
7^{30}	11^{15}	—	—	3^{38}	10^{15}	—		Ab **Waren** 10. 15. An	—	7^{00}	12^{20}	—	—	6^{34}	9^{32}
7^{45}	11^{30}	—	—	3^{51}	×10^{26}	—	132,6	„ Kargow 15. Ab	—	×6^{49}	12^{02}	—	—	6^{10}	9^{25}
7^{57}	×11^{45}	—	—	4^{05}	×10^{36}	—	137,0	„ Schwastorf-Dratow „	—	6^{40}	11^{54}	—	—	5^{57}	9^{12}
8^{04}	11^{50}	—	—	4^{08}	10^{42}	—	139,8	„ Klein-Plasten „	—	6^{35}	11^{46}	—	—	5^{50}	9^{02}
8^{12}	×12^{02}	—	—	4^{18}	×10^{50}	—	143,8	„ Kraase „	—	6^{24}	×11^{32}	—	—	×5^{30}	8^{51}
8^{25}	12^{19}	—	—	4^{24}	10^{57}	—	146,8	„ Möllenhagen „	—	6^{18}	11^{36}	—	—	5^{29}	8^{50}
8^{36}	12^{28}	—	—	4^{33}	11^{05}	—	151,0	„ Marin „	—	6^{08}	11^{14}	—	—	5^{12}	8^{39}
8^{57}	12^{44}	—	—	4^{53}	11^{12}	—	157,8	„ Penzlin „	—	5^{55}	10^{59}	—	—	5^{00}	8^{24}
9^{11}	12^{57}	—	—	5^{03}	×11^{24}	—	162,9	„ Mallin „	—	5^{42}	10^{43}	—	—	4^{40}	8^{09}
9^{21}	1^{07}	—	—	5^{09}	×11^{25}	—	166,9	„ Wulkenzin „	—	5^{36}	10^{34}	—	—	4^{31}	8^{00}
9^{34}	1^{22}	—	—	5^{20}	11^{45}	—	172,6	An **Neubrandenburg** 1. 19. 21. Ab	—	5^{25}	10^{30}	—	—	4^{15}	7^{45}
9^{58}	2^{06}	—	—	7^{13}	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	9^{55}	—	—	1^{35}	7^{09}
12^{10}	4^{06}	—	—	9^{27}	—	—		An Stralsund Ab	—	—	7^{34}	—	—	11^{30}	4^{42}
9^{48}	2^{10}	—	—	6^{11}	—	—		Ab Neubrandenburg An	—	—	9^{53}	—	—	1^{53}	6^{43}
10^{34}	2^{53}	—	—	6^{47}	—	—		An Neustrelitz Ab	—	—	8^{50}	—	—	1^{04}	$6^{1[illegible]}$
12^{46}	5^{31}	—	—	$8^{[illegible]}$	—	—		„ Berlin St. Ab	—	—	6^{10}	—	—	10^{40}	3^{58}

5. Lübtheen-Malliss.

(Siehe Seite 3).

Schwerin-Crivitz. 6. Crivitz-Schwerin.

91.	93.	95.	Entfernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		90.	92.	94.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
9^{50}	4^{20}	$11^{\underline{15}}$	0,0	Ab **Schwerin** 2. 3.	An	7^{57}	1^{15}	$10^{\underline{09}}$
$×9^{57}$	$×4^{26}$	$×11^{\underline{20}}$	3,3	· Görries	Ab	$×7^{52}$	$×1^{07}$	$×10^{\underline{02}}$
10^{05}	4^{34}	$11^{\underline{28}}$	6,4	· Wüstmark	·	7^{47}	$×12^{50}$	$×9^{\underline{55}}$
10^{20}	4^{54}	$11^{\underline{40}}$	14,4	· Plate	·	7^{33}	12^{39}	$9^{\underline{35}}$
10^{35}	5^{04}	$×11^{\underline{46}}$	18,0	· Sukow	·	7^{25}	12^{27}	$9^{\underline{25}}$
10^{50}	5^{13}	$11^{\underline{59}}$	24,3	An **Crivitz**	Ab	7^{15}	12^{10}	$9^{\underline{10}}$

Wismar-Karow. 7. Karow-Wismar.

151.	155.	157.	159.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		152.	154.	156.	158.
	2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.		
$5^{\underline{10}}$	8^{10}	3^{35}	$9^{\underline{00}}$	0,0	Ab **Wismar** 3. 9.	An	9^{30}	12^{14}	$6^{\underline{12}}$	$11^{\underline{31}}$
×	8^{15}	3^{40}	$9^{\underline{12}}$	5,4	An Hornstorf 9.	Ab	$×9^{17}$	12^{00}	$6^{\underline{00}}$	$×11^{\underline{20}}$
$×5^{\underline{22}}$	8^{24}	3^{50}	$9^{\underline{13}}$		Ab Hornstorf 9.	An	×	11^{54}	5^{58}	×
$×5^{\underline{31}}$	$×8^{34}$	4^{00}	$×9^{\underline{22}}$	9,1	· Warkstorf	Ab	$×9^{08}$	$×11^{45}$	5^{51}	$×11^{\underline{12}}$
$5^{\underline{47}}$	8^{55}	4^{18}	$9^{\underline{38}}$	15,9	· Neukloster	Ab	8^{53}	11^{25}	5^{35}	$10^{\underline{52}}$
6^{04}	9^{09}	4^{27}	$9^{\underline{55}}$	23,5	· Warin	Ab	8^{33}	11^{09}	5^{17}	$10^{\underline{42}}$
6^{15}	9^{18}	4^{47}	$10^{\underline{05}}$	27,2	An **Blankenberg** 1.	Ab	8^{24}	10^{49}	5^{08}	$10^{\underline{34}}$
6^{30}	9^{35}	5^{10}	$11^{\underline{25}}$		Ab **Blankenberg** 1.	An	8^{09}	10^{56}	4^{45}	$10^{\underline{08}}$
6^{37}	9^{46}	5^{22}	$11^{\underline{34}}$	30,9	· Brüel	Ab	8^{01}	10^{30}	4^{35}	$10^{\underline{02}}$
$×6^{45}$	$×9^{55}$	5^{33}	$×11^{\underline{42}}$	34,8	· Weitendorf	Ab	$×7^{50}$	$×10^{13}$	4^{23}	$×9^{\underline{54}}$
6^{50}	10^{05}	5^{43}	$11^{\underline{51}}$	39,1	An Sternberg	Ab	7^{40}	10^{06}	4^{15}	$9^{\underline{47}}$
7^{00}	10^{30}	5^{55}	—		Ab Sternberg	An	—	9^{59}	4^{04}	$9^{\underline{39}}$
$×7^{11}$	$×10^{35}$	$×6^{\underline{10}}$	—	45,9	· Dabel	Ab	—	$×9^{48}$	$×3^{47}$	$×9^{\underline{28}}$
7^{18}	10^{44}	$6^{\underline{21}}$	—	49,5	· Borkow	Ab	—	9^{42}	3^{38}	$9^{\underline{22}}$
7^{30}	11^{00}	$6^{\underline{33}}$	—	56,3	· Below	Ab	—	9^{33}	3^{19}	$×9^{\underline{10}}$
7^{40}	11^{14}	$6^{\underline{55}}$	—	62,6	An Goldberg	Ab	—	9^{18}	3^{02}	$9^{\underline{00}}$
7^{50}	1^{15}	$7^{\underline{05}}$	—		Ab Goldberg	An	—	9^{10}	2^{54}	$8^{\underline{59}}$
$×7^{56}$	$×1^{23}$	$×7^{\underline{14}}$	—	66,0	· Wend.-Waren	Ab	—	$×9^{04}$	$×2^{45}$	$×8^{\underline{45}}$
8^{05}	1^{36}	$7^{\underline{29}}$	—	71,3	· Damerow	Ab	—	8^{55}	2^{35}	$8^{\underline{37}}$
8^{14}	1^{45}	$7^{\underline{42}}$	—	76,3	An **Karow** 4. 8.	Ab	—	8^{45}	2^{25}	$8^{\underline{27}}$
8^{37}	2^{17}	$8^{\underline{28}}$	—		Ab Karow	An	—	8^{21}	1^{59}	$8^{\underline{12}}$
10^{36}	4^{10}	$11^{\underline{02}}$	—		An Ludwigslust	Ab	—	$5^{\underline{50}}$	12^{10}	$6^{\underline{20}}$
8^{48}	2^{17}	$8^{\underline{33}}$	—		Ab Karow	An	—	8^{02}	1^{55}	$8^{\underline{11}}$
10^{10}	3^{25}	$9^{\underline{55}}$	—		An Waren	Ab	—	7^{15}	12^{25}	$6^{\underline{47}}$

Neustadt a. D.-Güstrow. 8. Güstrow-Neustadt a. D.

183. 2.–3. Kl.	319. 2.–3. Kl.	185.	187. 2.–3. Kl.	Entfern. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		182. 2.–3. Klasse.	184.	820. 2.–3. Kl.	186.
—	—	920	115		Ab Berlin L.	An	410	821	—	—
—	—	1116	305		„ Neustadt a. D.	An	216	633	—	—
558	—	1240	510		„ Pritzwalk	An	1210	428	—	1059
647	—	115	608		An Meyenburg	Ab	1155	341	—	1001
7^{18}	—	1^{20}	6^{28}	0,0	Ab Meyenburg	An	11^{10}	3^{20}	—	9^{41}
7^{27}	—	1^{37}	6^{48}	3,6	„ Wend.-Priborn	Ab	11^{03}	3^{52}	—	9^{32}
7^{35}	—	1^{27}	7^{02}	8,4	„ Ganzlin	Ab	10^{50}	3^{10}	—	9^{31}
7^{58}	—	1^{55}	7^{20}		An } Plau	{ Ab	10^{30}	2^{50}	—	9^{00}
8^{05}	10^{40}	1^{54}	7^{45}	17,3	Ab } Plau	{ An	9^{05}	2^{25}	6^{42}	8^{50}
8^{25}	11^{04}	2^{09}	8^{03}	26,7	An Karow 4. 7.	Ab	8^{45}	2^{15}	6^{22}	8^{30}
848	1210	217	832		Ab Karow	An	822	155	509	811
1010	141	355	958		An Waren	Ab	715	1225	340	647
155	—	530	1145		An Neubrandenburg	Ab	528	1050	—	415
550	—	1210	620		Ab Ludwigslust	An	1055	410	—	1102
655	—	100	710		Ab Parchim	An	938	350	—	942
851	—	150	815		An Karow	Ab	837	217	—	825
8^{27}	11^{50}	2^{19}	8^{20}	26,7	Ab Karow 4. 7.	An	8^{29}	1^{55}	5^{52}	8^{15}
9^{05}	12^{20}	2^{43}	8^{42}	40,1	„ Krakow	Ab	8^{08}	1^{22}	5^{17}	7^{50}
9^{21}	12^{40}	2^{58}	8^{54}	46,4	„ Klein-Grabow	„	7^{58}	1^{10}	4^{44}	7^{35}
9^{29}	1^{05}	3^{04}	9^{01}	49,0	„ Hoppenrade	„	7^{47}	12^{58}	4^{56}	7^{22}
×9^{30}	×1^{18}	×3^{14}	×9^{10}	55,0	„ Kluess	„	×7^{37}	×12^{48}	×4^{08}	×7^{12}
×	×	×	×		An } Priemerburg 12	{ An	×7^{31}	12^{41}	×3^{59}	×7^{05}
×9^{43}	×1^{58}	×3^{21}	×9^{10}	58,4	Ab } Priemerburg 12	{ Ab	×	12^{38}	×	×
9^{53}	1^{34}	3^{38}	9^{22}	61,9	An { Güstrow 1. 12. 15.	} Ab	7^{25}	12^{30}	3^{50}	6^{58}
1052	—	517	1028		An Rostock C.	Ab	620	1115	220	555
101	—	625	—		„ Warnemünde	„	—	1040	—	420
348	—	818	1152		„ Doberan	„	—	1030	122	450
245	—	650	1147		„ Ribnitz	„	510	835	—	248
410	—	823	—		„ Stralsund	„	—	640	—	110

Wismar-Rostock C. 9. Rostock C.-Wismar.

131. 2.–3. Klasse.	133.	135.	139.	143.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		130. 2.–3. Klasse.	132	134.	138.	140.	142.
518	—	1048	125	615		Ab Schwerin	An	915	—	220	711	1110	—
6^{10}	—	11^{48}	2^{40}	7^{40}	0,0	Ab Wismar 3. 7.	An	7^{58}	—	1^{01}	5^{40}	10^{05}	—
×	—	11^{59}	2^{54}	×	5,4	An } Hornstorf 7.	{ Ab	7^{48}	—	12^{47}	5^{27}	×9^{56}	—
×6^{51}	—	12^{01}	2^{58}	×7^{51}	5,4	Ab } Hornstorf 7.	{ An	7^{42}	—	12^{44}	5^{58}	×	—
6^{59}	—	12^{03}	3^{05}	7^{59}	8,7	„ Kartlow	Ab	7^{28}	—	12^{27}	5^{18}	×9^{49}	—
×6^{22}	—	×12^{13}	×3^{10}	×8^{06}	10,7	„ Steinhausen	„	×7^{59}	—	×12^{21}	×5^{13}	×9^{45}	—
6^{32}	—	12^{50}	3^{17}	8^{09}	12,7	„ Hageböк	„	7^{24}	—	12^{25}	5^{06}	9^{41}	—
6^{49}	—	12^{30}	3^{30}	8^{19}	17,3	„ Teschow	„	7^{15}	—	12^{07}	4^{57}	9^{31}	—
7^{03}	—	12^{45}	3^{50}	8^{24}	22,2	„ Neubukow	„	7^{00}	—	11^{52}	4^{48}	9^{20}	—
×7^{13}	—	12^{55}	4^{04}	8^{45}	27,0	„ Sandhagen	„	6^{42}	—	11^{35}	4^{25}	×9^{06}	—
7^{23}	—	1^{09}	4^{20}	9^{04}	31,4	„ Kröpelin	„	6^{32}	—	11^{17}	4^{10}	8^{57}	—
7^{35}	—	1^{21}	4^{24}	9^{15}	36,5	„ Reddelich	„	×6^{19}	—	10^{58}	4^{02}	8^{40}	—
7^{44}	—	1^{30}	4^{45}	9^{28}	40,7	An { Doberan 18.	} Ab	6^{10}	—	10^{45}	3^{52}	8^{30}	—
7^{50}	10^{25}	1^{35}	4^{45}	9^{45}	40,7	Ab { Doberan 18.	} An	—	7^{48}	10^{25}	3^{43}	8^{12}	11^{52}
7^{55}	×10^{29}	1^{37}	4^{54}	9^{51}	42,5	„ Althof	Ab	—	7^{44}	10^{21}	3^{42}	8^{09}	×11^{48}
8^{04}	10^{45}	1^{48}	5^{02}	10^{02}	46,5	„ Parkentin	„	—	7^{35}	10^{22}	3^{32}	8^{00}	×11^{29}
8^{15}	10^{54}	1^{52}	5^{15}	10^{12}	50,6	„ Gross-Schwass	„	—	7^{24}	10^{11}	3^{22}	7^{46}	×11^{22}
8^{57}	11^{03}	2^{07}	5^{27}	10^{25}	56,8	An { Rostock C. 12. 13. 14a. 15. 16. 17.	} Ab	—	7^{10}	9^{53}	3^{03}	7^{25}	11^{10}
918	101	—	605	—		An Warnemünde	Ab	—	—	730	—	645	1040
948	245	—	650	1147		„ Ribnitz	Ab	—	510	825	—	245	727
1131	419	—	822	—		An Stralsund	Ab	—	—	640	—	110	551

Waren-Malchin. 10. Malchin-Waren.

201.	203.	205.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		202.	204.	206.
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
—	10^{30}	1^{00}		Ab Parchim	An	3^{20}	9^{40}	—
—	12^{10}	2^{17}		Ab Karow	An	1^{55}	8^{11}	—
—	1^{41}	3^{23}		An Waren	Ab	12^{23}	6^{47}	—
5^{25}	10^{30}	4^{15}		Ab Neubrandenburg	An	1^{22}	—	11^{45}
7^{00}	12^{20}	6^{24}		An Waren	Ab	11^{13}	—	10^{15}
×3^{45}	12^{40}	5^{39}		Ab Lalendorf	An	11^{42}	8^{47}	×1^{42}
4^{21}	1^{42}	6^{15}		An Waren	Ab	11^{09}	7^{55}	1^{08}
7^{08}	1^{55}	6^{45}	0,0	Ab Waren 4. 15.	An	10^{19}	6^{05}	9^{45}
7^{22}	2^{09}	7^{06}	7,2	„ Schönau-Falkenhagen	Ab	10^{01}	5^{50}	9^{28}
7^{28}	2^{12}	×7^{12}	9,3	„ Levenstorf	„	9^{53}	×5^{45}	×9^{22}
7^{40}	2^{25}	7^{27}	13,7	„ Schwinkendorf	„	9^{38}	5^{33}	9^{08}
7^{50}	2^{33}	×7^{35}	16,9	„ Basedow	„	9^{22}	5^{24}	×8^{52}
8^{02}	2^{44}	7^{49}	21,7	„ Gielow	„	9^{04}	5^{11}	8^{41}
8^{14}	2^{55}	8^{02}	27,7	An Malchin 1.	Ab	8^{45}	4^{55}	8^{25}

Teterow-Gnoien. 11. Gnoien-Teterow.

191.	193.	195.	197.	Entfernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		190.	192.	194.	196.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.			
8^{12}	12^{50}	4^{40}	9^{25}	0,0	Ab Teterow 1.	An	6^{25}	11^{10}	3^{18}	8^{24}
8^{18}	×12^{54}	4^{46}	9^{30}	1,9	„ Teterow-See	Ab	6^{20}	11^{05}	3^{10}	8^{19}
8^{31}	1^{04}	5^{00}	9^{42}	7,1	„ Thürkow	„	6^{08}	10^{52}	2^{58}	8^{05}
8^{47}	1^{15}	5^{13}	9^{52}	12,4	„ Gross-Wüstenfelde	„	5^{55}	10^{39}	2^{43}	7^{50}
×8^{52}	×1^{20}	×5^{23}	×10^{01}	14,6	„ Schrödershof	„	×5^{45}	×10^{30}	×2^{29}	×7^{40}
8^{58}	1^{25}	5^{30}	10^{07}	17,2	„ Poggelow	„	5^{40}	10^{25}	2^{24}	7^{34}
9^{08}	1^{34}	5^{41}	10^{15}	20,8	„ Klein-Lunow	„	5^{29}	10^{14}	2^{24}	7^{23}
×9^{17}	×1^{41}	×5^{51}	×10^{24}	24,0	„ Dölitz	„	×5^{19}	×10^{04}	×2^{14}	×7^{12}
9^{21}	1^{45}	5^{56}	10^{28}	26,3	An Gnoien	Ab	5^{12}	10^{00}	2^{10}	7^{05}

Güstrow-Plaaz und Lalendorf-Rostock C. 12. Rostock C.-Lalendorf und Plaaz-Güstrow.

111. 2–4 Kl.	113. 2–4 Kl.	115. 2–4 Kl.	117. 2–4 Kl.	119. 2–4 Kl.	121. 2–4 Kl.	123. 2–4 Kl.	125. 2–4 Kl.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		110. 2–4 Kl.	112. 2–4 Kl.	114. 2–4 Kl.	116. 2–4 Kl.	118. 2–4 Kl.	120. 2–4 Kl.	122. 2–4 Kl.
—	—	—	8^{43}	—	—	3^{40}	—		Ab Hamburg L.	An	12^{20}	—	—	—	—	8^{26}	—
—	—	—	10^{03}	—	—	5^{15}	—		„ Lübeck	„	10^{33}	—	—	—	—	12^{29}	—
—	—	—	10^{48}	—	—	6^{18}	—		„ Schwerin	„	9^{12}	—	—	—	—	11^{10}	—
—	6^{55}	—	—	—	—	—	—		„ Parchim	„	9^{28}	—	—	9^{49}	—	—	—
—	10^{10}	—	12^{20}	—	—	8^{24}	—	0,0	Ab Güstrow 1. 8. 15.	An	7^{00}	—	—	6^{42}	—	9^{11}	—
—	×10^{18}	—	×12^{28}	—	—	×8^{30}	—	3,3	An Priemerburg 8.	Ab	×6^{52}	—	—	×6^{39}	—	×9^{05}	—
—	×10^{27}	—	×12^{37}	—	—	×8^{39}	—	7,4	„ Glasewitz	Ab	×6^{43}	—	—	×6^{32}	—	×8^{59}	—
—	×10^{32}	—	×12^{42}	—	—	×8^{42}	—	11,4	„ Mierendorf	Ab	×6^{34}	—	—	×6^{26}	—	×8^{52}	—
—	10^{40}	—	12^{50}	—	—	8^{48}	—	13,1	An Plaaz	Ab	6^{30}	—	—	6^{22}	—	8^{50}	—
—	—	6^{36}	—	10^{30}	—	—	4^{24}		Ab Stettin	An	—	4^{00}	10^{37}	—	—	—	—
—	—	9^{50}	—	2^{04}	—	—	7^{10}		„ Neubrandenburg	„	—	1^{50}	6^{00}	—	10^{45}	—	—
—	—	8^{40}	—	10^{40}	—	—	3^{36}		„ Berlin L.	„	—	5^{21}	8^{44}	—	6^{41}	—	—
—	—	10^{24}	—	1^{02}	—	—	7^{00}		„ Neustrelitz	„	—	2^{47}	6^{49}	—	11^{09}	—	—
—	—	12^{00}	—	4^{11}	—	—	9^{12}	0,0	Ab Lalendorf 1. 15.	An	—	11^{42}	3^{33}	—	8^{42}	—	—
—	—	12^{22}	—	4^{34}	—	—	9^{33}	11,1	An Plaaz	Ab	—	11^{19}	3^{09}	—	8^{19}	—	—
—	10^{41}	12^{24}	12^{52}	4^{35}	—	—	9^{34}		Ab Plaaz	An	6^{28}	11^{18}	3^{08}	6^{22}	8^{18}	—	—
—	10^{59}	12^{42}	1^{10}	4^{53}	—	—	9^{53}	20,1	An Laage	Ab	6^{10}	11^{00}	2^{50}	6^{08}	8^{00}	—	—
7^{00}	—	—	1^{30}	—	8^{10}	—	—		Ab Laage	An	—	10^{50}	—	6^{07}	—	—	11^{20}
7^{30}	—	—	1^{51}	—	8^{40}	—	—	34,3	„ Kavelstorf	„	—	10^{31}	—	5^{48}	—	—	11^{01}
7^{50}	—	—	2^{11}	—	8^{59}	—	—	43,4	An Rostock C. 9. 13. 14a. 15. 16. 17.	Ab	—	10^{00}	—	5^{30}	—	—	10^{40}
9^{12}	—	—	6^{05}	—	10^{30}	—	—		An Warnemünde	Ab	—	7^{30}	—	4^{30}	—	—	6^{45}
10^{35}	—	—	3^{46}	—	11^{52}	—	—		„ Doberan	„	—	7^{30}	—	4^{42}	—	—	9^{45}
9^{48}	—	—	6^{50}	—	11^{47}	—	—		„ Ribnitz	„	—	8^{35}	—	2^{42}	—	—	7^{37}
11^{31}	—	—	8^{22}	—	—	—	—		„ Stralsund	„	—	6^{40}	—	1^{10}	—	—	5^{51}

Bützow-Rostock. **13.** **Rostock-Bützow.**

41. 1.—4. Kl.	43. 1.—4. Kl.	45. 1.—3. Kl.	47. 1.—4. Klasse.	49. 1.—4. Klasse.	51. 1.—4. Klasse.	Entfernung. km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		40. 1.—4. Kl.	42. 1.—4. Kl.	44. 1.—4. Kl.	46. 1.—3. Kl.	48. 1.—3. Kl.	50. 1—4. Kl.
$6^{\underline{15}}$	8^{50}	10^{48}	1^{25}	$6^{\underline{15}}$	$10^{\underline{20}}$		Ab Schwerin	An	9^{15}	11^{41}	2^{30}	5^{38}	$7^{\underline{11}}$	$11^{\underline{10}}$
7^{00}	10^{00}	11^{57}	3^{05}	$8^{\underline{09}}$	$11^{\underline{55}}$	0,0	Ab Bützow 1.	An	7^{38}	9^{52}	12^{30}	4^{31}	5^{51}	$9^{\underline{40}}$
7^{20}	10^{16}	12^{11}	3^{26}	$8^{\underline{16}}$	$12^{\underline{13}}$	14,5	An Schwaan 15	Ab	7^{21}	9^{33}	12^{11}	4^{17}	|	$9^{\underline{24}}$
7^{23}	10^{17}	12^{19}	3^{31}	$8^{\underline{17}}$	$12^{\underline{14}}$		Ab Schwaan 15	An	7^{19}	9^{32}	12^{08}	4^{16}	|	$9^{\underline{22}}$
×7^{33}	|	|	|	×$8^{\underline{27}}$	|	22,6	Ab Pölchow	Ab	|	|	×11^{57}	—	|	|
7^{44}	10^{38}	12^{59}	3^{59}	$8^{\underline{38}}$	$12^{\underline{25}}$	31,9	An Rostock C. 9. 12. 14a. 15. 16. 17.	Ab	7^{00}	9^{10}	11^{45}	4^{00}	5^{18}	$9^{\underline{05}}$
9^{48}	—	2^{45}	$6^{\underline{50}}$	$11^{\underline{47}}$	--		An Ribnitz	Ab	$5^{\underline{10}}$	—	8^{35}	2^{40}	—	$7^{\underline{27}}$
11^{31}	—	4^{19}	$8^{\underline{23}}$	—	—		An Stralsund	Ab	—	—	6^{40}	1^{10}	—	5^{51}

Rostock C.-Tribsees. **14a.** **Tribsees-Rostock C.**

211. 2.—4. Klasse.	213. 2.—4. Klasse.	215. 2.—4. Klasse.	215a. 2.—4. Klasse.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		210. 2.—4. Klasse.	212. 2.—4. Klasse.	214. 2.—4. Klasse.
8^{45}	4^{44}	$9^{\underline{10}}$	$10^{\underline{35}}$	0,0	Ab Rostock C. 9. 12 13. 15 16 17	An	8^{12}	1^{58}	$8^{\underline{34}}$
9^{03}	4^{55}	$9^{\underline{26}}$	$10^{\underline{45}}$	6,6	„ Roggentin	Ab	7^{55}	1^{43}	$8^{\underline{22}}$
9^{14}	5^{06}	$9^{\underline{35}}$	$10^{\underline{56}}$	10,7	„ Broderstorf	„	7^{44}	1^{33}	$8^{\underline{14}}$
9^{20}	5^{11}	$9^{\underline{41}}$	$11^{\underline{01}}$	12,7	„ Teschendorf	„	7^{38}	1^{27}	$8^{\underline{09}}$
9^{29}	5^{18}	$9^{\underline{49}}$	$11^{\underline{08}}$	15,8	„ Gr.-Lüsewitz	„	7^{29}	1^{19}	$8^{\underline{02}}$
9^{35}	5^{23}	$9^{\underline{54}}$	$11^{\underline{13}}$	18,8	An Sanitz 14b	Ab	7^{22}	1^{13}	$7^{\underline{56}}$
9^{40}	5^{28}	$9^{\underline{59}}$	$11^{\underline{18}}$		Ab Sanitz 14b	An	7^{17}	1^{08}	$7^{\underline{51}}$
10^{01}	5^{43}	$10^{\underline{15}}$	$11^{\underline{32}}$	26,0	„ Dammerstorf	Ab	6^{57}	12^{53}	$7^{\underline{35}}$
10^{11}	5^{49}	$10^{\underline{24}}$	$11^{\underline{39}}$	29,3	„ Dettmannsdorf-Kölzow	„	6^{47}	12^{44}	$7^{\underline{31}}$
10^{35}	$6^{\underline{07}}$	$10^{\underline{46}}$	$11^{\underline{57}}$	37,6	„ Sülze	„	6^{24}	12^{25}	$7^{\underline{13}}$
×10^{50}	×$6^{\underline{16}}$	×$10^{\underline{58}}$	×$12^{\underline{06}}$	43,5	„ Langsdorf	„	×6^{07}	×12^{10}	×$7^{\underline{04}}$
10^{57}	$6^{\underline{22}}$	$11^{\underline{03}}$	$12^{\underline{09}}$	46,1	An Tribsees	Ab	6^{00}	12^{05}	$7^{\underline{00}}$
		verkehrt Freitags nicht	verkehrt nur Freitags						

Sanitz-Tesssin. **14b.** **Tessin-Sanitz.**

221. 2.—4. Klasse.	223. 2.—4. Klasse.	225. 2.—4. Klasse.	225a. 2.—4. Klasse.	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		220. 2.—4. Klasse.	222. 2.—4. Klasse.	224. 2.—4. Klasse.
9^{42}	5^{31}	$10^{\underline{02}}$	$11^{\underline{21}}$	0,0	Ab Sanitz 14a.	An	7^{18}	1^{09}	$7^{\underline{33}}$
10^{05}	5^{49}	$10^{\underline{20}}$	$11^{\underline{32}}$	8,7	An Tessin	Ab	6^{55}	12^{50}	$7^{\underline{14}}$
		verkehrt Freitags nicht.	verkehrt nur Freitags						

Neustrelitz-Güstrow-Rostock-Warnemünde. 15. Warnemünde-Rostock-Güstrow-Neustrelitz.

55. 1.–3. Kl.	73. 1.-4. Kl.	63. 2.–3. Kl.	57. 1.-3. Kl.	65. 1.–4. Kl.	75. 1.–4. Kl.	69. 1.–4. Kl.	77. 1.–4 Kl.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	56. 1.-3 Kl.	74 1.–4 Kl.	76. 1–4. Kl.	64. 1.–4. Kl.	58. 1.–3. Kl.	66. 2.-3. Kl.	78. 1.-4. Kl.	70. 1.–4. Kl.
–	–	–	9.33	–	12.17	–	–		Ab Mirow An	8.40	11.08	5.18	–	9.47	–	– / –	–
–	–	–	10.16	–	12.35	–	–		An Neustrelitz Ab	7.52	10.34	4.23	–	8.56	–	– / –	–
10.41	10.00	–	8.40	–	10.50	–	3.66		Ab Berlin St. An	6.41	12.49	5.31	–	8.42	–	6.41 / 8.06	–
12.14	12.56	–	10.27	–	12.54	–	6.04		An Neustrelitz Ab	5.00	10.20	3.04	–	6.27	–	5.00 / 5.20	–
12.30	5.06	–	10.34	–	1.03	–	7.00	0,0	Ab Neustrel. 20b. 21. An	4.55	10.01	2.47	–	6.42	–	11.20	–
|	5.18	–	|	–	1.19	–	7.17	12,8	• Kratzeburg Ab	|	9.46	2.33	–	|	–	10.51	–
|	5.29	–	|	–	1.30	–	7.28	19,6	• Klockow Ab	|	9.31	2.17	–	|	–	10.42	–
|	5.41	–	|	–	1.41	–	7.39	27,9	• Kargow 4. Ab	|	9.17	2.03	–	|	–	10.28	–
1.04	5.51	–	11.08	–	1.50	–	7.42	34,1	An Waren 4. 10. Ab	4.22	9.05	1.51	–	6.16	–	10.18	–
–	8.33	–	1.53	–	6.09	–	–		An Karow Ab	–	–	12.10	–	2.17	–	8.22	–
–	10.36	–	4.10	–	8.05	–	–		• Ludwigslust •	–	–	9.00	–	12.10	–	6.00	–
–	12.14	–	6.16	–	11.21	–	–		• Wismar •	–	–	6.10	–	8.10	–	3.55	–
–	9.05	–	2.35	–	6.43	–	–		• Plau •	–	–	10.40	–	1.34	–	7.45	–
1.08	5.57	–	11.09	–	2.05	–	7.55	34,1	Ab Waren 4. 10. An	4.21	8.57	1.42	–	6.15	–	10.01	–
|	6.10	–	|	–	2.20	–	8.07	42,0	• Grabowhöfe Ab	|	8.43	1.28	–	|	–	9.50	–
|	6.26	–	|	–	2.41	–	8.24	53,4	• Vollrathsruhe Ab	|	8.20	1.09	–	|	–	9.33	–
|	6.37	–	|	–	2.54	–	8.34	59,8	• Langhagen Ab	|	8.03	12.58	–	|	–	9.22	–
×	6.50	–	11.43	–	3.11	–	8.47	69,7	An Lalendorf 1. 12. Ab	×3.45	7.50	12.40	–	5.39	–	9.05	–
–	–	–	12.42	–	4.50	–	9.51		An Laage Ab	–	–	11.00	–	2.50	–	8.02	–
	8.				10.		6.				5.	1. 1-3 K.				7.	
×1.44	6.59	–	11.47	–	3.41	–	8.55	69,7	Ab Lalendorf 1. 12. An	×	7.42	12.29	–	5.38	–	8.54	–
2.00	7.17	–	12.06	–	4.03	–	9.13	85,5	An Güstrow 1. 8. 12. Ab	3.22	7.24	12.13	–	5.20	–	8.33	–
–	9.15	–	2.50	–	5.58	–	11.[illegible]		An Schwerin Ab	–	6.18	10.48	–	1.35	–	6.18	–
–	10.53	–	3.40	–	7.45	–	12.23		• Lübeck •	–	–	10.05	–	12.15	–	5.15	–
–	12.00	–	5.46	–	9.06	–	8.26		• Hamburg L. •	–	–	8.45	–	10.35	–	3.40	–
	61.				67. 2-3 K.		71. 2-4 K.				60. 2-4 K.	62. 2-3 K.				68.	
2.04	7.32	10.00	12.07	12.30	4.17	5.30	9.35	85,5	Ab Güstrow 1. 8. 12. An	3.25	7.11	12.01	3.18	5.16	6.51	8.09	12.04
|	7.43	10.11	|	×12.40	4.31	×6.01	9.49	91,8	• Lüssow Ab	|	7.02	×11.59	3.08	|	6.42	8.00	11.55
|	7.55	10.30	|	12.48	4.41	6.10	9.55	96,1	• Mistorf Ab	|	6.55	11.47	3.00	|	6.34	7.52	11.47
|	8.05	10.33	|	12.58	4.51	6.20	10.04	102,1	An Schwaan 13. Ab	|	6.44	11.35	2.46	|	6.21	7.50	11.33
|	8.11	10.42	|	12.59	4.57	6.29	10.07		Ab Schwaan 13. An	|	6.45	11.34	2.42	|	6.19	7.57	11.31
|	×8.21	|	|	×1.10	|	|	|	111,1	Ab Pölchow An	|	×6.30	|	|	|	|	×7.34	×11.21
2.39	8.33	10.53	12.42	1.22	5.17	6.43	10.28	119,6	An Rostock C. 9. 12. 13. 14a. 16. 17. Ab	2.40	6.20	11.15	2.30	4.40	5.55	7.15	11.10
7.45	10.35	–	–	3.46	–	8.12	11.52		An Doberan Ab	–	–	10.36	1.04	–	4.49	–	9.45
2.46	–	–	12.48	–	–	–	–	119,6	Ab Rostock C. 9. 12. 13. 14a. 16. 17. An	2.15	–	–	–	4.55	–	–	–
3.01	–	–	1.01	–	–	–	–	132,0	An Warnemünde 16. Ab	2.30	–	–	–	4.30	–	–	–
3.21	–	–	1.16	–	–	–	–	0,0	Ab Warnemünde An	2.14	–	–	–	3.50	–	–	–
5.51	–	–	3.21	–	–	–	–	50,0	An Gjedser Ab	12.04	–	–	–	1.54	–	–	–
5.55	–	–	3.50	–	–	–	–		Ab Gjedser An	11.55	–	–	–	1.45	–	–	–
10.22	–	–	8.00	–	–	–	–		An Kopenhagen Ab	7.15	–	–	–	9.37	–	–	–

Rostock C.-Warnemünde. 16. Warnemünde-Rostock C.

55	231	233	57	235	237	Entf.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	56	232	234	58	236	238
1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	1-4	km.		1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	1-4
—	—	7^{60}	10^{33}	4^{49}	—		Ab Doberan An	7^{48}	10^{55}	3^{46}	—	$8^{\underline{15}}$	$11^{\underline{55}}$
$2^{\underline{46}}$	7^{00}	8^{55}	12^{48}	5^{46}	$10^{\underline{10}}$	0,0	Ab Rostock C. 9. 12. 13. 14a. 15. 17. An	$2^{\underline{45}}$	7^{50}	11^{00}	4^{35}	$7^{\underline{25}}$	$11^{\underline{20}}$
|	|	×8^{59}	|	×5^{49}	×$10^{\underline{14}}$	1,5	· Satower Chaussee Ab	|	|	×10^{56}	|	×$7^{\underline{21}}$	×$10^{\underline{59}}$
$3^{\underline{01}}$	7^{20}	9^{15}	1^{01}	$6^{\underline{06}}$	$10^{\underline{50}}$	12,4	An Warnemünde 15 Ab	$2^{\underline{30}}$	7^{30}	10^{40}	4^{30}	$6^{\underline{45}}$	$10^{\underline{49}}$

Rostock F.F.-Rostock C. 17. Rostock C.-Rostock F.F.

977a	979a	981a	983a	Entf.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	978a	980a	982a	984a
2-4	2-4	2-4	2-4	km		2-4	2-4	2-4	2-4
—	6^{40}	1^{10}	5^{51}		Ab Stralsund . . . An	11^{31}	4^{19}	$8^{\underline{22}}$	—
$5^{\underline{10}}$	8^{35}	2^{43}	$7^{\underline{37}}$		· Ribnitz . . . . Ab	9^{50}	2^{48}	$6^{\underline{52}}$	An $11^{\underline{47}}$
6^{05}	9^{42}	3^{42}	$8^{\underline{24}}$		An Rostock F. F. . . . . Ab	8^{48}	1^{50}	5^{50}	$10^{\underline{51}}$
6^{10}	9^{45}	3^{46}	$8^{\underline{19}}$	0,0	Ab Rostock FF. 22. An	8^{44}	1^{59}	5^{37}	$10^{\underline{45}}$
6^{15}	9^{51}	3^{51}	$8^{\underline{25}}$	2,3	An Rostock C. 9. 12. 13. 14a. 15. 16. Ab	8^{35}	1^{37}	5^{33}	$10^{\underline{40}}$
7^{30}	1^{01}	$6^{\underline{05}}$	$10^{\underline{30}}$		An Warnemünde . . . . Ab	7^{30}	10^{40}	4^{30}	$6^{\underline{45}}$
7^{48}	10^{35}	$8^{\underline{13}}$	$11^{\underline{53}}$		„ Doberan . . . . „	7^{50}	10^{36}	4^{49}	$9^{\underline{45}}$
9^{16}	2^{30}	5^{38}	$11^{\underline{10}}$		„ Schwerin . . . . . . „	$5^{\underline{15}}$	10^{48}	1^{55}	$6^{\underline{18}}$
10^{35}	3^{40}	$7^{\underline{45}}$	$12^{\underline{22}}$		„ Lübeck . . . . . . „	—	10^{05}	12^{15}	5^{15}
12^{50}	5^{43}	$9^{\underline{00}}$	8^{35}		„ Hamburg L. . . . . . „	—	8^{45}	10^{25}	3^{40}
12^{45}	5^{31}	$8^{\underline{42}}$	—		„ Berlin St. . . „	$10^{\underline{00}}$ $10^{\underline{41}}$	8^{40}	10^{40}	3^{36}

18.

Doberan-Heiligendammer Eisenbahn.

Die Bahn befindet sich während der Wintermonate nicht im Betriebe.

Neubrandenburg-Friedland. 19. Friedland-Neubrandenburg.

2.	4.	6.	Entfernung. km	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.	1.	3.	5.
2.—3. Klasse.					2.—3. Klasse.		
6^{10}	10^{40}	$6^{\underline{05}}$		Ab Berlin St. An	12^{45}	5^{51}	$11^{\underline{05}}$
6^{53}	10^{60}	4^{24}		· Stettin An	1^{15}	4^{00}	$10^{\underline{57}}$
7^{54}	11^{50}	4^{49}		· Stralsund An	12^{10}	4^{08}	$9^{\underline{27}}$
—	8^{45}	10^{25}		· Hamburg L. An	5^{45}	$9^{\underline{05}}$	8^{36}
—	10^{05}	12^{16}		· Lübeck An	3^{40}	$7^{\underline{45}}$	$12^{\underline{25}}$
6^{30}	11^{15}	2^{20}		· Rostock C. An	1^{33}	5^{17}	$10^{\underline{28}}$
7^{54}	12^{15}	3^{41}		· Güstrow An	12^{15}	4^{08}	$9^{\underline{13}}$
10^{13}	2^{17}	$9^{\underline{41}}$	0,0	Ab Neubrandenburg 1. 4. 21. An	9^{33}	1^{33}	$6^{\underline{45}}$
10^{28}	2^{44}	$10^{\underline{10}}$	9,8	· Neuenkirchen Ab	9^{06}	1^{09}	$6^{\underline{22}}$
10^{45}	2^{56}	$10^{\underline{21}}$	14,0	· Staven Ab	8^{54}	12^{58}	$6^{\underline{11}}$
11^{03}	3^{13}	$10^{\underline{36}}$	19,8	· Pleetz Ab	8^{36}	12^{43}	5^{56}
11^{13}	3^{27}	$10^{\underline{50}}$	25,3	An Friedland Ab	8^{20}	12^{28}	5^{40}

Strasburg-Blankensee. 20a. Blankensee-Strasburg.

22	24		26	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.		23	25		27
2.—3. Kl.							2.—3. Kl.			
—	6^{35}		4^{34}		Ab Stettin An		1^{15}	$6^{\underline{50}}$		—
—	8^{03}		5^{41}		Ab Pasewalk An		11^{37}	5^{54}		—
—	11^{30}		$6^{\underline{12}}$	0,0	Ab Strasburg 1. An		10^{59}	4^{36}		
—	11^{38}		$6^{\underline{58}}$	7,9	· Gr.-Daberkow Ab		10^{37}	4^{18}		
—	×11^{48}		×$6^{\underline{35}}$	10,9	· Mildenitz ·		×10^{33}	4^{10}		an
6^{30}	12^{17}		$6^{\underline{52}}$	13,3	· Woldegk ·		10^{20}	4^{00}		$10^{\underline{00}}$
6^{33}	12^{31}		$7^{\underline{02}}$	19,3	· Hinrichshagen ·		9^{59}	3^{28}		$9^{\underline{47}}$
6^{43}	12^{45}		$7^{\underline{16}}$	25,3	· Bredenfelde ·		9^{45}	3^{15}		$9^{\underline{29}}$
7^{01}	12^{55}		$7^{\underline{30}}$	30,3	· Quadenschönfeld ·		9^{35}	3^{03}		$9^{\underline{24}}$
7^{10}	1^{07}		$7^{\underline{55}}$	33,5	· Warbende ·		9^{25}	2^{58}		$9^{\underline{15}}$

Neustrelitz-Buschhof. 20b. Buschhof-Neustrelitz.

8.	10.	16.	18.	Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.		3.	5.	7.	13.	15.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.				
7^{52}	10^{35}	4^{35}	$8^{\underline{50}}$	0,0	↓ Ab **Neustrelitz** 15. 21.	An ↑	7^{30}	10^{15}	12^{56}	$7^{\underline{45}}$	
×8^{08}	×	4^{40}	$9^{\underline{10}}$	7,6	· Gross-Quassow	Ab	7^{15}	×	×	$7^{\underline{30}}$	
8^{10}	10^{52}	4^{54}	$9^{\underline{25}}$	11,9	· Wesenberg	·	7^{05}	9^{51}	12^{35}	$7^{\underline{18}}$	
×	×	×	$9^{\underline{37}}$	17,3	· Zirtow	·	6^{45}	×	×	×$7^{\underline{05}}$	an
8^{42}	11^{10}	5^{22}	$9^{\underline{57}}$	21,7	· Mirow	·	6^{35}	9^{35}	12^{17}	$6^{\underline{55}}$	$10^{\underline{45}}$
9^{02}	11^{24}	5^{52}	$10^{\underline{15}}$	30,7	An **Buschhof**	Ab		9^{14}	12^{00}	$6^{\underline{30}}$	$10^{\underline{26}}$
9^{15}	11^{25}	$6^{\underline{11}}$	$10^{\underline{29}}$		Ab Buschhof	An	—	9^{11}	11^{56}	$6^{\underline{22}}$	$10^{\underline{21}}$
9^{55}	12^{00}	$7^{\underline{26}}$	$11^{\underline{27}}$		Ab Wittstock	Ab	—	8^{40}	11^{17}	5^{44}	$9^{\underline{40}}$
10^{40}	12^{45}	$8^{\underline{29}}$	an		Ab Pritzwalk	Ab	—	8^{01}	10^{38}	4^{51}	$8^{\underline{45}}$
12^{12}	2^{30}	$10^{\underline{12}}$			An Wittenberge	Ab	—	6^{05}	9^{13}	3^{05}	$7^{\underline{27}}$

Neustrelitz-Neubrandenburg. 21. Neubrandenburg-Neustrelitz.

909.	905.	901.	903.	913	907.	917	915.	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.		916.	918.	906	914	904.	902.	908.	910.
2.—4. Kl.		1.—3. Kl.	2.-4. Kl.		2.—4. Kl		1.—3. Kl.				1.—3 Kl.	2.—4. Klasse.				1.-3. Kl.	2.—4. Kl.	
—	6^{10}	8^{40}	10^{40}	3^{36}	$6^{\underline{25}}$	$10^{\underline{22}}$	$10^{\underline{41}}$	0,0	↓ Ab Berlin St.	An ↑	6^{41}	8^{06}	10^{40}	12^{45}	5^{21}	$8^{\underline{16}}$	$11^{\underline{08}}$	—
—	8^{19}	|	12^{30}	5^{38}	$8^{\underline{10}}$	$12^{\underline{13}}$	|	79,9	· Fürstenberg i. M.	Ab	|	$5^{\underline{57}}$	8^{51}	10^{57}	3^{31}	|	$8^{\underline{55}}$	—
—	8^{28}	|	|	5^{47}	$8^{\underline{19}}$	$12^{\underline{35}}$	|	87,1	· Düsterförde	·	|	$5^{\underline{46}}$	8^{10}	10^{47}	3^{52}	|	$8^{\underline{44}}$	—
—	8^{40}	|	12^{49}	5^{59}	$8^{\underline{22}}$	$12^{\underline{50}}$	|	97,1	· Strelitz	·	|	$5^{\underline{29}}$	7^{57}	10^{35}	3^{10}	|	$8^{\underline{31}}$	—
—	8^{45}	10^{27}	12^{54}	$6^{\underline{04}}$	$8^{\underline{25}}$	$12^{\underline{56}}$	$12^{\underline{14}}$	100,4	An } **Neustrelitz**	{ Ab	$5^{\underline{00}}$	$5^{\underline{20}}$	7^{51}	10^{29}	3^{04}	$6^{\underline{57}}$	$8^{\underline{29}}$	—
—	8^{50}	10^{32}	1^{04}	$6^{\underline{10}}$	$8^{\underline{42}}$	—	—		Ab } 15. 20b.	{ An	—	—	7^{44}	10^{24}	2^{55}	$6^{\underline{47}}$	$8^{\underline{10}}$	—
—	9^{08}	|	1^{22}	$6^{\underline{24}}$	$9^{\underline{05}}$	—	—	115,3	· Blankensee 20a.	Ab	—	—	7^{26}	10^{10}	2^{39}	|	$7^{\underline{57}}$	—
—	9^{22}	|	1^{41}	$6^{\underline{48}}$	$9^{\underline{20}}$	—	—	127,9	· Stargard i. M.	Ab	—	—	7^{10}	9^{55}	2^{23}	|	$7^{\underline{37}}$	—
—	9^{35}	11^{07}	1^{55}	$6^{\underline{58}}$	$9^{\underline{31}}$	—	—	135,6	An } **Neubrandenbg.**	{ Ab	—	—	6^{58}	9^{45}	2^{10}	$6^{\underline{11}}$	$7^{\underline{22}}$	—
$5^{\underline{20}}$	9^{58}	11^{12}	2^{06}	$7^{\underline{12}}$	$9^{\underline{26}}$	—	—		Ab } 1. 4. 19.	{ An	—	—	6^{55}	9^{35}	1^{56}	$6^{\underline{06}}$	$7^{\underline{02}}$	$11^{\underline{55}}$
7^{44}	12^{10}	12^{51}	4^{08}	$9^{\underline{57}}$	$11^{\underline{54}}$	—	—	224,8	↓ An Stralsund 22	Ab ↑	—	—	$4^{\underline{22}}$	7^{24}	11^{50}	4^{32}	4^{49}	$9^{\underline{41}}$

Stralsund-Rostock FF. 22. Rostock FF.-Stralsund.

977.	979.	981.	983.	985.	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.		976.	978.	980.	982.	984.
2.—4. Klasse.									2.—4 Klasse.			
—	6^{40}	1^{10}	5^{51}	$9^{\underline{45}}$	0,0	↓ Ab **Stralsund** 21.	An ↑	7^{18}	11^{31}	4^{19}	$8^{\underline{33}}$	an
$5^{\underline{10}}$	8^{35}	2^{42}	$7^{\underline{27}}$	$11^{\underline{27}}$	43,3	· Ribnitz	Ab	$5^{\underline{42}}$	9^{50}	2^{48}	$6^{\underline{56}}$	$11^{\underline{47}}$
×$5^{\underline{20}}$	8^{45}	×2^{56}	×$7^{\underline{47}}$	an	48,8	· Alteheide	Ab	—	×9^{35}	×2^{36}	×$6^{\underline{37}}$	×$11^{\underline{37}}$
$5^{\underline{32}}$	8^{56}	3^{05}	$7^{\underline{59}}$	—	53,2	· Gelbensande	Ab	—	9^{27}	2^{26}	$6^{\underline{32}}$	$11^{\underline{29}}$
|	9^{05}	×3^{10}	×$8^{\underline{04}}$	—	55,0	· Schwarzenpfost	Ab	—	×9^{21}	×2^{22}	×$6^{\underline{25}}$	|
$5^{\underline{39}}$	9^{15}	3^{15}	$8^{\underline{07}}$	—	57,7	· Rövershagen	Ab	—	9^{15}	2^{17}	$6^{\underline{18}}$	$11^{\underline{19}}$
$5^{\underline{44}}$	9^{25}	3^{23}	$8^{\underline{14}}$	—	61,5	· Mönkhagen	Ab	—	9^{08}	2^{05}	$6^{\underline{10}}$	$11^{\underline{11}}$
$5^{\underline{52}}$	9^{30}	3^{30}	$8^{\underline{21}}$	—	64,7	· Bentwisch	Ab	—	9^{05}	2^{02}	$6^{\underline{04}}$	$11^{\underline{05}}$
6^{05}	9^{45}	3^{45}	$8^{\underline{34}}$	—	71,9	↓ An **Rostock F.F.** 17	Ab ↑	—	8^{48}	1^{50}	5^{50}	$10^{\underline{51}}$
6^{15}	9^{51}	3^{51}	$8^{\underline{45}}$	—		An Rostock C	Ab	—	8^{30}	1^{37}	5^{32}	$10^{\underline{40}}$
9^{15}	2^{30}	5^{28}	$11^{\underline{10}}$	—		· Schwerin	·	—	$5^{\underline{15}}$	10^{48}	1^{25}	$6^{\underline{18}}$
7^{11}	12^{01}	$5^{\underline{18}}$	$12^{\underline{04}}$	—		· Güstrow	·	—	7^{35}	12^{30}	4^{17}	$9^{\underline{25}}$
10^{32}	3^{40}	$7^{\underline{45}}$	$12^{\underline{23}}$	—		· Lübeck	·	—	—	10^{05}	12^{15}	5^{15}
12^{50}	5^{42}	$9^{\underline{06}}$	8^{26}	—		· Hamburg L.	·	—	—	8^{45}	10^{25}	8^{40}
5^{42}	$8^{\underline{54}}$	—	—	—		· Kiel über Eutin	·	—	—	7^{37}	—	2^{48}

23.

Berlin-Wittenberge-Hamburg. — **Hamburg-Wittenberge-Berlin.**

64. 1–4 Kl.	2a. 1–3 Kl.	2. 1–3 Kl.	56. 1–4 Kl.	4D. 1 u. 2. Kl.	58. 1–4 Kl.	4a. 1–3 Kl.	6D. 1. u. 2 Kl.	62. 1–4 Kl.	52. 1–3 Kl.	km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	63. 1–4 Kl.	1a. 1–3 Kl.	1. 1–3 Kl.	55. 1–4 Kl.	3D. 1. u. 2. Kl.	57. 1–4 Kl.	5D 1 u. 2 Kl.	3a. 1–3 Kl.	61. 1–4 Kl.	51. 1–3 Kl.
—	6.25	9.00	9.20	12.50	1.16	5.25	7.20	9.22	11.25	0,0	Ab **Berlin L.** An	9.00	11.34	12.55	4.10	4.22	8.21	8.40	11.23	— an	5.48
4.42	8.56	10.52	12.26	2.20	4.19	7.43	9.20	12.25	2.13	126,9	Ab **Wittenberge** 24. Ab	5.44	9.12	11.15	1.11	2.57	5.24	7.04	9.10	1.17	3.05
5.20	9.15	|	1.12	|	5.02	8.29	|	an	2.53	163,6	Ab Grabow „	—	8.29	|	12.19	—	4.30	|	8.19	12.22	2.11
5.40	9.42	11.38	1.26	|	5.15	8.35	|	|	3.08	171,1	An **Ludwigsl.** 3. 4 „	—	8.20	10.35	12.01	—	4.15	6.25	8.17	12.10	2.00
5.20	—	12.10	—		6.20	8.35			—		Ab Ludwigslust An		7.05	10.22	—		4.10	—	8.08	11.02	11.02
6.46	—	12.55	—		7.07	9.15			—		An Parchim Ab		6.10	9.42	—		3.22	—	7.26	10.07	10.00
10.10	—	3.28	—		9.55	—			—		„ Waren „		—	7.15	—		12.26	—	3.40	6.47	6.47
1.28	—	5.20	—		11.45	—			—		„ Neubrandenburg „		—	5.25	—		10.30	—	—	4.15	4.15
—	—	5.25	—		10.20	—			4.15		Ab Neubrandenburg An		—	—	5.50		11.45	—	—	—	1.22
—	—	7.16	—		12.23	3.40			6.47		„ Waren „		1.41	—	3.25		9.55	—	—	—	10.10
—	6.10	9.42	—		3.36	7.04			10.00		„ Parchim „		10.14	—	12.56		7.16	—	9.19	—	6.45
—	7.05	10.36	—		4.10	8.06			11.02		An Ludwigslust Ab		9.00	—	12.10		6.20	—	8.15	—	5.50
7.10	9.50	11.40	—		5.20	8.27			3.35		Ab Ludwigslust An		8.12	10.25	—		4.05	6.17	8.08	—	12.02
8.00	10.32	12.23	—		6.04	9.21			4.27		An Schwerin Ab		7.16	9.40	—		3.15	5.41	7.15	-	11.18
—	7.16	9.40	—		3.15	7.16			11.18		Ab Schwerin An		10.22	12.22	—		6.04	—	9.21	4.27	4.27
—	8.12	10.25	—		4.09	8.08			12.02		An Ludwigslust Ab		9.50	11.40	—		5.20	—	8.27	3.35	3.35
8.25	—	12.07	—		5.21	8.40			—		Ab Ludwigslust An		—	9.24	11.51		—	4.45	8.01	—	—
9.40	—	1.20	—		6.20	10.12			—		An Dömitz Ab		—	8.00	10.10		—	3.20	6.50	—	—
—	8.00	10.10	—		3.20	6.50			—		Ab Dömitz An		9.40	—	1.20		6.20	—	10.12	—	—
—	9.25	11.21	—		4.45	8.01			—		An Ludwigslust Ab		8.55	—	12.07		5.21	—	8.40	—	—
5.55	9.46	11.29	1.52	|	5.20	8.23	|	—	3.14	171,1	Ab **Ludwigsl.** 3. 4. An	—	8.17	10.33	11.58	|	4.11	6.23	8.14	11.57	1.52
6.08	|	|	1.58	|	5.32	|	|	—	|	181,0	Ab Jasnitz Ab	—	8.08	|	11.45	|	3.59	|	|	a11.42	|
6.22	10.05	|	[illegible]	|	5.46	8.51	|	—	3.37	192,9	An **Hagenow (Land)** 2. 25. Ab	—	7.58	|	11.35	|	3.42	|	7.44	11.33	1.30
8.02	11.28	—	3.48		7.58	11.23			—		Ab Hagenow (Land) An		6.28	—	10.04		1.49	—	5.44	8.42	8.42
8.56	12.34	—	4.28		8.42	12.09			—		An Schwerin Ab		5.30	—	9.19		1.00	—	4.55	7.50	7.50
5.20	9.16	—	1.00		4.55	7.50			—		Ab Schwerin An		8.56	—	12.34		4.28	—	8.49	12.02	—
6.25	10.04	—	1.49		5.44	8.42			—		An Hagenow (Land) Ab		8.02	—	11.28		3.48	—	7.58	11.25	—
6.50	10.10	—	1.57		5.51	—			—		Ab Hagenow (Land) An		7.54	—	—		3.40	—	7.55	—	—
7.09	10.50	—	2.28		6.21	—			—		An Wittenburg Ab		7.22	—	—		2.59	—	7.20	—	—
—	11.30	—	—		6.49	—			—		An Zarrentin Ab		—	—	—		12.16	—	6.59	—	—
—	—	—	12.16		—	6.58			—		Ab Zarrentin An		11.50	—	—		6.46	—	—	—	—
—	7.22	—	12.55		2.59	7.20			—		Ab Wittenburg An		10.50	—	2.28		6.21	—	—	—	7.05
—	7.54	—	1.26		3.40	7.55			—		An Hagenow (Land) Ab		10.10	—	1.57		5.51	—	—	—	6.50
6.32	10.07	|	1.52	|	5.50	8.52	|	—	3.36	192,9	Ab **Hagenow (Land)** 2. 25. An	—	7.57	|	11.31	—	3.44	|	7.52	11.15	1.22
6.46	10.16	|	2.07	|	6.04	9.02	|	—	3.51	203,0	„ Pritzier Ab	—	7.42	|	11.16	—	3.31	|	7.42	11.02	1.16
7.00	10.27	|	2.15	|	6.16	9.11	|	—	4.02	211,9	„ Brahlstorf Ab	—	7.32	|	11.05	—	3.20	|	7.33	10.49	1.04
—	—	|	—	|	—	—	|	—	—	225,8	An **Boizenburg** 26. Ab	—	7.24	|	10.50	—	3.04	|	7.22	10.30	12.48
7.55	10.52	—	3.06		6.35	9.26			—		Ab Boizenburg Bahnh. An		7.06	—	10.21		2.24	—	7.11	10.16	—
7.58	10.59	—	3.15		6.42	9.33			—		An Boizenburg Stadt Ab		6.59	—	10.14		2.17	—	7.04	10.09	—
6.59	10.44	—	2.17		6.14	9.04			—		Ab Boizenburg Stadt An		7.35	—	10.59		3.15	—	7.29	10.32	—
7.06	10.51	—	2.24		6.21	9.11			—		An Boizenbg. Bahnh. Ab		7.25	—	10.55		3.06	—	7.22	10.22	—
7.18	10.42	|	2.35	|	6.33	9.35	|	—	4.19	225,8	Ab **Boizenburg** 26. An	—	—	|	—	|	—	|	—	—	—
7.28	|	|	2.45	|	6.47	|	|	—	|	232,2	Ab Schwanheide Ab	—	|	|	10.39	|	2.54	|	|	10.17	|
7.44	a10.57	a12.52	2.55	|	6.55	a9.40	|	—	4.40	239,5	„ **Büchen** Ab	—	7.10	e9.41	10.30	|	2.45	e5.21	7.06	10.07	12.22
9.00	—	—	4.06	—	—	—	—	—	—	286,5	An **Hamburg** B. Ab	—	6.20	9.00	9.18	12.55	1.30	4.50	6.20	8.40	11.25
—	11.40	1.04	—	4.36	8.14	10.22	10.56	—	5.22	286,9	An **Hamburg** K. Ab	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.30	12.08	1.37	4.55	4.50	8.25	10.50	11.21	—	6.00		An **Altona** Ab	—	5.52	8.58	8.45	12.20	12.55	4.15	5.48	8.12	10.42

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. 24. Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

162. 1.—4. Kl.	2162* 2. u. 3. Kl.	164. 1—4. Kl.	166. 1—4. Kl	170. 1—4 Kl.	Entfernung. km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.		161. 1.—4. Kl.	163. 1.—4. Kl.	167. 1.—4. Kl.	169. 1.—4. Kl.
	5^{41}	8^{58}	1^{20}	7^{45}	0,0	Ab **Wittenberge** 23.	An	8^{41}	1^{01}	6^{50}	
	6^{52}	9^{26}	1^{54}	8^{11}	23,0	„ Lenzen	Ab	8^{10}	12^{32}	6^{19}	
	7^{10}	9^{37}	2^{05}	8^{20}	31,9	„ Polz	Ab	7^{57}	12^{20}	6^{05}	
	7^{23} * Nur Werktags.	9^{45}	2^{14}	8^{27}	38,2	An Dömitz 4.	Ab	7^{48}	12^{12}	5^{57}	
5^{12}	8^{30}	9^{46}	2^{19}	8^{28}	38,2	Ab Dömitz 4.	An	7^{45}	12^{11}	5^{53}	11^{35}
5^{27}	8^{50} Nur Donnerstags.	10^{02}	2^{38}	8^{41}	49,1	„ Dannenberg	Ab	7^{31}	11^{57}	5^{37}	11^{21}
6^{45}		11^{15}	3^{48}	9^{45}	102,5	An **Lüneburg**	Ab	6^{18}	10^{48}	4^{20}	10^{28}
8^{33}	—	1^{05}	5^{33}	10^{44}		An Hamburg H.	Ab	11^{15}	9^{30}	3^{00}	5^{39}

Hagenow (Land)-Zarrentin. 25. Zarrentin-Hagenow (Land).

192.	194.	196.	198.	Entfernung km.	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.		191.	193.	195.	197.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.			
5^{20}	9^{19}	1^{00}	4^{55}		Ab Schwerin	An	8^{56}	4^{38}	4^{38}	8^{49}
6^{30}	10^{10}	1^{57}	5^{51}	0,0	Ab **Hagenow (Land)** 2. 23.	An	7^{54}	1^{36}	3^{40}	7^{50}
6^{41}	10^{22}	2^{09}	5^{59}	3,6	„ Hagenow (Stadt)	Ab	7^{47}	1^{27}	3^{31}	7^{43}
6^{56}	10^{37}	2^{25}	6^{11}	9,9	„ Bobzin	„	7^{34}	1^{10}	3^{14}	7^{31}
7^{09}	11^{00}	2^{38}	6^{22}	15,8	„ **Wittenburg**	„	7^{22}	12^{55}	2^{59}	7^{20}
an	11^{21}	an	6^{38}	23,5	„ Bantin	„		12^{37}		7^{06}
	11^{30}		6^{46}	27,4	An Zarrentin	Ab		12^{16}		6^{59}

Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 26. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1.	3.	5.	7.	9.	11.	13.	Entfernung km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn		2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.
2.—3. Klasse.										2.—3. Klasse.						
6^{59}	10^{24}	2^{17}	6^{14}	7^{04}	9^{24}	10^{29}	0,0	Ab Boizenburg Stadt	An	7^{33}	10^{55}	3^{18}	6^{42}	7^{30}	9^{33}	10^{39}
7^{06}	10^{31}	2^{24}	6^{21}	7^{11}	9^{31}	10^{36}	3,1	An Boizenburg Bhf. 23.	Ab	7^{26}	10^{48}	3^{06}	6^{35}	7^{22}	9^{26}	10^{32}

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 38.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. October 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Hubert Franz Wolff, Eigen-

thümer des Gutes Ventschow Amts Mecklenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 25. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Freiherrn Eberhard von dem Bussche-Hünnefeld, Eigenthümer des Gutes Flessenow Amts Mecklenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 25. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. October d. Js. dem Ministerialrath Zickermann hieselbst das Amt des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission II für das hiesige Großherzogthum an Stelle des Ministerialraths Dr. Freiherrn von Hammerstein-Loxten und gleichzeitig die Geschäfte des Vorsitzenden der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige an Stelle des in seinem Amte als Civilvorsitzender der Ober-Ersatzkommission I für das hiesige Großherzogthum verbleibenden Amtmanns Freiherrn von Langermann und Erlenkamp zu übertragen geruht.

Die Civilvorsitzenden der beiden Ober-Ersatzkommissionen I und II haben sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Schwerin, den 30. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Da die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums aufgetreten ist, wird hiedurch die Weggabe ungekochter Milch aus den im Lande befindlichen Sammelmolkereien bis auf Weiteres landespolizeilich untersagt.

Schwerin, den 30. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(5) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militairdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1895 bis 1. April 1896 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17. März 1863 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 29. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten

von Amsberg.

Auszug

aus der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militairdiener pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

			Mk.	Pf.
Cap.	I.	Kassenvorrath aus voriger Rechnung	—	—
Cap.	II.	Retardaten:		
		1) vor dem 1. April 1895	—	—
		2) nach dem 1. April 1895	10 438	67
Cap.	III.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797:		
		a. Antritts- 2c. Gebühren	4	34
		b. Beiträge	1 600	—
Cap.	IV.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 17. März 1863:		
		a. Antritts- 2c. Gebühren	5 734	75
		b. Beiträge	233 583	58
Cap.	V.	Zuschüsse:		
		a. gesetzlicher Zuschuß aus landesherrlicher Kasse	35 000	—
		b. außerordentlicher Zuschuß	214 610	—
		c. aus der Königlich Preuß. Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt	34 367	75
Cap.	VI.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	—
Cap.	VII.	Zinsen vom Capital-Vermögen:		
		a. auf festbelegte Kapitalien	51 567	50
		b. auf zeitweilig belegte Kapitalien	606	—
Cap.	VIII.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
Cap.	IX.	Aus Monituren	—	—
Cap.	X.	Außerordentlich	—	—
		Summa	587 512	59

II. Ausgabe.

Cap. I.	Vorschuß aus voriger Rechnung	1 007 Mk.	41 Pf.
Cap. II.	Pensionsrückstände:		
	a. an Wittwen	431 "	25 "
	b. an Erben verstorbener Wittwen	543 "	75 "
	c. an Waisen	93 "	75 "
Cap. III.	Wittwenpensionen nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797.	32 686 "	67 "
Cap. IV A.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 17. März 1863:		
	a. an Wittwen	535 868 "	69 "
	b. an ältere Gendarm-Wittwen	1 270 "	50 "
Cap. IV B.	Waisenpensionen nach der Allerh. Verordnung vom 10. März 1886	3 412 "	49 "
Cap. V.	Kapitalanlegung	— "	— "
Cap. VI.	Administrationskosten:		
	a. Gehalte	7 026 "	— "
	b. Bureaukosten	561 "	77 "
	c. Porto	1 018 "	52 "
Cap. VII.	Rückstände	— "	— "
Cap. VIII.	Insgemein	— "	— "
Cap. IX.	Aus Monituren	— "	— "
Cap. X.	Außerordentlich	— "	— "
	Summa	583 920 Mk.	80 Pf.

III. Abschluß.

Einnahme	587 512 Mk.	59 Pf.
Ausgabe	583 920 "	80 "
Vorrath	3 591 Mk.	79 Pf.

IV. Darstellung des Fonds.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1896 . . . . 1 320 200 Mk.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . . 180 Mk.

VI. Personalbestand der Anstalt.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:	
a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797	14
b. nach dem Statut vom 17. März 1863	2430
Summa	2444
2. Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1896 Pension empfingen:	
a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797	88
b. nach dem Statut vom 17. März 1863	926
Summa	1014
3. Zahl der Waisen, welche am 1. April 1896 Pension empfingen: (unter 17 Vormündern)	25

(6) Das Ergebniß der Rechnung der Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1895 bis 1. April 1896 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21. Januar 1864 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 29. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

Auszug

aus der Prediger- ꝛc. Wittwen-Instituts-Rechnung pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

			Mark	Pfg.
Cap.	I.	Kassenvorrath aus voriger Rechnung	28 739 Mark	25 Pfg.
Cap.	II.	Retardaten:		
		1) vor dem 1. April 1895	151 ⸗	— ⸗
		2) nach dem 1. April 1895	182 ⸗	— ⸗
Cap.	III.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835:		
		1) Antritts- ꝛc. Gebühren	— ⸗	— ⸗
		2) Beiträge	135 ⸗	68 ⸗
Cap.	IV.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 21. Januar 1864:		
		1) Antritts- ꝛc. Gebühren	2 085 ⸗	50 ⸗
		2) Beiträge	92 269 ⸗	06 ⸗
Cap.	V.	Gesetzlicher Zuschuß:		
		1) aus landesherrlicher Kasse	9 345 ⸗	— ⸗
		2) aus städtischen Kassen	156 ⸗	— ⸗
Cap.	VI.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland	— ⸗	— ⸗
Cap.	VII.	Zinsen vom Kapital-Vermögen:		
		1) auf festbelegte Kapitalien	112 505 ⸗	50 ⸗
		2) auf zeitweilig belegte Kapitalien	214 ⸗	— ⸗
Cap.	VIII.	Zurückgezahlte Kapitalien	7 800 ⸗	— ⸗
Cap.	IX.	Aus Monituren	6 ⸗	— ⸗
Cap.	X.	Außerordentlich	— ⸗	— ⸗
		Summa	253 588 Mark	99 Pfg.

II. Ausgabe.

Cap. I.	Vorschuß aus voriger Rechnung	— Mark	— Pfg.
Cap. II.	Pensions-Rückstände:		
	1) an Wittwen	— "	— "
	2) an Erben verstorbener Wittwen	243 "	75 "
	3) an Waisen	— "	— "
Cap. III.	Wittwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	8 583 "	67 "
Cap. IV.A.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864	124 379 "	60 "
Cap. IV.B.	Waisenpensionen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886	1 281 "	25 "
Cap. V.	Kapitalanlegung	76 620 "	05 "
Cap VI.	Administrationskosten:		
	1) Gehalte	7 026 "	— "
	2) Bureaukosten ꝛc.	561 "	77 "
	3) Porto	942 "	30 "
Cap. VII.	Rückstände	— "	— "
Cap. VIII.	Insgemein	— "	— "
Cap. IX.	Aus Monituren	— "	— "
Cap. X.	Außerordentlich	48 "	— "
	Summa	219 686 Mark	39 Pfg.

III. Abschluß.

Einnahme	253 588 Mark	99 Pfg.
Ausgabe	219 686 "	39 "
Vorrath	33 902 Mark	60 Pfg.

IV. Darstellung des Fonds.

Belegte Kapital-Summe am 1. April 1896 . . . . 3 008 500 Mark — Pfg.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge 63 Mark — Pfg.

VI. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbrief von 12. Mai 1835	7
b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864	1697
Summa	1704

2) Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1896 Pension empfingen:
a. nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 45
b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864 384

Summa 429

3) Zahl der Waisen, welche am 1. April 1896 Pension empfingen (unter 6 Vormündern) 9

---

(7) In Kartlow r. A. Bukow und Thürkow r. A. Güstrow werden am 1. October Post-Agenturen eröffnet.

Schwerin, den 26. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(8) Am 1. October wird in Rostock auf dem Centralbahnhofe eine Stadtpost-Anstalt mit Telegraphenbetrieb als nicht selbstständige Zweigstelle des Postamts Rostock 1 unter der Bezeichnung „Rostock 2" eingerichtet.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die Zweigpost-Anstalt auf dem Friedrich Franz-Bahnhofe in Rostock aufgehoben.

Schwerin, den 28. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(9) Die britischen Kolonien Ascension und St. Helena werden zum 1. October dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesen Inseln regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 4. October 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(10) Die Maul- und Klauenseuche ist wieder ausgebrochen im Domanialdorfe Bielank Amts Dömitz, ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Duckwitz Amts Gnoien, Benz Amts Schwerin und erloschen auf dem Domanialpachthofe Dütschow Amts Neustadt und im Domanialdorfe Darß Amts Lübz.

Schwerin, den 28. September 1896.

---

(11) Die Räude unter den Pferden auf dem Grundstücke des Gastwirths Ibendorff zu Ludwigslust ist erloschen.

Schwerin, den 2. October 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpraktikanten Carl Regenstein aus Jamel nach bestandener Prüfung zum Forstreferendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. September 1896.

(2) Der Gymnasial-Oberlehrer Kandidat pro min. Wilbrandt in Schwerin ist an Stelle des mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden Pastors Roese in Damm zum Prediger daselbst berufen und am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 13. d. Mts., nach vorausgegangener Solitär-Präsentation und demnächstiger Ordination in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. September 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichtspräsidenten Wendhausen zu Rostock die Functionen des Vicekanzlers der Landesuniversität Rostock und die Geschäfte des Landesherrlichen Kommissars bei der Immediatkommission zur Leitung der Finanzverwaltung der Universität zu übertragen geruht.

Schwerin, den 23. September 1896.

(4) Der Postsecretair Wilhelm Kählcke ist zum Ober-Postkassenbuchhalter mit Wirkung vom 1. Juli 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 23. September 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Deichvogt Haase zu Vorderhagen das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. September 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Wulff zu Parchow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. September 1896.

(7) Der Referendar Max von Matthießen aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 28. September 1896.

(8) Der Stationsjäger Carl Schäffer zu Langhagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Langhagen bestellt worden.

Schwerin, den 30. September 1896.

(9) Der Amtsprotokollist Thielcke in Güstrow ist zum Specialkassenberechner für die Chaussee Teterow—Langhagen bestellt worden.

Schwerin, den 30. September 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsrath von Bülow auf sein Ansuchen aus dem von ihm bekleideten Amte als Vorstand des Finanz-Ministeriums in Gnaden zu entlassen und denselben unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath Allerhöchst zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin, den 30. September 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Ministerialrath von Pressentin zum Staatsrath und Vorstand des Finanz-Minsteriums mit der Abtheilung für Domänen und Forsten Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Director im Finanz-Ministerium Raspe hieselbst auf sein Ansuchen zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Otto von Wickede in Hagenow zum Ministerial-Assessor beim Finanz-Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister der Stadt Neukalen, Dr. Friedrich Stegemann, zum Ministerial-Assessor beim Minsterium des Innern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(15) An Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Ministerialraths von Pressentin ist der Ministerialrath Krefft hieselbst Allerhöchst wieder zum ständigen Mitgliede des Landes-versicherungsamtes ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(16) Der Ministerialrath Zickermann hierselbst ist von den Functionen eines dritten Mitgliedes der Civilstands-Kommission entbunden und der Ministerial-Assessor Dr. Stegemann hierselbst wieder zum dritten Mitgliede dieser Kommission Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(17) Der bisherige Hülfsarbeiter beim statistischen Bureau Ernst Saubert hierselbst, ist zum Kalkulator Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bankdirector Rechtsanwalt Otto Büsing zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Finanzraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(19) Der Amtsverwalter Schmidt in Lübz ist an das Amt zu Warin versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(20) Der Amtsverwalter Mann in Warin ist an das Amt zu Lübz versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Kaliß, Forstassessor Revierförster Hans Döhn, zum Oberförster daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Schloß Dargun, Forstassessor Revierförster Otto Harms, zum Oberförster daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. October 1896.

---

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger Heinrich Dewerth zum Revierförster in Glaisin, Forstinspection Ludwigslust, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(24) Die Rendantenstelle bei der hiesigen Ober-Postkasse ist dem Ober-Postkassen-Rendanten Ehrich, bisher in Metz, übertragen worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(25) Der Postpraktikant Friedrich Deutler hieselbst ist zum Postsecretair im hiesigen Oberpostdirections-Bezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(26) Die Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts zu Kröpelin ist bis auf Weiteres dem Gerichtsschreibergehülfen Rudolf Renn in Kröpelin übertragen.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Castellanin Luise Weidhäuser zu Grabowhöfe die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Kopiisten Karstien hieselbst zum Ministerial-Kanzlisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(29) Der Gutsbesitzer E. von Lücken auf Zahrensdorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zahrensdorf bestellt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Viereck zu Wangelin die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. October 1896.

---

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Nagelschmiedemeister Seegert zu Schwaan die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber uud mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. October 1896.

---

(32) Im Mecklenburgischen Kontingent sind befördert: die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr. Brömse und Dr. Crull vom Landwehrbezirk Rostock zu Assistenzärzten 1. Klasse.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(33) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Dr. jur. Adolf Strauß aus Dessau durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Charlottenthal Amts Güstrow und

der Landwirth Franz Rieske aus Schwerin den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Augustenhof Amts Crivitz

abgeleistet.

Schwerin, den 24. September 1896.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. October d. Js. ab im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeschlossen.

Mit dieser No. 38 wird ausgegeben: No. 32 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Verzeichniss

der

Post-Verbindungen

im

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem Stande vom 1. October 1896.

Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen w bestehen nur an den Wochentagen (Werktagen), Post-Verbindnngen mit dem Zeichen s nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:
P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Landpostfahrt

Ist diesen Bezeichnungen * oder † beigefügt, so bedeutet * beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesammtgewichts und Gesammtwerthes; † nur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit ($6^{\underline{00}}$ Abds. bis $5^{\underline{59}}$ früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr		1.	Pr	Pr	L	ˣ Nur während der Badezeit
6^{0}	10^{30}	3^{30}		Ahrenshoopˣ	12^{0}	5^{0}	9^{0}	
7^{45}	11^{0}	4^{0}		Wustrow	11^{30}	4^{30}	6^{30}	
Lw*	Ls*	FLˣ		2.		FLˣ	Lw*	ˣ Sonntags L*
8^{35}	2^{25}	3^{30}		AltGaarz		10^{45}	4^{30}	
10^{5}	2^{45}	4^{25}	5	Roggow		9^{15}	2^{5}	
11^{15}	4^{10}	5^{45}	11	Neubukow		7^{45}	1^{0}	
FLˣ	Lw*			3.		FLˣ	Lw*	ˣ Sonntags L
11^{40}	4^{15}			AltKalen		7^{10}	1^{0}	
1^{10}	6^{30}		9	Gnoien		5^{40}	10^{15}	
FL*	Lw*			4.	FL*		Lw*	ˣ Sonntags L*
4^{0}	12^{0}			Ankershagen	1^{45}		9^{30}	
5^{30}	1^{45}		9	Penzlin	11^{30}		6^{30}	
FLw	Ls*	FLw		5.	FLw	Ls*	FLw	
10^{40}	12^{5}	6^{0}		Basedow	10^{15}	10^{25}	4^{15}	
	12^{30}	6^{30}	2	Gessin	9^{45}	10^{10}	3^{45}	
11^{50}	1^{40}	7^{25}	8	Malchin	9^{0}	9^{0}	3^{0}	
	Lw*			6.	Lw*			Vom 1./6. bis 30./9.
	5^{30}			Bastorf	5^{0}			
	6^{10}		4	Brunshaupten	4^{10}			
FLˣ				7.		FLˣ		ˣ Sonntags L*
3^{30}				Bastorf		11^{0}		
5^{0}			10	Kröpelin		8^{10}		
Lw*	FLˣ			8.		Lw*	FLˣ	ˣ Sonntags L*
12^{15}	6^{15}			Baumgarten		6^{45}	10^{0}	
1^{10}	7^{5}		4	Rühn		5^{50}	9^{10}	
2^{0}	7^{45}		9	Bützow		5^{0}	8^{30}	
L*				9.				
9^{35}				Below Haltestelle				
9^{55}			2	Below				
11^{5}			5	Mestlin				
FLˣ				10.			FLˣ	ˣ Sonntags L*
4^{0}				Bennin			9^{10}	
5^{0}			5	Kl.-Bengersdorf			8^{30}	
5^{35}			8	Wiebendorf			7^{50}	
			14	Boizenburg Bhf.			7^{30}	
6^{30}			16	Boizenburg			6^{50}	
				11.		L†		
				Bergwerk Jessenitz		9^{40}		
			3	Lübtheen		9^{5}		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
FL×				12.				FL×	× Sonntags L*
$6^{\underline{45}}$				Bernitt				10^{15}	
$8^{\underline{15}}$			9	Bützow				8^{50}	
Lw†				13.				Lw†	
10^{30}				Bernitt				5^{50}	
4^{10}			11	Satow				11^{50}	
Ls*	FLw	Lw*		14.	FL×	Lw*			× Sonntags L*
1^{0}	2^{50}	5^{15}		Blücher	8^{15}	1^{55}			
2^{45}	4^{50}	$7^{\underline{0}}$	10	Boizenburg	6^{15}	11^{40}			
				15.				Lw†	
				Bobitz				4^{45}	
			9	MühlenEichsen				8^{0}	
FL×	Lw*			16.		FL×		Lw*	× Sonntags L*
6^{15}	11^{50}			Boizenburg		4^{30}		$8^{\underline{45}}$	
8^{10}	1^{35}		8	Gresse		3^{30}		$6^{\underline{55}}$	
9^{0}	2^{15}		11	Lüttenmark		2^{55}		$6^{\underline{5}}$	
9^{30}	3^{5}		15	Greven		2^{0}		5^{5}	
	P	P		17.	P	P			× Von bez. bis Boltenhagen
	7^{10}	3^{45}		Boltenhagen×	1^{0}	$9^{\underline{25}}$			nur im Sommer.
	7^{45}	4^{20}	4	Klütz	12^{50}	$8^{\underline{55}}$			
	8^{30}	4^{55}	9	Damshagen	11^{50}	$8^{\underline{15}}$			
	8^{30}	5^{5}	11	Rolofshagen	11^{40}	$8^{\underline{5}}$			
	9^{10}	5^{45}	16	Grevesmühlen	11^{5}	$7^{\underline{30}}$			×× bis Grevesmühlen Bhf. nur
	9^{30}	5^{55}	17	Grevesmühl. Bh.××	10^{53}	$7^{\underline{15}}$			auf Wunsch der Reisenden.
B*	FLw			18.		B*		FLw	× Ueber Stavenhagen Bahnhof
11^{45}×	5^{0}			Borgfeld		7^{30}		11^{50}	(Ank. 2^{40}).
1^{55}	$6^{\underline{15}}$			Ivenack		$5^{\underline{55}}$		10^{45}	
2^{55}	$7^{\underline{0}}$		11	Stavenhagen		$4^{\underline{50}}$		9^{45}	
B	B	B		19.	B	Bw		B	
10^{45}	$6^{\underline{45}}$			Borkow	$6^{\underline{55}}$			9^{55}	
		$9^{\underline{25}}$	1	Borkow Bhf.	$6^{\underline{25}}$	$9^{\underline{20}}$		9^{45}	
11^{30}	$7^{\underline{30}}$	$10^{\underline{0}}$	4	Dabel	5^{45}	$8^{\underline{45}}$		9^{0}	
	×	Lw†××		20.	×	Lw†××			× im Sommer.
	7^{50}	7^{30}		Born	11^{45}	11^{45}			×× im Winter.
	11^{0}	12^{15}	13	Wustrow	6^{30}	8^{30}			
FL×	Lw*	FLw		21.	FLw	Lw*	FLs	FLw	
7^{45}	10^{40}	5^{10}		Brahlstorf	6^{40}	1^{0}	2^{0}	5^{0}	
8^{45}	11^{40}	$6^{\underline{0}}$	5	Melkof	$5^{\underline{50}}$	12^{0}	9^{35}	3^{30}	
P	P	P		22.	P	P		P	
7^{45}	3^{25}	$7^{\underline{45}}$		Brahlstorf	6^{40}	2^{5}		$6^{\underline{5}}$	
9^{10}	4^{50}	$9^{\underline{10}}$	12	Neuhaus (Elbe)	$5^{\underline{15}}$	12^{40}		4^{40}	
Pr	Pr	Pr		23.	Pr	Pr		Pr	× Sonntags L*
7^{45}	2^{35}	$7^{\underline{45}}$		Brahlstorf	6^{40}	2^{0}		$7^{\underline{10}}$	
8^{25}	3^{15}	$8^{\underline{25}}$	5	Vellahn	6^{0}	1^{20}		$6^{\underline{35}}$	

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Lw*	Lw	FL××	FL×		24.	Lw×	FL	Lw	× im Sommer.
9^{30}	1^{45}	3^{0}	5^{0}		Brunshaupten	6^{45}	9^{30}	4^{0}	×× im Winter.
12^{30}	3^{30}	5^{15}	$7^{\underline{15}}$	12	Kröpelin	$5^{\underline{0}}$	8^{10}	1^{50}	
FL×					25.			FL×	× Sonntags L*
2^{40}					Buchholz			8^{5}	
3^{40}				6	Krümmel			7^{20}	
4^{20}				13	Mirow			6^{0}	
FLw		Lw*	FLs		26.		FL	Lw*	
4^{40}		8^{50}	2^{0}		Buchholz		9^{45}	2^{40}	
$6^{\underline{10}}$		10^{40}	4^{0}	9	Schwaan		8^{0}	12^{45}	
Lw					27.			Lw	
11^{55}					Buchholz			11^{45}	
1^{50}				4	Priborn			10^{45}	
			L*		28.	L*			
			8^{30}		Buchholz	2^{25}			
			11^{25}	12	Wredenhagen	11^{45}			
Lw*		FL×			29.		Lw*	FL×	× Sonntags L*
$5^{\underline{0}}$		8^{50}			Bützow		3^{0}	$6^{\underline{45}}$	
6^{45}		9^{45}		9	Tarnow		1^{15}	5^{50}	
Ls*		FL×	Lw*		30.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
12^{15}		2^{15}	5^{10}		Burg-Schlitz		10^{15}	3^{50}	
12^{35}		3^{0}	$6^{\underline{0}}$		Hohen-Demzin		9^{45}	2^{55}	
2^{20}		3^{40}	$7^{\underline{20}}$	8	Teterow		8^{40}	1^{55}	
B*		FLw			31.		FLw	B*	
$5^{\underline{55}}$		4^{0}			Cambs		9^{0}	1^{0}	
8^{55}		$6^{\underline{15}}$		12×	Schwerin		6^{45}	10^{0}	× FL 13 km
Ls*		Lw*	FL×		32.	FL×	Lw*		
12^{50}		9^{30}	4^{10}		Cammin	9^{15}	3^{50}		
2^{20}		12^{20}	$6^{\underline{10}}$	12	Laage	6^{45}	1^{30}		
Lw†					33.				
11^{15}					Carlow				
2^{5}				9	Rehna				
		Pr	Lw		34.	Lw	Pr		
		7^{5}	5^{0}		Carlow	10^{0}	1^{10}		
		9^{20}	$7^{\underline{45}}$	12	Schönberg	6^{30}	10^{55}		
		FL	FLw		35.	FL	FLw		
		11^{50}	3^{50}		Clausdorf	11^{10}	1^{45}		
		12^{10}	4^{10}	5	Varchentin	9^{45}	1^{25}		
		2^{45}	$7^{\underline{10}}$	12	Klein-Plasten	8^{30}	12^{30}		
FL×					36.			FL×	× Sonntags L*
11^{20}					Crivitz			$7^{\underline{0}}$	
12^{0}				5	Barnin			$6^{\underline{15}}$	
1^{0}				11	Demen			5^{15}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
P	L*	Lw†		37.	Lw†	L*	P	
5^{5}	11^{20}			Crivitz		$7^{\underline{10}}$	12^{20}	
5^{28}			1	Crivitz Bhf.			12^{0}	
$6^{\underline{0}}$			7	Wessin			11^{15}	
$6^{\underline{20}}$	1^{20}		11	Kladrum		5^{10}	10^{45}	
$6^{\underline{45}}$			13	Zölkow			10^{20}	
$7^{\underline{40}}$		10^{10}	21	Mestlin	5^{0}		9^{25}	
$8^{\underline{5}}$		3^{40}	25	Techentin	3^{55}		8^{50}	
$8^{\underline{50}}$		$6^{\underline{0}}$	32	Goldberg	10^{15}		8^{15}	
FL×	Lw*			38.		FL×	Lw*	× Sonntags L*
$5^{\underline{45}}$	11^{25}			Crivitz		3^{15}	$7^{\underline{20}}$	
6^{15}	12^{5}		4	Zapel		2^{45}	$6^{\underline{20}}$	
7^{0}			7	Ruthenbeck				
8^{15}	1^{50}		12	Klinken		12^{10}	5^{15}	
P				39.			P	
3^{50}				Crivitz			10^{15}	
4^{45}			9	Friedrichsruh			9^{10}	
5^{10}			12	Severin			8^{45}	
5^{40}			16	Bergrade			8^{15}	
$6^{\underline{40}}$			23	Parchim			7^{35}	
$6^{\underline{50}}$			24	Parchim Bhf.×			—	× nur auf Wunsch der Reisenden bis Parchim Bhf.
		Lw†		40.	Lw†			
		12^{0}		Dabel	8^{50}			
		2^{0}	8	Wamckow	6^{20}			
FL×	FLw			41.		FL×	FLw	× Sonntags L*
9^{5}				Dambeck		8^{15}		
9^{45}	$6^{\underline{5}}$		4	Balow an		7^{40}	3^{15}	
10^{20}	$6^{\underline{40}}$		8	Zierzow		7^{0}	2^{40}	
P	P			42.		P	P	
$3^{\underline{35}}$	5^{38}			Dargun		11^{0}	$7^{\underline{35}}$	
$4^{\underline{40}}$	$6^{\underline{40}}$		10	Neukalen		10^{0}	$6^{\underline{35}}$	
6^{5}	$7^{\underline{55}}$		21	Malchin Bhf.		8^{32}	5^{5}	
Pr				43.			Pr	
11^{5}				Dassow			5^{10}	
11^{55}			8	Mallentin			4^{20}	
12^{45}			16	Grevesmühlen			3^{30}	
FL×	Lw†			44.		FL×	Lw†	× Sonntags L*
6^{0}	12^{45}			Dassow		4^{0}	$8^{\underline{0}}$	
8^{0}	$7^{\underline{45}}$		10	Kalkhorst		12^{0}	3^{0}	
Pr	Pr			45.		Pr	Pr	
7^{25}	5^{5}			Dassow		12^{15}	$11^{\underline{25}}$	
8^{25}	$6^{\underline{5}}$		8	Selmsdorf		11^{25}	$10^{\underline{45}}$	
			14	Schönberg Bhf.		10^{35}	$9^{\underline{55}}$	
9^{15}	$6^{\underline{55}}$		15	Schönberg Stadt		10^{10}	$9^{\underline{30}}$	

Hinfahrt					Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.					Bemerkungen.
				Lw†		46.	Lw†					
				1^{25}		Demen	4^{55}					
				5^{20}	11	Sternberg	11^{0}					
Pr						47.	Pr					
						Demmin Bhf.	5^{5}					
6^{45}						Demmin	5^{15}					
8^{15}					13	Dargun	3^{40}					
9^{0}					20	Finkenthal	2^{45}					
9^{30}					25	Gnoien	2^{15}					
						Gnoien Bf.	1^{50}					
Pr	Pr	Pr	Pr	Pr		48.	Pr	Pr	Pr	Pr	Pr	
6^{55}	10^{30}	12^{30}	5^{55}	$10^{\underline{20}}$		Dettmannsdorf-Köl·ow	6^{40}	10^{0}	12^{35}	5^{40}	$7^{\underline{25}}$	
7^{25}	11^{0}	1^{30}	$6^{\underline{25}}$	$11^{\underline{10}}$	6	Marlow	6^{0}	9^{30}	11^{35}	5^{0}	$6^{\underline{45}}$	
K		K				49.	K		K			
8^{55}		4^{40}				Dierhagen×	6^{45}		12^{45}			× Bestehen nur, wenn die Schiffahrt offen ist. Vg Nr. 121.
9^{0}		5^{5}				Dändorf	6^{25}		12^{25}			
10^{20}		$6^{\underline{25}}$				Ribnitz	$5^{\underline{0}}$		11^{0}			
B*		P		P		50.	B*		P		P	
7^{40}		12^{30}		$6^{\underline{5}}$		Dobbertin	6^{50}		10^{0}		3^{50}	
8^{50}		1^{0}		$6^{\underline{45}}$		Goldberg	$5^{\underline{40}}$		9^{25}		3^{15}	
		1^{5}		$6^{\underline{50}}$	5	Goldberg Bhf.			9^{15}		3^{5}	
Lw†						51.					Lw†	
7^{0}						Dobbertin					2^{30}	
2^{10}					13	Zehna					7^{0}	
Lw*		FL×				52.			Lw*		FL×	× Sonntags L*
11^{55}		4^{10}				Dobbin			7^{30}		10^{40}	
12^{55}		5^{10}			6	Krakow			6^{0}		9^{40}	
				P		53.	P					
				7^{52}		Dömitz Bhf.	7^{40}					
				8^{10}	1	Dömitz	7^{55}					
				9^{25}	12	Tripkau	6^{5}					
		FL×		Lw		54.	FL		Lw			× Sonntags L*
		2^{15}		5^{40}		Drönnewitz	10^{15}		2^{0}			
					3	Püttelkow			12^{15}			
		3^{30}			4	Karft	8^{40}					
		4^{50}		$7^{\underline{50}}$	10 11	Wittenburg	8^{0}		11^{20}			
						55.					Lw†	
						Dümmerhütte					2^{30}	
					10	Holthusen					9^{45}	
FL×						56.	FL					× Sonntags L*
3^{25}						Dümmerhütte	10^{0}					
3^{50}					8	Parum	9^{30}					
5^{0}					10	Püttelkow						
5^{20}					14	Wittenburg	8^{0}					
L*		FL×				57.			FL×		L*	× Sonntags L*
2^{50}		3^{55}				Friedrichsmoor			9^{45}			
		$6^{\underline{25}}$			9	Wöbbelin			8^{15}		5^{50}	
3^{40}		$7^{\underline{5}}$			12	Lüblow			7^{25}		4^{5}	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
FL×	Lw*			58.		Lw*	FL×		× Sonntags L* (12 km).
6^{0}	10^{40}			Gadebusch		1^{25}	$7^{\underline{25}}$		
6^{20}	11^{25}		3	Passow			$7^{\underline{10}}$		
7^{0}	12^{15}		7	Veelböken		10^{5}	$6^{\underline{20}}$		
7^{50}	1^{50}		13	MühlenEichsen		8^{30}	5^{40}		
Pr				59.			Pr		
6^{10}				Gadebusch			$8^{\underline{25}}$		
7^{5}			7	Roggendorf			$7^{\underline{40}}$		
8^{10}			16	Mustin			$6^{\underline{25}}$		
9^{10}			24	Ratzeburg			5^{55}		
P	P			60.		P	P		
$5^{\underline{15}}$	4^{5}			Gadebusch		1^{40}	$1^{\underline{5}}$		
$5^{\underline{55}}$	4^{45}		5	Holdorf		1^{0}	$12^{\underline{25}}$		
6^{20}	5^{20}		11	Rehna		12^{25}	$11^{\underline{50}}$		
9^{45}	$7^{\underline{10}}$			an (Schönb.) Bhf. ab		10^{35}	$9^{\underline{55}}$		
P	P			61.		P	P		
6^{25}	2^{50}			Gadebusch		1^{25}	$2^{\underline{5}}$		
7^{5}	3^{50}		7	Lützow		12^{40}	$1^{\underline{20}}$		
7^{50}	3^{50}		9	Rosenberg		12^{15}	$12^{\underline{55}}$		
8^{20}	4^{40}		17	Friedrichsthal		11^{25}			
8^{40}	5^{0}		20	Lankow		11^{5}			
9^{5}	5^{25}		23	Schwerin Bhf.		10^{45}	$11^{\underline{25}}$		
9^{20}	5^{55}		24	Schwerin		10^{35}	$11^{\underline{5}}$		
		P		62.	P				
		$8^{\underline{25}}$		Gadebusch	10^{25}				
		$9^{\underline{15}}$	7	Lützow	9^{40}				
		$9^{\underline{45}}$	10	Renzow	9^{10}				
		$10^{\underline{25}}$		Boddin	8^{40}				
		$10^{\underline{50}}$	21	Püttelkow	8^{5}				
		$11^{\underline{15}}$	24	Wittenburg	7^{40}				
			25	Wittenburg Bhf.	7^{25}				
FL	FL×	Bw*		63	FL	FLw	B*		× Sonntags B*
7^{45}	1^{50}	3^{50}		Ganzlin	7^{20}	1^{20}	$6^{\underline{50}}$		
8^{25}	2^{40}	4^{25}	5	Bad Stuer	6^{55}	12^{25}	5^{50}		
9^{5}	3^{10}	4^{50}	7	Stuer	6^{0}	12^{0}	5^{20}		
B	Bw	B×		64.	B	Bw	Bw*	B×	×vom 1. November bis 28. Februar 5^{50}, zurück 5^{5}
8^{50}	2^{50}	$7^{\underline{20}}$		Gehlsdorf	7^{5}	10^{5}	2^{25}	$6^{\underline{25}}$	
9^{25}	3^{25}	$7^{\underline{55}}$		Rostock	6^{30}	9^{50}	2^{0}	$6^{\underline{0}}$	
Lw×	FL	×× Lw		65.	×× Lw	Lw×	FL°	FL×	× Vom 1. Juni bis 30. Septbr ×× Vom 1. Juli bis 31. August. ° Vom 1. Octbr. bis 31. Mai.
6^{0}	9^{40}	3^{15}		Gelbensande	8^{15}	2^{20}	$6^{\underline{0}}$	$7^{\underline{25}}$	
7^{45}		5^{0}		Graal	6^{40}	12^{45}	4^{45}		
8^{0}	11^{15}	$6^{\underline{0}}$	10	Müritz	6^{15}	12^{20}	4^{0}	5^{35}	
	Lw	FL		66.	Lw	FL			
	6^{0}	9^{20}		Gielow	2^{40}	$6^{\underline{25}}$			
	8^{45}	12^{10}	13	Rittermannshagen	11^{20}	4^{0}			
	Bw×	Bw		67.	Bw×	Bw			× Sonntags L*
	$5^{\underline{15}}$	1^{50}		Glasewitz	7^{45}	2^{15}			
	6^{15}	2^{50}	5	Plaaz	6^{45}	1^{15}			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
	Lw*	FL×		68.	FL×	Lw*		× Sonntags L*
	10^{40}	5^{15}		Glasin	10^{30}	$6^{\underline{20}}$		
		5^{40}	3	Eulenkrug	10^{5}	5^{50}		
	1^{10}	5^{55}	4	Pernick	9^{50}	5^{30}		
	1^{40}	$6^{\underline{15}}$	7	Neukloster	9^{50}	5^{0}		
L*	P			69.		L*	P	
	$6^{\underline{5}}$			Gnoien Bhf.×			1^{40}	× Bis Gnoien Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
10^{25}	$6^{\underline{25}}$		1	Gnoien		2^{20}	1^{30}	
	$7^{\underline{0}}$		7	Viecheln			12^{45}	
12^{25}	$7^{\underline{15}}$		9	BehrenLübchin		12^{20}	12^{35}	
	$7^{\underline{40}}$		13	Böhlendorf			12^{5}	
	$8^{\underline{15}}$		19	Sülze			11^{30}	
Pr				70.			Pr	
10^{15}				Gnoien			12^{55}	
11^{5}			8	Lühburg			12^{5}	
11^{20}			10	Basse			11^{55}	
12^{10}			18	Tessin			11^{0}	
Pr	Pr			71.		Pr	Pr	
6^{0}	1^{55}			Grabow		11^{25}	$7^{\underline{45}}$	
6^{25}	2^{0}		4	Prieslich		11^{0}	$7^{\underline{15}}$	
7^{0}	2^{25}		9	Zierzow		10^{30}	$6^{\underline{45}}$	
7^{55}	3^{10}		14	Möllenbeck		9^{40}	$6^{\underline{5}}$	
8^{10}	3^{45}		18	Ziegendorf		9^{15}	5^{35}	
	Pr	Pr		72.	Pr	Pr		
	6^{55}	3^{30}		Grammentin	6^{15}	1^{10}		
	8^{0}	4^{45}	11	Stavenhagen	$4^{\underline{50}}$	11^{45}		
L*	FLw			73.		FLw	L*	
9^{15}	5^{40}			Gresenhorst		12^{45}	9^{0}	
	$6^{\underline{10}}$		4	Bartelshagen		12^{25}	8^{10}	
1^{10}	$7^{\underline{5}}$		7	Ribnitz		10^{30}	$5^{\underline{20}}$	
	Lw†			74.		Lw†		
	9^{45}			Greven		1^{15}		
			3	Gallin		12^{25}		
	12^{0}		7	Valluhn		11^{45}		
	1^{20}		13	Zarrentin		9^{30}		
FLw	Ls*	Lw*		75.	Lw*	Ls*	FLw	
11^{15}	10^{15}	7^{0}		Grevesmühlen	4^{45}	$7^{\underline{25}}$	$7^{\underline{45}}$	
1^{50}	12^{5}	9^{15}	8	Diedrichshagen	2^{0}	5^{45}	$6^{\underline{15}}$	
2^{35}	·		10	Rüting			5^{25}	
3^{15}			14	Mühlen-Eichsen			4^{45}	
FL	Lw*			76.	FL×	Lw*		× Sonntags L*
2^{30}	$6^{\underline{0}}$			Gross-Gievitz	8^{10}	2^{10}		
5^{40}	$8^{\underline{15}}$		11	Waren	6^{30}	11^{30}		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Ls*	FLw				77.			FL×		× Sonntags L•
10^{15}	3^{15}				Gross-Godems			10^{0}		
1^{45}	4^{45}			9	Parchim			8^{0}		
	FL×	FLw			78.	FL	FLw×			× Sonntags L•
	8^{30}	2^{15}			Gross-Varchow	8^{0}	1^{45}			
	8^{50}	2^{55}		2	Lehsten	7^{35}	1^{25}			
	10^{15}	4^{0}		7	Möllenhagen	6^{55}	12^{50}			
L	Lw	L	Lw		79.	L	Lw	L	Lw	
7^{25}	10^{55}	3^{15}	$8^{\underline{15}}$		Gross-Wokern	8^{55}	12^{5}	4^{45}	$9^{\underline{15}}$	
7^{50}	11^{30}	4^{10}	$8^{\underline{40}}$	2	Wokern	8^{0}	11^{40}	4^{20}	$8^{\underline{50}}$	
		Lw†			80.	Lw†				
		5^{0}			Gudow	$7^{\underline{0}}$				
		$7^{\underline{30}}$			Zarrentin	4^{50}				
FL×		Lw*			81.	Lw*	FLw	Ls*		× Sonntags L•
8^{10}		4^{55}			Güstrow	11^{30}	$6^{\underline{50}}$	$7^{\underline{45}}$		
9^{0}		$6^{\underline{10}}$		6	Sarmstorf	10^{15}	$6^{\underline{5}}$	$6^{\underline{30}}$		
9^{20}		$6^{\underline{35}}$		8	Kuhs	9^{50}	5^{40}	5^{50}		
9^{40}		$7^{\underline{10}}$		11	Kritzkow	8^{15}	5^{10}	5^{10}		
FL×	Lw*				82.		Lw*	FL×		× Sonntags L•
8^{10}	4^{40}				Güstrow		11^{0}	$7^{\underline{20}}$		
8^{45}	5^{50}			6	Gutow		9^{50}	$6^{\underline{45}}$		
9^{25}	$6^{\underline{40}}$			11	Zehna		7^{0}	$6^{\underline{10}}$		
FL×	Bw*	FL×	Bw*		83.	L F	Bw*	FL×	Bw*	× Sonntags L•
7^{40}	12^{55}	$8^{\underline{15}}$			Hageböök	7^{15}	12^{10}	$7^{\underline{50}}$		
8^{15}	1^{5}	$8^{\underline{35}}$	$7^{\underline{35}}$	3	Neuburg	6^{55}	11^{40}	$7^{\underline{30}}$	$7^{\underline{25}}$	
9^{25}	2^{50}		$8^{\underline{20}}$	8	Heidekaten		10^{15}	2^{30}	$6^{\underline{30}}$	
P	Lw*	P			84.	P	Lw*	P		
10^{30}	2^{50}	$8^{\underline{55}}$			Hagenow Bhf.	9^{45}	2^{15}	$7^{\underline{45}}$		
10^{40}	3^{15}			2	Hagenower Heide			$7^{\underline{25}}$		
11^{10}	4^{45}			5	Kuhstorf		12^{30}	$7^{\underline{0}}$		
12^{0}		$10^{\underline{25}}$		10	Redefin	8^{15}		$6^{\underline{5}}$		
FLw	L*	FLw			85.	FLw	L*	FLw		
11^{15}					Hagenow Land	11^{10}				
11^{45}	7^{25}	$6^{\underline{35}}$			Hagenow	10^{50}	1^{45}	5^{35}		
12^{55}	8^{15}	$7^{\underline{5}}$		5	Toddin	8^{30}	12^{55}	5^{5}		
					86	Bw†	B	K		
					Hagenow Bhf.	9^{40}	$10^{\underline{55}}$	$1^{\underline{5}}$		
				3	Hagenow	9^{0}	$10^{\underline{0}}$	$12^{\underline{45}}$		
				15	Wittenburg			$11^{\underline{30}}$		
Ls*	FLw	Lw*			87.		FL×	Lw*		× Sonntags L•
11^{15}	3^{0}	3^{50}			Herzberg		11^{0}	$6^{\underline{15}}$		
2^{15}	4^{45}	$7^{\underline{10}}$		14	Parchim		8^{0}	1^{20}		

Hinfahrt.				Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
	FL	Lw			88.	FL	Lw			
	3^{0}	$6^{\underline{0}}$			Hohen-Demzin	9^{50}	2^{45}			
	3^{40}	$7^{\underline{20}}$		6	Teterow	8^{40}	1^{25}			
	Pr	Pr			89.	Pr	Pr	Pr		× vom 15. October ab.
	10^{40}	$7^{\underline{40}}$			HohenSprenz	8^{50}	2^{30}	$10^{\underline{5}}$		
	11^{30}	$8^{\underline{30}}$		7	Schwaan	8^{0}	1^{30}	$9^{\underline{15}}$		
FL×	FLw				90.		FL×	FLw		× Sonntags L*
7^{35}	3^{30}				Jördenstorf		9^{40}	$6^{\underline{20}}$		
8^{10}	4^{20}			5	Levitzow		8^{55}	5^{35}		
8^{25}	4^{50}			7	Thürkow		8^{40}	5^{15}		
		Lw*			91.	Lw*				
		12^{15}			Jördenstorf	2^{55}				
		12^{50}			Poggelow	1^{30}				
Lw*	FL×				92.		Lw	FL×		× Sonntags L*
12^{10}	$6^{\underline{0}}$				Karbow		8^{10}	11^{45}		
2^{45}	$7^{\underline{10}}$			5	Benzin		7^{0}	10^{55}		
4^{0}	$8^{\underline{10}}$			10	Lübz		6^{0}	10^{10}		
B×	Pr×	⛴	⛴		93.	⛴	⛴	Pr×	B×	× verkehren nur, wenn die Schiffahrt geschlossen ist.
7^{10}	5^{15}	8^{15}	5^{50}		Kirchdorf	8^{0}	4^{0}	10^{10}	$7^{\underline{10}}$	
8^{0}	5^{50}			4	Fährdorf			9^{50}	$6^{\underline{10}}$	
8^{25}	$6^{\underline{15}}$			6	Gr.-Strömkendorf			9^{10}	5^{35}	
9^{40}	$6^{\underline{50}}$			9	Redentin			8^{10}	4^{50}	
10^{30}	$7^{\underline{40}}$	9^{15}	$6^{\underline{30}}$	14	Wismar	7^{0}	3^{0}	7^{25}	3^{40}	
Lw×	Lw*	FL			94.	Lw×	Lw*	FL		× vom 1. Mai bis 30. Septbr.
6^{40}	11^{10}	5^{20}			Klein-Tessin	4^{0}	7^{0}	11^{40}		
7^{40}	12^{50}	$6^{\underline{20}}$		5	Krakow	3^{0}	6^{0}	9^{40}		
Pr	B*				95.	B*	Lw	Pr		
7^{0}					Klütz			$6^{\underline{20}}$		
8^{55}	3^{0}			16	Proseken	8^{55}	2^{25}	4^{20}		
10^{0}	4^{25}			22	Wismar	7^{10}	12^{40}	3^{20}		
FL×	Lw				96.	FL×	Lw			× Sonntags L*
1^{0}	5^{20}				Kogel	9^{15}	1^{0}			
1^{20}				4	Dodow	8^{45}				
1^{45}					Lehsen					
	$6^{\underline{50}}$			6	Waschow	8^{30}	12^{0}			
2^{55}	$7^{\underline{25}}$			10	Wittenburg	8^{0}	11^{5}			
FL×	Lw*				97.		Lw*	FL×		× Sonntags L*
9^{40}	6^{0}				Krakow		12^{40}	$6^{\underline{40}}$		
11^{0}	7^{55}			8	Serrahn		11^{0}	5^{20}		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FL		L*		98.	L*	Bs*	FLw×	× Vom 1. April bis 30. September 1 Stunde später.
8^{10}		1^{50}		Kröpelin	12^{10}	4^{30}	5^{20}	
9^{50}		2^{50}	6	Retschow	10^{45}	3^{0}	4^{0}	
11^{45}			11	Püschow			2^{45}	
12^{20}			13	Reinshagen			2^{15}	
FL	Bw*			99.		Bw*	FL	
8^{10}	4^{30}			Kröpelin		12^{25}	6^{25}	
9^{45}	6^{25}		10	Gerdshagen		10^{55}	5^{10}	
10^{10}	7^{25}		14	Satow		9^{30}	4^{30}	
FL×		Bw		100.	Bw*		FL×	× Sonntags L*
6^{40}		11^{50}		Laage	7^{5}		2^{20}	
7^{5}		12^{35}	3	Breesen	6^{25}		1^{55}	
8^{0}		1^{50}	9	Neukrug	5^{30}		1^{0}	
Pr				101.				
1^{15}				Laage Bhf.		5^{45}×		× Bis Bahnhof nur auf Wunsch der Reisenden.
1^{55}			1	Laage		5^{25}		
2^{10}			6	Kobrow		4^{50}		
2^{35}			8	Goritz		4^{25}		
3^{50}			16	Tessin		3^{50}		
	FL×	FLw		102.	FL×	FLw		
	8^{0}	4^{15}		Lalendorf	11^{35}	7^{30}		
	8^{25}	4^{40}	2	Wattmannshagen	11^{0}	7^{5}		
	9^{0}	5^{15}	5	Roggow				
	9^{40}	5^{55}	8	Schlieffenberg	9^{55}	6^{5}		
Lw	FLw*			103.	FL		Lw*	
4^{30}	4^{50}			Lassahn	11^{35}		4^{10}	
7^{30}	6^{0}		10	Zarrentin	9^{10}		12^{0}	
FL×	Lw*			104.	FL×		Lw*	× Sonntags L*
3^{15}	7^{10}			Leizen	9^{45}		3^{10}	
4^{30}	9^{0}		11	Röbel	7^{45}		12^{40}	
Lw*				105.			Lw*	
8^{0}				Leizen			10^{30}	
1^{40}			9	Stuer			6^{0}	
	FL×			106.	FL×			× Sonntags L*
	3^{55}			Leussow	9^{45}			
	4^{5}		3	Klein-Krams	9^{0}			
	4^{55}		5	Alt-Krenzlin	8^{30}			
	5^{10}		9	Picher	7^{0}			
Pr	Lw†			107.		Lw†	Pr	
4^{55}	12^{30}			Ludwigslust		5^{0}	7^{20}	
6^{30}	2^{0}		8	Kummer		2^{0}	6^{5}	
7^{0}	3^{15}		11	Picher		12^{50}	5^{35}	

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Pr					108.	Pr				
$5^{\underline{40}}$	9^{5}	12^{55}	$6^{\underline{30}}$		Lübtheen	8^{50}	12^{25}	4^{30}	$10^{\underline{5}}$	
6^{0}				3	Quassel	8^{30}				
6^{30}	9^{53}	1^{43}	$7^{\underline{20}}$	7	Pritzier	8^{0}	11^{35}	3^{40}	$9^{\underline{15}}$	
FLw	Ls*	FLw			109.	FLw	Ls*	FLw		
8^{55}	8^{55}	3^{0}			Malchin	12^{30}	12^{25}	$6^{\underline{45}}$		
9^{40}	10^{10}	3^{45}		6	Remplin	11^{30}	11^{20}	$6^{\underline{0}}$		
P	P				110.		P	P		
9^{03}	$8^{\underline{45}}$				Malchow		1^{45}	$7^{\underline{50}}$		
9^{15}	$9^{\underline{10}}$			3	Malchow Bhf.		1^{10}	$7^{\underline{15}}$		
9^{45}	$9^{\underline{25}}$				Malchow		1^{0}	$7^{\underline{5}}$		
10^{30}	$10^{\underline{10}}$			10	Roez		12^{5}	$6^{\underline{10}}$		
11^{25}	$11^{\underline{15}}$			21	Röbel		11^{5}	5^{10}		
L†	Pr××	Pr×			111.			Pr		× Vom 1. Mai bis 30. September.
1^{0}	5^{20}	$6^{\underline{40}}$			Marlow			8^{20}		×× Vom 1. October bis 30. April.
3^{0}	$6^{\underline{55}}$	$7^{\underline{55}}$		7	Semlow			7^{10}		
	$7^{\underline{40}}$	$9^{\underline{0}}$		13	Schlemmin			6^{5}		
	$9^{\underline{10}}$	$10^{\underline{50}}$		24	Redebas			$4^{\underline{30}}$		
	Pr	Lw			112.		Pr			
	8^{15}				Marnitz		5^{35}			
	9^{20}	2^{0}			Slate		4^{30}			
	10^{5}			10	Parchim Bhf.					
	10^{30}	3^{10}		14	Parchim		3^{55}			
Bw*	Pr				113.		Pr	Bw*		
8^{55}	5^{45}				Marnitz		8^{5}	4^{30}		
12^{30}	$6^{\underline{15}}$			3	Suckow		7^{40}	12^{30}		
	$7^{\underline{25}}$			12	Putlitz		6^{35}			
Lw†					114.			Lw†		
12^{35}					Marnitz			12^{30}		
2^{35}				9	Ziegendorf			8^{30}		
Lw*	FL×				115.	FL×	Lw*			× Sonntags L*
$6^{\underline{0}}$	4^{30}				Molzow	9^{35}	3^{20}			
	5^{8}			4	Dahmen	8^{40}				
$7^{\underline{20}}$	$6^{\underline{20}}$			12	Vollrathsruhe	7^{10}	1^{40}			
FL	Lw				116.		Lw	FL		
7^{45}	1^{0}				Neubukow		11^{15}	5^{45}		
9^{15}	3^{8}			9	Kirch-Mulsow		9^{45}	4^{15}		
11^{10}	3^{30}			15	Passe		8^{30}	2^{55}		
L	L	Lw			117.	L	L	Lw		
3^{0}	9^{35}	$7^{\underline{55}}$			Nossentin Bhf.	7^{40}	2^{50}	$7^{\underline{25}}$		
4^{40}	10^{10}	$8^{\underline{5}}$		4	Nossentiner Hütte	7^{10}	12^{30}	$6^{\underline{45}}$		

Hinfahrt.				Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
	Lw	FL			118.	FL	Lw			
		2^{45}			Priborn	10^{5}				
	4^{5}	3^{55}			Vipperow	9^{5}	4^{0}			
	$6^{\underline{0}}$	4^{45}			Röbel	7^{45}	12^{50}			
K××	Bw×	Kw×	K†		119.	K	Bw×	K†	⛴ ††	× Vom 1. Novbr. bis 31. März.
1^{0}	1^{10}	$8^{\underline{0}}$	$8^{\underline{15}}$		Rabensteinfeld	6^{30}	12^{30}	1^{50}	4^{0}	×× Vom 1. Novbr. bis 31. März nur Sonntags, vom 1. April
1^{15}	1^{40}	$8^{\underline{15}}$	$8^{\underline{30}}$		Muess	6^{15}	12^{5}	1^{55}		bis 31. October täglich.
2^{0}	3^{20}	$9^{\underline{0}}$	$9^{\underline{15}}$		Schwerin	$5^{\underline{20}}$	10^{45}	12^{50}	3^{15}	† Nur vom 1. April bis 31. Oct.
Pr	Pr	Pr			120.	Pr	Pr.	Pr		†† Nur im Sommer.
	10^{35}				ab (Schwerin) an	5^{55}				
$5^{\underline{15}}$	4^{5}				„ (Gadebusch) „	1^{40}		$1^{\underline{5}}$		
8^{0}	5^{30}	1^{5}			Rehna	12^{10}	4^{55}	$11^{\underline{35}}$		
8^{55}	$6^{\underline{20}}$			7	Rabensdorf	11^{20}		$10^{\underline{40}}$		
9^{45}	$7^{\underline{10}}$	3^{0}		12	Schönberg Bhf.	10^{35}	3^{20}	$9^{\underline{55}}$		
K	K				121.×		K	K		× Wenn die Schiffahrt geschlossen ist, sonst 121a und 49.
$5^{\underline{0}}$	10^{30}				Ribnitz		1^{50}	$6^{\underline{25}}$		
6^{25}	11^{55}			8	Dändorf		12^{30}	5^{5}		
6^{45}	12^{15}			10	Dierhagen		12^{5}	4^{40}		
8^{5}	1^{55}			18	Wustrow		10^{45}	3^{20}		
⛴	⛴	⛴			121a.	⛴	⛴	⛴ ×		× Nur im Juni, Juli und August.
10^{15}	3^{15}	8^{0}			Ribnitz	8^{15}	2^{15}	$6^{\underline{30}}$		
11^{15}	4^{15}	9^{0}		11	Wustrow	7^{15}	1^{15}	5^{30}		
		Ls			122.	Ls				
		12^{50}			Rittermannshagen	5^{50}				
		3^{45}		8	Schwinkendorf	3^{50}				
	K	P××			123.	⛴ ×	K	P××		× Nur, wenn die Schiffahrt offen ist.
	$10^{\underline{25}}$	8^{40}			Röbel	3^{45}	$7^{\underline{5}}$	5^{50}		×× Verkehrt, sobald die Schifffahrt geschlossen ist.
	$12^{\underline{55}}$	10^{50}			Waren Bhf.		$4^{\underline{25}}$	3^{40}		
	$1^{\underline{5}}$			23	Waren	2^{30}	$4^{\underline{15}}$	3^{20}		
Pr					124.			Pr		
3^{20}					Röbel			1^{25}		
4^{15}				8	Kambs			12^{50}		
4^{55}				13	Wredenhagen			11^{55}		
$6^{\underline{10}}$				23	Alt-Daber			10^{40}		
$6^{\underline{45}}$				28	Wittstock			10^{0}		
Pr	Pr				125.		Pr	Pr		
8^{55}	4^{40}				Rostock		8^{50}	$8^{\underline{0}}$		
9^{10}	5^{30}			7	Kritzmow		7^{55}	$7^{\underline{5}}$		
9^{20}	5^{40}			8	Kritzmow Abbau		7^{45}	$6^{\underline{55}}$		
9^{35}	5^{55}			10	Stäbelow		7^{30}	$6^{\underline{40}}$		
10^{0}	$6^{\underline{25}}$			13	Clausdorf		7^{5}	6^{15}		
10^{25}	$6^{\underline{50}}$			16	Heiligenhagen		6^{40}	5^{50}		
10^{55}	$7^{\underline{20}}$			20	Satow		6^{10}	5^{20}		

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 39.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. October 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Als Grundlage für die Repartition von Leistungen, welche nach der Seelenzahl der betheiligten Gemeinden oder Wohnplätze zu erfolgen hat, oder bei welcher die Seelenzahl mit zu berücksichtigen ist, wird hieneben eine im Statistischen Bureau angefertigte Zusammenstellung der durch die Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung bei der Volkszählung vom 2. December 1895 ermittelten Seelenzahl der einzelnen Gemeinden beziehungsweise Wohnplätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 1. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(Beilage zu No. 39 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1896.

Die Seelenzahl

der Gemeinden beziehungsweise Wohnplätze nach der Volkszählung vom 2. December 1895.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
A. Landesherrliches Domanium.	
1) D.-A. Boizenburg	
Bahlen	96
Bahlendorf	95
Bandekow	125
Groß-Bengerstorf	244
Klein-Bengerstorf	222
Karrentin	8
Bennin	226
Besitz	583
Bickhusen	52
Gallin, Hof	86
Gallin, Dorf	285
Neu-Gallin	35
Gothmann	265
Mahnckenwerder	10
Granzin	188
Greven	297
Gülze	271
Neu-Gülze	248
Hühnerbusch	24
Horst, Hof	79
Horst, Büdnerei	6
Lüttenmark mit Hatzberg	214
Nostorf	204
Rensdorf	95
Schildfeld	28
Schildmühle	14
Schwanheide, Erbpachthof	39
Schwanheide, Dorf	102
Teldau:	
Alteneichen, Amholz	31
Butenhagen, Feldm.	—
Franzhagen	6
Friedrichsmühlen	11
Grabenau	10
Hinterhagen	106
Klayen, Feldm.	—
Langfeld	9
Marschkamp, Feldm.	—
Paulshagen	9
Schleusenow	72
Soltow	91
Vorderhagen	290
Weitenfeld	3
Tessin	165
Kuhlenfeld	66
Vier, Hof; Vier, Dorf; Vierkrug	78
Streitheide	48
Zweedorf	264
Neu-Zweedorf	33
Summe des D.-A. Boizenburg	5433
2) D.-A. Bukow.	
Bantow	158
Bastorf	214
Meschendorf	68
Biendorf	157
Alt-Bukow	221
Alt-Gaarz	185
Gaarzerhof	58
Jörnstorf, Hof	70
Jörnstorf, Dorf; Berghausen	132
Kamin	169
Neu-Karin	160
Krempin	219
Malpendorf	61
Moitin	198
Kirch-Mulsow, Hof	80
Kirch-Mulsow, Dorf	168
Wendisch-Mulsow	80
Neu-Poorstorf	17
Nantrow u. Kaminshof	273
Panzow	103

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Passee	107
Höltingsdorf	31
Sophienholz	8
Pepelow	155
Questin	151
Ravensberg	109
Sandhagen	89
Teschow, Neu-Teschow	197
Wendelstorf	73
Westhof	27
Wischuer	143
Zarfzow	76
Zweedorf, Hof	81
Zweedorf, Dorf	92
Summe des D.-A. Bukow	4130
3) D.-A. Bützow.	
Baumgarten	363
Bernitt	569
Neu-Bernitt	177
Boitin, Hof	78
Boitin, Dorf	138
Dreibergen: Beamtenpersonal	181
Strafgefangene	317
Glambeck	59
Göllin	199
Hermannshagen	105
Horst	31
Jabelitz	104
Jürgenshagen	400
Käterhagen	102
Neu-Käterhagen	97
Moltenow, Hof	73
Moltenow, Dorf	64
Neuendorf	157
Oettelin	381
Parkow	145
Passin	187
Penzin	276
Qualitz	330
Rühn, Hof	83
Rühn, Dorf	349
Pustohl	77
Schlemmin	162
Neu-Schlemmin	18
Schlockow	49
Selow	287
Klein-Sien	159
Tarnow	674
Ulrikenhof	60
Warnkenhagen	238
Warnow, Hof	42
Warnow, Dorf	206
Wendorf	131
Wolken	83
Zepelin	522
Zernin	440
Summe des D.-A. Bützow	8113
4) D.-A. Crivitz.	
Barnin, Hof	78
Barnin, Dorf	337
Damerow	143
Demen	393
Domsühl	326
Friedrichsruh, Hof	131
Friedrichsruh, Dorf	190
Gädebehn, Hof	67
Gädebehn, Forsthof	11
Rönkendorfer Mühle	5
Garwitz	505
Göhren	209
Vahlenhüschen	127
Krudopp	38
Settin	120
Goldenbow	230
Neu-Ruthenbeck	69
Hof- u. Neu-Grabow	127
Jülchendorf, Hof	34
Jülchendorf, Dorf	184
Jülchendorf, Meierei	104
Venzkow	195
Kladrum	299
Klinken	613
Göthen	43
Kobande	61
Kukuk	173
Groß-Niendorf, Hof	121
Groß-Niendorf, Dorf	271
Pinnow	251
Petersberg, Hof	45
Petersberg, Dorf	86
Hohen-Pritz	180
Raduhn	576
Klinker Mühle	11
Rusch	89
Runow	138
Ruthenbeck, Hof	41
Ruthenbeck, Dorf	222
Sukow	693
Tramm	743
Zapel, Hof	46
Zapel, Dorf	321
Zieslübbe	136
Zietlitz	52
Zölkow	329
Summe des D.-A. Crivitz	9163
5) D.-A. Dargun	
Barlin	135
Altbauhof	83
Neubauhof	58
Breesen	92
Carlsthal	67
Brudersdorf	487
Damm	228
Darbein	223
Dargun, Flecken	2202

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Aalbude	8
Dörgelin	200
Finkenthal	314
Fürstenhof	50
Glasow	250
Gorschendorf	109
Jettchenshof	21
Gülitz	31
Jördenstorf	333
Alt-Kalen	257
Kämmerich	152
Kleverhof	119
Küsserow, Hof	69
Küsserow, Dorf	190
Kützerhof	93
Langsdorf	170
Lehnenhof	114
Levin	227
Leviner Werder	59
Zarnekow	209
Groß-Methling	247
Klein-Methling	123
Niendorf	147
Nütschow, Hof	71
Nütschow, Dorf	21
Eichenthal	21
Salem	95
Schlakendorf	120
Franzensberg	29
Schlutow	120
Schönenkamp	69
Stubbendorf	272
Upost	173
Wagun	85
Warrenzin	88
Zu Warrenzin, Holzwärterei	16
Warsow	240
Wolkow	128
Deven, Antheil	9
Klein-Wüstenfelde	44
Neu-Wüstenfelde, Feldmark	—
Summe des D.-A. Dargun	8668
6) D.-A. Doberan.	
Admannshagen	241
Steinbeck[1])	44
Allershagen	148
Althof	83
Arendsee	248
Bargeshagen	286
Bartenshagen	262
Bliesekow	61
Boldenshagen	122
Hinter-Bollhagen	131
Klein-Bollhagen	83
Vorder-Bollhagen	135
Börgerende	386
Brodhagen, Hof	44
Brodhagen, Dorf	109
Brunshaupten	750
Fulgen	9
Brusow	110
Diedrichshagen	94
Einhusen, Erbpachthof	36
Elmenhorst	338
Glashagen, Hof	51
Glashagen, Dorf	199
Hanstorf	127
Hastorf	163
Heiligendamm	32
Heiligenhagen	375
Hohenfelde	268
Neu-Hohenfelde	80
Jennewitz, Hof und Büdnereien	71
Jennewitzer Mühle	12
Hundehagen	8
Ivendorf	116
Ivendorf, Forsthof	12
Konow mit Neuhof	76
Lambrechtshagen, Hof	72
Lambrechtshagen, Dorf	140
Mönkweden	7
Vorweden	41
Lichtenhagen	392
Klein-Lichtenhagen	69
Lüningshagen	72
Einhusen, Antheil	12
Nienhagen	225
Parkentin	312
Bollbrücke	14
Hütten	25
Püschow	58
Rabenhorst	86
Reddelich	360
Reinshagen, Erbpachthof I	24
Reinshagen, Erbpachthof II	27
Reinshagen, Dorf	217
Rethwisch	296
Bahrenhorst	10
Nienhagener Holzwärterei	4
Neu-Rethwisch	97
Steinbecker Mühle	9
Retschow, Hof	66
Retschow, Dorf	261
Fulgenkoppel	40
Satow, Hof	46
Satow-Niederhagen	591
Satow-Oberhagen	251
Schmadebeck	170
Sievershagen	244
Steffenshagen, Hof	58
Nieder-Steffenshagen	232
Ober-Steffenshagen	132

1) Steinbeck, Mühle mit 9 Einwohnern gehört zur Gemeinde und zum Standesamtsbezirk Rethwisch.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Stülow	137
Baden-Mühle	13
Wittenbeck	166
Summe des D.-A. Doberan	10286
7) D.-A. Dömitz.	
Bockup	211
Probst-Woos	—
Conow und Sülze	263
Dömitz, Festungsgebiet	17
Göhren	371
Grebs	332
Menkendorf	136
Grittel	205
Heiddorf	535
Findenwirunshier	30
Heidhof, Hof; Heidhof, Dorf	255
Alt-Jabel	398
Neu-Jabel	187
Quast	72
Kaliß	402
Neu-Kaliß	477
Kaltenhof	31
Karenz, Hof	21
Karenz, Dorf	316
Laupin	170
Liepe	105
Neu-Göhren	169
Malliß, Hof	45
Malliß, Braunkohlenwerk u. Ziegelei	226
Niendorf	360
Polz	551
Raddenfort	156
Schlesin	74
Groß-Schmölen	273
Klein-Schmölen	222
Verklas	15
Vielank	431

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Wendisch-Wehningen	245
Broda	22
Elbfähre	—
Sandwerder	—
Hohen-Woos	179
Hohen-Wooser Ziegelei	5
Tews-Woos	458
Hof-Woosmer	21
Woosmer, Dorf	437
Woosmer-Mühle	6
Schlonsberge	31
Summe des D.-A. Dömitz	8460
8) D.-A. Gadebusch.	
Amts-Bauhof	22
Benzin	143
Botelsdorf	143
Breesen	167
Woitendorf [1]	15
Brützkow	129
Buchholz	88
Bülow, Hof	62
Bülow, Dorf	223
Cordshagen	97
Lübsee	48
Zehmen	38
Dragun	119
Neu-Dragun	91
Gadebusch, Amtsfreih.	38
Ganzow, Hof	162
Ganzow, Dorf	46
Gletzow	146
Güstow	121
Jarmstorf	459
Kneese, Hof	124
Kneese, Dorf	101
Krembz	163

1) Woitendorf gehört zum Standesamtsbezirk Roggendorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Möllin	115
Landmühle	9
Nesow, Hof	73
Nesow, Dorf	102
Kalkberg	45
Parber	57
Passow [1]	113
Pätrow	96
Roduchelstorf	127
Rosenow	155
Alt- u. Neu-Steinbeck [2]	100
Stöllnitz	252
Strohkirchen	96
Törber	55
Törberhals	34
Vitense	135
Neu-Vitense	32
Wakenstädt	133
Warnekow	105
Wölschendorf	89
Volkenshagen	38
Summe des D.-A. Gadebusch	4706
9) D.-A. Grabow.	
Bauerkuhl	52
Beckentin	98
Bock	247
Bresegard	454
Brunow	433
Löcknitz	38
Dadow	311

1) Von Passow gehören 103 Seelen zum Standesamtsbezirk Gadebusch, 10 Seelen des Erbpachtgehöfts VII) zum Standesamtsbezirk Vietlübbe.

2) Alt-Steinbeck gehört mit 6 Seelen zum Standesamtsbezirk Pokrent, Neu-Steinbeck mit 94 Seelen zum Standesamtsbezirk Groß-Salitz.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Dambeck, Hof	129
Dambeck, Dorf	489
Drefahl	192
Neu-Drefahl	33
Eldena	1037
Altona	37
Glaisin	527
Göhlen	441
Lauk-Mühle	8
Gorlosen	296
Neuhof	56
Güritz	110
Bellevue	10
Eulenkrug	5
Hornkaten	235
Horst	45
Klüß	307
Kolbow	120
Klein-Krams	331
Kremmin	292
Beckentin, Anth.	7
Krohn	51
Kummer	619
Groß-Laasch	1055
Leussow	484
Malk	129
Pampin	143
Platschow	113
Prislich	376
Kaltehof	21
Semmerin	138
Kastorf	59
Strassen	181
Stuck	148
Techentin	822
Wanzlitz, Antheil	45
Ziegendorf	427
Zierzow, Hof	82
Zierzow, Dorf	256
Summe des D.-A. Grabow	11489
10) D.-A. Grevesmühlen.	
Barendorf	95
Boienhagen	96
Boltenhagen	118
Bonnhagen	60
Börzow	196
Bössow	97
Büttlingen	60
Degtow	82
Diedrichshagen	135
Friedrichshagen	131
Oberhagen	3
Gantenbeck	56
Gostorf	297
Greschendorf	30
Neu-Greschendorf	81
Gressow	152
Grevenstein	45
Fürstlich-Gutow	41
Hamberge	136
Everstorf	33
Hilgendorf	80
Holm	22
Jamel, Hof u. Forsthof	75
Kastahn	130
Kühlenstein	48
Mallentin	121
Meierstorf	48
Sternkrug	5
Naschendorf	100
Hungerstorf	39
Plüschow	101
Plüschower Mühle	15
Groß-Pravtshagen	166
Klein-Pravtshagen	72
Hohen-Schönberg, Antheil[1]	30
Questin	111
Reppenhagen, Hof	51
Roggenstorf	335
Roxin	164
Rüting, Hof	152
Rüting, Dorf	74
Rüting, Mühle	10
Santow	56
Schildberg	73
Sievershagen, Hof	39
Sievershagen, Dorf	106
Rütinger Steinfort	71
Testorfer Steinfort	54
Tankenhagen	89
Tarnewitz	242
Testorf	107
Thorstorf	68
Tramm	95
Upahl	258
Gr.-Voigtshagen	116
Gr.-Voigtshagener Mühle	12
Klein-Voigtshagen	62
Warnkenhagen	193
Krummbroock	16
Warnow	335
Welzin	145
Reppenhagen, Dorf	36
Wichmannsdorf	49
Wotenitz, Hof	65
Wotenitz, Dorf	193
Wüstenmark	130
Seefeld	31
Summe des D.-A. Grevesmühlen	6537
11) D.-A. Güstrow.	
Amts-Bauhof	107
Pfaffenbruch	6
Badendiek	231
Bölkow	254

1) Hohen-Schönberg, Anth., gehört zum Standesamtsbezirk Kalkhorst.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bredentin	126
Breesen	257
Bülow	117
Cammin, Hof	138
Cammin, Dorf	218
Depzower Damm	8
Eickhof	25
Dalkendorf	83
Deperstorf	52
Ganschow	185
Goldewin	188
Neu-Goldewin	36
Neu-Mühle	17
Gutow	141
Weinberg	7
Kankel	154
Kritzkow	363
Kronskamp, Hof	116
Kronskamp, Holzwärterei	5
Kuhs	228
Groß-Lantow	187
Klein-Lantow	65
Levkendorf	111
Liessow	345
Korleput	19
Rossewitz, Anth	18
Lüningsdorf	96
Mamerow, Hof	100
Mamerow, Dorf	219
Möllen	71
Nienhagen	304
Prangendorf	123
Rachow	142
Neu-Rachow	147
Groß-Roge	379
Kirch-Rosin, Erbpachthof / Kirch-Rosin, Dorf	271
Devwinkel	18
Kluess	104
Mühl-Rosin	194

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Rossewitz, Hof	52
Sabel	210
Friedrichshof	57
Sarmstorf	214
Hof-Schwiesow	133
Klein-Schwiesow, Erbpachthof	115
Siemitz	173
Hohen-Sprenz	461
Neu-Mistorf	68
Klein-Sprenz	116
Strenz	188
Neu-Strenz	120
Striesdorf	129
Subsin	96
Suckow	158
Tenze	76
Groß-Upahl, Hof / Groß-Upahl, Dorf	128
Groß-Wokern	768
Neu-Wokern	278
Klein-Wokern	121
Woserin	132
Hohenfelde	11
Schlowe	78
Zehlendorf, Hof	71
Zehlendorf, Dorf	50
Summe des D.-A. Güstrow	9978
12) D.-A. Hagenow.	
Bakendorf, Hof	85
Bakendorf, Dorf	112
Bandenitz	121
Belsch	483
Besendorf	102
Bresegard, Hof	40
Bresegard, Dorf	530
Gammelin, Hof	86
Gammelin, Dorf	251
Garlitz, Dorf	345

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Brömsenberg	114
Gramnitz	116
Granzin	163
Grünhof	71
Gudow	66
Hagenow, Amtsfreih.	16
Hagenower Heide	467
Hoort	395
Jasnitz	42
Kirch-Jesar	498
Klüßer Mühle und Krug	17
Neu-Klüß	133
Probst-Jesar	185
Kraak	401
Neumühle	13
Groß-Krams	524
Alt-Krenzlin	349
Krenzliner Hütte	120
Neu-Krenzlin, Hof	22
Neu-Krenzlin, Dorf	207
Kuhstorf	593
Eichhof	88
Loosen	497
Lübbendorf	265
Lübtheen, Flecken	2417
Garlitz, Antheil, Wassermühle	8
Auf der Lank	8
Quassel, Anth.	21
Moraas	555
Pätow, Hof	27
Pätow, Dorf	189
Pätower Steegen	159
Picher	898
Haltestelle Jasnitz	14
Redelübbe	154
Rothe-Mühle und Rothe-Krug	18
Sandkrug	8
Ramm	125
Rastow	592

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Achterfeld	26
Redefin	466
Hof-Redefin	259
Schwaberow	209
Strohkirchen	536
Sudenhof	51
Toddin	195
Trebs	229
Uelitz	445
Pulverhof	68
Viez	241
Warsow, Hof	89
Warsow, Dorf	123
Alt-Zachun	236
Neu-Zachun, Hof	8
Neu-Zachun, Dorf	319
Summe des D.-A. Hagenow	16210

13) **D.-A. Lübz.**

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Augzin	132
Barkow	257
Lalchow, Antheil	69
Amts-Bauhof, Erbpachthof u. Dorf	56
Below	339
Benzin	390
Bobzin	136
Broock	306
Burow	351
Dammerow	107
Dargelütz	103
Voigtsdorfer (Mützer) Mühle	3
Drenkow	128
Gallin	204
Ganzlin, Hof	56
Ganzlin, Dorf	119
Dresenower Mühle	9
Twietfort	19
Gnevsdorf	371
Granzin	435
Grebbin	384
Wozinkel, Dorf	32
Hof-Hagen	60
Jarchow	93
Kadow	40
Hof-Karbow	87
Karbow	202
Sandkrug	20
Klebe	47
Kossebade	386
Kreien, Hof	120
Kreien, Dorf	347
Kritzow	75
Lalchow	35
Langenhagen	234
Leppin	47
Lutheran	244
Hof-Malchow	126
Barkower Brücke	12
Malow [1]	97
Marnitz	684
Malower Mühle	7
Bauhof Marnitz	10
Neu-Mühle	6
Medow	100
Groß-Pankow	261
Klein-Pankower Mühle	17
Plauerhagen	334
Porep	52
Quaßlin	27
Reppentin	115
Retzow, Hof	83
Retzow, Dorf	183
Ruhn	47
Ruthen	93
Sandhof	174
Grüner Jäger	4
Wooster Theerofen	85
Schlemmin	105
Siggelkow	503
Suckow	393
Techentin	270
Vietlübbe	306
Wahlstorf	114
Darß	63
Wangelin, Dorf	216
Klein-Wangelin	69
Wendisch-Waren	348
Werder	271
Wessentin	159
Wilsen	114
Woeten	113
Woosten	163
Zachow	44
Zahren	149
Zarchlin	94
Zidderich	124
Steinbeck	51
Summe des D.-A. Lübz	12229

1) Ein Katen mit 14 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Groß-Pankow.

14) **D.-A. Neustadt.**

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Barkow	154
Blievenstorf	758
Wabel	25
Brenz	329
Neu-Brenz	349
Dreenkrögen	196
Dütschow, Hof	69
Dütschow, Dorf	327
Fahrbinde	251
Friedrichsmoor mit Lewitz Antheil	74
Friedrich Franz Canal I. [1]	9

1) Die Schleuse Nr. I. gehört zum Standesamtsbezirk Neustadt.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Lewitz-Stör-Canal[1])	4
Groß-Godems	343
Klein-Godems	38
Granzin	72
Herzfeld	307
Neu-Herzfeld	128
Hohewisch	191
Karrenzin	276
Kiez	119
Kronskamp	105
Klein-Laasch	114
Lüblow	641
Neu-Lüblow	277
Muchow	605
Neuhof	157
Zu Neustadt, Amtsgebiet	70
Niendorf	110
Weselsdorf	139
Poitendorf	47
Fürstl. Poltnitz	83
Spornitz	1025
Steinbeck, Hof Steinbeck, Dorf	174
Stolpe	403
Stresendorf	175
Warlow	635
Wöbbelin	525
Wulfsahl	369
Summe des D.-A. Neustadt	9673
15) D.-A. Ribnitz.	
Allerstorf	81
Althagen und Fulge	344
Niehagen	153
Bartelshagen	499
Behnkenhagen	279
Blankenhagen	482
Brünkendorf	245
Dändorf	293
Dänschenburg	354
Dierhagen	481
Fahrenhaupt	77
Gelbensande	139
Graal	172
Gresenhorst	517
Hirschburg	174
Klein-Müritz	12
Neuheide	47
Jahnkendorf	113
Klockenhagen	504
Altheide	100
Kneese, Hof	92
Kneese, Dorf	28
Mandelshagen, Hof	70
Villenhagen	17
Mandelshagen, Dorf	56
Müritz	187
Neuhof, Erbpachthof	33
Neuhof, Dorf	91
Petersdorf, Erbpachthof	32
Petersdorf, Dorf	110
Wilmshagen	36
Schulenberg	114
Schulenberg, Forsth.	21
Völkshagen	387
Neu-Völkshagen	15
Rostocker Wulfshagen, Hof	30
Rostocker Wulfshagen, Dorf	105
Wustrow	1026
Barnstorf	20
Summe des D.-A. Ribnitz	7536
16) D.-A. Schwaan.	
Bandow	162
Tatschow, Dorf[1])	44
Benitz	144
Groß Bölkow	230
Bröbberow	88
Buchholz	286
Damm	144
Fahrenholz	157
Friedrichshof	61
Göldenitz, Hof	69
Göldenitz, Dorf	50
Groß-Grenz	164
Klein-Grenz	144
Griebnitz	143
Huckstorf	88
Kambs	127
Kassow	137
Kavelstorf	409
Klingendorf	142
Letschow	243
Matersen	128
Mistorf	228
Niendorf	142
Nienhusen	125
Nier	147
Pölchow	253
Prisannewitz	120
Rukieten	187
Tatschow, Hof	123
Vorbeck	256
Wiek	147
Neu-Rukieten	75
Hof-Werle	6
Wiendorf	222
Neu-Wiendorf	81
Zeez	182
Summe des D.-A. Schwaan	5454

1) Die 2 Schleusen am Lewitz-Stör-Canal gehören zum Standesamtsbezirk Klinken.

1) Tatschow, Dorf, gehört zum Standesamtsbezirk Kambs.

17) Dom.- und Stifts-Amt Schwerin.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Banzkow	883
Böken, Antheil	125
Boldela	223
Consrade	236
Dalberg	258
Dalliendorf	160
Dambeck, Hof	150
Dambeck, Dorf	226
Dambeck, Antheil	34
Drieberg, Hof	101
Drieberg, Dorf	132
Drispeth	231
Friedrichsthal	40
Gallentin	113
Lieps, Insel	5
Godern	134
Neu-Godern	43
Goldenstädt	326
Görries	298
Holthusen	293
Buchholz	79
Neu-Jamel	22
Alt-Jamel	165
Krebsförden	210
Haselholz	41
Lankow	361
Lehmkuhlen	254
Lübesse	247
Hasenhäge	12
Ortkrug	39
Lübstorf	207
Hundorf	162
Neu-Lübstorf	103
Groß-Medewege	95
Klein-Medewege	67
Meteln	69
Alt-Meteln	404
Grevenhagen	76
Neu-Meteln	106
Mirow	348
Mueß	251
Schweriner Fähre	14
Kaninchenwerder	3
Ostorf, Dorf	402
Ostorfer Hals	117
Kalkwerder	5
Artillerie-Kaserne	359
Püsserkrug	6
Tannenhof	16
Pampow, Hof	29
Pampow, Dorf	519
Peckatel	484
Plate	856
Rampe	105
Retgendorfer Pfarrpachthof	16
Groß-Rogahn, Hof	81
Groß-Rogahn, Dorf	203
Klein-Rogahn	250
Fasanerie	11
Rugensee	224
Sachsenberg	715
Schelfwerder	23
Schweriner See	—
Herren-Steinfeld	113
Raben-Steinfeld	95
Zu Raben-Steinfeld	30
Ziegelwerder	6
Stralendorf, Hof	102
Stralendorf, Dorf	444
Kirch-Stück	127
Sülstorf	435
Sülte	235
Wandrum	81
Warnitz	296
Pingelshagen	89
Wickendorf	284
Seehof	44
Carlshöhe	35
Paulsdamm	8
Wittenförden	685
Neu-Wandrum	73
Wüstmark	239
Zickhusen	155
Ziegelsee und Heidensee	—
Zittow	239
Summe des D.-A. Schwerin	15582

18) D.-A. Stavenhagen.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Alte Bauhof, Feldm.	—
Neue Bauhof	48
Gielow	1449
Hinrichsfelde	34
Gülzow	603
Kleeth	191
Kölpin	60
Lehsten, Hof	91
Lehsten, Büdnerdorf	435
Lehsten-Bauerberg	28
Markow	118
Pribbenow	415
Ritzerow	370
Rosenow	89
Scharpzow	228
Stavenhagen, Amtsgeb.	365
Stavenhof	38
Hof-Sülten	80
Sülten	436
Tützen	109
Markower Mühle	6
Summe des D.-A. Stavenhagen	5193

19) D.-A. Teutenwinkel.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Albertsdorf	75
Biestow	272
Dierkow, Antheil	72
Fienstorf	75

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Gehlsdorf Fähre	690
Goorstorf	50
Harmstorf	65
Häschendorf	59
Hinrichsdorf	227
Kösterbeck	131
Fresendorf	76
Kritzmow	226
Krummendorf	264
Oldendorf, Antheil	9
Warnorande	6
Marienehe	70
Mönchhagen	430
Heide-Krug	12
Nienhagen	103
Oberhof	76
Papendorf	225
Pastow	232
Albertsdorf, Anth., 1 Erbp.[1])	5
Hedwigshof	8
Roggentin, Anth.	10
Pecz	54
Petersdorf m. Oldendorf	107
Roggentin	104
Sanitz, Hof	99
Groß-Freienholz	46
Klein-Freienholz	24
Oberhof, Meierei	15
Sanitz, Dorf	285
Neu-Sanitz	36
Schutow	91
Klein-Schwaß	157
Stäbelow	308
Steinfeld	141
Ostenhäven[1])	33
Rothbeck[1])	34
Teutenwinkel	138
Thulendorf	280
Fienstorfer Mühle[1])	19
Wilsen	204
Summe des D.-A. Teutenwinkel	5643
20) D.-A. Warin.	
Bäbelin	136
Babst	209
Blankenberg	110
Hof-Brüel	4
Klein-Labenzer Graupenmühle	10
Weiße-Krug	37
Büschow	210
Dabel	452
Dabel-Woland	63
Turloff	20
Gägelow	108
Glasin	260
Häven	59
Holzendorf	40
Langen-Jarchow	248
Kobrow	201
Schönfeld	12
Klein-Labenz	68
Loiz	96
Lübberstorf	198
Neu-Mühle	16
Lüdersdorf	151
Mankmoos	221
Nakenstorf	36
Neuhof	74
Neukloster, Hof	16
Neukloster, Ort	1948
Nevern	182
Nisbill	92
Pastin, Hof	114
Pastin, Dorf	164
Pennewitt	207
Pernieck	254
Pinnowhof	61
Klein-Raden	116
Reinstorf	146
Rosenow, Hof u. Holzwärterei	78
Rügkamp	70
Straneuß	104
Sülten, Hof Sülten Dorf	109
Hütthof	3
Sagsdorf	34
Weitendorf, Antheil	20
Tempzin	95
Teplitz	43
Groß-(Sien) Tessin	119
Tollow	109
Klein-Warin	82
Wipersdorf	59
Witzin, Hof	91
Neu-Krug	11
Witzin, Dorf	410
Zahrensdorf	321
Züsow	216
Summe des D.-A. Warin	8313
21) D.-A. Wismar.	
Beckerwitz	298
Blowatz	124
Boiensdorf	196
Güstow	14
Farpen	173
Gägelow	149
Proseken	35
Gagzow	198
Hoppenrade	71
Karow	167

1) Das Albertsdorfer Erbpachtgehöft gehört zum Standesamtsbezirk Bentwisch, ebenso Ostenhäven und Rothbeck.

1) Fienstorfer Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Bentwisch.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Kleinen	497
Kletzin	112
Krusenhagen	233
Redentiner Mühle	10
Losten	182
Brusenbeck	10
Fichtenhusen	93
Lübow	280
Mecklenburg, Hof	63
Mecklenburg, Dorf } Blumenhof }	532
Metelsdorf	187
Martensdorf, Dorf	82
Schulenbrook	12
Moidentin	96
Forsthof Moidentin	9
Neuburg	339
Neu-Farpen	25
Niendorf	143
Petersdorf	35
Insel Poel: 1)	
Brandenhusen	33
Einhusen	10
Fährdorf	147
Golwitz	52
Kaltenhof	86
Kirchdorf	892
Malchow	65
Neuhof	44
Niendorf	60
Oertzenhof	63
Seedorf	30
Timmendorf	148
Vorwerk	40
Wangern mit Vorwangern	141
Weitendorf	144
Wendisch Rambow } Friedrichshof }	121

1) Sämmtliche Ortschaften der Insel Poel bilden einen Gemeindebezirk.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Redentin, Hof 1)	94
Redentin, Dorf	208
Fischkaten	53
Robertsdorf	153
Rosenthal	38
Stove	189
Groß-Strömkendorf	123
Hohen-Viecheln	619
Hädchenshof	14
Neu-Viecheln	11
Wodorf	158
Heidekaten	54
Summe des D.-A. Wismar	**8155**
22. D.-A. Wittenburg.	
Bantin	174
Bobzin	299
Boize	79
Döbbersen	121
Düsterbeck	7
Dümmer	134
Kowahl	30
Dümmerhütte	359
Dümmerstück, Hof	71
Dümmerstück, Dorf	70
Helm	162
Karft, Hof	13
Karft, Dorf	225
Kogel, Hof	17
Kogel, Dorf	266
Holzkrug	15
Schaalhof	14
Vietow	14
Kölzin	178

1) Redentin, Hof und Mühle, letztere mit Krusenhagen zur Gemeinde vereint, gehören zum Standesamtsbezirk Neuburg, das Dorf Redentin gehört zum Standesamtsbezirk Hornstorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Rothendorf	204
Suden-Mühle	10
Krummbeck	53
Kützin	57
Lüttow	248
Niekliß	48
Pamprin	116
Krohnshof	17
Perdöhl, Hof	52
Perdöhl, Dorf	180
Püttelkow	212
Schadeland	128
Testorf	181
Valluhn	265
Vellahn	681
Bruchmühle	9
Stoltenau	17
Walsmühlen, Hof	36
Walsmühlen, Dorf	172
Woez, Hof	51
Woez, Dorf	92
Groß-Woldhof	20
Woldmühle	14
Flecken Zarrentin	1671
Bauhof Zarrentin	28
Schaalmühle	12
Ziggelmark	129
Summe des D.-A. Wittenburg	**6951**
23. D.-A. Wredenhagen.	
Adamshoffnung	69
Biestorf	8
Lenz, Erbpachtgeh. und Büdnerei	20
Petersdorf	148
Kambs, Hof	54
Kambs, Dorf	117
Kieve	371

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Linstow	24
Klein-Bäbelin	21
Bornkrug	6
Hinrichshof	31
Kieth, Hof und Dorf	177
Marienfelde	43
Minzow	296
Neuhof	31
Nossentin	50
Nossentiner Hütte	768
Silz	517
Nossentin-Anth.	24
Vipperow	432
Wredenhagen, Hof	84
Hinrichshof	27
Mönchshof	36
Wredenhagen, Dorf	496
Neu-Krug	128
Zepkow	370
Summe des D.-A. Wredenhagen	4348
Summe des Domaniums	192250
B. Ritterschaftliche Besitzungen.	
I. Mecklenburgischer Kreis.	
1. R. A. Bukow.	
Altenhagen	182
Groß-Belitz	85
Klein-Belitz	161
Berendshagen	134
Dolglas	17
Blengow	149
Klein-Bölkow	102
Bolland	47
Büttelkow	73
Buschmühlen, Drüschow	130
Clausdorf mit Holzwärterei	80
Damekow	71
Danneborth	100
Detershagen	132
Hanshagen	11
Dreveskirchen	87
Duggenkoppel, unbew.	—
Eichholz	18
Friedrichsdorf	104
Neu-Gaarz	87
Gamehl	105
Garvensdorf[1]	94
Neu-Teschow, Anth.	6
Garvsmühlen	5
Gerdshagen	140
Gersdorf	92
Horst	28
Klein-Gischow	59
Gnemern	138
Klein-Gnemern	10
Goldberg	40
Langenstück	6
Goldebee	97
Gorow	146
Clausdorf	58
Alt-Hagebök, Neu-Hagebök	126
Horst	19
Ilow	58
Kägsdorf	138
Alt-Karin	178
Kartlow	70
Neu-Kirchen	60
Körchow	97
Kritzow	92
Lehnenhof	62
Lischow	237
Hohen-Lukow	239
Madsow	83
Mechelsdorf	91
Miekenhagen	83
Hohen-Niendorf	90
Groß-Nienhagen	84
Klein-Nienhagen	64
Parchow	112
Poischendorf	74
Alt-Poorstorf	80
Pustohl	104
Radegast	147
Steinhagen	57
Rakow	134
Tesmannsdorf	67
Rederank	102
Roggow	153
Russow	121
Vorwerk	19
Wakendorf, Antheil	4
Rohlstorf	80
Hornstorf	126
Kalsow	111
Rosenhagen	103
Groß-Siemen	73
Klein-Siemen	91
Spriehusen	102
Steinhagen	76
Steinhausen	89
Pölitz	22
Klein-Strömkendorf	116
Tatow	51
Neuendorf	77
Tüzen	49
Vogelsang	53
Wakendorf	58
Westenbrügge	92
Uhlenbrook	27
Wichmannsdorf	74

1) Garvensdorf gehört zum Standesamtsbezirk Mulsow, Neu-Teschow, Antheil zum Standesamtsbezirk Alt-Bukow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Wustrow	166
Klein-Wustrow	45
Neu-Wustrow	21
Summe des R. A. Bukow	7541
2. R. A. Crivitz.	
Augustenhof	26
Basthorst	91
Samelow	9
Bibow	118
Hasenwinkel	66
Bülow	203
Badegow[1])	104
Dannhusen[2])	14
Müggenburg	35
Dessin	75
Dreetz	38
Frauenmark	140
Schönberg	8
Friedrichswalde	26
Gneven	97
Gülzow	165
Gustävel	170
Herzberg	153
Kladow	76
Kölpin	32
Kressin	105
Kritzow	82
Richenberger Mühle[3])	7
Kuhlen	86
Langensee	36
Muschwitz mit Neu-Herzberg	57
Müsselmow	141

1) Badegow gehört zum Standesamtsbezirk Kladrum.
2) Dannhusen gehört zum Standesamtsbezirk Demen.
3) Richenberger Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Zittow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Holzendorf	69
Klein-Niendorf	103
Nutteln	57
Panstorf (zu Leezen, R. A. Schwerin)	7
Peetsch	44
Penzin	89
Klein-Pritz	81
Radepohl	83
Rönkenhof	9
Schlieven	123
Schönlage	103
Tessin	86
Vorbeck	66
Wamckow	161
Wendorf	70
Weberin[1])	58
Wessin	120
Wilhelminenhof	63
Barum	55
Zaschendorf	106
Zibühl	117
Summe des R. A. Crivitz	3830
3. R. A. Gadebusch.	
Bentin	119
Dorotheenhof	14
Dutzow	146
Sandfeld	68
Klein-Thurow	35
Frauenmark	102
Neu-Frauenmark	39
Hindenberg	109
Holdorf	155
Groß-Hundorf	87
Klein-Hundorf[2])	52

1) Weberin gehört zum Standesamtsbezirk Kladow.
2) Klein-Hundorf gehört zum Standesamtsbezirk Gadebusch.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Köchelstorf	51
Stresdorf[1])	49
Jeese (zu Bernstorf, R. A. Grevesmühlen)	46
Käselow	94
Löwitz	109
Lützow	207
Bleese	41
Meetzen	175
Steinmannshagen	43
Othenstorf	117
Pokrent	172
Neuendorf	98
Alt-Pokrent	48
Roggendorf	209
Marienthal	78
Groß-Salitz	210
Radegast	70
Klein-Salitz	125
Schönwolde	126
Veelböken	109
Vietlübbe	195
Webendorf	76
Blieschendorf	62
Grambow	135
Kasendorf	82
Rambeel	97
Summe des R. A. Gadebusch	3750
4) R. A. Grabow.	
Balow	274
Griebow	60
Kummin, Feldm.	—
Mühlenberg	26
Tessenow[2])	110

1) Stresdorf gehört zum Standesamtsbezirk Gadebusch.
2) Tessenow gehört zum Standesamtsbezirk Slate.

Ortsnamen.	Seelen-zahl.
Meierstorf	115
Mentin	97
Möderitz	77
Möllenbeck	116
Carlshof	61
Menzendorf	29
Neese	204
Marienhof	7
Neuhof	137
Poltnitz	108
Repzin	80
Werle Buchhorst	190
Hühnerland	28
Wanzlitz[1]), Antheil	160
Wozinkel	40
Zieslübbe	34
Summe des R. A. Grabow.	1953
5) R. A. Grevesmühlen.	
Barendorf	101
Barnekow	139
Krönkenhagen	68
Zippfeld	20
Zipphusen	7
Beidendorf	95
Benckendorf	44
Bernstorf	121
Pieverstorf[2])	63
Teschow	25
Wilkenhagen[3])	47
Bössow, Osthof	22

1) Wanzlitz, Antheil, gehört zum Standesamtsbezirk Grabow, Stadt.
2) Pieverstorf gehört zum Standesamtsbezirk Grambow.
3) Wilkenhagen gehört zum Standesamtsbezirk Rehna.

Ortsnamen.	Seelen-zahl.
Bössow, Westhof	24
Bothmer	32
Arpshagen	132
Bahlen	5
Hofzumfelde	62
Flecken Klütz	1059
Nieder-Klütz	53
Ober-Klütz	25
Hohen-Schönberg[1])	156
Brook	166
Christinenfeld	188
Damshagen	126
Redderhagen	34
Pohnstorf	49
Dönkendorf	64
Eggerstorf	58
Landstorf	56
Elmenhorst	214
Goldbeck	93
Gramkow	93
Großenhof	48
Wohlenhagen[2])	70
Grundshagen	114
Hanshagen	100
Harkensee	123
Harmshagen	109
Hofe	10
Hohenkirchen	148
Hoikendorf	94
Neu-Jassewitz	28
Johannstorf	50
Kalkhorst	269
Borkenhagen	26
Kaltenhof	36
Köchelstorf[3])	72

1) Hohen-Schönberg gehört zum Standesamtsbezirk Kalkhorst.
2) Wohlenhagen gehört zum Standesamtsbezirk Hohenkirchen.
3) Köchelstorf, 60 Seelen gehören zum Standesamtsbezirk Beidendorf, die Mühle mit 12 Seelen zum Standesamtsbezirk Gressow.

Ortsnamen.	Seelen-zahl.
Käselow	60
Groß-Krankow	142
Bobitz[1])	138
Petersdorf[2])	75
Quaal	110
Klein-Krankow	88
Levezow	72
Lütgenhof	64
Dassow, Flecken	1412
Vorwerk	62
Neu-Vorwerk	311
Lutterstorf	77
Manderow	125
Hof-Mummendorf	57
Kirch-Mummendorf	128
Naudin	97
Neuenhagen	93
Neuhof	47
Niendorf	85
Oberhof	128
Wohlenberg[3])	63
Parin	63
Gutow	92
Küssow	74
Moor	66
Rolofshagen	162
Pötenitz	86
Volkstorf	62
Prieschendorf	95
Benedictenwerk[4])	34
Flechtkrug	31
Tramm, Antheil[4])	35
Rambow	111
Rankendorf	158

1) Bobitz gehört zum Standesamtsbezirk Dambeck.
2) Petersdorf gehört zum Standesamtsbezirk Beidendorf.
3) Wohlenberg gehört zum Standesamtsamtsbezirk Hohenkirchen.
4) Benedictenwerk und Tramm Antheil, gehören zum Standesamtsbezirk Mummendorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Rastorf	120
Glashagen	17
Reppenhagen, Antheil	9
Redewisch	241
Hafthagen[1])	15
Rosenhagen	57
Zaunstorf	69
Neu-Saunstorf	11
Scharfstorf	90
Schmachthagen	92
Schönhof	119
Wendorf	11
Groß-Schwansee	167
Klein-Schwansee	51
Neuenhagen, Anth.	8
Steinbeck	80
Fräulein Steinfort	57
Stellshagen	108
Grapen-Stieten	64
Groß-Stieten	152
Klein-Stieten, Feldm	—
Neu-Stieten	19
Tarnewitzerhagen	55
Tressow	56
Wahrstorf	103
Groß-Walmstorf	139
Jassewitz	101
Niendorf	87
Klein-Walmstorf	13
ThorstorferMühle[2])	2
Weitendorf	128
Stofferstorf	88
Wendelstorf	94
Wieschendorf	87
Feldhusen	8
Neuenhagen, Anth.[3])	32

1) Hafthagen gehört zum Standesamtsbezirk Elmenhorst.
2) Thorstorfer Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Bössow.
3) Neuenhagen, Antheil, gehört zum Standesamtsbezirk Kalkhorst.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Hohen-Wieschendorf	72
Wilmstorf	81
Wolde	57
Zierow	171
Fliemstorf	42
Hoben	61
Summe des R. A. Grevesmühlen	12275
6) R. A. Lübz.	
Altenhof	150
Beckendorf	78
Benthen	167
Klein-Breesen	95
Rothbeck	9
Damerow	51
Redewisch	10
Darze	105
Daschow	79
Alt-Gaarz	152
Neu-Gaarz	88
Gaarzer Krug	4
Glave	81
Grambow	111
Greven	201
Grüssow	145
Heller Mühle	6
Karow	327
Hahnenhorst	21
Hütte	20
Karower Theerofen	24
Käselin	97
Klocksin	234
Neu-Klocksin	21
Neuhof	13
Kogel	183
Bruchmühle[1])	21
Satow	164
Satower Hütte	76

1) Bruchmühle gehört zum Standesamtsbezirk Grüssow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Kuppentin	162
Lanken	174
Lenschow	119
Lindenbeck	73
Louisenhof	12
Hof-Lütgendorf / Kirch-Lütgendorf	154
Blücherhof	50
Neuhof (zu Diestelow, R. A. Goldberg)	61
Passow	149
Charlottenhof	26
Penzlin	123
Neu-Poserin	131
Groß-Poserin	22
Wendisch-Priborn	742
Rogeez	126
Alt-Sammit	137
Neu-Sammit	30
Grüne Jäger	4
Neu-Sapshagen	61
Sophienhof	147
Stuer	160
Vordermühle	14
Stuer'sche Hintermühle	23
Neu-Stuer	138
Stuer-Vorwerk	93
Suckow	119
Suckwitz	126
Tannenhof	48
Groß-Tessin	77
Klein-Tessin	62
Tönchow	26
Wunderfeld	15
Walow	203
Strietfeld	7
Weisin	75
Welzin	144
Woldzegarten	108
Ziolow	133
Summe des R. A. Lübz	6807

Ortsnamen.	Seelenzahl.
7) R. A. Mecklenburg.	
Buchholz	59
Dämelow	72
Eickelberg	112
Eickhof	106
Fahren	96
Flessenow	74
Groß-Gischow	102
Golchen	112
Greese	57
Holdorf	86
Klein-Jarchow	41
Klappenkrug	5
Jesendorf	87
Kahlenberg	46
Katelbogen	134
Gralow¹)	24
Keez	128
Kleekamp	63
Krassow	111
Laase	114
Maßlow	155
Moisall	118
Moorhagen	5
Necheln	38
Neperstorf	106
Neuhof	110
Ravensruh	67
Sellin	17
Reinstorf	94
Retgendorf	138
Rothenmoor	55
Groß-Labenz	101
Rubow	119
Schependorf	64
Schimm	102
Alt-Schlagstorf	77
Neu-Schlagstorf	145
Schmakentin	90
Steinhagen	141
Tarzow	89
Thurow	118
Trams	85
Moltow¹)	108
Kurzen-Trechow	226
Langen-Trechow	137
Ventschow	134
Viezen	136
Wietow	73
Zurow	133
Summe des R. A. Mecklenburg	4610
8) R. A. Neustadt.	
Ankershagen	206
Ulrichshof	9
Ave	96
Baumgarten	83
Bocksee	52
Klockow	55
Bock	171
Amalienhof	22
Bocker Hütte	19
Bocker Schlamm	7
Faule-Ort	15
Priest rbeck	8
Carlsruh (zu Groß-Gievitz, R. A. Stavenhagen)	27
Carlstein (zu Klein-Lukow, R. A. Stavenhagen)	51
Clausdorf	109
Dambeck	62
Groß-Dratow	260
Klein-Dratow	102
Eldenburg	22
Federow	221
Friedrichsfelde	97
Bornhof	25
Grabowhöfe	227
Louisenfeld	44
Sommerstorf	152
Lehsten	124
Groß-Lukow	157
Marin	229
Möllenhagen	181
Mollenstorf	161
Panschenhagen	82
Pieverstorf	58
Rethwisch	75
Alt-Schönau	79
Johannshof	6
Neu-Schönau	59
Schwarzenhof	126
Schwastorf	108
Speck	83
Rehhof	24
Torgelow	176
Godow¹)	44
Schmachthagen	49
Ueberende	15
Tressow	165
Klein-Varchow	55
Groß-Vielen	180
Vielist	327
Sandkrug	4
Klein-Vielist	37
Wendorf	114
Freidorf	19
Zahren / Friederikenshof	148
Summe des R. A. Neustadt	5027
9) R. A. Schwerin.	
Ahrensbock	82

1) Gralow gehört zum Standesamtsbezirk Qualitz.

1) Moltow gehört zum Standesamtsbezirk Hohen-Viecheln.

1) Godow gehört zum Standesamtsbezirk Federow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bandekow	82
Benz	58
Briest	15
Boldebuck	191
Brüsewitz	194
Eulenkrug	21
Rosenberg	12
Groß-Brütz	225
Langen-Brütz	150
Cambs	140
Zittow, Pfarre und Schule	15
Cramonshagen	106
Cramon	106
Diedrichshof	51
Groß-Eichsen	63
Goddin	89
Mühlen-Eichsen	126
Görslow	117
Gößlow (zu Goldenitz, R. A Wittenburg)	76
Gottesgabe	139
Gottmannsförde	106
Faulmühle	9
Wahrholz	6
Grambow	225
Charlottenthal	24
Grünenhagen	71
Jesow	81
Jessenitz	142
Bergwerk Jessenitz	37
Kleefeld	14
Brahlstorf	125
Brahlstorfer Hütte	16
Langen-Brütz, Anth.	6
Karnin mit Richenberger Krug	27
Leezen	135
Liessow	94
Lübzin	118
Moltenow	56
Mühlengeez	18

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Nienmark	65
Rosenhagen	101
Schönfeld	197
Seefeld (zu Wendelstorf, R. A. Grevesmühlen)	42
Setzin	171
Barner-Stück	121
Böken, Antheil	57
Moorbrink	30
Kirch-Stück, Antheil (Küsterei)	4
Groß-Trebbow, Antheil	100
Klein-Trebbow	183
Groß-Trebbow, Antheil	72
Warlitz	269
Neuenrode, Antheil	28
Webelsfelde	111
Groß-Welzin	138
Bergfeld	18
Klein-Welzin	85
Neuhof [1])	19
Wendischhof	70
Zülow	137
Summe des R. A. Schwerin	5386

10) R. A. Sternberg.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bolz	111
Borkow	173
Buchenhof	50
Dinnies	51
Groß-Görnow	81
Klein-Görnow	71
Kaarz	107
Mustin	176
Rothenmühle	9

1) Neuhof gehört zum Standesamtsbezirk Gr.-Brütz.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Prestin, Sparower Mühle Feldm. [1]), Wilhelmshof	260
Groß-Raden	94
Rothen	83
Ruchow	92
Stieten	100
Buerbeck [2])	21
Tieplitz	67
Weitendorf	65
Zülow	121
Gägelow, Antheil	20
Summe des R. A. Sternberg	1752

11. R. A. Wittenburg.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Badow	209
Banzin	228
Boddin	197
Brahlstorf	283
Camin	234
Dammereez	197
Dersenow	203
Dreilützow	373
Luckwitz	54
Neu-Luckwitz	94
Parum	231
Pogreß	98
Drönnewitz	162
Neuenkirchen [3])	205
Düssin	176
Garlitz	52
Goldenbow	221
Albertinenhof	53

1) Sparower Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Demen.
2) Buerbeck gehört zum Standesamtsbezirk Prestin.
3) Neuenkirchen gehört zum Standesamtsbezirk Neuenkirchen.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Friedrichshof	13
Goldenitz	196
Neuenrode, Antheil	36
Harst	110
Hülseburg	111
Presek	72
Klodram	142
Körchow	172
Langenheide	151
Lehsen	209
Melkof	241
Mühlenbeck	100
Neuhof	154
Boissow	102
Schalitz[1])	30
Perlin	271
Pritzier mit Bahnhof	313
Gramnitz	44
Quassel	175
Raguth	92
Groß-Renzow	158
Klein-Renzow	47
Rodenwalde	61
Marsow[2])	166
Rögnitz	85
Fegetasch (unbewohnt)[3])	—
Woldhof	34
Ruhethal	35
Scharbow	178
Bellevue	18
Schossin	110
Schwechow	251
Clausenheim	13
Söhring	64
Tessin	224

1) Schalitz gehört zum Standesamtsbezirk Zarrentin.
2) Marsow gehört zum Standesamtsbezirk Bellahn.
3) Fegetasch gehört zum Standesamtsbezirk Dobbersen.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Klein-Timkenberg, Feldmark	—
Tüschow	91
Sternsruh	79
Volzrade	95
Vortsahl	17
Waschow	163
Wölzow	94
Wulfskuhl	44
Zapel	101
Zühr	207
Summe des R. A. Wittenburg	8339
12. R. A. Ivenack.	
Ivenack	411
Basepohl	240
Fahrenholz[1])	191
Goddin	105
Grischow	147
Klockow	121
Krummsee	101
Wackerow	77
Weitendorf	103
Zolkendorf	153
Summe des R. A. Ivenack	1649
II. Wendischer Kreis.	
13. R. A. Boizenburg.	
Badekow	79
Bretzin, Dorf[2])	65
Beckendorf	72
Blücher	235

1 Fahrenholz gehört zum Standesamtsbezirk Borgfeld.
2) Bretzin, Hof u. Dorf, gehört zum Standesamtsbezirk Zahrensdorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bretzin, Hof, Feldm.	—
Gosau, Feldm.	—
Gresse	252
Bürgerhof	53
Heidekrug	33
Leisterförde	23
Wendisch-Lieps	78
Niendorf	187
Teschenbrügge	16
Schwartow	123
Sprengelshof	21
Groß-Timkenberg	129
Wiebendorf	90
Zahrensdorf	133
Summe des R. A. Boizenburg	1589
14. R. A. Gnoien.	
Bäbelitz	118
Bobbin	102
Friedrichshof[1])	3
Boddin	140
Neu-Boddin	21
Böhlendorf	181
Brunstorf	61
Dalwitz	174
(Groß-Dalwitz[2])	22
Dammerstorf	103
Neu-Dammerstorf	17
Wüsthof (unbew.)	—
Dölitz	181
Kranichshof	47
Drüsewitz	123
Christianenhof	3
Duckwitz	71
Friedrichshof	59
Gottesgabe	35

1) Friedrichshof gehört zum Standesamtsbezirk Wasdow.
2) Gr.-Dalwitz gehört zum Standesamtsbezirk Belitz.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Grammow	145
Granzow	77
Grieve	49
Kanneberg	10
Kowalz	159
Kucksdorf	67
Behren-Lübchin	183
Holz-Lübchin	56
Lüchow	71
Lühburg mit Wilhelminenhof	129
Basse	49
Groß-Lunow	104
Klein-Lunow	98
Groß-Nieköhr	144
Klein-Nieköhr	70
Neu-Nieköhr	93
Nustrow	149
Alt-Pannekow	145
Neu-Pannekow	37
Poggelow	153
Prebberede	178
Quitzenow	173
Reddershof	69
Neu-Mühle	5
Vogelsang	32
Remlin[1])	182
Neu-Remlin[1])	19
Repnitz	94
Samow	112
Schabow	96
Schlackendorf	59
Selpin	91
Sophienhof	50
Starkow	66
Alt-Stassow	101
Neu-Stassow	24
Stechow	47

1) Remlin gehört zum Standesamtsbezirk Jördenstorf, Neu-Remlin zum Standesamtsbezirk Boddin.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Stierow	101
Strietfeld	75
Tangrim	98
Thelkow	179
Viecheln	199
Vilz	162
Alt-Vorwerk	168
Neu-Vorwerk	60
Walkendorf	278
Dorotheenwald	25
Warbelow	89
Wasdow	119
Wilhelmshof	42
Wohrenstorf	40
Weitendorf	109
Woltow	146
Wöpkendorf	148
Summe des R. A. Gnoien	6885

15. R. A. Goldberg.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Bellin	238
Brüz	112
Neu-Brüz	21
Dersentin	150
Diestelow	149
Dobbin	211
Zietlitz	94
Finkenwerder	27
Kuchelmiß	140
Serrahn	251
Wilsen	91
Wilser Hütte	37
Lalendorf	261
Langhagen	164
Marienhof	51
Klein-Poserin (zu Damerow, R. A. Lübz)	30
Reimershagen (zu Louisenhof, R. A. Lübz)	100
Severin, Sophienhof	176
Steinbeck	52
Summe des R. A. Goldberg	2355

16. R. A. Güstrow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Ahrenshagen	98
Seegrube	42
Amalienhof	86
Appelhagen	55
Heide	3
Augustenruh	117
Bansow	93
Bartelshagen	91
Bergfeld	42
Belitz	110
Braunsberg	108
Groß-Bützin	92
Rabenhorst	41
Carlsdorf	57
Charlottenthal	102
Blechernkrug	19
Dehmen	83
Diekhof	159
Lissow	100
Dolgen	90
Drölitz	133
Dudinghausen	43
Woland	77
Neu-Woland	28
Fresendorf, Antheil	50
Friedrichshagen	31
Hohenfelde	58
Gottin	154
Groß-Grabow	156
Windfang	2
Klein-Grabow	104

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Grambzow	103
Gremmelin	178
Ahrensberg, Feldm.	—
Hägerfelde	103
Hinzenhagen	90
Hoppenrade	225
Kölln	34
Jahmen	130
Karcheez	147
Karow	111
Käselow	147
Alt-Kätwin	108
Neu-Kätwin	50
Klaber	141
Knegendorf	104
Kobrow	141
Koppelow [1])	118
Rosenthal [1])	16
Groß-Köthel	103
Klein-Köthel	91
Krassow	95
Kussow	70
Lübsee	140
Grünenhof	15
Lüdershagen	84
Lüssow	208
Matgendorf	163
Mieckow	66
Mierendorf	187
Neuhof	86
Wendorf, Antheil	15
Neu-Krug (zu Neu-Heinde, R. A. Neukalen)	9
Niegleve	111
Schlieffenberg	140
Nienhagen	115
Hütte	14
Schwiggerow	98

1) Koppelow gehört zum Standesamtsbezirk Lüdershagen, Rosenthal zum Standesamtsbezirk Serrahn.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Perow	29
Pohnstorf	10
Alt-Polchow	106
Neu-Polchow	22
Polchower Heide	20
Pölitz	145
Groß-Potrems	155
Wendorf	27
Raden	195
Reez	170
Reinshagen	110
Rensow	169
Groß-Ridsenow	158
Depzower Mühle	13
Klein-Roge	107
Roggow	133
Rothspalk	165
Scharstorf	99
Klein-Potrems [1])	31
Schönwolde	32
Schrödershof	82
Schweez	101
Schwiessel	174
Spoitgendorf	117
Recknitz	76
Spotendorf	57
Vipernitz	33
Striesenow	118
Striggow	114
Augustenberg	29
Tellow [2])	125
Teschow	109
Kossow	56
Tessenow	92
Thürkow	247
Hohen-Schlitz	8

1) Klein-Potrems gehört zum Standesamtsbezirk Cammin.
2) Tellow, der Hof mit 41 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Belitz, das Dorf mit 84 Seelen zum Standesamtsbezirk Thürkow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Tolzin	84
Neu-Zierhagen	15
Groß-Viegeln	77
Klein-Viegeln	16
Vietgest	231
Vietschow	136
Vogelsang	159
Wardow	165
Klein-Wardow	43
Warnkenhagen	116
Hessenstein	35
Wattmannshagen	185
Weitendorf	261
Wendorf	109
Wesselstorf	110
Wotrum	58
Groß-Wüstenfelde [1])	194
Jägerhof [1])	8
Mühlenhof [1])	23
Zapkendorf	110
Plaaz	136
Zehna	173
Zierstorf	103
Summe des R. A. Güstrow	12161
17) R. A. Neukalen.	
Bukow	49
Gehmkendorf	176
Hagensruhm	31
Neu-Heinde	102
Klein-Bützin	54
Karnitz	91
Klenz	157
Klein-Markow [2])	52

1) Groß-Wüstenfelde gehört zum Standesamtsbezirk Belitz, Jägerhof und Mühlenhof gehören zum Standesamtsbezirk Jördenstorf.
2) Klein-Markow gehört zum Standesamtsbezirk Schorrentin.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Lelkendorf	168
Levitzow	155
Groß-Markow	177
Ludwigsdorf	26
Hohen-Mistorf	135
Pohnstorf	108
Rey	179
Sarmstorf	104
Schorrentin	140
Schwarzenhof	79
Schwasdorf	109
Schwetzin	132
Alt-Sührkow	109
Neu-Sührkow	61
Sukow	163
Marienhof	71
Teschow	188
Todendorf	121
Summe des R. A. Neukalen	2937
18) R. A. Plau.	
Göhren[1])	72
Poppentin, Antheil	15
Jürgenshof	67
Leisten	85
Rossow, Hof	35
Rossow, Dorf	317
Alt-Schwerin	117
Wendorf	14
Glashütte	178
Mönchbusch	86
Ortkrug	36
Sparow	116
Sanz[2])	—
Werder	43
Summe des R. A. Plau	1181

1) Der zum Standesamtsbezirk Jabel gehörige Damerower Werder ist unbewohnt.
2) Sanz gehört zum Standesamtsbezirk Rossentin, war z. Zt. der Zählung abgebrannt und deshalb ohne Einwohner.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
19) R. A. Ribnitz.	
Bandelstorf	119
Dishley[1])	11
Klein-Schwarfs[1])	39
Barkvieren	55
Carlsruhe	44
Dettmannsdorf	77
Dudendorf }	285
Klappe }	
Dummerstorf	157
Bohmshof[2])	7
Klein-Dummerstorf	29
Waldeck	20
Ehmkendorf	117
Freudenberg	112
Hinrichsdorf	3
Tressentin	87
Gnewitz	100
Goritz	60
Hohen-Gubkow	116
Neu-Kockendorf	19
Alt-Guthendorf	61
Neu-Guthendorf	81
Helmstorf	80
Horst (zu Wohrenstorf, R. A. Gnoien)	36
Kölzow	123
Grüneheide	9
Lieblingshof	103
Liepen	98
Groß-Lüsewitz	277
Hohenfelde	15
Klein-Lüsewitz	46
Neuendorf	89
Neuhof	44
Niekrenz	173

1) Dishley und Klein-Schwarfs gehören z. Standesamtsbezirk Kessin.
2) Bohmshof gehört zum Standesamtsbezirk Sanitz.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Pankelow	79
Petschow	168
Wolfsberg	42
Poppendorf	83
Reddersdorf	131
Reppelin	111
Alt-Steinhorst	65
Stormstorf	60
Kleinhof	11
Stubbendorf	73
Teschendorf	102
Godow[1])	41
Teutendorf	126
Vieren	8
Vietow	128
Wehnendorf	15
Klein-Wehnendorf	17
Wendfeld	66
Wendorf	79
Neu-Wendorf	45
Zarnewanz	189
Aus dem Rostocker Distrikt:	
Beselin	84
Bussewitz	71
Finkenberg, Feldm.	—
Groß-Kussewitz	82
Klein-Kussewitz	85
Hohen-Schwarfs	93
Summe des R. A. Ribnitz	4746
20) R. A. Schwaan.	
Boldenstorf	40
Brookhusen	82
Prüzen	127
Mühlengeez, Anth.	63

1) Godow gehört zum Standesamtsbezirk Petschow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Wrokrent	149
Ziesendorf	185
Aus dem Rostocker Distrikt:	
Evershagen	108
Sildemow	134
Groß-Stove	124
Sandkrug	23
Wahrstorf	113
Summe des R. A. Schwaan	1148
21. R. A. Stavenhagen.	
Adamsdorf }	93
Friederikenkrug }	
Groß-Bäbelin	93
Basedow	405
Neu-Basedow	84
Christinenhof[1])	69
Gessin	155
Langwitz[1])	143
Neuhäuser	41
Schwinkendorf[1])	197
Seedorf	189
Borgfeld	136
Bredenfelde	154
Breesen	229
Briggow	185
Bristow	134
Glasow	117
Grube	22
Bülow	158
Chemnitz	194
Demzin	133
Hohen-Demzin	172
Deven	165
Faulenrost	246
Groß-Flotow	215
Klein-Flotow	35
Friedrichsruh	71
Gädebehn	136
Galenbeck	146
Groß-Gievitz	333
Klein-Gievitz	54
Minenhof	25
Kirch-Grubenhagen	243
Steinhagen	38
Vollrathsruhe	154
Schloß-Grubenhagen	123
Gützkow	133
Adamshof	53
Hüttenhof	21
Röckwitz	164
Hallalit	131
Groß-Helle	203
Lüdershof	101
Klein-Helle	138
Hinrichshagen	110
Levenstorf	179
Panschenhagen, Antheil	3
Hungerstorf	132
Jürgenstorf	267
Kalübbe	131
Neuhof	39
Kargow	217
Charlottenhof	36
Kastorf	275
Carlshof	8
Kittendorf	352
Mittelhof	97
Oevelgünde	50
Knorrendorf	84
Kraase	182
Kriesow	102
Krukow	138
Langhagen	44
Lansen	214
Schwarzenhof	76
Lapitz	129
Liepen bei Gielow	105
Liepen bei Kratzeburg	47
Groß-Lukow	73
Barz	96
Peenhäuser	112
Klein-Lukow b. Penzlin	134
Klein-Lukow b. Vollrathsruhe	132
Bockholt	24
Krevtsee	14
Lupendorf (ad Tressow, R. A. Neustadt)	135
Luplow	150
Carlshof	23
Mallin	149
Marxhagen }	189
Panschenhagen, Antheil }	
Mölln	174
Buchholz	46
Molzow	210
Ilkensee	16
Rambow	126
Alt-Panstorf	29
Neu-Panstorf	110
Passentin	113
Peckatel	169
Brustorf	106
Jennyhof	46
Penzlin	30
Bauhof	22
Lübkow	78
Neuhof	93
Siehdichum	48
Werder	85
Peutsch (unbewohnt)	—
Pinnow	183
Groß-Plasten	143
Klein-Plasten	128
Puchow	102

1) Christinenhof, Langwitz und Schwinkendorf gehören zum Standesamtsbezirk Schwinkendorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Rahnenfelde	23
Alt-Rehse	117
Remplin	261
Pampow[1])	123
Retzow[2])	140
Wendischhagen	137
Klein-Ridsenow	61
Trotzenburg	9
Rittermannshagen	210
Rockow	64
Eickhof, Feldm.	—
Rosenow	133
Rothenmoor	131
Dahmen	72
Dahmen, Zuckerfabrik	87
Sagel	93
Rumpshagen	176
Burg-Schlitz	26
Görzhausen	83
Karstorf	50
Schloen und	89
Neu-Schloen (zu Torgelow, R. A. Neustadt)	137
Schorssow	144
Carlshof	69
Schwandt	170
Marienhof	5
Sorgenlos	132
Tarnow	156
Ulrichshusen	86
Varchentin	316
Carolinenhof	144
Marienberg	11
Groß-Varchow	224
Klein-Vielen	140
Hartwigshof	49

1) Pampow gehört zum Standesamtsbezirk Teterow.
2) Retzow gehört zum Standesamtsbezirk Gorschendorf.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Voßfeld	88
Voßhagen	41
Woggersin	110
Wolde, Antheil	31
Wozeten	65
Wrodow	80
Wustrow	102
Zibdorf	112
Neu-Zibdorf	34
Zwiedorf	128
Friedrichshof	30
Summe des R. A. Stavenhagen	17025
22. R. A. Wredenhagen.	
Ahrensberg	155
Hartenland	48
Below	71
Berendswerder	6
Blücher	259
Bollewick	138
Buchholz	348
Dambeck	98
Carlshof	24
Dammwolde	124
Finken	151
Bütow[1])	183
Knüppeldamm[2])	83
Gotthun	215
Grabenitz	99
Grabow	148
Hauptsmühle, Feldm.	—
Hinrichsberg	85
Jaebetz	92
Marienhof	5
Jürgensthal, Feldm.	—

1) Bütow gehört zum Standesamtsbezirk Minzow.
2) Knüppeldamm gehört zum Standesamtsbezirk Dammwolde.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Karbow	80
Karchow	88
Erlenkamp	77
Groß-Kelle	117
Klein-Kelle, Feldmark	—
Klink	141
Klopzow	62
Bolter-Mühle	13
Krümmel	155
Ichlim	9
Troja	23
Leizen	198
Leppin	36
Roggentin	101
Ludorf	233
Gneve	53
Massow	167
Sochensruh	52
Kornhorst	7
Melz	156
Augusthof	18
Friedrichshof	11
Nätebow	10
Netzeband	227
Dovensee	6
Drusedow	43
Grüneberg	26
Poppentin, Feldmark	—
Priborn	115
Retzow	162
Rechlin	88
Schönberg	108
Doß-Krug	10
Solzow	107
Spitzkuhn	56
Wackstow	42
Wendhof	111
Wildkuhl	74
Winkelhof, Feldmark	—

Ortsnamen.	Seelenzahl.
Zielow	76
Zierzow	108
Summe des R. A. Wredenhagen	5498
III. Herrschaft Wismar.	
Wisch	11
Zarnekow	71
Summe der Herrschaft Wismar	82
Summe der ritterschaftlichen Besitzungen	118526
C. Kloster-Güter.	
1) Kloster-Amt Dobbertin.	
Altenhagen	90
Bossow	64
Groß-Breesen	100
Darze, Hof und Dorf	102
Diemitz	170
Dobbertin	564
Dobbin	140
Garden	85
Gerdshagen, Hof	122
Gerdshagen, Dorf	116
Jellen	32
Kläden	116
Kleesten	32
Kirch-Kogel	104
Rum-Kogel	77
Lähnwitz	11
Lärz	359
Lenzen	61
Lerow, Hof	183
Lerow, Dorf	49
Lohmen	218
Mestlin, Hof Mestlin, Dorf	270
Mühlenhof	79
Neuhof	24
Nienhagen	46
Oldenstorf	139
Roez	93
Schamper-Mühle	10
Ruest	305
Schwarz	361
Schwarzerhof, Forsthof	28
Schwinz	78
Seelstorf, Hof	83
Seelstorf, Dorf	49
Sietow, Hof	107
Sietow, Dorf	70
Spendin	48
Klein-Upahl	103
Vimfow	76
Summe des Kl.-A. Dobbertin	4764
2) Kloster-Amt Malchow.	
Cramon	98
Kraaz	33
Damerow[1])	116
Drewitz	73
Rothehaus	8
Hagenow	93
Jabel	413
Kisserow	103
Laschendorf	113
Liepen	121
Loppin	96
Alt-Malchow, Kloster Bauhof Malchow	247
Malkwitz	50
Penkow	114
Poppentin, Hof Poppentin, Dorf	103
Groß- und Klein-Rehberg	136
Sembzin	107
Hohen-Wangelin, Hof Hohen-Wangelin, Dorf	232
Summe des Kl.-A. Malchow	2256
3) Kloster-Amt Ribnitz.	
Bookhorst	74
Rookhorst	30
Carlewitz	64
Ehmkenhagen	89
Kuhlrade	125
Poppendorf	85
Kloster Ribnitz	64
Neu-Steinhorst	30
Kloster-Wulfshagen, Hof	19
Kloster-Wulfshagen, Dorf	109
Summe des Kl.-A. Ribnitz	689
4) Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock.	
Lütten-Klein	131
Schmarl	65
Volkenshagen, Hof u. Dorf	197
Summe des Klosters z. Heil. Kreuz in Rostock	393
Summe der Kloster-Güter	8102

1) Damerower Werder siehe Göhren, R. A. Plau.

Ortsnamen.	Seelenzahl.
D. Städte und städtische Güter.	
1) **Boizenburg**	3650
Altendorf	124
Gamm	9
Gehrum	93
Heide	42
Metlitzhof	43
Neuendamm	11
Piperkaten	39
2) **Brüel**	2069
3) **Bützow**	5589
Vierburg	10
4) **Crivitz**	3000
5) **Doberan**	4498
Kammerhof	45
Neu-Mühle	13
6) **Dömitz**	2749
7) **Gadebusch**	2353
Bendhof	55
Buchholz, Anth.	6
8) **Gnoien**	3936
9) **Goldberg**	2939
10) **Grabow**	4979
Fresenbrügge	55
Neu-Fresenbrügge	62
Karstädt	511
Neu-Karstädt	412
11) **Grevesmühlen**	4343
Grenzhausen	51
Poischower Mühle	7
12) **Güstrow**	17531
Brunnen	6
Bülower Burg	39
Glasewitz	114
Glasewitzer Burg	34
Gleviner Burg	10
Grenzburg	4
Magdalenenlust	16
Oevelgünne	7
Priemer Burg	11
Schöninsel	11
13) **Hagenow mit Friedrichshof**	3892
14) **Krakow**	2076
15) **Kröpelin**	2331
16) **Laage** } Henningsmühle	2474
17) **Ludwigslust**	6660
18) **Lübz**	3098
19) **Malchin**	7312
Jägerhof	4
Krebsmühle	11
Pisede	29
Viezenhof	18
20) **Malchow**	3809
21) **Marlow**	1875
22) **Neubukow**	1791
23) **Neukalen**	2477
24) **Neustadt**	2210
Friedrich Franz-Canal II	5
Tuckhude	10
25) **Parchim mit Brunnen**	10279
Damm	233
Gischow	210
Kiekindemark	80
Klockower Feld (Neu-Klockow)	62
Malchow	101
Markower Mühle	7
Matzlow	340
Neu-Matzlow	35
Neuburg	74
Paarsch	124
Rom	257
Schalentiner Mühle	9
Slate	392
Stralendorf	281
Der Georgen-Kirche gehörig: Bergrade, Hof	41
Der Georgen-Kirche gehörig: Bergrade, Dorf	80
26) **Penzlin**	2728
27) **Plau**	4353
Appelburg	10
Gaarz	63
Quetzin	53
28) **Rehna**	2076
29) **Ribnitz**	4370
Bollhagen	8
Borg	84
Einhusen	4
Körkwitz, Hof	35
Körkwitz, Dorf	132
Neuhaus	23
Grenz-Paß	2
30) **Röbel**	3461
31) **Rostock**	49912
Warnemünde	3087
I. Kämmereigüter:	
Bartelstorf	87
Klein-Bartelstorf	31
Neu-Bartelstorf	39
Bentwisch, Hof	90
Bentwisch, Dorf	224
Klein-Bentwisch	34
Broderstorf	122
Neu-Broderstorf	39
Gragetopshof	85
Ikendorf	78
Kassebohm	85
Kessin	359
Niederhagen	82
Oberhagen	102
Riekdahl	90
Mittel-Rövershagen	250
Rostocker Heide:	
Meyers Hausstll. (Rostocker Heide)	11
Schnatermann (Rostocker Heide)	11
Torfbrücke (Rostocker Heide)	36
Waldhaus (Rostocker Heide)	9
Wiethagen (Rostocker Heide)	75

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 40.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. October 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen, in Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 18. November d. J. eröffnen zu lassen, Allerhöchst beschlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtagsausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin, den 9. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgsches Staats-Ministerium.
A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am 18. November d. J. eröffnen zu

lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 17. November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 9. October 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Capita proponenda:

I. Die ordentliche Kontribution.

II. Bewilligung der außerordentlichen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Kasse.

III. Der Etat der Eisenbahn-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1897/98.

IV. Erlaß einer Verordnung, betreffend das Wegerecht.

V. Entwürfe von Verordnungen, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, betreffend die Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer und betreffend die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die städtischen Volks- und Bürgerschulen (Schul-Kommission).

VI. Die erbvergleichmäßige Prinzessin-Steuer für die durchlauchtigste Herzogin Elisabeth zu Mecklenburg mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Vermählung Höchstderselben mit Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge Friedrich August von Oldenburg.

---

(2) Zum ritterschaftlichen Polizeiverein Penzlin ist mit dem 1. d. Mts. übergetreten das bisher zum ritterschaftlichen Polizeiverein Waren II gehörige Gut Groß-Luckow r. A. Neustadt.

Schwerin, den 6. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat September 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	14	Mark	36	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	11	"	56	"
3)	" "	Gerste . .	11	"	66	"
4)	" "	Hafer . .	11	"	76	"
5)	" "	Erbsen . .	13	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	30	"
7)	" "	Heu . .	3	"	70	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer .	12	Mark	50	Pfg.,
" "	Heu . .	4	"	40	"
" "	Stroh .	3	"	80	"

Schwerin, den 6. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Bristow Amts Stavenhagen, Bolzrade Amts Wittenburg und ist erloschen in dem Domanialdorfe Herzfeld Amts Neustadt.

Schwerin, den 6. October 1896.

II. Abtheilung.

(1) Dem zum Postrath ernannten Postinspector Bergmann aus Dresden ist die bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection hieselbst neu eingerichtete Postrathsstelle übertragen worden.

Schwerin, den 30. September 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsassessor Georg von Prollius zu Boizenburg, unter gleichzeitiger Versetzung an das Amt Hagenow, zum Amtsverwalter zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(3) An Stelle des am 30. August d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Voß in Gr.-Raden ist der bisherige Konrector Mamerow zu Doberan am 17. Sonntage nach Trinitatis, dem 27. September d. J., wiederum zum Pastor in Gr.-Raden erwählt und nach zuvoriger Ordination sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(4) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Waren ist dem Konrector Grebbin daselbst, die Konrectorstelle dem cand. theol. Buschmann ebendaselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(5) Der Oberpostassistent Heinrich Renz, bisher in Lüneburg, ist zum Ober-Postassistenten im hiesigen Oberpostdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(6) Dem als ständigen Hülfsarbeiter bei der General-Eisenbahn-Direction beschäftigten Eisenbahn-Bau-Inspector Claus Schmidt hieselbst sind die Funktionen eines Mitgliedes der General-Direction gemäß §. 11, Abs. 4 der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung — Regierungs-Blatt No. 3 von 1890 — bis auf Weiteres übertragen worden.

Schwerin, den 3. October 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglichen Hoflieferanten Friedrich Krefft in Schwerin, das ihm von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Paulowna von Rußland, Herzogin zu Mecklenburg, verliehene Prädikat als Allerhöchst-Ihres Hoflieferanten führen zu dürfen, zu gestatten geruht.

Schwerin, den 5. October 1896.

---

(8) Der Vicefeldwebel Adolf Stein hieselbst ist Allerhöchst zum Aktuar bei der Großherzoglichen Civilstands-Kommission bestellt worden.

Schwerin, den 5. October 1896.

---

(9) Der bisherige Realschullehrer Meltzer in Teterow ist am 17. Sonntage nach Trinitatis, dem 27. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Roggendorf, Präpositur Gadebusch, erwählt und nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt werden.

Schwerin, den 5. October 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Gräfin von Bassewitz, geb. von Witzendorff, auf ihr Ansuchen aus dem Amte als Oberhofmeisterin Ihrer Kaiserlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin, den 7. October 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Functionen eines Dirigenten des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats an Stelle des ausgeschiedenen Staatsraths von Pressentin dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein hierselbst zu übertragen geruht.

Schwerin, den 7. October 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberkirchenraths-Präsidenten Giese hierselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Schweden verliehenen Kommandeurkreuzes erster Klasse des Königl. Schwedischen Nordsternordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, deu 7. October 1896.

---

(13) Mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Wismar ist bis auf Weiteres der Gerichts-Assessor Otto Melz beauftragt.

Schwerin, den 8. October 1896.

---

14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Gutstagelöhner Dugge zu Reez die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. October 1896.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Putzier zu Vollrathsruhe die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. October 1896.

---

(16) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Gutsbesitzer Ferdinand Vedova auf Laase den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Pohnstorf Amts Neukalen,

der Hubert Franz Wolff aus Heinersgrün den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Bentschow Amts Mecklenburg,

der Alfred Diestel aus Grambow den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Domainenrath Carl Diestel, ihm zum Miteigenthum überlassenen Lehngutes Grambow c. p. Charlottenthal Amts Schwerin,

der Robert Diestel aus Grambow den Homagialeid wegen des von seinem Vater, dem Domainenrath Carl Diestel, ihm zum Miteigenthum überlassenen Allodialgutes Klein-Welzin c. p. Neuhof Amts Schwerin und

der Landwirth Hermann Weber aus Neu-Ruppin den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Dettmannsdorf Amts Ribnitz und Gnoien abgeleistet.

Schwerin, den 1. October 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 41.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. October 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzblatt 1892, S. 597 ff.) der Bundesrath unter dem 11. Juni d. J. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt hat, welche als Anhang zu No. 27 des Centralblatts für das Deutsche

Reich 1896, S. 197 ff. abgedruckt ist; und daß sie darauf zu achten haben, daß die in ihrem Auftrage stattfindenden Weinuntersuchungen von den Chemikern nach dieser Anweisung ausgeführt werden.

Schwerin, den 8. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für Medicinal=Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(2) Die seit dem Jahre 1887 in der Stadt Güstrow an jedem Sonnabend abgehaltenen Schweinemärkte werden auf Antrag des Magistrats daselbst hierdurch aufgehoben.

Schwerin, den 12. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs=Gesetzblatt S. 379) ist der Arbeiterkrankenkasse zu Silz, D.=A. Wredenhagen, E. H., die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 13. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen sind für das Winterhalbjahr 1896/97 und für das Sommerhalbjahr 1897 berufen: die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. Matthiessen, Dr. Michaelis, Dr. Falkenberg und Dr. Blochmann. Den Vorsitz in der Kommission führt der zeitweilige Dekan der medicinischen Fakultät.

Schwerin, den 14. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal=Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(5) In die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen: der Professor Dr. Langendorff als Vorsitzender, der Professor Dr. Berlin als dessen Stellvertreter, die Professoren Dr. Barfurth,

Dr. A. Thierfelder, Dr. Garré, Dr. Gies, Geh. Obermedicinalrath Dr. Th. Thierfelder, Dr. Martius, Dr. Nasse, Geh. Medicinalrath Dr. Schatz, Dr. Pfeiffer sowie der Sanitätsrath Dr. Scheel als Mitglieder. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der ärztlichen Prüfungskommission der Zahnarzt Paulsen zu Rostock als praktischer Zahnarzt beigeordnet. Die Anträge auf Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind spätestens bis zum 1. November d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 14. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(6) In die pharmaceutische Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:

der Professor Dr. Michaelis als Vorsitzender,

die Professoren Dr. Nasse, Dr. Matthiessen, Dr. Falkenberg und der Hofapotheker Konow als Mitglieder.

Schwerin, den 14. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(7) Die Räude bei dem Pferde des Landbriefträgers Köster in Krakow ist erloschen.

Schwerin, den 8. October 1896.

---

(8) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Tessenow Amts Güstrow, Boldenstorf Amts Schwaan, Dahmen Amts Stavenhagen, und ist erloschen im Domanialdorfe Karbow Amts Lübz, auf der Ziegelei Schönberg, Pertinenz des ritterschaftlichen Gutes Frauenmark Amts Crivitz.

Schwerin, den 13. October 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Oberpostdirectionssecretair Heinrich Holtz ist zum Postkassirer Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(2) Der Oberpostdirectionssecretair Ernst Vermehren ist zum Postkassirer Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(3) Der Pastor Bernhardt in Gr.=Salitz ist zum Präpositus des Gadebuscher Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 8. October 1896.

---

(4) Der bisherige Instructor Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs, der Kandidat pro min. Ehrich hierselbst, ist zum Diaconus an der St. Georgenkirche in Parchim ernannt und am 18. Sonntage nach Trinitatis, dem 4. October d. J., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 8. October 1896.

---

(5) Der Rector Morich in Lübtheen ist an Stelle des in den Ruhestand tretenden Pastors Lemcke in Rechlin am 18. Sonntage nach Trinitatis, dem 4. d. Mts., zum Prediger in Rechlin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 10. October 1896.

---

(6) Dem Küster Suhrbier in Barnin ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 10. October 1896.

---

(7) Der Lehrer C. Fohl zu Alt=Karin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt=Karin bestellt worden.

Schwerin, den 12. October 1896.

---

(8) Der Amts=Assessor Leo ist von Wismar an das Amt Boizenburg versetzt worden.

Schwerin, den 15. October 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 42.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. October 1896.

Heute hat hier die Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin **Elisabeth** mit Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge **Friedrich August** von Oldenburg stattgefunden.

Schwerin, den 24. October 1896.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 43.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. October 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Der in hiesiger Stadt auf den 22. und 23. d. Mts. festgesetzte Herbstmarkt wird hierdurch auf

den 27. und 28. dieses Monats

verlegt.

Schwerin, den 17. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

(2) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Selpin Amts Gnoien, Jessenitz Amts Schwerin, und ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Priborn Amts Wredenhagen, auf dem zum Rostocker District gehörigen Gut Wahrstorff Amts Schwaan, auf den ritterschaftlichen Gütern Benz Amts Schwerin, Möllenbeck Amts Grabow, in den Domanialdörfern Vietlübbe Amts Lübz, Vipperow Amts Wredenhagen und auf dem Domanialpachthof Wredenhagen Amts Wredenhagen.

Schwerin, den 20. October 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtsecretair **Müller** zu Bützow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. October 1896.

---

(2) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Malchin ist dem Kandidaten der Theologie C. Voß in Wittenburg Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 14. October 1896.

---

(3) Der Postinspector **Carl Krull** ist zum Telegraphendirector im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke mit Wirkung von 1. Juli 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 14. October 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar **Max von Matthiessen** zu Schwerin als Amtsassessor mit dem Votum in Polizeisachen in der Domanialverwaltung anzustellen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte zu Wismar zugewiesen worden.

Schwerin, den 14. October 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gendarmerie-Wachtmeister **Erdmann** zu Doberan die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht

Schwerin, den 20. October 1896.

---

(6) Nach Umwandelung der Diaconusstelle an der St. Paulskirche hieselbst in eine ordentliche Pfarrstelle ist der bisherige Diaconus **Martins** Allerhöchst zum zweiten Prediger an genannter Kirche bestellt worden.

Schwerin, den 20. October 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie Freiin **Alexandra von Stenglin** den Titel und Rang als Staatsdame Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Oberhofmeister **Grafen von Bassewitz**,
dem Staatsrath **von Amsberg**

das Großkreuz mit der Krone in Gold des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Hofmarschall Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Marie, von der Schulenburg
das Großcomthurkreuz desselben Ordens;

dem Registrator und Kassenberechner Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie, Brandt,
dem Offizianten Voß,
dem Postverwalter Giebel zu Rabensteinfeld
das Verdienstkreuz in Silber;

dem Oberkoch Borchert,
dem Lakaien im Dienste Ihrer Hoheit der Herzogin Elisabeth, Schuldt
die silberne Medaille am blauen Bande,

zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schafmeister Haeger zu Kriesow, dem Kutscher Bruß zu Freudenberg, dem Tagelöhner Vick zu Steffenshagen, dem Vorarbeiter Raeder zu Zehna und dem Gradirer Möller zu Sülze die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kandidat der Rechte Walther Abel aus Stettin durch einen Vertreter heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Alt-Sührkow Amts Neukalen abgeleistet.

Schwerin, den 15. October 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 44.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. November 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Walther Abel aus Stettin,

Eigenthümer des Gutes Alt-Sührkow Amts Neukalen, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 23. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Dr. jur. Heinrich Strauß, Eigenthümer des Gutes Charlottenthal Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 31. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb der Amtsgerichtsbezirke Malchin und Teterow bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 28. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(4) Der „Schmalspurbahn Tessin" ist zur Eröffnung des Betriebes auf den Theilstrecken Tessin—Vilz—Thelkow—Starkow und Vilz—Dalwitz mit Abzweigung nach Neu-Polchow in Gemäßheit des §. 7 der Concessions-Bedingungen vom 24. März 1896 — Regierungs-Blatt No. 7 — die Erlaubniß ertheilt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Strecke Rostock—Warnemünde die Züge 237 und 238 vom 1. November d. J. ab 25 Minuten später als bisher, also nach folgendem Fahrplan verkehren werden:

237				238
10^{35}	↓	Rostock Gb.	↑	11^{25}
×10^{39}	↓	Satower Chaussee	↑	×11^{21}
10^{55}	↓	Warnemünde	↑	11^{05}

× bedeutet Halt nach Bedarf.

Schwerin, den 31. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) Das Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung von Tessin nach Laage wird vom 15. November ab, wie folgt, verkehren:

8^{45} Vm. ab Tessin,
9^{30} „ „ Goritz,
9^{45} „ „ Kobrow,
10^{30} „ „ Laage,
10^{40} „ an Laage Bhf.

Schwerin, den 30. October 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Paschen.

---

(7) Unter Bezugnahme auf Art. II der Verordnung vom 28. April d. J. zur Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, wird sämmtlichen Amtsgerichten hiedurch aufgegeben, diejenigen in ihrem Bezirke wohnenden Notare, welche die von ihnen bis zum 1. October d. J. geführten Amtssiegel und Stempel noch nicht eingereicht haben, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung anzuhalten.

Desgleichen werden diejenigen Notare, welche dem unterzeichneten Ministerium noch keinen Abdruck ihres neuen Amtssiegels bezw. Stempels überreicht haben (vgl. Bekanntmachung vom 27. Mai d. J. in No. 16 des diesjährigen Regierungs-Blattes), hiedurch aufgefordert, dies binnen 14 Tagen nachzuholen oder binnen gleicher Frist dem unterzeichneten Ministerium die Niederlegung ihres Amtes anzuzeigen.

Schwerin, den 3. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

---

(8) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat October 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	.	14	Mark	84	Pfg.,
2)	" " Roggen	.	12	"	14	"
3)	" " Gerste	. .	12	"	06	"
4)	" " Hafer	. .	12	"	34	"
5)	" " Erbsen	. .	18	"	—	"
6)	" " Stroh	. .	3	"	30	"
7)	" " Heu	. .	4	"	10	"
8)	ein Raummeter Buchenholz		9	"	—	"
9)	" " Tannenholz		6	"	50	"
10)	1000 Soden Torf	. . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	.	12	Mark	80	Pfg.,
" " Heu	. .	4	"	60	"
" " Stroh	.	3	"	80	"

Schwerin, den 4. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(9) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialdörfern Retzow Amts Lübz, Wodorf Amts Wismar, Sievershagen Amts Doberan, auf den Domanialpachthöfen Reppentin und Bauhof Amts Lübz und auf dem ritterschaftlichen Gute Carlshof, Pertinenz von Schorssow Amts Stavenhagen, und ist erloschen in den Domanialdörfern Tewswoos und Vielank Amts Dömitz, Gnevsdorf und Porep Amts Lübz.

Schwerin, den 4. November 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Destillateur Carl Langermann hieselbst den Charakter als Hofdestillateur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnhofs-Restaurateur Carl Rötcher in Ludwigslust den Charakter als Hoftraiteur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. October 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnhofs-Restaurateur August Levezow in Rostock den Charakter als Hoftraiteur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. October 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tagelöhner Dettmann zu Oevelgünne die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

---

(5) Der Referendar Otto Studemund aus Lübz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 26. October 1896.

---

(6) Der Kandidat pro min. Bard in Schwerin ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Neuenkirchen, Präpositur Wittenburg, erwählt und nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. October 1896.

---

(7) An der mit dem 1. October d. J. in die landesherrliche Verwaltung übernommenen nunmehr Großherzoglichen Ackerbauschule zu Dargun sind Allerhöchst bestellt worden:

zum Director: der bisherige Ackerbauschuldirector Dr. phil. Ludwig Hensolt,
zu weiteren ordentlichen Lehrern: der bisherige Ackerbauschullehrer Wilhelm Wolfes, der Dr. phil. Joachim Becker aus Petersdorf und der bisherige Ackerbauschullehrer Paul Schütt.

Schwerin, den 28. October 1896.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Intendanten Kammerherrn Freiherrn von Ledebur hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Großkomthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofprediger Wolff hieselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser verliehenen Königlich Preußischen Kronenordens dritter Klasse und des ihm von Seiner König-

lichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathsdiener Grönboldt zu Grabow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster Lexow in Demen den Charakter eines Kantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

---

(12) Der bisherige Rector Pegler in Rehna ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. d. Mts., zum Prediger an der Kirche in Zurow erwählt und nach zuvoriger kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

---

(13) Der zum Pastor in Zurow erwählte bisherige Rector Pegler in Rehna ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. d. Mts., auch als Pastor zu Jesendorf introducirt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

---

(14) Der Pastor Paepke in Röckwitz ist zum Pastor an der vagirenden Mutterkirche in Wolde bestellt und am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. d. Mts., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

---

(15) Die Konrectorstelle an der Stadtschule in Doberan ist dem Cand. min. H. Scheven daselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 30. October 1896.

---

(16) Der Postdirector Hermann Mau ist zum Postdirector im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 31. October 1896.

---

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Otto Stubemund aus Lübz nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. October 1896.

---

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Johann Joerges aus Wismar nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. October 1896.

---

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den invaliden Unteroffizier Fr. Hinderlandt zum Portier des Collegiengebäudes Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. November 1896.

---

(20) Die Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht zu Gnoien ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Paul Buschmann, bisher zu Crivitz, übertragen.

Schwerin, den 1. November 1896.

---

(21) Mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Crivitz ist bis auf Weiteres der Gerichts-Assessor Dr. Heinrich Seeger beauftragt.

Schwerin, den 1. November 1896.

---

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staats-Minister von Bülow und dem Staatsrath von Amsberg die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Großkreuzes des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.

---

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Secretair Schönherr die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.

---

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie, Kammerherrn von der Schulenburg die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Groß-Comthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 3. November 1896.

---

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Gerhard Schmaltz aus Schlieffenberg nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.

---

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Guse aus Crivitz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. November 1896.

---

(27) Der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Mohs in Parchim ist zum Oberlehrer am Friedrich Franz-Gymnasium daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 5. November 1896.

---

(28) Die Rectorstelle an der Ortsschule in Lübtheen ist dem cand. min. Eberhard zu Schwerin Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 5. November 1896.

---

(29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeitsmann Tiedt zu Carlshof, ritterschaftlichen Amts Wredenhagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.

---

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Seitz zu Alt-Jassewitz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. November 1896.

---

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Navigationsschuldirector Kurtzwig zu Wustrow das Ritterkreuz und den Navigationsschullehrern Brandes und Reimer daselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. November 1896.

---

(32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechtsanwalt Benzmer zu Ribnitz das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. November 1896.

---

(33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Hermann zu Bristow die Verdienstmedaille in Bronze zu verliehen geruht.

Schwerin, den 6. November 1896.

---

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten Wilhelm Berwald zu Schwerin den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. November 1896.

---

(35) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Oberst à la suite des 3. Garde-Ulanen-Regiments und Director der Offizier-Reitschule im Militair-Reitinstitut von Gustedt ist zum Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 ernannt.

Es sind befördert:

Der Oberst à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und Kommandeur der 33. Kavallerie-Brigade Freiherr von und zu Egloffstein zum Generalmajor;

der Portepeefähnrich von Arnim vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Seconde-Lieutenant;

der charakterisirte Portepeefähnrich von Behr von demselben Regiment,

die Unteroffiziere von Viereck und von Urff vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18,

der charakterisirte Portepeefähnrich Masius und der Oberjäger von Cancrin vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Portepeefähnrichen;

der Vicefeldwebel Lindemann vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Seconde-Lieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 und

der Vicefeldwebel Simonis von demselben Landwehr-Bezirk zum Seconde-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots.

Der Königlich Sächsische Seconde-Lieutenant a. D. Winckelmann vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz, bisher von der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots, ist in der Preußischen Armee und zwar als Seconde-Lieutenant bei der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots wieder angestellt.

Versetzt sind:

Der Oberstlieutenant und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Katzler als Abtheilungschef in das Kriegs-Ministerium und

der Seconde-Lieutenant von Britzke II von der 2. Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 in die 1. (Großh. Mecklenb.) Abtheilung desselben Regiments.

Der Premier-Lieutenant von Milczewski vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist von dem Kommando als Inspections-Offizier bei der Kriegsschule in Danzig entbunden.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Seconde-Lieutenant von der Feld-Artillerie 1. Aufgebots Ahrens vom Landwehr-Bezirk Waren,

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Weltzien und dem Seconde-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Flügge vom Landwehr-Bezirk Schwerin.

Schwerin, den 3. November 1896.

---

(36) Vor dem Justiz-Ministerium hat der im Besitze der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Freiherr Eberhard von dem Bussche-Hünnefeld heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Flessenow Amts Mecklenburg abgeleistet.

Schwerin, den 29. October 1896.

Mit dieser No. 44 wird ausgegeben: No. 34 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 45.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. November 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Hermann Louis Albert Weber, Eigenthümer des Gutes Dettmannsdorf Amts Ribnitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 9. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere

Ausübung des Geschäftsbetriebes des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Berlin genehmigt worden.

Schwerin, den 12. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Plau und erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Selpin Amts Gnoien.

Schwerin, den 10. November 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tischlermeister Hermann Bernitt in Schwaan den Charakter als Hoftischler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. October 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Freiherrn von Brandenstein aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. November 1896.

---

(3) Der Conrector Clodius in Grabow ist am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. October d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Camin bei Wittenburg erwählt und sofort ordinirt und introducirt worden.

Schwerin, den 3. November 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichts-Präsidenten Wendhausen in Rostock auch zum Director des Consistorii daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. November 1896.

---

(5) Der Schulze Fr. Dahnke zu Damerow ist zum Stellvertreter der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jabel bestellt worden.

Schwerin, den 4. November 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allergnädigst zu gestatten geruht, und zwar:

dem Oberhofmeister Grafen von Bassewitz
des Großkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

dem Oberhofmarschall von Hirschfeld
des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 1. Klasse und des Großkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

dem Oberschloßhauptmann von Vietinghoff
des Großkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

dem Hofmusikdirector Romberg
des Ehrenkreuzes 1. Klasse mit der Krone des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Schloßorganisten Sothmann
des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Hofküster Hartig
des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Hofcopiisten Gries
der Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens-Medaille;

dem Haushofmeister Rath
des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 4. Classe;

dem Kammerdiener Horn,
dem Kastellan Angerstein,
dem Kastellan Wilcke,
dem Oberkoch Göbel und
dem Hoffourier Risch
des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Kammerlakaien Wiechmann
der Fürstlich Schwarzburgischen silbernen Medaille;

dem Lakaien Harloff und
dem Lakaien Schuldt
des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Lakaien Martens
der Königlich Preußischen Kronen-Ordens-Medaille.

Schwerin am 5. November 1896.

---

(7) Dem Postverwalter Giebel in Rabensteinfeld ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ihm verliehenen, mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes zweiter Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 5. November 1896.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Paul Lindemann zu Gnoien zum Bürgermeister der Stadt Neukalen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. November 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten G. Willrath in Schwerin den Charakter eines Kommissionsrathes zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. November 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans von Pritzbuer aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. November 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Martin Dahse aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. November 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster und Organisten Tiebe in Granzin bei Bennin den Titel eines Kantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. November 1896.

---

(13) Der Erbpächter Chr. Vick zu Brudersdorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brudersdorf bestellt worden.

Schwerin, den 11. November 1896.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. med. Karl Rust zum zweiten Arzt an der Irrenanstalt Sachsenberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. November 1896.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kassier Heinrich Gramm zu Sachsenberg zum Hausverwalter an der Irrenanstalt zu Gehlsheim zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. November 1896.

Mit dieser No. 45 wird ausgegeben: No. 35 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 46

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. November 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888 No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Aemter, Gutsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Directoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar k. J. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1897/98 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Wehrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung") zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort" statt „Kreis" der „Aushebungsbezirk" eintritt.

Dem Namen ist das Lebensalter des zu Reclamirenden anzufügen. Anzugeben ist
- bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;
- bei Lehrern an Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen außer dem beziehungsweise den angemeldeten an der betreffenden Schule thätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;
- bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturm angehören, sind nicht zu reclamiren.

Schwerin, den 16. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
v. Amsberg.

---

(2) Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Arbeiter-Krankenkasse zu Nossentiner Hütte (E. H.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 17. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg, Hoheit, Eigenthümer der Güter Kuchelmiß c. p. Amts Goldberg und Hinzenhagen Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Schwerin, den 17. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Rudolph Flügel, Eigenthümer des Gutes Reppelin Amt Ribnitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 18. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreide-Deputate zum laufenden Jahrgange:

auf 59	℔	Weizen (gleich dem bisherigen Landesscheffel)	4	Mk.	72	Pf.
„ 56	„	Roggen (desgleichen)	3	„	50	„
„ 48	„	Gerste (desgleichen)	2	„	88	„
„ 62	„	Erbsen (desgleichen)	4	„	03	„
„ 48	„	Buchweizen (desgleichen)	3	„	12	„
„ 41½	„	Hafer (desgleichen)	2	„	70	„

Gesammte Großherzogliche Amts- und Forstbehörden werden angewiesen, darnach den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Quittungen zu belegen.

Schwerin, den 12. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Abtheilung für Domainen und Forsten.
Im Auftrage: von Schuckmann.

---

(6) In die Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1897

1. für die Vorprüfung
   Geheimer Justizrath Giffenig daselbst als Vorsitzender,
   Professor Dr. Michaelis,
   Professor Dr. Falkenberg,
   Professor Dr. Matthiessen;
2. für die Hauptprüfung
   Geheimer Justizrath Giffenig daselbst als Vorsitzender,
   Professor Dr. Michaelis,
   Professor Dr. Pfeiffer,
   Professor Dr. Falkenberg

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker berufen worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsdirector Karrig zu Rostock.

Schwerin, den 19. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(7) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte innerhalb des Medicinalbezirks Ludwigslust (s. Bekanntmachung vom 4. April d. J., Reg.-Bl. Amtl. Beilage Nr. 13) wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 23. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(8) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem Domanial-Erbpachthofe Ganzlin Amts Lübz, auf dem ritterschaftlichen Gute Ankershagen Amts Neustadt, und ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Volzrade Amts Wittenburg.

Schwerin, den 18. November 1896.

II. Abtheilung.

(1) Der Ober-Kontroleur Tack ist auf sein Ansuchen aus dem diesseitigen Steuer- und Zollverwaltungsdienst Allerhöchst in Gnaden entlassen worden.

Schwerin, den 1. November 1896.

---

(2) Der Gutspächter E. Görcke zu Stubbendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kölzow bestellt worden.

Schwerin, den 13. November 1896.

---

(3) Der Pastor Schlüter zu Groß-Vielen ist zum Prediger an den Gemeinden Ueliß-Sülte und Goldenstaedt-Mirow bestellt und am 23. Sonntage nach Trinitatis, den 8. Nov. d. J., nach voraufgegangener Solitärpräsentation in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 14. November 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die unter dem 1. Juli 1892 eingerichtete besondere General-Garten-Verwaltung zum 1. October d. Js. aufzuheben und die Verwaltung sämmtlicher Großherzoglicher Gärten und Anlagen wieder dem Großherzoglichen Hofmarschallamte zu unterstellen geruht.

Schwerin, den 15. November 1896.

---

(5) Der Inspektor Gustav Lesker zu Breesen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breesen bestellt worden.

Schwerin, den 16. November 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Buschmann aus Dargun nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. November 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Spahr zu Baebelitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. November 1896.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Statthalter Hackbusch zu Wildkuhl die Verdienstmedaille in Brenze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. November 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Privatdocenten Dr. Ludwig Busse in Marburg zum ordentlichen Professor an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. November 1896.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor emer. Lemcke, früher in Rechlin, den Titel eines Kirchenraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. November 1896.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Grafen von Bassewitz auf Lühburg die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Comthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 19. November 1896.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Zschimmer aus Parchim nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. November 1896.

---

(13) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Grabow ist dem Cand. min. Rittel aus Gr.-Methling Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 20. November 1896.

---

(14) Der Küster A. Mät zu Zapel ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zapel bestellt worden.

Schwerin, den 20. November 1896.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster und Lehrer Breuel in Eickelberg deu Titel eines Cantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. November 1896.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allergnädigst zu gestatten geruht und zwar:

dem Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde
des Groß-Comthurkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

dem Hofstallmeister, Kammerherrn Freiherrn von Brandenstein
des Comthurkreuzes desselben Ordens;

dem Leibkutscher Theemann
des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Wagenmeister Graf
des Fürstlich Schwarzburgschen Ehrenkreuzes 4. Klasse;

dem Hausmeister Benthin
der Fürstlich Schwarzburgschen Ehrenmedaille in Silber;

den Marstalldienern Schumacher, Ahrendt II und Koop
des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Schwerin, den 19. November 1896.

---

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allergnädigst zu gestatten geruht:

dem General-Director, Geh. Ministerialrath Ehlers hieselbst
des Groß-Comthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

dem Baurath Loycke hieselbst
des Ritterkreuzes I. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

den Stationsvorstehern von Seydewitz hieselbst und Hovemann zu Wismar
des Ehrenkreuzes I. Klasse in Gold des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Schwerin, den 20. November 1896.

---

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Offizieren die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allergnädigst zu gestatten geruht, und zwar:

dem Oberst und Brigadier der Landes-Gendarmerie von Weltzien
des Comthurkreuzes,

dem Oberstlieutenant und Districtsoffizier der Landes-Gendarmerie von Witzendorff
des Ritterkreuzes I. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Schwerin, den 21. November 1896.

---

(19) Das Lehngut Kuchelmiß c. p. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte Amts Goldberg ist durch Kauf in das Eigenthum Seiner Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg, Herzogs zu Sachsen, übergegangen.

Schwerin, den 30. Oktober 1896.

---

(20) Das Kunkellehngut Hinzenhagen Amts Güstrow ist durch Kauf in das Eigenthum Sr. Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg, Herzogs zu Sachsen, übergegangen.

Schwerin, den 31. October 1896.

---

(21) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Albert Pönsgen aus Blumenthal durch einen Vertreter heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Rögnitz c. p. Woldhof und Fegetasch Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 20. November 1896.

Mit dieser No. 46 wird ausgegeben: No. 36 und 37 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 47.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. December 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der im October d. J. nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstköhrung angeköhrt worden sind, wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Verzeichniß der von der Kommission für die Landes-Pferdezucht

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
				A) Bis auf (Vierjährige und ältere Hengste.
1.	P. P. Petersen, Gutspächter, Gr.=Strömkendorf (Poststation Wismar)	Sally (Kaltblut)	1892	Fuchs, durchgehende Blässe, an der Unterlippe weißer Fleck, linker Hinterfuß Krone inwendig weiß, desgl. Fessel inwendig weiß schattirt
2.	R. Burmeister, Gutspächter, Vorderbollhagen (Poststation Doberan)	Max (Kaltblut)	1890	Rothbraun, großer Stern
3.	von Schack, Gutsbesitzer, Nustrow (Poststation Tessin.)	Fibibus (Vollblut) (A. D. G. B. IX, 51)	1883	Fuchs, fließender Stern, beide Vorderfessel weiß, beide Hinterfessel grau
4.	von Buch, Gutsbesitzer, Zapckendorf (Poststation Plaaz)	Pontifex (Vollblut) (A. D. G. B. X, 220)	1889	Dunkelbraun, linke Hinterfessel weiß, rechter Hinterfuß in der Köthe weißen Fleck
5.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow (Poststation)	Frithjof (Halbblut)	1892	Dunkelbraun, linke Hinterfessel weiß
6.	von Oertzen, Gutsbesitzer, Briggow, (Poststation Sülten)	Agrarier (Kaltblut)	1892	Schwarz

im October 1896 angekörten, im Privatbesitze befindlichen Hengste.

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
Weiteres.				
§. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895).				
a. 175 b. 163	Unbekannt	Unbekannt	Nach Angabe des Besitzers: Holstein.	Gr.-Strömkendorf
a. 177 b. 169	Nach Angabe des Besitzers: v. Thor	a. d. Grethe	Nach Angabe des Besitzers: Dänemark	Vorderbollhagen
a. 171 b. 163	v. Monseigneur	a. d. Fast Lady	Mecklenburg	Nustrow
a. 164 b. 154	v. Percunos	a d. Penitent	Mecklenburg	Zapckendorf
a. 176 b. 166	v. Chaos (Holst. G. B. 1263)	a. d. Freiheit (Holst. G. B. 1372)	Holstein	Poggelow
a. 171 b. 162	Unbekannt (Belgier)		Rheinprovinz	Briggow

Laufende Nummer	Name, Stand Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
7.	Drenkhan, Gutspächter, Bakendorf (Poststation Zachun)	Moritz (Halbblut)	1892	Fuchs, schmale durchgehende Bläße, Vorderfüße halb, Hinterfüße ganz gestiefelt
8.	Kortüm, Gutsbesitzer, Neu-Nieköhr (Poststation Gnoien)	Pascha (Kaltblut)	1884	Stichelfuß, breite durchgehende Bläße, rechter Hinterfuß halb gestiefelt

B) Für die Deck-
(§. 44 der Verordnung

Laufende Nummer	Name, Stand Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
1.	C. Bobzin, Gutsbesitzer, Rankendorf (Poststation Dassow)	Titus (Halbblut)	1894	Fuchs, linker Hinterfuß weiß
2.	Derselbe	Hector (Halbblut)	1894	Fuchs, fließender Stern, Schnibb
3.	C. R. Reding, Gutsbesitzer, Gr.-Walmstorf (Postst. Grevesmühlen)	Don Juan (Halbblut)	1894	Schwarz, Stern, linke Hinterkrone und Ballen weiß
4.	A. Uhthoff, Gutspächter, Kl.-Woltersdorf (Poststation Wismar)	Justus (Halbblut)	1894	Fuchs Stern, klein Schnibb
5.	J. Rübcke, Gutsbesitzer, Buschmühlen (Poststation Neubukow)	Massiv (Kaltblut)	1893	Fuchs, Stern, helle Mähne und Schweif

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
a. 171 b. 162	v. Aladin	v. Nichtsnutz=Carabas	Mecklenburg	Bakendorf
a. 170 b. 159	Nach Angabe des Besitzers: Belgier	v. Clydesdale=Hengst und Mecklenbg. Stute	Nach Angabe des Besitzers: Mecklenburg	Neu=Niekühr

periode 1897.

vom 16. Januar 1895).

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
a. 172 b. 161	v. Jaski (Hann. G. B.)	v. Y. Norfolk=Liprandi=Cregane=Banus (Hann. G. B.)	Hannover	Rankendorf
a. 162 b. 158	v. Jaski (Hann. G. B.)	v. J. Norfolk=Liprandi=Cregane=Banus (Hann. G. B.)	Hannover	Rankendorf
a. 173 b. 164	v. Juan (Hann. G. B.)	v. Hogarth (Hann. G. B.)	Hannover	Gr.=Walmstorf
a. 175 b. 165	v. Jg. Juttorf Privatbeschäler (jetzt Julklapp im Landgestüt Redefin)	v. Norval (Hann. G. B.)	Mecklenburg	Kl. Woltersdorf
a. 170 b. 158	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers: Belgien	Buschmühlen

Laufende Nummer	Name, Staud, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
6.	Peters, Gutsbesitzer, Hohen-Schwaß, (Poststation Rostock)	Heimball (Halbblut) (Holst. G B. 1809 Band IV.)	1894	Schwarzbraun, weißer Ballen und Innensaum vorne links und hinten links
7.	Klitzing, Hofpächter, Barnstorf (Poststation Rostock)	Urban (Kaltblut)	1893	Braun, großer Stern
8.	von Randow, Gutsbesitzer, Grammow (Poststation Sülze)	Claus II. (Kaltblut)	1894	Schwarzbraun, kleiner Stern, rechter Hinterfuß, Köthe und Ballen weiß
9.	von Oertzen, Gutsbesitzer, Alt-Vorwerk (Poststation Gnoien)	Grot-Hans (Kaltblut)	1894	Braun, großer fließender Stern, groß Schnibb
10.	Stever, Gutsbesitzer, Niekrenz (Poststation Sanitz)	Erich (Kaltblut)	1893	Dunkelfuchs, durchgehende Bläße, weißer Fleck an der Unterlippe, am rechten Vorderfuß Krone und Ballen auswendig weiß, rechter Hinterfuß halb gestiefelt
11.	Walter, Gutspächter, Woltow, (Poststation Tessin)	Jasper (Halbblut)	1894	Fuchs, klein. Stern, Schnibb
12.	Derselbe	Nordsturm (Halbblut)	1893	Rothbraun
13.	Derselbe	Nordhäuser Halbblut)	1894	Braun

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
a. 168 b. 158	v. Bruno (Holst. G. B. 1576)	a. d. Lawine (Holst. G. B. 878)	Holstein	Hohen-Schwaß
a. 165 b. 158	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers: Belgien	Barnstorf
a. 166 b. 159	v. Claus (Däne)	Dänische Stute	Dänemark	Grammow
a. 165 b. 154	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers: Belgien	Alt-Vorwerk
a. 170 b. 162	v. Brillant (Belg. G. B. 2156)	Revreuse	Belgien	Niekrenz
a. 163 b. 154	v. Jaspis (Hann. G. B.)	v. Figaro-Ki-Foxhunter-Scamander ×× (Hann. G. B.)	Hannover	Woltow
	v. Nording (Hann. G. B.)	v. Yg. Predictor (Hann. G. B.)	Hannover	Woltow
a. 163 b. 156	v. Nording (Hann. G. B.)	v. Incognito-Borromeo-Huli (Hann. G. B.)	Hannover	Woltow

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
14.	Walter Gutspächter Woltow (Poststation Tessin)	Pascha (Kaltblut)	1894	Dunkelfuchs, breite durchgehende Blässe, weißer Fleck rechts hinten auf der Kruppe
15.	F. Burmeister, Erbpächter, Warnow (Poststation)	Mohr (Kaltblut)	1893	Schwarz, unregelmäßiger Stern, hinten links weiß gefesselt
16.	P. Stachow, Gutsbesitzer, Haegerfelde (Poststation Tarnow)	Castor (Kaltblut)	1893	Braun, großer fließender Stern
17.	Derselbe	Pollux (Kaltblut)	1893	Rothschimmel, Stern
18.	Derselbe	Dekan (Kaltblut)	1894	Rothbraun, großer Stern, Schnibb.
19.	E. A. Broedermann, Gutsbesitzer Knegendorf (Poststation Plaaz)	Penhow Tom (Kaltblut)	1894	Braun, durchgehende schmale Blässe
20.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Klenz (Poststat. Jördenstorf)	Yg. Norbing (Halbblut)	1894	Braun, rechte Hinterfessel weiß
21.	Derselbe	Kuning (Halbblut)	1894	Dunkelbraun

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
a. 166 b. 154	v. Sultan (Königl. Pr. Gestüt Wickrath)	a. d. Ampulla (Nr. 143 des Rheinischen Stammbuches für kaltblütige Pferde)	Rheinland	Dölitz
a. 172 b. 159	Shire Horse		England	Warnow
a. 173 b. 162	v. Weltmann (Königl. Pr. Gestüt Wickrath)	Nach Angabe des Besitzers: Belgische Stute.	Rheinland	Haegerfelde
a. 166 b. 156	v. Monarch (Königl. Pr. Gestüt Wickrath)	Nach Angabe des Besitzers: Belgische Stute	Rheinland	Haegerfelde
a. 173 b. 164	v. Trotter (Königl. Pr. Gestüt Wickrath)	Nach Angabe des Besitzers Belgische Stute	Rheinland	Haegerfelde
a. 173 b. 160	Abstammung nicht nachgewiesen. Nach Abgabe des Besitzers: v. Lord Middletons Shire Hengst: „Kingcraft" (York Shire)	v. Shire Hengst St. Edmunds-Honest-Tom (Shire)	Nach Angabe des Besitzers: England	Knegendorf
a. 170 b. 161	v. Nording (Hann. G. B.)	v. Derb-Stoffel-Nordpol-Incognito-Kulan (Hann. G. B.)	Hannover	Klenz
a. 168 b. 159	v. Kingdom ×× (A. D. G. B. VIII 215)	v. Schlütter-Ulf-Stenko-Waterford (Hann. G. B.)	Hannover	Klenz

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
22.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow (Poststat. Jördenstorf)	Aalef (Halbblut)	1893	Fuchs, weißer Fleck über dem linken Auge, durchbrochene Bläße, linke Vorderfessel weiß, rechter Hinterfuß halb weiß gestiefelt, linker Hinterfuß hoch weiß gestiefelt
23.	Derselbe	Hjalmar (Halbblut)	1893	Dunkelbraun, Stern, am rechten Hinterfuß beide Ballen weiß, am linken Hinterfuß Krone und Ballen weiß
24.	Derselbe	Knud (Halbblut) (Holst. G B 1807 Band IV.)	1894	Dunkelbraun
25.	Derselbe	Jarl (Halbblut) (Holst. G. B. 1808 Band IV)	1894	Rothbraun, kleiner Stern, linke Hinterfessel weiß, gemischt mit schwarzen Flecken
26.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Lenschow (Poststation Herzberg)	Danske (Kaltblut)	1894	Rothschimmel, großer Stern

Größe a. Bandmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung väterlicherseits	Abstammung mütterlicherseits	Vaterland	Standort des Hengstes
a. 172 b. 163	v. Ethelbert (Holst. S. B. 1197)	a. d. Arnoldine (Holst. S. B. 89)	Holstein	Poggelow
a. 172 b. 162	v. Cicero (Holst. S. B. 1608)	a. d. Hertha (Holst. S. B. 427)	Holstein	Poggelow
a. 165 b. 155	v. Ethelbert (Holst. S. B. 1197)	a. d. Kommerzienräthin (Holst. S. B. 753)	Holstein	Poggelow
a. 172 b. 161	v. Brutus (Holst. S. B. 1577)	a. d. Isidore (Holst. S. B. 639)	Holstein	Poggelow
a. 162 b. 151	Nach Angabe Unbekannt	des Besitzers: Dänische Stute von einem Clydesdale-Hengste	Nach Angabe des Besitzers: Holstein	Lenschow

(2) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art in den Amtsgerichtsbezirken Lübtheen und Röbel — Publicandum vom 28. August d. J., Rg.-Bl. 1896 Amtl. Beilage Nr. 35 — tritt hiermit außer Kraft.

Zugleich wird die Bekanntmachung vom 20. April d. J, betr. die bezirksthierärztliche Beaufsichtigung der Händler- und Gastställe im Medicinalbezirk Ludwigslust (Amtl. Meckl. Anz. 1896 Nr. 86) wieder aufgehoben.

Schwerin, den 25. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zug 16 der Strecke Neustrelitz—Buschhof der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn vom 1. December d. J. verlegt ist und nach folgendem Fahrplan verkehren wird:

Station	↑
Buschhof	an 4^{40}
Mirow	ab 4^{20}
Mirow	an 4
Zirtow	ab ×
Wesenberg	ab 3^{40}
Wesenberg	an 3^{36}
Gr.-Quassow	ab 3^{26}
Neustrelitz	ab 3^{10}

× bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf.

Schwerin, den 1. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Am 29. November ist die Dampfschifffahrt zwischen Ribnitz und Wustrow geschlossen worden.

Von diesem Tage ab verkehren daher die Kariolposten wieder von Ribnitz bis Wustrow und zwar nach dem früheren Kurse.

Schwerin, den 28. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung: Paschen.

(5) Vom 1. December ab wird die Landpostfahrt Güstrow—Kritzkow—Weitendorf aufgehoben und durch ein Privatpersonenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung ersetzt, welches zwischen Güstrow und Laage, wie folgt, verkehrt:

1^{15}	ab	Güstrow	an	9^{45}
2^{0}	„	Sarmstorf	ab	9^{0}
2^{15}	„	Kuhs	„	8^{45}
2^{50}	„	Kritzkow	„	8^{15}
3^{30}	„	Weitendorf	„	7^{30}
4^{15}	an	Laage	„	6^{45}
		Laage Bf.	„	6^{15}
		Laage	„	5^{50}

Schwerin, den 28. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Paschen.

---

(6) Für Postanweisungen nach Constantinopel kommt bis auf Weiteres das Umwandlungsverhältniß von 1 Pfund Türkisch = 18 Mark 55 Pf. in Anwendung.

Schwerin, den 28. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Paschen.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Adolf Rehwoldt aus Tarnow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. November 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ceremonienmeister von der Mülbe auf Boddin die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt verliehenen Ehrenkreuzes I. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 25. November 1896.

---

(3) Der cand. min. Kruse ist zum Rektor der Stadtschule in Rehna ernannt worden.

Schwerin, den 25. November 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Becker aus Ankershagen nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. November 1896

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dienstmädchen Elisabeth Krampe aus Kläden, zur Zeit zu Danzig, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. November 1896.

---

(6) Der Erbpachthofbesitzer A Reblin zu Parum ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Parum Amts Wittenburg bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1896.

---

(7) Der Gutsbesitzer Hans Otto von Raven auf Thelkow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Thelkow bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1896.

---

(8) Der Postpraktikant Paul Kämpffer ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. December 1896.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Freiherrn Eduard von Oblendorff auf Gresse die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Kaisers und Königs Majestät verliehenen Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. December 1896.

---

(10) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Unteroffizier von Katzler vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist zum Portepeefähnrich befördert;

der überzählige Rittmeister Freiherr von Loën vom 2 Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2 ist als aggregirt zum 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und

der Major und Bataillons-Kommandeur Freiherr von Wangenheim vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist unter Beförderung zum Oberstlieutenant als etatsmäßiger Stabsoffizier in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3 versetzt;

der überzählige Major Freiherr von der Goltz, aggregirt dem Füsilier-Regiment Nr. 90, ist als Bataillons-Kommandeur in das Regiment einrangirt;

der Seconde-Lieutenant von Yorry vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist à la suite des Regiments gestellt.

Schwerin, den 2. December 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 48.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. December 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Der mit dem 15. December d. J. in Kraft tretende abgeänderte Winterfahrplan der Friedrich Franz-Eisenbahn auf den Strecken Wismar—Rostock Cb., Güstrow—Plaaz, Rostock Cb.—Laage—Neustrelitz, Neustrelitz—Güstrow—Warnemünde und Rostock Cb.—Warnemünde wird in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 11. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Gültig vom 15. December 1896 ab.

Anlage A.

Wismar-Rostock Cb. — Rostock Cb.-Wismar.

131.	133.	135.	139.	143.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	130.	132	134.	138.	140.	142.
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.					
6^{10}	—	11^{48}	2^{40}	7^{40}	0,0	Ab **Wismar** 3. 7. An	7^{58}	—	1^{01}	5^{40}	10^{08}	—
×	—	11^{59}	2^{24}	×	5,4	An Hornstorf 7. Ab	7^{48}	—	12^{47}	5^{27}	×9^{52}	—
×6^{21}	—	12^{01}	2^{25}	×7^{51}	5,4	Ab Hornstorf An	7^{43}	—	12^{46}	5^{26}	×	—
6^{29}	—	12^{09}	3^{05}	7^{59}	8,2	• Kartlow Ab	7^{35}	—	12^{37}	5^{18}	×9^{49}	—
×6^{35}	—	×12^{13}	×3^{10}	×8^{02}	10,7	• Steinhausen •	×7^{29}	—	×12^{31}	×5^{15}	×9^{45}	—
6^{39}	—	12^{20}	3^{17}	8^{06}	12,7	• Hageböк •	7^{24}	—	12^{25}	5^{08}	9^{41}	—
6^{49}	—	12^{30}	3^{30}	8^{19}	17,8	• Teschow •	7^{12}	—	12^{07}	4^{57}	9^{31}	—
7^{03}	—	12^{45}	3^{50}	8^{34}	22,9	• Neubukow •	7^{00}	—	11^{53}	4^{45}	9^{20}	—
×7^{13}	—	12^{56}	4^{04}	8^{45}	27,0	• Sandhagen •	6^{42}	—	11^{29}	4^{26}	×9^{05}	—
7^{25}	—	1^{09}	4^{20}	9^{04}	31,4	• Kröpelin •	6^{32}	—	11^{17}	4^{16}	8^{57}	—
7^{33}	—	1^{21}	4^{34}	9^{18}	36,5	• Reddelich •	×6^{19}	—	10^{58}	4^{03}	8^{40}	—
7^{44}	—	1^{30}	4^{45}	9^{29}	40,7	An **Doberan** 19. Ab	6^{10}	—	10^{48}	3^{52}	8^{30}	—
7^{50}	10^{10}	1^{32}	4^{49}	9^{45}	40,7	Ab **Doberan** An	—	7^{48}	10^{41}	3^{46}	8^{12}	11^{52}
7^{55}	×10^{16}	1^{37}	4^{54}	9^{51}	42,3	• Althof Ab	—	7^{44}	10^{37}	3^{42}	8^{09}	×11^{45}
8^{04}	10^{27}	1^{48}	5^{08}	10^{06}	46,2	• Parkentin •	—	7^{35}	10^{25}	3^{33}	8^{00}	×11^{39}
8^{13}	10^{39}	1^{56}	5^{15}	10^{12}	50,6	• Gross-Schwass •	—	7^{24}	10^{15}	3^{22}	7^{48}	×11^{25}
8^{27}	10^{51}	2^{07}	5^{27}	10^{25}	56,5	An **Rostock Cb.** 12. 13. 14. 16. 17. 18. Ab	—	7^{10}	10^{00}	3^{09}	7^{35}	11^{15}

Neustrelitz-Laage-Rostock Cb. — Rostock Cb.-Laage-Neustrelitz.

73a	73.	75.	77.	Entfern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	74	76.	78.	78a.
—	10^{00}	10^{40}	3^{36}		Ab Berlin St. An	12^{45}	5^{31}	6^{41} 8^{06}	—
—	12^{56}	12^{54}	6^{24}		An Neustrelitz Ab	10^{00}	8^{04}	5^{00} 5^{26}	—
1.-4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.			1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.-4. Kl.	1.—4. Kl.
—	5^{06}	1^{02}	7^{00}	0,0	Ab **Neustrelitz** An	10^{01}	2^{47}	11^{09}	—
—	5^{22}	1^{19}	7^{17}	12,0	• Kratzeburg Ab	9^{42}	2^{28}	10^{51}	—
—	5^{32}	1^{30}	7^{28}	19,6	• Klockow Ab	9^{31}	2^{17}	10^{39}	—
—	5^{44}	1^{41}	7^{39}	27,5	• Kargow 4. Ab	9^{17}	2^{03}	10^{25}	—
—	5^{52}	1^{50}	7^{49}	34,1	An **Waren** 4. 10. Ab	9^{03}	1^{51}	10^{13}	—
-	5^{57}	1^{58}	7^{55}		Ab **Waren** An	8^{57}	1^{41}	10^{01}	—
—	6^{10}	2^{11}	8^{07}	42,0	• Grabowhöfe Ab	8^{45}	1^{27}	9^{50}	—
—	6^{26}	2^{29}	8^{24}	53,4	• Vollrathsruhe Ab	8^{20}	1^{07}	9^{32}	—
—	6^{37}	2^{40}	8^{34}	59,8	• Langhagen Ab	8^{05}	12^{56}	9^{17}	—
—	6^{50}	2^{54}	8^{47}	69,7	An **Lalendorf** 1. 16. Ab	7^{50}	12^{36}	9^{05}	—
—	7^{03}	2^{56}	9^{00}		Ab **Lalendorf** An	6^{58}	12^{16}	8^{46}	—
—	7^{21}	3^{13}	9^{22}	80,9	An **Plaaz** 12. Ab	6^{33}	11^{58}	8^{23}	-
—	7^{22}	3^{14}	9^{24}		Ab **Plaaz** An	6^{31}	11^{55}	8^{19}	—
—	7^{37}	3^{28}	9^{41}	89,9	An **Laage** Ab	6^{13}	11^{41}	8^{03}	—
6^{10}	7^{40}	3^{31}	9^{42}		Ab **Laage** An	6^{09}	11^{38}	8^{00}	11^{47}
6^{40}	8^{03}	3^{54}	10^{15}	103,9	,, Kavelstorf Ab	5^{40}	11^{16}	7^{31}	11^{22}
6^{57}	8^{18}	4^{09}	10^{22}	115,2	An **Rostock Cb.** 9. 13. 14. 16. 17. 18. Ab	5^{20}	11^{00}	7^{10}	11^{00}

Güstrow-Plaaz. — Plaaz-Güstrow.

111. 2—3 Kl.	113. 2—3 Kl.	115. 2—3 Kl.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		112. 2—3 Kl.	114. 2—3 Kl.	116. 2—3 Kl.
6^{00}	11^{10}	8^{24}	0,0	Ab Güstrow 1. 8. 16.	An	7^{10}	12^{17}	9^{11}
×6^{08}	×11^{18}	×8^{29}	3,5	„ Priemerburg 8.	„	×7^{02}	×12^{11}	×9^{05}
×6^{17}	×11^{27}	×8^{33}	7,4	„ Glasewitz	„	×6^{53}	×12^{05}	×8^{59}
×6^{26}	×11^{36}	×8^{42}	11,4	„ Mierendorf	„	×6^{44}	×11^{59}	×8^{53}
6^{30}	11^{40}	8^{45}	13,1	An Plaaz 12.	Ab	6^{40}	11^{56}	8^{50}

Neustrelitz-Güstrow-Warnemünde-Gjedser. — Gjedser-Warnemünde-Güstrow-Neustrelitz.

55 1—3 Kl.	61 1—4. Kl.	63 2—3. Kl.	57. 1.-3. Kl.	65. 1.—4. Kl.	67. 2—3. Kl.	69. 1.—4. Kl.	71. 2.—4. Kl.	Entf. km	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.		56. 1.-3 Kl.	60. 2.—4 Kl.	62. 2—3 Kl.	64. 1.—4. Kl.	58. 1.—3. Kl.	66. 2.-3. Kl.	68. 1.—4. Kl.	70. 1.—4. Kl.
10^{41}	—	—	8^{40}	—	—	—	—		Ab Berlin St	An	6^{41}	—	—	—	8^{42}	—	—	—
12^{14}	—	—	10^{27}	—	—	—	—		An Neustrelitz	Ab	5^{00}	—	—	—	6^{57}	—	—	—
12^{19}	—	—	10^{34}	—	—	—	—	0,0	Ab Neustrelitz	An	4^{55}	—	—	—	6^{42}	—	—	—
1^{24}	—	—	11^{08}	—	—	—	—	34,1	An Waren 4. 10.	Ab	4^{20}	—	—	—	6^{16}	—	—	—
1^{25}	—	—	11^{09}	—	—	—	—		Ab Waren	An	4^{21}	—	—	—	6^{15}	—	—	—
×	—	—	11^{45}	—	—	—	—	69,7	An Lalendorf 1. 12.	Ab	×3^{45}	—	—	—	5^{32}	—	—	—
×1^{44}	—	—	11^{47}	—	—	—	—		Ab Lalendorf	An	×	—	—	—	5^{28}	—	—	—
2^{02}	—	—	12^{03}	—	—	—	—	85,5	An Güstrow 1. 8. 12.	Ab	3^{20}	—	—	—	5^{20}	—	—	—
2^{04}	7^{35}	10^{00}	12^{07}	12^{30}	4^{17}	5^{50}	9^{35}		Ab Güstrow	An	3^{25}	7^{11}	12^{01}	3^{15}	5^{16}	6^{51}	8^{09}	12^{04}
	7^{45}	10^{11}		×12^{40}	4^{21}	×6^{01}	9^{42}	91,8	Ab Lüssow	Ab		7^{02}	×11^{53}	3^{05}		6^{42}	8^{00}	11^{55}
	7^{58}	10^{20}		12^{49}	4^{41}	6^{10}	9^{53}	96,1	Ab Mistorf	Ab		6^{55}	11^{47}	3^{00}		6^{24}	7^{52}	11^{47}
	8^{08}	10^{29}		12^{58}	4^{51}	6^{20}	10^{04}	102,9	An Schwaan 13.	Ab		6^{44}	11^{36}	2^{46}		6^{21}	7^{30}	11^{33}
	8^{11}	10^{32}		12^{59}	4^{57}	6^{23}	10^{07}		Ab Schwaan	An		6^{43}	11^{34}	2^{43}		6^{16}	7^{27}	11^{21}
	×8^{21}	|		×1^{10}	|	|	—	111,1	Ab Pölchow	Ab		×6^{32}	|	|		|	×7^{26}	×11^{21}
2^{34}	8^{33}	10^{53}	12^{42}	1^{22}	5^{17}	6^{41}	10^{25}	119,6	An Rostock Cb. 9. 12. 13. 14. 17. 18.	Ab	2^{49}	6^{20}	11^{15}	2^{20}	4^{40}	5^{58}	7^{15}	11^{10}
2^{46}	—	—	12^{48}	—	—	—	—		Ab Rostock	An	2^{45}	—	—	—	4^{35}	—	—	—
3^{01}	—	—	1^{01}	—	—	—	—	132,0	An Warnemünde 17.	Ab	2^{30}	—	—	—	4^{20}	—	—	—
3^{21}	—	—	1^{16}	—	—	—	—	0,0	Ab Warnemünde	An	2^{14}	—	—	—	3^{59}	—	—	—
5^{31}	—	—	3^{21}	—	—	—	—	50,0	An Gjedser	Ab	12^{04}	—	—	—	1^{54}	—	—	—
									Dampfer der Gr. Eisenb.-Verw. u. der V. D. G. zu Kopenhagen									
5^{55}	—	—	3^{50}	—	—	—	—		Ab Gjedser	An	11^{55}	—	—	—	1^{45}	—	—	—
10^{28}	—	—	[illegible]	—	—	—	—		An Kopenhagen	Ab	7^{15}	—	—	—	9^{27}	—	—	—

Rostock Cb.-Warnemünde. — Warnemünde-Rostock Cb.

55 1-3	231 1-4	233 1-4	57 1-3	235 1-4	237 1-4	Entf. km.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.		56 1-3	232 1-4	234 1-4	58 1-3	236 1-4	238 1-4
2^{46}	7^{00}	8^{55}	12^{48}	5^{45}	10^{25}	0,0	Ab Rostock Cb. 9. 12. 13. 14. 16. 18.	An	2^{45}	7^{50}	10^{40}	4^{35}	7^{05}	11^{25}
|	|	×8^{59}	|	×5^{49}	×10^{29}	1,5	„ Satower Chaussee	Ab	|	|	×10^{26}	|	×7^{01}	×11^{21}
3^{01}	7^{20}	9^{15}	1^{01}	6^{05}	10^{55}	12,4	An Warnemünde 16.	Ab	2^{30}	7^{30}	10^{20}	4^{20}	6^{45}	11^{05}

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 49.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. December 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs=Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat November 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	15	Mark	72	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	12	"	58	"
3)	" "	Gerste . .	12	"	06	"
4)	" "	Hafer . .	12	"	74	"
5)	" "	Erbsen . .	18	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	50	"
7)	" "	Heu . .	4	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	6	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	.	13 Mark	30	Pfg.,
„ „ Heu	. .	5 „	—	„
„ „ Stroh	.	4 „	—	„

Schwerin, den 4. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Friedrich August Hermann von Walther-Süerssen, Eigenthümer des Gutes Schwastorf Amts Neustadt, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 9. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Vom 15. December ab treten in den Postkursen auf Landwegen folgende Änderungen ein:

1. Botenpost zwischen Laage und Neukrug (wochentäglich).

Hingang		Rückgang
12^{30}	Laage	7^{30}
1^{15}	Breesen	6^{50}
2^{30}	Neukrug	5^{45}

2. Botenposten zwischen Plaaz und Glasewitz.

Hingang			Rückgang	
7^{25}	3^{20}*)	Plaaz	7^{0}	2^{15}*)
8^{25}	4^{20}	Glasewitz	6^{0}	1^{15}

*) verkehrt nur an den Wochentagen.

3. Postsachenbeförderung mittels Privatpersonenfuhrwerk zwischen Laage und Tessin.

Hinfahrt		Rückfahrt
7^{50}	Laage Bf.	5^{50}
8^{10}	Laage	5^{40}
8^{40}	Kobrow	4^{55}
8^{55}	Goritz	4^{40}
9^{50}	Tessin	3^{55}

4. Landpostfahrt von Cammin nach Laage (wochentäglich).

3^{30} Cammin
5^{40} Laage

5. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß von Laage nach Cammin (wochentäglich).

12^{45} Laage
3^{5} Cammin

Schwerin, den 12. December 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director
Hoffmann.

---

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Domanialdorfe Mühl-Rosin Amts Güstrow, auf dem ritterschaftlichen Gute Wunderfeld, Pertinenz von Tönchow Amts Lübz, sowie auf dem Domanialpachthof Todbin Amts Hagenow, und ist erloschen auf dem Erbpachthofe Bauhof Lübz und im Domanialdorfe Retzow Amts Lübz, sowie auf dem ritterschaftlichen Gute Carlshof, Pertinenz von Schorssow Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 5. December 1896.

II. Abtheilung.

1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhner Westphal, bisher zu Burg Schlitz, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1896.

---

(2) Der Schöffe Erbschmied Fr. Jonas zu Groß Tessin und der Schulze O. Ziems zu Warnkenhagen sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß Tessin Amts Warin, bestellt worden.

Schwerin, den 3. December 1896.

---

(3) Im Mecklenburgischen Kontingent ist dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Biederstedt vom Landwehr-Bezirk Wismar der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 4. December 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Koepcke aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. December 1896.

---

(5) Der Küster H. Harms zu Roggenstorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Roggenstorf bestellt worden.

Schwerin, den 4. December 1896.

---

(6) Der Erbpächter und Schöffe C. Brennicke zu Techentin und der Erbpachthofbesitzer H. Schmidt zu Kadow sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Techentin bestellt worden.

Schwerin, den 5. December 1896.

---

(7) Der Pastor Ihlefeldt in Schwaan ist zum Präpositus des Schwaaner Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 7. December 1896.

---

(8) Der Referendar Wilhelm Stech aus Parchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 7. December 1896.

---

(9) In der am 3. d. Mts. zu Malchin von den gegenwärtigen Fideicommißbesitzern abgehaltenen Versammlung ist an Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Landraths von Engel auf Breesen der Oberregierungsrath a. D. von Oertzen auf Remlin wiederum zum Mitgliede der Fideicommißbehörde erwählt und in diese Behörde eingetreten.

Schwerin, den 9. December 1896.

---

(10) Der Gutsbesitzer Edmund Weber auf Vielist ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vielist bestellt worden.

Schwerin, den 9. December 1896.

---

(11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofjäger Kaiser die Anlegung des demselben von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Ehrenkreuzes III. Cl. des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu gestatten geruht.

Schwerin, den 9. December 1896.

---

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofjäger Möller die Anlegung der demselben von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Medaille zum Preußischen Kronenorden in Bronze zu gestatten geruht.

Schwerin, den 9. December 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 50.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. December 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Für die Norddeutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897

verlängert worden (cfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai d. J. unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37).

Schwerin, den 12. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897 verlängert worden (cfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37.)

Schwerin, den 12. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Der „Schmalspurbahn Tessin" ist zur Eröffnung des Betriebes auf den bisher rückständig gebliebenen Theilstrecken Tessin—Gnewitz, Neu-Polchow—Gr.-Ridsenow, Stechow—Vietschow und Dalwitz—Stierow gemäß §. 7 der Concessionsbedingungen vom 24. März d. J. die Erlaubniß ertheilt worden.

Schwerin, den 12. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Maurer-Krankenkasse zu Dassow (E. H.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Albert Poensgen, Eigenthümer

des Gutes Rögnitz c. p. Amts Wittenburg die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 19. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem Erbpachthofe Barkow Amts Lübz, und ist erloschen in der Stadt Plau, auf dem ritterschaftlichen Gute Boldenstorf Amts Schwaan, im Domanialdorfe Woborf Amts Wismar und auf dem Domanialpachthofe Reppentin Amts Lübz.

Schwerin, den 12. December 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbaumeister Hermann Schlosser zu Rostock den Charakter als Baudirector Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. October 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofdachdecker Hans Christen in Rostock den Charakter als Hofdachdeckermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. December 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofgoldarbeiter August Gottschalk in Rostock den Charakter als Hofgoldschmied zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. December 1896.

---

(4) Der Pastor Morich in Rechlin ist am 2. Adventssonntage d. J., dem 6. December, auch als Prediger zu Boek introducirt worden.

Schwerin, den 10. December 1896.

---

(5) Der Referendar Adolf Wildfang aus Boizenburg a. E. hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 14. December 1896.

---

(6) Der Einwohner H. Paepcke zu Börgerende ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rethwisch bestellt worden.

Schwerin, den 14. December 1896.

(7) Der Wirthschaftsinspector R. Lampe zu Kölzow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kölzow bestellt worden.

Schwerin, den 15. December 1896.

(8) Der Rechtsanwalt, Bürgermeister Paul Lindemann zu Neukalen ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 17. December 1896.

(9) Dem Kandidaten der Medicin Arthur Meyer aus Bordesholm ist, nachdem derselbe am 18. December 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 18. December 1896.

Mit dieser No. 50 wird ausgegeben: No. 40 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 51.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. December 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(1) Für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Plau i. M. ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897 verlängert worden (cfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai d. J. unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37).

Schwerin, den 21. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Krakow ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897 verlängert worden (cfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37).

Schwerin, den 21. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Mit dem 1. Januar 1897 scheiden die Ortschaften Bäbelin und Pinnowhof D.-A. Warin aus dem Bezirk des Standesamts Neukloster aus und treten zum Bezirk des Standesamts Mulsow über.

Schwerin, den 23. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Vom 1. Januar 1897 ab sind Postanweisungen aus Deutschland nach den Samoa-Inseln, durch Vermittelung der Deutschen Postagentur in Apia, bis zum Einzelbetrage von 400 Mark zulässig. Zur Ausstellung der Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu benutzen, wobei der Betrag lediglich in der Markwährung anzugeben ist. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Auszahlung der Beträge durch die Deutsche Postagentur in Apia erfolgt entweder in der Markwährung oder, je nach den vorhandenen Geldmitteln, in englischer oder der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin, den 23. December 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Hoffmann.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Güstrow, auf dem ritterschaftlichen Gute Groß-Lüsewitz Amts Ribnitz, und ist erloschen auf den ritterschaftlichen Gütern Wendisch-Priborn Amts Lübz, Bristow Amts Stavenhagen, Tessenow Amts Güstrow, sowie im Domanialdorfe Sievershagen Amts Doberan.

Schwerin, den 22. December 1896.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Gustav Mohs aus Pinnow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. December 1896.

(2) Der Bürgermeister Lindemann zu Neukalen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukalen bestellt worden.

Schwerin, den 18. December 1896.

(3) Zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschäden im Bezirk des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Sternberg sind an Stelle des verstorbenen Erbpächters Schleiermacher zu Kobrow und des bisherigen Gutsbesitzers Tretow auf Mustin der Gutsbesitzer Domänenrath Hillmann auf Lübzin und der Schulze Döscher zu Kobrow bestellt worden.

Schwerin, den 21. December 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbaumeister Schäfer zu Güstrow, Vorstand der Chaussee-Inspection Güstrow, gleichzeitig die Functionen des Vorstandes der zum 1. December d. J. neu errichteten Flußbau-Inspection Güstrow zu übertragen geruht.

Schwerin, den 21. December 1896.

(5) Der Schmiedemeister Otto Basel zu Vielist ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vielist bestellt worden.

Schwerin, den 23. December 1896.

(6) Der Referendar Georg Kurtzwig aus Wustrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 24. December 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diener Westphal zu Berlin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. December 1896.

(8) Das Allodialgut Hof- und Kirch-Lütgendorf c. p. Blücherhof Amts Lübz ist nach dem Tode der Freifrau Anna von Maltzahn, geb. von Plessen, in das alleinige Eigenthum des Rittmeisters a. D. Freiherrn Carl Axel von Maltzahn und der unverehelichten Elsbeth von Plessen übergegangen.

Schwerin, den 17. December 1896.